Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY

Digitized by Google

Archiv

für

...eichischer Geschichts-Quellen.

...erausgegeben

von der

...ichte ... lten Commission

...en.

Digitized by Google

Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Achtzehnter Band.

WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1857.

Digitized by Google

STANFORD LIBRARY
OCT 1 0 1962
STACKS
943.6
A673
v.18
1857

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Zur slavischen Runen-Frage mit besonderer Rücksicht auf die obotritischen Runen-Alterthümer so wie auf die Glagolica und Kyrilica. Als ein Beitrag zur comparativen germanisch-slavischen Archäologie entworfen von Dr. Ignaz J. Hanuš 1
II. Die Grafen von Pfannberg. II. Abtheilung. Von Dr. Karlmann Tangl . . . 115
III. Die Grafen von Pfannberg. III. Abtheilung. Von Dr. Karlmann Tangl . . . 219
IV. Sultân Ahmad's I. Bestallungs- und Vertrags-Urkunde für Gabriel Báthori von Somlyó, Fürsten von Siebenbürgen, vom Jahre 1608 der christlichen Zeitrechnung. Von Dr. Walter Friedrich Adolph Behrnauer 299
V. Catalogus Codicum manuscriptorum de rebus Foroiuliensibus ex Bibliotheca Palatina ad D. Marci Venetiarum 331

Digitized by Google

I.

Zur slavischen Runen-Frage

mit besonderer Rücksicht

auf die

obotritischen Runen-Alterthümer

so wie auf die

Glagolica und Kyrilica.

Als ein Beitrag zur comparativen germanisch-slavischen Archäologie

entworfen von

Dr. IGNAZ J. HANUŠ,

ordentlichem Mitgliede und Bibliothekare der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag.

Digitized by Google

„Es gibt ein echtes altes Wort, das goth. runa, welches meist μυϛήριον aussagt, im ahd. verbum rûnen susurrare, rûnazan, murmurare, mhd. rûnen, nhd. raunen, ags. rûnian dauert die Urbedeutung des geheimen Flüsterns."

J. Grimm, d. myth. 1174.

„runa f. mysterium, susurrio. rûnjan, in aurem suggerere, murmurare."

Graff, Sprachsch. II. 523, 526.

Digitized by Google

Vorwort.

Erst seit der Zeit als man in der Sternkunde die Antinomie: „die Sonne bewegt sich und die Erde stehet“ ausgesprochen, bewegte sich auch die Astronomie rüstig vorwärts.

In der Runen-Lehre kam es in jüngster Zeit (1852) auch zu einer und zwar zu der Antinomie: die Runen seien an sich und ursprünglich keine Lautschrift und daher unlesbar, und es scheint, dass seither auch der Runen-Lehre die unlesbar gewordenen Runen lösbar zu werden beginnen.

Die vorliegende Abhandlung versucht nun auf demselben angedeuteten antinomischen Standpunkte die slavische Runen-Frage zu erörtern und auf diese Art die slavische Runen-Lehre mit der deutschen Runen-Lehre zu verbinden, damit beide Hand in Hand, wie sie ihrem verwandten Wesen nach sollen, im Gebiete der comparativen deutsch-slavischen Archäologie ihren fernern wissenschaftlichen Geschicken entgegen harren könnten. Wenn daher die gegenwärtige Abhandlung in vielem äusserlich einen dogmatischeren Ton anschlägt, als der skeptisch durchwühlte Boden der neuern Runen-Lehre eigentlich erlaubt, so geschah es nur darum, um einerseits den Versuch zu wagen, ob denn der neugewonnene Standpunkt einer wissenschaftlich consequenten Durchführung fähig sei, andererseits aber, um eben dadurch zur kritischen Erörterung einer solchen Durchführung aufzufordern. Wohl wird es noch lange Zeit dauern,

Digitized by Google

ehe die Runen-Lehre, welche in unsern Tagen meist nur Kritik ist, zur eigentlichen Runen-Theorie sich entwickeln wird, denn nicht nur den Alten waren die Runen Mysterien, sie sind es auch noch uns, und wir werden noch lange über die Runen nur raunen können.

Prag im October 1855.

Ignaz J. Hanuš.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Erstes Hauptstück.

Die Runen-Literatur der Neuzeit.

1. Die allgemeine und die germanische Runen-Literatur.
2. Die Literatur slavischer Runen.
   a) Gab es überhaupt specifisch slavische Runen?
   b) Literatur der obotritischen Runen.
   c) Diatribe über die obotritischen Runen-Alterthümer.
   d) Die slavischen Runen auf dem Bamberger Höllenhunde.
   e) Die Runen auf der Mecklenburger Aschenurne.
   f) Die Inschriften in dem Tatragebirge.
   g) Russische Grabsteine.
3. Die Literatur litauischer Runen.

Zweites Hauptstück.

Von dem Wesen der Runen und ihren Hauptarten im Alterthume.

1. Die alten Germanen, Slaven und Litauer kannten in der Urzeit weder das Lesen noch das Schreiben in unserem Sinne.

2. Die Runen-Charaktere sind nicht den ägyptisch-phönicischen Schriftzeichen entlehnt.

3. Die Runen-Charaktere sind ursprünglich keine Lautschrift, sondern eine Bilderschrift.

4. Der sinnlich-phantastische Dualismus in der Weltanschauung der Alten.

5. Das Losen der Alten.

6. Die ältesten Runen-Complicationen sind fixirte Losstäbchen-Configurationen.

7. Die Namen der Los- oder Zauber-Stäbchen bestätigen ebenfalls diese Ansicht der Runen-Entstehung.

8. Beziehungen zwischen den Losstäbchen und den Weihpferden der alten Heiden.

9. Die Mâle und Marken im Unterschiede von den Runen.

Digitized by Google

10. Die verschiedenen Namen der Marken bei Deutschen und Slaven.
11. Die Verbindung der Runen mit Lauten.
12. Die Runenträger: runkefli oder rovaše.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der alten heidnischen Runen-Zeichen zu den späteren Runen-Alphabeten einerseits, und zu den gothisch-kyrillisch-glagolitischen Alphabeten andererseits.

1. Die Runen-Schreiber im Alterthume.
2. Spuren verschiedenartiger Runen im Alterthume.
3. Die Reste uralter Runen-Zeichen.
4. Alte Berichte über Runen-Zeichen, namentlich bei Slaven.
5. Vorläufige Resultate.
6. Die Menge der Futhork's.
7. Ursprung der Futhork's.
8. Waren die Gründer der Futhork's Heiden oder Christen?
9. Sind die christlichen Alphabete einzelnen Männern (Vulfilas, Kyrill) zuzuschreiben?

Viertes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse des slavischen, namentlich des glagolitischen Alphabetes zu anderen alterthümlichen Alphabeten.

1. Von der Kyrilica und Glagolica im Allgemeinen.
2. Von den Namen der kyrillischen und glagolitischen Buchstaben.
3. Parallelisirende Zusammenstellung der einzelnen glagolitischen und kyrillischen Buchstabenzeichen mit den Runen-Zeichen und den Buchstabenzeichen anderer alterthümlicher Alphabete.
4. Schluss-Resultate.

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Die Runen-Literatur der Neuzeit.

I. Die allgemeine und die germanische Runen-Literatur.

Wie sehr sich die Ansicht über das Wesen der Runen in der jüngsten Zeit im Vergleiche mit den Ansichten früherer Tage geändert hat, zeigt vor Allem die neueste Runen-Literatur. Darum übergehen wir hier absichtlich die ältern Schriften über die Runen und zwar namentlich die Werke von Worm 1636, 1651; Stefan 1644; Magnus Olaf 1661; Werel 1675; Keder 1704; Upmark 1716; Erichson 1766; Ihre 1770; Siöberg 1806; Schrötter 1819; J. Wolff 1820; und beginnen mit dem Jahre 1821, da in demselben W. Grimm's Runen-Werk erschien, mit welchem zuerst Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit in die Runen-Literatur eintrat.

Auch lassen hier wir im Anfange die Literatur über die slavischen, namentlich über die obotritischen Runen ganz bei Seite, da eigends weiter unten von ihnen gehandelt werden soll, und wenden uns somit sogleich zur neueren Runen-Literatur im Allgemeinen und der Runen-Literatur germanischer Nationen im Besonderen.

1821.

1. „Das Neueste über die Runen. — Äusserungen des Herrn A. und B.“ Kopenhagen. Nach W. Grimm ist „A.“ M. F. Arendt und „B.“ Werlauffs. Arendt nennt die Runen des „nördlichen Europas ältestes und einfaches Alphabet,“ welches aus dem südöstlichen Europa, d. i. aus Griechenland nach dem Norden kam, eigentliche Beweise dafür gibt aber diese nur aus einem halben Bogen Lithographie und einem halben Bogen Text bestehende Schrift nicht an.

2. Liljengren: „Über Runen und Runen-Denkmale im Norden.“ Stockholm.

3. Epoche machend ist W. Grimm's: „Über deutsche Runen.“ Göttingen. Den nähern Inhalt des Werkes wird unsere ganze Abhandlung zu würdigen haben, hier nur so viel, dass auch Grimm die Runen als Lautzeichen, d. i. Buchstaben in unserem Sinne fasste und zuerst den Unterschied der nordischen, angelsächsischen und markomannischen Runen scharf bestimmte, der jedoch später von Manchen wieder bestritten ward.

Digitized by Google

4. J. H. Bredsdorff: „Om runeskriftens oprindelse" (Kopnis.). Das gothische Alphabet Ulfilas wird als die Quelle der Runen-Entstehung angegeben.

1822.

5. N. H. Siöborg: Samlingar för nordens fornälskare. Stockh.

1823.

6. Gisle Brynjulfson: periculum runologicum. Kopenh. Es ist dies Werk als Übersicht der Ergebnisse früherer Runen-Forschungen des Nordens wichtig und wird auch von W. Grimm in den Götting. Gelehrt. Anz. 1824, Nr. 103, gewürdigt. Vgl. Wien. Jahrb. 1828, S. 39.

7. Laurenz Surowiecki schrieb in den Warschauer Jahrb. („roczniki" S. 152—204): Über die Charaktere der Runen-Schrift bei den alten barbarischen Nationen Europa's, und gibt in „Comment. Petropol." (Tom. 2, S. 473) die Abbildungen dazu.

1824.

8. N. Westendorp, berühmt durch sein Werk über die „Hunenbette" versucht in den „Verhandlingen" zu Leyden (3. Theil) wohl vergebens eigenthümliche niederländische Runen zum Theil auf Grabsteinen und Wappenschildern nachzuweisen.

1825.

9. Wie die Recension W. Grimm's, die oben berührt wurde, als förmliche Abhandlung über die Runen anzusehen ist, so gilt dies auch von seiner Recension der Schriften Thomsen's, Fin Magnussen's und Rask's in den Götting. Gel. Anz. 1825, S. 83.

1826.

10. Ein gleicher Fall tritt bei der Recension über „nordiska Fornlemningar af J. C. Liljengren och C. G. Brunnius" (Stockholm 1823) in denselben Blättern (Nr. 27) ein.

11. Vor allem aber gab in den Wien. Jahrb. d. Literat. W. Grimm im Aufsatze: Zur Literatur der Runen und zusätzlich auch J. Grimm einen der wichtigsten Beiträge nicht blos zur Runen-Lehre, sondern auch zur Kenntniss des damit einigermassen zusammenhängenden gothischen und altslavischen Alphabetes heraus. Man verbinde damit: Massmann's „gothica minora" in Haupt's Zeitschr. f. d. Altth. I, 297—305 und Mone's: Quellen und Forschungen, S. 552; auch Pertz bespricht die Wiener Handschrift N. 3527 der k. k. Bibl., welche ein Runen-Alphabet enthält, in seinem Archiv (III, 614).

1829.

12. Legis-Glückselig: Fundgruben des alten Nordens. Leipz. Der 1. Theil handelt über die Runen und ihre Denkmale.

1831.

13. Ideler: Über das Alter des Runen-Kalenders. Berlin.

1832.

14. J. G. Liljengren: Runlæra. Stockh., verb. damit: Andeutungen, Verse mit Runen geschrieben betreffend, in den Skand. Lit. selsk. skrifter 17. B.

1833.

15. Derselbe gibt in seinen „Runurkunder" über 2000 Runen-Inschriften (Stockh.).

Digitized by Google

1837, 1838.

16. Fin Magnussen: „Om obelisken i Ruthwell"; in den „annaler f. nord. oldkyndighed", auch die antiquitates Americanæ sive script. rerum Ante-Columbianarum in America von C. C. Rafn bearbeitet und 1837 von der königl. Ges. für nord. Alterthümer zu Kopenhagen herausgegeben, berühren an mehreren Orten Runen-Inschriften. Vergl. die mémoires der Gesellsch. vom J. 1845—1849, S. 433.

1839.

17. Bredsdorff: Über die Runen des bei Gallehuus im J. 1734 gefundenen goldenen Hornes (mémoires de la soc. r. des antiq. du nord 1836—1839). Es gelten die Runen dieses nicht mehr vorhandenen, sondern nur aus Abbildungen bekannten Hornes für die ältesten angelsächsischen Runen.

1840.

18. In der grossen englischen „Archäologia" (London, 28. b.) trat der Engländer Kemble in dem Aufsatze: „On Anglo-Saxon runes" gegen Fin Magnussen auf, aber nur gegen dessen Lesung der Obelisk-Runen im J. 1837, nicht aber gegen dessen gelehrte Runen-Theorie.

19. L. v. Ledebur: Über einen kürzlich bei Cöslin in Hinterpommern geschehenen Goldfund als ersten Fall des Auffindens von Goldbracteaten und nordischen Runen auf deutschem Boden. (Lehmann's monat. Berichte d. Ges. f. Erdkunde zu Berlin. I. 96.)

1841.

20. Fin Magnussen sucht in seinem „runamo" (det kgl. Danske videnskabernes selskabs hist. og philos. afhandl. VI. deel) die fragliche Felseninschrift in Bleckingen zu lesen.

21. Diesmal tritt ihm der Däne Worsaë entgegen in seiner Schrift: Runamo og braavalleslaget (Kjöbenhavn), der die Züge zu Bleckingen für gar keine Schrift, sondern nur für natürliche Felsenritze erklärt.

1844.

22. U. W. Dieterich: Runen-Sprachschatz oder Wörterbuch über die ältesten Sprachdenkmale Skandinaviens. Stockh. Es schlägt dies Werk mehr in das linguistische, als in das archäologische Gebiet ein, und ist namentlich ein Beitrag zur nordischen Personen-Namenkunde.

1847.

23. Die „Annaler for nordisk oldk. og historie" vom J. 1847, S. 327—352; 389, dann vom J. 1848, S. 274—282 behaupten den Unterschied einer doppelten Art von Runen, der einen, allen Germanen gemeinsamer, der andern geheimerer, nur den Gothen bekannter Runen.

1848.

24. Oberleitner: Die nordischen Runen nach Liljengren. Wien. cf. 1821.

25. Munch in Christiania und J. Grimm über die Runen des Hornes von Gallehuus. Berichte der preuss. Akademie. Wir werden weiter unten im Texte diesen Gegenstand zu erörtern haben. („Kortfattet fremstilling af den äldste nord. runeskrift." Christiania 1848).

Digitized by Google

1849.

26. Oberleitner: Die Runen-Denkmale des Nordens. Wien (s. 1821, Liljengren).

27. Müllenhoff: Über das Horn von Gallehuus, in dem 14. Berichte der schl. holst. lauenb. Gesellsch. f. die Erhaltung vaterl. Alterth.

1850.

28. A. Munch: Runen-Inschriften von der Insel Man. (annaler for nord. oldkynd. Christiania), vgl. P. A. Munch, runic inscriptions in Sodor and Man. (Mémoires de la soc. des antiq. du nord. 1848—1849. Copenhague, 1852. S 192—208).

1851.

29. A. Kirchhoff: Das gothische Runen-Alphabet. Berlin. Eine sehr verdienstliche Abhandlung über die Herstellung der ursprünglichen Form der Runen-Namen und ihrer Bedeutungen. Es ist zugleich eines der neuesten, auf den Umschwung in der Runologie Einfluss nehmenden Werke.

1852.

30. A. v. Liliencron gibt in der Abhandlung: „Zur Runen-Lehre" in Droysen's allgem. Monatschr. für Wissensch. und Kunst (S. 169—193) nicht nur eine gute Übersicht der neuern Leistungen auf dem Felde der Runen-Lehre und der Literatur der alten Runen-Alphabete oder „futhork's", sondern er ist auch der erste, der da begründend bezweifelt, dass die Runen an sich eine Buchstabenschrift waren.

31. Karl Müllenhoff (cf. 1849) nimmt in seinem Aufsatze: „Zur Runen-Lehre" im Allgemeinen die Resultate von Liliencron's an, handelt über altdeutsche Loosung und Weissagung mit Rücksicht auf die neuesten Interpreten der „Germania" des Tacitus und untersucht nun scharf und gelehrt, inwiefern der Gebrauch der Runen-Schrift bei der Weissagung der alten Germanen sich nachweisen lasse (Droysen's allgem. Monatschr. S. 319—348) Auch sammt v. Liliencron's Aufsatz eigends abgedruckt. Halle.

32. Die Petersburger kais. Akademie der Wissenschaften erwähnt in ihrer Zeitschrift: „Izvêstja", Bl. 19 S. 301 Dumeril's „De l' orgine des runes", Manuscript der Pariser Biblioth. vom Ende d. 11. Jahrh. Ms. du roi. Nr. 5239.

33. Die antiquarisk tidsskrift udgivet af det kong. nord. oldskrift-selskab (1852—1854, 1. 2. Heft, Kjöbenhavn 1854) handelt über Aufschriften auf Runen-Steinen und Bronze-Anticaglien; ebenso die mémoires de la soc. royale des antiquaires du nord 1845—1849. Copenhague. 1852, z. B. Ch. Rafn, remarks on a Danish runic stone found in London — the tomb-stone af Ielinge in Jutland u. s. w. u. s. w. — J. Erasm. Wocel über die Runen der Köbelicher Urne — cabinet d'antiquités Américaines.

1853.

34. Wackerna[illegible] in Haupt's Zeitschr. IX. Bd., S. 544 die Inschrift des goldenen Hornes [illegible]uus. Vgl. über die Runen dessen deutsche Lit.-Gesch. §. 6, 12, S. 1[illegible]

35. In seiner „[illegible], gibt Zeuss Nachricht von runenartigen Schrift[illegible]XVIII, 1—3), deren wir tiefer unten im Besonderen [illegible]

Digitized by Google

1854.

36., 37. Das Jahr 1854 ist besonders reich an Runen-Literatur. Nach älterer Methode ist bearbeitet C. C. Rafn's: Bemærkinger om en runensteen i Danmark over en Obodritisk fyrstinde". Af. antiq. tidsskrift 1852—1854. Kjöbenhavn. Und „runestene" fra Harald Blaatands Tidsalder. Antiq. tidsskr. Kjöbenhavn. 1, 2. Heft, S. 278. Rücksichlich des Vorkommens der Runen-Zeichen auf Anticaglien sind auch die nach Zeitepochen geordneten „Afbildninger" des kön. Kopenhagener Museum's erklärt durch J. J. A. Worsaë (Kopenhagen 1854) wichtig, und zur Runen-Literatur wie andere ihnen ähnliche Werke zu zählen.

Der neueren Sphäre gehören an:

38. A. Kirchhoff's zweite durch ein Vorwort über die Entstehung der Runen-Zeichen vermehrte Auflage des „gothischen Runen-Alphabets". Berlin. Doch gelangt der Verfasser darin nur zu der Ansicht, „das Runen-Alphabet entstamme dem Lateinischen und sei in dem ersten Jahrhundert von den Römern zu den Germanen gekommen" (S. 3).

39. Die zweite, unveränderte Auflage von J. Grimm's Gesch. der deutschen Sprache, die zuerst 1848 erschien, ist, obschon darin nicht ausführlich über die Runen gehandelt wird, doch für die Runen-Literatur wichtig, weil Grimm in dem Capitel über Glaube, Recht, Sitte (S. 155—160) zwar die neuere Ansicht von Liliencron's über die Runen natürlich noch nicht bespricht, doch aber schon von dem Vorhandensein eines unrömischen und ungriechischen Schriftelementes in Europa, als von einer Sache redet, die sich nicht in Abrede stellen lasse. Grimm, der die historisch gegebenen Runen-Alphabete im Auge hat, erklärt diese natürlich für Lautzeichen.

40. Auch in seinem Berichte über Lenormant's altfränkische Runen-Aufschriften (Monatsb. d. k. pr. Akad. d. Wissensch. zu Berlin, Sept., Oct. 1854, S. 527) ist er auf demselben Standpunkte. Es wurden nämlich in neuester Zeit durch Lenormant, Mitglied des Instituts in Frankreich, in der alten Normandie, heute „départ. de l'Eure, arrondissement de Bernay, canton de Beaumont le Royer" im Thale der Risle unfern der Vereinigung derselben mit der Charentonne in einer Capelle des h. Eligius, theils auf den Mauern des Baptisterium's, theils auf römischen gebogenen Ziegeln (tuiles à rebord) Runen gefunden, die aus dem 6. Jahrhundert stammend die erste Erscheinung altfränkischer Runen-Inschriften allerdings schon in christlichen Zeiten sein sollen, worüber eben Grimm, jedoch manche Bedenken äussernd, in der Sitzung der Berliner Akademie, 20. Oct. 1854, berichtete und auch die Runen-Abbildungen vorlegte. (Vgl. Zarncke's Centralbl. 1854, S. 807, 1855, S. 673.)

1855.

41. J. Zacher: Das gothische Alphabet Vulfilas und das Runen-Alphabet. Eine sprachwissenschaftliche Untersuchung. Leipzig 1855. Zacher nimmt theils die Ergebnisse der Forschungen Munch's, Kirchhoff's, Müllenhoff's und Anderer an, theils stellt er eigenthümliche gründliche Forschungen an. Wir werden im Verlaufe der ganzen Abhandlung dieses Werk vor Augen behalten. Es neigt sich der Ansicht über die Umwandlung der griechisch-phönicischen Schrift in Runen-Schrift zu (S. 41).

Digitized by Google

Wie diese Literatur nachweist, stehen in der Gegenwart verschiedene Ansichten über die Runen schroff einander gegenüber, die hauptsächlich etwa in folgenden Antinomien zusammengefasst werden können.

a) Die Runen sind eine Art Verderbniss der römisch-griechischen Alphabete, und, die Runen sind ein eigenthümliches unrömisch und ungriechisches Schriftelement im Norden Europa's.

b) Die Runen sind ursprünglich nur eine Bilderschrift, — und — die Runen sind gleich ursprünglich eine Lautschrift.

Durch diese Sachlage ist die Runologie der Gegenwart in die schwierigsten Untersuchungen verwickelt und zwar namentlich rücksichtlich folgender Fragen: sind die Runen vorbistorischen oder historischen und welchen Ursprungs — welche Stellung nehmen sie in der Paläographie ein — und was sind die überlieferten Runen-Namen? — Die Schwierigkeit der Untersuchung jeder dieser Fragen wird zum Vorhinein schon ein leises und bescheidenes Auftreten des Untersuchenden und ein mildes Urtheil des Kritisirenden, wenn er den Forschenden mehr als einmal straucheln sieht, auf einem dunklen Gebiete, aus dem immer nur Fragmente zu holen sind, wohl erheischen.

2. Die Literatur slavischer Runen.

a) Gab es überhaupt specifisch slavische Runen?

Dass auch die Slaven im höchsten Alterthume Runen gehabt, folgt schon, wenn auch keine historischen Zeugnisse dafür vorlägen, aus der Gemeinschaftlichkeit der Culturzustände der Germanen und Slaven, die desto grösser erscheint, je mehr man in das Alterthum zurückgeht, und desto mehr schwindet, je mehr man sich neuern Zeiten zuwendet. Ja wir sind auch im Allgemeinen überzeugt, dass die Unterschiede, womit man die alten Germanen und Slaven in der Archäologie und Culturgeschichte zu kennzeichnen pflegt, bedeutend erblassen würden, wenn man in den comparativen Forschungen nur immer die zu einander gehörigen Epochen des Culturprocesses beider Völker vergleichen würde und könnte, so aber muss man manchmal Culturzustände der Germanen, die im Kriege begriffen sind, mit slavisch friedlichen Bildungselementen conferiren — ein andermal vergleicht man Culturzustände beider nach Nachrichten, gleichviel ob sie blosse Sagen oder beglaubigte Geschichte einerseits, andererseits aber ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie von Freund oder Feind herrühren — endlich aber parallelisirt man oft ältere Cultururformen mit weit jüngeren Gestaltungen ohne die nöthige Sonderung beider vorzunehmen, und gelangt so zu Resultaten, die bedeutend den Ergebnissen ähneln, zu welchen Physiologen gelangen müssten, falls sie Embryon- und Fötusformen unterschiedslos mit Jünglings- und Greisesformen conferirten. Sind die germanischen Runen wirklich originell nordeuropäischen Ursprunges und uralt, dann sind es auch die slavischen, deren grosse Ähnlichkeit mit jenen in späterer Zeit gewiss einer Gleichheit in älterer Zeit sich näherte. Sind sie aber entlehnt (von Phöniciern?

Digitized by Google

Griechen? Römern?) dann haben sie ohnehin eine gemeinschaftliche Quelle, und traten erst mit der Zeit, so wie auch andere früher gemeinsame Culturelemente in Unterschiede aus einander.

Dass das Alterthum schon von eigenthümlichen slavischen Runen spricht, beweiset schon der in den nordischen Sagen neben andern Runen-Namen vorkommende Name „wenda-runir“, obschon darunter nicht blos Schriftzeichen, sondern auch Gesänge zu verstehen sind (Thunmann: Untersuchungen über die nördlichen Völker, S. 283. W. Surowiecki: O charakterach pisma runicznego [roczniki towar. Warszawskiego 1823. 152—204], comment. Petropol. tom. 2, Seite 473, wo auch Abbildungen davon gegeben werden. W. Grimm: Slavische Runen-Steine. Wien. Jahrb. 1828, 43.Bd. S.31. Šafařík: starož. slov. S. 115. Gesch. d. slav. Spr. S. 111).

Solchen Runen redet auch der Mönch Chrabr das Wort, wenn er nach einem bulgarischen Manuscripte vom Jahre 1348 sagt: Als die Slaven noch Heiden waren, hatten sie keine Buchstaben (Schriften КНИГЪ), sondern zählten und divinirten (ЧЬТѢХѪ И ГАТААХѪ) mit Linien und Einschnitten (ЧРЪТАМИ И РѢЗАМИ).

(Šafařík, starož. S. 995. Wir werden zu dieser merkwürdigen Stelle unten wiederholt zurückkehren müssen.)

b) Literatur über die obotritischen Runen.

Wenn man von slavischen Runen spricht, so denkt man vorzugsweise an die Runen-Inschriften der unter dem Namen der Obotritischen oder Prilwizer Götzenbilder bekannten Mecklenburgischen Alterthümer, die dem Publicum namentlich durch zwei Werke bekannt wurden, und zwar durch:

1. And. G. Masch: Die gottesdienstlichen Alterthümer aus dem Tempel zu Rhetra (Berlin 1771) mit sorgfältig ausgeführten, doch ungenauen Abbildungen Dan. Wogen's, und

2. Graf J. Potocki: Voyage dans quelques parties de la basse Saxe, Hamburg 1794, 1795.

Diese Alterthümer, auf denen ein eigenes Dunkel liegt, haben schon im J. 1767 angefangen bis auf unsere Tage eine reiche, polemische Literatur, meist aber arm an sichern Ergebnissen unter Gelehrten und Ungelehrten hervorgerufen. Auch Thom. Nugent ist beziehungsweise durch seine „the history of Vandalia“ Lond. 1767 mit in diese Literatur hineingezogen, in wieferne er in seiner Reise durch Mecklenburg (1766) auch Rhetra beschreibt und zwar ein Jahr vor der ersten Veröffentlichung der Entdeckung der Runen-Alterthümer, denn zwischen der Entdeckung selbst, die angeblich in der Nähe des alten Rhetra zwischen den J. 1687—1697 (!) geschehen sein soll, und zwischen der Veröffentlichung der Alterthümer verflossen nicht weniger als 70 bis 80 Jahre (!), also ein volles Menschenalter. Kein Wunder denn, dass seit Gottlob Burchard Genzmer 1768 im Altonaer Mercur Nr. 34, 44 diese Götzenbilder zu beschreiben begann, mit Pastor Sense zu Warlin an der Spitze (Strelitz. Anz. 1768, St. 21—23) eine ganze Reihe zweifelnder Kritiker gegen dieselben auftrat, die anfangs meist nur deren wissenschaftliche Deutung und Runen-Lesung, späterhin aber sogar die Echtheit derselben heftig angriffen. Es ist also dabei

Digitized by Google

zu dem dichten Dunkel, das überhaupt alle Runen deckt, noch ein höchst überflüssiges Dunkel eines verdächtigen Ursprunges hinzugekommen, dessen einzelne unerquickliche Hauptphasen durchzufühlen, wir uns hier leider um so weniger ersparen können, als in der Literatur desselben ein Theil der Geschichte der slavischen Runen-Schrift selbst liegt. Doch es mögen hiezu nur einige der neuern Literatur entlehnte Momente dieses archäologischen Streites genügen, indem die vollständige Darlegung und kritische Sichtung dieser Literatur Gegenstand einer selbstständigen Monographie über die Götzenbilder zu Rhetra werden müsste, über Alterthümer, die das Unglück hatten, durch mehr als durch ein ganzes Jahrhundert in nicht ganz unverdächtigen Privathänden zu bleiben, welche sie noch dazu 70—80 Jahre geheim hielten, ja zum Theile, wie erwiesen, auch umschmolzen, denn erst im J. 1804 hat sie der Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz an sich gebracht (n. Leipz. Lit. Zeit. April 1805, 20. St. d. Intell. Bl.) und es hub auch mit dieser Zeit erst bei Ermöglichung einer allgemeinern Zugänglichkeit zu denselben die wissenschaftliche Kritik namentlich durch Rühs an.

Im J. 1815 äussert sich Dobrovský in der „Slovanka" (II. 174, 175) darüber wie folgt: „Ich kann nicht bergen, dass man gleich bei der ersten Bekanntmachung dieser Alterthümer manche Zweifel gegen ihre Echtheit äusserte. Auch mir kömmt jetzt gar vieles bei diesem Schatze von Götzen und Geräthen sehr verdächtig vor, aber darüber abzusprechen darf ich mir nicht anmassen."

Eine andere gewichtige Autorität, und zwar J. Grimm, sagte bei Gelegenheit der Recension von Büsching's deutscher Alterthumskunde in den Gött. Gel. Anz. 1815, St. 52, S. 513: „Aus glaubwürdigem Munde hat Recensent — und Rostocker Gelehrte sollen mehr davon wissen — dass im vorigen Jahrhundert ein mecklenburgischer Goldschmied kleine Götzenbilder erfunden und gearbeitet hat."

Wenig Jahre darauf sprach auch W. Grimm aus, dass es mit den Prilwizer Götzenbildern „noch immer eine eigene Bewandtniss habe" (d. Runen, 1821, S. 158). Die Nachricht, dass ein Mecklenburger Goldschmied kleine Götzenbilder verfertigt hatte, wurde in den Gött. Anzeigen noch 1825 (S. 518) wiederholt.

Die nun über Anregung Levezov's durch Herzog Georg organisirte officielle Commission, vom 26. Sept. 1827 bis 10. August 1829 tagend, fällte am 3. October 1829 folgendes Schlussurtheil: „So sehr nun auch die zweite Sammlung (die nämlich in dem Werke des Grafen J. Potocki beschrieben ist) durch die Ausmittlung der Neumann'schen Fälschung an Werth und Achtung verloren hat, so ist es dagegen um so erfreulicher für den Vaterlandsfreund, dass es mit der ersten oder Masch'schen Sammlung völlig beim Alten geblieben ist, und solche durch diese letztern Untersuchungen wenigstens weder Flecken noch Tadel erhalten hat."

Aber die wissenschaftlich-künstlerische Untersuchung Levezov's selbst, deren Resultate er in der Berliner Akademie 1834 in der Abhandlung: „über die Echtheit der obotritischen Runen-Denkmale" niederlegte, griff die Glaubwürdigkeit auch der erstern oder eigentlichen Sammlung Masch's, und zwar aus inneren Gründen an

Digitized by Google

„Ich kann mir, sagt Levezov, nach allen vielfältigen Prüfungen und Beobachtungen von ihrer Entstehung und ihrem bildlichen Charakter keine andere Vorstellung machen als folgende: der Verfertiger war ein Metallarbeiter von sehr geringer Geschicklichkeit oder ein Dilettant ohne alle Erfahrung und Übung, etwa im siebzehnten Jahrhundert (!) wenn die Sage von dem Zeitpunkte des gemachten Fundes richtig ist" (S. 204).

Ein noch härteres Urtheil sprach J. P. Šafařík aus, der in seinen slavischen Alterthümern geradezu von „Verwerfung der unterschobenen Gussbilder und Inschriften von Rhetra bei Masch und Potocki" spricht und hinzufügt: „in das Gebiet solcher unverschämten Betrügereien gehören auch die Steine mit Runen-Inschriften, welche Hagenow (Loitz, 1826) beschrieb und herausgab". In demselben Jahre 1837 wiederholte Šafařík ein ähnliches Urtheil in der böhmischen Museumsschrift (I, 39), wo er noch ausdrücklich hinzufügt, dass diese Götzenbilder im vorigen Jahrhundert verfertigt und für echte ausgegeben wurden. Erbittert über den Betrug ruft er schliesslich sogar aus: „Und so wandert denn (ihr Götzenbilder) aus dem Tempel unserer Alterthümer hinter euern Urhebern dorthin, wohin ihr gehöret — in den Erebus!"

Nach dieser Katastrophe, die Levezov und Šafařík ins Leben riefen, gerieth die ganze Sachlage bei Deutschen und Slaven ins Schwanken, indem Schriften für und wider erschienen. Es mögen hier einige davon stehen:

Lisch in den Jahrb. d. Vereins f. Mecklenb. Gesch. VII, B. 1836 (auch III, B. 190). Im 17. Jahrb. S. 36 ist Lisch wegen der schlechten Plastik der Götzenbilder gegen deren Echtheit. Vgl. Lisch und Schröter's: Friderico-Francisceum. Leipz. 1837.

Th. Bulgarin kämpft in „Russland in hist. stat. geogr. u. liter. Beziehung" (Riga und Leipz. 1839, Übers. von H. v. Brachel) gegen, Dobrovský, Rühs und Levezov für die Echtheit derselben. Ledebur, Director des Antiken-Cabinet in Berlin hielt am 18. Oct. 1841 einen Vortrag über den damaligen Stand der Frage nach der Echtheit derselben mit dem Resultate, dass die Frage nicht abgeschlossen wäre (Berlin. Zeit. vom 20. Oct. 1841, Nr. 245).

Aber Fin Magnussen ist 1842 in seinem „runamo og runerne" wieder für die Echtheit.

G. M. C. Masch, Pastor zu Demern, dagegen, der einen Leitfaden für die Besucher der grossherzogl. Sammlung 1842 herausgab, stösst sich an die gar zu mangelhafte Technik als eines Zeichens der Unechtheit. Aber L. Giesebrecht vertheidigt wieder die Götzen gegen Masch in der histor. Zeitung von Schmidt, 1842. Vgl. dazu: über die Religion der wendischen Völker. Stettin 1838. Baltische Studien, VI. Jahrg. 1. Hft. S. 239. — Wend. Gesch., Berlin 1843, I. B., S. 64. — Thad. v. Wolański hat in der Alt-Masch'schen Sammlung sogar einen Christus mit Runen-Inschrift als „Zimmermanns Gott" gefunden (Briefe über slav. Alterth., I. Samml. S. 40. Gnesen 1846). Aber auch Levezov hatte (l. c. S. 159) in der Potocki'schen Sammlung (Taf. 22, Fig. 77), „einen jugendlichen, bartlosen, nach einem guten Original abgeformten Christuskopf" gefunden.

Auch Joach. Lelewel schrieb 1846 in seiner „Polska wieków średnich" Erläuterungen zu den Prilwizer Bildern (Posen, S. 400). Dm. Šepping sagt

Digitized by Google

aber in seinen „mity Slavjanskoga jazyčestva“ (Mosk··a 1849, S. VI) „ich hatte Gelegenheit, mich mit eigenen Augen von der Ap[illegible]yphicität der Sammlung in der Strelitzer Bibliothek zu überzeugen“.

Im J. 1850 trat J. Boll, Pastor in Neu-Brandenburg, im Wochenblatte für Mecklenburg-Strelitz Nr. 41—44 mit einer Ehrenrettung des jüngern Gideon Sponholz, der durch seine neuangelegte Sammlung eben den Grafen Potocki zur Veröffentlichung derselben angeregt hatte, und natürlich zugleich mit der Behauptung der Echtheit derselben auf.

Es mochte nun diese unerquickliche Sachlage der Alterthümer die Regierung veranlasst haben, eine neue wissenschaftliche Schlussprüfung derselben zu veranstalten, welche man unter Voraussetzung der Slavicität der Alterthümer durch einen Slaven vornehmen lassen wollte und daher den nun schon verstorbenen Professor der slavischen Archäologie zu Wien, Joh. Kollár dazu berief. Nach vorgenommener Prüfung hielt Kollár öffentliche Vorlesungen darüber in Wien, in denen er die ganze grossherzogliche Sammlung für echt erklärte und Neumann, der doch die Fälschung vor Gericht eidlich bestätigt hatte, für einen Meineidigen hielt, dem seines hohen Alters und seiner Leidenschaften wegen nicht zu trauen gewesen wäre. Kollár schrieb auch ein grosses Werk darüber unter dem Namen: „Die Götter von Rhetra oder mythologische Alterthümer der Slaven, besonders im westlichen und nördlichen Europa“ (2 Theile), starb aber vor der gänzlichen Beendung oder, besser gesagt, Durchfeilung dieses Werkes. Des Verewigten Frau Witwe sandte mir im J. 1853 das ganze Manuscript von Wien nach Prag zur Durchsicht mit der Anfrage zu, ob es denn druckfertig vorliege. Ich kann nun hier öffentlich meine Ansicht über das Werk, eben weil es mir im Privatvertrauen zugesendet wurde, nicht mittheilen, muss aber doch das allgemeine Urtheil, das sich über Kollár's Anschauung der Rhetra'schen Götzen bei seinen öffentlichen Wiener Vorträgen und beim Erscheinen seiner „Staroitalia Slavjanska“ (Wien 1853) gebildet hatte, auch für das Meine erklären, nämlich, dass durch Kollár's Untersuchungen dieser Alterthümer und ihrer Inschriften wohl die Treue oder Untreue der Masch'schen und Potocki'schen Abbildungen im Verhältnisse zu ihren Originalen durch neue und sorgfältige Zeichnungen oder Berichtigung der alten bedeutend controlirt, jedoch die wissenschaftliche Kritik der Echtheit der fraglichen Götterbilder oder gar die Lesung oder Deutung der Runen nicht vorwärts geschritten sei.

c) Diatribe über die obotritischen Runen-Alterthümer.

Ich bin jedoch keineswegs der Ansicht, als ob beide Sammlungen durchaus gefälscht wären, eben so wenig als ich beide mit Kollár für ganz echt zu halten mich getrauen würde, sondern ich meine, dass bei Potocki gewiss, bei Masch wahrscheinlich vieles gefälscht ist (vgl. Rumohr: Sammlung zur Kunst und Historie. Hamburg 1816, I. B., S. 11), ja ich will W. Grimm's Worte, die er in der schon oben genannten trefflichen Abhandlung in den Wiener Jahrb. 1828, 43. B., S. 1—43, welche auch speciell über Masch's und Potocki's Sammlung und über die slavischen Runen-Steine Hagenov's, ja

Digitized by Google

ich will W. Grimm's Worte, die er schon in der oben genannten trefflichen Abhandlung in de·· Wiener Jahrbüchern 1828, 43. B., S. 1—43, welche auch speciell über Mas... und Potocki's Sammlung und über die slavischen Runensteine Hagenov's, ja sogar über den Unterschied der obotritischen Runenzeichen von den nordischen und angelsächsischen handelt, als äusserst erwägenswerth hieher setzen:

„In der eigentlichen Beschaffenheit dieser Denkmale muss etwas Überzeugendes liegen, welches die Betrachtung der bisherigen Abbildungen freilich nicht gewähren kann: weil, soviel ich weiss, noch jeder, der sie mit eigenen Augen sah, für ihre Echtheit sich entschieden hat."

Jak. Grimm sagt bei Gelegenheit der Recension von Kopitar's Glagolita Klozianus (1835. Götting. Gel. Anz. St. 33, S. 326, 327) ebenfalls: „die wendischen Runen auf den bisher noch übel berüchtigten Prilwizer Idolen sind im Ganzen die nordischen, weichen aber in einzelnen Buchstaben ab und ihre entschiedenste Abweichung stimmt zu der Glagolica: was könnte wohl mehr das Alterthum der nordslavischen Götzenbilder bestätigen? dem Neubrandenburger Goldschmiede eine solche Kenntniss der nordischen, preussischen, slavischen Mythologie, der nordischen Runen und des glagolitischen Alphabetes zuzutrauen, dass er aus allen ihnen nicht plump, sondern mit geschickter ab- und zuthuender Mischung nachgeahmt hätte, übersteigt allen Glauben"! — Noch im J. 1848 berührt J. Grimm die Prilwizer Götzen und sagt, „dass deren Echtheit noch nicht so verzweifelt ist" (Gesch. der d. Sprache, S. 157).

Die Gründe J. Grimm's sind allerdings schlagend, um einen Theil der Sammlung als echt zu erklären, nicht aber, wie es scheint, das Ganze, da nach Andeutungen Levezov's (S. 163, 178, 179) der Goldschmied nur das ausführende Werkzeug, aber andere gebildetere Personen es waren, welche die Theogonie förderten.

Es will mich bedünken, dass:

1. ein Fond wirklicher slavischer Götzenbilder gefunden werden musste, um nur die, für die damalige Zeit so ungewöhnliche Idee von slavischen Idolen mit Runen anzuregen und noch dazu von Runen, die in Manchem von den nordischen abweichen.

Die nordischen Runen konnten wohl damals bekannt genug sein, weil eben in den Jahren 1636—1664 die älteren Runenwerke promulgirt wurden.

2. Falls es sich einst um die Sichtung des echten vom unechten handeln würde, so sollten nach einer genau vorgenommenen Autopsie alle Runen-Inschriften mit von den nordischen Runenzeichen abweichenden Zügen zusammengestellt, und mit den Inschriften kritisch verglichen werden, welche gemeinsame Runen enthalten. Ebenso müsste untersucht werden, ob sich solche abweichende Runenzeichen auch in den so gelesenen Namen „Vodha" bei Masch, „Hela" bei Potocki und anderen Worten, die an germanische Götternamen anklingen, vorfänden. Nach blossen Abbildungen geht das aber nicht an, da Kollár oft ganz andere Runen fand und zeichnete, als sie Masch und Potocki geben und es erst genau untersucht werden müsste, ob denn der Deutungseifer Kollár's nicht manches irrig, manches anders als Andere sah. Es wäre auch wohl der Unterschied der gegossenen von den eingeschnittenen Runen

Digitized by Google

wohl zu beachten, weil einerseits die eingeschnittenen, eingehauenen Runen leichter zu verfälschen sind, als gegossene Zeichen und weil andererseits in den Zeugnissen über die Verfälschung stets nur von eingeschnittenen Runen die Rede ist.

3. Auch der Metallgehalt und überhaupt die Prüfung der Composition könnten über die Echtheit oder Unechtheit Winke geben; denn nach den Untersuchungen Wocel's u. A. (Sitzungsber. der kais. Akademie 1853, XI. Bd. und 1855, XVI. Bd., 1. Heft, April, S. 169—179), beobachteten die Alten beim Giessen von Bronze-Gegenständen eine Art Gesetzmässigkeit, die sogar über die Epoche des Gusses Aufschluss zu geben im Stande ist, wenn im besondern „Schuaixtix“ bei Masch nach Levezov viel Silbergehalt haben soll, würden ihn Verfälscher wohl so kostspielig gegossen haben? Er mag ein altes und nach seiner römischen Kleidung zu schliessen ein italisches Idol sein, dem der Verfälscher nur den Namen „Schuaixtix“ einschnitt, der doch so gelesen unmöglich echt sein kann; denn wie ist es in aller Welt möglich, dass — auch abgesehen von dem doppelten x — alte und echte Runen ein sch geben, da mit Ausnahme der Deutschen neuerer Zeit kein Volk, die ohnehin einfache, unursprüngliche spirans š, ш, durch die Composition von s-c-h wieder gibt, und selbst die alten Deutschen nur s, sk, sc, das sie noch dazu nicht wie das moderne sch. sondern etwa wie skh aussprachen, schrieben; muss also nicht das ganze Wort von einem Deutschen neuerer Zeit dem Idole aufgedrückt worden sein?

Früge man aber, woher denn ein Deutscher diese und andere ungewöhnlichen slavischen Wortformen her hatte, so könnte einerseits an die antiquarischen Schriften eines Lasicius, Quagnini, Frentzl, Hartknoch u. a. gewiesen, andererseits darauf aufmerksam gemacht werden, dass zur Zeit des angeblichen Fundes die elbeslavische Sprache noch nicht ausgestorben war, da im Jahre 1751 also mehr als ein halbes Jahrhundert nach dem Funde noch in Wustrov Gottesdienst in wendischer Sprache gehalten wurde (Hasselbach Handb. der Erdbeschreibung l. a. 4. Bd., S. 507). Ja es gab Jemand noch im J. 1845 in der Lausitzer Zeitschrift „Tydzeňska novina“ (Bautzen, Nr. 31, S. 122, b.) die Nachricht von den Elbeslaven, dass noch jetzt in den Dörfern Zebelin, Romasl, Breselenz und Witfaiz slavisch gesprochen werde, dass man dort auf den Kirchhöfen Grabsteine und in den Kirchen Kirchenbücher in slavischer Sprache vorfinde, welche Nachricht wir allerdings auf sich beruhen lassen müssen (vgl. Schleicher, die Spr. Europ. 1850, S. 219).

Dass sich aber Pastoren mit der elbeslavischen Sprache befassen mussten, folgt schon aus ihrer Stellung zu dem damals noch slavischen Volke im Allgemeinen, im Besondern aber aus den schriftlichen Aufzeichnungen der Pastoren Mithof, Echard, Henning u. a., welche theils fragmentarische Legenden und Gebete, theils Nationallieder und Wörtersammlungen der Wenden aufzeichneten. Pastoren spielen aber auch bei der Entdeckung und Aufbewahrung der obotritischen Alterthümer eine wichtige Rolle. Trotz der furchtbaren Orthographie („lucus a non lucendo“) slavischer Wortformen, die auch auf den Runen-Inschriften durchzuleuchten scheint, sind in den uns durch die Pastoren erhaltenen Sprachresten nicht nur sehr alterthümliche grammatische Formen, z. B. chtěchą, sie wollten, lajechą sie gossen, ricach ich befahl, ejtâcich ich

begegnete, die in anderen slavischen Sprachen schon ausstarben, sondern auch archäologisch wichtige Wörter erhalten, die unmittelbar in der Volkssprache lebten, z. B. das lateinisch-altslavische luna als „*launa*“ Mond, *bizę*, n. sing. *bizejąta*, pl. wörtlich Götterchen, im Sinne von Puppe, Heiligenbild, ja sogar das Wort *Perendan*, Perun's-Tag als Donnerstag einzig und allein unter allen Slavenstämmen.

Rücksichtlich des barbarisch in Runen ausgedrückten Namens *Schuaixtix*, den die preussisch-litauischen Chronikenschreiber auch szwaijstix, swajtestix schreiben, hat *Šafařík* mit Recht auf die altslavische Wurzel ЗВѢЗДА, zvězda für ursprünglicheres zvaizda in der böhm. Musealzeitung (1837, I. 49) hingewiesen, was im Litauischen žwaigždě f. lautet. Das z und das ž in zvězda žwaigždě ist aber nicht ursprünglich, sondern eine spirans, die aus einem ursprünglich gutturalen Laute g entstanden ist und merkwürdig genug in einer Unzahl von Fällen die *westlichen* Slaven von den *östlichen* unterscheidet. So schreiben die *westlichen* Slaven und zwar die

Polen: gwjazda;

Lausitzer: gwiezda;

Böhmen: hvězda;

Slovaken: hvezda;

hingegen die *östlichen* Slaven und zwar die:

Krainer: svjesda (svesda) für zviezda;

Kroaten: zvezda;

Serben: zviezda (zvezda);

Russen: zvězda, wozu selbst das *altslavische* zvězda gehört.

Dass im Worte „Schuaixtix“ der verdorbene Name eines mythologischen Wesens verborgen liege, beweist das lithauische Wort „*žwaigždziukas*“, der Gestirnte, das ein Götterepitheton ist und bei anderen Slaven *zvězduch* oder *hvězduch* lautete. In den polabischen Wörterbüchern ist uns das Wort *Stern* in folgenden Formen erhalten. *Henning* schreibt: „*Igyöska*, pl. Igyösde“; Potocki: *Ijoizka*; Pfeffinger: *ghiüzsda*; Domeier: *ghiosda*, also mit slavischer Orthographie: *gviózda* (cf. das polnische gwiazda) oder *giózda*. Es scheint also, dass die Elbeslaven die Wandlung des Gutturals g in die Spirante z oder gar wie bei Litauern so häufig in ž eben sowie die anderen westlichen Slaven nicht kannten, dass also „Schuaixtix“ auch nie bei ihnen so ausgesprochen, daher auch weder in Rhetra noch sonst wo bei den Elbeslaven in dieser Form unter den Götternamen vorkommen konnte und also wohl einem preussisch-litauischen Chronikenschreiber der damaligen Zeit entlehnt und dem italischen Idole eingeprägt wurde. Dass auch die Elbeslaven im *Alterthume* in diesem Worte nicht die Spirante z oder ž kannten, beweisen Urkunden z. B. vom Jahre 1218 „*gwizdoy* cum omnibus attinenciis suis“, 1229 „villam *gwizdoy*“ in prouincia Wostrozu. (Hasselbach, Codex I. 270, 413). Dass dieses Wort „gwizdoy“ *gwizdow* lauten soll, beweist Schöttgen, der es „*guisdove*“ las und Dreger, der eine „guizdovesca struga“, d. i. gwizdoveská strūga = gvizdower Fluss, Bach zwischen „guizdogh“ und „stilogh“, d. i. zwischen Gvizdov und Stiglov fand. Das Wort *Schwaixtix* hätte also als Götterepitheton bei den Elbeslaven etwa: *gwizdoch*, *gwiezdich* oder in alterthümlicheren Formen

Digitized by Google

gwiezdochas, gwaizdochas gelautet. Auch die Form gwiazdić, gwězdič wäre möglich gewesen, nie aber švaixtix, žvaixtix. Kollár las in seinen letzten Untersuchungen der Obotritengötter einmal „schwayštič“, das andere Mal „schwayštiž“ und deutete es als „sviaštič, světic, Sohn des svit (Licht), ihn genirte das sch gar nicht, denn, sagte er, die Alten schrieben ja auch scheda, schema, schola! Genirte Kollár doch auch die Schreibart belgock für belbog durchaus nicht.

Ich will nun nicht etwa behaupten, dass Pastor Sponholz der ältere oder sonst jemand Anderer, der die Runen auf die Idole einhauen liess, gerade nur auf diese Weise zu den alten Namen kommen konnte, sondern ich will nur damit angedeutet haben, dass die Art der Entlehnung aus der Fremde eine mögliche, ja höchst wahrscheinliche ist, zu gleicher Zeit aber in sich eben durch ihre Fehlerhaftigkeit und Fremdheit einer philologisch-archäologischen Kritik Gelegenheit bietet, das echte in den obotritischen Alterthümern vom unechten zu sondern. Gewiss werden aber alle Forscher damit einverstanden sein, dass ohne eine vorangegangene strenge Sichtung die obotritischen Alterthümer im Ganzen einer slavischen Runenlehre nicht zur Quelle dienen können. Weiter unten wird sich allerdings noch eine andere Ansicht der Sache, aus dem Wesen der Runen geschöpft, herausstellen.

d) Die Runen auf dem Bamberger Höllengotte.

Leider sieht es mit den slavischen Runen, die J. Kollár 1835 auf dem Bamberger nach ihm sogenannten Höllenhunde vor dem Dome in Bamberg entdeckt haben will, noch ungünstiger aus.

Als nämlich Kollár im Jahre 1835 durch Bamberg reiste, erklärte ihm der Küster, die beiden Thiergestalten, die rechts und links vor dem Thore des Domes aufgestellt sind, wären Abbildungen derjenigen bösen Geister, die beim Aufbau des Domes Nachts das wieder zerstörten, was Tags die Bauenden aufgerichtet hatten. Kollár liess sich durch diese doch so allgemein verbreitete Domsage[1]) verleiten, die Striche auf der einen dieser Gestalten für Runen zu halten und da er diese wieder als černobog, d. i. Schwarzgott las, so bildete er sich die Hypothese aus, dass diese höllischen „Hunde“- oder „Löwen“-Gestalten von dem heil. Otto als Apostel der Slaven aus Pommern hieher gebracht worden wären (s. „Pohled na tu krajinu která je matka evangelické církve“ Pesth, 1836).

Šafařík, dem die Sache auffiel, erbat sich die Originalzeichnung, die ihm Kollár auch bereitwilligst aus seinem Reiseportefeuille heraus schnitt, auf welcher auch Šafařík der Treue der Zeichnung vertrauend, richtig mit Kollár: carnibu(g) las (Čas. č. Mus. 1837, I. 44). Allein es stellte sich leider heraus, dass die Zeichnung höchst ungetreu war, denn schon im Herbste des Jahres 1837 war, wie ich aus einem Originalbriefe Čelakovský's an Chmelenský

1) Über Thier- (Löwen-) Gestalten als Thürhüter siehe u. a. Heider: die romanische Kirche zu Schöngrabern, S. 177, und Springer: der Löwe als Thürwärter in den Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden. Bonn 1855. 11. Jahrg. 2, S. 77—80.

Digitized by Google

(15. Sept.) entnahm, in Prag das Gerücht verbreitet, dass nach den Berichten eines reisenden Slaven die vermeintlichen Runen nichts anderes als der verwitterte Namen „johann" sein sollten. Der Verein von Mittelfranken erklärte im Jahre 1839 (IX. Ber. Taf. 6) die Zeichen nur für „zufällige Züge", ja Cybulski sprach 1852 in der polnischen Zeitung „Czas" (Nr. 211, vgl. slav. Jahrb. Schmaler's 2. Heft, S. 84, 1852) geradezu aus, dass die vermeintlichen „Runen nur ein Phantasie-Stück Kollár's" gewesen seien. Wolański freilich und selbst auch Kollár liessen sich späterhin durch den historischen Verein zu Bamberg (III. Jahr. Ber. 1840, S. 16, 17. Man vergl. jedoch den IV. Jahr. Ber. der pommer'schen Gesellsch. S. 63 über černoboh und den slavischen Dualismus) belehren, dass dennoch Runen auf der einen Hundegestalt wären, aber ganz andere als die Kollár einst gesehen und an Šafařík eingesendet hatte. Wolański hält die Schriftzüge „für ein barbarisches Gemisch von lateinischen Buchstaben und Runen" und liest frischweg „alhal", was er zu *Walhalla* ergänzt (VI. Ber. des Bamb. Vereins, S. 8). Da nun in dem vierten Jahrbuche Jemand, wenn auch nicht die späteren Schriftzeichen, so doch wenigstens die Thiergestalten für echt „heidnisch" hielt, so erklärt Wolański dieselben sinnreich für Wächter der Walhalla! Kollár aber las die neuen Runen in seinen Wiener Vorlesungen als „pias vupekluner", d. i. als pias vu peklu Ner, Hund in der Hölle Ner, welchen Höllennamen Ner er mit den indischen Naraka verglich. Doch ich glaube, es wäre schon Zeit, diese trübe und getrübte Quelle vermeintlich slavischer Runenschrift in Deutschland, der kein Labetrunk abzugewinnen ist, zu verlassen, obschon wir zu eben nicht viel lebensfrischeren Bornen gelangen.

e) Die Runen auf der Mecklenburger Aschenurne.

(Weiter unten liegt eine Abbildung derselben bei.)

Im J. 1852 wurde eine auf dem Käbelicher Felde bei Stargard in Mecklenburg-Strelitz ausgegrabene Aschenurne von Thon zum Behufe einer controlirenden Lesung ihrer Runen an Šafařík nach Prag gesendet. Da die Urne unter amtlicher Aufsicht ausgegraben und unter amtlicher Obhut aufbewahrt wurde, so ist sie vielleicht das einzige echte Denkmal, das man bis jetzt mit Runen-Aufschrift in ehemals slavischen Ländern Deutschlands auffand. Man las schon in Mecklenburg deren Runen als belbog kleal kaja, was mir bis auf „belbog" weis Gott unverständlich ist. Wolański las aber sogar: „Nana kocham cie, Nana ich liebe dich, was besonders desshalb interessant ist, weil man dadurch erfährt, dass die alten heidnischen Polaber schon die neuere Orthographie der Polen gekannt hatten.

In Prag hatte nur der Herr Conservator Wocel den Muth zu lesen, und zwar anfangs: knesa sona, Frau des Fürsten, dann aber: eva gamna ksansoa, dies das Grab des Fürsten (Sitzungsber. der k. böhm. Gesellsch. der Wissensch. zu Prag vom 14. Febr. 1853, VIII. B., S. 34, 35 und „Über die Runen der Köbelicher Urne" in den mémoires de la société royale des antiquaires du nord, 1845—49. Copenhague 1852, S. 353—357, sammt einer Abbildung).

Es verhielt sich aber mit der Lesung dieser Runen eigentlich so: Als Šafařík die Urne nach Prag bekam, benachrichtigte er davon einige Archäologen.

Digitized by Google

Diese zeichneten sich so sorgfältig als möglich und zwar jeder, ohne seine Zeichnung mit der des andern zu conferiren, die Runenbilder für sich ab. Als aber der Tag gemeinsamer Zusammenkunft und Deutung herankam, staunten Alle, als sie sahen, dass ihre Zeichnungen nicht ganz harmonirten. Der Grund davon lag in dem Chaos der Züge der gebrechlichen Urnenscherben, worin schwer zu entscheiden war, welche Vertiefungen und Ritzen die Natur und der Zufall, und welche die menschliche Hand gethan. Bei so bewandten Umständen standen alle von einer Deutung ab, nur Archäolog Wocel ging an das nicht leichte Geschäft des Lesens, welches besonders dadurch erschwert wurde, dass der Wirrwar der Züge und Ritzen fast lauter gebundene Runen gibt, sohin es meist dem Belieben des Lesers überlässt, die einzelnen Runen auszuwählen, wie es auch die verschiedenen Leseversuche bewiesen, die, wenn sie so wie hier. bedeutend auseinander gehen, immer ein missliches Zeichen sind. Aber auch abgesehen davon, will es mich bedünken, dass innere Gründe die Wahrscheinlichkeit der letzten Leseart Professor Wocel's untergraben, da man wohl eine solche Aufschrift: „Dies (ist) das Grab des Fürsten", nicht hinein ins Grab und nicht auf eine so winzige Urne gesetzt hätte. Wollte man Inschriften innen ins Grab geben, so wählte man dazu Steintafeln, die über die Todten-Urnen gelegt wurden (Wiener Jahrbücher, 43. B., S. 31, W. Grimm, über die Runen).

Auch ist die Schreibweise „gamna" für jamna (und dies für jamina) ein wenig glaubwürdiger Anachronismus, da man sich bei einer heidnischen Urne wohl nicht, wie Wocel that, auf „Analogien, welche altpolnische und altböhmische Schriftdenkmale in grosser Menge darbieten," berufen kann, abgesehen davon, dass das Stammwort jama eigentlich nur eine leere Grube fovea, nicht Grab bedeutet (Mikl. rad. 110). Die uns erhaltenen polabischen Wörterbücher unterscheiden diese Begriffe scharf, obschon Genauigkeit sonst nicht ihre Tugend zu sein pflegt. So sagt Henning ausdrücklich: „Grab, worin ein Körper liegt migkola, das noch ledig ist, gómo, accus. gomung". Das Wort migkola ist das bekannte altslavische mogyla, f. tumulus, für ursprünglicheres magulâ, wobei also die Elbeslaven nach ihren Lautgesetzen das o in i wandelten und das u der urform ebenso zu o abschwächten, wie es selbst im altslavischen schon zu y abgeschwächt ist. Die alten Elbeslaven behielten aber noch das o in mogyla, so kömmt in alten Urkunden anno 1173 wiederholt mogela vor, wobei e den eigenthümlichen y-Ton andeutet, wie er noch heut zu Tage in Polen und hie und da in Mähren gehört wird (Lisch, S. 9, 10) „gómo" des Henning ist jáma, wobei die Schreibart g statt j nicht etwa alterthümlich ist, sondern nur von Henning ungeschickt den Böhmen abgemerkt ist, wie er auch z. B. inconsequent den angedeuteten Accusativ von jama, d. i. jamą in g auslauten lässt, das hier seinen Gutturalton behält; Henning konnte nämlich den rhinesmus ą oder un d. i. ѫ nicht anders geben, als durch ung, der selbst für ursprüngliches am steht (vgl. skr. vidhavâm, lat. viduam, altsl. vdovą statt vdovan, vdovam). Den Graben unterscheiden noch die Wörterbücher von migola und jomo als gróvo, grobo, und zwar Henning, Pfeffinger und Domeier. Grobo ist altslavisch гробъ, grobu sepulchrum ursprünglich grabas, das sich, aber in der Bedeutung Sarg, rein im Litauischen grabas erhielt.

Digitized by Google

Das Wort grobъ ist den alten Elbeslaven auch als Ortsname sattsam bekannt, wie z. B. Hasselbach's Codex (I. 55) „uilla groben", „in grobe", welche Formen als Schwächungen des ursprünglichen Auslautes as in den Naselauten en, ę, e, ъ linguistisches Interesse bieten. — Über den altslavischen Namen knęz wie er bei den Polabern lautete, wird noch weiter unten eigens gesprochen werden.

f) Die Inschriften in dem Tatragebirge.

J. D. Wagylewicz entdeckte nach dem Moskovský nabljudatel (žurna, encikl. Mosva. 1836. maj. kn. II. str. 296—298) auf den Felsen des Tatragebirges Inschriften, die man für Runen zu halten geneigt war. Allein es sind diese angeblichen Inschriften noch gar nicht kritisch untersucht und entziffert worden. als dass man sie überhaupt für eine wahre Schrift und namentlich für eine slavische Runenschrift halten könnte (Šafařík, čas. č. musea. 1840, S. 40).

g) Russische Grabsteine.

Dasselbe gilt von den Grabstein-Inschriften in Russland, welche F. Nikolajewič Glinka bekannt machte (Köppen, o drevnostjach v Tverskoj Karelii. žurnal minist. Petersb. 1836, kn. III). Vgl. Pallas neueste nord. Beiträge I, 237. Strahlenberg: nordöstliches Europa. S. 356, 409, 410, Tafel V, Mémoires de l' acad. des sciences. Petersb. 1836. Köppen: Der Rogwolod'sche Stein vom J. 1171 und die Steinschriften in der Düna. Erman's Archiv 1855. XIV. Bd. 3. Heft.

Anmerkung: In der Nähe von Sambor sollen Bernsteintafeln mit Runen ausgegraben worden sein, die ein Organist (Kirchendiener) als Räucherwerk verbrannte. Łepkowski in Schmaler's slavischen Jahrbüchern 1. Jahrg. VIII. S. 239.

3. Die Literatur litauischer Runen.

Der Gemeinsamkeit der Culturzustände bei Germanen, Slaven und Litauern wegen ist auch die Annahme gemeinsamer Runencharaktere bei allen diesen Völkern wohl gerechtfertigt. Doch sind die altpreussischen und litauischen Runen-Inschriften heut zu Tage noch in einem so unkritischen und ungesichteten Zustande, dass Untersuchungen über dieselben eigenen selbstständigen Abhandlungen überlassen werden müssen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, ohnehin schon sattsam Dunkles, durch noch Dunkleres beleuchten zu müssen.

In welchem Zustande aber die Runenforschung altpreussischer und und litauischer Inschriften stehe, ist aus folgenden Werken ersichtlich genug.

K. Henneberger: Beschreibung Preussens. 1585. 4°. S. 22.

Ch. Hartknoch: Altes und neues Preussen. Frankf. 1685.

J. L. v. Parrot: Versuch einer Entwickelung der Sprache, Abstammung, Geschichte, Mythologie der Liven, Letten und Esten. Stuttgart 1828.

Digitized by Google

T. Narbutt: mitologia Litevska. Vilna 1835. Šafařík nennt sie (staroż. 377) „um milde zu reden, ein Gewebe aus alten Fäden, ein Flickwerk abgerissener Fetzen."

J. v. Wolański: (sit venia nomini) Briefe über slavische Alterthümer. Gnesen 1846. 4°. Zwei Sammlungen, deutsch und polnisch erschienen. Dann dessen „Tempelgefässe" etc. (Vgl. Köppen, Alterth. und Kunst. 7. 22. — Šafařík, staroż. 360—377, 419. Bibl. Warszaw 1851. O runach słowianskich Łepkowskiego. — Roczniki towar. Warszaw 1823, Surowieckiego.)

Zweites Hauptstück.

Von dem Wesen der Runen und ihren Hauptarten im Alterthume.

I. Die alten Germanen, Slaven und Litauer kannten in der Urzeit weder das Lesen noch das Schreiben in unserem Sinne.

Die Wahrheit der eben aufgestellten Behauptung, dass unsere Vorfahren in der Urzeit und zwar selbst nach ihrer Trennung in gesonderte europäische Völkerschaften Lesen und Schreiben in unserem Sinne nicht kannten, leuchtet aus folgenden Betrachtungen hervor:

a) Es ist undenkbar, dass ein Volk für eine Culturthätigkeit hervorragenden Werthes nicht auch in seiner Sprache ein dieselbe bezeichnendes Wort haben sollte. Ein solches fehlt aber den Germanen, Slaven und Litauern rücksichtlich des Lesens und Schreibens, fehlte ihnen aber das Wort, so fehlte ihnen natürlich auch die Vorstellung der Sache selbst.

Die Urbedeutung des deutschen Wortes lesen ahd. lësan, lësen ist nämlich durchaus nicht die gegenwärtige: durch sichtbare Lautzeichen (Buchstaben) an Gruppen hörbarer articulirter Töne (Worte) erinnert zu werden: denn Lesen bedeutete anfänglich eben so wie das verwandte vieldeutige griechische und lat. λέγειν, legere, etwas liegendes aufheben, sammeln, wie es noch aus den Wörtern con-legere (colligere) auf-lesen, aus-lesen, Holz-lese, Wein-lese ersichtlich ist (Wackernagel, Glossar. 353).

Eben so hat das slavische Wort čisti, čitati, nun bei allen Slaven in unserer Bedeutung lesen bekannt, ursprünglich den Sinn von auflesen, colligere[1]), dann zählen, numerare und findet seine Wurzel in skr. či colligere, die auch in dem altslav. četati conjungere und im serbischen četa, Anzahl copia, cohors erscheint (Miklos. rad. 105, 107, Vuk rječnik. 823). Bei der Unursprünglichkeit des č-Lautes in unseren Sprachen, weiset die Wurzel či auf eine Urform ki, die sich auch wirklich im litauischen s-kait-iti lesen, das ganz dem slav. s-čit-ati auflesen, zählen entspricht. Dass auch im litauischen s-kait-iti ursprünglich auflesen, zählen bedeutete, beweist das litauische s-kait-lus m. Zahl, numerus (Mielcke 239), das ganz dem altslavisch. čislo n.

1) In Mähren nennt das Volk noch heut zu Tage lesen bráti, d. i. nehmen, auflesen. So ist es auch in südslavischen Ländern.

Digitized by Google

numerus entspricht, denn führt man dies letztere Wort auf seine Urform zurück, so lautet es čislam, kit-lam und in masculiner Form kislas, kitlas. Diese Analogie beweist auch der Name des Buchstabs im litauischen (neben raszytinė und raszetelis) nämlich skaitytinė, der im ältesten böhmischen Glossar als „cstena" littera, d. i. čtena, čitena gegeben wird (Šafařík d. ält. d. 211. a). Was aber Buchstaben ursprünglich waren, wird weiter unten angeführt werden. „Ich buchstabire" heisst (nach Schleicher Lituanica) auch żodżůju von żodis, gen. żódżo Wort, die Wurzel ist das skr. gad loqui, das auch im slav. gadati, sprechen, rathen erscheint (Mikl. rad. 15).

Wie fremdartig überhaupt den Alten unser jetziges Lesen namentlich das lautlose, mit den Augen Lesen gewesen sein musste, leuchtet auch aus dem gothischen Namen des spätern Vorlesens, „siggvan" (singvan), unser jetziges singen hervor. Auch im ahd. ist singan oft vorlesen, recitiren. Es ist dies Wort, das wohl mit sagen einerlei Wurzel ist, ein indoeuropäisches, da es auch im lateinischen sententia, im slav. САТИ› САТЬ› senti, sęti, inquit erscheint (Wackernagel, gl. 450, 478. Miklos. Formenlehre, 1. A. 48). Kopitar hält das slavische Wort senti geradezu mit dem deutschen sagen zusammen (Glagolita Cloz. S. 84, a. 281. Zeile) und Miklosich führt es auf das skr. svan, sonum edere zurück (rad. 91, 92). Das ursprüngliche Sagen, Reden der Alten glich auch mehr dem Singen als unserm Sprechen, worin nur der Accent noch an das ursprüngliche Singen erinnert (W. Grimm, d. Runen. 47).

Was aber das Schreiben anbelangt, so ist das deutsche Wort scrîban, schreiben, aus dem lateinischen scribere entlehnt, also mit der Sache selbst, die es bedeutet nicht alterthümlich und undeutsch. So ist auch ahd. scrift, Schrift ganz das lateinische scriptura. Vom gothischen mêljan, das mit malen, pingere nahe verwandt ist, nimmt Müllenhof an, dass es die Bedeutung schreiben erst dann erhielt, als den Gothen der Gebrauch des Calamus und des Atramentum bekannt wurde (S. 315), doch davon weiter unten mehr.

Im slavischen bedeutet das heutige Wort pisati schreiben, ursprünglich nur färben, so heissen die gefärbten Ostereier im polnischen pisanky oder pisana jaja (Linde IV. 713), während sie von ihrer rothen Farbe „krasa" im böhmisch. kraslice und im russischen krasnoja jajca heissen. ПЬСТРЪ pistru bedeutet noch heut zu Tage als böhm. pestrý, pstrý, poln. pstry, russisch pestryj bunt, variegatus, pestriti und pstriti heisst bunt färben. ПѢГЪ, pęgu, varius erscheint auch im böhm. pieha, píha, Fleck. Sommersprosse. Die Wurzel liegt wahrscheinlich im skr. piç, formare, decorare, zend. pish, scribere, eigentlich einhauen (Bopp, vergl. Gr. S. 1117. Anm.).

Im litauischen, das den einen Namen des Schreibers skrybėlė aus dem deutschen entlehnte, heisst mit einem andern alterthümlicheren Ausdrucke der Schreiber auch rasztininkas, schreiben heisst raszýti, raszýdinu, ich lasse schreiben, das Schreiben ist raszýmas, m. die Schrift rasztas, m., der Schriftgelehrte raszté mokitas (Mielcke 424, 425). Dass die Urbedeutung ebenfalls hier nicht schreiben in unserm Sinne war, zeigt schon deutlich der Umstand, dass im litauischen rasztas eben so Schrift als ausgenähtes Blumenwerk und raszau ebenso ich schreibe und ich nähe

Digitized by Google

Blumenaus, ich male bedeutet (l. c. 218, 319). „i akmeni raszýti“ heisst eine Schrift in Stein hauen, rasztas iszdėlas ist eine gemusterte, eingelegte Arbeit (Nesselmann, 429). Die Urbedeutung von raszýti ist also wohl Bilder. Figuren, Ritzen, einschneiden und rantau, su-rantau, ich kerbe, rantas, der Kerbstock, rintis die Kerbe, der Einschnitt damit urverwandt.

Es scheint jedoch dies Wort im slavischen und deutschen seine Analogien zu haben. Im slavischen ist nämlich raz-iti percutere, ob-raz ein Bild, und mit Lautsteigerung rězati рѣзати· secare, рѣза· rěza für ursprüngliches raiza ist nach dem Mönch Chrabr ein von späteren Schriftzeichen verschiedenes Einschnittszeichen (Šafařík starož. 995), zu welchem Ausdrucke wird später noch zurückkehren werden. Dies slavische raiza, rěza hängt, wie es scheint, mit dem altdeutschen rizan, scindere und scribere (Graff, II. 557, 558) zusammen, welcher Ausdruck, was wohl zu beachten ist, zugleich der älteste, einzige und allen Germanen gemeinsame Ausdruck für das Schreiben im spätern Sinne ist. Altd. riz, nord. rit ist scriptura, skand. rita und englisch writ ist Zeichen, Linie; beim Gothen Ufilas ist vrits littera und apex litteræ κεραία. Dass bei vrits, riz ursprünglich nicht etwa an einzelne Buchstaben in unserem Sinne, sondern nur an eingegrabene, eingeritzte Zeichen, Bilder zu denken ist, folgt schon aus der Etymologie dieses Wortes, ebenso wie unser heutiges Um-Riss, Grund-Riss ein ganzes Bild bedeutet. Als die Germanen das eigentliche Schreiben, d. i. Buchstabenzeichnen lernten, fanden sie es so fremdartig im Vergleiche mit ihrem „rizan“ ritzen, dass sie mit der ihnen fremden Sache auch das fremde Wort scribere als skriban in ihre Sprache aufnahmen.

b) Der Mangel eines eigentlichen Wortes für Lesen und Schreiben im deutsch-slavisch-litauischen Sprachorganismus weiset somit auch auf den Mangel der so benannten Functionen im alterthümlichen Culturorganismus derselben hin. Diese Folgerung wird noch bedeutend dadurch unterstützt, dass sich kein einziges, klares und zweifelloses Zeugniss für das Lesen und Schreiben der genannten drei Völker anführen lässt (W. Grimm, die Runen). Doch beziehen wir die Worte des Tacitus „literarum secreta viri pariter ac feminae ignorant“ (Germania 19), nicht auf Schriften überhaupt, sondern auf Briefe und finden in dieser Stelle nur den Sinn, dass beim grossen Volkshaufen der Deutschen („viri ac feminae“) Briefe zu schreiben nicht Sitte war (Adelung, älteste Gesch. d. Deutschen 373. W. Grimm, Runen. 30, 31).

c) Was die deutsch-slavisch-litauischen Runen wohl waren, wie sie hiessen und warum man sie so benannte, kann allerdings weiter unten erst erörtert werden, hier nehme man vorläufig die Bemerkung freundlich hin, dass wir sie in ihrer Ursprünglichkeit als Bilderzeichen von eigentlichen Lautzeichen ganz unterscheiden. Aber auch abgesehen davon, wird wohl zugegeben werden, dass, — wenn ja überhaupt eine Ähnlichkeit zwischen Runen und Buchstabenzeichen gefunden werden sollte, diese gewiss mehr auf Seiten der phönicisch-ägyptischen als auf Seiten der indisch-persischen Alphabete fiele, wovon die ersteren mehr den Nord und West der alterthümlichen Culturländer, die letzteren den Süden und Osten derselben mit Schriftcharakteren beschenkten. Sind nun die Runen von den indisch-persischen also

Digitized by Google

überhaupt von den arischen Lautzeichen ganz verschieden: so ist auch anzunehmen, dass sich Germanen, Slaven und Litauer in einer Zeit von dem indoeuropäischen Urvolke, zu welchem sie doch offenbar gehören, trennten, in welcher dieses Urvolk in seinen Stämmen der Inder und Perser ein Lautalphabet noch nicht entwickelt hatte, also auch, dass es, was eben zu beweisen war, eine Urzeit gab, in welcher die Deutschen, Slaven und Litauer in Europa kein Alphabet hatten, d. h. nicht lasen und schrieben, was uns oben auch die Sprache negativ bewies.

Allerdings liegt uns jetzt der schwere Beweis ob, dass

1. die Runen auch nicht dem ägyptisch-phönicischen Alphabete ihren Ursprung verdanken, sondern dass sie

2. in der Cultur der Deutschen, Slaven und Litauer in Europa eben so eigenthümlich und selbstständig sich entwickelten, wie (die Keil-Inschriften in Persien) das ägyptisch-phönicische Alphabet in Ägypten, das Sanscritische in Indien, das Chinesische in China, das Amerikanische in Mexico u. s. w.

2. Die Runencharaktere sind nicht dem phönicisch-ägyptischen Schriftzeichen entlehnt.

Wir gestehen hier gerne ganz offen ein, dass diesen Beweis mit apodictischer Gewissheit zu führen, nach dem gegenwärtigen Zustande der archäologischen Hilfs- und Beweismittel, eine Unmöglichkeit ist, und dass wir uns desshalb mit einem Wahrscheinlichkeits-Beweise genügen lassen müssen, aber auch können, weil unser Hauptziel nur dahin geht, die Runen der Urzeit als eine hieroglyphische oder Bilderchrift von den späteren Runenzeichen, die allerdings schon Lautschriften waren, zu unterscheiden: da nun die ägyptisch-phönicische Schrift, wie allgemein zugegeben wird, nichts anderes war, als eine abgekürzte Bilderschrift, so wären auch die Runen, wenn sie, was wir jedoch nicht glauben wollen, ägyptisch-phönicischen Ursprungs gewesen, sogar aus diesem Grunde schon ursprünglich nur eine Bilderschrift. Wir stützen jedoch unsern Wahrscheinlichkeitsbeweis der selbstständigen Entstehung der Runen in Europa auf folgende Gründe:

a) Entlehnungen von Aussen sind bei einem Culturvolke nur dann anzunehmen, wenn entweder der Grad der Volksentwicklung das Culturfactum zu erklären nicht im Stande ist, oder aber, wenn historische Zeugnisse die Entlehnung beweisen. Denn sonst liegt es in der Natur der Sache, Culturäusserungen als aus dem innern Culturleben entstanden aufzufassen. Es ist nun kein historisches Zeugniss vorhanden, dass die Runen ein ägyptisch-phönicisches Product wären, im Gegentheile finden sich dieselben in Ländern vor, die im Allgemeinen von der unmittelbaren Berührung mit Phöniciern durch ferne unbekannte Strecken gesondert waren. Auch ist der Culturzustand der alten Germanen und Slaven bei weitem nicht so gering anzuschlagen, wie es gewöhnlich geschieht. Die Germanen und Slaven waren keine Barbaren, allerdings aber auch nicht, wie so manche andere wollen, classisch gebildete Hellenen oder Humanisten, sondern sie waren eben entwickelte Naturvölker,

Digitized by Google

bei denen die Erfindung einer Lautschrift allerdings zu den auffallenderen Erscheinungen gehört hätte, keineswegs aber die Erfindung einer so einfachen Bilderschrift, wie es nach unserer Ansicht die Runen ursprünglich sind.

b) Wenn nun durch diese Reflexion die Möglichkeit einer selbstständigen Runenbilderschrift im Norden Europa's, der doch so vieles Eigenthümliche und Selbstständige z. B. mit Hinsicht auf seine Theo- und Kosmogonien, auf seine gewerblichen und künstlerischen Producte „Afbildninger" des Kopenhagener Museums 1854) aufzuweisen hat, ebenso festgestellt ist, als die Wirklichkeit der selbstständigen Entstehung der chinesischen Bilderschrift, der indischen Lautschrift, der persischen Keilschrift u. s. w. ohne Einwirkung des phönicisch-ägyptischen Alphabetes thatsächlich festgestellt ist: so wird auch die Wirklichkeit einer selbsständigen Entwicklung der Runenbilder im Norden dadurch wahrscheinlich gemacht, dass man das ausdrückliche Zeugniss: Odin, der Repräsentant einer Reformation der uralt heidnischen Cultur und Religion des Nordens sei zugleich Urheber der Runen gewesen, nicht ganz für ein mythisches Gebilde wird erklären können. Das Alterthum war der Originalität seiner Runen-Erfindung bewusst und bewahrte das Gedächtniss derselben in der gleichfalls originellen Odinssage auf (J. Grimm's Myth. 2, a. S. 136, 1174—1176).

c) Als die Griechen und Römer das ihnen so fremdartige phönicische Alphabet annahmen, nahmen sie mit den Lautzeichen nicht blos die ganze Aufeinanderfolge derselben, sondern auch die ihnen sogar unverständlichen Namen der Lautzeichen auf, wie die Vergleichung von Alef, Beth, Gimmel mit Alpha, Beth, Gamma beweiset. Wie hätten nun die, nicht sowie die Griechen und Römer civilisirten Nordländer die Aufeinanderfolge und die Namen der Lautzeichen nicht aufnehmen, wie hätten sie diesem so eindringlichen Einflusse widerstehen können? und doch hat das Runen-Alphabet eine ganz andere, eine ganz sonderbare Aufeinanderfolge der Lautzeichen, da die Runen-Alphabete mit f, u (o), th, a (o), r, k, g, w, h, u. s. w. beginnen. Wie und warum hätten die Nordländer die erhaltene Ordnung a, b, g, d u. s. w. so verkehrt und verwandelt, da es nicht einmal die Griechen und Römer thaten und thun konnten? (Gesenius, Gesch. d. hebr. Sprache und Schrift. S. 163, monum. phön. S. 65, 67.) Wie und warum würde man in den Runen-Alphabeten, die eben von der originellen Anordnung der sechs ersten Lautzeichen den Namen der Futhork's führen, statt der phönicisirten Namen alpha, beta, gamma, delta u. s. w. die echt nordischen Namen: fé, ùr, thurs, òs (as), reid, kanu u. s. w. als Bezeichnung der Runenzeichen vorfinden? Die Wirklichkeit einer eigenthümlichen Anordnung und Benennung der Lautzeichen lässt doch gewiss auf die Wirklichkeit einer eigenthümlichen Erfindung derselben bei so bewandten Umständen schliessen, so dass selbst J. Grimm bemerkt, man werde aus ähnlichen Gründen das Vorhandensein eines unrömischen und ungriechischen Schrift-Elementes in Europa nicht in Abrede stellen können (Gesch. d. deutsch. Sprache, S. 157).

d) Die Gründe, aus denen man eine Entlehnung der Runen aus dem phönicischen Alphabete folgert, sind unserer Ansicht nach nicht genug stichhaltig.

Digitized by Google

Sie laufen nämlich einerseits darauf aus, dass sie auf die Anzahl der 16 Runen im Vergleiche der 16 ursprünglichen Buchstaben des Alphabetes, andererseits aber auf die auffallende Ähnlichkeit mancher Runenzeichen mit den alphabetischen Buchstabenzeichen hinweisen.

Was nun den ersten Grund nämlich die Anzahl von 16 Runen betrifft, so sehen wir, auch ganz abgesehen davon, dass diese Anzahl weder im phönicischen noch im Runen-Uralphabete sicher gestellt ist [1]), weil wir eben die bei weitem einfacheren Uralphabete nicht haben, darin nur die Bezeichnung einer gleichmässigen Anzahl von ursprünglichen Lauten der menschlichen Sprache. Allerdings kommen in den uns zu Theil gewordenen Futhork's auch manche Zeichen für unursprüngliche Laute vor, allein diese Futhork's sind ja auch einer sehr späten Redaction entsprungen, beweisen also nichts schlechthin für die ursprünglichen Runenzeichen, die sammt ihren Lauten einer ähnlichen Kritik harren, wie sie den Runennamen erst jüngst durch A. Kirchhoff, Müllenhoff und Zacher geworden. So wie das phönicische Alphabet ursprünglich nur drei Vocale: alef, vau und jot d. i. a, u, i kennt, so kennt auch das altindische Alphabet nur drei und gerade nur dieselben Vocale, welche allein auch in dem gothischen Alphabete vorkommen, aber nicht etwa durch Entlehnung, sondern nur aus dem Grunde, weil das die einzigen Urvocale sind, aus denen erst die anderen Vocale und Diphthonge sich entwickelten. Wenn es nun eine feste Anzahl von Vocalen in den Ursprachen gab, so gab es auch eine bestimmte Anzahl von Consonanten und es dürfte Niemanden Wunder nehmen, falls alle Alphabete der Welt — wenn sie nur in denselben analogen Epochen der Sprachentwicklung gebildet und fixirt und auf einen gleichen Bau der Stimm- und Sprachorgane gegründet worden wären — in einer bestimmten Anzahl von Lautzeichen congruirten. Warum könnten nicht in jedem alten Alphabete der kaukasischen Race z. B. die Zeichen für die genannten Vocale a, i, u für die gutturalen k, g; die dentalen t, d; die labialen p, b; die spiranten s, j, w; die nasalen n, m; die vibranten r, l enthalten sein, welche gerade die Anzahl von 16 Lauten geben, ohne dass das Eine aus dem Andern entlehnt wäre, wenn dies etwa dies Hauptlaute der kaukasischen Stimm- und Sprachorgane wären.

Wir führen in dieser Aufzählung allerdings manche Laute an, deren Ursprünglichkeit bestritten wird, z. B. l, w, allein sie kommen auch schon im phönicischen Alphabete nebst anderen unursprünglichen Lauten vor und sind in der sechszehn Zahl, wie hier, schon mit eingeschlossen. Was aber den zweiten Grund, die Ähnlichkeit nämlich mancher Runenzeichen mit den Lautzeichen des phönicischen Alphabetes betrifft, so ist auch dieser Grund nicht schlagend genug, weil

1. die Futhork's, wie gesagt, sehr später Redaction sind, da man vor dem siebenten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung kein Runen-Alphabet aufweisen kann, wer bürgt nun dafür, dass in einer so späten Zeit, in welcher

1) „Das angeblich älteste Alphabet von 16 Buchstaben ist, wie Franz, elem. p. 14 richtig gezeigt hat, eine reine Erfindung der Grammatiker“. Mommsen, unterital. Dialekte, S. 11 (15).

Runen-Alphabete mit christlichen Alphabeten oft Hand in Hand gehen, nicht Manches in die Runen-Alphabete hinüber kam, was ursprünglich nicht darin war, auf eben die Art, wie im gothischen, cyrillischen und glagolitischen Alphabete unleugbar auch Runenzeichen vorkommen.

2. Die auffallendste Ähnlichkeit tritt in so wenig Runenzeichen ein (ᛒ=B, ᛁ=I, ᚱ=R), dass sie vor der Masse bedeutend unähnlicher Zeichen schwindet.

3. Auch ist schliesslich die Ähnlichkeit an sich noch kein Zeichen der Entlehnung, denn wie sollte erstens bei der Einfachheit der Buchstabenzeichen, die meist nur aus zwei bis drei Strichen bestehen, nicht eine zufällige Ähnlichkeit in deren Combination zu Stande kommen. Wie ähnlich ist z. B. das sanscr. ए, ê unserem e, є Zeichen und doch wird es gewiss Niemand aus unserm Alphabete ableiten. Zweitens aber müssen ja abgekürzte Bilder derselben Gegenstände in ihrer Form mit einander harmoniren und abgekürzte Bilder sind ursprünglich eben so die Runen als wie unsere Buchstaben. Wenn z. B. unser M, ΛΛ thatsächlich die Verkürzung von der Hieroglyphe wellenbewegten Wassers: 𓈗 ägyptisch mut, mot, phönicisch mem genannt ist, warum soll der europäische Norden nicht selbstständig für sich diese so naturgemässe Abbildung und Verkürzung ΛΛ nicht noch weiter geführt und das Wasser statt es durch zwei Wellen ΛΛ wie die Phönicier nur durch eine Welle Λ bezeichnet haben, wie eine solche in der l Rune Λ ᛚ lögr, d. i. Wasser (æquor) auch thatsächlich erscheint: wenn ferner das altphönicische Zeichen 𐤀, das althebräische ⊢ und das neuhebräische א alef, Stier durch ihre zwei Striche die Stierhörner andeuten, warum sollte die f Rune ᚠ, ᚠ, ᚠ, fé, feoh, d. i. Vieh, Rindvieh genannt (Grimm, Gesch d. deutschen Sprache 28), nicht selbstständig für sich und ohne Entlehnung durch ihre zwei Striche eben dasselbe andeuten können? — Wenn solche Zeichen entlehnt wären, dann wären sie es schon als blosse Lautzeichen gewesen, in denen man das ursprüngliche Bild nicht mehr erkannt, ihnen also auch den das Bild ausdrückenden Namen nicht beigegeben hätte, wie denn wirklich die Griechen ihr entlehntes M und A mit den ihnen ganz unverständlichen phönicischen Namen mi und alpha für mem und aleph beibehielten (vgl. Grimm, Gesch. d. deutschen Sprache, S. 158. Über Abkürzungen ursprünglicher Hieroglyphen siehe unter vielem Andern Auer's Sprachenhalle, 2. Aufl. Gesenius, Gram. 16. Aufl. 18).

3. Die Runencharaktere sind ursprünglich keine Lautschrift sondern eine Bilderschrift.

Den Beweis für diesen eben aufgestellten Satz hat freilich nicht ein einzelner Paragraph sondern der ganze vorliegende Aufsatz selbst zu liefern. Es besteht nämlich unserer Ansicht nach der Kern dieses Beweises nur darin, dass sich das Wesen der so räthselhaften Runen dadurch am besten erkennen lasse, wenn man sie in ihrer Ursprünglichkeit für eine Bilderschrft erklärt, aus welcher dann erst die Lautzeichen der Runen-Alphabete sich entwickelten. Diesem

Digitized by Google

nach liegt ein dreifaches Hauptmoment zur Erörterung vor, das eine, dass sie wirklich ursprünglich Bilder gewesen, das andere, was zur Fixirung dieser Bilder Gelegenheit gegeben und das dritte wie, warum und wann wohl diese Bilder in die späteren Runen-Alphabete übergingen.

Das erste Moment mag nun in Folgendem seine Erörterung finden. Die Runen der Urzeit waren Bilder, weil

1. das Alterthum weder Lesen noch Schreiben in unserm Sinne kannte (II. 1).

2. Weil nach der Lehre der Paläographie die Lautalphabete ebenso gewöhnlich aus Ideenalphabeten, als wie die Lautzeichen oder Buchstaben aus Bildern sich entwickeln. Wir sagen ausdrücklich „entwickeln", weil eben die wirklichen Gegenstände der nothwendige Inhalt der menschlichen Anschauungen, ihre Bilder aber mnemonische Nachahmungen oder sichtbare Copien derselben sind, aus denen dann die Buchstaben oder die Schrift durch Verkürzung derselben zu entstehen pflegt. Nach einem solchen Vorgange kann man wohl von einer Entwicklung der Schrift, die dazu meist in vorhistorische Zeiten fällt, nicht aber von einer Erfindung der Schrift in historischen Zeiten sprechen. Historische Zeiten kennen immer nur Adaptirungen oder Umformungen von schon vorhanden gewesenen Schriftelementen, und Alphabete sind nicht Resultate des erfinderischen Talentes Einzelner, sondern Resultate eines Völker-Culturprocesses (man vgl. Lepsius: sur l'alphabet hieroglyphique. Rom, 1837. — Allg. ling. Alphabet, Berl. 1855. Hitzig: die Erfindung des Alphabetes, Zürich 1840. J. Ohlhausen: über den Ursprung des Alphabetes. Kiel 1841. W. Gesenius in der allg. Lit. Zeit. 1839, Nr. 77—81, und in allen Auflagen seiner hebräischen Gramm. Die ausführlichere Literatur darüber sowie über verwandtes, s. bei Græsse, Lehrbuch der Literaturgesch. Dresden und Leipzig 1837, I. B. 31, 535, II. B. 839—842, S. und füge u. a. Steinthal die Entwickelung der Schrift, Berlin 1852, hinzu). Dass auch bei der Runenschrift ein solcher Vorgang statthatte, ist desshalb anzunehmen, weil kein Zeugniss vorliegt, das eine Ausnahme von diesem natürlichen Gange nachwiese. Es bieten im Gegentheile sich Beweise für einen solchen Vorgang dar, denn

3. die historisch gegebenen Runen-Alphabete tragen noch in sich die Spuren eines solchen Processes, wie aus der Harmonie ihres Namens mit dem Zeichen ersichtlich ist. Hievon einige Beispiele. Die Rune ᚠ, f ist, wie gesagt, das Bild der Stierhörner und heisst auch fêh, Vieh, Rindvieh — die Rune ∩, ᚢ, u ist das Bild des Buckels des Büffelochsen und heisst auch ûr, Auer,— die Rune Λ, ᛚ, l, ist, wie auch schon erwähnt, das Bild einer Welle und heisst auch lögr, lagu, Wasser, — bei der Rune ᛉ, ᛘ, m, möge J. Grimm selbst reden: „Die altdeutsche Rune m (sagt Grimm in der Gesch. der deutsch. Spr. 158) führt den Namen Mann und drückt in angelsächsischen Handschriften geradezu dies Wort aus, sie scheint sicher aus der Gestalt eines Mannes mit zwei Armen entsprossen". Aber auch im Allgemeinen sagt Grimm von den Runennamen: „ohne Zweifel sind diese Namen grösstentheils noch übrig aus dem beim Ursprung des Zeichens stattgefundenen Verfahren, nämlich das Zeichen ging hervor aus einem Bild der Vorstellung, für welche ein Wort galt, das mit

Digitized by Google

dem Laut anhub, welcher durch das Zeichen ausgedrückt werden sollte". (l. c. 157.)

Ähnliche Bilder sahen in den Runenzeichen auch früher schon Ola v. Wurm (Liter. run. S. 87, 88), Rask (isländ. Gramm., Stockholm 1818), ja angelsächsische Gedichte selbst schildern die Runennamen auf eine Weise, als ob sie in den Runen nur Bilder der Gegenstände sehen würden (W. Grimm, d. Runen, 217, 225, 226).

Dass aber diese Congruenz der Namen mit den Zeichen und dieser als Bilder mit den Gegenständen nicht durch alle Buchstaben consequent durchgeführt werden kann, liegt in dem halbgesichteten Zustande, in welchem sowohl die Runenzeichen als deren Namen auf uns gekommen (s. W. Grimm's d. Runen, Taf. IV. Kirchhof und Zacher, d. goth. Runen-Alphabet, Berlin 1851, 1853. Leipzig 1855).

4. Eben so wie in den muthmasslichen Bedeutungen der Buchstabennamen des phönicischen Alphabetes lauter sichtbare Gegenstände der unmittelbaren Umgebung eines Naturvolkes enthalten sind: eben so ist dies gleichfalls mit den Runennamen der Fall, so weit sie sich heut zu Tage überhaupt nach den Bemühungen der Brüder Grimm, Kirchhoff's, Zacher's (l. c.) deuten lassen.

W. Gesenius u. a. finden z. B. in den Buchstabennamen des phön.-hebräischen Alphabetes folgende Wörter: Rind, Zelt, Kamel, Thür, Fenster, Haken, Waffe, Gehege, Windung (Schlange), Hand, gekrümmte Hand, Ochsen-Stachel, Wasser, Fisch, Stütze, Auge, Mund, Fischerhaken, Hinterkopf, Zahn und Kreuzeszeichen. In den Runennamen aber lassen sich etwa folgende Hauptgruppen unterscheiden:

a) Der Gegensatz des freien Mannes, nord. mađr und des Sclaven repräsentirt durch die Fesseln, nauths.

b) Die Namen der Hauptgegenstände der nordisch armen Umgebung: des Wassers, laugr und des Eises ìs. Von der Vegetation spielt die Birke, birkan, björk die Hauptrolle, die als Symbol der Frau genommen, — welches auch im slavischen březa Birke und březí, břízí, schwanger wieder erscheint — den Gegensatz Mann und Weib gibt. (Vgl. Grimm, Gesch. d. deutschen Sprache 158). Esche und Eiche tauchen nur hie und da unter den Runennamen hervor.

c) Die Namen des zahmen und wilden Rindes, faihu und ûr, welche in die Bedeutung Reichthum, Geld, und Jagdreichthum überspringen.

d) Die Namen der Hauptgeräthschaften des Naturmenschen: des Wagens (raida, reiđ) und der Waffe, d. i. des Bogens und Pfeiles, yr. Ist kön, cên Kienholzfackel? (vgl. Zacher, S. 5).

e) Die Namen der guten Jahrszeit, jèr, jàr, àr, welche den Flursegen bringt, und der bösen Jahrszeit in ihrem Repräsentanten Hagel, worin auch die Gegensätze schöne und stürmische Zeit liegen können.

f) Die Namen der Sonne, sòjil, sôl, und des Firmamentes, tius, tyr. Odin, dem doch die Sagen die Runenerfindung zuschreiben, kam wahrscheinlich erst durch Depotencirung der Rune ans, às, Gott, Halbgott, Heros in die Os-Rune, wenn überhaupt in das Runen-Alphabet. (Kirchhoff, Goth. Runen-Alph. 27—29. Anmerkung), für „thorn" (Dorn), oder „thurs" (Riesen), stand vielleicht

Digitized by Google

ursprünglich „thórr, der Donnergott. (Vgl. W. Grimm, d. d. Runen. 217—233, besond. 314 u. Liljencron 189—191.)

4. Der sinnlich-phantastische Dualismus in der Weltanschauung der Alten.

Nachdem wir uns nun der schwierigen Beantwortung der zweiten Frage nähern, was nämlich zur Fixirung der Runen-Bilder Veranlassung gegeben haben mag oder mit anderen Worten, was der Grund der Runen-Entstehung gewesen war, müssen wir vorläufig noch die archäologische Ansicht bekämpfen, als ob die alten Heiden blosse Naturalisten oder Materialisten gewesen. Die Philosophie der Geschichte hat nämlich dictatorisch die ganze weite Welt nach zwei Kategorien abgesondert, wovon dem Alterthume oder der Heidenwelt die Kategorie der Natürlichkeit oder Sinnlichkeit, dem Christenthume aber die Kategorie der Geistigkeit oder Übersinnlichkeit und der modernen Zeit fast ironisch die Vereinigung und Durchdringung beider Kategorien zu Theil wurde. Es ist nun hier allerdings nicht der Ort zu zeigen, dass der unendliche Reichthum an Formen und Graden wirklicher Culturverhältnisse aller Zeiten dieser absoluten Eintheilung spottet: nur hinsichtlich der alten oder wenn man so sagen will, hinsichtlich der heidnischen Zeit sei hier berührt, dass sie eben so naturalistisch als spiritualisch war, wenn man das Wort Spiritualismus nur nicht in einem bestimmten eingeschränkten Sinne nimmt, sondern darunter alle Entwicklungsstufen menschlicher Erinnerungen, Einbildungen, Begriffe, Urtheile, Schlüsse und Ideen sammt deren Realisirungen im wirklichen Leben versteht. In einem gewissen Sinne betrachtet, war das Heidenthum viel spiritualistischer als unsere modernen Zeiten, und die modernen Zeiten erscheinen in ihrem Realismus noch heidnischer als das Heidenthum selbst. Eben weil die Alten mit kaltem Verstande nicht in das Wesen der Dinge drangen und mit dem unbarmherzigen Industrialismus unserer Tage die Dinge nicht analysirten und zusammensetzten wie wir, imponirten ihnen die Dinge der Welt, sie hatten eine Art Scheu vor ihnen, sie sahen etwas Geheimnissvolles hinter den Naturdingen, während unsere Gelehrten und Praktiker die Weltgegenstände ohne allen Respect davor, im Begriffe und in der Technik auflösen. Uns ist z. B. der Hammer ein blosses Werkzeug, den Alten war er aber nebst diesem eine Art Amulet, mit dessen Zeichen man segnend alles einweihte und ihn selbst oder sein Abzeichen dem Todten mit ins Grab gab (W. Grimm, Runen, 242, 262); Buchen, Eichen und Eschen sah man nicht blos für nützliches Laubholz an, sondern sie galten für heilige Bäume, die man, wie Göttinnen selbst mit dem Namen Frau anredete (J. Grimm, Myth. 2 A. 63—67, 6117); den alten Polen war der Kukuk, mit dem wir Modernen nur noch Scherze treiben, das göttliche Lebenssymbol selbst (Prokosza kron. polska. Warszawa 1825. latein. 1827, S. 113). Während wir Modernen Quadranten, Sextanten, Luftpumpen, Luftballone in die Gestirne erheben, versetzten Germanen, Slaven und Litauer z. B. den Wagen in die Gestirne, indem sie das Sternbild des grossen Bären, Herrawagen, kola, rats nannten (l. c. 687, 688).

Digitized by Google

Die Gruppirungen der Gestirne waren nämlich den Alten Bilder der Dinge, denen sie daher die entsprechenden Namen gaben. Es hatten die Alten wirklich eine gedoppelte Welt vor sich: eine unmittelbar sinnliche und eine phantastisch bedeutungsvolle.

So sandte nach des Pherekydes attischen Sagen der Skythenkönig Idanthuras dem Darios, als dieser die Donau überschritten, statt geschriebener Rede eine Maus, einen Frosch, einen Vogel, einen Pfeil und einen Pflug. Diese Weltverdopplung durch sinnliche Anschauung und Phantasie hervorgebracht, macht es allein erklärlich, dass die Alten so viel auf Zeichen und deren Deutungen hielten, denn diese schienen sie in das eigentliche Wesen der Dinge selbst einzuführen. Dieses hinter den Dingen und in ihnen verborgene Wesen musste nun durch die Dinge selbst dem Menschen Fingerzeige und Weisungen geben, wie er sich zu verhalten habe. Daher die Menge der Befragungen der Dinge aller Art, das Lauschen auf die Zeichen derselben und das Deuten der unbestimmten Zeichen. Es liegt nämlich eben im Wesen des Deutens und Divinirens aus einem gegebenen, nicht absichtlich hervorgebrachten Unbestimmten sich das Bestimmtere, Angedeutete herauszufinden, und die Geschicklichkeit des Wahrsagenden lag nur in der Fertigkeit, aus dem dunkel Angedeuteten klar zu deuten. So bestand das Orakel zu Dodona im Säuseln der vom Winde bewegten Eichenblätter, das man zu gemurmelten Wortlauten umbildend sich deutete; das Orakel zu Delphi aber lag in den vieldeutigen Priesterworten, denen ein fester Sinn unterlegt werden musste; die Römer sahen in der Form gruppenweise fliegender Vögel ihre omina, ebenso wie die Armenier nach dem Zeugnisse des Moses Chorenensis (edit. 1736, 54) aus den „cupressorum surculis ramisque vento agitatis“ augurirten (vgl. Grimm, Myth. 2, A. 1064, 1065).

Das alles wird uns erklärlich machen, warum auch das Weissagen aus Baumzweigen oder das Losen so allverbreitet war (W. Grimm, Runen, 298), dass es Jak. Grimm (Myth. 1064) die ehrwürdigste und gerechteste Art der Weisungen bei den Alten nennt.

Auch wir wollen dem Losen hier eine eigene Betrachtung weihen, weil es uns dünkt, dasselbe in die engste Verbindung mit der Runen-Entstehung bringen zu müssen.

5. Das Losen der Alten.

„Fast alles Weissagen des Alterthumes geschah mit Zweigen und Stäben, wie unsere Wünschelruthe (Mythol. 926) und der Stab des Hermes und Äsculap lehren“, sagt J. Grimm mit Recht in seiner Gesch. d. deutschen Sprache (159). Die Alten losten aber auf mannigfache Art, so gab es z. B. ein Losen mit kleineren und grösseren Stäben, welche Sitte sich noch thatsächlich auch bei uns, so wie auch in der Redensart den Kürzern ziehen erhalten hat (W. Grimm, Runen, 306); von den Slaven auf der Insel Rügen erzählt Saxo Gramm. (XIV. Bd.), dass sie mit „tribus ligni particulis parte altera albis, altera nigris“ losten und „candidis prospera, furvis adversa“ deuten. Auch die Wahrsager im Jaroslav der Königinhofer h. s. zertheilten zum Behufe des Losens ein schwarzes Rohr (trest' černú). Das am allgemeinsten

Digitized by Google

verbreitete Losen bestand aber im Werfen der Losstäbchen auf die Erde und aus dem Deuten der dadurch entstandenen Stab-Configurationen.

Epoche machend ist in der Archäologie des Losens die eben so berühmte, als dunkle Stelle des Tacitus, die auf eine so vielfache Art schon gedeutet wurde. Sie lautet im Contexte folgendermassen: „Sortium consuetudo simplex: virgam fructiferæ arboris decisam in surculos amputant, eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt, mox que si publice consulatur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familias precatus deos, coelumque suspiciens, ter singulos tollit, sublatos secundum impressam ante notam interpretatur. Si prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio, sin permissum, auspiciorum adhuc fides exigitur." (Germania, edit. Antw. 1668. cap. 10, S. 439.) Mit Recht legt Grimm in seiner Gesch. d. deutsch. Sprache (S. 159) auf das „temere ac fortuito pargere" der Losstäbchen das volle Gewicht und conferirt es mit dem nordischen „hrista teina" concutere virgas (Sæm. 52, a) und dem sächsischen „hluton mid tânum," mittunt sortes (Beda, V. 11), denn eben in dem nicht durch menschlische Macht bestimmbaren Resultate des Hinwerfens der Lose, in den Losstäbchen-Configurationen nämlich sah man die göttliche Fügung, den Zu-fall („zuo-vallende, accidenz. Wackernagel. gl. 150. Müllenhoff 341. W. Grimm, d. Runen, 303—318). Die alterthümliche Redensart: „es fiel so" zeigt noch deutlich, dass eben der Zu-fall das Wesen des Losens war. Das zweite, worauf es nach Tacitus beim Losen ankam, war das Bezeichnen der Stäbchen „notis quibusdam". Man nahm wahrscheinlich so viel Stäbe, als Gegenstände waren, über die geloset werden sollte, wie auch aus den Worten des Tacitus „nulla de eadem re consultatio" hervorleuchtet, und bezeichnete jeden Stab nach seinem Gegenstande durch eine „nota impressa", durch ein eingedrücktes Merkmal. War z. B. zwischen Krieg und Frieden zu entscheiden, so wurde einem Stabe die Friedensmarke eingedrückt, einem andern das Merkmal des Krieges, einem dritten die Zeichen der feindlichen Völkerschaften, einem vierten diejenigen ihrer Ländereien u. s. f. Nun wurde der Friedensstab aufgehoben und „secundum impressam notam", d. i. laut der Friedensmarke die Friedensfrage nach der Configuration der übrigen unten auf dem weissen Tuche liegenden Stäbchen gedeutet: wurde der Stab mit dem Kriegszeichen zuerst aufgehoben, etwa weil er zu oberst lag, so ward die Kriegsfrage zuerst angeregt und es konnte bei günstigen Configurationen z. B. wenn man die Stäbchen, welche die feindlichen Stämme bezeichneten, in Band oder Fesselform liegen sah, dann zu den Fragen, mit welcher Völkerschaft zuerst, auf welchem Boden, mit welchen Hilfsmitteln u. s. w. der Krieg geführt werden sollte, übergegangen werden. — Weil Tacitus die „sortium consuetudo simplex" nennt, so dünkt es uns, dass man bei der „nota impressa" nicht an Runen-Zeichen, und „secundum notam" nicht an eine Deutung aus und nach diesen Runen-Zeichen denken dürfe, weil dabei eben das Wesen des Losens, nämlich die Deutung aus den liegenden Stäbchen aus dem Zu-falle bei Seite geschoben würde. So erzählt auch Thietmar (VI), dass die Slaven „sortibus emissis rerum certitudinem dubiarum perquirunt", darnach bedecken sie die Stäbe-Complicationen „cespiti viridi" und

Digitized by Google

führen gleichsam zur Controle derselben das Weihe-Pferd vor, um es auguriren zu lassen. Dann wurden wohl die Losstäbchen-Configurationen aufgedeckt und mit dem Resultate des Pferdeganges verglichen, „praemissis sortibus, quibus id exploravere prius, per hunc quasi divinum denuo augurantur“ (Pertz, mon. III. 812).

6. Die ältesten Runen-Complexe sind fixirte Losstäbchen-Configurationen.

Die leichte Verschiebbarkeit der Losstäbchen einerseits und andererseits die Nothwendigkeit besonders wichtige und wunderbare Configurationen des Losstäbchens „Zu-falle's“, namentlich in öffentlichen Angelegenheiten („si publice consulatur“) zu fixiren und dauernd vor die Augen Aller zu stellen, erheischte die Nachbildung der Configurationen der Stäbe, wie sie waren, also wieder in Stabform. Man band daher entweder zu dem Ende ähnliche Stäbe in der Form des „Zufalls“ zusammen oder man ritzte und schnitt den „Zufall“ in Stabform in Stein und Holz ein. Diese getreuen Abbildungen der Losstab-Configurationen dünken uns nun die ältesten Runen-Zeichen zu sein, die wir somit ursprünglich für Runen-Complicationen oder Bildergruppen und nicht für einzelne Runen-Zeichen, am wenigsten aber für Lautzeichen halten. Wir unterscheiden somit eine dreifache Art der Runen-Schrift in diesem Sinne: die älteste der Runen-Complicationen — die Auflösung derselben in ihre Bestandtheile, d. i. in die einzelnen Bilder, und die in sehr späten Zeiten vor sich gegangene Verwandlung der einzelnen Runen-Bilder in Lautzeichen. Nur von den beiden ersten Runen-Arten wird hier vorläufig gehandelt werden, für welche wir uns eben um Belege umsehen müssen. Dass sich aus Bildern Schriften entwickeln, ist eine archäologische Thatsache. So soll sogar der Sage nach z. B. auch Hermes-Mercur in dem Fluge der Kranichgruppen bedeutungsvolle Bilder erblickt und daraus die Buchstaben abgesehen haben (Grimm, Myth. 136). Eigentliche Belege liegen in folgenden Thatsachen und Betrachtungen.

Nach Davies (celtic researches. 248—268) sahen die altwallisischen Barden verschiedene Baumzweige oder verschiedene Configurationen der einzelnen Zweigstäbe als bedeutungsvolle Hieroglyphen an und Davies geht so weit, zu behaupten, dass das ganze Barden-Alphabet nichts anderes als „the tops of certain trees and plants“, d. i. eben nichts anderes war, als Arten der Zweig-Configurationen. W. Grimm, der dieses in seinen Runen (308) anführt, fügt als gewichtige Bestätigung dieser Nachricht hinzu, dass wirklich der wallisische Name von Buchstab coelbren wörtlich gleichfalls Zeichen-Stab bedeute, wobei wir schon hier an die gleichbedeutenden Namen Buchen-Stab, Buch-Stab, slavisch buky, d. i. Buchen erinnern. Davies begründet aber seine Ansicht in der „mythology and rites of the british Druids“ ferner durch eine Stelle aus dem Tristrem of Erceldoune (453), aus einem Gedichte nämlich, das in altenglischer Sprache im 13. Jahrhundert geschrieben auf altwallisischen oder altbrittischen Überlieferungen beruht. Tristram will nämlich im 2. Gesange der fernen Isonde seine Nähe kund thun und vertraut zu diesem Zwecke dem Wasser einen leichten Lindenstab als Rune („by water he sent adoun light linden spon he wrot hem al with roun“). Nach dem

Digitized by Google

altdeutschen Gedichte Gottfried's von Strassburg vereint Tristram die Späne eines Ölbaumes so, dass beide die Vereinigung des T-Buchstabens (Tristram) und I-Buchstabens (Isolde) vorstellten (W. Grimm l. c.). Diese Thatsache der „in lange wîs“ aus Reisern geschnittenen Späne in Buchstabenform findet Jak. Grimm in neuester Zeit so bedeutungsvoll, dass er in seiner Geschichte der deutschen Sprache (159) sagt: „die welschen coelbren, die friesischen teni, beziehen sich auf Baumzweigzeichen und nichts gleicht den Runen mehr als die Gestalt zugeschnittener gerader und krummer Äste“, in seinem Wörterbuche aber steht er nicht an einen innigen Zusammenhang der Runen und Lose mit solchen Buchen-Stäben, Buchstaben auszusprechen (II. 480). Dass man aber die geworfenen Losstäbchen-Configurationen wirklich dauernd abzubilden pflegte, zeigt das zweite Gudrun-Lied, worin Zauberstäbe beschrieben werden, deren Formen auf ein Horn und zwar in Runen-Form eingeschnitten waren. Diesem Einschneiden ging aber die Sitte voran, Configurationen von Buchstaben oder Buchenspänen dauernd zusammenzubinden, wodurch es eben erklärlich wird, dass die Runen der ältesten Zeiten ganz „die Form von Ästen und Zweigen gehabt haben“. (Nordische Alterthumskunde. Kopenhagen 1837, 75—79. W. Grimm, Runen, 315.)

Die Gebrüder Grimm haben endlich in der That schon im J. 1813 im I. B. ihrer „altdeutschen Wälder“ (143) das ursprüngliche Schreiben als ein „Einschneiden und Einfügen der Äste“ aufgefasst und mit Recht in den Charakteren der Grabhügelsteine „zerschnittene, neben und über einander geworfene, gerade und gekrümmte Baumzweige gesehen, welche man ganz dem vorbildenden Zufall folgend „bald tiefer, bald flacher in den Stein eingrub“. Sie sehen auch mit Recht auf den mit Runen bezeichneten slavischen Götzenbildern der Obotriten „deren Echtheit noch nicht so verzweifelt ist“, etwas Ähnliches, indem die Zeichen wild durcheinander geworfen, den ganzen Raum bedecken. In Bezug auf derlei Runen spricht W. Grimm folgende merkwürdige Worte: „man hat darin Zaubercharaktere vermuthet, denn unverständlich (und fügen wir hinzu unlesbar in unserm Sinne) sind diese Runen immerhin, auch wird man an die verwilderten unlesbaren nordischen Runen erinnert, von welchen die Edda spricht“. (D. Runen, 319, 320.)

Wie verbreitet diese Sitte der Baumzweige-Schrift, Buchstaben-Schrift, über einen grossen Theil des alten Europa's gewesen sein musste, mögen auch noch einige Worte aus Zeuss, gram. celtica (1853. I. 1—3) beweisen. „Ante literas a romanis receptas apud populos celticos scripturam propriam in usu fuisse, testimonium perhibere videtur nomen Ogmius dei gallici sermonis et linguae, quod scilicet nomen apud Hibernos usque ad hodierna tempora servatum est in voce Ogam (Ogham, Oghum) designante scripturae vetustae hibernicae proprium genus, obvium in lapidum inscriptionibus vetustis, cognitumque etiam codicum nostrorum seculi novi scriptoribus“.

Mit dem keltischen Ogmius ist Hermes-Mercur der alten Griechen und Römer als Schrifterfinder, eben so wie der schon erwähnte Odin-Wodan und endlich der slavische Svato-Vit zu vergleichen, es liegt die Wurzel des Wortes Vit nämlich in dem altslavischen vět, reden, die Luft bewegen, vět-ru (вѣт-ръ), für ursprüngliches vait-ras, vět-ras, litau. vêtra ist die Luft, der

Digitized by Google

Wind, und Vit, für Vitas, Vietas, Vaitas ist urspr. der Luftbewegende, dann der Sprechende, eben so wie Wodan von ahd. watan, wuot meare, transmeare, cum impetu ferri, womit das skr. vât, ventilare zu vergleichen ist. Wir werden in einer eigenen Abhandlung über den Svato-Vit-mythus auf diesen Gegenstand zurückkehren (vgl. die alterthümliche Sitte der Angebinde bei Deutschen, Slaven und Litauern. Prag 1855. S. 24), und erlauben uns hier nur noch Zeuss' Worte hinzuzufügen: „Ogmius deus ergo sermonis (Ἑρμῆς, d. i. Sermes-sermo) simul et sapientiæ quo utroque fit victor omnium ut Hercules" (gram. celt. s. 3). — „Apud Cambros quoque circumferuntur vetustae literarum formae similis runis scandicis et aptae ad incidendum in lignum vel lapidem, ut alphabetum Nemnivi, dictae „coelbren y beirdd", alphabetum bardorum, cui opponitur „coelbren y menaich", alphabetum monachorum vel romanum. Figuris similibus arbusculis vel arborum et fruticum ramulis ut sunt runae scandicae, etiam bardos Hibernicos usos esse, inde colligendum est, quod arborum et fructicum nomina singulis literarum figuris attribuentes, alphabetum dictum: beth-luis-nion (beith, betula, luis, fraxinus montana, nion fraxinus etc.) confecerunt. Coelbren lignum memoriae, ut coelfaen, lapis memoriae — sed nonne etiam coelbren nomen singularis literae i. e. ramus, baculus memoriae ut germanicum buchstap, baculus libri et — fügen wir hinzu — slavicum buky, fagi et literae"? Auch „větvi" altsl. ist ramus.

7. Die Namen der Los- oder Zauber-Stäbchen bestätigen ebenfalls diese Ansicht der Runen-Entstehung.

Nach Homeyer's gründlichem Aufsatze „über das germanische Loosen" ist es wohl keinem Zweifel mehr unterworfen, dass das Wort Los, ahd. hloz, goth. hlauts, ags. hleát, nord. hlautr nichts anderes bedeutet als geschnittenes, geschältes (Monatschr. d. k. preuss. Akad. 15. Dec. 1853, S. 747, 756, 759). Es hängt dies Wort durch das ahd. hliozzan, leozzan, nhd. liezzen, liezen, ags. hleotan, das später auch zaubern bedeutete, mit dem altsl. glodati, schälen, nagen zusammen, welches wiederum mit dem slav. deutschen gladiti = glätten sich vergleichen lässt (Mikl. rad. 16). Es ist also Los ursprünglich ein zugeschnittener, geglätteter Zweig, d. i. ein Stab, und der Ausdruck Los-Stab strenge genommen ein Pleonasmus.

Dasselbe gilt vom Worte kavel, kefli, kefla, welches in Schottland, Skandinavien und Niederdeutschland statt des germanischen üblichern Ausdruckes Los, Los-Stab gebraucht wird, indem es ein Stäbchen, bacillus bedeutet (die reichlichen Belege gibt Homeyer l. c. 760—761). Die beiden Ausdrücke los und kavel drangen auch ins Slavische ein, los wird nämlich im Böhmischen und kavel als kawał im Polnischen so anstandlos gebraucht, als ob sie echt slavisch wären, obschon, wie wir gleich sehen werden, die Slaven uralte eigenthümliche Worte dafür haben (Jungmann II. 352, Linde II. 981, a), im Böhmischen nahm los alle, auch die Nebenbedeutungen des deutschen Wortes an, kawal und als Deminutivum kavałek bedeutet im Polnischen ein Stück [illegible] Sache über[illegible] aber auch Strich, Schwang. Es sind die Lose (und

Digitized by Google

kefli) eben nichts anderes als die „surculi“ des Tacitus, welche durch die „amputatio virgae“ entstanden.

Da nun nach J. Grimm (R. A. 506. Myth. 2. A. 617) die virga fructi ferae arboris“ meist von Buchen (und Eichen) genommen und also die Lose (und kefli) meist Buchen-Stäbchen waren, so ist es gewiss, wie schon oben erwähnt, einer besondern Erinnerung werth, dass trotz des vielleicht Jahrhunderte langen Überganges der buchenen Los-Stäbe in Runen-Complicationen und dieser in Runen-Lautzeichen oder Buchstaben in unserm Sinne diese letzteren nach so gewaltigen Veränderungen gleichsam als ein philologisches Fossil dennoch auch jetzt noch das ausdrücken, was sie ursprünglich waren. In ahd. Schriftdenkmälern ist das Wort γράμμα, littera eben so durch Buoh-Stab (ags. bôcstaef, altnord. bôk-stafr) als durch rûn-stab (ags. rûn-staef, altnord. rûna-stafr) wiedergegeben, ja es verstand sich die Identität von rune und stab so sehr von selbst, dass „rûna“ für sich und „stab“ für sich dasselbe bedeuteten, was „rûnstaba“ und „buohestaf“ zusammengenommen, d. i. litera runica; ferner dachte man beim Worte Buch so sehr stets an das Wort Stab zugleich, dass das goth. bôka f. buche im Sing. γράμμα, im Plural als bôkôs schon Schriften, Literatur bedeutet. (W. Grimm, Runen, 47, 71, 72. Müllenhoff 316.) Adelung leitet wohl in seinem Wörterbuche „Buch“ von „biegen“ ab, eben so wie Miklosić das altsl. kn — iga, Buch, von skr. kn. in knas, curvum esse, plicari (rad. 36), da es von der Zusammenbiegung seiner Blätter eben so den Namen erhalten haben soll, wie die römischen Rollen volumina von volvere und es soll auch in der achten Kirchenversammlung zu Toledo statt Buch „complicamentum“ gesagt worden sein. Allein wir glauben, indem wir das slav. kn-iga später betrachten wollen — beim Worte „Buch“ uns nicht an Adelung, sondern an Grimm halten zu müssen, da die Etymologie Buch von Buche, dem Baume auch slavische Analogien bestätigen. Denn von demselben Stamme БОУКЪ, buku für die Urform bukas (cf. bôka, fagus) stammt im altsl. der Name БОУКЪІ, buky, litterae (cf. goth. bôkôs) und auch in der neuern Form desselben Wortes БОУККЪІ, bukvy, pl. bedeutet es Buchstaben, ilyr. ist der Sing. БОУКЪВЬ, bukuvi, litera, altsl. ist БОУКАРЬ, bukari und bukvari eben so Schriftkundiger, wie im goth. bôkareis, literatus (W. Grimm, Runen, 47, 77. Šafařík, památky gl. p. §. 1). Bukary sind im Serbischen Festgesänge bei angezündetem Festfeuer, wobei also der Buchstab durch die Bedeutungen Wortzeichen, Vorstellung, zur Bedeutung alterthümlicher Äusserung der Vorstellung, d. i. zum Gesange gewandert ist, eben so, wie wir sehen werden, im Deutschen Rune und Run-Stab zum Verse. Eine Abart des glagolitischen Alphabetes heisst geradezu bukvica, wörtlich: kleine Buchen, Buchenstäbe (Vuk rječnik 47). Auch im Neurussischen ist bukvać das Alphabet; im Altrussischen ist aber sonderbarer Weise das lateinische litera als „litoreja“ und „litica“ eingedrungen und bedeutet eine eigenthümliche Geheimschrift. Analog damit ist bei Ottfried „livol“ auf libellus zu beziehen, ja sogar „livol-puohhes“ volumen libri fand Eingang (Šafař. starož. 347. památky hl. p. §. 3. Mikl. rad. 6. W. Grimm, Runen, 77).

Auch den griechischen Namen κλῆρος, Los, leitet man von κλάω, ich breche kleine Zweige ab, her. κλάδος, κλάδιον ist Zweig. Derselben Wurzel ist wohl

Digitized by Google

auch das altsl. klada, pedica lignea, da ne-kladenyj koň ein unverschnittenes Pferd, ein Hengst, im Russ. bedeutet (slovař I, 404) und altslav. klati, stechen, opfern ist. Analog damit sagte man im Norden eben so runbalkar wie run-kaflar (Liljengren runlaera. 181). Die Wurzel von klada ist wohl kl, kal, kar, das wir als indoeurop. schneiden, hauen noch näher kennen lernen werden. Doch ist es nun wohl schon Zeit, anzugeben, wie statt der entlehnten: los und kavał bei allen Slaven das Los vom Alterthume an bis in die Neuzeit genannt wurde.

Im altsl. wird κλῆρος durch žrěbii gegeben; das altböhm. glossar mater verborum gibt es durch hrebi, im Polnischen hat es als źreb m., źrzebie n. schon die Bedeutung Landantheil, Hufe, aber das russische žerebej ist noch Los und Antheil, auch im Serbischen ist ždrijeb, ždrib, ždreb ebenfalls los, sors, in der dalmatinischen Gemeinde Poljica heissen durch Los getheilte Felder ždribnice, im Gegensatze zu den ererbten, welche baštiny von bašta, Vater heissen (Mikl. rad. 29. slovař I, 404, b. 414, a. Vuk rječnik. 155. 156. Šafařík, statut Polický, Museums-Zeitschrift, 1854. II. 280). Die Etymologien dieses Wortes gehen leider unmittelbar auseinander, vereinen sich aber doch mittelbar im indoeuropäischen Sinne von los, sors, κλῆρος. Miklosić sieht im altslav. žrěbii ein wurzelhaftes *d* ausgefallen, da serbische Codices wirklich ždrěbii schreiben und führt daher das Wort auf das skr. džrebh. findere zurück, das in seiner Urform dar, der, dirimere bedeutet, er conferirt damit den ruthenischen Namen für los, nämlich dolja, sors, für ursprüngliches dorja (Rad. 29); dara heisst im skr. Öffnung, Höhle, dol im Slavischen das Thal, die Bergetheilung. Šafařík aber sieht umgekehrt das *d* für gar nicht wurzelhaft an, sondern führt das altslav. žrěbii auf die Urform greb zurück, die sich denn am reinsten im altböhmischen hrebi, hřebí, sors und noch im 14. Jahrh. als hrebie (umuč. paně. výbor. 1147) erhalten hätte (čas. česk. museum. 1847. I. 42). Dieser Ansicht schliessen auch wir uns an und zwar noch aus dem Grunde, weil selbst heut zu Tage im böhm. hřeb und das Deminut. hřebík einen geglätteten hölzernen Stift, dann Nagel bedeutet, und im Stammworte greb, theilen, schneiden, seine Urbedeutung findet, altslav. ist greb-ą, ich rudere, d. i. zertheile das Wasser, und zugleich ich grabe, d. i. zertheile die Erde, greben, hřeben ist bei alten Slaven der Kamm, d. i. ein zertheiltes Holzstück, grabie, hrab, der Rechen, und so ist denn auch das slav. žrěbii, grebi, der Bedeutung nach dasselbe wie das deutsche los, κλῆρος. Selbst den allgemein slavischen Namen des Glücks und Zufalles, nämlich ščestie, böhmisch štěstí, polnisch szczęście, ilyrisch csést, bulgarisch čes, leitet man vom altslavischen čast', časti, Theil, Antheil ab.

Es ist vielleicht noch auf eine Seite dieser slav. hrebi aufmerksam zu machen, denn da wir im Deutschen den innigen Zusammenhang zwischen den Losen und den Buchstaben fanden, so ist auch hier zu bemerken, dass die Slaven neben buk, Buche, auch den Buchennamen hrab, grab (Weissbuche, Hagebuche, carpenus. mat. verborum) kennen, nach welchem hrebi, hrabi dasselbe was buky, d. i. getheilte Buchenäste bedeuten könnten.

Digitized by Google

8. Beziehungen zwischen den Los-Stäbchen und den Weih-Pferden der alten Heiden.

Der slavische Name der Los-Stäbchen, d. i. hrebi, veranlasst uns aber hier noch zu einer archäologischen Disgression.

Es stehen nämlich thatsächlich die Lose mit den heiligen Pferden der Heiden in enger Verbindung. Von den Deutschen sagt in dieser Beziehung Tacitus „Proprium gentis equorum quoque praesagia ac monitus experiri", von den Slaven aber Thietmar: „per sortes et per equum diligenter inquirunt." Mehr Belege findet man in J. Grimm's Myth. (2. A. S. 621—630), welche allesammt nachweisen, dass man schwarze und weisse Pferde zum Losen und Weissagen zu gebrauchen pflegte. Höchst wahrscheinlich steht nun damit in enger Berührung, dass die meisten Slaven den Hengst, alle Slaven aber das Pferdefüllen mit demselben Namen wie das Los benennen. Z. B. im Russischen ist žrebij = los und žrebec, žerebec der Hengst, žrebja das Füllen (Slovař I. S. 414). Im Böhmischen ist hřeb das Los, hřebec der Hengst, hříbě das Füllen. Im Serbischen ist ždrijeb, ždreb das Los, ždrijebe das Füllen, ždrebad f. coll. pulli equini (Vuk St. K. rječnik. s. 155, 156). So auch bei anderen Slaven (Linde. VI. 1017). Darf man bei dem deutschen „Rappe" nur an das ahd. hraban = rabe, rabenschwarzes Ross und nicht etwa auch an die Wurzel hrab denken?). Šafařík hat schon in der böhmischen Museums-Zeitschrift im J. 1847 (I. 42) hřebec, caballus und hřebí, sors auf dieselbe Wurzel greb zurückgeführt und zugleich auf die Analogie kob' praestigiae und kobyla, equa aufmerksam gemacht.

Pferde spielen in slavischen Mährchen eine wichtige Rolle, ein slovakisches Mährchen (J. Rimauski: Slovenskje povesti v Levoči. 1845. svazek 1. str. 27—37) erwähnt z. B. eines Sonnenpferdes, mit einer Sonne an der Stirne, woraus wie aus der wirklichen Sonne helle Strahlen nach allen Seiten fielen (slncoví kuoň). Es spielt dies Pferd in einem Lande förmlich die Rolle eines Phöbus, der König lässt es durch alle Provinzen führen, um Land und Leute zu beglücken. Als es starb, trat allgemeines Elend ein und der König begibt sich auf die Reise, um ein neues junges Sonnenross zu finden. Ein Wahrsager (věstěc) findet es in einer siebenten Landschaft, über welche drei leibliche Brüder herrschten, die ihre eigenen Schwestern zu Gemahlinen hatten, deren Mutter die Striga (Hexe) war. Diese Striga hat im Mährchen ganz die Rolle der mythischen Jenži-Baba und es wird wie bei dieser auch bei der Striga öfters der dürren Hände derselben erwähnt („se suchimi rukami"). Am dritten Abend gleich nach Sonnenuntergang fliegt der jüngste König auf dem Pferde mit der Sonne an der Stirne scharf gegen eine Brücke hin „denn er hatte sich irgendwo verspätet", bei welcher Brücke jedoch der Wahrsager durch verschiedene Wettkämpfe den König besiegt und das Pferd in das verwüstete dunkle Land führt, nachdem er früher noch „über viel Welt fliegen musste". Wer würde bei diesem Mährchen sich nicht an Odhin's Pferd und Svatovit's heiliges Ross zu Arkona erinnern? In einem mährischen Mährchen wird gegen den Teufel, der mit Riesenkräften ausgerüstet erscheint, zuerst ein Hengst (hřebec), dann ein Stier (býk) und

Digitized by Google

endlich ein Eber (kanec) zum Kampfe ausgesandt (B. M. Kulda, pohádky a pověsti národu Moravského. I. 2. S. 261. 262. Brünn 1852).

Es sind jedoch auch noch andere slavische Pferdenamen (nebst „hřebec") bedeutungsvoll. Im Böhmischen heisst der Hengst schon in Mat. verborum oř, über dessen Bedeutung die Philologen differiren.

Die Einen halten es für ein metathesirtes Ross, ahd. hros, das auch als ors im Deutschen vorkömmt, gewöhnlich auf sanskr. hrêsh., wiehern bezogen, von Wackernagel aber zum Stammwort [illegible], currere gezogen wird (Gloss. 488). Man vergleiche dabei auch „Hengist und Horsa". Die Andern beziehen oř, auch woř genannt, auf das Stammwort orati, [illegible], ackern, indem sie sich auf die Analogie des lit. arklys m. Pferd und arklas m. ein Pflug beziehen. Mit diesem litauischen arklys scheint das griechische [illegible] = Hengstpferd in Beziehung zu stehen, das die Slaven auch „kobylka" d. i. = eine kleine Stute nennen (vielleicht hängt mit ar-klys auch der böhmische Name der Stute klisa, klisna zusammen). Die Dritten denken an skr. hrêsh. u. [illegible] hinnire, das auch Mat. verb. als rzati, kennt. An dies slavische Wort schliesst sich wahrscheinlich der litauische Hengstname erzilas, erzilis m. und vielleicht auch der preussische Hengstname ogier an. Im Magyarischen ist aber [illegible] = taurus (Linde [illegible] S. 683. a.). Die Polen kennen auch rumak als „un palefroi, ein paradepferd", Pferd (Linde V. S. 141. b), die Russen haben auch [illegible] und argamak als equus. ([illegible] I. 11. b; II. 265. b.)

Der verbreitetste Name für Pferd ist jedoch bei allen Slaven kuň, altsl. КОНЬ konь. Schon Miklosic hat (rad. S. [illegible]) dies Wort als eine contractio aus ursprünglichem КОБ-НЬ kob-nь muthmasslich aufgestellt, wornach Schleicher (Formenl. S. 95) das altböhm. k o n ь i = kuň in seiner ältern Form als k o b ň i betrachtete, wenn Nesselmann ([illegible], S. [illegible]) das litauische Kummele = equa als verändertes altes k o b e l e anreiht. Ein Füllen heisst lit. kummelukas. Wir hatten schon oben angeführt, dass Šafařík bereits im Jahre 1847 kobyla auf die Wurzel kob' [illegible] zurückführte. Diese nach den slavischen Lautgesetzen ganz regelrechten Reconstructionen alter Wortformen finden durch das slavische k o b y l a (welches Grimm u. Schleicher jedoch an c a b a l l u s erinnert) = equa ihre sie bestätigende Analogie, das als Deminutiv kobylka auch im Altslavischen erscheint. Diese philologischen Deductionen sind in archäologischer Hinsicht deshalb so wichtig, weil dadurch das Stammwort von kuň = Pferd, womit nach J. Grimm (Geschichte der deutschen Sprache, S. 30. I. Theil) auch „hengist" Hengst verwandt sein soll, mit derselben Wurzel kob in Beziehung kommt, wie das oben schon genannte [illegible], und [illegible] d. i. Zauberer, welche Wurzel kob im Worte [illegible] schmieden, als altslavisch КОВЪ kovъ aber schon [illegible], machinatio bedeutet. Kova: [illegible] bedeutet im Altslavischen den [illegible]. Die Bedeutung von kuň = Pferd wäre demnach im Slavischen das „Zauberische", was mit der [illegible] Ansicht der Alten von den Pferden vollständig [illegible].

9. Die [illegible] und [illegible] in ihrem Unterschiede von den Runen.

Auf den [illegible] war nach Thietmar eine „[illegible]", von welcher W[illegible] in seiner [illegible] Abhandlung (S. 326—329) einent-

Digitized by Google

schieden liess, ob sie nur eine Marke, oder eine förmliche Rune war. Wir haben uns oben zu der Ansicht, dass sie eine blosse Marke und keine Rune gewesen, geneigt und haben nun den Unterschied solcher Marken von den Runen näher aus einander zu setzen und zu belegen.

Es sind blosse Marken ihrem Zwecke und Wesen nach so gründlich von den Runen unterschieden, dass man, um mit W. Grimm selbst zu reden, „besser thut, statt die Vermuthung ihrer Abstammung von den Runen aufzustellen, vorerst jeden Zusammenhang damit ganz entschieden abzuleugnen“ (Wiener Jahrb. d. Lit. 43. Bd. 39, 40; die deutschen Runen, 26), denn die Marken sind 1. an sich ganz willkürliche Zeichen, ohne jede innerliche Bedeutung, d. i. blosse „Figuren“ nach Humboldt's Ausdruck, die Runen aber sind Bilder der Gegenstände; 2. die Marken hängen mit Losstäben nur so zusammen, dass sie darauf, wie auf jedes andere Ding z. B. einen Gränzstein aufgedrückt wurden, Runen sind aber Losstab-Configurationen, also bedeutungsvolle Bilder der Gegenstände; 3. eben desshalb sind die Marken je älter sie sind, desto einfacher, während die Runen anfänglich nur Complicationen von Bildern, durch Losstäbe ausgedrückt waren und erst später in die einzelnen Bilder, in die einfachen Runen-Zeichen aufgelöst wurden, es sind somit schliesslich die Marken blosse Erinnerungs-Male, die Runen aber Denk- oder Deutungs-Male.

Dass aber die „nota impressa“ des Tacitus nur eine Marke war, ergibt sich nebst den oben schon dafür angeführten Gründen aus der Analogie gewöhnlichen Bezeichnens. So wird z. B. in der Lex Frisonum befohlen, dass von den Angeklagten jeder die „Tenos“, d. i. eben die Losstäbchen „signet signo suo, ut eum tam ille, quam caeteri, qui circumstant, cognoscere possint“ (tit. XIV. bei Müllenhoff 317), manche solcher Zeichen mögen nur vorübergehender Giltigkeit gewesen sein, manche aber dauernd an Personen und Sachen, an Haus und Hof gehaftet haben, so fordert das alte Rechtsbuch Grâgâs der Isländer (13. Jahrh.), dass jeder Wallfischfänger seine Harpune (skots) mit einer von dem Althing legitimirten mörk, d. i. Marke bezeichnet haben müsse, um aus den im Wallfische steckenden Harpunen erkennen zu können, wessen Eigenthum er sei (II. 370, 377 bei Müllenhoff l. c.). Über die Sitte der Hausmarken, die bis in unsere Zeiten reicht, gab Michelsen im Jahre 1853 ein eigenes Werk in Jena heraus. Wie sehr diese Sitte auch unseren Zeiten eigenthümlich ist, zeigte auch Homeyer in seiner schon genannten Abhandlung über das germ. Losen (S. 748), indem er darin nachwies, dass noch heut zu Tage am Eiland Hiddensee bei der Insel Rügen, wenn bei Vorkommenheiten das Los entscheiden soll, kleine Hölzer geschnitten, diese mit dem Hauszeichen versehen in ein Gefäss geworfen und als Los herausgezogen werden. Auch bei Reisen in Gemeindeangelegenheiten entscheiden als Lose „gleich grosse vierkantige Klötze, worauf das Mark des Hausbesitzers eingeschnitten ist.“ Dass solche Marken auch bei Slaven gebräuchlich waren, folgt aus der Natur der Sache selbst, wir wollen daher hier nur einen Fall anführen. In einer Grenzbestimmungsurkunde Kazimir's von Pommern anno 1174 werden die Worte angeführt: „In quandam quercum cruce signatum quod signum dicitur slavice kneze-granica (Lisch. Meklenburg. Urkund. 1837. I. 9. 23.)

Digitized by Google

Den wesentlichen Unterschied zwischen Marken und Runen hebt der Umstand gar nicht auf, dass manche Marken den Runen-Zeichen ähnlich sind, denn als mit der Zeit aus den Runen-Complicationen einzelne Runen geworden, mussten die einfachen Striche der Marken oft den einfachen Strichen der Runen ähneln; ja es ist ganz erklärlich, dass in Zeiten, in welchen man schon einfache Runen kannte, auch Runen als Marken gebraucht wurden (Geyer, Urgesch. Schwedens 141), denn auch hierbei ward die Rune sogleich zu einem blossen Erinnerungs- oder Merk-Male, da sie an sich ein Deutungsmal war.

10. Die verschiedenen Namen der Marken bei Deutschen und Slaven.

Vor Allem lautet das Wort Marke im ags. mearc, zeichnen, markian wie ahd. markôn ist zeichnen, bezeichnen, und markian, ahd. markjan, merken. Marke ist daher ursprünglich nur Zeichen und ging wahrscheinlich erst durch den häufigen Gebrauch der Marken auf Grenzsteinen, in den Begriff von „Scheide", „Wende", oder slavisirt „Gränze" (granica) eben so über, wie umgekehrt das oben erwähnte slavische knezegraniza, d. i. kněze — granica eines Eichenbaumes, wörtlich Fürsten-Gränze, als blosses signum genommen wird (vergl. marka als älteste natürliche Waldgränze, Wald bei J. Grimm, R. A. 497, 501). Das Wort Gränze (was ahd. marka schon bedeutet, womit Graff margo conferirt), ist wohl unmittelbar das slav. granica, aber die Wurzel ist keine specifisch-slavische, denn sie erscheint als gran, hran auch im deutschen hrain statt des spätern rein, nun rain geschrieben, Gränze, Feldergränze und ahd. ist hrinan tangere, bi-hrinan berühren; ja es wird wohl auch der Name des Rhein, Rhenus (Ῥῆνος) für ursprüngliches hrein, hrenus wohl nur Gränzer, Gränzfluss bedeuten, eben so wie der schon in den Schriften des Marcus Antonius erwähnte slavische Gränzfluss Granna (gran, hron) ursprünglich nichts anderes als Gränze, hrin, rhein ist (Graff II, 522. Šafařík, starož. 207). Der altdeutsche heidnische Königsname: Reynwart hat aber wohl nicht die Bedeutung des spätern Markgraf, sondern gehört zum goth. ragin.

An das deutsche Wort marka, insoweit es mit merken verbunden werden darf, schliessen sich der Bedeutung, wenn auch nicht der Etymologie nach die slavischen Wörter für Zeichen, nämlich znak m., známě n., známko n., známka f., znamení n., an, welche sämmtlich im altsl. ЗНА-МЬ, zna-mi, cognosco, ЗНА-ТИ, zna-ti cognoscere ihre Wurzel finden und indoeuropäischer Verbreitung sind, da znami für ursprüngliches gnami stehend ganz dem griechischen γνωμι entspricht und als skr. g'ná, lat. (g) nôvi (co-gno-scere), litau. žin-oti, zend. žnà, scire wieder erscheint (Schleicher, Formenl. 110. 125).

Marka (merken) und známě (znati) sind etymologisch subjectiver oder psychischer Beziehung, der objective Name für Zeichen dieser Art scheint aber im deutschen mâl, im slavischen měta zu sein. Denn mâl ist ein Druck, Wunde wie ahd „ana-mâli, nota, stigma, macula, marke, „lichmal", stigma, signum in corpore, „wunt-mâli", Wundmal (Stein-mal, Denk-mal) u. dgl. beweisen. Die Wurzel ist wahrscheinlich mal conterrere, das in mahlen, molere altsl. ml-ěti, lit. mal-ti wieder erscheint, womit des Tacitus „nota impressa"

zu vergleichen ist. Die Urbedeutung: Eindruck überging dann in Zeichen überhaupt, und endlich in mâlen pingere, goth. mêljan, scribere. Wie sehr mâlen, pingere und bezeichnen enge zusammenhängt, ersieht man auch aus einer Stelle der Lex Salica: „Si quis animal in furtum pinxerit", d. i. bezeichnete (X. 2. bei W. Grimm, Runen, 66. Graff II. 710—718). Man vergl. auch signum und marca bei Du Cange glossar, so wie oben den Excurs über schreiben, ritzen, pisati.

Ganz analog mit mâl geht das slavische mèta, das ursprünglich Einschnitt, dann Kennzeichen überhaupt und endlich Schriftzeichen bedeutete. Seinen ursprünglichen Sinn, Einschnitt, weiset noch das altböhm. mejtiti, mititi, interlucare, das gothische maitan, secare, scindere, caedere nach, den es in seiner vollen Urform maita oder mjata hatte. Als signatura, Zeichen überhaupt kömmt es in der pravda ruska anno 1016 vor, eben so wie im neuern russischen Deminutiv mětka und in den Zusammensetzungen po-mèta, signatura, primětit', notare, observare, altböhm. pa-měta signum, nota, meit', mit', silva caedua. Die Bedeutung Schreibzeichen ist aus dem altruss. mètelnik, notarius, scriba, neben dem neuern mětočnik, mětočnica Bezeichner ersichtlich (Šafařík, čas. česk. mus. 1846. 360; památky blah. pisemn. Prag 1853. §. 1. Slovař II. 341; älteste Denkm. d. böhm. Spr. 227. Klen. 102, b).

Was ist aber das deutsche Zeichen selbst? Es scheint mit zeigen und zeihen stammverwandt zu sein. Ahd. ist zainjan, caedere in fila deducere, zeinian significare, ostendere, bi-zeinian, bezeichnen (Graff V. 673—676). Zeinen, zeinon heisst mit einem Stabe weisen, bezeichnen, und so rückt der Wurzel von „zeichan", zeichnen das Wort zain, zein, ramus, bacillus, arundo, calamus nahe, das wir schon oben als „tenus", Losstab, Stab kennen lernten. Denn die „teni", d. i. „tali de virga praecisi" sind das ahd. zain, zeine, goth. tains, Zweig, altnord. teinu, Stab, ags. tan, Weiden = Birken = Zweige (Graff, l. c. Wackernagel, gloss. 617; Grimm's Myth. 1059).

II. Die Verbindung der Runen mit Lauten.

Die Runen als Denkmale stehen in ihrem Unterschiede von blossen Marken psychisch mit dem hörbaren Ausdrucke des Denkens mit dem Reden in nothwendiger Beziehung.

Man deutet auch gewöhnlich das Wort Rune selbst als ahd. rûna, susurrio, rûnjan, runjen, in aurem suggerere, sussurare, raunen (W. Grimm, Runen, 67—73; Graff II. 523. 526; J. Grimm, myth. 2, a. S. 1174).

Im Finnischen heisst „ruonan" singen, „runo" ein Lied. So geben auch die Zauberer im „Jaroslav" der Königinhofer Handschrift den zum Wahrsagen entzwei gebrochenen Rohrstäbchen nicht nur eigene Namen („imě vzděchu), sondern sie besprechen sie auch mit alterthümlichen Worten („vetchými slovesy") und das Besprechen und Beschreien der Losstäbchen bezauberte sie eben, d. i. machte sie aus natürlichen Stäben oder Zweigestheilen gleichsam zu mit den Menschen denkenden und mit ihnen handelnden Wesen. „Zauber werfen" ist insofern mit „Lose werfen" und „Rune" mit „Zauber" gleichbedeutend eben so wie „besprochen, beschreien" mit „verzaubern".

Digitized by Google

Auch im Böhmischen ist u-řknouti ebenso bezaubern als festbestimmen und stammt von řk-u, ich sage ab. Ebenso ist uhrana, uhranutí, das verzaubern von hranouti (niedlaus. gronić) garrire, loqui, sonare, „hrana, hrany“ ist im böhm. das beläuten, ausläuten einer Leiche und grano im altslav. ein Vers (Mikl. rad. 19), ebenso wie im Deutschen Rune = Vers ist (Liliencron. 187), wesshalb auch mit dem slavischen hranauti das deutsche raunen, runjan und mit „hran“ Vers „rûna“ susurrio verglichen werden mag.

Eben so wie bei Tacitus die Losstäbchen der Germanen „notis“ von einander unterschieden werden, eben so werden die virgae bei den Alanen nach Ammianus Marcellinus (31, 2) „incantamentis quibusdam“ unterschieden (Liliencron, 185, 186). Sichtbares und Hörbares verschmilzt daher beim Losen und Zaubern zu einer innigen Einheit und eines davon ersetzt und ergänzt die Bedeutung des Andern.

Das slavisch-polnische „gusła“ die Zauberei (Linde II. 687, a) findet seinen Stamm in gąść, gąstać murren, schnarren, das im Ruthenischen als husti zischen, im Böhmischen als hústi, housti spielen, musiciren erscheint **ГѪСТИ**, gąsti ist citara canere. Das böhmische kúzlo, kouzlo Zauberei, das Grimm (myth. 2, a. 990) mit dem polnischen gusła Zauberei fast für identisch hält, scheint jedoch einer andern Wurzel zu sein, da es sich mit dem altsl. **КЪЗНЬ**, kuzni = insidia, welches auch in Mat. verb. als kuzň, machinatio, cogitatio mala und im Russischen kuzeň Hinterlist auf **КОУЮѪ**, kują ich schmiede, cudo bezieht. Im Mährischen und Slovakischen ist kuzeň noch die Schmiede. Man vergleiche den deutschen Ausdruck „Ränke schmieden“ (Mikl. rad. 41. Hattala, zvukosloví. S. 94, 2). Šafařík vergleicht das altslav. koźn, böhm. kuzlo (præstigia) mit dem gothischen skõhsl, Dämon (Starož. S. 347).

Es ist ferner im altslavischen **ВЛЪХВЪ**, „vluchvu“ der Zauberer und „**ВЛЪСНѪТИ**“, vlüsnąti,“ für vlüchnąti, balbutire, womit ich das deutsche vluochôn, fluochen, fluchen um so mehr zusammenstelle, als der Fluch bis auf unsere Tage nichts als ein übelwirkendes Zauberwort sein soll (vgl. russ. volchov und volch Zauberer, ilyr. vuhovit listig, hinterlistig; isländ. völva, valva, vala, fatidica, saga, sybilla).

Schliesslich ist im altslav. **БАЮ** „baju“ ich rede (cf. φάναι, fari, Miklos. rad. 1), aber „balii“ schon Zauberer und Arzt und „o-bavati“ bezaubern, kärntn. ist bajati = sortibus futura scitari, russ. bajukat, fabellarum cantu sopire, einlullen, einsingen. **БАСНЬ** „basni“ ist im altslav. fabula, im böhm. lied; eben so wie der Name **ВРАЧЬ** „vrači“; Zauberer und Arzt von vrati, vrkati, sonare abgeleitet wird (Šafař. Č. č. M. 1846. III. S. 362. V. S. 593, 598. Mikl. rad. 12). Im Serbischen ist vrač, vračar, Zauberer, Arzt (als Ärzte heissen den Serben selbst die heil. Damian und Kosmas vrači, vračevi); vračbina, vračbine sind artes magicae, vraški = diabolicus. (Vuk. Rječn. 74.)

Im Litauischen ist burna f. der Mund; burio, das Geschrei; burtininkas ein Zauberer zugleich aber burtas. m. das geschnittene Los, burtą mesti, Lose werfen. und burru ich zaubere (Mielcke 21. 36. 37). Da nun im Litauischen su-baru ich beschreie, bezaubere, baru ich fluche, schelte, bedeutet, so kann vielleicht beides: baru und burru mit dem ahd. bar, das eine Art Gesang der Meistersänger bedeutete, baren, barren, sublate

Digitized by Google

ferociter clamare more ursorum, fries. bere clamor, baria, clamare (Grimm's Wörterb. 121, 1127) und mit dem „baritus" des Tacitus, d. i. mit dem „fractum murmur objectis ad os scutis" verglichen werden. Die „barigenae" des Pomp. Mela (III. 6) können „maria ac ventos concitare carminibus". „Bardus gallice cantor appellatur, qui virorum fortium laudes canit" (Brinckmeier. Gloss). Doch ist zu bemerken, dass die Bedeutung von baria clamare manchen Widerspruch erlitten hat (Müllenhoff, bei Haupt's Zeitschr. IX. B. 242). Im Slavischen mahnt das litauische burti schreien, zaubern an búřiti, brausen, donnern, poltern; „bouřicí" sind polternde Nachtkobolde (Jungm. I. 79. a.), altsl. ist burja, bura, croat. bura (Miklosić rd. 6.) russ. bure, poln. burza, böhm. bűře, bouře, Lärm, Sturm (cf. Boreas, Bora). Eben so mahnt wiederum das deutsche „barjan, baren", singen, an das in Königinhofer Handschrift erwähnte altböhm. Musikinstrument „varito zvučno", ein tönendes Varito, und an das griechische „βάρβιτον" (æol. βάρμιτον). Ebenso vergleiche man die Ausdrücke: Gaukler, böhm. kejklíř mit dem Namen des lit. varyto „kauklas, kauklai. (N. preuss. Provinz. Bl. V. S. 50.)

Wenn nun auf diese Art das Beschreien und Besingen mit dem Bezaubern der ausgeworfenen Los- oder Zauberstäbe auf das Innigste verschmilzt, so dass auch Rune und Vers (vox) mit demselben Namen „stafr", d. i. Stab, bezeichnet werden (W. Grimm, r. 72. Liliencron, 187; „Steinthal", die Entwicklung der Schrift, 112), dann sind für unsere Ansicht von den Runen-Zeichen auch folgende Stellen wichtig: Saxo gramm. sagt „Danorum antiquiores majorum acta patrii sermonis carminibus vulgata linguae suae literis saxis et rupibus insculpenda curabant", ferner, dass dieselben Dänen, „dira admodum carmina ligno insculpta" haben (hist. dan. Corr. und IV). Hrabanus Maurus erzählt, dass die Normannen die Runen gebrauchten, indem sie damit „carmina sua incantationesque ac divinationes significare procurant", d. i. dauernd zu bezeichnen sorgen, eben so wie, dass sie sich der Runen „quibus et rimstafas (l. runstafas) nomen imposuerunt" bedienten „ob carminum eorum memoriam et incantationum". (De inventione linquarum. Cölner Ausg. VI. S. 333. W. Grimm, R. S. 79, 82, 154.)

Hier werden also die Runen-Zeichen ausdrücklich als Denkmale (memoria) und Zeichen (signa) der Zauberworte, nicht aber als eine Schrift angeführt („significare procurant" (s. darüber Liliencron, 186; Müllenhoff, 326), denn dass „carmina" nicht etwa Gesänge, Gedichte in unserm Sinne, sondern nur die „incantamenta", mit denen die Alanen bei Ammianns Marcellinus ebenso ihre „virgas" unterscheiden wie die Germanen des Tacitus die „surculos" durch die „nota", fällt in die Augen.

12. Die Runen-Träger Runkefli, Rováše.

Wie aber einmal im Culturleben der alten Germanen und Slaven das Bedürfniss entstand, die gedeuteten Figuren der Losstäbchen fest aufzubewahren, dann war allerdings wiederum ein geglätteter Stab, virgula plana oder ein eigends zubereitetes Holzstück, ein hlauts oder ein kavel (Kafle-Stab), ein Stück Baumrinde oder auch die Baumrinde am lebenden Baume selbst am besten

Digitized by Google

dazu geeignet, sowohl die Figuren der gefallenen Stäbchen im Ganzen als auch im Einzelnen dauernd in Schnittform in sich aufzunehmen (W. Grimm, Runen, S. 61—67. J. Grimm, W. B. II. 466—469; 479, 480).

Es entstanden nun „notæ“ anderer Art auf den Stäben oder Hölzchen, nämlich Denk- „oder Deutungs-“ male (Müllenhoff handelt ausführlich über solche einzelne eingeschnittene Runen, die zugleich Zauber (čáry) waren (z. B. S. 340).

W. Grimm unterscheidet scharf den Namen Runen-Stab von dem Namen Runkefli und bezieht erstern auf den einzelnen eingeschnittenen Buchstaben, den letztern aber auf einen ganzen Runen-Stab voller Charaktere (Runen, S. 71, 72). Für solche mit Einschnitt-Figuren versehene Stäbe hat sich im Deutschen auch der Name „ki-chrinnôtar — stap“ erhalten; im Slavischen aber hiessen solche hölzerne Runen-Träger Rováše pl., rováš sing. (auch im Deutschen sagt man mit einem Slavismus: rabisch, robisch, roubisch), das Stammwort ist rov, d. i die Vertiefung, die Rinne, die Grube und kömmt selbst von rý-ti graben, eingraben (Urwurzel ru) her. Mater verborum hat rovy = cloacæ. Der slav. Name rovás ist auch ins Magyarische übergegangen, wo rovás das Kerbholz heisst.

Die einzelnen Einschnitte darin hiessen ruby oder v-ruby von rubati, roubati, hauen, zimmern. Mater verborum hat „vrub“ als tessera, „krinna“. d. i. Ritze, womit man das oben angegebene „ki-chrinnôtar — stap“, das nach einer freundlichen Mittheilung Prof. Schleicher's die Glosse für serrata regula bei Prudentius in einer Handschrift der k. k. Universitäts-Bibliothek in Prag aus dem zehnten Jahrhundert ist, vergleichen möge. (Prudentius, ed. Parmae 1788. Hymn. V. Viventii martyrium v. 217. Codicis pag. 14, b). An diese Ruby lehnt sich auch ein anderer slavischer Name des Kerbholzes an, nämlich Rabuše f. rabisch, wenn nicht etwa von einem ursprünglichen grabuše, greti, hrabati scharren, graben die Wurzel desselben herrührt. In der Slovakei sagt man noch heut zu Tage po-robiti, zaubern statt des böhm. čarovati (Č. č. m. 1848. II. 2. 205), wobei aber robiti wohl nur machen, anthun bedeutet; cf. böhm. u-dělati, fertig machen und bezaubern.

Es scheint jedoch dass es zwei Arten der Ruby oder V-ruby im Slavischen gegeben habe, da der bulgarische Mönch Chrabr, der an die Zeiten Cyrill's und Methud's heranreicht (er lebte um 927), folgende merkwürdige Worte schreibt: „Prěžde Slověne ne jměchą knigu (КНИГЪ), ną črutami i rězami (ЧРЪТАМИ И РѢЗАМИ) čitěchą i gataachą (ЧЬТѢХѪ И ГАТААХѪ), d. i. früherhin hatten die Slaven keine Schriften oder Buchstaben (knigy), sondern sie zählten und wahrsagten mittelst Strichen (črutami) und Einschnitten (rězami). (Šafařík, starož. 995. Der Aufsatz Chrabr's: „O pismenechu črunorizca Chrabra“, wurde von Šafařík 1851 auch besonders in Prag herausgegeben.)

Denn es ist, so wie mich dünkt, nicht wohl anzunehmen, dass der sonst so logisch präcis schreibende Mönch beide Ausdrücke, d. i. čruty und rězy promiscue gebraucht haben sollte, sondern es sind höchst wahrscheinlich beide Ausdrücke als besondere Namen zweier Arten der Runen von einander zu unterscheiden und zwar die „čruty“ auf „čitěchą“ sie zählten, die „rězy“ aber auf „gataachą“ sie wahrsagten, zu beziehen.

Digitized by Google

Ich deute nun diese rèz-y des Chrabr als Runen-Complexe oder als Losstäbchen-Configurationen, einerseits desshalb, weil ich darauf das Wort Chrabr's „gataacha“, sie wahrsagten, beziehe, andererseits aber weil das verwandte litauische Wort raszyti, d. i. schreiben, zugleich ganze Blumen sticken, ganze Stickereien einnähen und malen bedeutet, ebenso wie rásztas eine natürliche Zeichnung in Holz, ein gesticktes Muster, und zugleich Schrift, rasztais isz-detas eine eingelegte gemusterte Arbeit ist.

Der litauische Name des Buchstaben der in lauter Deminutiv-Formen: rasztėlis, rasztatis, rasztużis und rasztinelis vorkömmt, bedeutete ursprünglich Bild und Stickerei und bedeutet es eben so noch (Nesselmann 429), wie die slavische Wurzel raz in Chrabr's rèz-y (für raiz-y) eingeschnittene Bilder bedeutet und in ähnlicher Bedeutung vorkömmt in den Worten: ob-raz (altsl. ob-razu), Form, Bild, raziti, schlagen, hauen, lit. ab-rozas Bild (für die Urform ob-razas m.).

Die „čruty“, d. i. Linien, Striche des Mönchs Chrabr, halte ich schon für aus dem Runen-Complexe herausgenommene einzelne Zeichen, da ich darauf das vieldeutige Wort čitĕcha, sie zählten, sie lasen, sie lasen zusammen beziehe, dessen wesentliche Bedeutung in diesem Zusammenhange allerdings erst weiter unten näher besprochen werden kann.

Das Wort „čruty“ an sich ist seiner Wurzel nach ein Sprachlaut vom indo-europäischen Umfange und daher auch einer vorhistorischen Alterthümlichkeit. Šafařík (památky hlah. písm. l. c.) stellt zwei Formen seiner Wurzel auf, nämlich čar und kar, die mannigfach in einander spielend, ganze Gruppen von archäologisch wichtigen Worten erzeugen. Die jüngere, doch im Slavischen gebräuchlichere Form čar hat sich in dem alt-slavischen Worte čar-y, artes curiosæ (Mikl. r. 105) rein erhalten; im Böhmischen ist čára f. Sing. der Strich, die Linie, der Pl. čáry aber, wörtlich die Linien, gewöhnlich schon Hexerei, Zauberei, „jíti do čar“ wörtlich zu den Linien gehen, heisst nun im Böhmischen so viel als Zauberei treiben oder auf den Blocksberg ziehen (do im Altböhm. statt k, ke), dem böhmischen „do čar jíti“ entspricht im ahd. ganz „gakunnan ana bôkôm, lĕsan ana bôkôm, in bôkôm (wobei buchen immer im Plural genommen wurden, was nach J. Grimm auf die einzelnen Stäbe und Blätter des Buches hinweiset. J. Grimm's Wörterb. II, S. 467), eben so ist čárati, Striche machen, rubriciren, das Frequentativum davon, nämlich čarovati heisst aber schon zaubern. Merkwürdig ist das slovenisch-madyarische čarovati, was in die Lehre geben, zu Fremden schicken bedeutet (Č. č. m. 1848, II, 3). Der Runen-Schreiber hiess im Alterthume bei den Slaven čaroděj, d. i. wörtlich Striche-Macher, was aber schon im Cyrillischen Zauberer bedeutet (vergl. im Germanischen helli-runa necromanteia und Alio-runa (alraune) statt halio-runa = Zauberin (Müllenhoff, S. 328).

Es drängt mich hier zu bemerken, dass vielleicht der Bedeutung „raunen“ in dem Worte rûne eine andere ursprünglichere zum Grunde liegen möge, die schneiden, einschneiden bedeutete. Das alte raun, experimentum, reyna, temptare spricht nicht dawider. In Leibnitii: Collectanea etymologica fand ich, dass runa auch equus castrastus, ree überhaupt castratus und zugleich im Isländischen rune bedeutet (S. 293, 312). Adelung sagt in seinem Wörterbuche

Digitized by Google

im Artikel raunen, dass runen eigentlich schneiden bedeutet habe, im Hochdeutschen aber völlig veraltet sei. Es sei noch im Niederdeutschen üblich, wo es für verschneiden gebraucht werde. Nieders. runen, rünken; raun ein Wallach. Selbst „rune“ kömmt als Wallach vor. „Runse“ sagt Adelung ferner, sei ein Schnitt oder ein ausgehauenes Zeichen in den Grenz- und Marksteinen. Ich fand aber weder bei J. Grimm, noch bei Graff und Wackernagel das Wort „Runen“ in dieser Bedeutung vor. Doch vermuthet auch schon W. Grimm (Runen, S. 68) in „Rûne“ die Bedeutung γραφειν, rista, obschon er des û in rûn halber mit dem Runen Adelung's sich nicht für einverstanden erklärt. Ist nicht etwa runze, unser Runzel, als Vertiefung, Falte auch derselben Wurzel? Im Slovenischen ist „runa“ eine Weinbergsfurche, Č. č. m. 1848, II. 3. S. 323). Im Litauischen ist ronas ein Stück gezimmertes Holz (Nesselm. 446, b). Von derselben Wurzel čar stammt nun auch das Wort ЧРЪТА, čruta, das aber auch als ЧРЬТА, črita (s. Miklosich r.) vorkömmt und Einschnitt, Grube, Linie bedeutet. Die altböhmischen Wörterbücher Bohemarius und Klen geben cultrum durch „črta-dlo“ (H. S. 49, 103, a). Das Zeitwort čritati ist incidere, ilyrisch ist čerka ebenso Buchstabe, wie im Russischen čerta, čertka, čertočka, čertinka, Linie, Strich. (Merkwürdig spielt in alle diese Formen der slavische Name des Teufels, der in den Formen čart, čert, čort vorkommt und nebstdem das Wort čern, schwarz mitten hinein. Vergl. „schwarzes buoch“ in Grimm's Mythol. S. 989.)

Die ältere Form kar hat sich im Litauischen in einer Menge Wörter erhalten, z. B. kartóju, ich pflüge, kartenu, ich segle, kertu, ich schneide, karbóju, ich kerbe, welches letztere auch im Slavischen vorkömmt. Im Böhmischen ist krb (für ein ursprüngliches karb) alles vertiefte z. B. die Grube am Herde, das Ofenloch, krbec ist die Kieze der Mäher, der Holzschuh. Doch hat sich auch noch die vollere Form erhalten, z. B. im Böhmischen karb und krab, was jedes hohle Gefäss, also ursprünglich Vertiefung bedeutet. Z. B. karban, den Los-Topf, Glückstopf, im Polnischen ist s—karb der Schatz, s—karbek, der Geldteufel, karbona die Kirchenbüchse. Ein Abgeschältes bedeutend gehört zu dieser Wurzelfamilie auch 1) kora, lit. skura, böhm. kůra = cortex, wohl auch 2) korab, altslav. korabli = κάραβος, carabus, im mittelalterlichen Latein ist auch caraca, characha, caracora = navis. (Du Cange II. 1, S. 168, edit. Paris 1842), ebenso wie 3) krájeti krojiti für karajeti = schneiden, krai, kraj = Grenze (Schleicher, Formlehre, S. 95. Mikl. R. S. 37. Šafař. Č. č. m. 1846, 5. H. S. 600). Doch gehören von allen solchen Wörtern rücksichtlich der čruty als Zahlenlinien hieher hauptsächlich das lit. kartas, einmal, du kartu zweimal und das altsl. metathesirte kraty (dva-kraty, bis, tri-kraty, ter), die identisch mit dem skr. sa-kart, einmal, im Deutschen ein-, zwei-mal (mâl), im Polnischen raz (neben kroć, dem böhmischen krat) ihr Echo finden (raz vgl. mit řezy, riss).

Dieselbe doppelte Form čar und kar erscheint auch im Griechischen. χάραττειν = κειρειν = incidere, χάραξ, ein Wall, κεραία, die Linie (vgl. κείρ-ω, κάρ-σις).

Im mittelalterlichen Latein spielen diese Stammworte eine bedeutende Rolle. So ist „caracter, fascinum, schedula magicis notis seu litteris

Digitized by Google

exarata", caracteratum ferrum est certis figuris notatum", — „caracterizare, notare, insignire, marquer, caracteriser", — „character στιγμα, nota, signum." „Characteres magici" werden auch erwähnt, „per characteres et aruspices et divinos etc. multiplicia sibi mala miseri homines conantur inferre." (Rabanus, III. 16. de instit. cleric.) — „characterum, signum, terminus, quo agri limites signantur" „charaxare = scribere; caraxatum = scriptum; caraxatio = ge-vrit = scriptura. (Du Cange, Gloss. edit. Paris. 1841 – 1848. II. 2. S. 169, 306, 307.)

Anmerkung. Liegt nicht auch im Worte sañskṛta, saṅ-s-kṛta für samkrta, sam-karta (sanskrit) der ursprüngliche Sinn von „zusammen — eingeschnitten", da der gebräuchliche Sinn von „con-fectum, verfertigt, geschmückt" in Bezug auf Ursprünglichkeit etwas zu abstract scheint. Es liesse sich in reeller Hinsicht die Sanskrit-Schrift in mehrfacher Beziehung als eine Zusammen-Eingeschnittene nachweisen.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der alten heidnischen Runen-Zeichen zu den späteren Runen-Alphabeten einerseits und zu den gothisch-kyrillisch- und glagolitischen Alphabeten andererseits.

I. Die Runen-Schreiber im Alterthume.

Wie in Tacitus berühmter Stelle (German. 10) beim Losen wesentlich unterschieden wird: „si publice consulatur, sacerdos civitatis — sin privatim, ipse pater familias", so waren auch gewiss die Runen-Schreiber, d. i. Runen-Einritzer oder Einschneider im Alterthume doppelter Art: Öffentliche und Private gewesen. Dass darunter die Öffentlichen in den Vordergrund traten, versteht sich von selbst, denn gerade bei den Angelegenheiten des ganzen Stammes war es nothwendiger, den Zufall der Losstäbchen bleibend zu fixiren, da blosse Familien-Angelegenheiten nur untergeordneteren Werthes und nur vorübergehender Merkwürdigkeit zu sein pflegen. So wie aber die ganze Runen-Entstehung in ein archäologisches Dunkel gehüllt ist, so sind es auch die Runen-Einritzer und wir wagen daher nur schüchtern den Versuch die Namen derselben bei Deutschen und Slaven aus ihrer archäologischen Verborgenheit einigermassen an den Tag zu stellen. Dass die Runen-Einritzer ganzer Stämme zu den angesehensten Ständen der damaligen menschlichen Gesellschaft gehört haben müssen, folgt von selbst, denn es war das Runen-Schreiben eine der höchsten religiös-politischen Angelegenheiten der ganzen Gemeinde. Bei den Deutschen muthmassen wir nun vor Allem im Namen des Grafen „der meistverbreiteten deutschen Benennung des weltlichen höhern Richteramtes" wie J. Grimm sagt, die ursprüngliche Bedeutung des Runen-Schreibers.

Leo hat in seinem neuern Werke: „Des deutschen Volks und Reichs Werden" (1854) den deutschen Namen Graf, der sich schon so viele Deutungen

Digitized by Google

musste gefallen lassen, aus der Wurzel des ags. ceorfan, kerben, einschneiden, das im gaelischen grabhadh und gravhadh lautet, aus graf-marke, graibh (lies graw) Einschreibebuch, graibtheoir (lies grawor) Schreiber, Wundarzt, Einritzer abgeleitet und erklärt sich diese Sonderbarkeit „theils aus der verhältnissmässigen Seltenheit des Schreibens, theils aus dem fremdländischen Ursprunge desselben, der immer einen vornehmen Klang gibt“ (deutsches Museum, 1854, Nr. 46, S. 716, 717). Es scheint aber gar nicht nothwendig, zu dem noch immer so dunklen Keltischen, das Prof. Holtzmann durch sein Werk: Kelten und Germanen (Stuttgart 1855) dem Deutschen näher zu rücken unternahm, auch in diesem Falle seine Zuflucht zu nehmen, denn es finden sich im ahd. Sprachschatze selbst zu dieser Etymologie die nöthigen Belege. Denn da im ahd. Graphio, Schreibe-griffel, stilus (greffel, grifil), grâfo aber und grafio, den schneidenden Arzt, Wundarzt und Präses bedeutet, so liegt wohl allen diesen Worten und dem Worte Graf eine Wurzel grab, grap zu Grunde, die durch ihre Urbedeutung einschneiden, eingraben, den ritzenden Griffel „graphio“ mit dem schneidenden Arzte, Wundarzte, den Runen schreibenden Grafen und dem der Gemeinde vorstehenden Grafio, Präses mit einander vermittelt (Graff IV, 312—314). Diese Wurzel grab ist eine indo-europäische und erscheint eben so in γράφειν, ritzen, eingraben, malen, schreiben, γραφή, Bild, Malerei, γραφίον, Griffel, Pinsel, wie in den der Wurzel nach damit identischen (da l = r ist) γλυφίς, Pfeilspitze, γλυπτήρ, Graveur, γλυφεῖον, Grabstichel, Meissel, sculpo, sculptor, sculptura und in dem Namen der slavischen Losstäbchen grebi und es nimmt daher Niemanden Wunder auch im Keltischen einem graf, Marke, graibh, d. i. graw, Einschreibebuch u. dgl. Wörtern zu begegnen. Schon J. Grimm sagte 1828 in seinen deutschen R. A. (S. 956) „ich habe bei Graphio auch an das lateinische Graphium und das griechische γραφεύς Schreiber gedacht, womit das französische greffier Gerichtschreiber zusammen hängt.“ (Das ags. scire — gerêfa, shire — graf, provinciæ comes ist nun zu sherif geworden. S. 757.)

Die Slaven kennen nun wohl auch das Wort hrabě böhm., hrabia poln. als Graf, allein es ist dies Wort unmittelbar aus dem Deutschen herübergenommen worden, einerseits weil es nur bei den Böhmen, Polen, Lausitzern in vorzüglichem Gebrauche ist, anderseits aber auch bei diesen durch die ältesten Schriftdenkmale nicht zu belegen ist. Der slavische Sprachgeist hat sich von derselben indo-europäischen Wurzel grab allerdings auch die Formen böhm. hrábě, u. poln. grabie, bosn. grabglje, krain. grable, russ. greblja, grabli, kleinruss. grobla, alle aber in der Bedeutung Rechen, Harke, also gleichfalls im Sinne eines ritzenden, grabenden erzeugt.

Ich will versuchen ein anderes Wort und damit eine andere Person ähnlichen Ranges bei den Slaven anzudeuten, die des deutschen Runen ritzenden Grafen Stelle vertreten soll. Ich muss mir aber zu ihr, da sie sehr hoch steht, den Pfad auf einem Umwege erst anbahnen. Eben weil J. Grimm mit Recht an der Ansicht, dass es ursprünglich kein einziges unlebendiges Wort, d. i. kein Wort mit einer abstracten Urbedeutung geben könne, consequent festhält (Gramm. II. 81), stellte er in Haupt's Zeitschrift (1851, VIII, b. S. 19, 20) die Ansicht auf, dass sich das Wort be-ginnen nicht

ursprünglich den abstracten Sinn anfangen, sondern die concrete, sinnliche Bedeutung des Spaltens, Schneidens, Anschneidens haben müsse, was er denn in der That auch mit Belegen beweiset (vergl. Wörterb. I. 1296, Mythol. 375, 525, 1218). Damit aber nicht zufrieden, suchte Grimm mit Hilfe der comparativen Methode Analogien in den verwandten Sprachen auf, was ihn auf das slav. na-činati, anfangen führte, dessen Urbedeutung schneiden er auch richtig auffand. Noch heut zu Tage sagt man in Böhmen na-čínati chleb, Brod anschneiden, der neue Anschnitt selbst heisst na-činek und in Russland ist die Redensart „pero činit'", Feder zuschneiden gang und gäbe, während činit im Allgemeinen nun nur machen, thun bei allen Slaven bedeutet, Es ist aber die Wurzel čin nur eine jüngere Form der Wurzel kon und kon-ati bedeutet nun gleichfalls dasselbe, was činiti, muss somit ursprünglich auch Einschnitte machen bedeutet haben. Aber auch kon ist wie čin selbst nur ein Spracherzeugniss einer Urwurzel ku (Šafařík 1846, Čas. česk. mus. 617), die in kują, kuji ich schmiede wiedererscheint und ihr particip praeteriti passivi kunъ, kuna, kuno für ursprüngliches kunas, kunâ, kunam ehemals bildete. Doch ist dies Particip im Slavischen in dieser Form nicht zu belegen, nur im Litauischen erhielt sich kúnas m. in voller Form in der Bedeutung gestaltetes, Gestalt, Leib. Doch in der aus u zu o geschwächtern Form ist kon im altslav. der Anfang und sein Deminutivum КОНЬЦЬ, kon-ici m. böhm. kon-ec das zugespitzte Ende eines Dinges, z. B. russisch konec pera die Federspitze, dann Ende überhaupt (Mikl. rad. 37). Das altsl. Zeitwort kon-ati, čin-iti bedeutete daher ursprünglich Einschnitte, Gestalten, Bilder machen. Damit vergleiche man das slovenische konar Zweig, konějar scharfe Spitze, končitý spitzig u. s. w. Doch das edelste Wort dieses Geschlechts ЗАКОНЪ, za-konu nämlich habe ich mir auf die letzt verspart. Es bedeutet nun bei allen Slaven das Gesetz, die Sitte, die Gewohnheit, kann aber ursprünglich ebenfalls nur incisum, χαραγή eben so bedeutet haben, wie das ah. deutsche riz, Riss (cf. Grundriss). Die erste Sylbe za ist das germanische ga, ge, das den Sinn des Stammes potencirt und in dieser Bedeutung gleichfalls im Slavischen erscheint. So ist bava (býti, baviti) der Aufenthalt, zá-bava der längere Aufenthalt; běh der Lauf, zá-běh, das Verlaufen; brána, die Wehre, zá-brana die Verwehrung; raz, der Schnitt, Hieb, zá-raz, der tiefe Schnitt, zá-kon ist daher das tief oder fest, bestimmt eingeschnittene, das Ge-setz. Die volle Form dieses Wortes, das altsl. noch zakonu, bei allen anderen Slaven aber nur zakon lautet, war zakonas, die sich im Litauischen zókanas, Gesetz, noch ziemlich rein erhielt. Bei der Unkenntniss der Alten im eigentlichen Schreiben und Lesen war daher za-konas oder konas nach unserer Ansicht ein eingeschnittenes Runen-Bild, eine eingeschnittene Complication von Losstabfiguren. Ich wage noch einen kühnen Schritt weiter und bringe mit diesem Worte konъ, konas das Wort kuningy, Pl. kuninga, Sing. Bücher, Buch, welches die nachweisbare Urform im altslav. für späteres kunigy, kuniga; knigy, kniga ist (Miklosić, vergleich. Lautlehre, 184). Im altslav. ist КЪНИГЪ-ЧИИ, kunigu-čii, scriba, d. i. wenn unsere Etymologie zutrifft, Einschnitte, Einschneider (čin-iti, schneiden), im spätern Sinne Schriftenmacher. Dass es solche Gesetzestafeln gab, in denen

Digitized by Google

Zeichen eingeschnitten waren, lässt sich leicht belegen. Es ist da z. B. an die geheiligten Runen-Tafeln der Asen, an die bókós, d. i. Buchentafeln zu denken, deren W. Grimm (Runen, S. 47), J. Grimm (W. B. II. 466, 467) gedenkt, so wie an die slavischen desky, dsky, Tafeln (deska etymologisch identisch mit tisk, disk, tisch und discus), denn noch heut zu Tage heissen die böhm. und mährischen Land- und Hoflehen-Tafeln, d. i. die Grundbücher derselben deky, dsky zemské, d. i. desky zemské, Landestafeln, so heisst es auch in der Novgoroder Chronik vom J. 1208 noch „na d'šćkach“ dušćikach, deštikach statt in der Schuldverschreibung (lět. Novgor. S. 92, Ausg. 1819. Šafař. älteste Denkm. 98). In dem ältesten böhmischen Gedichte Libuša's Gericht stehen neben den richtenden Jungfrauen eben so wie das heilige Feuer und das sühnende Wasser auch Gesetzestafeln „desky pravdodatne“ die ich mir eben als kuningy denke und zwar erfüllt von „rizzin“ oder zakonans (zakony), d. i. Einschnitten von Runen-Bildern. Solche kuningy müssen im Alterthume allverbreitet gewesen sein. So erwähnt Saxo gramm. der „literae ligno insculptae“ der Dänen, id quondam celebre chartarum genus. So erzählt auch Müllenhoff nach Fin Magnussen, dass die Perser noch heut zu Tage ihre Losstäbchen mit gewissen Figuren in einem Buche zusammenhalten und dass auch die Chinesen die Zeichen auf ihren Losstäbchen in einem auf der Wand des Tempels hängenden Buche aufsuchen (S. 316, 317). Der Litauer nennt das Buch knigos, knigŭ f. plur. čarna-knyĕs, d. i. Schwarzbuch ist das Buch der Wahrsager, knigelĕs die Schreibtafel (Mielcke, 242). Das älteste böhmische glossar mater verborum (a. 1202) gibt cniha (kniha) liber, libellus, cnisni (knižný) scitus, doctus und cnez (kniez) princeps, cnezi (kniezi) principes, cirnoknisnik, d. i. černo-knižnik nicromanticus, wörtlich Schwarzbücherer, Schwarzschreiber im Sinne von Zauberer, auch Polen und Russen bekannt [1]) (Šafařik, d. ältest. Denkm. 211 a, 214 b), und damit wäre ich endlich durch knižný, scitus, doctus, černo-knižnik bei dem eigentlichen Namen des kunigučii, d. i. Zeichen-Einschneiders, bei dem Worte кнѧзь, knenzi, princeps, für ursprüngliches kunenzis oder noch älteres kunengas, kuningas in der Urbedeutung Gesetze-Einschneider, Runen-Bildner, Priester, Fürst angelangt, welches ich mit dem deutschen Worte Graf als γραφεύς hiemit parallelisire. Ich denke mir die Sache aber so, dass die kuningy oder kürzer die knigy als Gesetzes-Runen-Complicationen im Unterschiede von den einzelnen runkefli, rovaše, die jeder einzelne Familienvater (děd) gehabt, nur bei den kuningas, knenzis, knězi oder Fürsten und zwar in solchen Orten sich befanden, welche goth. baurgs, ahd. purug, ags. byrig, Burg und altsl. gradu (gradas) hiessen (vgl. Šaf. starož. S. 982. W. Tomek, dějepis města Prahy. 1855; společnost hradská, S. 38–51). Die schon genannten desky pravdodatnė, die Gesetzestafeln der Libuša waren z. B. auf dem Wyšegrad, der Acropolis des spätern Prag nach dem Gedichte Libušin súd aufbewahrt. Ich

[1]) Es ist jedoch [illegible] zu bemerken, dass in diesen und ähnlichen Compositis das Wort čern nicht [illegible] weis zu nehmen ist, da weiss und schwarz bei den Slaven auch [illegible], so bedeutet bělý, frei, mächtig. —

Digitized by Google

weiss nun wohl, dass äusserst bedeutungsvolle Autoritäten das altslav. Wort knęzi knèz aus dem deutschen chuninc, König herleiten und dieses Wort chuninc selbst nach Tacitus Ausspruch (VII. c.) „reges ex nobilitate sumunt" auf das ahd. chunni, chune, cunni, kunni, nobiles, goth. kuni, genus beziehen und die Wurzel beider als eine indoeuropäische auffassen, die sich in den bekannten γεν-ός, Gen-us äussert. Allein es ist diese Ableitung noch nicht von allen Philologen anerkannt, indem einige auf das Wort kunnen, können und kennen ja auch auf chnecht, chneh, knĕht, knëcht, Knappe, Knabe, andere aber sogar auf das mongolische chan hinweisen, noch andere aber die Stämme kuni, Genus und altnord. konr, nobilis, rex, von einander gesondert wissen wollen (vgl. Grimm's R. A. 230). Und so sei es denn erlaubt zu bemerken, dass auch die Wurzel ku, kon, schmieden, schneiden, eine indoeuropäische ist, indem sie auch im pârsî als kun-esn, handeln, vorkömmt. Die muthmassliche slavische Urform für Fürst kuningas nämlich erscheint thatsächlich im litau. kuningas in der Bedeutung König (cf. chuninc für kuningas), es ist also das Wort Deutschen, Slaven und Litauern gemeinsam, ja es war sogar einst bei allen in derselben Urform vorhanden. Merkwürdig ist die erhaltene Form dieses Wortes bei den ausgestorbenen Nordelbeslaven, wo es Edelmann und König zugleich bedeutet. Pfeffinger schreibt: „un gentilhomme tschenangs" mit der Nebenbemerkung „les Vandales (d. i. die Wenden) tiennent leurs gentilhommes pour leurs roys". — Domeier gibt ebenfalls Edelmann durch tschenangs, der uncorrecte Potocki „gentilhomme" durch tegenanks, doch bei „roi ou prince" schreibt er tjienangs und endlich gibt Henning Edelmann durch „tyenangs pl. tyenangsa und eben dasselbe beim Worte König nur mit der Bemerkung „bedeutet eigentlich etwas vornehmes, auch einen Edelmann, weil sie vor diesen fast nichts höheres gekannt". Die Urform kuningas ist da merkwürdig rein genug erhalten, denn das k wandelten die Polaber lautgesetzlich in t', ć, tj, cj, so dass kun zu tjun, cjun und durch Assimilation zu tjen, cjen wurde, so dass es bei ihnen tjenang's, cjenang's für tjenangas, cjenangas eben so lautete, wie die Litauer ihr kuningas als kuning's, kunings aussprechen, welches im slavischen Munde zu knęzi für kunenzis, im deutschen zu chuninc, künic, König wurde. Der von Henning angegebene Plural „tyenangsa" muss tjenang'sai gelautet haben, wie auch Henning richtig heil. drei Könige „sjunta tarri tyenangsáy" für sjuntai tari tjenang'sái schreibt. Es müssen aber unter den Polabern neben diesen an litauische Formen mahnenden Wörtern auch Wortformen mehr abgeschliffen slavischen Gepräges gangbar gewesen sein, wie schon das oben angezogene kneze-granica, Fürstenmarke (Lisch. ad ann. 1173, S. 9) beweiset. Wenn kuninc zu der Wurzel kun, kon gehört, so schliessen sich, wenn auch nicht etwa das goth. kuni genus, so doch das altnord. konr nobilis, rex nicht von derselben Wurzel aus, was mir dadurch noch wahrscheinlicher wird, dass die jüngere Form von kun, d. i. čin im Russischen чинъ, Ehrenstelle, Rang, und činy чины die Stände, Reichsstände selbst bedeuten; trifft diese Wurzel zu, dann ist die Bedeutung von kuni, činy ursprünglich die Gestalteten, Wohlgestalteten (cf. ahd. pi-ladi, bi-lidi, das gemeiselte, gehauene, das Bild in den Compos. Manns-Bild, Weibs-Bild, d. i.

Digitized by Google

Manns = Weibs = Gestalt, Bildhauer (J. Grimm's Wörterbuch II, 9). — Noch viel zweifelhafter als in dem Worte kuning ist die Etymologie im Worte krali КРАЛЬ für kralis und dies für karalis, karalas, das bei allen Slaven König bedeutet und sich ebenfalls als karālus, König, im Litauischen vorfindet. Es ist ein und dasselbe Wort wie das germanische Carolus, Karl, das (eben so wie König an Knecht der Etymologie nach anstreift), analog den Namen Kerl, d. i. Mann berührt, welche beide Ausdrücke im Alterthume nicht den verächtlichen Sinn, wie heut zu Tage hatten. In den germanischen Sprachen bedeutete auch ausser dem verbreiteten Namen Karl ahd. charal den freien, den Mann, wie altags. eorlas, Herren und Krieger, ceorlas, freie Landbauer sind (Jarl der edle, freie) (Munch bei Clausen, 144—150. Gr. R. A. 282). Die polabischen Ehefrauen nannten ihre Männer nie anders als tjarl, ćjarl, ćjariol für ursprünglicheres kariol, cf. κύριος. Es ist vielleicht nicht nothwendig anzunehmen, dass die Bedeutung Karl, König bei Slaven und Litauern erst durch den Umstand entstand und sich verbreitete, dass die fränkischen Hausmeier dieses Namens auf den Königsthron kamen, denn Eigennamen sind ja als Eigenschaftswörter nichts ursprüngliches und der Name charal, karalas scheint, wenn man auf das altfranzös. carroler, munire, karola, carola, Umwallung, Umfriedung (Du Cange II, tom. 193 a, b) im Vergleich mit χαραγή, χάραξ Rücksicht nimmt, auf die schon oben erwähnte indo-europäische Wurzel kar (χαρ) machen, deren ursprünglicher Sinn schneiden ist, zurückgeführt werden zu müssen, aus welcher das litauische karas, Krieg (vgl. Schlacht, schlagen, boj von bíti, schlagen) und karalas als participium praeteriti activi den gemacht habenden, kommend, den thätigen, wirkenden, ungebundenen, freien; wenn man aber den ursprünglichen Sinn: schneiden, graben hervorhebt, den gegraben habenden, also einerseits den Landmann, Bauer, anderseits den Runen-Ritzer bedeutet. Wenn za-kon, im slav. das Gesetz, ursprünglich das fest eingeschnittene und kỳngi, kuningi im Deutschen Zauberei (J. Grimm. Mythol. 2 a, 986) bedeutet, so kommen für karalis, krali die Analogien ЧАРЪІ, čary, d. i. kary, eigentlich Striche im altslav. artes curiosae und čaro-děj, eigentlich Striche-Macher altsl. und bei allen Slaven bis auf die Gegenwart Zauberer in Betracht. Wie die heidnischen Götter und Göttinnen in christlichen Zeiten zu Teufeln und Gespenstern wurden, so wurden die alten heidnischen karali als čaroději, die Gesetzesrunen-Grabenden, wohl zu Zauberern und es verlor sich im Verlaufe des Mittelalters fast ganz das Andenken an ihren frühern hohen Rang.

2. Spuren verschiedener Runen-Arten im Alterthume.

Es sprechen sowol die älteren als die neueren Berichterstatter über die Runen von einer zweifachen Art derselben. Man hat z. B. längst von unverständlichen und verständlichen, von geheim- und offenkundigen, von lesbaren und unlesbaren Runen-Zeichen gesprochen (W. Grimm, d. Runen, 207, 202), aber man hat sonderbarer Weise mit wenigen Ausnahmen die nothwendigen Consequenzen eines solchen Unterschiedes

Digitized by Google

nicht präcis genug hervorgehoben. In dieser Beziehung muss man denn Liliencron vollkommen beipflichten, wenn er sagt: „Alle Runen-Schriftsteller seit dem Mittelalter sind darüber einig, dass es eine eigene Classe der Runen gab, welche zum Schreiben gebraucht wurden. Wenn sie also zum Schreiben dienten, so ward mithin mit anderen Runen nicht geschrieben, jene eine Art (die Schreibe-Runen, die, fügen wir hinzu — in viel späterer Zeit entstand) bildet ein Runen-Alphabet (Futhork), die andere, d. i. die älteste oder ursprünglichste hingegen, eine Art von mystischen Zeichen" (zur Runen-Lehre all. Mon. Schr. 1852, 185).

Was nun die Runen als mystische Zeichen betrifft, so unterscheiden wir sie nach dem Obigen wieder in zwei Arten, die genetisch betrachtet in zwei Runen-Epochen entstanden, indem wir die ältesten als Losstab-Configurationen auffassten, welche eben, weil die Alten die Lagen und Verhältnisse der einzelnen Stäbe für bedeutungsvoll, d. i. für Bilder oder Symbole von Gegenständen hielten, aus dem „Zufalle" des Losens herausgenommen, dann einzelne Runen-Bilder darstellten. Mystisch können wohl beide Arten genannt werden, weil sie sich auf den sinnlich-fantastischen Dualismus (II. 4) der Weltanschauung der Alten bezogen, wenn man sie aber Geheimrunen oder gar eine Geheimschrift nennen will, so kann dies nur unter gewissen Einschränkungen gelten, denn eine Schrift waren sie nur in dem weitesten Sinne dieses Wortes, in welchem man von Bilderschrift, ja sogar von Geberdenschrift zu sprechen pflegt, und geheim sind sie wohl jetzt für uns nur zu sehr, sie waren es aber nicht für die Alten, wenigstens nicht für die Familienältesten und die Fürsten — Priester. Die geworfenen Losstäbchen gaben allerdings anfangs geheimnissvolle Configurationen, allein diese wurden ja eben gedeutet, d. h. dem Geheimniss entnommen und als göttliche Andeutungen im Bilde festgehalten. Dass es solcher Runen wieder eine doppelte Art gab, ganze Complicationen nämlich und vereinzelnte Runen, ist thatsächlich nachzuweisen sowohl durch die Berichte über Runen, als durch die erhaltenen Runen-Bilder selbst. Ein Streit könnte aber über die Genesis beider erhoben werden, denn man könnte ja auch annehmen, dass unsere Vorfahren, eben so gut als sie Götterbildsäulen hatten, auch selbstständige Bilder im eigentlichen Sinne kannten, die theils eingeritzt, theils selbst gemalt sein konnten. Es wird auch die spätere Sitte des Mittelalters Manuscripte mit Bildern zu versehen, die sich selbst noch bei den Incunabeln, ja wenn man will, auch in unseren verzierten Anfangsbuchstaben erhielt, nicht auf einmal entstanden, sondern tief im Heidenthume gegründet sein (vgl. J. Grimm's R. A. 109—207). Der Streit könnte nur insofern erhoben werden, als etwa die vereinzelnten Runen Abkürzungen jener alten Bilder gewesen wären, also selbstständig und unabhängig von den Losstab-Configurationen entstanden und in ihnen wieder gefunden oder wieder erkannt, d. i. die Losstab-Figuren nach ihnen gedeutet wurden. Allein es scheint uns diese Ansicht darum nicht die wahre zu sein, weil sie die unleugbare Beziehung von Stab-Figurationen auf alle Runen-Arten zum Theile aufhebt, denn auch die einzelnen älteren Runen sind ja nur Bindungen zweier, dreier Stäbe und ganz andern Ansehens und Ausdruckes als die phönicisch-ägyptischen abgekürzten Bilder. So würde z. B. die M-Rune ᛉ,

Digitized by Google

die Mann, d. i. der Denkende heisst, falls sie aus einem Bilde verkürzt wäre, gewiss auch den Kopf angedeutet haben, was durch blosse Stäbe allerdings nicht anging, die nur die Form ᛉ oder ᛘ annehmen konnten, wenn sie die aufrechte Gestalt und die freien ungebundenen Hände des Mannes darstellen sollten (vgl. J. Grimm, Gramm. d. d. Spr. 1848, S. 158). Wir wollen und können auch freilich nicht etwa leugnen, dass die Alten eigene Bilder — möge man sich diese so roh gestaltet, als man eben will, denken, was aber nicht geradezu nothwendig ist[1]) — gehabt haben, ja wir wollen auch gerne zugestehen, dass diese Bildercopien der Gegenstände auf die Auffindung, d. i. Wiedererkennung eines Gegenstandes in der Losstab-Configuration psychisch unterstützend eingewirkt haben mögen, weil jedes Bild schon eine verkürzte Copie des Gegenstandes ist, allein es scheint uns der Vorgang, Losstab-Configurationen zu deuten und gedeutet aufzubewahren und daraus die einzelnen Zeichen oder Symbole herausnehmend für sich zu stellen so einfach zu sein, dass wir glauben, jeder directen und schlechthin bestimmenden Einwirkung, die ausserhalb der Losstäbchen-Configurationen und der allgemeinen Processe menschlichen Anschauens und Denkens liegt, hier entbehren zu können, uns auch hier an den Satz haltend: „entia non sunt multiplicanda sine necessitate.“

Es wäre freilich diese ganze Angelegenheit nicht so dunkel und strittig, wenn uns nur unbezweifelbare Reste solcher alten Runen-Arten aufbewahrt worden wären oder wenn wahrhaft alte Berichte darüber ganz klar und deutlich wären. Wir versuchen daher diese beiden Punkte hier in abgesonderten Paragraphen einigermassen aus einander zu setzen.

3. Die Reste uralter Runen-Zeichen.

Wir haben, sagt Liliencron (S. 191), kein einziges Monument, noch Nachricht von einem, welches über die Periode hinausreichte, in welcher der Einfluss der alten Welt auf die germanische längst begonnen hatte (vgl. W. Grimm's D. d. Runen, S. 35, 36, 159 — 163, 173, 179, 180). Das deutsche Runen-Alphabet ist in der Zeit des Hrabanus Maurus (Mitte des neunten Jahrhunderts) aufgezeichnet, bis in welche kaum der älteste Runen-Stein im Norden hinaufreicht (S. 84, 207, 157). J. Grimm aber sagt: die (nord. sächs. und markomannischen) Runen reichen auf den skandinavischen Steinfelsen kaum noch ins Heidenthum zurück, werden aber durch ags. und ahd. Handschriften bis zum achten und siebenten Jahrhundert gesichert, so dass sie von den gothischen Büchern nicht ferne abstehen (Gesch. d. deutsch. Spr. 157). Die altfränkischen Runen, die Lenormant auffand? fallen ins sechste Jahrh. (J Grimm's Monatsber. d. preuss. Akad. 1854, Septemberheft S. 528.) „Hätte man in jener alten Zeit, sagt wieder Liliencron, wirklich wie im Mittelalter mit Runen, Steinschriften, Inschriften auf Gefässen, Waffen, Schmucksachen u. s. w. gemacht, — sollte es nur einmal möglich, geschweige denn wahrscheinlich

---

[1]) „Quodque rarum dixerim, colores imaginum extrinsecarum nulla tempestate nivium vel imbrium fuscari vel dilui poterant, id agente industria pictorum.“ Vita S. Ottonis edit. Ludewig p. 680.

Digitized by Google

sein, dass alle diese Steine spurlos zerbröckelt, all dies Metall spurlos in der Erde verrostet wäre"? (l. c.). Dieser Ansicht pflichten wir jedoch nicht vollends bei, weil wir gleichfalls keine unbezweifelbaren Überbleibsel von altheidnischen Tempeln und Götterbildern haben, obschon deren ehemaliges Dasein nicht geleugnet werden kann. Das ist aber sicher, dass wenn mit den Runen schon im tiefen Alterthume geschrieben worden wäre, spätere Runen-Inschriften viel häufiger gewesen und uns daher wenigstens in fossilen Funden öfter aufbewahrt worden wären, als sie es in der That sind. Die Periode, in welcher beim Übergange des Heidenthums in das Christenthum mit Runen förmlich geschrieben wurde, mag mit Ausnahme Skandinaviens und seiner Grabsteine nicht lange dauernd gewesen sein, wodurch sich die Seltenheit der Funde mit Runen-Inschriften erklären liesse. Ganze Runen-Complicationen mögen aber im tiefern Alterthume meist nur dem Holze anvertraut worden sein, und sind daher auch mit dem Holze selbst wie die Tempel und andere Holzbauten zu Grunde gegangen und so haben sich denn nur wenige Runen-Configurationen, dafür aber mehrere vereinzelte Runen erhalten, die gewiss dem höchsten Alterthume angehören. Das aber ist gewiss und bestätigt die Ansicht, die alten Runen wären nicht lesbar, d. h. überhaupt keine Lautzeichen gewesen, dass man bis auf den heutigen Tag nicht eine einzige Runen-Complication, die auf ein heidnisches Zeitalter hinweiset ohne Anstand und übereinstimmend gelesen hat; dass aber die sichere Lesung und die Harmonie derselben bei mehreren Lesern wenigstens im Allgemeinen sogleich eintritt, wenn Runen späterer, christlicher Zeiten zu lesen sind, die sich übrigens meist auch schon äusserlich durch ihre buchstabenartigen Trennungen und Einreihungen der Runen-Zeichen von den alten Runen-Complicationen unterscheiden, weil eben nur sie und nicht die alten Runen Lautzeichen waren. Von einer solchen Unsicherheit der Lesung sind vielleicht selbst die Runen auf den ehemaligen Kopenhagener Goldhörnern, welche für die ältesten Runen-Denkmale des germanischen Nordens gehalten werden, nicht ganz ausgenommen; denn einmal werden sie „ek Holtingam hlevagastim horna tavido". ego Holsatis intimis hospitibus pocula dedi (Monatsber. der Berlin. Akad. 1848, Jan. S. 58), das andere Mal aber: „Ego Hleva hospitibus silvicolis cornua feci" (l. c. 44) gelesen. Ferner unterscheidet sich die Lesung: „ich den Holzingen, den Waldesgästen die Horne würkte", wobei eine ergänzende, aber am Horne selbst fehlende Zeile hinzugedacht werden muss (Mühlenhoff bei Liliencron 172—175) noch von der Lesung Wackernagel's (in Haupt's Zeitschr. 1853, IX. Bd. S. 544) der „ek hlevagastim holtingam horna tavido", d. i. ich habe den Laubengästen, den Waldbewohnern Hörner gemacht, liest, und dazu befriedigte keine Leseart weder der Deduction noch dem matten Sinne nach die Lesenden selbst vollständig. Wie sah und sieht es erst mit der Lesung slavischer und litauischer Runen aus! Die betreffende Literatur hat uns schon oben genug auffallende Beispiele gegeben. Man fand dabei viele Runen-Zeichen gar nicht in den Runen-Alphabeten vor, selbst wenn man promiscue die verschiedenen ältern und neuern nordischen, anglsächsisch markomannischen, obotritischen Futhork's in grosser Verlegenheit zu um Rath befrug, man las desshalb oft statt des wirklich gegebene

Digitized by Google

Zeichens ein ähnliches hinein oder man lies, dem alten Runen-Schneider Schreibfehler andichtend, ganze Runen bald aus, bald schrieb man sie hinein, um nur manchmal einen Sinn, manchmal auch einen Unsinn herauszubekommen. So hat z. B. Thunmann bei Lesung der problematischen Aufschrift auf einer altpreussischen Kriegsfahne (s. darüber W. Grimm, über die Runen, S. 324, 325) mehr als die Hälfte der gegebenen Zeichen umändern müssen, um die Aufschrift: „Gott Korche! zürne mit den Verheerern, thue ihnen böses" herauszuerhalten (Untersuchung über die Gesch. einiger nord. Völker, S. 225 — 248, vgl. T. v. Wolański: Briefe über slav. Alterthümer, Gnesen, 1846, 1. Samml. S. 15, 17. Taf. II. 1, IV).

Ich glaube, man könnte, ja man sollte sogar in der Runen-Lehre den Satz aufstellen, dass die Unlesbarkeit von Runen-Complicationen gerade ein untrüglich Zeichen ihrer hohen Alterthümlichkeit sei, dagegen aber, dass Runen, welche leicht und übereinstimmend zu lesen sind, eo ipso nicht heidnisch, wenigstens nicht altheidnisch, und wenn sie dafür ausgegeben werden, unterschoben oder verfälscht sind. So bin ich z. B. der Meinung, dass auf den obotritischen Alterthümern die gar so häufig und gleichförmig vorkommenden Worte: Rhetra, Radegast u. a. eben darum schon gefälscht sind, dass der Falsarius sie mit so viel selbstgefälliger Übereinstimmung auf allen möglichen decenten und indecenten Körpertheilen der Götzen anbrachte, um eben die Meinung zu verbreiten, sie seien aus dem Radegast-Tempel zu Rhetra, von dem die mittelalterlichen Chronikenschreiber so vieles Merkwürdige erzählten. Die verworrenen und darum schwierigen Runen-Complicationen aber, eben so, wie die einzeln und zerstreut stehenden Runen mögen gerade desshalb echt sein. Wäre diesem so, dann hätte sich auch hier Unredlichkeit und Unwissenheit ihr eigen Grab gegraben, obwohl leider auch hier spät genug.

Rücksichtlich der Aufzählung oder wenigstens der Andeutung echter Reste von alten Runen-Complicationen muss leider unbestimmt nur auf die oben gegebene Literatur der Runen gewiesen werden, weil eben die Lage der gegenwärtigen Runen-Lehre vor Allem Kritik der einzelnen, nicht aber Annahme früherer Resultate erheischt. Neueres und in früheren Runenwerken nicht Vorkommendes dieser Art mag nur die Runen-Schrift auf einem Bukarester Goldringe sein, die so eben J. Zacher (das gothische Alphabet Vulfilas und das Runen-Alphabet, Leipz. 1855, S. 46) mittheilt und theilweise auch liest und die Runen-Zeichen auf der in der Literatur slavischer Runen weitläufig erwähnten Meklenburger Thonurne, welche ich hier in natürlicher Grösse abzubilden versuche und zwar Tafel I, wie ich sie mir von der Urne selbst abzeichnete und Tafel II, wie sie von anderen in Meklenburg gesehen wurden. Auch Herr Archäolog Wocel gibt eine verkleinerte Zeichnung der Runen und des Urnenrandes in den Mémoires de la Soc. R. des Antiquaires du nord. Copenhague 1852, S. 353. Offenbar sind die Figuren darauf zweierlei Art, die eine Art besteht in äusserst verschlungenen Binde-Runen, die wahrhaft mehr Losstäbchen-Configurationen als Lautzeichen ähneln, während die andere Art fast blosse Striche sind, die gleichsam von selbst zum Zählen auffordern. Unwillkürlich fallen dabei die schon erwähnten und noch zu erwähnenden Worte

Digitized by Google

des alten Mönchs Chrabr wieder ein, der, den alten heidnischen Slaven Schriften oder Bücher (knigy) absprechend, sagt, dass sie im Heidenthume nur, rězami gataachą, aus Einritzungen, Einschnitten deuteten und „čru-tami čitècha“ mit Strichen zählten. Die Anzahl der Striche könnte auf mystische Zahlen der Alten deuten (vgl. J. Grimm's Rechtsalt. 207 — 225). Sieht man die Runen für Lautzeichen an, so erscheint es sonderbar, eine so kleine, undeutlich eingeritzte Inschrift innen ins Grab zu geben, werden sie dagegen als mystische Bilder und Zahlen genommen, die etwa als eine Art Segensspruch gedeutet werden könnten, dann fällt die Sonderbarkeit ganz weg und wandelt sich in die Natürlichkeit um, die Asche des geliebten Todten noch mit heiligen Zahlen und schützenden Zeichen zu versehen. Manche Runen-Deuter hielten die Striche für bedeutungslos oder für einen Versuch einer Verzierung des Urnenrandes, welchem hier schwerlich ein Bedächtiger beistimmen wird. Sie für Helsing- oder stablose Runen zu halten, geht auch nicht an, weil die meist parallelen Striche sich schlecht zu divergirenden Kennstrichen eignen, die sogenannten Iis-Runen und die Hahol-Runen, die allerdings durch Striche die Runen-Zeichen ersetzten, arten aber oft in blosse Spielereien aus und entstammen sehr späten Zeiten, passen daher nicht zu unseren Runen-Bildern (W. Grimm, Runenleh. 110, 111, 205; Graff II, 523; Liljengren, Runlära, 50). Es ist auf jeden Fall diese Meklenburger Urne eines der interessantesten, aber auch räthselhaftesten Denkmale des nordslavischen Alterthumes, wenn es überhaupt nicht ganz verfrüht ist, sie für speciell slavisch zu halten. Urnen mit einzelnen Zeichen, ja mit dem Thórrs-Zeichen , womit die Heiden die Leichen weihten und segneten (Grimm, Myth. 165), finden sich häufig genug z. B. in Königingraz in Böhmen vor, worüber ganz kürzlich Eras. Wocel aus Prag ganz bedenkliche Hypothesen aufstellte (Sitzungsber. der kaiserl. Akad., Bd. XVI, Hft. 1, S. 219—227), aber Urnen mit grösseren Runen-Configurationen gehören immer zu den Seltenheiten (vgl. Strahlenberg, nord. östl. Europa, Taf. V; W. Grimm, Steine mit Zeichen aus Gräbern, Runen 255—295. Die Urne bei Wolański, slav. Alterth. II, 103, Taf. 21, Fig. 9 scheint keine Runen-Zeichen zu enthalten).

4. Alte Berichte über Runen-Zeichen namentlich bei Slaven.

So wie die Reste alter Runen-Zeichen wohl so häufig sind, dass sie vor unseren Augen so viel Licht verbreiten, um sehen zu können, dass etwas da sei, nicht aber so viel Klarheit geben, um deutlich zu sehen, was denn Bestimmtes da sei, eben so lassen die Nachrichten über alte Runen-Zeichen uns im unklaren. Denn nehmen wir hier erstens die Worte des Mönchs Chrabr abermals vor, so bringen wir es bei ihnen wohl zu einer wahrscheinlichen, nicht aber zu einer sichern Deutung. Mögen sie hier nochmals und zwar vollständiger angeführt werden, als es schon oben geschah. Sie lauten: „Prěžde uvo Slověne ne iměchą knigu (КНИГЪ), ną ėrutami (ЧРЪТАМИ) i rězami čitěchą (ЧЬТѢХѪ) i gataachą pogani sąšte. Krustivše že cę rimickymi i gručiskymi pismeny nąždaachą cę pisati slověniską rěči bezi ustrojenia. Ną kako možeti cę slověnisky pisati dobrě

gručiskymi pismeny: БОГЪ, ili ЖИВОТЪ u. s. w. Dobrovský übersetzte nun diese merkwürdige Stelle des Chrabr laut seinem literarischen Nachlasse, der im böhmischen Museum aufbewahrt wird, wie folgt: „Sonst zwar, da die Slaven noch Heiden waren, besassen sie keine Schrift, sondern sie zählten und bezeichneten mit Strichen und Einschnitten; getauft aber mussten sie mit römischen und griechischen Buchstaben schreiben, da die slavische Sprache (soll wohl heissen: Schrift) noch nicht ausgebildet war. Allein wie kann man mit griechischen Buchstaben auf gut slavisch bogЪ schreiben oder životЪ u. s. w. Wir hatten oben unsere Meinung ausgesprochen, was wohl das Wort knigy im tiefsten Alterthume bedeutet haben möge; dass es im Munde Chrabr's Buchstaben und Schriften in unserm Sinne bedeutete, zeigt mehr als eine Stelle im weitern Verlaufe seiner Abhandlung, die: „O pismenech crunorizca Chrabra“ über die Buchstaben des schwarzgekleideten (Mönchs) Chrabr, überschrieben ist. Dass knigy dem Chrabr Buchstaben waren, beweiset z. B. die Stelle: „iako bogu samu esti stvorilu pismena“, wie ja Gott selbst die Buchstaben erfunden, im Vergleiche mit der folgenden: „těmi že nęsąti slověniskyę knigy otu boga“ darum seien die slavischen Buchstaben nicht von Gott. So verstanden es auch schon die Alten; denn der erste Druck Chrabr's vom Jahre 1575 lässt Knigu im Anfange ganz aus und setzt dafür „pismenu“ Schriftbuchstab. Der Anfang der Stelle lautet also wohl mit Sicherheit so: „Früher hatten die Slaven keine Schriftbuchstaben“. Im Contexte wird dann knigy auch als Bücher, βιβλια gebraucht. Z. B. „Kirilu i pismena stvori i knigy prěloži vu malěchu lětěchu“, d. i. Cyrill erfand die Buchstaben und übersetzte die Schriften in wenig Jahren. Allein die grosse Schwierigkeit liegt nun in dem klaren Sinn der Worte: ną črutami i rězami čitěchą i gataachą pogani sąšte, denn in dieser Stelle sind fast so viele Schwierigkeiten als Worte: čruta ist nämlich wie rěza etymologisch Strich, Einschnitt und doch wird Chrabr Beides nicht als Synonym gebraucht, sondern wie wir oben andeuteten čruty als Striche, Linien, rězy als zusammengesetztere Einschnitte, Einritzungen gebraucht haben, was aber Vermuthung und nicht Gewissheit ist. Dobrovský unterscheidet auch: Striche und Einschnitte und bezieht „Striche“ auf „čitěchą“, sie zählten, „Einschnitte“ aber auf „gataachą“ sie bezeichneten. Was nun „čitěchą“ betrifft, so theilte mir J. P. Šafařík, den ich bei dieser schwierigen Sachlage um sein gelehrtes Urtheil anging, freundschaftlichst mit, dass „die primitive Bedeutung von čisti, čitati nicht honorare, numerare, sondern copulare, ist. Neben dem Stamme čit läuft nämlich parallel der Zwillingsstamm čet in četa, cohors, četati, sЪčetati, copulare (vergl. čet in po-čet, numerus). Es ist also čisti, čitati ganz analog dem lat. legere, deutsch lesen. Honorare ist schon eine abgeleitete tropische Bedeutung.“ (vgl. Munch, nordm. gudelære s. 146. Müllenhoff, s. 315). Da nun „črutami čitěchą“ mit Strichen banden sie zusammen, keinen rechten Sinn gibt, so bleibt als die wahrscheinlichste Bedeutung dieser Worte der nächstliegende Sinn übrig: mit Strichen zählten sie, „rězami gataachą“ mit Einschnitten (oder Runen) wahrsagten sie (gatati, divinare), und nicht wie Dobrovský hat „bezeichneten sie“;

Digitized by Google

dies passt nun wohl gut zum obigen über die Runen Gesagten, lässt aber den Unterschied zwischen Runen-Complicationen – und einzelnen Runen (z. B. ↑, týr) ganz im Dunkel und bringt statt letzteren Zahlstriche zur neuen Betrachtung. Wir glauben jedoch, dass hiebei gar nicht an die Sitte des griech. Alphabetes mit den einzelnen Buchstaben auch Zahlen zu bezeichnen gedacht werden dürfe, die aus demselben auch in das gothische und slavische Alphabet überging, sondern denken hiebei an das analoge Bezeichnen der kleineren Zahlen durch Striche bei Etruscern und Römern.

Dass auch die Slaven mit Strichen zählten, belegen nebst den Worten Chrabr's auch folgende Funde:

a) Die Goldgewinde, welche 1853 in einem altheidnischen Begräbnissorte zu Königingraz gefunden worden sind (s. darüber meine Abhandlung in Schmaler's slav. j. b. 1854, 4. Heft: Über die Bedeutsamkeit der alterthümlichen Sitte des Bindens und Windens in der Culturgeschichte der Deutschen, Slaven und Litauer S. 316–323 und die umgearbeitete Abhandlung „über die alterthümliche Sitte der Angebinde bei Deutschen, Slaven und Litauern" Prag 1855). Die drei grösseren Königingr. Goldgewinde laufen nämlich in Schlingen aus, welche auf beiden Seiten mit Strichen verschiedener Grösse und Lage bezeichnet sind, wie ich mich persönlich in Königingraz, wo zwei der grösseren Gewinde im Magistratsgebäude aufbewahrt werden (das Dritte ist im böhm. Museum zu Prag), überzeugte. Da alle drei Goldgewinde fast gleicher Schwere sind—das leichteste ist 4 Loth 2 Quentchen, das schwerste 5 Loth weniger 16 Gran (Wocel, Časop. česk. musea 1853, III. Heft, S. 573–581)— so sind die zwei grösseren nicht parallelen Striche der einen Seite, die nicht ganz einem römischen Fünfer V ähneln, wahrscheinlich die Bezeichnung des gleichen Hauptgewichtes aller, die parallelen kleineren Striche auf der andern Seite aber wahrscheinlich die Bezeichnungen der Gewichtsdifferenzen der einzelnen. H. Er. Wocel aus Prag liess jedoch sowohl im böhm. Museal-Aufsatze (1853) als im Wiener Aufsatze (1855, Sitzungsberichte) diese wichtigen Zeichen gar nicht abzeichnen, da er nur die kleineren Striche der einen Seite als blosse Verzierung wiedergibt.

b) Die vielen Striche auf der mecklenburger Urne fordern gleichfalls, wie von selbst, zum Zählen auf. Endlich weiset zum Theile selbst

c) die altsl. Sitte „des suda-licha-spieles, d. i. gerade ungerade auch auf ein Zählen mit Strichen im Alterthume hin. So erzählt Kantzov in seiner Chronik von den Elbeslaven: „wan die Frauen am Herte oder bei Sand
Mülle gesessen, haben sie on Fürdenken oder Rechenschaft etliche St
eilig gemacht und darnach gezellet und so es gerade, ist's Glück, w
das Widerspill" (S. 111).

Dass aber die vereinzelten Striche, čruty oder čary genann
Begriffe der Zauberei, welcher im Alterthume den Sinn der
hatte, in christlichen Zeiten aber natürlich zum Begriffe gauk
herabsank, verschmolzen, während die měty, Male und rě
ganz aus dem Gebrauche kamen, ist etwa auf folgende Art
měty waren blosse Figuren, ihnen hing nichts mystisches an. Di
kamen als tief im Heidenthume begründet in den späteren Zeiten
Complicationen ausser Gebrauch und machten den čary oder čru

Digitized by Google

desshalb Platz, weil diese ja nichts anderes, als die Analyse der řezy waren. Als Zahlenbezeichnungen waren aber die čáry ebenso mystisch wie die Runen selbst, weil sie die günstigen oder ungünstigen Bedeutungen mit denselben theilten. Man vergleiche z. B. die Redensart: do třetiee všeho dobrého, aller guten Dinge sind drei. Auch waren unter den Zahlenzeichen etwa wie im Etrurischen und Lateinischen selbst einige Runen-Bilder als Abkürzungen gar grosser Reihen von Strichen, so dass die Ehrwürdigkeit der Runen-Bilder auch auf die čary überging. Man vergl. damit auch „chiffre" als Ziffer und Geheimschrift, entziffern als lesen, auflösen. Die Benützung der Runen-Zeichen in der Ordnung der Futhork's als Zahlzeichen (Liljengren, Runläre 197) gehört natürlich einer viel spätern Zeit an.

2. Ein anderer wichtiger Bericht über altslavische Schrift ist eine Stelle Thietmar's (Pertz, Mon. germ. V. 812) „urbs quædam — Riedegost nomine — in eadem est nil nisi fanum de ligno artificiose compositum — interius autem dii stant manufacti, singulis nominibus insculptis, quorum primus Zuarasici dicitur". Doch ist auch diese Stelle für eine speciell slavische Runen-Schrift nicht so entscheidend, als es den Anschein hat, denn der Augenzeuge Thietmar, der im Jahre 1018 starb, sah die Slaven schon nur im Kampfe mit dem Christenthume, seine Stelle beweiset daher für alterthümliches slavisches Heidenthum nichts, auch sagt er nicht, dass die Namen der Götter mit Runen-Schrift eingegraben gewesen waren. Zu seiner Zeit, wo schon manche Slavenstämme dauernd, manche mit Unterbrechungen wiederkehrenden Heidenthumes zum Christenthume bekehrt worden waren, konnten unter den Slaven schon römische Buchstaben bekannt und verbreitet gewesen sein oder aber es konnten in Analogie mit christlichen Alphabeten schon Runen-Futhor's entstanden sein. Aber auch angenommen, es wären die „nomina insculpta" Runen gewesen, was ein Thietmar gewiss nicht so leicht hingenommen hätte, so folgt noch nicht daraus, dass die Namen völlig durch Buchstaben ausgeschrieben gewesen waren. Galt doch die Rune 卍, obwol sie gar nicht in den Futhork's vorkommt, als Zeichen des Donner-Gottes, das die Alten selbst in jedem Kreuzwege erblickten, die Runen ᛏ und ᛠ waren die Bilder der Götter Týr und Ear (Grimm, Myth. 182). Es konnten daher auch die Namen der slavischen Götter durch einzelne Runen-Bilder eingegraben gewesen sein und wirklich sagt Thietmar selbst, „quorum primus Z. dicitur" und nicht quorum primus Z. legitur. Auf der alt-preussischen Fahne (in Narbutt's Litau. Mythol.) sind wirklich oberhalb der Götterbilder nur vereinzelte Runen (ᚦ, ᛖ, ᛏ) angebracht.

3. In dem Konstantinopoler Chronicon Paschale werden in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts unter den cultivirten Völkern, die eine eigene Schrift hatten, auch folgende genannt: „Gentes, quæ suas literas norunt: Scythæ, Sarmatæ" (Šafařík, über die Abkunft der Slaven, S. 45), was man einerseits auf die Slaven („Sarmatæ") andererseits aber auf die Runen bezog. Allein beiderlei Beziehung ist ja eben fraglich, da manche Historiker bei Scythen und Sarmaten an Slaven denken, andere nicht, und die „literæ suæ" weder Runen noch Lautzeichen gewesen sein müssen. Haben ja auch die Chinesen ihre literas und nennen noch dazu die damit geschriebenen Bücher sogar king,

Digitized by Google

was man oft sogar mit knig verglich und doch sind der Chinesen literæ weder Runen noch Lautzeichen (Jungmann, Slovník II, 86; Šafařík, starožitn. 435, 997).

4. Wenn schon alle diese Zeugnisse von einer slavischen Schrift im Alterthume nur schwankende Berichte geben, so sind die Zeugnisse der arabischen Schriftsteller über dieselbe fast gänzlich zu übergehen, theils aus denselben Gründen, theils aber auch, weil sie in so späte Jahrhunderte fallen, in welchen namentlich die südlichen Slaven längst mit den Christen in Berührung gekommen waren (vgl. Frähn: Ibn Fosslan's und anderer Araber Berichte über die Russen älterer Zeit. Petersburg 1824. Hall. A. L. Z. 1825. Jänner, Nr. 6. Ibn-Foszlân, rectius: Ibn Fadhlân Reise zu den Bulgaren im Jahre 309. d. i. 921 nach Chr. aus Jacut's grossem geograph. Werke von Frähn. Gött. gelehrte Anz. 1854, S. 495; Charmoi, Relation de Masoudy et d'autres auteurs Muselmans sur les anciens Slaves. Mémoires de l'acad. des Sciences de Pétersbg. VI. Série, Tom. II. S. P. 1834).

5. Vorläufige Resultate.

Diese angeführten Zeugnisse sind allerdings nicht im Stande, das zu beweisen, was man ihnen gewöhnlich auferlegt, nämlich das Vorhandengewesensein eines Runen-Lautalphabetes bei den Slaven. Allein sie widerstreiten durchaus nicht der aus anderen Gründen aufgestellten Behauptung, dass Runen ursprünglich Losstab-Configurationen gewesen, aus welchen sich später einzelne bedeutungsvolle Zeichen entwickelt haben, nach welchen man divinirte. Im Gegentheile beweisen alle und zwar Chrabr an der Spitze, dass namentlich auch die Slaven eine Runen-Bilderschrift gehabt. Nun sind aber Runen-Alphabete des nord- und südwestlichen Europa's nicht blos in Handschriften des achten bis eilften Jahrhunderts, sondern auch auf goldenen Bracteaten (Det k. Danske videnskabers selskabs hist. og philos. afhand. 6. Th. Taf. XIII. Fig. 8. Monatschrift der Berliner Akad. Jan. 1848, S. 41. Zacher d. goth. Alphab. 1855, 18, 49) thatsächlich gegeben, woraus sich die Hauptfrage aufdrängt, wie, wann und durch wen dieser ungeheuere Fortschritt einer Bilderschrift zu einer Lautschrift geschehen sei. Ehe wir aber speci[illegible] Frage zu erörtern versuchen werden, können wir hier schon folge[illegible]tate übersichtsweise zusammenstellen:

1. Die auf uns gekommenen Futhork's geben uns nicht alle[illegible] einmal alle Hauptarten der ehemaligen Runen-Zeichen; [illegible] mit aus [illegible] Bilderschrift eine Lautschrift entstünde, mussten aus d[illegible]r gleich anlautenden Runen-Namen stets alle bis auf einen, des[illegible] den Futhork aufnahm, ausgeschieden werden.

2. Die uns erhaltenen Futhork's geben mit dem N[illegible] Zeichens nur einen schwachen Fingerzeig zu der ursprüngl[illegible]tung des Runen-Zeichens, denn einerseits kamen die Runen-Nam[illegible] verderbtem Zustande auf uns, andererseits enthalten sie von de[illegible]hungen der einzelnen Zeichen aufeinander, worin eben der leb[illegible] Wechsel der Bedeutungen gelegen sein m[illegible]ichts in sich.

Google

3. Wir können daher mit den Futhorken allein weder die wenigen darin enthaltenen und auch anderswo vorkommenden Runen-Zeichen z. B. das ᛉ Zeichen des Goldbracteats, ihrer vollen lebendigen Bedeutung nach erklären — noch viel weniger aber mit denselben die Menge alter Runen-Complicationen und vereinzelnter Runen-Zeichen lesen (vgl. Müllenhoff S. 342), vielmehr sind die Runen sammt ihrer Lösung und Lesung der speciellen Runologie („Runlaera"), die nur in den Futhorken ihr Heil sucht, zu entnehmen und nicht blos der allgemeinen Paläographie, sondern auch der allgemeinen Archäologie anheimzugeben.

6. Die Menge der Futhorke.

Es gibt der Futhorke, wenn man darunter das Runen-Alphabet im Allgemeinen verstehen will, eine grosse Menge, denn man unterscheidet den Völkern nach, welchen sie angehörten, angelsächsische, gothische, markomannische, fränkische, obotritische Runen-Alphabete, den Zeiten nach aber Grund- und Sprossformen derselben, und unter den Sprossformen sind wieder solche, die sich bei der Anordnung der einzelnen Buchstabenzeichen nach den alten Futhorken richteten, während andere schon die Anordnung der christlichen Alphabete annahmen.

Über alle diese und noch andere Arten der Runen-Alphabete s. oben die Literatur und J. Zacher's das goth. Alphabet Vulfilas' und das Runen-Alphabet (besond. S. 18—50; 72), die fränkischen Runen Lenormant's bespricht Zacher noch nicht.

Dem Zwecke dieser Schrift gemäss sollte nun vor Allem dem sogenannten obotritischen Runen-Alphabete eine eigene Aufmerksamkeit gewidmet werden, allein es wird dieses eine specielle auf Autopsie der Götzenbilder gegründete und mir daher in meinen gegenwärtigen Verhältnissen unmögliche Arbeit erheischen, um einerseits kritisch dasselbe erst herzustellen — wenn es überhaupt herstellbar ist, und dasselbe mit den Runen-Alphabeten anderer Völker zu vergleichen, in welchem Vergleichen und Richten die deutsche Literatur von W. Grimm angefangen bis auf J. Zacher so Herrliches schon geleistet. Wir müssen uns daher von den Futhorken abwendend der Frage zuwenden, welchen Ursprungs dieselben wohl seien.

7. Ursprung der Futhorke.

In Beziehung auf die Runen-Entstehung überhaupt sind, wie dieser Aufsatz schon öfters zeigte, die Literaten in zwei verschiedene Lager geschieden, da die einen dem Wesen nach die Runen nur als eine Umformung des ägyptisch-phönicisch-griechischen Alphabetes, die anderen aber als originelle Zeichen ansehen, eben so wie die einen sie für gleich ursprüngliche Lautzeichen halten, während sie den anderen eine Art Hieroglyphen sind. Die Entscheidung dieser Fragen greift in das Innerste der archäologischen Culturgeschichte Europa's ein, weil sie wiederum die Frage hauptsächlich nach der Ursprünglichkeit der nordeuropäischen Cultur an das Tageslicht bringt.

Digitized by Google

Leider haben die Gebrüder Grimm noch nicht ihr schwer in die Wage fallendes Wort in dieser Angelegenheit gesprochen, obschon nach den Äusserungen J. Grimm's in seiner Gesch. d. d. Spr. (155—160) den Runen, aber als Lautzeichen, die nordeuropäische Ursprünglichkeit wohl nicht abgesprochen werden könnte.

Unter den Vertheidigern der Unursprünglichkeit der Runen-Zeichen und der Gemeinsamkeit eines europäischen Uralphabetes sind in neuerer Zeit besonders nebst Paulus, Hug, Lepsius, Saalschütz zu nennen: Bäumlein, Untersuchungen über das griech. und goth. Alphabet, besonders S. 108. Tübingen 1833. — Ferd. Hitzig, die Erfindung des Alphabets. Zürich 1840. — Mehlhorn, griech. Gramm. Halle 1845. — Mommsen, unteritalische Dialekte. Leipzig 1850. — Die nordetruskischen Alphabete auf Inschriften und Münzen in den Mittheilungen der antiquarisehen Gesellschaft in Zürich. VII. Bd., 1853. J. Zacher, das gothische Alphabet Vulfilas'. Leipz. 1855, vergl. übrigens die oben S. 7 gegebene Literatur. Liliencron hingegen erklärt (zur Runen-Lehre. S. 17) die Runen als mythische Zeichen. „Wir haben sie, sagt er, als mythische Zeichen dahin zu bestimmen, dass sie in ihrer Reihe nicht die Buchstaben in unserem Sinne, sondern die Zahl der Anlaute darstellten, auf deren Gleichklang die altgermanische Poesie gebaut ward. Das Erkennen und Absondern des Anlautes der Worte war auf praktischem Wege durch ein Grundbedürfniss der Poesie herbeigeführt worden.“ Liliencron bestimmt daher auch, dass die Runen „ein gemeinsames Gut aller deutschen Stämme seien und aus der Zeit vor der Trennung der Zweige herrühren. Man ritzte nämlich Runen und sang dazu Zauberverse zum Behufe von Zaubereien. Aus der Rune konnte man den Zaubervers erkennen, folglich mussten die Runen etwas ausdrücken, welches einen wesentlichen Theil der Verse bildete. Fragen wir nun, was zunächst formell die Grundlage des urgermanischen Verses bildet, so ist dies der Stabreim (Alliteration), d. h. der gleiche Anlaut zweier oder dreier Worte eines aus zwei Halbzeilen bestehenden Verses. Dieser gleiche Anlaut theilt aber in der alten Poetik den Namen mit den Runen, beide heissen mit ein und demselben Worte stafr, Stab ... das todte Zeichen galt für nichts, es ward erst lebendig und wirksam durch Singen oder Sprechen des Verses, dessen Stab es war“ (zur Runenl. S. 17).

Dieser Ansicht schliesst sich wohl nicht Kirchhoff an, da er (S. 3, 2. Aufl.) sagt: „das Runen-Alphabet entstamme dem lateinischen, sei in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung von den Römern zu den Germanen gekommen“, wohl aber Steinthal vollständig an, indem er sich in seinem Werke: die Entwicklung der Schrift, S. 112, wie folgt äussert: „ich will nicht davon reden, dass die Nordamerikaner rohe bildliche Darstellungen hatten. Vielleicht waren die Runen ursprünglich nichts besseres“ und S. 113 „durch die Alliteration waren die Deutschen auf ein nach dem Principe der Acrophonie gebildetes Alphabet gerathen, das eben nur auf seine schriftliche Anwendung harrte. Als daher die Deutschen die Römer schreiben sahen, so verstanden sie die Sache sogleich. Es brauchte Niemand erst ein Alphabet zu erfinden, sondern man griff schnell zu den Runen, die man schon hatte; man war innerlich und äusserlich zur Schrift ausgerüstet, bevor man das Bedürfniss nach ihr hatte.“

Digitized by Google

[illegible] über die Runen-Alphabet-Entstehung [illegible] mitzutheilen, so müssen wir gestehen, dass [illegible] als unsere oben gegebene [illegible] Figurationen: hier wie dort wird [illegible] wenn Besseres über den tiefen [illegible] Bezug auf Runen-Buchstaben- [illegible] die neue Ansicht über [illegible] unter der Voraussetzung, dass [illegible] gewesen, das dann Slaven [illegible] die Runen ein Culturproduct [illegible] aller drei Stämme oder einem der [illegible] ursprünglich eigen war, [illegible] um aus den Runen- [illegible] aus diesen zu einem Runen- [illegible] kannte wohl [illegible] schwerlich aber war [illegible] den Germanen, bei [illegible] im Rechtsleben ein- [illegible] Alliterationen in J. Grimm's [illegible] Siege geben möge, um von [illegible] die Entstehung anderer [illegible] die Verbindung der Runen mit [illegible] sehr der Sache das [illegible] die Runen nur raunen [illegible] gekommen.

[illegible] Heiden oder Christen!

[illegible] erst in der Zeit [illegible] im Allgemeinen, das Christenthum [illegible] und zwar durch die Heiden selbst [illegible] so wie sie mit den christlichen [illegible] Wörtern in ihre Sprache aufgenommen [illegible] crux, Kreuz, križ, [illegible] christlichen Laut- [illegible] nicht die heid- [illegible] Runen-Namen [illegible] ganz unchristli- [illegible] wie sie uns die [illegible] gewaltig zu bemü- [illegible] zu können, [illegible] Alphabeten [illegible] das sich mit den [illegible] daher durch diese [illegible] Nützlichkeit, ja [illegible] mannigfachen [illegible] und Änderungen [illegible] Vorgang W. Grimm [illegible] 12—21; 133, 136) [illegible] geschildert, in den

Digitized by Google

verschiedensten Orten und Zeiten also allmählich ihre alten Runen-Bilder zur neuern Runen-Schrift um. Es mögen in der langen Zeit des Unterganges des Heidenthums auf diese Art verschiedene Runen-Alphabete entstanden sein, deren jüngste Sprossformen nur wohl auf uns gekommen sind, denn selbst das, was wir in den uns erhaltenen Resten als Runen-Grundform ansehen müssen, weiset als thatsächliche Redaction auf Früheres hin. Auf solche altnationale Runen-Alphabete beziehen sich auch wohl z. B. die Worte Gregor's von Tours, dass im J. 580 König Chilperich „addidit literas literis nostris". des Venantius Fortunatus, Bischofs von Poitiers, gleichfalls zu Ende des sechsten Jahrh. „barbara fraxineis pingatur runa tabellis" (W. Grimm, Runen, 52—63). Ich will hier auch des Runen-Alphabetes erwähnen, das auf dem Goldbracteate von Schonen vorkömmt (Monatsber. der Berlin. Akad. 1848. Jan. S. 41; Zacher, die goth. Alphabete, 1855. S. 18). obwohl ich gestehen muss, dass mir ein ganzes Alphabet als Legende auf einer Münze immer etwas sonderbar vorkömmt, besonders da das zweimal neben anstehende Wort Tuva bisher entweder gar nicht, oder nur gewaltsam als Name des Besitzers oder des Stempelschneiders erklärt wurde; es kann ja eine Zeit gegeben haben, in welcher man noch, ehe es Runen-Lautzeichen gab, schon eine feste alterthümliche Reihe von mystisch bedeutungsvollen Runen-Bilderzeichen, als eine Art synopsis der Hauptarten derselben hatte, die entweder als schützende Zeichen dem Todten am Grabe aufgeschrieben oder von Lebenden in Amuleten-Form am Körper getragen wurden. Solcher amuleten Goldbleche besitzt wirklich das Kopenhager Museum eine grosse Menge (W. Grimm, Wiener Jahrb., 43. Bd., S. 29, 30). Dass auch wirklich Runen- und zwar wohl nicht als Lautzeichen, sondern als mystische Zeichen in Form von Phylacterien (ahd. plech, plehir) angehängt worden, lehrt J. Grimm's Mythol. (S. 1126), vergleiche auch in unserer Schrift, die Sitte der Angebinde, den Paragraph S. 24 die Angebinde der Todten. Freilich wurden auch in späteren, christlichen Zeiten die ererbten Runen-Zeichen als altväterliches Erbgut geehrt und heilig geachtet, so dass wir eben in christlichen Manuscripten die meisten Futhorke oft Hand in Hand mit Mönchs-Alphabeten verzeichnet vorfinden und wir stimmen hier Mommsen vollkommen bei, wenn er in seinen unteritalischen Dialekten (S. 19) sagt: „die Alten behandelten die einmal erfundenen Zeichen als einen kostbaren Schatz, und haben nicht leicht auch die als Lautzeichen nicht mehr anwendbaren ganz bei Seite geworfen. So z. B. haben die Griechen die drei phönicischen Zeichen, welche aus ihrem Laut-Alphabete verschwanden, digamma, kóppa und sán, nicht blos im Zahlen-Alphabete fortgeführt, sondern auch „die letzten beiden als Brandmarken verwandt".

Bei dem allmählichen Vorgange der Entstehung der Runen als Lautzeichen können, wie uns dünkt, etwa folgende Epochen und Arten angenommen werden.

1. Noch im vollen Heidenthume, als das Christenthum die
Welt noch nicht berührt hatte, konnten einzelne Grenz-Stämme
schen und griechischen Buchstaben bekannt geworden sein, währe
fernter liegende heidnische Volksmasse fest und unerschüttert bei ihr
Bildern verweilte. Denn warum sollen nicht die Heiden den Mangel eine
thümlichen Lautschrift fühlend, so lange es sich nicht um Annahme

Christenthums handelte, das ihr Wesen so umzuwandeln bestimmt war, wenigstens partiell und local, griechische oder auch römische Buchstaben von ihren Nachbarn unbedenklich in ihre Cultur aufgenommen haben; so vermuthet z. B. Tacitus, dass es in Deutschland „monumenta et tumulos quosdam graecis literis inscriptis“ (cap. 3) ebenso gegeben habe, wie Caesar von Tafeln mit griechischen Buchstaben bei den Helvetiern und von einem griechischen Alphabete bei den Galliern spricht (b. G. I. 29. IV. 14). Wie partiell jedoch solche Culturzustände waren, zeigt Cæsar selbst, da er einen Brief mit griechischen Buchstaben schrieb, damit ihn die Gallier, falls sie denselben auch auffingen, nicht lesen könnten (l. c. V. 48). Auch gallische Münzen beweisen deutlich die nur partielle Verbreitung griechischer Cultur und die seltenen griechischen Aufschriften auf den obotritischen Alterthümern sind eher ein Zeichen für ihre Alterthümlichkeit, als die häufigen sich so vordrängenden Runen-Inschriften Rhetra und Radegast. Die unbedenkliche Aufnahme griechischer Buchstaben änderte sich jedoch bei den Heiden geradezu in die grösste Bedenklichkeit um, als es sich zugleich um die Annahme des Christenthumes handelte, denn da mussten die Heiden im Gefühle „timeo Danaos et dona ferentes“ sich gewaltig bemühen, aus ihrer ursprünglichen Cultur etwas Analoges dem Christenthume, das Lautzeichen kannte, entgegen zu stellen.

2. In einer solchen Periode mögen die ersteu oder Grund-Futhorke entstanden sein, natürlich mit einer heidnischen Anordnung der Lautzeichen und mit der entsprechenden heidnischen Namen-Bezeichnung.

3. Einen Schritt dem christlichen Alphabete näher stehen schon die Runen-Alphabete mit christlicher Lautzeichen-Ordnung aber mit noch heidnischen Namen der Zeichen (Kirchhoff, S. 33; Šafařík, Gesch. d. slav. Sprache, 1826, S. 109). Ob Heiden, ob Christen diese zu Stande brachten, ist schwer zu entscheiden, für beides liessen sich Gründe anführen, denn es konnten ja auch Heiden christlich geordnete Lautzeichen den Christen entgegen setzen, um zu zeigen, dass sie dasselbe — aber originelle — Gut hätten, wie die Christen, aber auch Christen konnten in Anhänglichkeit an die alten hergebrachten Futhorke diese sich nach christlicher Art zu Rechte legen.

4. Nun bildeten aber schon Christen Laut-Alphabete eigener Art, d. i. sie mengten alte Runen-Zeichen mit christlichen römisch-griechischen Buchstaben nicht etwa willkürlich, sondern nach festbestimmten Gesetzen, da „an ein rohes Abholen und Her- und Hin-Übernehmen der Buchstaben“ überhaupt nicht zu denken ist (W. Grimm, d. Runen, S. 11, 12, 36). Aus den Futhorken nahmen nämlich im allgemeinen die bekehrenden christlichen Schriftübersetzer in ihre betreffenden gothischen, angelsächsischen, markomannischen, fränkischen und slavischen Alphabete meist nur diejenigen Buchstaben auf, deren national-eigenthümliche Laute sie weder durch griechische, römische noch hebräische Zeichen wiedergeben konnten. Denken wir in der Beziehung nur an den Mönch Chrabr (er lebte um das Jahr 982) zurück, wie er geradezu sagt, dass man die slavischen Laute Ъ, Ь, Ѣ, Ж, Ч, Ш, Ѧ, Ѫ, Ю, d. i. kurz u, kurz i, ia (ie, ѐ), ž, č, š, ę (en), ą (on), jo (ju) unmöglich durch das griechische Alphabet wiedergeben könne, dass daher

Digitized by Google

Cyrill gezwungen gewesen, sie durch andere Zeichen auszudrücken. Noch mehr im Geiste der altheimischen Schriftentwicklung verfuhr nach J. Zacher der Gothenbischof Vulfilas, indem er *a)* seine Runen durch kleine Veränderungen möglichst den entsprechenden griechischen Buchstaben näherte; *b)* griechische Formen in unveränderter Gestalt nur da aufnahm, wo das Runen-Zeichen aus irgend einem praktischen Grunde unzweckmässig erschien; *c)* die Runen-Zeichen fast unverändert beibehielt, wo sich für den betreffenden Laut ein passendes griechisches Zeichen nicht darbot, und endlich *d)* freigewordenen Runen-Zeichen, die mit einem Zeichen des griechischen Alphabetes der Gestalt nach zusammenfielen, die Geltung des griechischen Zeichens gab (das goth. Alphab. Vulfilas'. 1855, S. 53). Äusserst bemerkenswerth ist dabei die Beibehaltung der alten Runen-Namen selbst bei christlichen Lautzeichen (l. c. 3) als ein Beweis, dass die Bekehrer dieselben mit den Lautzeichen schon längst enge im Gebrauche verbunden vorfanden.

5. Als letzte Stufe der Christianirung der Alphabete ist endlich das Fallenlassen der alten Runen-Namen und Runen-Zeichen und das Annehmen völlig christlicher Alphabete anzusehen, wie dieses namentlich im westlichen Europa und bei den Deutschen geschah und sich daher auch über die westlichen Slavenländer verbreitete. Während wir aber heut zu Tage bei den deutschen Alphabeten von alten Runen-Bildern und Runen-Namen keinerlei Spur mehr antreffen, tritt uns bei den Slaven im cyrillischen, noch mehr aber im glagolitischen Alphabete sowohl den Zeichen als den Namen nach ein bedeutend Stück Heidenthum entgegen, obschon beide Alphabete heutzutage geradezu christliche Kirchenschrift sind. Ehe wir jedoch mit einer Betrachtung beider Alphabete diesen Aufsatz schliessen, müssen wir noch über die Urheber dieser christlichen Alphabete die nöthige Ansicht zu begründen versuchen.

9. Sind die christlichen Alphabete einzelnen Männern (Vulfilas, Cyrill) zuzuschreiben?

Schon der Umstand, dass im gothischen und kyrillischen Alphabete die griechischen Buchstaben-Formen, in den angelsächsischen Alphabeten aber die lateinischen Formen vorherrschen, ist ein Zeichen, dass bei der Entstehung der Alphabete ein mehr historischer oder objectiver Culturprocess, denn ein persönliches oder subjectives Verfahren obwaltete. Es kam nämlich das Christenthum an die Heiden nicht blos mit neuen Begriffen, sondern auch grösstentheils mit einer neuen Sprache heran, die zumeist auch die Muttersprache der bekehrenden Priester war. Bei den no[illegible] westlichen Völkern, bei den Angelsachsen nämlich war diese Sprache die la[illegible]nische, welche daher auch ihre, d. i. die lateinische Schrift vorwiegen[illegible] das Alphabet der Angelsachsen einführte; bei den südöstlichsten Völkern ab[illegible] z. B. bei den Ost-Gothen und Bulgaren war der Einfluss der griechische[illegible] Sprache gross, daher auch die griechischen Formen sowohl im gothischen als kyrillischen Alphabete vorwalten (von der glagolitischen Schrift soll eigends

gehandelt werden). Nun nennt die Geschichte einzelne hervorragende Männer als selbstständige Urheber mancher dieser Alphabete. Da wir aber schon im Allgemeinen oben die Entstehung der Schrift überhaupt für eine Entwicklung, nicht aber für eine Entdeckung oder Erfindung erkannten und auch die Entstehung der runenartigen Alphabete im Übergange des Heidenthumes in das Christenthum als einen culturhistorischen Entwicklungsprocess vorfanden, so können wir auch die christlichen Alphabete eines Ulfilas, Kyrill u. s. w. nur für das Resultat einer vielleicht Jahrhunderte lang andauernden Culturentwicklung und nicht als das Product einzelner Erfinder betrachten. Alle in dieser Hinsicht genannten Männer z. B. der Gothenbischof Ulfilas, König Waldemar im Norden, König Chilperich im Süden (W. Grimm, Runen, S. 45, 52, 87), der h. Kyrill bei den Slaven, um von dem heil. Hieronym und Bischofe Kliment (886 † 916) als Glagolica Gründern u. a. ganz zu schweigen, fanden — eben so wie die noch grössere Anzahl ungenannter Männer, die sich um das Alphabet-Wesen Verdienste sammelten, schon nicht blos Laut-Zeichen, sondern schon förmliche alte Alphabete bei ihren Völkern vor, und brachten dieselben nur in allgemeinere Anwendung. Dies ist grösstentheils auch schon anerkannt. So sagte schon 1821 W. Grimm (R. 25, 39) „dass man eben so wenig einen Gründer des Alphabetes, als einen Gründer der Grammatik annehmen könne.“ Dass Ulfilas nicht der Erfinder des gothischen Alphabetes etwa in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts sein könne, ist auch schon von Gelehrten bewiesen worden (W. Grimm, Runen, S. 45; Kirchhoff, 34, 35). Dasselbe gilt vom h. Kyril schon nach den Forschungen Rakowiecki's (pravda ruska) und Šafařík's (Gesch. d. slav. Spr. S. 115), Jungmann's (Historie liter. české, 1. Aufl. S. 3, Anmerk.) und Hattala's (zvuko-sloví, S. 3), ebenso wie vom h. Hieroným und dem Bischofe Kliment (Kopitar, glagol. Cloz. I — V. B. Kopitari prolegomena hist. in Evangelia slav. quibus olim in regum Francorum ol. sac. inung. solemnibus uti solebat ecclesia Remensis, neu abgedruckt in Mikl. slav. Biblioth. S. 57 — 84; vgl. auch Kopitar, Gramm. S. 1 — 13, 161 — 212; Šafařík, Čas. č. m. 1848, I. 1, S. 4; 1852, II. 81; III. 64. Památky hlaholsk. pism. 1853. XVI; Fr. L. Čelakovský, čtení o srovnáv. mluvn. slov. v Praze 1853, str. 49). Wie weit nun alle solche Buchstaben-Anordner oder Alphabet-Reformatoren dieser Übergangszeiten bei der Umformung schon vorhandener Typen activ oder passiv waren, lässt sich im Einzelnen grösstentheils nicht bestimmen, weil uns eben die nöthigen Mittelglieder zur bestimmenden Vergleichung zumeist fehlen. Dass es solcher secundæren Reformen eine grössere Menge gab, beweisen Zeugnisse ausdrücklich; so sagt schon Chrabr, dass die slavischen Buchstaben noch immerfort gerichtet und geformt werden, da es leichter sei, Veränderungen anzubringen als Neues zu erfinden. Auch die Nachricht über Bischof Kliment, dass er Buchstabenformen erdacht (ἐσοφίσατο), welche eine grössere Deutlichkeit boten, als die Kyrillischen, ist, wenn auch nicht rücksichtlich der bestimmten Person, so doch der Sache nach richtig (Šaf. Památky XVI—XVIII, LIX b). Dass aber solche Reformatoren nebst dem Runen-Alphabete und den griechischen und römischen Lautzeichen noch andere Alphabete vor sich hatten, beweiset unter anderm schon

Digitized by Google

der slavische Buchstabe š (sch) sowohl im cyrillischen als glagolitischen Alphabete. Den š-Laut kannten nämlich weder die alten Germanen, noch die Römer und Griechen, wohl aber die Semiten wie ihr Buchstabe ש beweiset, das ursprünglich das Bild eines Gartens „šei“, dann bei den Hebräern als šin das Bild eines Backenzahnes sein soll (Šaf. Pam. hlah. p. 10; Gesenius hebr. Gram. 1851, S. 18). In der Kyrilica sowohl als in der Glagolica erscheint dieser Buchstabe in ähnlicher Form als Ш und noch dazu in beiden ohne Hinzufügung eines alten Runen-Namens so wie ohne Zahlenwerth, was schwerlich auf seine Ursprünglichkeit im slavischen Alphabete hinweiset, ja es ist dieses Zeichen auch in der noch spätern Consonanten-Zusammensetzung š + t, št vorhanden, die im Kyrillischen als Щ, im Glagolitischen aber als Ⱋ erscheint, in beiden Fällen nach Art der Binde-Runen, da an das Ш ein T unten angehängt wurde, wobei die beiden wagerechten Striche in einen Strich verschmolzen. Ihre gewöhnlichen Namen ša und šta erinnern an die Art der Benennungen der Sanskrit-Buchstaben.

Viertes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse des slavischen, namentlich des glagolitischen Alphabetes zu anderen alterthümlichen Alphabeten.

I. Von der Kyrilica und Glagolica im Allgemeinen.

Bei den Slaven haben sich von den im Übergange des Heidenthumes in das Christenthum entstandenen Alphabeten (Kirchhoff 42) die sogenannte Glagolica und Kyrilica erhalten. Die Kyrilica, von dem angeblichen Erfinder dem h. Kyril so genannt, ist als eine Ergänzung und Reformirung des griechischen Alphabetes der damaligen Zeit allgemein bekannt.

Die Glagolica aber, die vor wenig Jahren noch im Zustande unverdienter Schmach war, ist früher durch Kopitar's, besonders aber jetzt durch Šafařik's Bemühen glorreich gehoben und dürfte wohl von wenigen Forschern noch für jünger gehalten werden, als die Kyrilica. Ihr ältestes Denkmal besteht in einer Namenunterschrift unter eine griechische Urkunde vom Jahre 982. (Journal. min. n. pr. 1847. Jul. 41. 56. Mikl. bibl. sl. 148. 200. Šaf. Památky, VII). Man will sogar lateinische Inschriften mit glagol. Lautzeichen gefunden haben (vgl. inscription glagolitique d'un sabre in den Mémoires de la soc. impér. d'archéologie de St. Pétersbourg, 1852, XVIII, S. 449), die wohl sehr späten Zeiten angehören mögen. Die Glagolica ist aller Wahrscheinlichkeit nach fern und unabhängig von der Kyrilica, die südöstlichen Slavenländern entstammte, in südwestlichen Ländern entstanden, wesshalb auch Mönch Chrabr, der um das Jahr 927 lebte, von ihr keine Kunde hatte, später erst verbreitete sie sich vom Südwest, wo sie an etrurische und unteritalische Alphabet-Anordnungen streifte (von Dalmatien, Croatien) nach Bulgarien, Macedonien etc., wo sie das kyrillische Alphabet schon vorfand, mit

Digitized by Google

welchem sie sich dann in den mannigfaltigsten Rapport setzte (vergl. andere zum Theil entgegengesetzte Ansichten darüber im russischen Journal des Ministeriums der Aufklärung vom J. 1848, Jul. II. 18 — 66. Sreznĕvskij 1852. März II. 152 — 168. Grigorovič, die beide über altslav. Buchstaben handeln, eben so wie Palanzov, Zeitalter Simeon's. 1852, S 129, 130. Die ausführliche Literatur siehe aber bei Šafařík, Památky, S. LV. LVI).

Dieser ursprünglichen, südwestlichen Glagolica gehören die historischen Namen „literæ croaticæ, kniga harvatska (1161), litera specialis (Innocenz IV. 1248), alphabetum Skavorum“ (d. i. Slavorum noch um 1360 im Gegensatze zur Kyrilica, die alph. Ruthenorum genannt wird), „alphabetum illyricum“ im Gegensatze zum Kyrillischen „servianum“, d. i. Serbianum um das J. 1591. (Šafařík, Památky, XXV, XLVI). Der Name „glagolica“, glagola, glagolska slova, taucht allerdings spät auf, was jedoch kein Beweis ist, dass er nicht alterthümlich war. Wie lange lebte doch die Sache selbst, die Glagolica, in stiller Verborgenheit. Als Wort wird der Name Glagolica verschieden gedeutet, nahe liegt es an den altsl. Namen glagolu m. Laut, Ton, Wort, glasu m. Ton, Stimme, glagolati, reden, zu denken, und die glagolica als Lautschrift von der alten Bilderschrift zu unterscheiden, so erklärt auch Dobrovský, „glagolski, glagolisch, d. i. mit Figuren, Buchstaben, Lettern, Wortzeichen, die Glagoli heissen.“ (Glagolitica, 2. Aufl., S. 40). Es kann aber auch sein, dass die laut die Messe singenden (lesenden) dalmatinischen Priester „Glagolitæ“ und ihre Schriften (Bücher), aus denen sie lasen, daher glagolitische hiessen (vgl. Šafařík, Gesch. d. slav. Sprache, 240, 241). Glagoljaš ist noch jetzt in Dalmatien sacerdos slavice λειτουργῶν, doch ist das Wort glagol und glagolati allen heutigen serb.-slavischen Dialekten fremd (Vuk rječnik, S. 87 b). So ist auch im Litauischen žodžoju (gadaju, glagolju) buchstabiren, lesen, obgleich es ursprünglich reden bedeutet. Der Name der altslavischen Bilder- oder Zeichenschrift könnte sich auch noch im Namen einer Abart der glagolica im Namen der „bukvica“ erhalten haben, der nach Šafařik „an Alter alle anderen (slavischen) Alphabet-Namen übertreffend“, unmittelbar an „buky“, d.i. glagolitische Buchstaben, mittelbar aber an Buchen, Buchenstäbe erinnert; bukvica wäre sodann Buchenschrift. Die ursprüngliche glagolica, die altkroatische, hat auch in ihren geraden Strichen in der That den Charakter einer Stabschrift, [illegible] nicht den einer Naturstab-Schrift, sondern schon einer, wenn es erla[illegible] so zu reden, einer Culturstab-Schrift mit feierlich verzierten Züg[illegible] bestimmt zu heiligen Gebräuchen, die keine Eiligkeit und laxe Beque[illegible] keit kennen. Man vergleiche hiemit die Aufschrift „ἱεροῖς χαρακτῆρσι [illegible] V. Grigorovič in einem griechischen Manuscripte aus dem zehnten Jahrh[illegible] dert über neun Buchstaben fand, die den glagolitischen ähnelten (Šafař[illegible] Památky, S. XX). Je älter die Glagolica, desto würdiger sind ihre Züge, [illegible] jünger, desto abgekürzter und verschwommener, knäulartiger, unentwirrbarer. gemeiner.

Der allgemeinste Name für Alphabet ist aber im slavischen bukvař (auch bukovnjak bei den Kroaten) und mahnt eben so an das altslavische buky, litera, liber, wie an Buchenzweige, Buchen. Vergl. damit das deutsche Buche

Digitized by Google

und Buch, so wie unsere obigen Betrachtungen darüber. Die Ansicht, dass die Glagolica von dem vierten slavischen Buchstaben glagoli den Namen erhalten hätte, ist nicht sehr wahrscheinlich, weil es nicht einleuchtet, warum gerade dieser Buchstabe wäre bevorzugt worden, falls es nicht etwa einen alten slavischen Futhork bukvař gegeben, in welchem das g der Anfangsbuchstabe gewesen, wie in nordischen Alphabeten das f. Der gewöhnliche spätere Name des cyrillischen Alphabetes ist jedoch azbuka, nach den zwei ersten Buchstaben-Namen so genannt, Mönch Chrabr kennt ihn als azuka. Es könnte auch sein, dass ein altes slav. Alphabet mit b, v begann, wenn man die Namen buk-var, buk-věca (buk-vica) so trennen darf[1]). Im Glagolitischen hat aber buky schon den Zahlenwerth zwei, im Cyrillischen aber gar keinen Zahlenwerth. Vielleicht kannte Chrabr ein Alphabet, das mit a, u (statt des v) begann, wenn im Namen azuka das b der Zufall nicht hinauswarf. Auch die Namen: „az-buk-vica", „az-buki-vidarium", „az-bukovnak", „az-buki-vidnik" für abecedarium sind in Erwägung zu ziehen (Dobrovský, Glagolica, 2. Aufl. S. 40, 41). Über die Bemühungen älterer Literaten um ein Proto-Alphabet (Runen-Alphabet) der Slaven s. in Kürze Šafařík, Gesch. der sl. Spr., 110, 111.

2. Von den Namen der kyrillischen und glagolitischen Buchstaben.

So verschieden auch die Glagolica von der Kyrilica im Alter und den Zeichen sein mag, so haben doch beide im Ganzen für ihre Lautzeichen dieselben Namen. Wir wollen sie hier nach dem alten „abecedenarium bulgaricum (Šaf. Památky VII) eines lateinischen Codex und nach einem griechischen Codex der Pariser Bibliothek (Kopitar, glag. Cloz. S. 47) hieher setzen, zu gleicher Zeit aber der Parallele halber die Namen nach Kopitar's, Miklosich's und Šafařík's Redaction (welcher letztern sich auch Fr. L. Čelakovský (srov. mluv. slov. S. 49) und Schleicher zumeist anschloss, sammt der versuchten Übersetzung ihrer Bedeutung aus dem Sla[illegible] nach Kopitar (K.) und Šafařík (Š.) beifügen, wie sie aus Ko[illegible] Clozianus (Wien 1836), Miklosich's vergleichender Lautl[illegible] und Šafařík's Památky hlaholského pisemn[illegible] schen Literatur (Prag 1853) zu entnehmen si[illegible]

---

[1]) Manche vermuthen, dass das lat. Wort elementa, das urs[illegible] Wortes bedeutet, der Name eines alten Alphabetes sei, das mit [illegible] Horaz serm. I., 26. Hitzig, Alphabet, S. 12).

Abeceden bulgar.	Griech. Codex.	Kopitar (vulgata).	Miklos.	Šafařik.	Laut-werth.	Zahlen-werth. Glag.	Kyr.	Bedeutung.
as	ἀς	ȧzЪ	azЪ	az	a	1	1	ego. K. Š.
bócobi	μπούκη	búki	bukЪvi	buky	b	2	—	fagus. K. Š.
úedde	βετô	vědi	vědě	vědi	v	3	2	scientiæ. gen. M. scito. K. scio. Š.
glágoli	γλαωδ̂	glagólЬ	glagoli	glagol'	g	4	3	verbum. K. loquere. Š.
dóbro	δοπρῶ	dobrò	dobro	dobro	d	5	4	bonum. K. Š.
hièst	γέεστι	estЬ	estЬ	est'	e	6	5	est. K. Š.
gíuete	ζηβῆτ	živěte	živěte	živěte	ž	7	—	vivite. K. Š.
zéllo	ζελῶ	zěló	zělo	zělo	z	8	6	valde. K. Š.
zémia	ζεπλέα	zemljà	zemЬja	zemlja	z	9	7	terra. K. Š.
íse	ἤζε	ĭže	iže	iže	i	10	8	qui. K. Š.
ísei (i)	ἤ	ï	ï	i *)	i	20	10	et. K. eum. Š.
caco	κάκω	káko	kako	kako	k	40	20	quomodo. K. Š.
lúddie	λουδία	ljúdi	ljudije	ljudi	l	50	30	homines. K. Š.
mustlíte	μή	myslète	myslite	myslite	m	60	40	cogitate. K. Š.
nas	νᾶς	našЬ	našЬ	naš	n	70	50	noster. K. Š.
on	ὤν	onЪ	onЪ	on	o	80	70	ille. K. Š.
poçoi	ποκόη	pokói	pokoi	pokoj	p	90	80	pax. K. Š.
reci	ῥιτζίη	rcy	rЪci	r'ci	r	100	100	dic. K. Š.
cslovo	σϑλόβω	slóvo	slovo	slovo	s	200	200	sermo. K. verbum. Š.
tordo	ντεβέρδο	tvérdo	tvrЪdo	tvrdo	t	300	300	firmum. K. durum. Š.
hic (u)	ἤκ (u)	oúkЪ y ?	ukЪ	uk	u	400	400 ?	doctrina. K. οὐκ ? Š.

Digitized by Google

Abecedea bulgar.	Griech. Codex.	Kopitar (vulgata).	Miklos.	Šafařík.	Laut-werth.	Zahlen-werth.		Bedeutung.
						Glag.	Kyr.	
fort (f)	φέροτ	fertЪ	frЪtЪ	fert	f, ph	500	500	fert. K. / f-jer-t ? Š.
—	χὲρ	chěrЪ	chěrЪ	chěr	ch	600	600	fama. K. / ch-jer ? Š.
ot	ὢτ	otЪ	otЪ	ó	ó	700	800	abs. K. Š. / pater. Š.
—	—	šča	št	šta	št	800	—	— —
pe	τζῆ	cy	ci	ci	c	900	900 ?	num ? / tamen ? Š.
saraue	τζέρβη	červi	črЪvь	červ́	č	1000	90 ?	vermis. K. Š.
sa	σάα (σϑία = št)	ša	ša	ša	š	—	—	— —
hiér (ch)	γέορ (Ъ)	jerЪ	jerЪ	jer, jor	ŭ, °/e	—	—	— —
—	γερῆ (Ъı)	jery	jery	jery, jory	y	—	—	— —
peller	γὲρ (ь)	jerь	pa—jerikЪ / jerь	jer' / jerek	i, e/i	—	—	— —
hiet	γέου	jatь	jatь	jet'	ě, ja	—	—	— —
iusz	γέους	ju	jusЪ	ju	ju	—	—	jus. K.
—	γέα	ja	ja	ja	ja	—	—	eos ambos. K.
—	—	je	e	je	je	—	—	id. K.
—	—	ę	ę	ęs	ę	—	900 ?	— —
—	—	ję	ję	jęs	ję	—	—	eos. K.
—	—	ą	ą	ąs	ą	—	—	— —
hie (ją)	—	ją	ją	jąs	ją	—	90 ?	eam. K.
—	—	ksi	ksi	ksi	x	—	60	— —
—	—	psi	psi	psi	ps	—	700	— —
—	—	fita	thita	thita	th	—	9	— —
—	—	ižica	ukЪ ?	yžica	u, y	—	400 ?	iže minus. K.
—	—	—	o-ρ	*) děrv́	dj, j	30	—	— —

Digitized by Google

Offenbar besteht eine bedeutende Discrepanz in der *Nennung* der alten Buchstaben-Namen, in der *Aufeinanderfolge* derselben und, was eigentlich dasselbe ist, in deren *Zahlenwerthe*, so dass schon die wenigen Thatsachen, die übersichtlich hier in der Tabelle vorliegen, das Zeugniss für eine *Mehrheit* altslav. Alphabete, wovon das eine nur 31, das andere 34, die übrigen aber 43 — 44 Buchstaben enthalten, abgibt. Die Buchstaben-Namen selbst, die eigentlich schon bei kyr. 1000 abbrechen, worauf mit wenigen Ausnahmen nur *Laute* ohne Namen folgen (denn wer möchte wohl ja, je, ę, ję, ą, ją, ksi, psi eigentlich *Namen* nennen), sind, was ihre *ursprüngliche* Form anbelangt, gewiss der kleinsten Anzahl nach in derselben erhalten. Am meisten *verdächtig* macht diese Wortformen gewissermassen eben das, was ihre *Slavicität* beurkunden könnte, nämlich ihre *Bedeutung*, obschon auch darin die Slavisten bedeutend divergiren; denn es ist doch *unmöglich*, dass Buchstaben ursprünglich Namen aus *allen Redetheilen der Grammatik*, selbst Conjugations- und Declinations-Formen und Verhältnisswörter nicht ausgenommen, hätten erhalten sollen. Denn um hier bei einer, und zwar *Kopitar's* Übersetzung zu bleiben, so finden sich darunter als *Bindewörter* die Namen: „*et*" — als Vorwörter: „*abs*" — als *Nebenwörter*: *valde, quomodo*; als *Zeitwörter*: „*scito, est, vivite, cogitate, dic, fert*"; als *Zahlwörter*: „*eos ambos*"; als *Fürwörter*: „*ego, qui (quomodo) noster, ille* (eos ambos), *id, eos, eam*; als *Beiwörter*: „*bonum, firmum*" und endlich als *Hauptwörter* erst die Namen: „*fagus, verbum, terra, homines, pax, sermo, doctrina, fama, vermis* und *jus*" vor, bei welchem letztern Kopitar nicht entschied, ob er dabei an das „Recht" oder an die „Brühe" dachte. Bei der Sorgfältigkeit, ja Ängstlichkeit, mit welcher man mit den alten Zeichen der Buchstaben verfuhr, wird man doch gewiss nicht ohne Bedacht auf blosses Gerathewohl *ein so buntes grammatisches Farbenspiel ins Alphabet* zusammengetragen haben. Wenn z. B. nach Miklosich der dritte Buchstabe *vědě* lauten und daher den *Genitiv* scientiæ (Lautl. 4) bedeuten muss, wie soll es in aller Welt erklärbar sein, dass Jemand *ursprünglich* einem Buchstaben den Namen „*der Kenntniss*" (Gen. Sing.) gegeben hätte. Wer soll ferner einen Buchstaben „*und*" oder „*von*" oder „*wie so*", oder „*sie beide*" u. dgl. genannt haben. Das verschlägt doch ganz gegen die *Einfachheit* und *Natürlichkeit*, ja den Ernst des Alterthums. Wie ganz anders sind doch die Namen des *Semitischen* und des *Runen-Alphabetes*, die Namen von lauter concreten, ja *sichtbaren* Gegenständen enthalten, womit sich im Slavischen höchstens die Wörter: *Buche, Erde, Menschen, Wurm* und *Brühe* vergleichen liessen.

Und doch gibt es hinreichende Gründe, weit ab von sich den Gedanken zu weisen, als ob diese Namen *rein willkürlich* den alterthümlichen Zeichen beigeschrieben worden wären. Willkürliche Namen entstehen schnell, vergehen aber auch schnell; wo ist z. B. auch nur noch ein Hall in der Wirklichkeit von den *Namen*, welche Jan *Hus* im J. 1414 den böhmischen Buchstaben gab, wie sie in seinem Manuscripte, das in der Wiener Bibliothek (cod. theolog. nro. 480) aufbewahrt wird, verzeichnet sind und wie folgt. [illegible] a. [illegible], vele, čeledi,

dáno, dědictví u. s. w. in der Bedeutung: und es wird der ganzen Gemeinde gegeben sein die Erbschaft u. s. w. und doch bemühte sich Hus in dem genannten Manuscripte dieselben durch Überschriften näher zu erläutern und zu begründen, auch blieben sie nicht im Manuscripte verborgen, sondern traten im J. 1547 zu Prossnitz („v Prostějově) in Mähren durch den Druck ans Tageslicht; dasselbe gilt von den Buchstaben-Namen des Polen Parkosz „Adam, był, cał, czas, ciało" etc. (Čelak. srov. mluvn. slov. s. 50). Der Umstand, dass im slav. Alphabete die Buchstaben-Namen nicht blos als substantiva, sondern in fast allen Redetheilen mit Declinations- und Conjugationsformen erscheinen, gab auch schon Veranlassung, zu vermuthen, dass sie im Contexte etwa einen zusammenhängenden Sinn abgeben könnten, wie ihn auch Hus in sein ABC hineinzwängte. Wirklich unternahm Clemens Grubissich die Arbeit im altslavischen Namen-Alphabete, welches nach ihm ein gewisser Fenisius aus Phrygien in noch heidnischen Zeiten erfunden haben soll, einen zusammenhängenden Sinn aufzufinden, brachte aber — trotzdem dass er den historisch überlieferten Buchstaben-Namen keine geringe Gewalt anthat, nur folgenden Unsinn heraus: azu bogu vidu glagoliją u. s. w., d. i. ego deus Vitus ajo bonum est, vivere de rure! terræ, et quomodo viri cogitare; nostra illud! requies. dic literam (!) fortiter u" (Kopitar, glag. Cloz. S. 49). Das heisst doch wirklich seine moderne Abenteuerlichkeit der alterthümlichen einfachen Solidität recht auffallend in die Schuhe schieben.

Man wird wahrscheinlich dem Ursprunge und der alten Form der slav. Buchstaben-Namen auf die rechte Spur kommen, wenn man sie mit den Namen der alten Runen und der gothischen Buchstaben vergleicht, denn weil, wie schon J. Grimm und Šafařík angedeutet haben, in den Formen der slav. Buchstaben viele Runen-Formen enthalten sind, zu deren Betrachtung wir sofort übergehen wollen, so ist a priori schon zu muthmassen, dass etwa mit dem Zeichen auch dessen Name ins slavische Alphabet überging, wie denn wirklich der Gothenbischof Ulfilas in sein goth. christliches Alphabet Zeichen und Namen aus dem alten Runen-Alphabete herübernahm. Auch ist gewiss die Ähnlichkeit mancher slav. Buchstaben-Namen mit alten Runen-Namen zu auffallend, um einem blossen Zufalle zugeschrieben werden zu können. Wir wollen versuchsweise einige hieher setzen:

Digitized by Google

Slav.	az	vědi	glagol	živěte („giuete")
Nord.	ôs	fê	hagal	—
Goth.	ans	faíhu	hagls	giba
Ags.	ôs	feoh	hægl	gifu
Slav.	iže	naš	on	slovo
Nord.	îs	nauđ	ôs	sôl
Goth.	eis	nauths	ans	sôjil
Ags.	îs	nead	ôs	sigel

Slav.	tverdo	fert	jeru
Nord.	thoru	—	âr
Goth.	thaurnus	pairthr	jêr
Ags.	đorn	peorđ	gêr
Slav.	jory	jati, jeti (ῶr?)	ižica
Nord.	ûr (ŷr)	—	—
Goth.	ûrus (—)	òthal	ezec (ezet)
Ags.	ûr (ŷr, ear, ior)	èdel	eoh ?

Auf diese Art stimmen 14 slavische Buchstaben-Namen mit 14 Runen- und gothischen Buchstaben-Namen zusammen und wenn auch die unmittelbar hier neben einander gestellten Wortformen oft noch zu weit von einander entfernt zu liegen scheinen, so wolle man nur bedenken, dass man hier nicht lebendige Organismen mit einander zu vergleichen habe, sondern todte Formen, die theils innerlich in Verwesung übergegangen, theils äusserlich auf das Unkenntlichste durch des Kronos Hippe verstümmelt wurden. Manches was fern von einander zu liegen scheint, kann enge zusammen rücken, wenn es den Gesetzen der vergleichenden Lautlehre unterworfen werden wird, z. B. slav. j-ory, als ursprüngliches ory, uru dem goth. urus wie z. B. altslav. synu und goth. sunus (lit. sunus, sanskr. sûnus). Welche Anstrengungen und philologische Studien Munch's, Kirchhoff's, Zacher's, um der Anregungen der beiden Grimm gar nicht zu gedenken, kostete es um z. B. aus den überlieferten gothischen Buchstaben-Namen die wahren Formen aufzufinden. Man vergleiche z. B. die überlieferten Wortformen mit den Herstellungen durch Munch, Kirchhoff, Zacher und Miklosich:

Digitized by Google

Überlieferte Wortformen.	Herstellungen durch Munch.	Herstellungen durch Kirchhoff.	Herstellungen durch Zacher.	Abecedenar. graec. et bulgaricum.	Herstellung durch Miklosich.
aza ós	asks	ans	ans	as, ἀς on, ὤτ	azu onu
berena	bairika	bairka	bairika	—	—
geuua	giba	giba	giba	giuete, ζηβὴτ	živěte
daaz	dags	dags	dags	—	—
eyz	aíhvs	eivs (Müllenhf.)	aihvus	—	—
fe	faíhu	faíhu	faíhu	uedde, βεδ	vědi
gaar	jêr	jêr	jêr	hiér (?), γὶρ? χὶρ?	jeru
haal	hagal	hagls	hagls	glágoli, γλαωδ	glagoli
iiz	eis	eis	eis	ise (isei), ἤζε	iže
chozma	kónja	kónja	káunzama, kózma	—	—
laaz	lagus	lagus	lagus	—	—
manna	manna	manna	manna	—	—
noicz	nauths	nauths	náuths	nas, νᾶς	naš
uraz	urus	urus	urus	(γερῆ)	jory, jery
pertra	paírtha	paírtha	pairtr	fort (φέρωτ)	frutu
quertra	quairna	—	qairtr	—	—
reda	ráida	ráida	ráida	—	—
sugil	sauil	sójil	sójil, sauil	islovo, σθλόβω	slovo
tyz	tius	tius	tius	—	—
uuinne	vinja	vinna	vinja	—	—
utal	óthal	óthal	óthal	hiet, γέατ	jeti, jati
enguz	iggvs	iggvs	iggvs	—	—
ezec	aihs	—	iuja (ivja), ius	iusz, γέους, γίου	ižica, jus
uuaer	hvair	—	hvair	—	—
thyth	thaúrnus	thiuth	thaurnus	tordo	thita tvrudo

Dass diese Herstellungen der gothischen verstümmelten Formen, die mit den Herstellungen der verstümmelten nordischen und ags. Formen Hand in Hand gehen, noch nicht abgeschlossen sind, zeigt schon die Discrepanz der Resultate, die zu erneuerter Forschung anreizt. Unmittelbar betrachtet erscheinen allerdings die meisten slavischen Buchstaben-Namen den nordischen, ags. und gothischen Formen entlehnt und nur dem slavischen Ohre so zurechtgelegt zu sein, dass es darin eine Bedeutung, einen Sinn vernähme. Doch glauben wir aber, dass dieses Resultat schon jetzt und unvermittelt zu übernehmen eine wissenschaftliche Übereiltheit wäre und zwar aus folgenden Gründen:

a) Es sind ja bis auf den heutigen Tag manche solcher deutschen Namen noch gar nicht erklärt, z. B. pertra — pairthr, manche höchst problematisch erklärt, z. B. hvair, als dass es gerathen wäre ein ganz unbekanntes philologisches Moment durch ein ebenfalls noch dunkles und unsicheres Moment erklären zu wollen.

b) Die zusammengestellten slavischen und deutschen Buchstaben-Namen sind hier ja eben nur einer zu erwartenden philologischen Kritik halber, also problematisch zusammengestellt worden und viele werden gewiss auch vor dieser Kritik nicht bestehen. Leider kann ich mich als Nicht-Philologe in diese Kritik selbst nicht einlassen, will sie aber, in sofern sie durch die Harmonie oder Discrepanz der betreffenden Buchstaben-Zeichen befördert oder gehindert wird, sofort anzubahnen wagen.

c) Die nicht verglichenen also einander äusserlich unähnlichen Buchstaben-Namen bei Deutschen und Slaven zeigen eine andere innere Verwandtschaft unter einander. So entspricht das „ljudije" dem „manna" in der Bedeutung homines, das „dobro" dem „thiuth" in der Bedeutung bonum, „buky" sind Buchen, und „baírika" Birke. Das dunkle deutsche chozma könnte das slavische kozma, Flocke (J. Grimm, Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 41) oder raucor vocis sein, statt dem nord. manna ist im slav. myslite gegeben, im Sanskrit bedeutet aber die Wurzel man, mysliti, denken, und das skr. manuǵa; Mensch ist derselben Wurzel man entsprossen, wie das ahd. mannisc, Mann, Mensch (Schleicher, Formenlehre, 42). Ferner sind „zemija", terra „ot" pater, „čruvi" vermis slavische Namen, die sich in Analogie mit den semitischen und germanischen recht gut zu eigenthümlichen Buchstaben-Namen eignen, so dass der Gedanke nahe liegt, die Slaven hätten ein eigenes (obotritisches?) Alphabet gehabt, in welches erst durch spätere Redactionen Wortentlehnungen aus dem Deutschen gekommen waren. „Kako", „po-koj", „ruci" enthalten uralte indo-europäische Stämme in sich.

d) Es sind auch die litauischen Runen, die doch wohl ebenfalls ihre Namen gehabt haben mögen, nicht ganz bei Seite zu schieben, obschon die litauische Runen-Lehre eine Partie der Ärchäologie ist, die einerseits einem leeren Raume, anderseits aber einem Urwalde gleicht, deren nur einigermassen habhaft zu werden, mir in meinen gegenwärtigen Verhältnissen alle Hilfsmittel gänzlich abgehen, und doch ist es leicht möglich, dass eben so wie die germano-slavo-litauische Sprache so viel gemeinsames alterthümliches Gut in sich enthält, auch die ältesten Runen-Namen Formen gehabt haben können, die Wortformen des Urstammes waren und dann von den einzelnen getrennten Stämmen nationell mundgerecht gemacht wurden. Vielleicht wird es den vereinten

Kräften der comparativen Sprachwissenschaft gelingen, wenigstens einige dieser Urformen darzustellen, wenn nun auch die slav. Buchstaben-Namen in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Vorläufig bleibt also das meiste als Frage und Problem für künftige Forschungen stehen.

3. Parallelisirende Zusammenstellung der einzelnen glagolitischen und cyrillischen Buchstaben-Zeichen mit den Runen-Zeichen und den Buchstaben-Figuren anderer Alphabete.

Es haben sich mit einer solchen Parallele, wie wir sie hier zu ziehen wagen, schon mehrere Männer bemüht, in welcher Hinsicht wir nur auf folgende Werke hindeuten:

a) Ältere Zeit. W. Postel: Linguarum XII. characteribus differentium alphabetum. Parisiis 1538. — Levakovich: De litteris antiquorum Illyriorum. 1640. — J. L. Frisch: Origo characteris slavonici vulgo cyrillici et glagolitici. Berol. 1727. — J. P. Kohl: Introd. in hist. et rem lit. Slavorum. Altona 1729. — Assemani: Kalendaria eccles. univ. Romæ 1755. — Cl. Grubisich: In originem et historiam alphabeti slavonici glagolitici. Venetiis 1766. — A. Voigt: Über das glag. Alphabet. Prag 1755. (Abhandl. Privat.-Ges. in Böhmen.) — G. Dobner: Über das glag. Alphab. Prag 1785. (Abh. d. kön. böhm. Ges. d. W.) — F. Durich: Bibliotheca slavica antiquissimæ dialecti. Vindob. 1795 volumen unicum (cf. neuere Abhandl. d. kön. böhm. Gesellsch. d. W. 1798. III. Bd., p. XI, XII). — Schnurrer: Slav. Bücherdruck in Württemberg im sechzehnten Jahrh. Tübing. 1799. — Engel: Gesch. von Serbien und Bosnien. Halle 1801 (S. 457—466). — J. Dobrovský: Glagolitica. Das Alter der Bukvica, ihr Muster, nach welchem sie gebildet worden. Prag 1807, 2. Aufl., 1832. Vgl. desselben: De antiquis Hebræorum characteribus dissertatio. Pragæ 1783 und: Institutiones linguæ slavicæ veteris dialecti. Vindobonæ 1822; Slavin. 1806; Slovanka 1814, 1815. — Antient Alphabets and Hieroglyphics explained by Ahmed bin Abubekr bin Wahshid (Wahschijé) and in english by Jos. Hammer. London 1806.

b) Neuere Zeit. P. Köppen: Bibliografič. listy. S. Petersburg 1826. — W. Grimm: Zur Literatur der Runen und Nachtrag J. Grimm's, Wien. Jahrb. 1828, 1—42. B. Kopitar: Glagolita Clozianus. Vindob. 1836. Vgl. J. Grimm's Recension in der Götting. Gel. Anz. 1836, Nr. 33—36. P. Preis: O glagolskoj pisemnosti im Journal des russ. Minist. d. Aufklärung, 1843, Märzband. — J. Sreznĕvskij: drevnija pismena slavjanskija. ibid. 1848, Juliband. — Vgl. „izvĕstija" der kais. russ. Akad. 1852, I. 102. — V. Grigorovič: Očerk putešestvija. Kazań 1848. — O drewnej piśemnosti Slavjan. im cit. Journal. 1852, Märzband und desselben: Odrevnejšich pamatk. cerk. slav. in den Nachrichten („izvĕstija") der kais. russ. Akad. 1852, I. 86 — 104. Miklosich: Vergl. Lautlehre. Wien 1852. — Šafařík: Památky hlaholského písemnictví. Prag 1853 (besond. S. LV, 6—18).

Zu der nun folgenden Parallele benützten wir nebst den Werken Gesenius' und Mommsen's vorzüglich J. Dobrovský's Glagolitica; W. Grimm's

Digitized by Google

deutsche Runen. — W. und J. Grimm's zur Runen-Literatur; Kopitar's glag. Cloz.; Miklosich's Lautlehre; Šafařik's památky und die neueren Runen-Werke von Kirchhoff, Müllenhoff und Zacher.

1. Ⰰ, А, a.

Das kyrillische А, a ist das griechische Alpha, das glag. a aber, d. i. Ⰰ, Ⰰ oder in seiner wahren, einfachen Gestalt Ⰰ, Ⰰ und unverziert = ┼, a, ähnelt der nordischen ar-Rune ᛅ, die auch in der Gestalt ᛅ, aber auch verdoppelt als ‡ erscheint; in letzterer Form bedeutet sie ein getrübtes a, d. i. o und heisst ôs für ons. O ist aber ein unursprünglicher Laut, daher ist ons, ôs auf ein ans, as zurückzuführen, das mit dem ar (r = s) wohl zusammenfällt. Munch liest das gothische „aza" als asks, Esche. Auch im bis jetzt herkömmlich angenommenen obotritischen Alphabete ist ┼, ᛅ = a; ‡, ᚮ, ᚮ = o. Den slavischen Namen schreibt Mikl. azъ, azu, Šaf. aber az. In dem griechischen Namenregister (Kopitar, glag. Cloz. 47) heisst es ἄς, as, und auch das bulgarische Abecedenar, das zweitälteste Denkmal der Glagolica (Šafař. památky, VII) schreibt as. Da azu im Slavischen ego bedeutet, so bleibt es zweifelhaft, ob der Name wie die Sache ursprünglich slavisch, oder ob az gleich dem nordischen ôs nicht aus ąs, ans (Gott) entstanden sei. Im Slavischen heisst die Esche auch asin, asin (jasen, jasin), was ebenfalls mit aza und azu zu vergleichen wäre.

2. Ⰱ, Б, b.

Der zweite Buchstabe heisst buky, nach Mikl. bukъvi, bukuvi, kyr. ist seine Form Б, glagol. Ⰱ. Die meiste Ähnlichkeit damit hat die obotritische Rune b, welche auch schon W. Grimm 1828 (Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 33) auffiel, nämlich ᛉ oder einfacher und schnittgerechter ᛉ, welche dadurch nicht wenig bestätiget wird, besonders da diese Rune „die einzige Abweichung in den alten 16 Runen ist," weil die anderen Abweichungen „sämmtlich nur die neuen Runen treffen" (l. c.) vgl. Nr. 18. Auch der Goldbracteat von Schonen, welcher alle Runen verkehrt enthält, hat ein Zeichen ᛘ, dessen Name und Geltung jedoch unbekannt ist (Zacher, l. c. 20). Eben so ist das ähnliche Zeichen ᛘ auf oskischen Münzen unerklärt (Munch, unterital. Dial. 26). Es scheint ᛉ nur eine Zweig- oder secundäre Form von ᚠ, ᚮ oder von ᛉ zu sein. Aramäisch ist aber b. ב. Die obotritische B-Rune hat aber noch die Nebengestalten: ᚷ, ᚠ, ᚲ, so dass es schwer wird, die Urgestalt herauszufinden. Vielleicht ist es bei der Aussprache des b als v nur die differenzirte Rune ᚠ, d. i. f. Der Name buky, bukvy wird mit Buchen, Buchenstäben erklärt und die Wörter bukvice, bukvař darauf bezogen. Vielleicht stand einst Б am Anfange eines Alphabetes und hatte den Zahlwerth 1, den es dann an azu abgeben musste, wodurch es im Cyrillischen jeden Zahlenwerth verlor. Der grössern Zusammengesetztheit halber mag aber auch Б vielleicht gar kein ursprüngliches Zeichen sein. Vielleicht ist auch nord. ᛒ nicht ursprünglich, da es für beide labiale p und b anfangs wahrscheinlich nur ein Zeichen gab. Die etrurischen Alphabete bezeichneten wirklich b gar nicht, sondern nur p (Munch, d. nord. etrur. Alph. Taf. III). Als p erscheint unter den nordischen

Digitized by Google

Zeichen das Zeichen Ƅ, d. h. ein oben offenes B und auch das kyrillische Б ist ein oben offen gelassenes Ƃ. Der griechische Codex nennt es statt buky μπούκη, das bulgarische Abecedenar bókobi. Im Gothischen lautet es bercna, was einstimmig auf die wahre Form baírika, bairka, Birke zurückgeführt wird. Liegt im bokobi, mpuki (pmuki?) wirklich bukuvi, bukvy, buky, dann stimmen Deutsche und Slaven hierin wenigstens in den Baum-Namen zusammen. J. Grimm, der dies schon 1828 bemerkte, bringt sogar noch das lat. Beta als Betula in Vergleich. Irisch ist beith, Birke (Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 41). ᛘ ist runisch m. womit man mpouke, mpouki vergleichen möge, da in Runen-Angelegenheiten nichts als zufällig angesehen werden darf, wenigstens vorläufig nicht.

3. Ⰲ, в, b.

Den dritten Buchstaben nennt Miklosich vědě, Šafařik aber nach bisherigem Gebrauche vědi, das Abecedenarium bulgaricum schreibt uedde: kyrill. в, glag. Ⰲ und Ⰲ. Es wird bei diesem Zeichen wohl am Orte sein, über die doppelte Schreibweise im Glagolitischen, über die gerundete nämlich und die eckige nochmals und zwar specieller zu sprechen, als es schon oben geschah. Ich knüpfe hiebei an Zacher's Worte an, die da nachweisen, dass Vulfilas, als er die Runen zu den gothischen Buchstaben umgestaltete, beständige Rücksicht auf den Hauptzweck seines Alphabetes nahm, „welches für das mêljan, für stetig fortlaufende mit Rohr und Dinte ausgeführte Schrift bestimmt war, im Gegensatze zu dem bisherigen vreitan (ahd. rizan, engl. write), dem Einritzen oder Einschneiden mit einem spitzigen Werkzeuge" (l. c. 53). Eben so ist in der Glagolica die gerundete Form die Form des mêljan, d. i. des Schreibens, die eckige aber die Form des alten ursprünglichen Einschneidens. Bei dem Zeichen Ⰲ würde in der Schnittschrift zuerst der Halbbogen zu einem geraden oder gebrochenen Striche werden und die zwei kleinen Kreise würden zu Vierecken sich umgestalten, also die Form Ⰲ oder Ⰲ annehmen. Man könnte hier allerdings scheinbar einwerfen, dass die eckige Schriftform sich meist nur in der kroatischen Glagolica, d. i. zumeist in den glagolitischen Druckbüchern vorfinde (vgl. Kopitar's Taf. 2), somit später als die gerundetere der macedonisch-bulgarischen Manuscripte und sohin auch etwa ähnlichen Ursprungs sei, wie die Mönchsfractur des Mittelalters, welche die schönen, runden, schreibfertigen Formen der Antiqua, um vielleicht gar mit dem Abschreiben nicht bald fertig zu werden und sich auch literarisch zu mortificiren, in die bekannten unbequemen gebrochenen Linien umwandelte. Dass diesem jedoch durchaus nicht so sei, wird vollkommen ersichtlich aus folgendem Grunde: Die ersten Druckwerke ahmen gewissenhaft die Formen nach, die sie in den Manuscripten vorfinden, wie z. B. unsere Incunabeln gewissenhaft, ja ängstlich die Mönchsfractur nachgeahmt hatten. Die glagolitischen Druckwerke vom Jahre 1483, 1530 müssen daher, was sich auch durch Thatsachen belegen lässt, die eckige Buchstabenform vor sich gehabt haben, die unmöglich durch das „pisani" oder „mêljan", sondern nur durch „rezani" oder „rizan" entstanden sein kann, besonders bei der hohen Alterthümlichkeit der Glagolica. Hören wir in der Beziehung

Digitized by Google

die grösste Autorität in Glagoliticis Šafařík an. „Die kroatische Glagolica", sagt er, „gleicht durch ihren Hang nach Geradelinigkeit bedeutend den Runen und der Sanskritschrift, welche zwischen oder doch wenigstens unter gerade Linien, wie in einen Rahmen eingeschnitten oder eingeschrieben ist, während umgekehrt die bulgarische Glagolica den Charakter einer Schrift an sich trägt, die mit der Feder und dem Pinsel gemalt, keineswegs aber eingeschnitten wurde. Diesen ihr eigenthümlichen Charakter der Geradelinigkeit erhielt sich die kroatische Glagolica in kirchlichen Manuscripten und Büchern von der Urzeit (die bestimmt und gewiss für itzt mit Jahren sich nicht ausdrücken lässt) bis in die neueste Zeit, und nur in den Handschriften zu weltlichem Gebrauche bildete sich eine gerundetere Schnellschrift" (Památky hl. p. XXII. 31). Es haben die altglagolitischen Schriftzüge etwas Feierliches, Pompöses in sich, das sie nicht zur Schnellschrift eignet, wohl aber dem hierogrammatischen Charakter angemessen ist (Šaf., l. c. XX). Eine ganz andere Frage ist es aber, ob die runde oder die eckige Form der Glagolica dem Auge gefälliger sei, wobei der grössern Regelmässigkeit halber die Wagschale auf die Seite der eckigen fällt, aber eben nur aus dem Grunde, weil die Manuscripte die Rundungen höchst unregelmässig ausführen; würden diese regelrecht durchgeführt, so entstände die runde und schöne glagolitische Schrift, wie sie sich Šafařík im J. 1852 in Prag schneiden und giessen lies, mit welcher auch seine Památky hlaholského pisemnictva gedruckt sind. Kehren wir nun wieder zu unserm „uédde" zurück. Die ursprüngliche Bedeutung ist schwer zu ermitteln: es scheint nicht dass darin Vit oder vědě scientiæ, verborgen ist. Die entsprechende ags. Rune ᚹ, ᚹ heisst vên, Hoffnung, sonst auch vyn, uyn, Wonne, goth. uuinne, was auf die Form vinia, vunja, Weide und Wonne zurückgeführt wird (Zacher, 3, 9, 10). Vielleicht wollte der slavische Buchstaben-Reformator auf větu, vět, Rede, deuten; větiv ist der Freundliche, vítati heisst bewillkommnen. Doch es ist schon Zeit vom Namen zur Sache selbst zu schreiten. Vor Allem harmonirt das kyr. В mit dem glagol. Ⰲ, denn die Dreiecke des В sind eben wie die Vierecke des Ⰲ nur Verzierungen eines ursprünglichen ⊨ oder ╨, das in der nordischen ᚠ fé-Rune, welche auch Vulfilas in sein Alphabet als ᚠ = f aufnahm, wieder erscheint, auch das griechische β, d. i. ϐ erscheint oft in wagrechter Lage als ϐ, in der es ganz dem glagolitischen uédde gleicht. β selbst lautete wie v, und dieses ist wieder gleich dem phönicischen vau, das anfangs die Geltung u, dann v hatte. Desshalb kömmt der Laut u = v auch im Runen-Alphabete doppelt vor als ᚹ, ᚹ, uyn, vên, woraus Vulfilas sein 𐍅 uuine, = v nahm, und als 𐍆 fe; ja im altgriechischen Alphabete ist sogar das v in zwei Formen aus einander gegangen; lautet es nämlich consonantisch, so ist es das Digamma Ϝ, lautet es aber vocalisch, d. i. als u, so ist es zu Y, υ, y geworden, dessen Zeichen im lateinischen V sich wiederfindet, daher ist current-lateinisch v und kurrent-griechisch υ, d. i. v oder u=y. Die Form V halten wir der Einfachheit halber für ursprünglich, sie ist unmittelbar verziert

Digitized by Google

im glag. ⰲ, ⰲ erhalten und erscheint auch als lateinisches U, dessen consonantischen Laut man, wie öfters in ähnlichen Fällen, durch einen zweiten Kennstrich gekennzeichnet haben mag, woraus V oder verkehrt Λ, d. i. eben das Digamma entstehen konnte, möglich ist jedoch auch, dass V zu U und zu ⊔ wurde, ehe das gerundete U daraus entstand, ⊔ aber in liegender Lage ist ⊏ oder ⊐ und gibt verziert ebenso ⋿, Ɛ, B, wie wiederum umgekehrt das verzierte ⊔ im Glagolitischen zu ⰲ, ⰲ werden konnte. Die obotritische v, w-Rune hat eine ähnliche nur umgestürzte, dem nordischen Runen-u: ⊓ ähnliche Form ∩, ∩ (vgl. Nr. 18). Der bulgarische Name uédde und der cyrillische vědě oder vědi zeigen, eben so wie gothisches uyn und fé dessen beide Formen als Selbst- und Mitlaut deutlich.

Es wird bei solchen gegenseitigen Übergängen der Zeichen wohl auch der ganze Name uédde oder vědě nur eine Transformation entweder vom nord. fé, oder wenn man die Schreibart des griech. Codex, d. i. βετδ betrachtet, vom griech. βητα, d. i. vita oder uita sein, das wieder auf das phönicische beth in der Bedeutung Haus, Zelt, hinführt, dessen palmyrenische Form ⊐, die auch in der hebräischen Quadratschrift erscheint, wenn man sie nur nach der Sitte späterer Zeit, von links nach rechts zu schreiben, umgekehrt, als ⊏ ähnlich genug dem Digamma F und zugleich der nordischen Fé-Rune ᚠ, so wie verziert dem Ɓ und B gleicht. Ein Übergang des labialen u in das labiale b, besonders vermittelst der labialen spirans media v erklärt sich von selbst, woraus sich die Einerleiheit der ursprünglichen Zeichen der später so differenzirten Laute ergibt. Auch in den etrurischen Dialekten, wo b noch kein Zeichen findet, ist ꟻ = v und V gleich u, wie im Griech. F und Y, d. i. v und y für ursprüngliches u stehen.

Der Zahlenwerth des glagol. Vědě-Zeichens ⰲ ist 3, des kyrill. В aber 2. Wie mag wohl das lat. V zum Zahlenwerthe 5 gekommen sein. In einem etrurischen Alphabete erscheint v in Form ꟻ an der vierten Stelle (s. Denis, die Städte und Begräbnissplätze Etruriens), in den Alphabeten Mommsen's kommt es jedoch an 6. Stelle vor, es mag also ein etrurisches Alphabet gegeben haben, in dem v die fünfte Stelle inne hatte, was die Lateiner in ihrem V als Zahlzeichen übernahmen. Merkwürdiger Weise hat das obotritische y die beiden Zeichen: V und Λ. Auch das römische V kömmt oft verkehrt vor; schliesst man aber die gabelförmigen Enden des obotritischen y, so hat man wieder das glag. ⰲ.

4. ⰳ, Γ, g.

Der vierte glagolitische Buchstabe ist ⰳ, ⰳ und heisst glagoli, kyrill. ist sein Zeichen Г. Es erinnert an das palmyrenische ⅄ gimel, Kamel, das im griech.-currenten γ am deutlichsten wieder erscheint. Im nord. Runen-Alphabete hat statt der gutturalis media g. die kein ursprüngliches Zeichen gehabt zu haben scheint, die gutturalis tenuis k das Zeichen ᚴ, welches abermals

Digitized by Google

dem glagol. Ⰳ mit Kreisen oder Vierecken verziert ähnelt. Im obotritischen Alphabete findet sich aber für g auch unmittelbar das Zeichen ᚴ und ᛉ. Ebenso bezeichnen die Etrusker-Alphabete g nicht und haben für k nur die Zeichen >, Ↄ, ꓘ, ꓘ; welches Zeichen > in verkehrter Lage < selbst hie und da im Runischen g bedeutet und wie ein gimel in wagrechter Lage, d. i. wie in V, ɤ erscheint, wobei das halbliegende glagolitische Ⰳ den Mittelweg einschlüge. Wie sich das Wort gimel zu gámma und glagoli verhalte, ist wenigstens rücksichtlich des letztern schwer zu entscheiden. Da die Slaven die Metathesis so sehr lieben, so könnte glagol' für ursprüngliches galgol, galgal stehen und schlösse sich an Munch's hagal als ältere Wortform innig an. Im griech. Namensregister ist statt glagoli glaód geschrieben. Da im ags. Runen-Alphabet ein Runen-Zeichen ᛉ vorkommt, dessen Enden, falls sie geschlossen würden, das glagolitische Ⰳ gäben, so ist auch nicht zu übersehen, dass dessen Namen calc (gilch, chilch) schon Šafařik (pam. 8) mit dem Namen glagoli verglich, wobei auch nicht an das „γλαωδ", das Kopitar jedoch γλαῶλ liest, zu vergessen ist. Würde auch dieser Buchstaben-Name sich als ein runischer ergeben, so fiele dann der selbständige Name glagolica, d. i. Lautschrift, desto mehr auf, obschon der Stamm gla oder ohne Metathesis gal (gar) ein indo-europäischer und nicht specifisch slavisch ist. Glagol' oder galgal ist nur eine den ursprünglichen Sinn verstärkende Reduplication und der Stamm gal erscheint im ahd. gall, sonus vehemens, z. B. Nachti-gall, See-gall (larus), gällen, gellen, Hall, hallen. Auch das lat. gallus scheint nur den singenden krähenden Vogel zu bedeuten, wie er im Serbischen wirklich pětel der Sänger (pěju, ich singe) bedeutet; im Litauischen ist das slav. glasu, dessen Urform galsas, garsas sein müsste, als alásas und balsas erhalten, zu gleicher Zeit aber in der noch älteren Form als garsas (cf. garritus). Vielleicht wird daher auch das gegebene gothische „gaal" als Buchstaben-Name sammt dem nordischen „hagl" dieser indo-europäischen Wurzel zufallen und zu glagol stimmen.

Im Gothischen und Kyrillischen hat g den Zahlwerth 3, im Glagolitischen aber 4.

5. Ⰴ, Д, d.

Dobro, der fünfte Buchstabe der Glagolica, sieht wie das verkehrte glagoli aus Ⰴ Ⰴ Ⰴ und wird in der eckigen Schrift gewöhnlich in der Form Ⰴ gegeben. Doch ist seine volle Form = Ⰴ. Kyrillisch ist seine Form Д, Д, d. i. griech. delta. Da das altitalische Alphabet ein unten offenes d kennt, so ist es wahrscheinlich, dass glagol. d aus einem solchen Alphabete genommen ist (vgl. Šaf. Památky, S. 12). Im obotritischen Runen-Alphabete ist þ, P die d-Form, ganz wie im gewöhnlichen nordischen Runen-Alphabete t, th, welche Laute, eben so wie auch d das Zeichen ▷ haben, das leicht zu ᚦ, þ, P wird (Liljengren. run-lære, 26). Alle diese Formen erscheinen aber auch im phönicischen 𐤃 𐤃, das im Althebräischen auch in der Gestalt 𐤃, im Neuhebräischen aber mit Verlust des Mittelstriches ד als Daleth vorkommt und Thür bezeichnen soll. Äusserst merkwürdig ist der slavische Name dieses

Digitized by Google

Buchstabens, dobro, d. i. ἀγαϑόν, bonum, weil der Name der d-Rune thyth. thiuth ebenfalls gut bedeutet (Kirchhoff, 19, vgl. Zacher, 3, 13). Strenge genommen kommt die Rune d als media in altrunischen Futhork's nicht vor, denen die tenuis t und die aspirata th genügte, woraus sich die Mengung und Stellvertretung der betreffenden Zeichen erklären lässt (W. Grimm, deutsch. Wörterb. II, 641). Der Zahlenwerth ist im Goth. und Kyr. 4, im Glag. aber 5.

6. Ⰵ, Є, e.

Den sechsten Buchstaben nennt Šafařik esti eben so wie Miklosich (nämlich estь) glagol. ist sein Zeichen Ⰵ, Ⰵ, was alterthümlicher, als das kyr. Є ist, da es auf die Schreibweise von rechts nach links hinweiset. Die obotritischen Runen geben e durch die Zeichen [glyph], [glyph], [glyph], [glyph], was allerdings wie das glagol. Ⰵ Ⰵ sehr alterthümliche nach links gekehrte Formen sind, die aber dennoch, wenn das e, das seinem Wesen nach ursprünglich a + i ist, diphthongisch etwa ei, für ursprünglich ai gelautet haben sollte, auf die Urform +, d. i. Runen-a, wenn dem aber nicht so wäre, auf die Grundform ∃ zurückgeführt werden können, die auch im Phönicischen [glyph] und im Althebräischen ∃ he (Luftloch, Gitterfenster) erscheint. Die Form eines Gitterfensters ist dem alten ∃ auch wirklich angemessen. Bedeutungsvoll ist es allerdings, dass die obotritische Rune e oft auch für a gebraucht wird (W. Grimm, Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 33). Im goth. Alphabet hat die e-Rune eine etwas abweichende Gestalt M wenn sie nicht etwa in der Lage Ʃ dem phönicischen ∃ ähnelt, mit ihrem Namen eyz, den sie unter andern führt, möge man das slavische esti vergleichen, welches in der Bedeutung „ist" schlecht sich zum Buchstaben-Namen eignet. Das bulgarische Abecedenar nennt den Buchstaben hiest, der griech. Codex γίεστι, wahrscheinlich wohl darum, weil dem Slaven ein vocalischer oder diphthongischer Anlaut stets unangenehm ist, wodurch z. B. auch das sanskr. asmi, asi, asti u. s. w., d. i. ἔσμι (εἰμί) ἔσσι (εἶ) ἐστί zum slavischen jesmi, jesi, jesti geworden ist. Das goth. Wort eyz erklären die einen als eivs, Eibe, Eibenbogen, die anderen als aihvs, aíhvus, Pferd, ags. ehu, wie die Rune auch oft wirklich heisst. Doch vergl. man auch ihren anderweitigen Namen eeh, eh mit dem semitischen he.

7. Ⰶ, Ж, ž.

Der siebente Buchstabe heisst živěte, sein Zeichen ist glag. Ⰶ, [glyph], kyrillisch aber Ж und Ж, was aber im Wesen zusammenstimmt; denn ohne die dem glagolitischen Alphabete so beliebten Doppelstriche hat es folgende Form [glyph] oder [glyph], die zu einiger Rundung gebracht in [glyph] [glyph] sich verwandeln. Die unten offenen Schenkel schliessen sich auch oft im Glagolitischen wodurch die Figur ȣ entsteht. Schreibfertig ward sogar das ž zum Zeichen [glyph] des Assemann'schen Codex. Ž ist ein der slavischen Sprache eigenthümlicher Laut, der als zi auf z und g zurückführt. Das Abecedenarium bulgaricum schreibt auch statt živěte giuete und der griechische Codex ζηβήτ, zivit. Am ähnlichsten ist diesem Schriftzeichen die ags. Rune [glyph] oder [glyph], g, die offenbar nur eine späte Zweigform, wie das slavische [glyph] ist und höchst

Digitized by Google

wahrscheinlich in der nordischen Rune ᚼ h, hagl und der ags.-deutschen g-Rune X, gyfu, gibu die ursprüngliche Form findet. Auch die Rune gilch, chilch genannt, kommt bei Hrabanus Maurus in der Gestalt ᛤ vor, und gilt für ein k, c. Vergl. damit, was bei glagoli gesagt wurde. Am ähnlichsten ist unser ᛤ im lateinischen Alphabete dem X, x, das dort den Zahlenwerth 10, wie V 5 bedeutet, im griechischen Alphabete aber ist es dem X, χ ähnlich, ja Lepsius behauptete, dass X auch im römischen Alphabete ch bedeutet hätte und nur in Verbindung mit σ als χσ für ξ gestanden wäre (de tab. Eug. p. 66, 91; Munch, unterital. Dial. 30, 31). Aus all' dem ist zu entnehmen, dass der Reformator der slavischen Schrift, um ein Zeichen für seinen nationalen Laut ž suchend, das Zeichen nicht willkürlich erfand, sondern schon vorhandenen Alphabeten entlehnte, in denen es überflüssig geworden zu sein scheint (Zacher, l. c. 57). Der bulgarische Name giuete lehnt sich am meisten an das ags. und deutsche gifu und gibu, živu ist altsl. vivus, životu, vita, im Litauischen lauten diese Worte noch in der Urform givas und givata; živěte, Imper. Plur. 2. pers. von živu vivo scheint schwerlich der Urname des Buchstabens zu sein. Der Zahlenwerth von ž ist im glagolitischen 7 (im goth. ist z = 7), im kyrillischen Alphabet hat z keinen Zahlwerth.

8. 9. Ⰷ, ѕ, z — Ⰸ, з, z.

Das griechische zeta erscheint im Slavischen in zwei Lauten zělo und zemia (zemlija) vertreten, die wörtlich valde und terra bedeuten. Kyrillisch ist zělo ѕ oder ѕ und zemlja з oder з; glagol. aber ist zělo Ⰷ oder Ⰷ, Ⰷ, zemija aber Ⰸ Ⰸ, also zumeist nur durch die Lage verschieden. Zělo war vielleicht ž, und zemlija z, also zělo ein Übergang von z in ž (živěte). Zělo verlor sich aber immer mehr aus dem Slavischen und zemija nahm überhand, namentlich im Kyrillischen. Der Laut des z nähert sich im Slavischen mehr einem weichen s, als dem Laute ds des altgriechischen ζ, das auf Inschriften auch in der Figur I vorkömmt. Dass die kyrillischen Zeichen den Sigma- und Zeta-Zeichen ähneln, ist offenbar, das glagolitische Zělo Ⰷ könnte immerhin ein kyrillisches ѕ und dieses wieder ein griechisches ϛαῦ (Miklos. Lautl. 3) in Form des „vritan“ sein, was jedoch schwer zu beweisen ist, da es in Druckbüchern, welche die eckige Form am besten bewahrten, nicht vorkommt (Kopitar, glag. Cloz., Taf. 2. Über die Geltung beider s. Mikl. Lautl. 3, 217).

Der Zahlenwerth ist im Kyrillischen 6, 7, im Glagolitischen 8, 9. Den Zahlenwerth 6, 7 nehmen im griechischen Alphabete ϛ und ζ ein, im Gothischen kv (u) und z. Rücksichtlich der Form des zělo ѕ ist zu beachten, dass Miklosich erwähnt, zělo hätte in den ältesten kyrillischen Quellen nur die Zahl 6 zu vertreten, es wäre somit das nachgeahmte ϛ. Eben so ist das glagolitische Ⰷ nur in bulgarischen Manuscripten ein Buchstabe, in kroatischen Schriften hat er, wie Ⱍ und Ⱁ nur einen Zahlenwerth (Šaf. pam. 5, 18). Auch [illegible] unterschied ein zain, sajin Ϛ von einem

Digitized by Google

sade ⱱ und auch sajin kommt in entlehnten phönicischen Alphabeten als S und als Ƨ vor. Der beigefügte Kennstrich ist wahrscheinlich verziert im glagol. Kennstriche —○ erhalten. Šafařík leitet ⰺ aus dem Ƨ geradezu ab und aus dem ⰺ erst wieder ⰹ (l. c. 18).

10. — 12. Ⰻ, И, kyrillisch i; Ⰹ, ї, i; Ⰼ, Ꙉ, dj.

Betrachten wir vor Allem hier den 11. glagolitischen Buchstaben Ⰹ, Ⰹ, der im Kyrillischen einfach als ї, d. i. i geschrieben wird und weder im Glagolitischen noch im Kyrillischen einen Namen hat. Nur das Abecedenarium bulgaricum nennt ihn ísei. Auch alle nordischen Runen-Alphabete geben das i mit einem einfachen Striche wieder und nennen ihn îs, iis, eis. Die obotritischen Runen kennen nun wohl auch den einfachen Strich, aber neben ihm auch die sonderbaren Figuren Y, ʕ, in der muthmasslichen Bedeutung von i; erinnert man sich nun, dass die Glagolica das mit mehr Strichen oder verziert zu geben pflegt, was die einfacheren Alphabete mit einzelnen Strichen wiedergeben, so ersieht man, dass das glagolitische i nur die umgekehrte und oben geschlossene i-Rune Y sei. Es tritt nun in vielen alten Alphabeten eine sonderbare Vertretung des I- und S-Buchstabens ein; so gibt z. B. das melische Alphabet i durch S, das corcyräische durch Σ, das der achäischen Colonien durch Ϟ (s. Tafel I und S. 9, 37 bei Mommsen, unterital. Dialekte). Auch die älteren semitischen Schriftarten geben das i, jod genannt, was Hand bedeuten soll, meist durch mehrere Striche z. B. das phönicische durch Ꙅ, also nicht durch den einfachen I-Strich, während sie das Sajin durch einen ganz einfachen I-Strich wiedergeben. Z. B. in den aramäischen, ägyptischen, palmyräischen und Papyrus-Inschriften (s. die Schrifttafel bei Gesenius, Gram. 1851). Betrachtet man aber das S-Zeichen Ϟ genauer, so müsste es gerundet die Form ʕ annehmen, die in den obotritischen Alterthümern i bedeutet und noch zugleich in den beiden daraus ableitbaren Formen S und Y vorkommt, die erstere Figur S findet sich geschlossen in dem Nebenzeichen 8, 8, des glag. i, das auch liegend ∞ vorkommt, die letztere Figur aber Y fanden wir oben in dem umgekehrten Ⰹ I-Zeichen der Glagolica wieder. Stellt man dies i aber auf Ⱄ, so ist es das glagolitische Zeichen für s, slovo genannt. Wie aber diese Vertretung des i durch das s zu erklären sei, ist schwer zu errathen. Mommsen (unterit. Dial. S. 37) denkt an eine Ähnlichkeit des Zeichens Ϟ mit Σ, wesshalb man, um eine Verwechslung unmöglich zu machen, statt Ϟ „absichtlich" i setzte. In den nordischen Runen-Alphabeten wird s fast durchgängig durch ᛋ gegeben, welches in gerundeter Form natürlich zu ʕ würde, was den obotritischen Denkmalen, wie gesagt, i ist. Für s haben die obotrit. Denkmale das Zeichen И, N, aber auch ᛋ, also dieselben Zeichen, nur dass sie wiederum an die alte Sitte von rechts nach links zu schreiben erinnern. Es kommt aber auch unter den

Digitized by Google

nordischen Runen für s ein Zeichen ⰹ vor (Liljengren. Runlära, 44, 46), das ganz das glag. Ⰹ ist. Dem i-Buchstaben geht aber im glag. und kyr. Alphabet ein doppel i unter dem Namen iže voran, und hat im kyr. die Gestalt des griech. H, d. i. zweier mit einem Striche verbundenen i. Die ältern glag. Druckwerke haben kein iže, die jüngeren geben es durch das Zeichen Ⰻ, die Handschriften geben es bald durch Ⰻ, bald durch Ⰻ und Ⰻ, Ⰻ. Es ist dies etwas unförmliche Zeichen wohl nur ein doppelt neben einander gestelltes und auch desshalb mit einem Striche oben verbundenes Ⰹ, d. i. ⰹⰹ oder ⰹⰹ, bei welchem die beiden unteren Striche zu einer Figur, ja zu einem Striche wurden, denn überall kommen die zwei charakteristischen ○ ○ vor und der dritte Kreis der einen Figur Ⰻ entstand nur durch die Ausrundung des leeren Mittelraumes Ⰻ. Nun ist aber Ⱄ eigentlich s; Ⱄ + Ⱄ aber gleich i + i (vergl. H = | + |); es muss also eine Zeit gegeben haben, wo auch das aufrechte Ⱄ ein i bedeutete und hiemit wahrscheinlich nur ein verziertes runisches oder altitalisches I war.

Die Geltung des iže ist im bulgar. glag. 10, im kyrillischen aber 8, in der kroatischen Glagolica hat Ⰻ den blossen Zahlenwerth 10, ohne, wie schon angedeutet, ein Lautzeichen zu sein. Den Namen iže, eigentlich iiže gibt das abec. bulgaricum durch íse, das griechische durch ἤζε, iize. Dass dieser Name ise, isei, iize mit dem Namen der nordischen i-Rune iis, îs zusammenhänge, ist mehr als wahrscheinlich, schwierig aber ist es zu bestimmen, was dessen Urbedeutung gewesen. Gewöhnlich denkt man an îs = eis; Zacher aber muthmasset in îse, îso (S. 85) eine uralte Wasser- und Lichtgottheit, die selbst in der Taciteischen Isis der Sueven erscheinen soll. Die Figur des glagol. s- und i-Buchstabens könnte die einer aufgerichteten Sonnenscheibe sein, und wir bringen daher mit dem Namen ise, isei, iize den altböhmischen Namen izok, d. i. Maimonat und den polnischen Jupiternamen iessa, iesze in comparative Beziehung. Wir werden diesen Gegenstand bei dem S-Zeichen wieder aufnehmen müssen.

Aber es wartet noch das glagol. jod oder eigentlich das děrvi auf seine Betrachtung. In den glagol. Büchern hat es die Form Ⰼ, in den Handschriften die Formen Ⰼ, Ⰼ, Šafařik, der es nach bosnisch-kyrillischen Alphabeten Děrvi nennt, während andere es Ge, Gi, Ju, Giu nennen (památky, 8), zeichnet es als Ⰼ und leitet es aus dem phönicisch-samaritanischen jod, ᗰ, ᗰ, her, womit es als Ⰼ auch viel Ähnlichkeit hat. Im Kyrill. wird es als ꙉ und ћ wiedergegeben. Sein Laut ist jedoch thatsächlich keine reine spirans j, sondern provinciell dj, tj. Das kyrill. ꙉ besteht offenbar auch aus + und ⅄, in den obotritischen Runen ist + nach Kollár's letzten Forschungen auch ein Zeichen der d-Rune und Y = i, daher zusammen gleich di. Das andere kyrill. Zeichen ist offenbar nur wiederum das eben besprochene Compositum in einer andern Form. Da děrvi in der Form ћ in allen serbischen Dialekten als tj ausgesprochen wird, ja als ћ in serbischen Urkunden aus dem 14. Jahrhundert ti und di, t', d' lautet

Digitized by Google

(Wien. Jahrb. 1831, 53. Bd., S. 20) und auch in den bosnischen Alphabeten tjarv, tjerv heisst (Šafař. pam. 8), so kommt, wenn auch Kollár's ┼ d-Rune ausfiele, die bekannte ᛏ t-Rune in Betracht, und děrvi würde ein tj. Im Glagol. aber ist das Zeichen ⱎ ebenfalls das phönic. ⱅ oder weil in bulgar. Handschriften das Zeichen Ⱃ gar so hervorgehoben wird, eine Composition desselben mit einem andern Buchstaben, es wird nun d durch Ⰴ, t durch Ⱅ, was ursprünglich ⱅ war, wiedergegeben, wovon entweder das eine oder das andere im ersten Theile von ⱎ wiedergefunden werden könnte, da jedoch nach Šafařík (l. c. S. 18) die Moldauer das děrvi wie dz aussprechen, so muss auch noch das altgriech. Zeichen für die spirans σ, d. i. Ϻ, wahrscheinlich aus dem phönicischen 𐤎 samech gebildet, hier in Betracht gezogen werden (Munch, unterital. Dial. 14). In dem Endzeichen Ⱃ, das, wie gesagt, besonders in den bulgar. Handschriften so hervorgehoben wird, sehe ich die obotritische ᛃ i-Rune, welche im nord. Runen-Alphabete der Rune ᛃ ähnlich ist, die dort die halbvocalische spirans *j* bedeutet (Zacher, 27, 59). Das Zeichen der Handschriften ⰼ halte ich daher nur für ein Ⱃ, d. i. j, welches durch einen Strich differenzirt ⰼ dem aufrecht gestellten kyrillischen ћ oder ꙉ ähnlich wird. Das Glagolitische gibt öfter den differenzirenden Strich geziert als o— oder —o, wie wir schon oben bei 8. und 9. sahen und auch noch weiter unten sehen werden.

Der Name jod ist semitisch, zugleich aber als Beziehung dieses Lautzeichens unpassend, weil dies Zeichen gewiss nie als reines j lautete (Miklos. Lautlehre, 206—208; Šafař. pam. 19). Der Name dįervi aber scheint sich an den angelsächsischen Namen der Rune ᛄ, nämlich jer, anzuschliessen, das als jêr, „gaar", von Munch und Kirchhoff als Jahr gedeutet wird. Es könnte aber auch das Wort děrvi ein Compositum aus di-jeri sein.

13. Ⰽ, к, k.

Der k-Laut hat das glag. Zeichen Ⰽ, Ⰽ, Ⰽ und im kyrill. das griech. к, das glagol. Zeichen scheint nur der frangirt ausgedrückte Kennstrich des k zu sein, der in manchen Alphabeten auch ohne den senkrechten Strich als ›,) oder ‹, (das k bedeutet. Šafařík leitet aber das glagol. ⱈ aus dem althebräischen kopf ab (l. c. 13, 16). In den Runen-Alphabeten scheinen die gutturalen k, g nicht scharf von einander geschieden gewesen zu sein (Zacher, 56, 57). Die glagol. k-Zeichen stimmen auch sehr zu den Runen-Zeichen für k: ∠, ᚲ, ᛕ, ᚴ (welche aber auch für g gelten; Zacher, S. 30), eben weil diese Runen dem Kennstriche ähneln. In den obotr. Denkmalen ist k = ∠, doch kommt auch dafür ↓, ‡ vor, also eine Sprossform, die an das angelsächsische calc ᛉ, ᛦ und andere secundäre k-Formen, deren Entstehung Zacher durch Runen- und Runennamen-Verschiebung erklärt (S. 29—32). Vielleicht ist ↓ nur ein ↲ + ↳, d. i. k, k, eben so wie X und ◇ für ein doppeltes V, g, und ᛗ für ein doppeltes ᚦ, th erklärt werden. ᛰ ist auch eine k-Rune.

Der slavische Name des Zeichens „kako" quomodo ist gewiss in dieser Form kein alterthümlicher Buchstaben-Name, der um so schwerer auf seine

Digitized by Google

Urform zurückzuführen ist, als über den k-Namen auch in der deutschen Runologie ein Streit obwaltet (Zacher, 4). Der Zahlenwerth von k ist im Glagol. 40, im Kyrill. 20.

14. Ⰾ, λ, l.

Der 14. Buchstabe heisst ljudije (lúddie, λουδία), homines. Kyrill. ist sein Zeichen das griech. λ, glagol. aber Ⰾ, Ⰾ, Ⰾ, Ⰾ. Doch ist auch dieses, wenn man es der Doppelstriche entkleidet, nur ein verziertes Λ, also nicht blos dem griech. λ, sondern auch der l-Rune laaz, lagus, See, Wasser genannt, ähnlich: ᛚ, ᛚ, welches Zeichen jedoch gleichfalls allen unteritalischen und etrurischen l-Lauten zukommt.

Der Zahlenwerth ist im Glagol. 50, im Kyrill. 30, auch L bedeutet im Latein. 50, ist aber im Altlatein. ursprünglich aus den Zeichen ⊥, ⊥, ᛘ entstanden, wie Mommsen (unterital. Dial. 33) lehrt. Die Analogie dieses letzten Zeichens mit dem Buchstaben L soll ganz zufällig sein, und es, d. i. dies Zeichen ⊥, nicht aber L, soll 50 bedeutet haben. In den Futhork's wechseln manchmal die Namen der l- und m-Rune ihre Stellen: so ist am Goldbracteat ᛘ, m früher, ᛚ später, auch im angelsächs. Futhork folgt auf mann erst lagu. Da nun in der so complicirten Runen-Lehre auch der leiseste Wink nicht übersehen werden darf, so muss auch damit in Verbindung gebracht werden, dass der Name ljudije eine wörtliche Übersetzung des Namens der Mann-Rune ist, indem beide homines bedeuten. Es ist daher möglich, dass auch im Slavischen die Übersetzung des „manna" zu der l-Rune oder dem l-Zeichen vorrückte, besonders wenn die glagolitisch verzierte m-Rune ᛘ, ψ, d. i. Ⰾ statt ursprünglichem Ⰾ (vergl. die Entstehung des t-Zeichens unten unter Nr. 21) mit der ihr ähnlichen Ⰾ l-Rune verglichen wird.

15. Ⰿ, M, m.

Das m hat im Kyrill. den Zahlenwerth 40, im Glagol. 60. Die glagolitisch-kroatischen Bücher und überhaupt die kroatischen Manuscripte schreiben das unteritalische M, nur bulgarisch-glagolitische Manuscripte haben dafür das sonderbare Zeichen Ⰿ, auch hat nach Šafařík eines das Zeichen Ⰿ. Dieses letztere scheint ursprünglicher und eine verzierende Nachahmung der Rune mann zu sein, die auch in den Formen ᛗ vorkommt, nämlich ᛗ, woraus dann leicht Ⰿ werden konnte. Doch haben alle diese Ableitungen ihre Schwierigkeiten. Sonst geben die nord. Runen-Alphabete m durch ᛘ und φ, was wieder in den obotritischen Denkmälern in den Formen ψ, ψ, φ wieder erscheint und sich an das phönicische 𐤌, 𐤌 und altgriechische M m-Zeichen anlehnt, das, ursprünglich Wasser bedeutend, im Dreizacke Neptun-Poseidons fortleben soll (Hitzig, S. 18).

Der Buchstabe selbst heisst myslite (im bulgar. Abecedenar mustléte) und ist als cogitate erklärt, gewiss nicht der ursprüngliche Buchstaben-Name, doch scheint er eine Übersetzung des Namens man der m-Rune ᛗ zu sein,

Digitized by Google

da die Sanskrit-Wurzel **man** denken, **mysliti** bedeutet, wie wir auch oben schon berührten. Im Litau. ist **men-ěti** denken, das sich im Slav. **mín-iti** meinen wieder findet. Das slav. Wort: **mysliwec**, nun Jäger, kann einst **Mensch, Mann** überhaupt bedeutet haben. Wenn die Rune ᛦ, ýr, Pfeil und Bogen abbilden soll, so kann die m-Rune ᛘ, in der J. Grimm einen Mann sah, einen schiessenden Mann, einen Jäger vorstellen. Astronom. ist ♐ der Schütze. Der griech. Codex schreibt statt mysliti nur μὴ. Mit dem obotritischen Zeichen ᛘ harmonirt das Zeichen des Goldbracteaten ᛘ, das man für ein auslautendes m erklärte (vergl. Zacher, 20). Doch heischt seine Stellung zwischen den anderen Runen-Zeichen es eher auf die obotritische b-Rune ᛘ zu beziehen.

16. Ⱀ, Н, n.

Der 16. Buchstabe ist im Kyrillischen Н, Н, im Glagolitischen aber Ⱀ, Ⱀ, Ⱀ und heisst **náš**, noster, mit dem Zahlenwerth von 70 (gl.) und 50 (kyr.). Wie sehr die slavischen Abc-Namen verderbt sind, ersieht man am besten aus dem Namen naš, im abec. bulgar. **nas**, im griech. νᾶς geschrieben. Wenn man nämlich die n-Rune des Hrabanus Maurus, nämlich ᚾ nur oben schliesst, so hat man das glagolitische Zeichen Ⱀ, die gewöhnliche Rune n ist aber ᚾ, was verlängert und geschlossen ebenfalls Ⱀ gibt. Schliessungen und Öffnungen, Verkürzungen und Verlängerungen der Hauptstriche sind aber in allen alten Alphabeten an der Tagesordnung. In dem Namen dieser n-Rune nämlich noicz, naud, nead, nòt, namentlich aber wie J. Grimm (Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 41) sie liest, noaz, liegt gewiss auch das slav. náš, wie auch schon Grimm und Šafařík (l. c. 9) bemerkte. Altslav. lautet náuths (necessitas) nążda, altböhm. núze, Noth.

17. Ⱁ, o.

On (ille) ist glag. Ⱁ oder Ⱁ sicher nur die verzierte nordische und obotritische o-Rune nämlich ᚫ in geschlossener Gestalt Ⱁ oder gerundet Ⱁ gezeichnet, wie schon Grimm bemerkte. Die unteritalischen und etrurischen Alphabete geben alle o durch den gewöhnlichen Kreis ○, hier griff also die Glagolica offenbar zu den Runen. O hatte in allen Alphabeten kein ursprüngliches Zeichen, und der o-Laut selbst gehört nicht zu den ursprünglichen Lauten des indo-europäischen Stammes, da es ein durch u getrübtes a ist. Die Runen-Zeichen für o sind aber auch ursprünglich a-Zeichen, und daher ist wohl auch das slavische on ein Rest des alten Namens der a-Rune nämlich ans, die auch im Norden zu ons, ós wurde. In einer andern, obschon jüngern Form des glag. on, nämlich in Ⱁ, Ⱁ ist noch die Form der os-Rune ᚬ oder ᚩ sichtbarer. Die bisherigen obotritischen Alphabete geben o durch ᚫ, ᚬ und ᚬ, was ebenfalls auch nur Differenzirungen der ursprünglichen a-Rune ᛏ, ᚼ sind. Der Zahlenwerth ist glag. 80, kyr. 70.

Digitized by Google

18. Ⱂ, п, p.

Das Zeichen für p ist glag. und kyrillisch aus dem semitischen Alphabete ableitbar. Denn kyrill. п, und glagolit. Ⱂ, Ⱂ sind dieselben Formen. Zahlenwerth ist kyrillisch 80, glagolitisch 90. Die nordischen Runen schieden, wie schon gesagt, nicht die labialen Laute b und p scharf, das üblichste Zeichen für p ist ᛈ, dessen Figur nicht zu den ursprünglichen einfachen Runen passt. Zacher führt es daher (S. 29) auf ᛒ, d. i. auf ein offenes B zurück. Hinter diesem Zeichen steht auf dem Goldbracteate das fragliche ᛉ, eben so wie in dem ags. Alphabete hinter ᛈ das Zeichen ᛉ. Da slav. b (ᛉ? der obotritischen Denkmale) gleich der spirans v ist, so ist etwa ᛉ und ᛉ auch als v zu deuten, was noch dadurch bestätiget wird, dass in einem Alphabete des Hrabanus Maurus hinter dem ᛈ ein ч, in dem andern ein d folgt (s. Grimm's Runen, Taf. 4), ч ist aber ein offenes, d aber ein geschlossenes Zeichen der spirans v und ᛉ also ein Doppel-v, was ᛉ durch den Kennstrich anzeigen mag, um es vom gewöhnlichen ᛉ, ᛘ zu unterscheiden, wie etwa oben auch das Doppel-k ↓ durch den Kennstrich zu ↧ wurde (vergl. Nr. 13). Das gälte denn auch für die obotritische ᛉ b-Rune. Der Name der so fraglichen p-Rune, im Norden „pairtr“, ist noch fraglicher, als das Zeichen; wir kommen auf ihn beim slav. fert-Zeichen zurück. Im Slav. heisst die p-Rune übereinstimmend pokoi, was pax (und cubiculum) bedeuten kann. Die obotritischen Alphabete geben diese Rune mit dem altphönicisch-hebräischen und etrurischen 1, ᒣ, ᒣ Zeichen als ᒣ. Doch kennen sie auch die umgekehrten und vollzogenen Zeichen Г, П, welche dann in dem glagol. Ⱂ wieder erscheinen. Warum kennzeichnet wohl die bulgar. Glagolica das p noch durch einen eigenen Kennstrich als Ⱂ — wenn man von einer Mengung der p- und b-Rune bei einer Entlehnung der slavischen Runen aus nordischen ausginge, so könnte man, da slav. b = v = u ist, auch annehmen, dass die nordische u-Rune ᚢ, ᚢ, in einem altslav. Alphabete zuerst u, dann in späteren v, b und zuletzt p bedeutete, wodurch W. Grimm's Bemerkung, dass die obotritische p-Rune der u-Rune gleicht (Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 33), erklärt würde. Die obotritische w-, v-Rune, nämlich ᚢ, ᚢ, spräche vollends für einen solchen Übergang. Der Zahlenwerth von p ist glagolitisch 90, kyrillisch 80.

19. Ⱃ, ρ, r.

Das r-Zeichen ist glagol. Ⱃ, kyrill. ρ, also im Wesen das phönicische 𐤓 resch, dessen Namen sich sogar im slav. Namen dieses Buchstabens ruci, rci (dic, rѣci) erhalten zu haben scheint. Das bulgar. Abecedenarium gibt ihn durch reci, das griech. durch ῥιτξίν, ritzii. Die nord. Runen haben dafür den Namen reda, raída (Wagen) und das Zeichen ᚱ, R, das im obotritischen Alphabete in den sehr alterthümlichen Formen Я, ᚱ (neben R) vorkömmt. Diese alten Formen weisen auch die meisten altitalischen Alphabete nach, während die etruskischen r durch ᗡ, Ɑ, D wiedergegeben, was sowohl zum glagol. Ⱃ,

Digitized by Google

als kyrill. р wurde. Der Zahlenwerth ist glagol. und kyrill. 100. Der äussern Ähnlichkeit nach treten die r-Zeichen, dann die weiche Spirans j des Nordens ᛩ und das kyrill. Zeichen für kurz i, jer' genannt, ь offenbar einander nahe, was desto bemerkenswerther ist, als r (und, was ursprünglich dasselbe ist, auch l) für einen Halbvocal gilt. Auch die Rune ŷr, ior ist sowohl Halbvocal als ein r-Laut und Šafařík vergleicht damit sogar das skr. ri und lri (l. c. 17).

20. Ⱄ, с, s.

Bei dem i-Zeichen gedachten wir schon nothgedrungen des s-Zeichens, im Kyrill. с, im Glagol. aber Ⱄ, Ⱄ, Ⱄ, das, wie auch schon gesagt wurde, ebenfalls die nordischen Runen, doch in gesenkter Form als ᛌ kennen (Liljengren, Runlära, 44, 46). Es haben wohl auch einige unteritalische, so wie auch einige etrurische Alphabete das Zeichen ♀, ♀, ϕ, Φ, aber sie gebrauchen es als ϙ, f und ϑ, gehören also wohl nicht hieher. Wichtiger ist das griech. Zahlzeichen sampi, d. i. ϡ, was den Anlaut und die Figur betrifft. Rücksichtlich der Kreisrundung ○ aber ist uns hier das phönicische und althebräische ○ mit dem Namen ájin oder hgin, d. i. Auge, bemerkenswerth, weil nach der mythischen Ansicht der Alten die Gestirne Augen sind, wesshalb auch der ○ Kreis ein allgemeines uraltes Zeichen der Gestirne und daher auch des Venus-Sternes als ♀, der Tellus als ♁, des Mars als ♂, der Sonne aber vorzugsweise als ☉, d. i. als Auge des Himmels, ist. Der glagolitische s-Buchstabe Ⱄ gibt daher das Bild einer aufgerichteten Sonne, und in der That heisst auch die nordische s-Rune ᛌ sól (sool, sovol, angelsächsisch sigel), d. i. Sonne. Im Slavischen heisst nun allerdings das Zeichen Ⱄ slovo, das Wort, allein wir hatten uns schon gewöhnt, in den slav. Buchstaben-Namen häufig nur für das slav. Ohr zurechtgelegte nordische Runen-Namen wiederzufinden, z. B. für ans, ons, on u. d. gl. Wir stehen daher gar nicht an, die deutschen Namen der Sonnen-Rune sugil, sôjil, sáuil, savil, sovol namentlich aber letzteres in einer Art slavischer Metathesis als slovo und darin die indo-europäische Wurzel sur, leuchten wiederzufinden, die in mannigfachen lautgesetzlichen Verkleidungen eine ganze Reihe der wichtigsten Worte durchläuft, z. B. mit Beibehaltung des r-Lautes: skr. sùrja = sol, zend. huare für suare = sol, lat. serenum, der glänzende heitere Himmel, das Sonnenlicht, goth. sunna für surna, Sonne — dann mit der bekannten Wandlung des r in l: lit. sáulě für sáurě, die Sonne, goth. und latein. sol für sor, ἡλιός, d. i. selios für serios = Sonne, σελήνη, d. i. serene = Mond; ἥλη, d. i. sere = Sonnenlicht und endlich auch das slav. slunice (слъньце) für sulnice, sur-nice, ein Deminutiv, wie das litauische saulelč für saurelě, Sonnchen. Auch das latein. und altslav. luna wird wohl für sluna, seruna stehen. Da nun Zacher, wie oben berührt, in dem Namen der îs-Rune, die auch im Slavischen als ise, isei vorkömmt (l. c. S. 85) eine Licht-Gottheit gefunden, das Zeichen für i aber ein Strich oder eine Säule ǀ ist, Säulen aber im Alterthume mythische Repräsentanten der Sonne waren, so ist vielleicht darin eine Spur zu entdecken, warum die

i-Zeichen in die s-Zeichen, d. i. die Lichtzeichen in die Sonnenzeichen übergehen. Man höre über diese Repräsentation nur einen Beleg an. Witechind von Corvei berichtet von den Sachsen, dass sie „aram victoriæ construentes" — „sacra sua propria veneratione venerati sunt, nomine Martem, effigie columnarum imitantes Herculem loco Solem, quem Græci appellant Apollinem" (bei J. Grimm, Myth. 100). Säulen galten nämlich als Strahlen, so dass im Litauischen stulpas noch heut zu Tage Säule und Sonnenstrahl, stulpouti aber strahlen ist. Die bekannteste Sonnensäule ist irmin — sûl genannt worden, wobei irmin, armin, grosses überhaupt bedeutet (Grimm, Myth. 104, 327) und dasselbe Wort wie das slav. raminu, ramno, ramo ist, das gleichfalls vehemens, stark bedeutet (Šaf. čas. č. Mus. 1844, s. Miklos. Lex. 146). Da der griech. Codex statt slovo σϑλόβω, sthlovo, das bulgar. Abecedenar aber éslóuo für selóuo schreibt, so frägt es sich, ob nicht in manchen Alphabeten die aufgerichtete s-Säule stlupu, Urform stulpas, wie sie noch im Litauischen sich erhielt, geheissen und Säule und Strahl bedeutete? — Der Zahlenwerth von s ist im Glag. 200, eben so im Kyrillischen.

21. Ш, T, t.

Auch das t-Zeichen ist von mythologischer Wichtigkeit. Denn die germanischen Heiden nannten den ihnen heiligen t-Runen-Buchstaben, womit sie auch einweiheten und einsegneten (W. Grimm, Runen, 242), týr, tio, zio, d. i. Gott. Sein Zeichen ist ein Kreuz ⊤ und desshalb ist damit der Name der a-Rune ans, d. i. Gott sammt seinem ähnlichen Zeichen † zu vergleichen. Auch in den phönicisch-hebräischen Alphabeten erscheint der t-Buchstabe tau, taw, d. i. Kreuz, ursprünglich in den Formen †, +, X (womit man das Thors-Zeichen 卐 vergleichen möge), ja es lässt sich selbst noch das neuhebräische ת t-Zeichen einerseits auf die alte Kreuzform 卐, andererseits auf unser 𝒯 T zurückführen (vgl. Gesenius Gram. 1851. 17. 18). Eben so verbreitet wie das t-Zeichen im heidnischen Alterthume ist (auch den altetrurischen Alphabeten ist ✗ X das t-Zeichen), eben so ist auch der Name týr verbreitet, denn der Runen-Name týr oder zio geht durch die Form tius, in das skr. djaus, Himmel über, welches djaus im griech. διϝός, διός, ζεύς und im latein. deus wiedererscheint. Statt des Namens tyr finden wir im Abecedenarium bulgaricum den Namen tordo, im griech. Codex ντεβέρδο wahrscheinlich für tueverdo, und Mikl. hält (Lautl. 5) die Form tvrudo (tvrъdo) für richtig, die gewöhnlichen Namen tvirdo (tvьrdo) aber und tverdo für unrichtig, die Illyrier nennen es tardo. Bei tvirdo könnte man an das altböhm. tuird, tvird-firmamentum (mat. verborum) denken, was eben auch týr, djaus bedeutet (cf. „sub jove sereno"). Allein es steckt wahrscheinlich in dem Namen tordo unmittelbar das nord. tyr, tur, tius, tiur, dessen Kennzeichen gewöhnlich in der Form ↑ ⩚ vorkömmt, welches sich sonderbar genug auch im Mars-Zeichen ♂ und im Zeichen des Schützen ♐ wiederfindet, im Kyrillischen erscheint die griech. Form T, oft mit theilweise oft mit ganz verlängerten Seitenstrichen als Ͳ und Ш so wie in der Currentschrift stets als m. Das glagol. Zeichen

Digitized by Google

Ⱅ ꚍꚍ scheint dem Anschein nach abzuweichen, aber man braucht nur das kyrillische Ꙑ im mittleren Hauptstriche glagolitisch zu verzieren, d. i. zu verdoppeln, so erhält man ⵎ was durch das „meljan“, das die Theilstriche zu verbinden genöthigt ist, leicht zu Ⱅ und dieses wiederum gerundet zu ꚍꚍ wurde, wobei der Hauptstrich verloren ging. Diese Ableitungsart wird durch glagol. Abbreviaturen bestätigt, denn abgekürztes Ⱅ sieht wie m aus (Hulakovský abbreviaturae vocabulorum. Pragae 1852, S. 55). Selbst wenn es punktirt wird, erscheinen die vier Punkte und zwar Ⱌ für Ⱌ Ⱅ (l. c.) als Reste der ursprünglichen vier Linien ǀǀǀǀ, das abgekürzte kyrillische Ⱅ dagegen sieht so aus: m. Ist diese Ansicht von der Entstehung der glagol. Ⱅ aus ⱅ und ⇧ wie es scheint (vgl. Nr. 26), richtig, so ergibt sich daraus noch eine andere Ableitungsart des glag. vědi-Zeichens, das ganz das verkehrte t-Zeichen nämlich ⱌ ist, denn auch dieses könnte aus Ⱅ ⇩ ↓ entstanden sein, und wirklich findet sich dieses Zeichen ↓ ober dem Kopfe des altpreussischen Frühlings-Sonnengottes (s. die Abbildung bei Narbutt litauischer Myth. Taf. VI). Auf einem Bracteate das höchst wahrscheinlich Gott Thorr darstellt (Köhne, Zeitschrift f. Münz-Siegel und Wappenkunde, 2. Jahrg. Tab. XI, Nr. 13), ist unter dem Gotte wieder sein Zeichen ↑; ich kenne jedoch diese Münze nur aus Wolanski's Abbildung (Briefe über slav. Alterthümer, 1. Sammlung, S. 11, Taf. I, Nr. 10). Die obotritischen Runen geben t durch ↑ und ፐ. In den nord. Runen kömmt aber t auch als Zeichen ꞁ vor, was die Grundlage des glagolitischen Zeichens sein könnte. In den kyr. Abbreviaturen kömmt t auch in der Form ꞁ ↑ ፐ (l. c. 54). Der Zahlenwerth von t ist im glag., kyr., runischen, goth. und griech. Alphabet gleich 300; eben so stimmen s für 200 und r für 100 überall zusammen.

22. Ⱆ, оу, u.

Der 22. Buchstabe uku genannt, ist ein Compositum: im Kyrillischen оу oder ꙋ, im Glag. Ⱆ, d. i. Ⱁ = o + ǀ = i oder gerundeter Ⱆ, d. i. Ⱁ = o und Ⰺ = i, oder auch unverbunden ⰑⰊ, d. i. Ⱁ + Ⰺ = o + i oder Ⱁ, d. i. o + o. Im Kyrillischen hat dies Zeichen оу keinen Zahlenwerth, im Glag. aber ist u = 400. Diesen Zahlenwerth hat im Kyrillischen ѵ, yžica, d. i. ein ursprüngliches u oder v, das jedoch vielleicht nach griechischem Vorgange wie das griechische υ zum i-Laute geschwächt wurde. Daher führt auch dieses Zeichen, das im Alphabete das 44. und letzte ist, theils das Uédde-Zeichen ⱌ mit einem diacritischen Striche oben, oder es ist dort gleich unserm uku Ⱆ mit zwei Punkten. Weil V oder Y, ⱌ, das primäre Zeichen für u war, so scheint hier auch der Name uk, uku, nur Nachahmung des griechischen οὐκ (Šaf. Pam. 9). Das abec. bulg. gibt das Zeichen ⱌ mit dem Namen hic für yk, was wir bei Nummer 34 erklären wollen. Šafařík gibt (Památky 19, 20) die paläographischen und linguistischen Analogien an, nach welchen nicht blos bei den Slaven das o den u-Laut vertrat, sondern nach welchen diese Vertretung eine ziemlich allgemein europäische Erscheinung ist.

Digitized by Google

23. Ⱇ, Φ, f.

Wenn auch nicht durch sein Zeichen, denn dieses gleicht im Glagolitischen und Kyrillischen bald dem griechischen θ, ϑ, bald dem damit oft confundirten griechischen φ, ist uns dieses Lautzeichen wichtig durch seinen Namen, den Šafařík fert, Miklosich aber frutu (frъtъ) nennt. Der griechische Codex schreibt φέρωτ, das Abecedenarium bulgar. aber fort. Es ist dieser Name mit dem Namen der nord. Rune p „pertra" sicher gleichen Stammes, worauf schon im J. 1828 J. Grimm in den Wiener Jahrbüchern (43. Bd. S. 41, vgl. Gramm. I, 2, 126) aufmerksam machte, womit auch Kirchhoff (S. 24), Liliencron (S. 182) und neuestens auch Zacher (S. 8, 9) sich einverstanden erklären, nur dass die beiden letzteren dieses Wort nicht wie Grimm durch den Namen der Königin im Schachspiele „Ferz", Feldherr, erklärt wissen möchten, was mittelst des französischen „vierge" zur „Königin" wurde, wie schon Adelung im Wörterbuche beim Worte König bemerkte. Grimm bringt aber auch den Namen Pfërt, Passgänger, equus tolutarius damit in Beziehung (vgl. Šafař. Pam. S. 9). Durch die Beziehung des unbekannten Sinnes von „pertra, peord, perch, perd" dessen richtige Form Munch und Kirchhoff auf pairtha, Zacher auf paithr (S. 2, 3, 9) überführen, auf den gleichfalls unbekannten Sinn des slavischen frutu, frt, das kleinrussisch sogar chvert, rumunisch fite genannt wird, ist doch das gewonnen, dass man daraus abermals entnimmt, wie entweder der slavische Alphabet-Reformator aus den Runen-Namen seine Buchstaben-Namen schöpfte und den Namen „peord" der Angelsachsen, denn damit stimmt ferot, fort, fert zumeist, sich slavisch nicht zurecht legen konnte, oder aber wie den germanisch-slavischen Runen-Namen noch ältere Benennungen, als sie selbst sind, zu Grunde liegen. Die Übertragung aber des Namens der p-Rune auf das aspirirte p, d. i. φ, ph ist erklärlich. Woher nahm aber der Reformator den Namen pokoi her, ahd. fridu?

24. Ⱈ, χ, ch.

Der 24. Buchstabe ist ch, kyrillisch X, glag. Ⱈ, Ⱈ, was keineswegs nur ein verkürztes X etwa für Ⱈ ist, weil es im Wesen der Glagolica nicht liegt, zu verkürzen, sondern im Gegentheil zu verzieren. Das abec. bulg. nennt diesen Buchstaben hiér, der griechische Codex χέρ; Miklosich schreibt chěru (chěrъ), Šafařík chěr und gibt zugleich die Ansicht, das Wort sei vielleicht aus dem griechischen χi — und dem angehängten jer entstanden, von welchem letztern noch weiter unten gesprochen werden wird. In den unteritalischen und etrurischen Alphabeten verschwimmt das X-Zeichen oft mit [illegible] Runen-Zeichen für f, ph, indem es die Gestalt X, +, ᛉ, ↓ hat, ein [illegible]rschwimmen findet auch im Klein-Russischen wenigstens mit dem [illegible], das dort chwert lautet. Zacher erklärt das runische ✕ [illegible]d mit dem griechischen χ, sondern für ein doppeltes < [illegible]) und auch Šafařík bemerkte schon die Ähnlichkeit [illegible]nd Ⰳ, d. i. zwischen dem ch- und g-Zeichen. Wahr- [illegible] Vorfahren die Aspirata kh, gh, d. i. ch fremd. Die

Digitized by Google

obotritischen Runen geben g als ᚴ, was Glag. verziert sowohl zu ⰳ als ⰳ werden kann; sie haben aber für g und h auch das Zeichen × und ✱.

25. Ⱉ, ω. ȯ.

Das Zeichen für das griechische ω, das die Kyrilica beibehielt, ist im Glagolitischen ein doppeltes Ⱁ, das mittelst der Figur ⰑⰑ in die Figur Ⱉ verschmilzt, oft aber auch als ⰑⰑ geschrieben, zu dem spinneartigen Zeichen Ⱉ wird. In Bezug auf die Runen ist es nur durch seinen Namen ot (ω̈t) merkwürdig, in welchem sich ein Theil eines Namens einer secundären Rune o ᛟ, ᛟ nämlich ôthil, ôthal, patria nach Munch und Kirchhoff Erbgrundstück erhielt, das am slavischen o t, Vater, sein Echo fand (Šaf. l. c. 10). Im gothischen Alphabete des Vulfila kömmt es ebenfalls unter dem Zeichen 𐍉 Utal vor, das aus den Runen-Zeichen genommen ist. Ot hat in der kroatischen Glagolica keinen Lautwerth, sondern einen blossen Zahlenwerth, es gilt nämlich für 700, im Kyrillischen für 800. In Letzterem stimmt die Kyrilica mit dem griechischen, runischen und gothischen Alphabete überein (vgl. Nr 33, 39).

26. Ⱋ, щ, št.

Der 26. Buchstabe heisst šta und ist ein späteres, unursprüngliches Compositum aus ш, š und T und wird entweder Ⱋ oder ш ꙍ geschrieben (s. Nr. 21 u. 29). Die Bezeichnung dieses Buchstabens muss im Glagolitischen ursprünglich so gewesen sein Ⱋ, denn das glag. t ist Ⱅ oder Ⱅ (s. Nr. 21) und im Schreiben verschwammen dann die beiden Striche zu Ⱋ oder Ⱋ. Dass diesem so war, lehrt nicht blos die Analogie, sondern auch das dem ш oft beigeschriebene glag. ⰕⰕ. Sonderbar bleibt es, dass dieser Laut im Glag. 800 bedeutet, im Kyrillischen aber n i c h t s, eben so wie das einfache ш in b e i d e n Alphabeten k e i n e n Zahlenwerth hat. Es muss in den ältesten Alphabeten ein anderes Sibilanten-Zeichen den fremden Buchstaben ш und Ⱋ vertreten haben. Die Russen sprechen den Laut щ šč aus, die Südslaven (Kroaten, Serben) aber als ć, ć, t', d. i. als ci, ti aus (Šaf. Pam. 20). Dass št im Alphabete vor dem einfachen ш (denn auch dieses ist eigentlich si) steht und dazu noch im Glag. den Zahlenwerth 800 hat, während dem š aller Zahlenwerth abgeht, ist ein Beweis, wie vielen selbst unorganischen Veränderungen auch schon die ältesten auf uns gekommenen Alphabete mussten unterworfen gewesen sein. Nur in der bosnischen Kyrilica hat щ statt o t den Zahlenwerth 800.

27, 28. Ⱌ, ц, c. Ⱍ, ч, č.

Äusserst wichtig ist der 27. Buchstabe c, den der griechische Codex τζῆ, tzê, tzi, das Abeced. bulgar. pe (wohl irrig für tse, ce, womit man den Runen-Namen cên vergl. möge) nennt, sonst lautet er im Slavischen gewöhnlich ci. Die Erklärung dieses Namens durch n u m (ći) oder t a m e n

Digitized by Google

(cie, cè) gibt wenig Wahrscheinlichkeit, dass dies ein wahrer bedeutungsvoller und ursprünglicher Buchstaben-Namen gewesen sein sollte. Im Gegentheile scheint ci, ce nichts mehr und nichts weniger als den Laut selbst anzudeuten. Das Zeichen ist im Kyrillischen Ц, später Ч und Џ, Џ, im Glag. aber Ⱌ oder einfacher Ⱌ. Vergleicht man mit dem letztern das glagol. Zeichen des Buchstabens g nämlich Ⰳ oder einfacher Ⰳ, so findet sich zwischen beiden eine bemerkenswerthe Ähnlichkeit, die desto beachtenswerther ist, da der Laut c im Slavischen auf ein ursprüngliches k (namentlich vor u, ie, e) hinweiset, die Gutturalen k und g aber in den nordischen Runen nicht scharf gesondert werden und öfters dasselbe Zeichen haben. Das einfachste Zeichen für g im nordischen Runen-Alphabete ist <, im obotritischen aber für k (und zugleich für c) ebenso ∠, das also an einem Schenkel verziert als < das glagolitische c, auf beiden verziert aber als Ⰳ das glag. g bilden. Diese Gutturale media g erscheint im obotritischen Alphabete auch schon als aus dem Urzeichen < differenzirt in der Gestalt ᚴ und ᛘ, während in den nordischen Runen ᚴ die k-Rune, kaun, kön ist, die mit dem Namen cên in verkehrter Form als ᚳ, ᚻ, in angelsächsischen Manuscripten wiederkehrt.

Es verdichtete sich aber der c-Laut im Slavischen noch in einem höhern Grade, nämlich zu č (tsch), welcher Laut im kyrillischen Alphabete durch Ч, im glagolitischen aber durch Ⱍ, Ⱍ, Ⱍ, was vereinfacht offenbar Ⱍ, Ⱍ, oder schreibgerechter Ⱍ ist. Daraus ist wohl die ursprüngliche Identität der Zeichen < k, g; ∠ c; Ⰳ g; Ⱌ, Ч c, durch Öffnung des ∠, > Ⱍ, Ⱍ, Ⱍ, č offenbar und man nimmt zu gleicher Zeit wahr, dass zusammengesetztere oder dichtere Laute auf eine gesetzmässige Weise auch durch zusammengesetztere Zeichen gegeben werden. Allerdings bedarf es vieler Mittelglieder, ehe man z. B. das glag. Ⱍ, das auch in den Formen Ⱍ, Ⱍ vorkommt, auf den einfachen Urwinkel < k, g zurückführt. Der Name des č-Lautes ist nach Miklosich čruvi (črъvь), nach Šafařík červ', das nach dem altslavischen črivi (črьvь) als vermis erklärt wird, und einst črivis, čruvis oder kirvis, kirmis lauten musste, weil es ein Echo der indo-europäischen Worte sansk. krmis, litau. kirminis, lat. uermis, goth. vaurms, Wurm ist. Wir führen diese volleren, breiteren Formen hier desshalb an, weil in dem Abecedenarium bulgaricum dieser Buchstabe Ⱍ saraué, was wohl, da auch der Buchstabe Ш, d. i. scha, ša dort sa geschrieben ist, als šarave für čarave zu lesen ist. ЧАРАВЬ wäre also vielleicht eine sehr alterthümliche Form für das spätere ЧРЬВЬ červ, Wurm. Es ist jedoch vielleicht nicht nöthig bei ЧАРАВЬ, čarav' an červ, Wurm zu denken, sondern an čary, Linien, weil das slavische y oft zu au, av gesteigert wird, so dass čary zu čarauy, čaravy werden konnte. Die Walachen nennen auch diesen Buchstaben in der kürzern ursprünglichen Form čer. Die Namen čara, čruta, črcha, d. i. Striche, Linien sind als altslavische Schriftzeichen bekannt genug (Šaf. Památky, S. 3). Es ist namentlich bei diesem Zeichen an der Slavicität des Namens mehr als bei anderen Buchstaben gelegen, weil einerseits der Zusammenhang seines Zeichens mit dem Zeichen des g-Lautes Glagoli (vergl. Glagolica)

Digitized by Google

wohl unbeanstandet ist, anderseits das Zeichen ч selbst die Eigenthümlichkeit hat, als wirklicher Buchstabe im slavischen Alphabete vorzukommen und zwar zweimal, als ч und Ѵ, d. i. c und č, während die gothische Sprache den č-Laut gar nicht kennt und doch die beiden Zeichen ч und ч als Zahlzeichen verwendet, so dass ч = 6, ч aber 90 bedeutet, das kyrillische Ѵ, ҁ, jetzt allgemein als ч geschrieben, bedeutet aber auch 90, so dass schon im Jahre 1828 J. Grimm in dieser Hinsicht an einen möglichen Einfluss des slavischen Alphabetes, in welchem der Laut č ein lebendiger Laut ist, auf das gothische dachte (Wien. Jahrb. Bd. 43, S. 40). Auch im Slavischen hat das Zeichen ч einen doppelten Zahlenwerth, als c bedeutet es nämlich im Kyrillischen 900, was auf bedeutende Zeichenverschiebungen in den alten Alphabeten deutet, weil gewiss einst č als ein unursprünglicherer Laut als c nach dem c im Alphabete stand (wie es auch jetzt noch der Fall ist), zugleich aber einen grössern Werth hatte als c. Dieser Anforderung entspricht die Glagolica, denn c, Ⱌ hat dort den Zahlenwerth 900, č Ⱍ aber den Werth 1000. Da aber die älteren Alphabete, welche doch schon 26 Buchstaben zählten, nur bis 800 mit Buchstaben zu zählen pflegten (vgl. Wien. Jahrb. Bd. 43, S. 4, 5, 15), so mussten auch die slavischen Buchstaben c und č einst höher im Alphabete gestanden sein und einen kleinern Zahlenwerth gehabt haben, č kann wohl 90 bedeutet haben und daher ungefähr der 18. Buchstabe gewesen sein, was jetzt p ist, das im glagolitischen Alphabete auch wirklich 90 bedeutet. C aber muss noch höher gestanden sein, freilich nicht als c, sondern vielleicht noch vermengt mit seinem ursprünglichen Laute, als k. Folgen wir nun dem gothischen, welches das kürzere ч als 6 setzt, so finden wir in den runischen Futhorken wirklich an der sechsten Stelle die Buchstaben k und g mit den entsprechenden Zeichen ᛦ unter den Namen kaun und cén. Sehen wir aber auf die runischen Alphabete, die gewöhnlich c ganz auslassen, so finden wir abermals als sechsten Buchstaben g (das bekanntlich oft mit k vermengt wird. (Vgl. die Tafel IV in W. Grimm's deutschen Runen, 1., 6. und 7. Columne). In anderen Alphabeten ist nach semitischem Vorgang Gamma als Gimel zum dritten Buchstaben geworden, dafür ist aber in der Zahlenordnung bei Nr. 6 ein Buchstabe als Lautzeichen ganz ausgefallen (vgl. Zacher, das goth. Alphabet S. 70) und wird nur mit dem Episemon ausgefüllt. Dieses ist im Gothischen eben ч, im Griechischen aber theils ϝ oder das στίγμα ς. Die Lautgeltung des gothischen ч wird als kv bestimmt (J. Grimm, Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 40; Zacher 70), ϝ d. i. Digamma ist dem Laute nach ein vau. An dieser Stelle mag das slavische ч als k gestanden sein und an der Stelle des heutigen p, d. i. an der 18. Stelle das andere differenzirte ч, d. i. wohl schon im Lautwerthe c, weil das gothische dies ч eben als 90 gelten lässt und viele unteritalische Dialekte in ihren Alphabeten das C auslassend, das q, d. i. cv, dess Zeichen eben unser Ⱌ, c ist, an der 16. Stelle haben, ja es sogar dur unser ҁ oder Ѵ nur in geschlossener Form wiedergeben, nämlich als (Lepsius. Annali dell' institut. t. VIII, S. 193, not. Abeken. ibid. S. 309 Mommsen, unterital. Dial. S. 35). Hier greifen Runen- und semitische

Alphabete bedeutsam, wie auch an anderen Orten in einander ein, und es wird später unsere Pflicht sein, trotz diesem thatsächlichen Eingreifen doch zu versuchen, die Selbständigkeit der Runen-Entstehung zu schützen. Bei einer Alphabet-Reform machte aber vielleicht; weil indess das Gutturale k schon zu c und č differenzirt war und daher das Zeichen Ч seinen ursprünglichen Laut verloren hatte, das erstere Ч, einer semitischen Sibilante Platz und wanderte als dentales c im Kyrillischen an das Ende des Alphabetes, um 900 zu bezeichnen, was ihm dann das Ѧ noch streitig machte, das c aber indess zum Dental-Lingualen ć oder gar zum Lingualen č verdichtet, blieb an seiner 18. Stelle als 90. Im glagolitischen Alphabete aber fielen beide differenzirten k-Laute aus und wurden als 900 und 1000 die letzten Lautzeichen im Alphabete, das damals 30 Laute zählen musste. Der Grund des Ausfallens mag auch ein immer stärkeres Herandrängen des semitischen Alphabetes an das Runen-Alphabet gewesen sein, in welchem die Sibilante ≲ so ähnlich dem aramäischen und hebräischen Ssade und zugleich dem ursprünglichen Ч, Ч k-Laute war. Diese Sibilante, das phönicisch-hebräische Ssade oder Zade ist es eben, die dann in der Gestalt des Zělo den Zahlenwerth 6 einnahm, wie sie es eben auch ist, die als ς den Zahlenwerth 6 hat. Im griechischen Alphabete wurde dagegen zwischen p und r das Koppa Ϟ, ϙ (Franz. Elem. Epigr. Gr. S. 46, 352; Zacher, 68) aus dem semitischen Koph gebildet und unserm Ч ganz ähnlich eingeschoben, um 90 zu bedeuten. Wie strittig die Verschiedenheit oder Gleichheit des S-Zeichens ≲ mit dem Koppa-Zeichen Ϟ ist, zeigt Mommsen in seinen unterital. Dialekten (S. 9). Dass das Ѧ im Kyrillischen dem ц den Zahlwerth 900 streitig machte, ist ebenfalls ein fremdes Zeichen ϡ, Sampi, genannt Schuld, das im griechischen Alphabete hinter ώ steht und 1000 bedeutet, denn die andere Gestalt: ⋀ dieses vielgestaltigen Episemons ist, nach Miklosich's Meinung, Schuld daran, dass das slavische ihm äusserlich ähnliche Ѧ ein Zahlzeichen ward (Miklos. Lautl. S. 3). Im gothischen Alphabete kömmt manchmal für die Zahl 900 das Zeichen ↑ vor, welches wir als Rune ýr unter Nr. 33 mit dem Ѧ vergleichen. Bemerkenswerth ist eine Glosse in einem nord. Abecedenar. eines St. Galler Manuscriptes, die von den drei Zeichen S, Ч, Λ erwähnt: isti tres caracteres ad numerum tantum pertinent" (W. Grimm, Wien. Jahrb. 43. Bd., S. 28). Es ist dies das slavische zělo, ci und das glag. jat oder das kyrillische ę wenigstens der Gestalt nach (vergl. Zacher, S. 63 — 68).

29. Ш, š.

Der 29. Buchstabe heisst nach sanskritartiger Bezeichnung, die mit ihm noch der 26. Buchstabe theilt, ša, und ist, wie schon erinnert, aus dem semitischen šin entstanden, vielleicht in einer spätern Zeit, da der Laut š (sch) s selbst unursprünglich ist und eigentlich eine zu einem Laute verschwommene Sylbe si in sich enthält. Er entspricht daher meist auch dem s der verwandten indo-europäischen Sprachen mit Ausnahme des Sanskrit und Litauischen (z. B. šesti, goth. saihs, ahd. sehs, lat. sex, gr. ἕξ, d. i. seks, skr. šaš, litau. šeši). Auch der Umstand, dass er unverziert im Glagol. erscheint

Digitized by Google

(Ш) und in beiden Alphabeten ohne Zahlenwerth ist, mag als ein Beweis seiner späten Aufnahme in das slavische Alphabet gelten. Die Zusammensetzung aus ihm und dem Buchstaben t, d. i. šta, die im Glag. 800 bedeutet, dankt dieser Buchstabe, d. i. Ⱋ wahrscheinlich seiner Gestalt, die umgekehrt Ⱋ, Ⱋ sehr dem Buchstaben Ѫ, ą, der als Ⱁ Ⱁ, d. i. o, ω im kyril., goth., griech. und runischen Alphabete denselben Werth hat. Nicht also der Laut, sondern das Zeichen Ⱋ bedeutet 800 (vgl. Nr. 26).

30, 31, 32. Ⰻ (ı) ъ; Ⱏ, ЪІ, y; Ⰻ, Ⱐ.

Hiemit wären wir zu drei kleinen Zeichen, die aber grosse Schwierigkeiten darbieten, nämlich zu ъ, ъı. ь angelangt. Nehmen wir das einfachste, d. i. Nr. 32, ь oder ь im kyr. zuerst vor. Es läge nun allerdings ganz nahe, dieses Zeichen aus der nord. Rune ᛃ jer, abzuleiten, weil Zeichen und Name, denn auch ь wird jeri genannt, zusammen stimmen. Allein das nord. ᛃ ist kein Vocal, sondern die weiche Spirans j, die wir schon oben in derselben Eigenschaft im slav. djervi (Nr. 10—12) aufgenommen ins slavische Alphabet fanden, das slav. ь aber ist hingegen durchaus keine Spirans, sondern wenigstens ein Halbvocal. Miklosich stellt nämlich ь einem kurzen i gleich (Lautlehre, 71), Šafařík aber erklärt dessen Laut als zwischen e und i gelegen und bezeichnet es somit als $\frac{e}{i}$. Das glag. Zeichen dafür ist Ⰻ oder Ⰻ, d. i. wiederum ein differenzirtes i. Seine Bei-Namen „jirčik“ (jerek), „pa-ierik“ und der Name im bulg. Abec. „peller“, der entweder als pol-jer, halbjer oder als pa-jer, neben-jer, erklärt wird, weisen, um das Wesen des ь zu finden, wie von selbst auf das grosse oder eigentliche jer, d. i. auf ъ, ъ hin. Nähme man ь als Grundlage, so könnte ъ als ein durch ein diakritisches Zeichen differencirtes ь angesehen werden, wofür noch der Umstand spräche, dass beide Zeichen in den meisten alten Manuscripten mit einander gemengt werden, und dass viele slavische Dialekte nur das eine oder das andere Zeichen in ihren Alphabeten haben. Wenn es aber einst nur ein jer im Slavischen gab, so wäre es das grosse ъ gewesen, weil ь als pol-jer (Halb-jer) oder als pa-jer (After-jer) die Ursprünglichkeit von sich selbst ablehnt. Durch ein diakritisches Zeichen — ist ъ aus ь aber auch darum nicht entstanden, weil diese Art Zeichen die Kyrilica nicht kennt, wohl aber die Glagolica. Der gewöhnliche Name desselben ist jeru (jerъ), doch verdienen die Namen γίορ im griech. Abec. und der rumunische, kleinrussische Name jor alle Beachtung, weil das kleine ь dort γερ, hier jir genannt wird, Das γ supplirt hier nur ein j, denn das griech. Alphabet schreibt auch γίατ, was allgemein als jat gelesen wird. Aber auch das j ist hier ursprünglich nur ein Vocal i, der wegen der Abneigung der slav. Sprache gegen anlautende Vocale in eine Spirans verwandelt worden, wie auch anderwärts die Schreibart Ꙗ, Ю, Ѥ, mit der Sprechart ja, ju, je beweisen. Der eigentliche Name ist also eor, ior. Wenn wir nun in den Runen-Alphabeten eine Rune ᛉ, d. i. unser Z, ъ und zwar noch mit dem Laute eo wiederfinden (W. Grimm, Runen, Taf. IV, ags. Runen. Zacher, S. 25), so wird es gewiss nicht befremden, zu sagen, dass unser eor, ior Ⱐ aus dem Runen-Alphabete stamme und sowohl Šafařík's Ansicht, ъ

Digitized by Google

sei ein $\frac{o}{e}$ als auch Miklosich, es sei ein kurzes u, finden darin ihre Bestätigung, denn Šafařík meint nur, es sei ein Laut zwischen o und e, der von einem schnell ausgesprochenen u nicht viel differirt; man vgl. z. B. ДОѴХЪ, dŭchu, spiritus, ДЪХ-НѪТИ, dŭchnąti, flare, spirare, ДЪІХАТИ, dychati oder ursprünglich duichati, flare, spirare; y aus u entstanden, wird noch heut zu Tage im Polnischen und Mährischen, wie ein dumpfes e, ö ausgesprochen, z. B hanakisch ryby lautet röbö. Was den Namen jor, jer betrifft, womit vielleicht auch di-jer-v', fi-jer-t, chi-jer, ci-jer-v' (vgl. Šaf. Památ. S. 12) zu vergleichen ist, sagt selbst Šafařík, dass er identisch ist mit dem Namen der vieldeutigen Rune ŷr oder ior (Památky, 10), von welcher Liliencron und Müllenhoff gründlich in ihrem Aufsatze: zur Runen-Lehre (9—12; 60—62) handeln, Zacher aber sagt von dieser Rune ŷr (ᛦ), dass sie zur Bezeichnung des dumpfen auslautenden r-, im An- und In-laute aber für die durch Brechung oder Umlaut entstandenen jüngeren Vocale gebraucht wird und im nord. Alphabete anhangsweise hintenan zu stehen pflegt (S. 20), von der Rune ior aber ist er zu sagen gezwungen, dass wir über Ursprung und Benennung der Rune ior völlig im Dunkeln bleiben, und dass auch über ihre Geltung sich nichts zuverlässiges ermitteln lasse, sondern es sei eben nur aus dem Anlaute des Namens selbst zu vermuthen, dass dieselbe mit der Geltung von eoh im wesentlichen möge zusammengefallen sein" (S. 27). Eoh ist aber eben die Rune Ż, Ż, deren Zeichen wir in unserm eor, ior Ъ wiederfanden. Wir werden auf diesen Zusammenhang noch zurückkehren, müssen aber früher noch das 3. Zeichen ЪІ, jery genannt, näher betrachten.

Es ist der Reihe nach das einunddreissigste und offenbar ein Diphthong, da das Zeichen ЪІ eine Composition aus Ъ + І, d. i. u + i oder $\frac{o}{e}$ + i ist. Da es thatsächlich im Altslav. bald den Laut u, bald den Laut i (υ, [illegible]) hatte (Mikl. Lautl. 112—115), so ist es offenbar ein u + i = ui, ü oder y. Es wird auch jery genannt. Alle diese jer-Zeichen sind daher Brechungen eines ursprünglichen u, wovon Ь am meisten sich dem hellen, ЪІ aber dem dumpfen i (y) nähert, Ъ aber als kurzes in o übergehendes u die Mitte hält. Auch das glagolitische Alphabet zeigt diese Abstufungen, denn es bezeichnet im Grunde alle 3 jer mit seinem Ⰻ, i-Zeichen, das wieder ganz dem kyrillischen Ꙋ, u-Zeichen ähnlich ist. Das helle Ь ist glag. ⰟⰊ, Ⱐ, das dumpfe ЪІ ist einmal als ein doppeltes i, d. i. als ⰟⰊ, das anderemal als ein stärker differenzirtes i, nämlich als ⰟⰊ, was zugleich das Zeichen für Ъ ist. Es ist aber nicht zu übersehen, dass beide jer-Zeichen ⰟⰊ, Ⱐ nur im bulgarischen, nicht aber im kroatischen Alphabete vorkommen, nur in einigen altkroatischen Manuscripten erscheint ein ⰟⰋ als jeri, (Šaf. Pam. 7). Wenn man die eine Form des hellen Ь im Pariser glagol. Codex (bei Kopitar glag. Cloz. Taf. I, Column. 3) nämlich Ⱐ aufmerksam betrachtet, so erscheint der Hauptzug mit Hinweglassung des diacritischen ⸆ Striches Ⱐ offenbar dem kyr. Ь fast gleich, woraus denn aber folgt, dass die i-Zeichen im Glagolitischen nämlich Ⰺ, Ⰻ, 8, nichts anderes als die glagolitisch verzierte Rune Ż, Ż, die im Alphabet des St. Galler Codex auch ih genannt

Digitized by Google

wird, d. i. unsere oben angeführte Rune eih sei. Denn die Glagoliten schliessen gewöhnlich das zu, was sonst in einfacheren Alphabeten offen ist, wird nun Z geschlossen, so wird es zu Z̄, was dann leicht zu Ꙁ und 8 werden kann, besonders wenn man an die Übergangsform Ꙁ denkt. Vergleicht man das Gesagte mit dem unter Nr. 10—12 Erwähnten, so leuchtet die Verwandtschaft einer Masse von Runen-Zeichen ein.

33. Ⱑ. ѣ. ie, ja.

Der 33. Buchstabe jati oder jeti, jat, jet genannt, mahnt ebenfalls an Runen. Denn sein kyrillisches Zeichen ѣ ist eine Composition der a-Rune ┼ und des weichen oder hellen jeri ь. Der Urlaut des Zeichens muss daher ai gewesen sein, welcher Laut nach Gesetzen der slavischen Sprachen zu ia, ie, ê und î werde (Miklosich, Lautlehre, 91—103. Šafařík, Památky, 22). Natürlich ist es daher, dass ѣ an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten alle diese Laute bezeichnete. Dass auch jat' eben so wie jer nur der Unlust slavischer Dialekte gegen anlautende Vocale seinen aspirirten Namensanlaut verdankt und daher ursprünglich aiti, iati (ieti, êti) hiess, fordert nicht nur die Consequenz, sondern auch der Umstand, dass, wenn alte Manuscripte ja, je schreiben wollen, sie es ausdrücklich in der Form ꙗ, d. i. I — ѣ thun. Auch der Name hiet im Abec. bulg. bestätiget dies, denn in ihm ist h die den vocalischen Anlaut dem slavischen Ohre bergende Spirans und der eigentliche Name erscheint als iet, für ursprüngliches iat, ait. Auch der griechische Codex schreibt γιατ, d. i. j-éat, ea ist aber der Laut des ѣ noch heut zu Tage im Bulgarischen, dem Erben des sogenannten altslavischen Dialektes. Wenn aber dieses Zeichen ursprünglich ai bedeutete, so können wir dem ъı die Rolle von oi, dem ь die von ei und dem ъ jene von oi überweisen, welche Laute wir metathesirt und aspirirt noch einmal ju, ja, je wiederfinden werden; ju und jo verschmolz in eines: das Zeichen ю (Nr. 34) deutet auf o, der Laut auf u hin, was wiederum eine Bestätigung ist, dass ъ wie u lautete. Doch sehen wir uns nun auch um das glagol. Zeichen von ѣ um, das um so wichtiger wird, weil wir die glagolitischen jer-Laute nur als Differenzirungen der i-Laute ohne eigenthümliche Zeichen wiederfanden.

Das glagolitische Zeichen ist nun gewöhnlich Ⱑ, Ⱑ und es liegt ganz nahe, so wie wir ѣ in ┼ = a + ь = i zerlegten, auch das glagolitische Ⱑ in ein A = a + i zu zerlegen, wodurch der Urlaut ai wieder zum Vorschein käme. Allein gegen eine solche Zerfällung ergeben sich eine Menge Bedenken. Denn das Zeichen A in der Bedeutung a ist, wenn man gerade wollte, im kyrillischen, nicht aber im glagolitischen Alphabete vorzufinden und wir haben wohl bemerkt, dass zwar das kyrillische Alphabet gern seine Buchstaben dem Glagolitischen entnehme, nicht aber das Gegentheil. Das glagolitische a kömmt nur in den Formen ┼, ┼, Ⰰ und das glagolitische i als Ⰺ, Ⰺ, 8 vor, aus beiden wird aber nie Ⱑ, es kömmt dieses Ⱑ aber selbst im glagolitischen in den alten Druckwerken von 1483 und 1530 in den Figuren Ⱑ,

Digitized by Google

Ⱙ, die auf Ⱑ zurückzuführen, doch etwas zu bedenklich ist. Wir haben doch schon so oft die glagolitischen Zeichen in den Runen-Zeichen wieder gefunden; versuchen wir auch hier unser Glück, besonders da wir sogar im Kyrillischen das ѣ als eine Runen-Composition fanden. Dass das glagolitische Ⱑ auch ursprünglich nicht den Laut ai (ia, ea) hatte, beweiset das kyrillische ѧ, wie es scheint sein getreues Abbild, das auch oft so vorkömmt: Ⱑ (Miklos. Lautl. 59). Wie aber ѧ im Kyrillischen gelautet haben kann, ehe es zum Laute ę (en, in, im) wurde, glauben wir am besten daraus zu entnehmen, dass ѧ im Kyrillischen oft mit ы, d. i. mit ui, y wechselt, wie Miklosich (Lautl., 63, 64) und Schleicher (Formenlehre, 56) nachweisen, eben so mit ѫ, d. i. on, un, u; mit ѹ, u, o (Miklosich's Lautl., 62) und mit ju ebenfalls, weil die jetzigen Walachen das Zeichen ѭ jus nennen (Šafařik, Pam. 11). Wir glauben daher berechtigt zu sein, auch in der Glagolica, und dies mit desto grösserm Rechte als in der jüngern Kyrilica, eine Epoche anzunehmen, in welcher das Zeichen Ⱑ noch dumpf wie ein gebrochenes u, ui, y lautete und so den Lauten des kyrillischen ѫ, ą, das Šafařik für die ursprüngliche Nasale hält, aus welcher sich später erst als Umlaut das ę entwickelte (Památky, S. 23), näher stand, als später. In dieser Periode ist für ein altglagolitisches Alphabet das Zeichen Ⱑ sammt dem ursprünglichen dumpfen Laute desselben etwa dem runischen ᛦ = yr eines Wiener Codex, ᛦ, ᛦ = uyr einer Handschrift aus Tegernsee ᛦ, ᛦ = yr, mit dem dunkeln Beisatze albihabe, in Runen-Alphabeten (Wiener Jahrb., 43. Bd., S. 2, 25, 27), so wie überhaupt in den angelsächsischen Runen-Alphabeten dem Zeichen ᚣ = ŷr (W. Grimm, Runen, Taf. IV), das auch mit den Formen ᚣ, ᚣ wechselt, entnommen worden. Diese letzteren Formen finden wir namentlich in den glagolitischen Zeichen Ⱙ, Ⱙ wieder. Diese Rune heisst die ŷr-Rune und ist eine der vieldeutigsten, ein wahres Runen-Chamäleon, weil eben der an sich schon unursprüngliche Laut von y so vielen Wandlungen ausgesetzt ist (s. darüber Liliencron und Müllenhoff. Zur Runenlehre, 9—12, 60—62; Zacher, das goth. Alphabet, 12, der zwei Reihen Übergangslaute aufstellt: ŷr, iv, eov, ih, eoh, ius und îwa, îv, eóv, ŷr, iuja, ivja). Das Zeichen ᛦ, ᚣ, ist selbst eine Sprossform von der Rune ᚢ, ᚢ, ᚢ urus und die Namen uyri, yur, ior, eur, ŷr, die sie in ihren Differenzirungen, wovon ᚣ, ᚣ, ᛦ einzelne Formen sind, führt, sind eben so aus dem Namen urus geworden, als das ursprüngliche reine u desselben zu ui, iu, io, ea, y geworden ist (vgl. Liliencron u. Müllenhoff, l. c. 15, 36, und die oben von Zacher aufgestellten Lautreihen im Goth., Nord., Ags. und Ahd.). Dass aber in einer Zeit das Zeichen Ⱑ dem kyrillischen ѣ entsprechen konnte, folgt daraus, dass ѣ selbst eine diphthongische Trübung eines a ist und auch Ⱑ in seiner Genesis aus einem ursprünglichen an, on, ą, u geworden ist. Die Peripherie gleicht bei diesem Zeichen auch der gespitzten Rune urus, das Innere aber der Rune a, o. Ⱑ hat im Glagolitischen keinen Zahlenwerth.

Digitized by Google

34. Ⱓ, Ю, ju.

Den ju-Laut gibt die Kyrilica durch Ю, die Glagolica durch Ⱓ, Ⱓ. Ersteres ist i + o also ursprünglich io und aspirirt jo, ju; letzteres aber wahrscheinlich ein V, d. i. u, das verziert schon als υ Ⰲ vorkam (Nr. 3) mit dem diakritischen —o, —ɒ. Dass diesem so sei, lehrt der Gebrauch glag. Manuscripte, Ⱓ statt des griechischen υ und kyrillischen Ѵ zu setzen (Šafař. Pam. XXVII) und auch der eben erwähnte kyrillische 44. Buchstabe Ү = y, den einige glagolitische Züge (die kroatischen) geradezu als ꙍ, d. i. als υ geben und nur durch einen Strich oben unterscheiden (ꙍ̄) andere ihn als Ⱏ, d. i. als Ⱁ = o + Ⰺ = i also als oi, ui = y setzen, während noch andere ihn wiederum als v setzend Ⰲ den diakritischen Strich unmittelbar anlegen, wodurch die Figur Ⱛ entsteht, wenn sie anders nicht ein verziertes kyrillisches ѵ ist (vgl. Nr. 44). Ein anderes glag. Zeichen für y Ⱛ (Šafařík's Památky, 23) ist nichts als eine Differenzirung von Ⱁ, o durch das diakritische σ—, oder aber eine Metamorphose von Ⱏ, d. i. oi, oder eines doppelten Ⱏ und steht unter dem Namen hic, d. i. yk im Pariser abecedar. Nur im Kyrillischen bedeutet es 400. Die Namen wechseln von jus, just, γίου, bis ju.

35, 36. Ꙗ, Ѥ, ja, je.

Die Kyrilica gibt ia, ja, ie, je durch die griechischen Buchstaben Ꙗ, Ѥ, welche die Glagolica nicht hat, die dafür bald Ⰼ, bald Ⱑ gebraucht.

37. Ⱔ, Ѧ, ę.

Vom kyrillischen Ѧ, das im griechischen Codex γία aber auch als ié gefunden wird, ist schon beim glagol. Ⱑ, d. i. unter Nummer 33 gesprochen worden. Den Nasal-Laut ę gibt die Glagolica durch ein differenzirtes Ⱔ, d. i. e, aber nur in bulgarischen Manuscripten. Das kyrillische Ѧ nimmt oft dem Ц die Stelle als 900 vorweg, es scheint hier Einfluss der Glagolica obgewaltet zu haben“ (Mikl. Lautl. 3) vgl. Nr. 28.

38. Ⱗ, Ѩ, ję.

Das Compositum Ѩ, d. i. ję gibt die Glagolica, aber nur in bulgarischen Manuscripten, auch durch ein Compositum, nämlich durch Ⱗ, d. i. durch eę, was ein Beweis ist, dass auch Ѩ einst nicht aspirirt war. Im Kyrillischen hat das Zeichen den Zahlenwerth 90, der sonderbarer Weise im Gothischen das Zeichen Ч (vgl. Nr. 27, 28) gibt.

39, 40. Ⱘ, Ѫ, ą; Ⱙ, Ѭ, ją.

Schon unter Nr. 33 sprachen wir vom kyrillischen Ѫ mit dem Nasal-Laute on, ą, der in manchen Sprachen z. B. der böhmischen in ou, ú, in anderen aber z. B. der neubulgarischen in a überging, was nicht Wunder nehmen kann, weil die Nasal-Laute selbst aus ursprünglichem as, an, am, durch Vermittlung von us, on, um, in Ъ, ą, ę übergingen. Das Zeichen

Digitized by Google

selbst ist die Rune ᛟ, ᛟ (vgl. Nr. 25), d. i. ein getrübtes o, mit den Lauten oe, ė. Vulfila's hat es im Gothischen als ᛟ in den Bedeutungen ω, o, ου beibehalten. Im Slavischen ist es noch durch einen Strich unterschieden, den es mit ѫ gemein hat. Im Glagol. Bulgarischen hat es das Zeichen ⰊⰅ, d. i. o + ę, eben weil es dumpfer ausgesprochen wird, da bei den Rhinesmen die Laute ѫ : ѭ in eben den Verhältnissen stehen, wie bei den Halbvocalen ь : ъ. Das aspirirte ѭ geben die glagolitischen Alphabete durch Ⱅ ii und Ⰵ, d. i. ⰟⰅ also = iię, das auch in der Form ⰉⰅ = iię vorkömmt, und im bulgarischen Abecedenar hie heisst, wo also das h die Aspirata j abgibt, die kroatische Schrift kennt es nicht. Sonst wird es auch io und von den Walachen in derForm Ѭ jus genannt, welche Form an ѫ mahnt.

41—43. x, ps, th.

Die Buchstaben x, ps, th, sind im Kyrillischen ganz nach griechischen Formen gebildet. x hat im Glagolitischen gar kein Zeichen, als ein unslavischer Laut; das ps, d. i. Ѱ ist aber erst von Caraman verziert nachgeahmt Ⱉ und in alten Handschriften gar nicht zu finden; th wird kleinrussisch chvtyta, rumunisch ftita, nach dem phönicischen teth serpens genannt und wird ebenfalls nur in späteren Zeiten durch t Ⱚ mit einem diacritischen Zeichen oben gegeben (vgl. Nr. 23). x (oft mit Х, ch confundirt), hat im Kyrillischen den Werth 60, Ѱ, ps, 700, den im bosnisch-kyrillischen Alphabete ω (sonst = 800) einnimmt, th aber (russisch wie f ausgesprochen) hat im Kyrillischen den Werth 9. x ist, wie gesagt, der Glagolica ganz unbekannt, eben so wie Ѱ (ks, ps), th aber hat im Wechsel mit f im Glagol. den Zahlenwerth 500.

44. Ⱛ, Ѵ, y.

Vom y oder yžica ist schon an mehreren Orten, hauptsächlich aber bei Nr. 34 gesprochen worden. Der Name yžica unmittelbar betrachtet ist nur ein Deminutiv von iže, was eine Nichtunterscheidung von y und i ergäbe. Im Pariser Codex steht hic, was wahrscheinlich yk sein soll und dann das Wesen des y richtig auf uk zurückführen würde. In kyrillischen Handschriften, die aus glagolitischen abgeschrieben wurden, steht für yžica meist oѴ (Šafařík Pam. 23). Kroatische Schriftdenkmäler bedienen sich der ižica nie, sondern schreiben dafür in fremden Wörtern entweder Ⰻ, d. i. i, oder Ⱆ oo, d. i. u (l. c.). J. Grimm erinnert, dass, weil y und z im lateinischen Alphabete auf einander folgen, der Name ižica Einfluss auf den gothischen Namen des z Buchstabens ozec haben konnte, ebenso wie er „chozma" mit dem slavischen kozma, Flocke parallelisirt (Wien. Jahrb. 1828, S. 41). Doch ist für ozec wohl ozet zu lesen und damit zeta zu vergleichen.

Resultate.

Wir haben bei diesen Parallelisirungen der Lautzeichen uns absichtlich mit in die Ansicht versetzt, dass Runen aus semitischen Alphabeten

Digitized by Google

stammen könnten, um uns eben nicht zum Vorhinein den Horizont zu verengern und versuchen nun die gewonnenen Resultate in folgenden Punkten kurz zusammen zu fassen:

1. Die Glagolica und die Kyrilica sind nur mittelbar mit einander verwandt und keineswegs ist die eine nur eine Nachahmung der andern.

2. Weder die Kyrilica noch die Glagolica liegt uns in ihrer Urform, sondern nur in sehr späten zusetzenden Redactionen vor.

3. Die Glagolica hängt in ihrer geahnten Urform ganz enge mit den Runen zusammen, doch sind auch der Kyrilica manche Runen einverleibt.

4. Die auf uns in den Futhorken gekommenen Runen-Zeichen haben oft eine schwer abzuleugnende Verwandtschaft mit den semitischen Alphabet-Zeichen, allein diese wiederspricht dennoch nicht der Ansicht von einem selbstständigen Ursprunge der Runen in Europa aus einer alterthümlichen originellen Bilderschrift, weil wir eben in den Futhorken nicht die alten sondern nur die umgemodelten und den semitisch-christlichen Buchstaben-Zeichen angenäherten Runen-Zeichen besitzen, denn eben so, wie im gothischen Alphabete des Vulfila die christlichen Buchstaben so viel als thunlich den alten Runen genähert wurden (Zacher 53), eben so haben gewiss die Reformatoren der Futhorke die alten Zeichen den andrängenden semitischen Buchstaben-Zeichen genähert, eben da sie aus ihrer Bildung heraus etwas den christlichen Alphabeten ähnliches hervorbringen wollten.

5. Wenn daher glagolitische und kyrillische Zeichen sich oft ebenso den Runen- als den semitischen Zeichen nähern, so ist dieses nur ein Beweis, dass, wie schon J. Grimm (1828, Wien. Jahrb. S. 41) sagte: „Alle Alphabete, das hebräische, griechische, runische, slavische, irische, theils Zeichen und Namen von einander entlehnt, theils eigenthümlich aufgestellt haben“.

6. Die Namen der slavischen Buchstaben sind der grössern Menge nach gewiss mit den Namen der nordischen und anderer Runen und mit den Namen der gothischen Buchstaben desselben Ursprunges, so, dass sich auch in dieser Hinsicht die Glagolica und die Kyrilica als ein Moment der allgemein europäischen Alphabet-Entstehung in den ersten Jahrhunderten der Christianisirung der heidnisch-europäischen Welt erweiset.

7. Die obotritischen Runen, welche wir nach den gangbaren älteren Alphabeten und nach Kollár's neuerer Revision anführten, haben durch die Parallelisirung mit anderen Runen-Zeichen und den slavischen Lautzeichen ihre Alterthümlichkeit eher bestätigt als verleugnet und es ist daher höchst wünschenswerth, dass ein Versuch gewagt würde, ob nicht von dem neueren Standpunkte der Runen-Theorie eine Scheidung des echten vom unechten bei den obotritischen Alterthümern besser gelänge, als es bisher der Fall war.

Digitized by Google

Seite 80. In Beziehung auf die so dunkle Entstehung der slavischen, namentlich der glagolitischen Alphabete vergl. man auch den Aufsatz Urycki's „rozprava o drevnosty pysmen rusko-slovenskich“ (Gespräch über das Alter der russisch-slavischen Buchstaben) in der Matica halicko-ruska vom Jahre 1850. — Dann das so eben in Prag durch die kön. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften verlegte Werk über das i. J. 1855 von Prof. Höfler in der Prager Domcapitels-Bibliothek aufgefundene und durch J. P. Šafařík erklärte glagolitische Fragment. Auch die Auskunft über ein vollständiges hunnisch-skythisches Alphabet, welche Prof. Fr. Schuller von Libloy in den österr. Blättern für Literatur und Kunst (1856, Nr. 32, S. 251, b) gibt, wolle man nicht übersehen, da in einem so dunklen Gebiete jedes Sonnenstäubchen zu beachten ist.

Anhangsweise muss ich zur Ergänzung der Literatur über slavische Runen-Inschriften noch bemerken, dass man auf einer im Danziger Kreise gefundenen Münze die Inschrift für slavonisch (glagolitisch) hält (Caspar Schütz, hist. rerum Prussicarum besorgt durch Chytræus, 1598, f. I. 7. — Preuss. Sammlung, Bd. 3. Danzig 1750, S. 125—132). — Eben so verdienen die Zeichenbilder auf den fünf geretteten Urnen aus dem Klein-Katzer Funde bei Danzig (s. darüber unter anderem E. Förstemann's kritische und klare Darstellung im „nördlichen Pomorellen und seine Alterthümer“, aus den neuen preuss. Prov. Blättern besonders abgedruckt, Königsberg 1850, 1. Heft, S. 16) besondere Beachtung, da nebst sonn- und mondförmigen Bildern und Menschengesichtern die Urnen auch Thiergestalten (Eidechsenformen) und runenartige Bilder enthalten, die ich nicht für blosse Schleudern und Wurfspiesse halten würde, eben so wie ich die genannte Münz-Inschrift nicht für glagolitisch, sondern mehr für runenartig-gothisch halten möchte. — Da mir endlich Dr. W. Mannhardt freundschaftlichst mittheilt, dass die schon von W. Grimm in seinem Runen-Werk berührte und namentlich von Giesebrecht im 12. Bande der baltischen Studien (1846, S. 1—27) beschriebene und erklärte Runen-Inschrift einer Urne, die sich noch immer im Locale der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig befindet, „entschieden slavisch“ sein soll, so verdient sie in der slavischen Runen-Lehre mehr hervorgehoben zu werden, als es oben im Texte geschah. — —

Seite 81 lese man „cslovo“ für islovo (8. Zeile von unten, 5. Spalte).

„ 89 lese ech für eeh (13. Zeile v. u.).

„ 91 ist das runische s-Zeichen nicht ganz richtig gezeichnet (5. Zeile v. u.) es soll die Gestalt haben.

„ 93 lese „bedeutet, vorkömmt. Šafařík“ für „bedeutet. Šafařík“ (14. Zeile v. u.). Ebendaselbst lese „Koph“ für „kopf“ (12. Zeile v. u.) und „k-Formen mahnt, deren“ für „k-Formen, deren“ (6. Z. v. u.).

Digitized by Google

Hanuš

Google

Seite 80. In
lit
py
B
in
ül
au
di
P
(
de

Anhan
Inschriften
Münze di
Prussicaru
1750, S. 1
Urnen aus
mann's ku
thümer", a
1. Heft, S
Menscheng
Bilder e
eben so w
runenartig
lichst mittl
namentlich
beschriebe
Locale der
sein soll,
als es obe
Seite 81
„ 89
„ 91

„ 93

Digitized by Google

II.

Die
Grafen von Pfannberg.

Von

Dr. KARLMANN TANGL,
Professor an der kaiserl. königl. Universität zu Graz.

II. Abtheilung
von 1237 bis 1282.

Digitized by Google

IV.

Die Grafen von Phannenberch.

Erster Abschnitt.

Ulrich II. als Graf Ulrich I.

Ulrich II. von Peccah, seit dem Monate Januar des Jahres 1237 Graf von Phannenberg, war der Urenkel Rudolph's I. von Peccah, welcher, obgleich der Sohn eines Grafen, den gräflichen Titel, den sein Bruder, Graf Poppo II. von Celsach bis zu seinem Tode führte, entweder als nachgeborner Sohn nie geführt, oder freiwillig aufgegeben oder zur Strafe verloren hatte. Erst in seinem Urenkel, dem obigen Ulrich II. kehrte die Grafenwürde wieder an sein Geschlecht zurück, bei dem sie bis zum Erlöschen des Mannsstammes im Jahre 1363, mithin durch 126 Jahre blieb.

Es ist auffallend, dass Ulrich in der Urkunde vom Februar 1237, worin K. Friedrich II. dem deutschen Ritterorden seine Privilegien bestätiget, obwohl er noch kaum ein Paar Wochen Graf gewesen sein konnte, die erste Stelle unter den Zeugen aus Steiermark einnimmt, und sogar den Grafen Wilhelm von Heunburg und Hermann von Ortenburg, deren Geschlechter seit den ältesten Zeiten ohne Unterbrechung den Grafentitel geführt hatten, vorgeht.

Aus Zufall oder einem Versehen des Schreibers der Urkunde lässt sich jenes Vorgehen kaum erklären, wohl aber durch die Annahme, dass Ulrich ein hohes öffentliches Amt in Steiermark innegehabt habe. Da man ihn nur wenige Jahre später als obersten Landesrichter daselbst findet, so liegt die Vermuthung sehr nahe, dass er gleichzeitig mit seiner Erhebung in den Grafenstand vom Kaiser zu jener Würde in Steiermark befördert worden sei.

Nach des Kaisers Abreise von Wien im April 1237 verbesserte sich die Lage des Herzogs Friedrich zusehends. Den Bischof Ekbert von Bamberg, den der Kaiser als Reichsverweser für Österreich und Steier zurückgelassen hatte,

Digitized by Google

ereilte der Tod schon am 5. Juni 1237 zu Wien; dem an seine Stelle getretenen Burggrafen von Nürnberg brachte der Herzog auf der Neustädter Haide eine gänzliche Niederlage bei, die erst nach der Schlacht angekommenen Steiermärker jagte er zurück, und den König von Böhmen machte er sich 1238 durch das — in der Folge freilich nicht gehaltene — Versprechen, ihm das linke Donau-Ufer abzutreten, zu seinem Bundesgenossen, so dass er Ende des Jahres 1239 wieder Herr seiner Herzogthümer war, nachdem er Wien durch eine lange und enge Einschliessung zur Unterwerfung gebracht hatte. Auch reichte der Kaiser, vom Papste neuerdings in den Bann gethan, selbst dem Herzoge die Hand zur Versöhnung, nachdem er erfahren hatte, dass der Herzog die an ihn gemachte Zumuthung des päpstlichen Legaten, mit dem Könige von Böhmen ein Bündniss gegen den Kaiser zu schliessen, entschieden von sich gewiesen habe.

Dass die Steiermärker und darunter Graf Ulrich von Pfannberg schon 1239 mit dem Herzoge wieder ausgesöhnt waren, ersieht man aus zwei im December 1239 ausgestellten herzoglichen Urkunden, worin Ulrich mit andern Steiermärkern als Zeuge erscheint.

Bemerkenswerth ist es, dass er in der ersten dieser beiden Urkunden comes Ulricus de Phannenberch, in der zweiten aber comes Ulricus de Pekka genannt wird. So zäh' ist die Gewohnheit der Menschen! Der Schreiber der Urkunde kannte wahrscheinlich unsern Ulrich aus früherer Zeit als Freien von Peccah und gab ihm demnach zwar den Grafentitel, aber noch das alte Prädicat „von Peccah“ anstatt des neuen „von Phannenberch“, welches Ulrich seit seiner Standeserhöhung angenommen hatte. Auch in der Folge wiederholt sich dieser Wechsel der Prädicate noch einigemal. Jedenfalls gewährt uns dies die volle Überzeugung, dass die Peckauer und Pfannberger, wie dies schon Herr von Meiller richtig vermuthete, ein und dasselbe Geschlecht waren.

Aus drei Urkunden vom Jahre 1240 ersieht man, dass Graf Ulrich den Herzog auf dessen Rundreise durch Steiermark im Monate August 1240 begleitet habe, was hinlänglich beweist, dass ihre Aussöhnung eine vollständige gewesen sei. Ebenso findet man ihn schon wieder im Februar des Jahres 1241 zu Wels im Gefolge des Herzogs.

Ohne Zweifel nahmen Ulrich Graf von Pfannberg und seine Söhne mit den Steiermärkern auch Antheil an dem glänzenden Siege, welchen Herzog Friedrich Ende Juni oder Anfangs Juli 1241 über die Mongolen erfocht und wodurch er nicht nur seine Herzogthümer sondern auch Deutschland, ja sogar ganz Europa vor Verwüstung und Plünderung schützte und von ferneren Einfällen asiatischer Horden befreite.

Am 31. Juli desselben Jahres finden wir unsern Grafen als Zeugen in der Urkunde, worin Herzog Friedrich zu Neustadt dem deutschen Ritter-Orden das Patronatsrecht über die Kirche zu Gumboldskirchen schenkt.

Dies ist die letzte herzogliche Urkunde, worin Ulrich als Zeuge erscheint. Ob er sich wegen Alters, Kränklichkeit oder aus anderen Gründen vom herzoglichen Hofe zurückgezogen habe oder ob sein Verschwinden nur dem Zufalle, dass wir die herzoglichen Urkunden der folgenden Jahre nicht mehr vollständig besitzen, zuzuschreiben sei, muss unentschieden bleiben.

Digitized by Google

Dass er aber die Gunst seines Herzogs nicht verloren habe, ersieht man aus zwei Urkunden, worin er als Landrichter in Steiermark erscheint. Die eine dieser Urkunden ist noch vom Jahre 1241 ohne Angabe des Monates und Tages so wie des Ortes der Ausstellung, aber wahrscheinlich vom Herbste des genannten Jahres. Die zweite Urkunde hat gar kein Datum und enthält auch sonst keine Angabe, aus welcher man auf das Jahr der Ausstellung schliessen könnte, so dass es unentschieden bleiben muss, ob sie wirklich dem Jahre 1243 angehöre, unter dessen Urkunden sie eingereiht ist.

Sie ist wegen der folgenden zwei Stellen sehr wichtig. Sie beginnt: Nos D.(ei) G.(ratia) Ulricus (comes) de Phannberch, qui auctoritate Domini Friderici Ducis in Styria praesidemus . . .; dann heisst es im weiteren Verlaufe: Nos igitur, cum in Chravat praesedissemus judicio generali . . . Nach der letzteren Stelle erscheint er allerdings nur als Landrichter, nach der ersten Stelle jedoch scheint er nicht blos die oberste richterliche Person sondern überhaupt die oberste obrigkeitliche Person, Stellvertreter des Herzogs, Hauptmann in Steiermark gewesen zu sein. Denn praesidere in Styria ist offenbar etwas ganz anderes und mehr als praesidere judiciis generalibus. Zwar kömmt meines Wissens unter Herzog Friedrich der Ausdruck Capitaneus Styriae noch nicht vor, aber schon 1249 findet man den Grafen Meinhard von Görz als solchen. Ich meines Theils möchte auf die erste Stelle gestützt annehmen, dass Graf Ulrich von Pfannberg nicht nur die oberste richterliche, sondern auch die oberste politische Gewalt in Steiermark unter dem Titel eines obersten Landesrichters innegehabt habe.

1245 erscheint er in einer Urkunde seines Schwiegersohnes des Grafen Ulrich von Sternberg, wovon später die Rede sein wird.

Graf Ulrich von Pfannberg erlangte die Vogtei über das Stift St. Paul; wann und wie, ist nicht bekannt, da hierüber keine Urkunde vorhanden ist. Eine spätere St. Pauler Urkunde sagt, er habe sich dieselbe angemasst und seine Söhne hätten diese Anmassung fortgesetzt.

Ich aber meine, er habe dieselbe auf dem geradesten und einfachsten Wege erlangt. Nach dem Verzeichnisse der Äbte von St. Paul soll Liutold, der neunte Abt, ein Graf von Pfannberg gewesen sein. Wäre diese Angabe richtig, so müsste er ein Sohn unseres Grafen Ulrich gewesen sein, da es ausser diesem und seinen Söhnen sonst keine Grafen von Pfannberg gab, indem unser Ulrich der erste war, welcher seit 1237 diesen Titel führte. War nun Abt Leutold Ulrich's Sohn, so ist es wohl begreiflich, wie dieser, dessen Besitzungen, worunter die Burgen Loschenthal und Rabenstein, fast rings um das Stift herumlagen, von jenem die Vogtei über dasselbe habe erhalten können. War aber Leutold, wie ich vermuthe, auch nur ein Neffe Ulrich's, nämlich ein Sohn Leutold's von Peckau, so ist es selbst in diesem Falle nicht schwer zu begreifen, wie der Oheim vom Neffen ein solches Recht habe erlangen können. Auch findet sich unter den vom Abte Leutold (1248—1258) ausgehenden oder sein Verhältniss zu den Grafen von Pfannberg betreffenden Urkunden nicht eine einzige, worin auch nur die geringste Spur einer Uneinigkeit zwischen jenem Abte und seinen Verwandten, den Pfannbergern, zu entdecken wäre. Erst unter dem Abte Gerhard, Leutold's Nachfolger, entstand

Digitized by Google

Feindschaft zwischen dem Stifte und den genannten Grafen, und eben dieser Abt war es, der den alten Grafen Ulrich und dessen Söhne der Anmassung der Vogtei über das Stift beschuldigte.

Die letzten Lebensjahre unseres Grafen Ulrich fielen ohne Zweifel bereits in die Zeit der Verwirrung, welche durch den Tod des Herzogs Friedrich in Österreich und Steiermark entstanden war und den Greis, der sein Vaterland liebte, tief betrüben musste.

Herzog Friedrich war 1246 in einem Gefechte mit den Ungarn tödtlich verwundet, ohne Nachkommenschaft gestorben und hatte, wozu er das Recht gehabt hätte, für seine Herzogthümer keinen Erben und Nachfolger ernannt; seine Schwestern und seine Nichte und deren Gemahle, Söhne und Töchter hatten nach der Verfassung kein Recht auf die Nachfolge und K. Friedrich II. zögerte unbegreiflicher Weise den verwaisten Herzogthümern einen Herzog zu geben, sondern setzte Otto von Eberstein als Reichsverweser daselbst ein. Nachdem aber dieser, weil er bei der eingerissenen Anarchie nichts mehr ausrichten konnte, 1248 das Land verlassen hatte, ernannte der Kaiser, der in seltsamer Verblendung zur Einsetzung eines Herzogs nicht zu bewegen war, für Österreich den Herzog Otto von Baiern, für Steiermark aber den Grafen Meinhard von Görz als Statthalter. Dass unser alter Graf Ulrich letzteren anerkannte und es somit mit der kaiserlichen Partei hielt, ersieht man aus dem Umstande, weil er in der Urkunde vom 22. August 1249, worin Graf Meinhard von Görz dem Grafen Hermann von Ortenburg das Besetzungsrecht in Grazzlupp verpfändet, als der erste Zeuge erscheint. Es heisst zwar nur Comes de Phannenberch (ohne Vornamen), aber eben die Auslassung des Vornamens deutet zweifellos dahin, dass nur der alte, allgemein bekannte, oft genannte Graf Ulrich, der Vater, gemeint sein konnte. Wäre einer seiner Söhne gemeint gewesen, so durfte der Vorname nicht fehlen.

Dies ist aber auch die letzte Spur seines Lebens und er muss bald darauf gestorben sein, weil von ihm in der Folge nichts mehr vorkömmt, sondern im nächsten Jahre bereits seine im weltlichen Stande gebliebenen 4 Söhne auf dem Schauplatze des öffentlichen Lebens erscheinen.

Wie seine Gemahlin geheissen habe, und aus welcher Familie sie gewesen sei, ist urkundlich nicht bekannt. Aus dem Umstande jedoch, dass Ulrich's zweitgeborner Sohn den Namen Siegfried, der drittgeborne den Namen Bernhard führte, welche Namen die zwei letzten Grafen von Liebenau führten, und welche sich in dem Geschlechte der Herzoge von Kärnten aus dem Hause Spanheim, von denen die Grafen von Liebenau abstammten, öfters wiederholen, aus dem Umstande, dass Ulrich II. im Jahre 1218 ein Bundesgenosse des Grafen Bernhard von Liebenau war, als dieser das Stift St. Paul befehdete, aus dem ferneren Umstande, dass Ulrich's Söhne ausgebreitete Besitzungen bei St. Paul im Lavantthale hatten, so wie endlich aus dem Umstande, dass sein Enkel Ulrich IV. im Jahre 1300 auf seine Güter in den Grafschaften Liebenau und Plain zu Gunsten des Erzbisthums Salzburg verzichtete, lässt sich die nicht unwahrscheinliche Vermuthung ziehen, dass die Gemahlin des Grafen Ulrich II. von Pfannberg eine Gräfin von Liebenau und die Schwester eines der beiden letzten Grafen von Liebenau gewesen sein dürfte.

Digitized by Google

Siegfried I. Graf von Spanheim und im Lavantthal, † 1064.

Engelbert I., Gründer des Klosters St. Paul, † 1095.

Engelbert II., seit 1124 Herzog von Kärnten, † 1141, Stammvater der Herzoge von Kärnten.	Siegfried II., Graf von Liebenau, † um 1140.
	Siegfried III., † 1164.

Siegfried IV., † 1190.	Otto, † nach 1190.
Bernhard, † 1229.	Siegfried V., † 1205.

Durch diese Annahme erklärt es sich, wie Ulrich's II. Söhne einen grossen Güterbesitz bei St. Paul haben konnten, obwohl weder seine Voreltern noch er selbst dort ein Erbgut besessen hatten.

Ulrich II. hinterliess eine zahlreiche Nachkommenschaft, da vier Söhne nämlich: Ulrich III., Siegfried, Bernhard und Heinrich urkundlich als solche gewiss sind und ebenso auf das Zeugniss von Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten sechs Töchter angenommen werden können.

Wäre die Angabe des Verzeichnisses der Äbte von St. Paul richtig, dass der Abt Leutold ein Graf von Pfannberg gewesen sei, so müsste auch er ein Sohn des Grafen Ulrich II. gewesen sein. Was mich aber daran einigermassen zweifeln lässt, sind die Urkunden des Grafen Siegfried, worin dieser jenem Abte und dessen Stifte einige Besitzungen schenkt, und worin sich keine Spur einer so nahen Verwandtschaft offenbart. Siegfried spricht von der väterlichen Geneigtheit des Abtes gegen ihn, nennt ihn seinen erlauchtesten Herrn und Freund — serenissimus dominus et amicus — und bedient sich eines so rücksichtsvollen Tones, dass man kaum annehmen kann, dass sie Brüder gewesen seien. Möglich wäre es jedoch immerhin, dass Graf Siegfried in dem Abte mehr seinen Lehensherrn als seinen Bruder berücksichtigte und sich desshalb jenes ergebenen Tones bediente. Die Nachricht, dass Liutold's Eltern damals, als er die Ordensgelübde ablegte, dem Stifte einen Bauernhof bei Vorhe geschenkt haben, trägt zur Aufklärung der Sache nichts bei, wenn, wie Trudpert Neugart meint, unter Vorhe der Ort Forcha bei Riegersburg im Grazer Kreise zu verstehen ist, da in jener Gegend nicht nur Graf Ulrich II. von Pfannberg, sondern auch sein Vetter Poppo von Peccah begütert war. Wäre aber unter Vorhe der Hof Farach, gemeinhin zum Trarach genannt, zwischen Rojach und St. Georgen, eine Stunde von St. Paul entfernt, zu verstehen, so würde dies allerdings die Abstammung des Abtes Liutold's von dem Grafen Ulrich II. von Pfannberg, der daselbst Güter besass, beweisen.

Von Ulrich's Töchtern war eine, ihr Name ist nicht bekannt, mit dem Grafen Ulrich von Sternberg vermählt gewesen, aber noch vor dem Vater, wahrscheinlich im Jahre 1245, gestorben, wie man dies aus der Urkunde ihres überlebenden Gatten, ddo. 25. Juli 1245 ersieht, worin er dem Kloster St. Paul, wo seine Gemahlin begraben wurde, Einkünfte von 4 Marken jährlich auf dem Gute Tumersdorf schenkt. Hanc cartam scribi jussi et sigillo meo et dilecti soceri mei comitis Ulrici de Phannenberch, qui huic delegationi interfuit, roboravi.

Ohne Zweifel machte der Graf von Sternberg diese Schenkung gleich nach dem Begräbnisse seiner Gemahlin, welche daher im Juli 1245 gestorben sein musste. Ob sie ihrem Gemahle Kinder geboren habe, ist nicht bekannt.

Die zweite Tochter des Grafen Ulrich von Pfannberg, deren Name ebenfalls unbekannt ist, war vermählt mit Konrad dem Freien von Seunekke (Souneck, jetzt Saaneck im Saanthale im Cillier Kreise) und gebar ihm drei Söhne, Gebhard, Leopold und Ulrich und eine Tochter Sophia, welche in der Folge die Gemahlin Friedrich's von Pettau wurde. Den Beweis dafür bietet die Urkunde vom Jahre 1264, welche wir an ihrem Orte besprechen werden.

Die dritte Tochter des Grafen Ulrich von Pfannberg Namens Luitgard war mit Marquard von Zinzendorf vermählt und gebar ihm zwei Töchter Christina und Adelheid. Wurmbrand[1]) gibt nämlich folgende Nachricht:

Marquardus Zinzendorffius una cum uxore Luitgarde comitissa de Pfannenberg et filiabus Christine, Adelheidique in monasterio Lilienfeldensi anno 1246 humati sunt.

Diese Nachricht ist in Bezug auf die Zeit undeutlich. Es ist bei herrschenden Seuchen, Vergiftungsfällen oder plötzlichen Elementarereignissen allerdings wohl möglich, dass entweder zu gleicher Zeit, oder kurz nach einander die Eltern mit den Kindern hinsterben. Aber solche Fälle gehören doch immerhin zu den Seltenheiten und es frägt sich demnach, welches Glied oder welche Glieder jener Familie im Jahre 1246 gestorben, oder ob sie wirklich alle in einem Jahre vom Tode hingerafft worden seien.

Drei Töchter, deren Namen ebenfalls nicht bekannt sind, wurden Nonnen im Frauenkloster zu Admont, wie man dies aus einer Urkunde ihres Neffen des Grafen Ulrich IV. von Pfannberg ddo. 1289 am 23. Februar zu Judenburg ersieht, worin er dem Stifte Admont seinen grossen Hof in Tollnich zu St. Peter bei Leoben schenkt und unter anderen Gründen der Schenkung auch diesen anführt, weil drei seiner Muhmen in das Nonnenkloster daselbst aufgenommen worden seien.

Ausser diesen urkundlich erweisbaren oder wenigstens sehr wahrscheinlichen Nachkommen Ulrich's müssen wir noch eines hervorragenden Mannes erwähnen, der ebenfalls ein Graf von Pfannberg gewesen sein soll, nämlich des Bischofes Johann von Chiemsee. Anton von Benedict in seinen handschriftlichen genealogischen Nachrichten nennt ihn ausdrücklich einen Bruder des Grafen Heinrich von Pfannberg. Wäre diese Nachricht wahr, so müsste Johann ebenfalls ein Sohn des Grafen Ulrich II. gewesen sein. Er wäre eine wahre Zierde des Pfannbergischen Geschlechtes, wenn man nur erweisen könnte, dass er demselben angehörte. Er stand dem Bisthume Chiemsee mit Auszeichnung vor und war der wärmste und thätigste Anhänger des K. Rudolf's von Habsburg, in dessen wichtigsten Urkunden aus den Jahren 1276—1278 er immer als Zeuge erscheint. Für seine treuen Dienste ward er von K. Rudolf 1279 auf das Bisthum Gurk befördert, dem er jedoch kaum etwas

1) Collectanea genealogico-historica, pag. 14.

Digitized by Google

über vier Jahre vorstand, indem er in der ersten Hälfte des Jahres 1283 starb. Ein Beweis für seine Verdienste um die Sache des römischen Königs ist das höchst ehrenvolle Diplom vom 23. März 1280, womit ihm K. Rudolf 100 Marken Silbers schenkt, und das Blutgericht über die bischöflichen Unterthanen verleiht [1]).

Was nun die Angabe Benedict's betrifft, dass dieser Bischof Johann ein Bruder des Grafen Heinrich von Pfannberg gewesen sei, so gibt er weder eine Quelle noch einen Beweis dafür an. Erst aus der Historia monasterii St. Pauli von Trudpert Neugart P. II, pag. 44, ersah ich, dass jene Angabe auf einem Briefe des Erzbischofs Friedrich von Salzburg an K. Rudolf vom Jahre 1276 beruhe, worin er sich heftig über die Unbilden beklagt, welche ein gewisser Graf gegen das Kloster St. Paul ausübe und worin er im weiteren Verlaufe jenen gewaltthätigen Grafen einen leiblichen Bruder des Bischofs von Chiemsee nennt. Neugart macht dazu die Bemerkung, jener gewaltthätige Graf könne nur entweder Bernhard oder Heinrich von Pfannberg gewesen sein. Nun, Bernhard war 1276 nicht mehr am Leben, aber auf Heinrich passt die Bemerkung vollkommen, denn es gab damals keinen Grafen in Kärnten und Steiermark, welcher das Stift St. Paul beunruhigt hätte als den Grafen Heinrich von Pfannberg.

Somit hat es allerdings allen Anschein, dass Benedict's Angabe richtig sei. Dagegen erheben sich aber einige Bedenken, und zwar zuerst wegen des Namens. War Bischof Johann ein Bruder des Grafen Heinrich, so war er, wie dieser und dessen urkundlich gewisse Brüder, ein Graf von Pfannberg oder nach der damaligen Schreibart: Phannenberch, und sollte demnach auch so genannt und in den Verzeichnissen der Bischöfe von Chiemsee und Gurk mit diesem Prädicate angeführt werden. Dies ist jedoch nicht der Fall; denn als Bischof von Chiemsee wird er nach Metzger und Oefele als ex comitibus de Ensthal (oriundus), nach dem Gurker Verzeichnisse gar nur als Johann von Enstall angeführt. Nun waren die Grafen von Pfannberg allerdings auch im Ennsthale (in Steiermark) begütert, aber kein einziges Glied jener Familie nannte sich desshalb einen Graf von Ennsthal. Man müsste demnach nur eine grobe Unwissenheit von Seite jener Geistlichen annehmen, welche jene Verzeichnisse verfassten, dass sie nicht einmal die Familie, aus welcher Bischof Johann herstammte, richtig zu bezeichnen wussten.

Dazu kommt noch ein zweiter Umstand, welchen Trudpert Neugart entweder nicht gekannt oder nicht beachtet hat, nämlich der, dass der Abt Gerhard von St. Paul, welcher diesem Stifte von 1258 bis 1275 vorstand und dann von 1275 bis 1284 Bischof von Lavant war, ebenfalls das Prädicat „von Ensthal“ führte. Aus der Gleichheit der Prädicate sollte man schliessen dürfen, dass Gerhard ein Bruder Johann's, folglich auch Ulrich's III., Siegfried's, Bernhard's, Heinrich's und Liutold's gewesen sei. Und doch war es gerade dieser Abt, der gegen die Brüder Bernhard und Heinrich so feindselig auftrat und es durch seine Bemühungen dahin brachte, dass jenem die Vogtei über St. Paul abgesprochen wurde, die ihnen sein Vorgänger Liutold

1) Gurker Urkunden.

eingeräumt hatte, was eben den Hass Heinrich's gegen das Stift, den Abt Gerhard und dessen Nachfolger Hermann hervorrief. Kann man bei solchen Umständen wohl annehmen, dass Gerhard und Heinrich Brüder gewesen seien. Genug, die Abstammung des Bischofs Johann von den Grafen von Pfannberg ist zwar sehr wahrscheinlich, aber nicht urkundlich erwiesen, da Erzbischof Friedrich in seinem Schreiben an K. Rudolf jenen facinorosum comitem, dessen carnalis frater Bischof Johann gewesen sein soll, nicht mit Namen nennt und das Prädicat „Graf von Ennsthal" oder gar nur „von Enstall" den Grafen von Pfannberg durchaus nicht eigenthümlich war.

Noch weniger Wahrscheinlichkeit hat es, dass Gerhard bei seiner gegen die Pfannberger bewiesenen Feindseligkeit zu diesem Geschlechte gehört habe, wenn es auch gewiss ist, dass es viele Bischöfe und Äbte gegeben habe, welche mit völliger Hintansetzung aller Familienrücksichten blos die Rechte ihrer Kirchen im Auge gehabt und auf das Hartnäckigste vertheidigt haben.

Zweiter Abschnitt.

Ulrich III. (als Graf Ulrich II.), Siegfried, Bernhard und Heinrich bis zu Bernhard's Tode im Jahre 1271.

Das Leben dieser vier urkundlich gewissen Söhne Ulrich's II. fiel in eine Zeit, die wohl die schlimmste unter allen Perioden der österreichischen und steiermärkischen Geschichte genannt werden kann, nämlich in die Periode vom Tode des Herzogs Friedrich's des Streitbaren im Jahre 1246 bis zum Tode des Königs Ottakar von Böhmen im Jahre 1278.

Da Ulrich III. schon vor 1255, Siegfried vor 1264, Bernhard um 1270 starb, und nur Heinrich die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung durch K. Rudolf erlebte, und da jene ohnehin nur eine untergeordnete, dieser dagegen eine hervorragende Rolle in dem Drama jener Zeit spielte, so wollen wir die Geschichte dieser 4 Brüder nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich behandeln. Es spiegeln sich in ihr, da Heinrich an Allem, was in seinem Heimathlande vorging, mithandelnd den lebhaftesten Antheil nahm, die Hauptmomente der Geschichte von Steiermark ab und in dieser Beziehung ist diese Periode interessanter als die folgenden, wo nach hergestelltem Rechtszustande die thatkräftige Persönlichkeit durch Verfassung, Gesetz und den allgemeinen Sinn für Ordnung im Handeln beschränkt war und sich nur mehr auf dem Schlachtfelde zeigen konnte. Die Nestorische Weisheit im Rathe der Fürsten, wenn auch für die Staaten heilsamer als Achilleische Tapferkeit, wird doch, da sie der äusseren auf den Sinn wirkenden Erscheinung entbehrt, in der Geschichte minder beachtet, als entschiedenes, wenn auch nicht immer rechtliches Handeln mitten im Getriebe widerstreitender Parteien.

In die ersten Jahre der bezeichneten Periode fielen noch die letzten Lebensjahre des alten Ulrich II., der 1249 starb, gerade als die Verhältnisse in den Herzogthümern sich noch mehr zu verwirren begannen.

Digitized by Google

Graf Meinhard von Görz war, nachdem Herzog Otto die Statthalterschaft von Österreich aufgegeben hatte, auch Statthalter dieses Herzogthums geworden, war jedoch in eine Fehde mit dem Patriarchen Berthold von Aquileja und mit dem Herzoge Bernhard von Kärnten gerathen und Philipp, des letzteren zweitgeborner Sohn, erwählter, aber nicht geweihter Erzbischof von Salzburg, ein Mann, mehr für das Schwert als für das Kreuz geschaffen, war in die Steiermark eingefallen, um sich an allen denjenigen zu rächen, welche es noch mit Meinhard hielten. Dies bewog die jungen Pfannberger, um nicht der vielen Güter, welche sie vom Herzoge von Kärnten und vom Hochstifte Salzburg zu Lehen hatten, verlustig zu werden, sich an den Erzbischof Philipp anzuschliessen, dem man wohl nicht Unrecht thut, wenn man annimmt, dass seine Absicht dahin gegangen sei, das erledigte Herzogthum an sich zu bringen.

Zu Vonstorf in der obern Steiermark, einer salzburgischen Besitzung, wo sich der Erzbischof damals aufhielt, schlossen am 1. Juni 1250 die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg mit demselben ein Schutz- und Trutzbündniss gegen Jedermann, ausgenommen den wahren Herren des Landes und selbst diesen nicht ausgenommen, wenn er wider Recht und Gerechtigkeit den Erzbischof bekriegen würde. Dies Gelöbniss sollten auch ihre Brüder (Ulrich und Siegfried) leisten, wenn sie aus der Haft, worin sie von Poppo von Peccah und Wülfing von Stubenberg gehalten würden, entlassen worden wären. Im Falle der Nichterfüllung ihres Versprechens sollten die Grafen 1000 Mark Silbers bezahlen, für deren Entrichtung sich 14 Vasallen der Grafen unter dem Versprechen, sich widrigenfalls zur persönlichen Haft zu stellen, verbürgten, nämlich[1]) . . . von Chaiserberg, Konrad Torseule (?), — von unserem Schlosse Leuben, Heinrich von Viseharn, Heinrich von Padel, Otto der Richter von Phannenberch, Ottakar von Schöneck, . . . von Ramenstein, Siegfried von der Alpe und Siegfried sein Sohn von Losenthal und noch andere mehr.

Da diese Bürgen sämmtlich Dienstmannen (milites) der Grafen von Pfannberg waren, so glaubte ich sie anführen und einige Bemerkungen hinzufügen zu sollen.

Chaiserberg, jetzt Kaiserberg, einst eine grosse Herrschaft zwischen Leoben und Kraubat, damals den Pfannbergern gehörig; Torseule mir nicht bekannt; Leuben, die jetzige Stadt Leoben, ebenfalls schon damals ihnen gehörig (de castro nostro Leuben); Vischarn, jetzt Fischern bei Wolkenstein im Ennsthale, wo die Pfannberger noch mehrere Besitzungen hatten; Padel, nördlich von Peckau, woher die Padelwand ihren Namen hat; Phannenberch Pfannberg; Schöneck bei Pfannberg, Ramenstein, entweder Rabenstein südlich von Frohnleiten am rechten Ufer der Mur, oder Rabenstein bei St. Paul in Kärnten, denn beide gehörten den Pfannbergern. Die Familie von der Alpe (de Alpe) war ursprünglich im Lavantthale sesshaft, wo deren Glieder in den Urkunden des Stiftes St. Paul als Wohlthäter und Zeugen vorkommen. Losenthal, Loschenthal, einst eine den Pfannbergern gehörige Veste auf einem Berge, südlich von St. Paul, aus deren Trümmern Abt

1) Nach der mangelhaften Copirung Muchar's.

Digitized by Google

Hieronymus Marstaller im 17. Jahrhundert eine Kirche zu Ehren des h. Joseph erbaute, von welcher der Berg jetzt Josephiberg heisst.

Die bei Abschliessung des Bündnisses zwischen dem Erzbischofe und den Grafen Bernhard und Heinrich in Haft befindlichen Brüder der letzteren waren Ulrich und Siegfried. Welche Fehde sie mit ihrem Vetter Poppo von Peccah (Peckau) und mit Wülfing von Stubenberg gehabt haben, ist nicht bekannt. Sie erlangten jedoch ihre Freiheit noch im Sommer jenes Jahres (vielleicht durch den Tod Poppo's, welcher zwischen dem 1. Juni 1250 und dem 10. Februar 1251 starb), indem Graf Siegfried in einer von Hadamar von Schönberg am 29. September 1250 zu Smilenburch[1]) ausgefertigten Urkunde als Zeuge erscheint.

1250 am 13. December starb K. Friedrich II. Da sein Sohn und Nachfolger K. Konrad IV. in Italien sich selbst in der misslichsten Lage befand und für Deutschland nichts thun konnte und da auch Graf Meinhard von Görz von seiner Statthalterschaft abgetreten war, so glaubten die Prälaten, Grafen und Ministerialen der beiden Herzogthümer selbst für sich sorgen zu sollen.

Die Österreicher wählten 1251 den Markgrafen Ottakar von Mähren, den Sohn des K. Wenzel von Böhmen, zu ihrem Herzoge, der auch in Steiermark einen nicht unbedeutenden Anhang hatte. Aber die Mehrzahl der Adelichen dieses Landes war ihm entgegen und bot 1251 durch ihren Abgeordneten Dietmar von Weisseneck das Herzogthum dem Pfalzgrafen Heinrich, dem Sohne des Herzogs Otto von Baiern, an. Heinrich, der wohl einsah, dass er ohne den Beistand seines Schwiegervaters, des Königs Bela von Ungarn nichts ausrichten könnte, begab sich mit dem Weissenecker an den Hof seines Schwiegervaters. Dieser aber wünschte Steiermark für seinen Sohn Stephan zu erwerben, und gewann durch ansehnliche Geldsummen und nach grösseren Versprechungen den Weissenecker und durch diesen die Vorzüglichsten seiner Partei und darunter den Grafen Heinrich von Pfannberg[2]), damit sie entweder seine oder seines Sohnes Wahl zum Herzoge von Steiermark durchsetzen möchten. Die Bestochenen waren jedoch entweder nicht im Stande oder hatten vielleicht auch wohl gar nicht den ernstlichen Willen, jene Wahl durchzusetzen, obgleich Gertrude, die Nichte des verstorbenen Herzogs Friedrich des Streitbaren, ihre vermeintlichen Ansprüche auf Österreich und Steiermark an K. Bela übertragen hatte.

Erzbischof Philipp, der sich ebenfalls auf Steiermark Rechnung gemacht und desshalb mit den Pfannbergern und anderen steierischen Dynasten Schutz- und Trutz-Bündnisse abgeschlossen hatte, fiel auf die Nachricht von dem, was daselbst vorgegangen war, mit Heeresmacht in das Ennsthal ein, um sich von dort aus mit Gewalt der Waffen zum Herrn des Landes zu machen, aber vergebens, indem er nicht nur die ungarische, sondern auch jene Partei gegen sich hatte, welche die Wiedervereinigung der beiden Herzogthümer

1) Smilenburch, in der Folge und noch jetzt Schmirenberg genannt, einst eine bedeutende Veste und Herrschaft, südöstlich vom Markte Leutschach und dem Schlosse Trautenburg, und noch jetzt eine imposante Ruine.

2) Horneck's Reimchronik, S. 31—33.

Digitized by Google

anstrebte und Ottakar auch als Herzog von Steiermark anerkannt sehen wollte.

Dieser fing auch wirklich, nachdem er sich 1252 mit Margarethen, der Schwester des Herzogs Friedrich vermählt hatte, an, sich einen Herzog von Österreich und Steiermark zu schreiben und that auch Schritte, um auch in letzterem Lande als Herzog anerkannt zu werden. Er begab sich zu diesem Zwecke nach Linz und erhielt daselbst laut Urkunde vom 30. August 1252 von Dietmar von Steier die Zusage, dass er ihm die Stadt Steier, den Stammsitz der einstigen Markgrafen und Herzoge von Steiermark, welche damals noch zu diesem Lande gehörte, übergeben werde [1]).

Aus Steiermark war zwar ausser dem Grafen Ulrich von Pfannberg, welcher auch als Zeuge die Urkunde unterfertigte, sonst Niemand bei dieser Verabredung anwesend, aber Ulrich handelte, wie sich dies aus dem Nachfolgenden ergibt, nicht blos in seinem Namen sondern auch in dem seiner Brüder und als Abgeordneter der Ottakarischen Partei.

Die Pfannberger spielten daher um diese Zeit eine unverkennbar zweideutige Rolle. Am 1. Juni 1250 hatten sich Bernhard und Heinrich für sich und auch für ihre Brüder Ulrich und Siegfried mit dem Erzbischofe Philipp verbunden, 1251 liess sich Heinrich durch Geschenke für König Bela von Ungarn gewinnen und am 30. August 1252 schloss sich Ulrich, offenbar im Einverständnisse mit seinen Brüdern, an Ottakar an.

Dass Graf Ulrich bei seiner Zusammenkunft mit Ottakar zu Linz nicht blos im eigenen Namen handelte, sondern als der Abgeordnete einer mächtigen Partei im Lande auftrat, zeigt die nachfolgende Handlungsweise Ottakar's, indem er sich von Linz weg nach Graz, Leoben und Neustadt, welches damals noch zu Steiermark gehörte, begab und an allen diesen Orten, um sich beliebt zu machen, Klöstern, Propsteien und Adelichen verschiedene Privilegien verlieh, was beweist, dass er sich wenigstens in jenen Städten bereits als Herzog anerkannt glaubte.

Inzwischen war aber auch König Bela nicht säumig mit Unterstützung seines Anhanges sich Anerkennung zu verschaffen und schickte den Grafen Ainbold als Hauptmann nach Steiermark. Als jedoch 1253 Ottakar wieder nach Neustadt und Leoben kam und den Prälaten, Grafen und Ministerialen des Landes alle ihnen von den früheren Landesfürsten verliehenen Rechte bestätigte und die treue Haltung derselben angelobte, entstand zu seinen Gunsten eine solche Bewegung im Lande, dass der ungarische Hauptmann das Land verlassen musste, worauf Ottakar als allgemein anerkannter Herzog von Steiermark den Grafen Heinrich von Pfannberg als Landeshauptmann daselbst einsetzte [2]).

Diese Ernennung beweist, welche wichtige Dienste Graf Heinrich dem Herzoge geleistet, und welch grossen Antheil er an jener zur Vertreibung der Ungarn erregten Bewegung genommen haben musste.

1) Lambacher, österr. Interregnum. Anhang, S. 31.

2) Ottakar's von Horneck Reimchronik, S. 35.

Digitized by Google

Der darüber zwischen König Bela und Herzog Ottakar entstandene Krieg wurde, da König Wenzel I. von Böhmen am 22. September 1253 gestorben war und Ottakar beim Antritte der Regierung Ruhe bedurfte, anfangs durch einen Waffenstillstand, dann durch den am 3. April 1254 zu Ofen abgeschlossenen Frieden beendiget, worin König Ottakar Steiermark mit Ausnahme des Landstriches vom Semering bis zur Piesting, den er zu Österreich schlug, an König Bela überliess.

Für die Partei, welche die Bewerbung Ottakar's bisher so lebhaft unterstützt hatte, war dieser Friede freilich ein harter Schlag, aber sie musste sich fügen und die ungarische Herrschaft anerkennen. Dies thaten denn auch die Grafen von Pfannberg, obgleich ungern, wie man daraus abnehmen kann, dass man sie während der sechsjährigen Herrschaft der Ungarn nur ein einziges Mal in einer Urkunde des Prinzen Stephan findet.

Natürlich verlor Graf Heinrich das ihm von Ottakar übertragene Amt eines Landeshauptmanns, welches König Bela einem ungarischen Grafen Namens Stephan übertrug. Dass aber Heinrich unter Ottakar's kurzer Herrschaft entweder Landeshauptmann, wie Ottakar von Horneck in seiner Reimchronik angibt, oder oberster Landesrichter in Steiermark war, scheint auch durch eine Gösser Urkunde vom 12. October 1254 bestätigt zu werden. In dieser bekennt Wülfing von Stubenberg, Vogt von Göss, dass er diesem Frauenkloster 700 Mark Pfennige schuldig sei, wie er diese Schuld schon früher einmal (also vor dem 12. October 1254) bei Gelegenheit eines von dem Grafen von Pfannberg abgehaltenen Gerichtes einbekannt habe, und dass er überdies die Stiftshörigen durch ungebührliche Steuern und ungesetzliche Forderungen gedrückt habe u. s. w.

Die betreffende Stelle lautet: Notum sit, quod cum D. Wulfingus de Stubenberch D. Abbatissae totique conventui de Gösse pro septingentis marcis denariorum, pro quibus tenetur eidem ecclesiae, sicut se constituit debitorem occasione (judicii seu placiti generalis) Comitis de Phannenberch et aliis damnis sive in steura sive in exactionibus indebitis illatis, ipse petens veniam . . .

In dieser Stelle ist offenbar das Wort judicii oder placiti, vielleicht auch der Beisatz generalis ausgelassen, da ohne jenes Wort die Stelle keinen gehörigen Sinn gibt. Setzt man jenes Wort judicii oder placiti hinein, so heisst es: „sowie er (Wülfing) bei Gelegenheit eines vom Grafen von Pfannberg gehaltenen dazu (nämlich zu den 700 Mark Pfennige) als Schuldner bekannt hat". Dass aber dieser Graf von Pfannberg nur Heinrich gewesen sein könne, ist mit Hinblick auf das Zeugniss Ottakar's von Horneck nicht zu zweifeln. Dies Gericht konnte daher nur unter der kurzen böhmischen Herrschaft 1253 gehalten werden.

In den nächsten sechs Jahren findet man die Grafen von Pfannberg nur mit Privatangelegenheiten beschäftigt, so wie die beiden ältesten Brüder Ulrich und Siegfried innerhalb jenes Zeitraumes nicht nur vom politischen sondern überhaupt vom Schauplatze dieses Lebens abtraten.

Zuerst starb Ulrich und zwar entweder vor dem Jahre 1255 oder Anfangs desselben, wie man aus einer Urkunde seines Bruders Siegfried vom genannten

Digitized by Google

Jahre ohne Angabe des Monates, Tages und Ortes der Ausstellung ersieht. Da diese Urkunde den Beweis liefert, dass die Pfannberger damals noch in der freundlichsten Beziehung zum Stifte St. Paul standen, so wollen wir sie, in so weit ihre Kenntniss wichtig ist, hier mittheilen.

1255 . . . Bekannt sei es Allen . . . dass wir Sifrid, Graf von Phannenberch in Anbetracht der Geneigtheit, welche Leutold, der verehrungswürdige Abt der Kirche des h. Paulus, unser Erlauchtester Herr und Freund, für uns hat, wie er es in vielen Werken der Treue bewiesen hat, ihm und seinen Brüdern (Conventualen) unseren Herren in den Thälern Lavant (in vallibus Lavent, im Lavantthale) gegeben haben ein Bauerngut in Puchelarn gelegen, welches (jährlich) eine halbe Mark an Zins entrichtet und ein anderes Bauerngütchen bei Entresdorf, welches jährlich 40 Käse entrichtet.

Diese oben benannten mässigen Einkünfte haben wir unserm Herrn, dem besagten Abte und seinem Convente gegeben vorzüglich zu unserem und unsers Bruders des Grafen Ulrich, frommen Andenkens Seelenheile, wie auch wegen einer Schuld von 12 Marken, welche wir dem oftbenannten unserm Herrn, dem Abte schuldig waren und damit diese Einkünfte der oben benannten Kirche des h. Paulus fortan frei und nach dem Rechte des Eigenthums dienen mögen, so haben wir dem Abte und dem Convente gegenwärtige, mit unserem Siegel bekräftigte und von den nachbenannten Zeugen bestätigte Schrift ausgefertiget. Dietmar von St. Stephan. Konrad von Michelsdorf. Heinrich Edlinger. Heinrich Egweiner, derzeit Procuratoren. Baumann und andere mehrere von unseren Eigenleuten, Konrad von Hundtsdorf und viele von den Eigenleuten der Kirche des h. Paulus.

Zuerst ersieht man aus dieser Urkunde, dass Ulrich III. der älteste der vier Brüder zur Zeit jener Schenkung im Jahre 1255 nicht mehr am Leben war, weil seiner mit dem Beisatze „piissimae memoriae" erwähnt wird.

Weiter nennt uns die Urkunde einige Pfannbergische Besitzungen im Lavantthale, nämlich Puhelarn und Entersdorf. Jenes oder Puhelarn inferius ist das heutige Unter-Bichling am Ragglbache; weiter an diesem Bache hinauf liegt Ober-Bichling, Puhelarn superius, welches in der nächsten Urkunde vorkömmt.

Dass diese Bestimmung der Lage richtig sei, ersieht man aus einer St. Pauler Urkunde vom Jahre 1250, worin Ulrich von Trüchsen zwei bisher von ihm angesprochene Mansen in Puhelarn penes villam Rakelach gegen anderweitige Entschädigung dem Stifte überlässt. Das Dorf Rakelach, jetzt Ragglbach, liegt zwischen Ober- und Unter-Bichling am gleichnamigen Bache. Entersdorf ist das heutige Andersdorf beim Pfarrdorfe St. Georgen.

In späteren Urkunden erscheinen auch Hundsdorf unter Kolniz, Rainhof auf dem Herzogberg, Dachberg östlich von Meltersdorf und Gözendorf südlich vom Pfarrdorfe St. Ulrich, sämmtlich auch heut zu Tage noch so benannt, als Pfannbergische Besitzungen.

Noch bedeutender waren ihre Besitzungen unmittelbar südlich vom Stifte zwischen der Lavant und Drau, wo sie die Burgen Rabenstein, Loschenthal und weiter hinab Lavamünd besassen, Besitzungen, welche, da man sie erst bei den Söhnen Ulrich's II., des ersten Grafen von Pfannberg, findet,

Digitized by Google

unverkennbar darauf hindeuten, dass sie nicht von ihm, sondern von seiner Gemahlin, wahrscheinlich einer Gräfin von Liebenau herrühren dürften.

Graf Siegfried machte noch eine zweite Schenkung an das Stift St. Paul und da die darüber ausgestellte Urkunde aus denselben Gründen wichtig ist, wie die vorhergehende, so wollen wir auch sie mittheilen.

1257, am 1. April. Wir Sifrid Graf von Phannenberch . . . die väterliche Geneigtheit, welche unser geliebter Herr Leutold, der verehrungswürdige Abt von St. Paul uns . . . bewiesen hat, fordert uns mit Recht auf zur Wiedervergeltung und zur Verbesserung des Zustandes jenes Ortes (St. Paul) durch Belohnungen würdig jener Verdienste. Daher haben wir für unser und unserer Vorfahren Seelenheil und wegen einer Schuld von 10 Mark Pfennige der Kirche des h. Apostels Paulus auf die Bitte unseres Herrn geschenkt ein Bauerngütchen gelegen auf unserer Alpe in Ober-Puhelarn. . . (Unbedeutende Zeugen, wie in der vorausgehenden Urkunde.) Dies ist geschehen, nachdem wir und unsere Brüder bereits alle unsere Einkünfte getheilt hatten im Jahre des Herrn 1257 am 1. April.

Ober-Puhelarn ist das heutige Ober-Biehling, das bereits auf den Vorhergen der Koralpe liegt.

Graf Siegfried muss den Werth seiner Besitzungen sehr hoch angeschlagen haben, denn nach einem so viel versprechenden Eingange hätte man ein grösseres Geschenk erwartet, als das eines mansioli auf einer Alpe, womit kaum die eingestandene Schuld von 10 Mark Pfennige bezahlt sein konnte. Übrigens beweist der Ton dieser wie der ersten Urkunde, dass zwischen dem Abte Liutold und dem Grafen Siegfried ein freundliches Verhältniss obwaltete, wenn auch die gebrauchten Ausdrücke nicht darauf hindeuten, dass sie Brüder gewesen seien. Es ist vielmehr der Ton eines Vasallen seinem Lehensherrn gegenüber, jedoch eines solchen Vasallen, der mit seinem Herrn auf einem guten Fusse steht, indem er ihn seinen Freund nennt. Es muss dies wohl beachtet werden, weil man daraus ersehen kann, dass die Bulle des Papstes Alexander IV. nicht vom Jahre 1256 sein und daher nicht vom Abte Liutold veranlasst worden sein könne. Denn dieser Papst trug dem Könige (Bela IV.) von Ungarn (als Herzoge von Steiermark) auf, das Kloster St. Paul gegen die Grafen Siegfried und Heinrich von Pfannberg, welche demselben durch Raub grossen Schaden zufügten, in seinen Schutz zu nehmen[1]).

Abt Hieronymus Marstaller, der die Urkunden seines Stiftes in sehr kurzen Auszügen chronologisch registrirte, führt diese Bulle bei dem Jahre 1256 an. An und für sich ist gegen diese Jahreszahl nichts einzuwenden, da 1256 alle die genannten Personen lebten und das waren, als was sie angeführt werden, aber dessenungeachtet habe ich die volle Überzeugung, dass die angeführte Bulle nicht vom Jahre 1256 sein könne. Von wem könnte sie damals veranlasst worden sein? Offenbar vom Abte Liutold, der dem Stifte St. Paul von 1248 bis 1258 vorstand.

Wer aber die Urkunde vom J. 1255 aufmerksam liest und prüft, muss einbekennen, dass darin auch nicht die geringste Spur einer Spannung, Uneinigkeit

1) Archivum monasterii Sti Pauli registratum per Hieronymum Abbatem . . .

Digitized by Google

und Feindseligkeit zwischen dem Abte Liutold und dem Grafen Siegfried zu finden sei, sondern dass sich darin vielmehr im Gegentheil die innigste Eintracht zwischen beiden ausspreche. Und doch sollte dieser Abt den Grafen Siegfried nebst seinem Bruder Heinrich, der damals mit dem Stifte noch in keine Berührung gekommen war, beim Papste als einen Feind des Stiftes angegeben haben! Wie wäre es dann zu glauben, dass ein Jahr darauf nämlich 1257 Siegfried gegen denselben Abt, der ihn beim römischen Hofe angeklagt hätte, dieselbe freundliche, vertrauensvolle, herzliche Sprache hätte führen können, wie 1255, als ob in dem Jahre dazwischen gar nichts zwischen ihnen vorgefallen wäre? Und zum Danke für die Anklage hätte er dem Abte gar noch ein Geschenk gemacht! Dies mag glauben, wer da will: ich aber glaube vielmehr, dass sich Abt Hieronymus in der Angabe der Jahreszahl geirrt habe, was um so mehr möglich war, weil päpstliche Bullen das Jahr der Ausfertigung nicht ausdrücklich angeben, sondern nur durch die Angabe der Jahre des Pontificates bezeichnen. Vor 200 Jahren hatte man weder so viele noch so verlässliche Werke zur sichern Bestimmung der Ausstellungszeit päpstlicher Urkunden.

Diese Gründe bestimmen mich, jenen Auftrag des Papstes an den König von Ungarn entweder in die zweite Hälfte des Jahres 1258 oder in das Jahr 1259 zu setzen, mit welcher Annahme das Alles übereinstimmt. Denn mit dem Tode des Abtes Liutold im Jahre 1258 änderte sich das Verhältniss der Grafen von Pfannberg zum Stifte St. Paul. Sein Nachfolger Gerhard war den genannten Grafen nicht nur nicht gewogen, sondern sogar in hohem Grade abgeneigt und erlaubte sich gegen sie sogar unwahre Angaben, wie wir aus der Urkunde vom Jahre 1260 ersehen werden. Dieser Abt, der dem Stifte vom Jahre 1258 bis zum Jahre 1275 vorstand, musste daher jenes päpstliche Schreiben an den König von Ungarn hervorgerufen haben, welches daher frühestens in die zweite Hälfte des Jahres 1258 oder noch wahrscheinlicher in das Jahr 1259 zu setzen sein dürfte.

Dies ist um so wahrscheinlicher, weil derselbe Abt nach der Vertreibung der Ungarn aus Steiermark seine Klage gegen die Pfannberger 1260 vor König Ottakar als Herzog vorbrachte.

Graf Siegfried erlebte aber diesen Zeitpunkt nicht mehr, sondern starb entweder schon 1259 oder 1260, weil er in der Urkunde vom 24. December 1260 bereits als verstorben erwähnt wird. Durch seinen und seines schon vor 1255 verstorbenen Bruders Ulrich III. Tod ging der grosse Pfannbergische Besitzstand auf ihre überlebenden Brüder Bernhard und Heinrich über, welche in den folgenden Jahren eine bedeutende Rolle in ihrem Vaterlande spielten.

In dem bisher besprochenen Zeitraume geschieht des Grafen Bernhard gar nicht, des Grafen Heinrich aber nur einmal Erwähnung. 1256 nämlich nimmt Herzog Ulrich von Kärnten die Brüder Heinrich und Friedrich Grafen von Ortenburg in seinen Schutz, wogegen diese sich verpflichten, ihm gegen Jedermann beizustehen, ausgenommen gegen Ulrich Grafen von Sternberg, Ulrich Grafen von Heunburg, Heinrich Grafen von Phannenberch, Wülfing von Stubenberg und Meinhard Grafen von Görz, wenn sein (Meinhard's)

Digitized by Google

Sohn innerhalb zwei Jahren ihre (der Ortenburger) Schwester heirathen würde [1]).

Wie Graf Heinrich von Pfannberg schon 1256 mit den Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburg verwandt oder verschwägert gewesen sei, was durch die obige Urkunde angedeutet zu werden scheint, ist mir nicht bekannt; wohl aber ist es mir bekannt, wie er es einige Jahre später wurde. Denn Euphemia, Gräfin von Ortenburg, welche in der angeführten Urkunde gemeint ist, heirathete, als die Ehe zwischen ihr und dem Grafen Albert von Görz, Meinhard's Sohne, nicht zu Stande kam, den Grafen Konrad von Playen-Hardeck, dessen Schwester Agnes die Gemahlin des Grafen Heinrich von Pfannberg war. Doch kehren wir zur Geschichte zurück.

Schon 1258 war in Steiermark ein Aufstand gegen den ungarischen Statthalter, einen gewissen Grafen Stephan, ausgebrochen, und dieser, als er Siegfried von Marnberg auf dessen Burg bedrängte, von Hartnid von Pettau, dem sich alle Edelherren des Drauthales, ohne Zweifel auch die Grafen von Pfannberg anschlossen, aus dem Lande getrieben. Prinz Stephan aber, der jenem als Statthalter folgte, stellte unter Vermittlung des Bischofes Ulrich von Seckau die Ruhe wieder auf einige Zeit her.

Am 26. Mai 1259 hielt der Prinz zu Graz eine grosse Gerichtsversammlung, wobei er unter anderm dem Stifte Rein seine Privilegien bestätigte. In der darüber ausgestellten Urkunde erscheinen ausser vielen ungarischen und steierischen Adelichen auch Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg als Zeugen.

In demselben öffentlichen Gerichte wurden auch von dem Landrichter in Steiermark Wülfing von Stubenberg mehrere Klagen des Abtes von Rein zu Gunsten dieses Stiftes erlediget und unter anderen auch Graf Heinrich von Pfannberg verurtheilt, dem Stifte für zugefügten Schaden Ersatz zu leisten.

1259 im December brach in Steiermark ein allgemeiner Aufstand gegen die verhasste Herrschaft der Ungarn aus. Der dadurch zwischen K. Ottakar von Böhmen und K. Bela von Ungarn entstandene Krieg wurde durch die für die Böhmen siegreiche Schlacht bei Kroissenbrunn und Stapfenreit am 12. Juli 1260 beendiget und hatte die Abtretung von Steiermark an König Ottakar zur Folge.

Da die Erhebung des Landes gegen die Ungarn eine allgemeine war, so nahmen daran sowie an der Schlacht vor Kroissenbrunn ohne allen Zweifel auch die beiden Pfannberger einen thätigen Antheil, da sie damals entschiedene Anhänger der böhmischen Partei waren.

König Ottakar, nun Herzog von Österreich und Steiermark, war zu Ende des Jahres 1260 nach Graz gekommen, um sich daselbst huldigen zu lassen und bestätigte daselbst sowie mehreren anderen Stiftern auch jenem zu Viotring ein Privilegium, welches dasselbe 1240 vom Herzog Friedrich von Österreich und Steiermark erhalten hatte. Als die ersten Zeugen erscheinen die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg, worauf andere Zeugen aus Steiermark, Österreich und Böhmen folgen.

1) Coronini. Tentamen Genealogico-chronologicum etc. pag. 156.

Digitized by Google

Während seiner Anwesenheit daselbst hielt er am 24. December 1260 im Friedhofe der Pfarrkirche ein öffentliches feierliches Gericht, dem als Richter beiwohnten: Herzog Ulrich von Kärnten, der Bischof Dietrich von Gurk, die Äbte von St. Lambrecht und Ossiach, der Propst von Seckau, die Prioren von St. Johann (Karthause zu Seiz) und St. Moriz (Karthause zu Geyrach), Ulrich Graf von Heunburg, Dietmar von Weisseneck, Siegfried von Marnberg, Friedrich von Wolfsberg, Cholo von Seldenhofen und Gottfried von Marburg. Es wurde abgehalten auf die Klage des Abtes Gerhard von St. Paul gegen die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg und es handelte sich dabei um die Entscheidung der Frage, ob das Stift St. Paul gehalten sei, die Vogtei jener Grafen über dasselbe und dessen Güter noch ferner zu dulden, oder ob demselben das verbriefte Recht zustehe, sich seine Vögte selbst nach Belieben zu wählen. Die Frage wurde zu Gunsten des Stiftes entschieden, worauf der Abt erklärte, dass er und sein Convent den Herzog Ulrich von Kärnten zum Vogte des Stiftes erwählten. Die darüber abgefasste und mit sieben Siegeln versehene Schrift ist ein von der gewöhnlichen Form gerichtlicher Urkunden völlig abweichendes, geschmackloses, sonderbares Machwerk, abwechselnd bald Rede voll falschen Pathos, bald Erzählung voll Übertreibung.

Nach einem langen, schwülstigen, verworrenen Eingange, worin Bischof Dietrich und Herzog Ulrich den Lesern Gruss entbieten und angeben, warum der Abt Gerhard gegen die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg klagend vor König Ottakar in öffentlichem Gerichte aufgetreten sei und wie er erklärt habe, dass er durch Privilegien der Päpste, Kaiser und Fürsten, sowie durch andere Urkunden und nicht minder durch Zeugenaussagen die von jenen Grafen angetastete Freiheit seines Klosters beweisen könne und dies zu thun bereit sei, wird nun der Abt redend eingeführt: „Domine Rex, Princeps et judicii libram dirigens in aequitate, Magnitudini Vestrae conquerimur, quod cum monasterium nostrum a prima sui fundatione usque ad tempora Nobilis Domini Ulrici comitis de Phannenberch et filiorum suorum tum eorum, qui viam universae carnis sunt ingressi, tum eorum, qui in praesentia Magnitudinis Vestrae sunt constituti, libertates . . . Das Kloster habe seit seiner ersten Gründung bis auf die Zeiten des Grafen Ulrich von Pfannberg und seiner Söhne, sowohl jener, welche bereits gestorben, als auch jener, welche im Gerichte anwesend seien, laut Inhalt der demselben verliehenen Privilegien das Recht und die Freiheit besessen und auch immer ausgeübt, dass ohne Einwilligung des Abtes und Conventes Niemand sich die Würde und das Amt eines Vogtes beilegen und anmassen dürfe. Die besagten Grafen aber hätten sich zur Verachtung Gottes und zum Nachtheile ihres Seelenheils den Namen von Vögten des Klosters beigelegt, ohne ihr Amt streng zu erfüllen und das Kloster zu vertheidigen und setzten aus irgend einem bedauernswerthen Grunde jene Anmassung noch immer fort, quod ipsum monasterium nostrum nobiscum et cum tota familia se usque quoque humiliatum apud aures Vestrae Celsitudinis clamitat et deplorat et sese non sine gravi suspirio et amaritudine spiritus lacrimas jaciens et convertens: sperat tamen nihilominus per Vestrae Circumspectionis gratiam post

Digitized by Google

casus diuturnos resurgere et post vespertini fletus amaritudinem ad lucem, si volueritis, consurgere matutinam“.

„Nachdem der Abt vor dem besagten König und Uns dies und anderes gegen die oft genannten Grafen vorgebracht und dem König und Uns die Freiheitsbriefe und Privilegien öffentlich vorgezeigt hatte, wurde anerkannt und erprobt, dass das Kloster St. Paul keinen Vogt haben sollte als einen solchen, welchen der Abt und Convent sich wählen würden. Hierauf nun haben sie Uns von Gottes Gnaden Herzog von Kärnten unter Vorbehalt der Aufrechthaltung ihrer Privilegien zum Vogte erwählt und von Uns als ihrem Vogte von demselben Tage und Augenblicke an öffentlich Hilfe und Rath gefordert“.

„Die besagten Grafen aber die (dem Kloster) zugefügten Unbilden auf das äusserste beklagend und darüber ganz zerknirscht und die Unbilden, sowie die Anmassung einer solchen Vogtei öffentlich verwünschend, entsagten an demselben Tage jener Vogtei und allen Rechten, die ihnen an der vorbesagten Vogtei und an allen wo immer gelegenen Gütern der Kirche zukommen konnten oder zuzukommen schienen; so dass der vorbesagte Abt wieder in die besagten Grafen zu dringen anfing in Betreff des Schadens, den sie und nicht minder ihr Vater und ihre Brüder durch die Anmassung des Vogteirechtes und sonst bis jetzt dem Kloster zugefügt haben“.

„Da derselbe Abt die von den Grafen gemachte Verzichtleistung auf die besagte Vogtei als für sich vortheilhaft ansah, wie sie es auch war, so forderte er zum Behufe einer grösseren Sicherheit den vorbenannten König von Böhmen und Uns und Andere als Zeugen auf und empfahl sie der Erinnerung Aller. Und was löblich geschehen war, wurde in Gewährung seiner Bitte schriftlich abgefasst und diese Schrift mit Unserem und Anderer Siegel bekräftiget“.

„Geschehen zu Graz im Friedhofe der Pfarrkirche im öffentlichen Gerichte im Jahre des Herrn 1260 am Vorabende der Geburt unseres Herrn Jesus Christus glücklich Amen.“

Zeugen: die anfangs Genannten.

Wir wollen diese Urkunde zuerst wegen des genealogischen und dann wegen des Rechtspunktes besprechen.

Das hiesige st. st. Joanneum besitzt von dieser Urkunde drei Abschriften. Zwei derselben haben die Leseart: usque ad tempora Nobilis Domini Henrici comitis de Phannenberch, während es in der dritten heisst: usque ad tempora Nobilis Domini Ulrici comitis de Phannenberch ... Ohne in eine Untersuchung eingehen zu können oder zu wollen, wie sich der Name Henrici nicht nur in jene zwei Abschriften, sondern auch in Neugart's Werk: Historia monasterii ord. St. Benedicti ad St. Paulum, Pars II, pag. 38 habe einschleichen können, bemerke ich einfach, dass nur die Leseart Ulrici die richtige sei. Denn der Vater der vier [illegible]unde erwähnten Grafen von Pfannberg, von denen die einen (näm[illegible] 1255 und Siegfried, † vor 1260) als bereits gestorb[illegible] nämlich Bernhard und Heinrich als Geklagte i[illegible]führt werden, hiess nicht Heinrich sondern Ulrich [illegible] II. von Peccah, welcher anfangs

des Jahres 1237 in den Grafenstand erhoben wurde und sich einen Grafen von Phannenberch nannte. Der Name Heinrich erscheint zum ersten Male erst 1250 in der Genealogie und Geschichte dieses Geschlechtes und gehört Ulrich's II. jüngstem Sohne an. Hanthaler's Angabe, dass 1219 in einer Lilienfelder Urkunde Leutoldus de Peccah et frater ejus Henricus de Phannenberch als Zeugen erscheinen, war unrichtig, da Herr von Meiller, welcher bei seinen Urkunden-Auszügen und bei Anführung der Zeugen mit so grosser Genauigkeit zu Werke ging, in derselben Urkunde nur folgende Zeugen fand: Leutoldus de Peccah et frater ejus Ulricus de Phannenberch, was auch mit allen übrigen Nachrichten vollkommen übereinstimmt.

Was den Rechtsstreit betrifft, so könnte es mir nicht einfallen, in Abrede stellen zu wollen, dass das Stift das verbriefte Recht besessen habe, sich keinen andern Vogt aufdringen oder gefallen zu lassen, ausser einen solchen, der vom Abte und Convent erwählt worden wäre. Ich will sogar zugeben, dass das Stift dieses Recht immer ausgeübt habe und bestreite nur die Behauptung des Abtes Gerhard, dass Graf Ulrich II. und seine Söhne Ulrich III., Siegfried, Bernhard und Heinrich sammt und sonders das Vogteirecht usurpirt, d. i. gegen den Willen des Abtes und Conventes besessen und ausgeübt haben. Wie und wann es Ulrich II. an sich gebracht habe, ist unbekannt; doch vermuthet selbst Neugart, dass Abt Liutold es seinem Verwandten oder Bruder freiwillig übertragen haben dürfte [1]). Dass aber Graf Siegfried, denn von Ulrich III. wissen wir ebenfalls nichts, die Vogtei über das Stift und dessen Güter nur mit Einwilligung des Abtes Liutold und des Conventes besessen und ausgeübt haben könne, ersieht man unzweifelhaft aus seinen beiden Schenkungsurkunden von 1255 und 1257. Die Usurpation konnte daher erst 1258 unter dem Abte Gerhard eingetreten sein und zwar einfach durch seine und des Conventes Erklärung, dass sie die Grafen von Pfannberg nicht mehr als Vögte haben wollten.

Betrugen sich Siegfried und seine Brüder Bernhard und Heinrich noch ferner als Vögte, so war dies allerdings Usurpation, Anmassung und Gewaltthat, die dem verbrieften Rechte des Stiftes zuwider war. Hätte Abt Gerhard so unterschieden, so hätte er wahr gesprochen; indem er aber von einer ununterbrochenen Anmassung sprach, hatte er Unrecht, und erlaubte sich eine unwahre Behauptung. Übrigens handelte der Abt nicht klug, dass er den Pfannbergern die Vogtei nahm und sie dem Herzog Ulrich übertrug. Diesem schwachen Fürsten fehlte es an Talent, Willen und Macht, das Stift zu schützen, und jene wurden durch die ihnen angethanene Schmach zu erbitterten Feinden des letzteren, dem sie um so gewisser und empfindlicher schaden konnten, da ihre Besitzungen und darunter zwei starke Burgen rings um dasselbe herumlagen. Beides, die Unmacht des Herzogs und die Feindschaft der Pfannberger hat sich in der Folge bewährt, und liess sich leicht vorhersehen, wenn man nicht verblendet gewesen wäre.

Der Sieg des Abtes Gerhard von St. Paul über die Grafen von Pfannberg ermuthigte auch den Abt Amelrich von Rein im nächsten Jahre mit einer

1) Hist. monast. ad S. Paulum P. II, pag. 38.

Digitized by Google

Klage gegen dieselben aufzutreten wegen Vorenthaltung von Stiftsgütern. Entweder zwischen Stübing und Hörgast oder nach einer Aufzeichnung des Stiftes Rein nicht weit von Gradwein auf einem benachbarten Berge gegen das sogenannte Auerkreuz hin stand einst das Schloss Helfenstein, welches um die Mitte des 11. Jahrhunderts dem Grafen Chadaloch von Helfenstein, dem Vater des Erzbischofs Gebhard von Salzburg gehört hatte und wahrscheinlich durch letzteren an das Erzbisthum gekommen war. Von diesem hatte es in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Ottakar von Graz zu Lehen, welcher es jedoch dem Herzoge Friedrich dem Streitbaren auf dessen Wunsch abtrat. Dieser liess das Schloss abbrechen und schenkte, wahrscheinlich mit Einwilligung des Erzbischofs Gebhard die dazu gehörigen Güter dem Stifte Rein.

Auf diese Güter nun machten die Grafen von Pfannberg, aus welchem Grunde ist nicht bekannt, Anspruch und beunruhigten das Stift im Besitze derselben. Schon am 24. Mai 1260 trug K. Ottakar als Herzog von Steiermark dem Hauptmanne dieser Provinz Heinrich von Liechtenstein auf, das Stift Rein im Besitze von Helfenstein auf das Kräftigste zu schützen. Der Streit ward jedoch erst im folgenden Jahre erledigt und zwar in einem öffentlichen Gerichte, welches Wocho von Rosenberg, Hauptmann von Steiermark am 1. August 1261 zu Marburg abhielt.

Vor diesem traten Amelrich der Abt und der Convent von Rein mit der Klage auf, dass sie im Besitze der zu Helfenstein gehörigen Güter von den Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg gestört würden und beriefen sich in Betreff ihres Rechtes an jene Güter auf glaubwürdige Zeugen, nämlich auf die edlen Männer Gottfried von Marburg, Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon. Diese machten nach abgelegtem Eide folgende Aussage: Herzog Friedrich habe, nachdem ihm Ottakar von Graz sein Lehen Helfenstein abgetreten habe, den Berg, worauf das Schloss gestanden war, sammt den dazu gehörigen Gütern dem Stifte Rein geschenkt.

Auf diese Aussage hin wurde dem Stifte der Besitz jener Güter bestätigt und den Grafen von Pfannberg jede fernere Störung untersagt.

1262 am 1. Mai findet man laut einer Urkunde die Brüder Bernhard und Heinrich zu Wien, wo sich damals K. Ottakar aufhielt, am 10. December desselben Jahres aber den Grafen Bernhard zu Graz, wo er einem vom Bischofe Bruno von Olmütz, welcher dem am 3. Juni jenes Jahres verstorbenen Wocho von Rosenberg als Statthalter von Steiermark gefolgt war, abgehaltenen öffentlichen Gerichte beiwohnte.

1263 am 14. August waren beide Brüder bei der allgemeinen Gerichtstaidigung anwesend, welche Bischof Bruno von Olmütz als Statthalter von Steiermark damals zu Graz abhielt.

1264 war Graf Bernhard zu Villach, wo am 28. August Siegfried von Marnberg und seine Gemahlin Richardis mit dem Bischofe Berthold von Bamberg wegen Errichtung eines Cistercienser Klosters im Canalthale (bei Tarvis) einen Vertrag abschlossen.

In diesem Jahre waren die Pfannberger in eine heftige Fehde mit dem Bisthume Gurk verwickelt und zwar wegen des Schlosses Albeck in Kärnten.

Google

Über den Besitz dieses Schlosses und der dazu gehörigen Güter bestand schon seit mehr als 50 Jahren ein Streit zwischen dem Bisthume Gurk und der Familie Peckau, seit 1237 Pfannberg. Schon Ulrich I. von Peckau behauptete, dasselbe durch Kauf von Berenger von Albeck an sich gebracht zu haben, während Gurk die Gegenbehauptung aufstellte, dasselbe im Wege des Vertrages von Rudolf von Albek nach dem Tode seines Sohnes Poppo im Jahre 1190 erworben zu haben. Der Streit dauerte fort unter Ulrich II. von Peckau, der 1237 Graf von Pfannberg wurde und vererbte sich auf dessen Söhne Ulrich III., Siegfried, Bernhard und Heinrich und erreichte sein Ende erst gegen den Schluss des Jahres 1264, nachdem inzwischen Ulrich III. und Siegfried gestorben waren.

Vorzüglich war es Graf Heinrich, der den Kampf gegen die Gurker Kirche mit Erbitterung führte. Um sein Recht gegen dieselbe desto wirksamer verfolgen und den Gurker Besitzungen desto empfindlicheren Schaden zufügen zu können, erbat er sich und erhielt von seinem Schwager, dem Grafen Friedrich von Ortenburg, die Einräumung des diesem gehörigen Schlosses Steyerberg für die Dauer der Fehde und stellte darüber seinem Schwager am 24. Juli 1264 eine fidejussorische Sicherstellungs-Urkunde aus.

Steyerberg war ein festes Schloss nahe bei Albeck und daher zur Kriegführung gegen Gurk sehr gut gelegen. Heinrich hatte in dieser Fehde ohne Zweifel seine Neffen Gebhard, Leopold und Ulrich die Freien von Souneck zu Bundesgenossen, welche die in der untern (Cillier) Mark gelegenen Gurker Besitzungen angegriffen haben dürften. Der Streit wurde endlich auf dem Rechtswege beigelegt.

Herzog Ulrich von Kärnten entschied am 10. December 1264 zu Landtrost in Krain, dass die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg, dann Gebhard, Leopold und Ulrich die Freien von Souneck und (deren Schwester) Sophie, die Gemahlin Friedrich's von Pettau, binnen drei Jahren das Schloss Albeck sammt Zugehör und Herrlichkeit dem Bisthume Gurk übergeben, dieses ihnen aber dafür 350 Mark Friesacher Münze bezahlen sollte, wofür sich Herzog Ulrich selbst, so wie Friedrich Graf von Ortenburg, Ulrich Graf von Heunburg und Ulrich der Freie von Lengenburg verbürgten. Ausserdem sollte ihnen das Bisthum 30 Mark Einkünfte an Mannslehen, sobald solche dem Bisthume irgendwo ledig würden, lehensweise überlassen.

Die oben genannten Freien von Souneck waren Kinder Konrad's und Enkel Gebhard's der Freien von Souneck. Da sie rücksichtlich des Schlosses Albeck als Mitberechtigte erscheinen, so musste ihre Mutter, Konrad's Gemahlin, eine Tochter Ulrich's II., des ersten Grafen von Pfannberg, somit eine Schwester Ulrich's III., Siegfried's, Bernhard's und Heinrich's gewesen, aber bereits vor 1264 gestorben sein. Die jungen Sounecker waren daher Neffen und ihre Schwester Sophie eine Nichte der genannten Grafen und Friedrich von Pettau, Sophien's Gemahl, nach der noch jetzt üblichen Benennung ebenfalls ein Neffe derselben Grafen, und darum seine Handlungsweise gegen Bernhard im Jahre 1268 um so schändlicher.

Digitized by Google

Aus den Jahren 1265 und 1266 findet sich keine Nachricht vor über die Grafen Bernhard und Heinrich, wahrscheinlich wohl aus dem Grunde, weil sie auf König Ottakar's Befehl mit dem steierischen Heerbanne gegen den Herzog Heinrich von Baiern zu Felde liegen mussten, gegen welchen jener wegen des Erzbisthums Salzburg, dessen Verhältnisse auf das Äusserste verwirrt waren, von 1264 bis 1267 Krieg führte.

Ein falscher Schritt hat meist noch mehrere solche in seinem Gefolge. Dies bewährte sich auch beim Abte Gerhard von St. Paul. Er hatte es durchgesetzt, dass die Grafen von Pfannberg 1260 der Vogtei über das Stift und dessen Güter entsetzt wurden und hatte dieselbe dem Herzoge Ulrich von Kärnten übertragen. Dies war der erste falsche Schritt, denn er machte sich dadurch die mächtigen Grafen, die noch dazu seine nächsten Nachbarn waren, zu erbitterten Feinden, die es nun nicht unterliessen, das Stift, ohne sich gerade in eine Fehde mit ihm einzulassen, auf jede mögliche Weise zu plagen, was sie auch um so leichter thun konnten, da ihre Besitzungen rings um das Stift herum lagen, da die Jagd auf den südlichen Bergen und die Fischerei in der Lavant den Grafen zustand, und da selbst die Zufuhr der Lebensmittel und anderer nothwendigen Bedürfnisse von dem guten Willen derselben abhing.

Dies alles scheint der Abt bei seiner Erbitterung gegen die Pfannberger nicht überlegt und dagegen den vom Herzoge zu erwartenden Schutz zu hoch angeschlagen zu haben, und eben hierin täuschte er sich gewaltig. Denn der Herzog kümmerte sich persönlich um die Vogtei sehr wenig, sondern liess die Geschäfte derselben durch seine Beamten besorgen, welche das Stift und dessen Unterthanen nicht nur mehr bedrückten, als es früher die Grafen von Pfannberg thaten, sondern auch für die Versehung der Vogteigeschäfte einen jährlichen Geldbetrag als Entgelt vom Stifte verlangten, so dass sich dieses in einer weit schlimmeren Lage befand, als vorher.

Als Abt Gerhard gegen diese Bedrückungen der herzoglichen Beamten vom Herzoge keine Abhilfe erlangen konnte oder in seiner Ungeduld dieselbe nicht abwartete, so that er den zweiten falschen Schritt, indem er 1267 dem Herzoge die Vogtei wieder wegnahm und den K. Ottakar von Böhmen als Herzog von Steiermark ersuchte, dieselbe zu übernehmen und ihn und sein Stift zu schützen, wodurch er den Herzog Ulrich auf das Schwerste kränkte.

Nun war der Abt zwischen zwei Feuer, indem er nicht nur die Pfannberger, sondern auch den Herzog, seinen Landesherrn und dessen Beamte zu erklärten Feinden hatte, ja selbst von K. Ottakar keinen Schutz gegen den Herzog erwarten konnte, da der König schon damals mit dem Gedanken umging, nach dem Tode des kinderlosen Herzogs das Herzogthum Kärnten an sich zu bringen und desshalb Alles aufbot, um den Herzog dahin zu bringen, dass er ihn als Erben und Nachfolger im Testamente einsetze.

Desshalb ist auch mit Gewissheit anzunehmen, dass K. Ottakar die ihm angetragene Vogtei über das Stift St. Paul ausgeschlagen haben werde, so wie es zweifelhaft ist, ob der Herzog sie nach der ihm zugefügten Beleidigung wieder angenommen habe.

Digitized by Google

Dass die Lage des Abtes eine sehr schwere und peinliche gewesen sein müsse, ersieht man daraus, weil er sich klagend an den Papst Clemens IV. mit der Bitte wandte, dass er dem König Ottakar den Auftrag geben möchte, das Stift St. Paul gegen die Bedrückungen der Grafen von Pfannberg zu schützen, was der Papst auch that.

Der steiermärkische Adel erntete für seine grosse Anstrengung, dem K. Ottakar Steiermark zu verschaffen, wenig Lohn. Denn einmal Herzog geworden verweigerte Ottakar den Ständen hartnäckig die Bestätigung ihrer Vorrechte, welche doch von allen früheren Landesherren anerkannt und bestätiget worden waren, sondern herrschte ganz willkürlich und legte dem Lande ungewöhnliche Steuern auf. Bei seinen vielen Kriegen bot er fast alljährlich den steierischen Heerbann auf und forderte andererseits, dass der Adel, wenn er nicht zu Felde lag, mit zahlreichem Gefolge an seinem Hofe erscheinen, und an seinen Festen Theil nehmen sollte. Das Eine wie das Andere setzte den Adel in grosse Unkosten und verleidete ihm ebenso das prunkvolle Hofleben, wie die beständigen Feldzüge.

Kaum hatte K. Ottakar 1267 mit dem Herzog Heinrich von Baiern Frieden geschlossen, so unternahm er auf die dringenden Bitten der deutschen Ordensritter in Preussen und auf die wiederholte Aufforderung des Papstes gegen das Ende des Jahres 1268 einen Feldzug gegen die schismatischen Preussen und die heidnischen Litauer, an welchem auf König Ottakar's Aufforderung aus Steiermark Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg, Hartnid von Wildon, Wulfing von Stubenberg, Ulrich von Lichtenstein und Friedrich von Pettau mit ihren Lehensleuten Theil nahmen.

Dieser Feldzug könnte in Bezug auf die Grossartigkeit der Ausrüstung, die Jahreszeit seines Beginnens, die Ungunst der Elemente, den feindlichen Widerstand, den Rückzug des Heeres und das gänzliche Misslingen als ein Vorspiel desjenigen angesehen werden, welchen Kaiser Napoleon im Jahre 1812 gegen Russland unternahm, wenn die Zeiten nicht so weit von einander abständen.

Das mächtige Heer König Ottakar's, welches 1268 in Erwartung eines regelmässigen Winters den Marsch nach Preussen unternommen hatte, um von dort bei eingetretenem Froste in Litauen einzufallen, wurde durch den unerwarteten Eintritt eines warmen anhaltenden Thauwetters, welches alle Strassen durch das morastige und sumpfige Land für ein Kriegsheer völlig unbrauchbar machte, nicht nur im Vorrücken gehemmt, sondern musste sich sogar nach Erbauung einer Veste, welche Mons Regius, Königsberg genannt wurde, vor dem früher verachteten Feinde, der mit der örtlichen Beschaffenheit des Bodens vertraut war, zurückziehen und erlitt auf diesem Rückzuge namentlich beim Übergange über die Weichsel, deren Eisdecke durch den Übergang so vieler und schwerbewaffneter Truppen geborsten war, so dass die Nachhut durch das reissende Wasser setzen musste, grosse Verluste, welche insbesondere die in der Nachhut aufgestellten Steiermärker empfindlich trafen. Das ganze Heer war in hohem Grade missmuthig und zumeist das steierische Aufgebot, das auch am meisten gelitten hatte.

Da mochten im Lager vor Breslau, wo das Heer, bevor es entlassen wurde, einige Zeit ausruhte, unter den Steiermärkern allerdings Stimmen des Unmuthes

Digitized by Google

laut geworden sein, und die Edelherren mochten vielleicht unter sich im vertraulichen Gespräche ihr Bedauern geäussert haben, sich einen Herrn gegeben zu haben, der einerseits ihre Rechte nicht achte und andererseits zu Kriegen, ohne Nutzen für ihr Vaterland, ihr Gut und Blut in Anspruch nehme.

Was vielleicht anfangs nur Ausdruck ihres, vom ganzen Heere getheilten Unmuthes über den misslungenen Feldzug und in Folge davon Ausdruck ihrer Unzufriedenheit mit K. Ottakar's Regierung in Steiermark war, stellte Friedrich von Pettau dem Könige als eine förmliche Verschwörung zum Sturze seiner Herrschaft in Steiermark dar, und bezeichnete als Urheber derselben den Grafen Bernhard von Pfannberg — den Oheim seiner Gemahlin Sophie — und Hartnid von Wildon, als Mitwisser und Theilnehmer aber Wülfing von Stubenberg und Ulrich von Lichtenstein.

Der König liess aber nicht nur diese, sondern auch den Grafen Heinrich, Bernhard's Bruder, gefänglich einziehen und sie in seiner Gegenwart dem Pettauer gegenüber stellen, welcher hiebei seine Anklage gegen die vier obengenannten erneuerte.

Auf die Frage des Grafen Heinrich an den Pettauer, ob er auch ihn zeihe, antwortete dieser: „Ich enezeich Euch nicht; Ew ist darumb unehund“ und erklärte somit vor dem Könige, dass Heinrich um die Verschwörung nichts gewusst habe.

Die übrigen erklärten des Pettauer's Angabe als Lüge und falsche Anklage und wollten dies durch Zweikampf mit ihm beweisen. Der König gab dies jedoch nicht zu, sondern liess sie alle, selbst den Grafen Heinrich, den doch sogar der Angeber als schuldlos beseichnet hatte, gefesselt auf verschiedene Burgen abführen und daselbst einkerkern und zwar den Grafen Bernhard nach Purglein, seinen Bruder Heinrich nach Fren, den Lichtenstein und Stubenberg nach Klingwerkh (Klingberg?) und den Wildoner nach Aichorn; aber auch der Pettauer wurde in Fesseln geschmiedet und in ein Gefängniss geworfen. Ihr Gefolge begab sich unter sicherem Geleite in die Heimath und brachte dahin die Nachricht von dem Schicksale ihrer Herren.

Während ihrer Gefangenschaft wurde ihnen und ihren Verwandten zu Hause eröffnet, der König wolle ihnen die Freiheit wieder geben, wenn sie jene ihrer Burgen, welche er verlangte, ihm abtreten und sich den von ihm zu stellenden Bedingungen unterwerfen wollten.

Graf Bernhard von Pfannberg sollte die Burgen Pfannberg, Peckau und St. Peter, Ulrich von Lichtenstein Frauenburg, Murau und Lichtenstein, Hartnid von Wildon Eppenstein, Primersburg und Gleichenberg, Wulfing von Stubenberg Kapfenberg, Katsch, Wülfingstein und Stubenberg, Friedrich von Pettau aber Wurmberg und Schwamberg dem Könige abtreten.

Alle diese unterwarfen sich unbedingt der harten Bedingung, um nur ihre Freiheit wieder zu erlangen.

Graf Heinrich von Pfannberg sollte dem Könige die Burgen Kaisersberg, Strasseck, Loschenthal und Rabenstein einantworten und erklärte sich auch zur Abtretung der ersten drei Burgen bereit, rücksichtlich der Burg Rabenstein aber bemerkte er, dass er nicht das volle Eigenthum derselben abtreten könne; weil ausser ihm auch noch Siegfried von der Albe

(Alpen de Alpe) einen Antheil daran habe, eine Beschränkung, welche selbst dem einfachsten Verstande als eine im Begriffe des Eigenthums begründete erscheinen musste. Dem König aber erschien sie als Trotz und Widersetzlichkeit und er ergrimmte darüber dermassen, dass er befahl, dem Grafen Heinrich die Haspel (ein Folterwerkzeug) anzulegen und ihn auf alle erdenkliche Weise so lange zu peinigen, bis er auch in die Abtretung Rabensteins einwilligte. Ottakar von Horneck in seiner Reimchronik [1]) erzählt also:

Für Graf Heinreichen
Antwurt man seelichleichen
Chaisersperckh vnd Strasseckh und Loschental,
Mit Rabenstein hat dennoch twal
Von der Alben Herr Seyfrid.
Daz pracht den Kunig in Unsit,
Daz er Graf Heinreichen hiez übel phlegen.
Er hiez ym Haspel anlegen,
Vnd waz man möcht erdenkhen,
Daz ym möcht gechrenkchen,
Daz hiez er ym alles tuen
Unczt daz man ym dez Lebens suen
Gewan mit dem Hawse wider etc. etc.

Nachdem König Ottakar im Besitze aller verlangten Burgen war, liess er Pfannberg, Peckau, Strasseck, Loschenthal, Murau, Lichtenstein, Premersburg, Gleichenberg, Kapfenberg, Katsch, Wülfingsstein, Stubenberg und Wurmberg zerstören und gab darauf den Gefangenen am Palmsonntage des Jahres 1269 die Freiheit wieder, nachdem sie vorher hatten eine Urfehde schwören müssen, dass sie sich an dem Verräther Friedrich von Pettau nicht rächen würden.

Fast wie Hohn erscheint es, wenn man bei Horneck liest, dass sie der König vor ihrem Aufbruche in die Heimath mit Kleinodien, Silber und kostbaren Gewändern beschenkt habe, gleich Kindern, welche man, nachdem man sie ohne Grund schwer gezüchtiget hat, mit Geschenken wieder zu besänftigen sucht. Sie waren aber Männer und trugen den unversöhnlichsten Hass gegen den König mit in ihre Heimath; mit welchen Folgen für ihn, wird die Geschichte der nächsten Jahre zeigen.

Dass das ganze Land die ungesetzliche Behandlung seiner Edelsten auf das Schmerzlichste empfand und mit tiefer Entrüstung gegen den König erfüllt wurde, braucht nicht bemerkt zu werden; man duldete indessen schweigend und wartete seine Zeit ab. Das Eine war klar, dass K. Ottakar den Steiermärkern nicht mehr traute und ihren Adel durch die Einziehung und Zerstörung so vieler Burgen zu schwächen und unschädlich zu machen suchte. Horneck sagt:

Fur Graf Perenharten man geben sach
Pfannberg, Peccach
Vnd St. Peter;
Luczel Vest mer het er.

1) Cap. LXXXV, pag. 96. (Script. Rer. Austr. Hieron. Pez, F. III.)

Digitized by Google

Es blieb ihm daher von vier Herrschaften nurmehr eine und ohne Zweifel die kleinste; er war daher um mehr als drei Viertel seines Vermögens ärmer geworden und eben so auch seine Leidensgefährten.

Was nun die vom Grafen Bernhard abgetretenen und noch behaltenen Besitzungen betrifft, so sind Pfannberg und Peckau ohnehin bekannt. St. Peter war wahrscheinlich St. Peter ob Judenburg, welches noch im 16. Jahrhundert als ein Amt vorkömmt, Luczel-Vest dürfte wahrscheinlich das heutige Lietzen im Ennsthale sein.

Graf Heinrich verlor Chaisersperkh, Strasseckh, Loschenthal und Rabenstein, was ihm noch geblieben sei, gibt Horneck nicht an.

Kaisersberg lag zwischen Knittelfeld und Leoben und war bis in die neueste Zeit eine grosse Herrschaft. Strasseck lag in Mittelsteiermark, östlich von der Mur; sein Name lebt noch fort in der gleichnamigen Gemeinde des ehemaligen Bezirkes Birkenstein, zur Pfarre Geisen gehörig und zu den ehemaligen Herrschaften Birkenstein und Gutenberg dienstbar. Loschenthal und Rabenstein waren in Kärnten, südlich vom Stifte St. Paul.

Es wäre nicht leicht begreiflich, wie König Ottakar dem Grafen Heinrich die zwei letztgenannten Burgen, welche doch nicht in seinem Herzogthume, sondern in Kärnten lagen, habe wegnehmen, und die eine derselben, nämlich Loschenthal sogar habe zerstören können, wenn man nicht wüsste, dass Ulrich, der damalige Herzog von Kärnten, nicht nur von jeher ein schwacher Fürst, sondern auch schon seit langem eine Puppe in der Hand seines Anverwandten, K. Ottakar's, gewesen sei, und dass er mit Übergehung seines Bruders Philipp, dem er doch am 4. April 1266 und dann wieder am 2. Mai 1267 die Nachfolge zugesichert hatte, am 4. December 1268 zu Podiebrad den König Ottakar zum Erben aller seiner Länder, Besitzungen, Lehen und Rechte eingesetzt habe, wenn er ohne Nachkommenschaft sterben sollte. Desshalb sah sich K. Ottakar seit jenem 4. December 1268 bereits als Herzog von Kärnten an und konnte somit Loschenthal allerdings zerstören lassen.

Horneck schreibt, dass die Grafen von Pfannberg sammt ihren Leidensgenossen und ihrem Verräther nach einer Gefangenschaft von 26 Wochen am Palmtage ihre Freiheit wieder erlangt haben. Nun, mit dem Tage der Freilassung, dem Palmsonntage des Jahres 1269, welcher damals auf den 17. März fiel, hat es unstreitig seine Richtigkeit, nicht so aber mit den 26 Wochen der Gefangenschaft. 26 Wochen geben genau ein halbes Jahr oder 182½ Tag und es müsste demnach, wenn Horneck's Angabe richtig wäre, die Einkerkerung oder wenigstens die gefängliche Einziehung der Genannten ungefähr am 15. September 1268 geschehen sein, was nicht der Fall gewesen sein konnte; denn damals war König Ottakar noch in Preussen oder gar erst noch auf dem Marsche dahin. Der Aufbruch von dort konnte erst in der zweiten Hälfte Novembers geschehen sein, indem der König das Eintreten des Frostes abwarten wollte, um von Preussen aus in Litauen einzudringen, der Frost aber selbst in jenen Gegenden erst mit Anfang Novembers sich einzustellen pflegt. Statt des Frostes fiel aber in jenem Jahre Thauwetter ein, dessen Vorübergehen der König abwarten wollte, und daher noch länger in Preussen verweilte. Da jedoch die gelinde Witterung noch immer anhielt und den vom Könige rücksichtlich

Digitized by Google

seines Feldzuges gegen Litauen entworfenen Plan durchkreuzte, so entschloss sich der König zum Rückzuge, welcher daher erst in der zweiten Hälfte Novembers begonnen haben konnte. Selbst die Erwähnung Horneck's, dass der König, der seinem Heere vorausgeeilt sei, mit seinem Gefolge glücklich über die gefrorne Weichsel gekommen sei, weist auf jene Zeit hin. Der König eilte auch von der Weichsel weg seinem Heere voraus, und hielt schon am 4. December 1268 zu Podiebrad, einem Orte an der Elbe im Bidschower Kreise, die obenberührte Zusammenkunft mit dem Herzoge Ulrich von Kärnten. Das Heer konnte ihm nur langsam folgen und dürfte erst in der zweiten Hälfte Decembers zu Breslau eingetroffen sein. Da die steierischen Edelherren erst dort gefänglich eingezogen wurden, so konnte ihre Gefangenschaft höchstens 16 Wochen gedauert haben.

Man verzeihe mir diese Abschweifung; aber sie dürfte im Interesse der Wahrheit sein und andererseits den Beweis liefern, dass in Horneck's Reimchronik nicht alle Angaben richtig seien. Dass es jedoch mit dem Palmtage, als dem Tage der Befreiung der Grafen von Pfannberg und ihrer Gefährten seine Richtigkeit haben dürfte, ersieht man daraus, weil man den Grafen Heinrich am 25. April 1269 zu Leoben bei einem Gerichte anwesend findet, welches daselbst von Herbord von Füllenstein, Landrichter in Steiermark, abgehalten wurde, so wie Graf Bernhard in einer am 4. Juni 1269 zu Völkermarkt ausgefertigten Urkunde des Herzogs Ulrich von Kärnten als Zeuge erscheint.

Am 20. August 1269 wohnten beide Brüder nebst den Grafen Ulrich von Sternberg und Ulrich von Heunburg und andern Edlen dem allgemeinen Gerichte bei, welches zu Graz im Hause des Stadtrichters Volkmar vom Bischofe Bruno, Hauptmann und Regenten von Steiermark abgehalten wurde.

Am 27. October 1269 starb Herzog Ulrich von Kärnten, nachdem er am 29. September desselben Jahres durch seine persönliche Anwesenheit und durch den Einfluss König Ottakar's die Wahl seines Bruders Philipp zum Patriarchen von Aquileja durchgesetzt hatte. König Ottakar liess sogleich durch den Propst Konrad von Brünn, seinen Statthalter, Kärnten für sich in Besitz nehmen. Aber Philipp rüstete sich, um ihm dasselbe streitig zu machen; er gab das Patriarchat, da er noch keine höhere geistliche Weihe empfangen hatte, wieder auf, sammelte in Friaul, Krain und Kärnten einen grossen Anhang, brachte den Propst Konrad auf seine Seite und erlangte dergestalt auf einige Zeit den Besitz des Herzogthums.

Die Brüder Bernhard und Heinrich, Grafen von Pfannberg, schlossen sich dieser zu Gunsten Philipp's entstandenen Bewegung nicht an, indem es ihnen einleuchtend sein musste, dass Philipp weder an geistigen noch an materiellen Hilfsmitteln seinem Gegner gewachsen sei, wenn jener auch das Recht auf seiner Seite habe. Sie begaben sich daher, um bei dem Könige nicht in den Verdacht einer Verbindung zu kommen, nach Wien, wo man sie als Zeugen einer am 1. Februar 1270 von König Ottakar ausgefertigten Urkunde findet.

In diesem Jahre scheint auch das Bisthum Gurk wieder einige Anforderungen auf Schadenersatz gegen die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg erhoben zu haben. Denn Herr von Benedict in seinen „Gurker Urkunden" überschriebenen Nachrichten führt Folgendes an: „1270. Verzeichniss

Digitized by Google

der von Ulrich von Peckah und seinen Söhnen Seifrid und Ulrich der Kirche zu Gurk zugefügten Schäden. (Unterfertigt von) Dietmar von St. Stephan, Konrad von Horneck, — Gosse. Bernhard und Heinrich, Grafen von Pfannberg, Brüdern.

Was nun Benedict auch für eine Quelle, sei es eine Urkunde oder eine Aufschreibung vor sich gehabt haben mag, so hat er offenbar nicht richtig excerpirt, indem er die beiden Brüder Bernhard und Heinrich zu Zeugen macht, während sie zu den Beschädigern gehören. Die Nachricht kann daher, ohne weiter in dieselbe einzugehen, nur so lauten: 1270. Verzeichniss der von Ulrich von Peckah und seinen Söhnen Seifrid, Ulrich, Bernhard und Heinrich, Grafen von Pfannberg der Kirche zu Gurk zugefügten Schäden.

Am 6. October 1270 wohnten die Brüder Bernhard und Heinrich dem allgemeinen Gerichte bei, welches Burchard von Klingberg, Marschall des Königreichs Böhmen und Hauptmann in Steiermark, zu Marburg abhielt.

Das Jahr 1270 war vielleicht das glücklichste Lebensjahr für den Ex-Erzbischof von Salzburg und Ex-Patriarchen von Aquileja Philipp, indem er während desselben bis zum Winter Herzog von Kärnten war, da König Ottakar sein briefliches Recht darauf mit Waffengewalt zu verfolgen durch den Krieg mit König Stephan von Ungarn wegen der königlichen Kleinodien und Schätze, welche Stephan's Schwester Anna, Königin von Massovien, nach König Bela's Tode ihrem Schwiegersohne König Ottakar ausgeliefert hatte, dieser aber nicht zurück geben wollte, verhindert war.

Kaum aber war im October der Waffenstillstand abgeschlossen, so kam König Ottakar mit einem Heere nach Steiermark, forderte den Adel auf ihm Heeresfolge zu leisten, zog zuerst nach Krain und hierauf, nachdem er sich dieses Land unterworfen hatte, nach Kärnten. Philipp, einer solchen Macht nicht gewachsen, musste nach dem Ausspruche gewählter Schiedsrichter auf Kärnten und Krain verzichten und sich nach Krems in Österreich begeben, wo ihm das alte Schloss zur Wohnung und aus den Einkünften der Mauth zu Krems und der Herrschaft Pösenbeug ein Leibgeding angewiesen wurde.

Dass auch die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg den König auf diesem Zuge nach Krain und Kärnten begleitet haben, ersicht man aus einer Urkunde vom 6. December 1270, worin der König zu Villach dem Kloster Vielring seine Privilegien bestätigte.

Von Kärnten begab sich der König nach Obersteiermark, wo er am 12. December 1270 mit dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg zusammenkam, der ihm alle hochstiftlichen Lehen zu verleihen versprach, welche alle bisherigen Landesfürsten beider Herzogthümer besessen hatten.

Von Judenburg wollte der König auf der gewöhnlichen Strasse über den Semering nach Wien reisen, änderte aber plötzlich seine Richtung und begab sich wahrscheinlich über Maria-Zell nach Lilienfeld, weil er erfahren hatte, dass König Stephan mit einem Heere in Österreich eingefallen sei, alle Übergänge über den Semmering besetzt habe und dort im Hinterhalte auf ihn lauere, um ihn zu fangen.

Einen so hinterlistigen Bruch des auf zwei Jahre geschlossenen Waffenstillstandes konnte König Ottakar nicht ungerächt lassen. [illegible]

seinen Ländern auf das schleunigste den Heerbann aufbieten und schon im März 1271 hatte König Ottakar ein Heer von 100.000 Kriegern beisammen, mit dem er Pressburg und Raab eroberte und siegreich tiefer in Ungarn eindrang.

König Stephan hatte dies nicht erwartet und war aus Furcht vor der Übermacht des Gegners zum Frieden geneigt, und auch König Ottakar war diesem nicht abgeneigt, weil es zur Verpflegung eines für jene Zeit so ganz ungewöhnlich grossen Heeres bereits an den nöthigen Lebensmitteln mangelte. Bei dieser Stimmung beider Gegner kam am 14. Mai 1271 der Friede zu Stande, worin K. Stephan auf alle vermeintlichen Rechte auf Steiermark, Kärnten, Krain und die windische Mark verzichtete.

Ich erwähne dies politische Ereigniss aus dem Grunde, weil es mit der Geschichte der Grafen von Pfannberg im Zusammenhange steht. K. Ottakar wusste wohl, dass die von ihm so ungerecht behandelten steierischen Edelherren und deren zahlreiche Verwandte, Freunde und Lehensleute von Hass gegen ihn erfüllt seien und wie gefährlich ihm eine solche Stimmung im Kriege gegen K. Stephan werden könne, und liess daher, als der Heerbann in Steiermark aufgeboten wurde, seinem Hauptmanne daselbst, Milota, sagen, dass er die Steirer freundlich behandeln sollte. Als aber die Steiermärker sich bereits mit den übrigen Truppen König Ottakar's vereiniget hatten, und der König die einzelnen Abtheilungen des Heeres musterte und sie zur Tapferkeit ermunterte, sprach er zu den Steiermärkern, sie möchten ihrer Ehre eingedenk sein, da sie ja wegen ihrer Tapferkeit berühmt wären; wenn sie aber wegen der ihnen widerfahrenen Behandlung einen Hass gegen ihn haben sollten, so verspreche er ihnen, falls er am Leben bleibe, Alles zurückzugeben, was er ihnen in seinem Zorne weggenommen habe.

Von Phannenberg Graf Hainreich
Sprach: Herr, so tut denn geleich,
Ob jr Vns seyt genädig,
So sagt Vns hewt ledig
Durch Ewr Tugend manigvalt
Waz noch in Ewr Gewalt
Vnser Purgen sind,
Daz Vnsrew Weib vnd Kind
Chainem dess nymer Schaden tragen,
Was Vnser ist von Steyer,
So werden wir desto freyer
Vnd gelust Vns dester mer
Ze vechten umb Ewr Er.
Von Pehaimb der Kunig
Sprach: Nu, seit so frumig
In dem Streit vnd piderb,
Ewr Purg vnd Ewr Erb
Daz sag ich Euch ledig hie[1]).

1) Horneck (Hier. Pez, III, pag. 107).

Digitized by Google

Dieser freimüthigen und zur rechten Zeit vorgebrachten Bitte des Grafen Heinrich verdankten daher nicht nur die Pfannberger, sondern auch ihre einstigen Leidensgefährten die Zurückgabe der ihnen abgedrungenen Güter und Burgen, welche letzteren sie zwar freilich meist als Ruinen zurück erhielten.

Schon das blosse Versprechen der Zurückgabe brachte damals unter den steierischen Edelherren den günstigsten Eindruck hervor und sie brannten vor Begierde mit den Ungarn zu kämpfen, ja sie baten den König um die Gunst, die Ersten den Kampf beginnen zu dürfen.

Als das Heer vor Velbach lag, schickte der ungarische Graf Iban (Johann) von Güssing einen Boten an König Ottakar mit der Bitte, mit einem der auserlesensten Ritter seines Heeres, deren er ja viele habe, einen Zweikampf bestehen zu dürfen; besonders aber wäre es ihm erwünscht, wenn er mit dem Grafen Heinrich von Pfannberg kämpfen könnte.

Dez hat (spricht der Bote) mein Herr viel vernommen,
Wie gar er (Graf Heinrich) sei vollkomen
Ellenss (tapfer) vnd Manheit,
Da ist Vns Wunder von gesait,
Wie wol er dacz Salernet (zu Salerno)
Vechten hat gelernet
Vnd auch dacz (zu) Paris.
So waiz man daz gewiss
Daz mein Herr durch solchen List
Aus dem Land nie chomen ist.
Da der Pothe also jach,
Graf Hainreich mit Zuchten sprach
Zu Graf Iban's Pothen:
Ewr Herr sollt sein Spoten
Wol cheren anderswo;
Waz wil er, wann oder wo?
Ich han gelernt schirm,
Er möcht wol behirm
Vnd trachten etwaz,
Wo er vor dez Kunigs Haz
Möcht beleiben sicher.
Mir ist recht alss ein Chicher,
Ist er mir veindt oder holt.
Do sprach der Kunig: Hainreich, du solt
Mich ymer ehren damit,
Daz er hie gert vnd pit,
Daz man ym daz nicht versag,
Vnd daz so manig Zag
Vnder Vns hie sei,
So daz er Vnserhalb frey
Beleib Vechtens, daz er gert.

Digitized by Google

Da waren hoch Herren wert,
Die paten alle fleissgleichen
Von Phannenberig Graf Heinreichen.
Daz er durch dez Kunigs Willen
Sich liess nicht pevillen,
Vnder wund sich der Sarigen
Von hewnt an den dritten Marigen[1]).

Graf Heinrich liess dem Grafen Iban durch den Boten sagen: Er sei zum Zweikampfe bereit und überlasse ihm die Wahl der Waffen, ob er vielleicht als Ungar mit dem Bogen oder ob er mit dem Schwerte oder mit der Lanze, ferner ob er zu Ross oder zu Fuss kämpfen wolle.

Da Graf Heinrich einen Kampf auf Leben und Tod erwarten musste, so ging er zur heiligen Beichte und Communion und erwartete unter Beten und Fasten den Tag des Kampfes.

Allein Graf Iban erschien gar nicht; es war ihm überhaupt um den Zweikampf nicht Ernst gewesen, sondern er hatte nur eine Waffenruhe von drei Tagen gewünscht, um inzwischen eine schändliche That auszuführen. Er wollte nämlich den König Ottakar zur Nachtzeit in seiner Herberge zu Velbach überfallen, um ihn entweder lebendig zu fangen oder falls er sich wehrte, zu tödten; allein der Anschlag wurde durch die Wachsamkeit der Krieger Ottakar's vereitelt. Desto besser gelang ein anderer Plan Iban's, den er zu jener Zeit, um das Heer Ottakar's aus Velbach zu vertreiben, ausführte. Er liess nämlich daselbst alle gegen das Wasser errichteten Dämme in der Nacht einreissen und überschwemmte so das Lager K. Ottakar's, wodurch grosser Schade an weggeschwemmtem Gute angerichtet wurde, wahrscheinlich auch Menschenleben zu Grunde gingen. König Ottakar zog darauf weiter nach Raab, wo hierauf am 14. Mai 1271 der Friede geschlossen wurde.

Dass auch Graf Bernhard von Pfannberg diesen Frühlingsfeldzug mitgemacht habe, finde ich nirgends angegeben. Er erschien das letzte Mal als Zeuge in der Urkunde vom 6. December 1270, worin K. Ottakar zu Villach dem Stifte Victring seine Privilegien bestätigte.

Seit dieser Zeit kömmt Bernhard nirgends mehr vor und er mag daher im Jahre 1271 gestorben sein und zwar am 22. October, da das Necrologium Runense bei diesem Tage (das Jahr ist nicht beigesetzt) angibt: Bernhardus Comes de Phannenberg. Wahrscheinlich wurde er in der Stiftkirche zu Rein begraben, da seine Besitzungen Pfannberg und Peckau, die er wieder zurück erhalten hatte, so nahe bei diesem Stifte lagen.

Ob Graf Bernhard verheirathet gewesen sei, und wie seine Gemahlin geheissen habe, ob er Kinder hinterlassen und wie diese geheissen haben, ist völlig unbekannt. Ich möchte jedoch vermuthen, dass er ohne Kinder oder wenigstens ohne Söhne hinterlassen zu haben, gestorben sei, da von solchen nirgends eine Spur vorkommt, und da man Bernhard's Besitzungen in der Folge als Eigenthum Heinrich's und seiner Söhne findet.

1) Horneck's Reimchronik, pag. 107.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Heinrich, 1271—1282.

So war nunmehr von den vier urkundlich gewissen Söhnen Ulrich's II. nur mehr einer, der jüngste, nämlich Heinrich am Leben und dieser, da keiner seiner Brüder Söhne hinterlassen zu haben scheint, alleiniger Eigenthümer aller Pfannbergischen Allode und Lehen, wodurch seine Macht und sein Ansehen bedeutend vermehrt wurde.

1272 kam K. Ottakar nach Kärnten und empfing vom Erzbischofe Friedrich von Salzburg persönlich die Belehnung mit den hochstiftlichen Lehen. Bei dieser Gelegenheit musste auch Graf Heinrich im Gefolge des prunkliebenden Königs gewesen sein. Der König nahm den Rückweg durch das Drauthal nach Marburg. Alles erschien und huldigte ihm, nur Siegfried von Mahrenberg nicht, weil er, wie Horneck angibt, an der Gicht darnieder lag. Schändliche Angeberei reizte den König, der Siegfried's Abwesenheit ohnedies als Trotz ansah, noch mehr gegen ihn auf, so dass er nach seiner Ankunft zu Prag an Ulrich von Dürrenholz, seinen Hauptmann in Kärnten, den Befehl erliess, den Mahrenberger zu fangen und gefesselt nach Prag zu liefern, was auch geschah. Dort wurde er auf König Ottakar's Befehl gefoltert, um ihm das Geständniss der eigenen Schuld und die Angabe derjenigen zu erpressen, die sich mit ihm zum Sturze der böhmischen Herrschaft in Kärnten verschworen hätten, und als er nichts gestand, hingerichtet[1]).

Nichts hat dem König Ottakar so sehr geschadet und seine Herrschaft bei den Steirern, Kärntnern und Krainern so verhasst gemacht, als diese grausame Handlung blinden Argwohns. Man hatte ihm seine Gewaltthat gegen die steierischen Edelherren vergeben und war mit ihm wieder ausgesöhnt, nachdem er ihnen 1271 die eingezogenen Güter wieder zurückgegeben hatte, aber seine neue schreckliche Unthat gegen Siegfried von Mahrenberg regte nun auch den alten Hass gegen ihn wieder auf und hatte zur Folge, dass er in allen drei Ländern verabscheut wurde. Und wunderbar, von dieser Zeit an begann der Stern seines Glückes zu erbleichen.

Am 2. April 1272 starb, seine bisherige vorzüglichste Stütze, der deutsche König Richard von Cornwallis und im August König Stephan von Ungarn, dessen Sohn und Nachfolger König Ladislaus gegen seinen Oheim König Ottakar einen unversöhnlichen Hass hegte, der sich nicht nur in dem im Februar 1273 gegen ihn begonnenen Kriege, sondern auch in der Folge dadurch kund gab, dass sich König Ladislaus stets an die Feinde seines Oheims anschloss.

1273, am 29. September wurde trotz aller Gegenbemühungen Ottakar's Graf Rudolf von Habsburg zu Frankfurt zum deutschen Könige erwählt und am 24. October zu Aachen feierlich gekrönt.

Dass König Ottakar die Wahl Rudolf's zum Reichsoberhaupte nicht anerkannte und sich weigerte, von ihm die Reichslehen zu empfangen und welche Massregeln K. Rudolf hierauf ergriff, übergehen wir als bekannt und berühren

1) Muchar, G. v. St., V. Bd., S. 348, 349, wo auch die Quellen angegeben sind.

Digitized by Google

nur dasjenige, was mit der Geschichte der Pfannberger in näherem Zusammenhange steht.

König Ottakar wegen der Stimmung in Steiermark und Kärnten besorgt, war im April 1274 selbst nach Steiermark gekommen und hielt sich wenigstens jenen ganzen Monat hindurch daselbst, und vorzüglich zu Graz auf, wobei er sich wieder gnädig gegen die Stifte und Klöster bewies, offenbar um an ihnen ein Gegengewicht gegen den Adel zu haben.

Ohne Zweifel wird er bei seinem Abgange seinem Hauptmanne daselbst, Milota, den gemessensten Auftrag gegeben haben, die Ruhe im Lande auf jede Weise und mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten. Desshalb scheint das was Muchar in seiner Geschichte von Steiermark beim Jahre 1274 unter der Rand-Überschrift: „Verschwörung der steierischen Edelherren im Nonnenstifte Göss" sagt, ganz unwahrscheinlich zu sein. Er erzählt nämlich daselbst Folgendes: Da versammelten sich im Sommer des Jahres 1274 im Nonnenstifte Göss eine grosse Anzahl von Ständen (?) und Edelherren des Landes, ja sogar von Abgeordneten aus Österreich. Man erwog da vertraulich die erniedrigenden Bedrückungen der Länder durch Ottakar's Zwingherrschaft, entflammte wechselseitig den Hass gegen dieselbe und spann Hoffnungen, bei günstiger Gelegenheit sich der Tyrannei zu entledigen. Versammelt in Göss, setzt Muchar bei, waren damals: Bischof Bernhard zu Seckau, ein Anhänger Ottakar's; Graf Heinrich von Pfannberg;... Wülfing von Stubenberg und Ulrich von Lichtenstein; . . . die Ministerialen Hartnid und Harrand von Wildon . . . (und noch 66 andere, welche Muchar alle namentlich anführt).

Ich forschte nach den Quellen, woraus Muchar seine so bestimmt ausgesprochene Angabe von jener Verschwörung in Göss geschöpft haben könne, fand aber durchaus keine. Er beruft sich auf die Diplomataria sacra Styriae. T. I. pag. 90—93. Aber diese Gösser Urkunde, auf welche er hinweiset, enthält durchaus nichts als einen einfachen Tauschvertrag. Das Nonnenstift überlässt seine Besitzungen zu Baumgarten bei Tulln in Österreich an Konrad den Landschreiber in Steiermark, und erhält dafür zwei Allodial-Höfe und eine Hube zu Miertendorf.

Von einer politischen Verhandlung oder gar einer Verschwörung findet sich darin nicht die geringste Spur. Und wie, wenn auch einige der Anwesenden dazu Lust gehabt hätten, wie, frage ich, hätten sie im Beisein des Bischofes von Seckau, den doch Muchar selbst einen Anhänger Ottakar's nennt, und des Landschreibers von Steiermark Konrad, der nach dem Hauptmanne Milota die höchste obrigkeitliche Person des Landes war und daher besonders bei den damaligen Umständen, doch auch ein erklärter Anhänger des Königs gewesen sein musste, sich gegen diesen verschwören können? Sie hätten wahrlich von Sinnen sein müssen, wenn sie im Beisein solcher Personen sich hätten verschwören wollen! Und gar ein Graf Heinrich von Pfannberg, Wülfing von Stubenberg, Ulrich von Lichtenstein, Hartnid von Wildon hätte dies thun sollen, sie, die doch die Überzeugung gewonnen haben mussten, dass selbst dem scheinbar besten Freunde, ja einem Anverwandten nicht zu trauen sei; sie hätten im Beisein des Seckauer Bischofs und des Landschreibers von Steiermark und mehr als 60 anderer Personen sich gegen

Digitized by Google

König Ottakar verschwören sollen; dazu waren sie doch schon an sich zu klug und überdies noch ein wenig gewitzigt.

Wahrscheinlich ward Muchar durch die ungewöhnlich grosse Anzahl der Zeugen auf die Vermuthung einer Verschwörung geführt. Aber jene grosse Anzahl erklärt sich einfach aus der Eigenschaft der vertragschliessenden Theile. Göss war ein reiches Stift, das ungemein grossen Grundbesitz und daher sehr viele Ministerialen hatte. Diese zur Zeugenschaft eingeladen erschienen um so lieber, da sie bei solchen Gelegenheiten reichlich bewirthet wurden. Der andere Theil war der Landschreiber von Steiermark, der zweite Beamte der Provinz, dessen Einladung daher kein landesfürstlicher Ministerial leicht ablehnen konnte.

Dass die Stimmung des steierischen Adels allgemein gegen K. Ottakar sehr feindselig war, und dass man mit Ungeduld die Stunde der Befreiung von seinem Joche erwartete, ist ganz gewiss. Ottakar wusste dies und forderte daher von allen Adelichen, deren Gesinnung ihm verdächtig war, Geiseln zur Versicherung ihrer Treue. Graf Heinrich war nicht darunter, denn er wusste zu schweigen und zu dulden, bis die rechte Stunde gekommen wäre. Diese war noch nicht gekommen, aber sie sollte bald kommen.

König Ottakar war weder auf dem Reichstage zu Nürnberg 1274/75, noch auf dem Hoftage zu Würzburg im Februar 1275 erschienen und hatte sich auch nicht vertreten lassen.

Auf dem Reichstage zu Augsburg (Mai 1275) erschien Bischof Bernhard von Seckau als sein Abgeordneter und hielt eine so leidenschaftliche Rede gegen die Kurfürsten, die Mitglieder des Reichstages und K. Rudolf, dass alle im höchsten Grade darüber entrüstet waren und dass er der Sache Ottakar's mehr schadete als nützte.

Was der Bischof über die gerechte und milde Regierung Ottakar's in Steiermark gesprochen hatte, fand seinen schroffen Gegensatz und seine Widerlegung in den vielen und schweren Beschuldigungen, welche Friedrich von Pettau und Hartnid von Wildon gegen den König vorbrachten. Sie zwei allein hatten es gewagt, gegen Ottakar's Verbot den Reichstag zu besuchen und auf demselben die Klagen des Landes vorzubringen. In gleichem Tone sprach Erzbischof Friedrich von Salzburg, dessen Rede einen tiefen Eindruck machte.

König Ottakar wurde von allen Mitgliedern des Reichstages in die Reichsacht erklärt, weil er dem Oberhaupte des deutschen Reiches den Gehorsam verweigere und die dem Reiche heimgefallenen Länder Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain dem Reiche vorenthalte.

König Ottakar wüthete gegen die Anverwandten und Güter derjenigen, welche sich laut für K. Rudolf erklärt hatten, oder auch nur eines Einverständnisses mit demselben verdächtig schienen. Die salzburgischen Besitzungen in Steiermark und Kärnten verwüstete er mit Feuer und Schwert; nur gegen die steierischen und kärntnerischen Stifter bewies er sich gnädig. Aber es nützte ihm nichts mehr, seine Stunde hatte endlich geschlagen.

Seit dem Reichstage zu Augsburg, wo man am 15. Mai 1275 die Reichsacht gegen ihn ausgesprochen hatte, war nun ein Jahr verflossen, ohne dass er sich dem Reichsoberhaupte unterworfen hatte. Desshalb wurde 1276 entweder zu

Digitized by Google

Kempten oder zu Ebersberg die Aberacht über ihn ausgesprochen und der Reichskrieg gegen ihn beschlossen.

Nachdem sich K. Rudolf mit Herzog Heinrich von Baiern ausgesöhnt, mit K. Ladislaus von Ungarn verbündet und sich der treuen Mitwirkung aller Reichsfürsten versichert und ein grosses Kriegsheer versammelt hatte, das sich durch Zuzüge aus allen Theilen Deutschlands immer noch vergrösserte, brach er nach Regensburg und von da nach Passau auf, wo man ihn am 26. September 1276 findet.

Irrig jedoch ist die Angabe Muchar's, dass sich die Grafen Ulrich von Heunburg und Heinrich von Pfannberg in seinem Gefolge befunden haben. Sie waren vielmehr in Steiermark und waren auch daselbst besser an ihrer Stelle, als im Gefolge des deutschen Königs; denn sie betrieben, da der geeignete Zeitpunkt gekommen und gegründete Aussicht auf einen günstigen Erfolg vorhanden war, die allgemeine Erhebung von Steiermark und Kärnten gegen Ottakar's Zwingherrschaft.

Nachdem Erzbischof Friedrich von Salzburg alle Gläubigen seiner Erzdiöcese, zu welcher auch die Bisthümer Seckau, Gurk und Lavant gehörten, des Eides der Treue gegen König Ottakar entbunden und zur Treue gegen das Oberhaupt des heiligen deutschen Reiches verpflichtet hatte, und nachdem auch Bischof Bernhard von Seckau, welcher bisher der eifrigste Anhänger Ottakar's gewesen war, sich dem deutschen Könige unterworfen hatte, so versammelten sich am 19. September 1276 im Stifte Rein folgende Grafen, Freie und Ministerialen aus Steiermark, Kärnten und Krain: Graf Ulrich von Heunburg, Graf Heinrich von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Wülfing von Stubenberg, Herrand von Wildon, Hartnid von Stadeck, Otto von Lichtenstein, Gottfried von Neidtperg (Neuberg), Hartnid und Ulrich, Schenken von Ramenstein, Offo von Teuffenbach, Kolo von Seldenhofen, Gottfried von Trüchsen, Kolo von Marburg, Hartnid von Leibniz, Wilhelm und Heinrich von Schärfenberg.

Diese gelobten sich als des römischen Reiches Vasallen und Getreue eidlich und einmüthig, dem K. Rudolf mit Leib und Gut so zu dienen, dass wenn einem von ihnen Belagerung oder eine andere Gefahr bevorstände, sie alle zu dessen Befreiung zusammenwirken und sich nicht anders als im Tode trennen wollten. Würde einer von ihnen an diesem von ihnen freiwillig eingegangenen Bunde zum Verräther, so soll er als meineidig, rechtlos und verflucht erklärt und seine Lehen, wenn sie vom Reiche herrühren, vom römischen Könige eingezogen werden [1]).

Diesem Gelöbnisse folgte auch sogleich die That. Graf Heinrich von Pfannberg stürmte und eroberte die Stadt Judenburg, Dietmar von Gail das Schloss Wasserberg, westlich von Seckau in Obersteiermark, Herrand von Wildon das Schloss Eppenstein bei Weisskirchen. Ebenso wurden die Burgen Neumarkt an der kärntnerischen Grenze und Kaisersberg, welche beide eine bedeutende böhmische Besatzung hatten, im Sturme genommen und nicht minder andere. Endlich wurde nach längerer Belagerung auch die Stadt Graz mit

1) Neugart. Hist. monast. St. Pauli. II, 43.

Digitized by Google

dem Schlosse erobert und der Statthalter Milota konnte sein Leben nur durch heimliche Flucht retten [1]).

Nachdem die steierischen Edelherren auf solche Weise ohne fremde Unterstützung durch ihre eigene Tapferkeit und heldenmüthige Aufopferung ihr Vaterland von Ottakar's verhasstem Joche befreit hatten, schlossen sie sich mit ihrem Heerbanne an den Reichsverweser Grafen Meinhard von Tirol an, welcher Kärnten von den Böhmen gesäubert hatte, und mit seinem Heere nach Steiermark herübergekommen war, um über den Semmering nach Österreich zu ziehen und sich bei Wien mit K. Rudolf zu vereinigen.

Dahin folgten ihm nun auch die Steirer, Graf Heinrich von Pfannberg mit 300, Friedrich von Pettau mit 200, Herrand von Wildon mit 100 Reisigen und die übrigen Edelherren, jeder mit einer Anzahl Reisiger, wie er sie nach seinem Vermögen aufzubringen vermochte. Von den Prälaten führte nur Abt Heinrich von Admont persönlich seine Schaar nach Österreich.

Beim Anblicke des grossen vereinigten Reichsheeres änderte K. Ottakar seinen Sinn und liess sich mit K. Rudolf in Unterhandlungen ein, in Folge deren am 21. November 1276 ein Vertrag zu Stande kam, worin ausser den Hauptpunkten, welche Ottakar's Unterwerfung betrafen, auch bestimmt wurde, dass allen bisherigen Unterthanen K. Ottakar's alle Burgen und Besitzungen, welche ihnen widerrechtlich weggenommen worden seien, zurückgegeben und ebenso alle Geiseln und deren Bürgen, welche sich noch in Ottakar's Gewalt befänden, frei und ledig gelassen werden sollten.

Am 25. November erschien K. Ottakar selbst im Lager des römischen Königs, leistete auf Österreich, Steiermark, Krain und Portenau Verzicht, schwor demselben Gehorsam, Huld und Hilfe für die Zukunft und empfing sodann von demselben die Belehnung mit Böhmen, Mähren und den übrigen Nebenländern.

Wie die Steirer überhaupt, so hatte auch insbesondere Graf Heinrich von Pfannberg mit der grössten Hingebung für die Sache des deutschen Königs gewirkt und dabei auch seinen sehnlichsten Wunsch, die Befreiung seines Vaterlandes von Ottakar's Tyrannei, endlich erreicht.

K. Rudolf erkannte die besonderen Verdienste des Grafen Heinrich von Pfannberg und Friedrich's von Pettau dadurch an, dass er sie zu Landesrichtern in Steiermark ernannte (als Landschreiber gab er ihnen Konrad von Hintberg bei); die Verdienste Hartnid's von Wildon aber belohnte er dadurch, dass er ihm das Amt eines Marschalls von Steiermark verlieh.

Graf Heinrich aber scheint nicht nur den Rest des Jahres 1276, sondern auch einen grossen Theil des folgenden Jahres in der Umgebung des römischen Königs zu Wien zugebracht und den daselbst über die Angelegenheiten sowohl des Reiches als der Herzogthümer gepflogenen Berathungen und Verhandlungen beigewohnt zu haben, da man ihn in den wichtigsten darüber erflossenen königlichen Erlässen unter den Zeugen findet.

1) Muchar, Gesch. von Steiermark, V. 377, Anmerkung 2.

Digitized by Google

Jedenfalls brachte er die Monate Januar und Februar zu Wien zu, worauf er sich nach Steiermark begeben haben dürfte, da er bis zum Monat August in keiner königlichen Urkunde erscheint. Von diesem Monate an war er wieder fortwährend zu Wien.

Wir heben aus den Urkunden dieser Zeit blos diejenigen heraus, worin Graf Heinrich von Pfannberg als Landrichter von Steiermark oder als von K. Rudolf für einen einzelnen zu Wien zu entscheidenden Fall abgeordneter Richter erscheint.

1277, am 10. Januar zu Wien befiehlt K. Rudolf den Grafen Heinrich von Pfannberg und Friedrich von Pettau, Richtern in Steiermark, die Karthause Seiz in der Steuerfreiheit zu beschützen.

1277, am 19. Februar zu Wien beauftragt K. Rudolf den Grafen Heinrich von Pfannberg (Landrichter von Steiermark) und Konrad den Himperger, Landschreiber von Steiermark, das Chorherrenstift Seckau im Besitze des Waldes im Thale Feistriz bei Prank gegen die Übergriffe der Brüder von Massenberg, Wigand's von Timersdorf und Dietrich's von Leoben bis zum Austrage des Rechtsstreites auf das Kräftigste zu schützen.

1277, am 29. August zu Wien beauftragt K. Rudolf den Grafen Heinrich von Pfannberg, General-Richter in Steiermark und Konrad von Himberg den Landschreiber, einen zwischen dem Abte Heinrich von Admont und Herwik (Hartwig) von Krottendorf schwebenden Streit zu entscheiden, was auch geschah.

1277, am Samstag vor St. Gallitag zu Wien bestätigt Graf Heinrich von Pfannberg, dass vor ihm als von K. Rudolf hiezu abgeordnetem Richter, Bischof Konrad von Freisingen gegen Ulrich von Rokhendorf und Consorten 400 Mark Silbers Wiener Gewichts angesprochen, die Rechtmässigkeit seiner Forderung durch glaubwürdige Zeugen erwiesen und die genannte Summe durch richterlichen Ausspruch behauptet habe.

Ich erlaube mir zu den ersten drei Urkunden, worin Graf Heinrich von Pfannberg und Friedrich von Pettau als Richter von Steiermark erscheinen, eine Bemerkung hinzuzufügen. Hagen sagt: „Zu der Zeit (seit Ende des Jahres 1276) waren (in Steiermark) zwei Hauptmann, der von Pettau und der von Pfannberg und Landschreiber war Chunrad Huntberger“, und was den Titel Hauptmann betrifft, der Sache nach zwar Recht, dem Namen nach aber Unrecht. Denn was die Sache anbelangt, so dürfte es wohl keinem Zweifel unterworfen sein, dass der Graf von Pfannberg und Friedrich von Pettau nicht blos die richterliche, sondern auch die politische, und in so weit es nöthig war, selbst die militärische Gewalt besessen haben. Was aber den Namen betrifft, so werden sie nur Judices Styriae, Judices Provinciales, der Graf von Pfannberg Judex Generalis genannt. Und diese Benennung scheint in Steiermark die altherkömmliche gewesen zu sein, da, um nicht weiter hinaufzugehen, wenigstens schon 1237 der Graf Ulrich II. von Pfannberg als Judex Generalis erscheint und das Amt eines solchen bis zu seinem Tode inne hatte. Erst zur Zeit des sogenannten österreichisch-steierischen Interregnums wurden die entweder von K. Friedrich II., oder von K. Bela von Ungarn oder K. Ottakar eingesetzten Statthalter

Digitized by Google

in Steiermark Hauptleute Capitanei, genannt. Als Steiermark wieder zum deutschen Reiche zurückkehrte, führte K. Rudolf auch die altherkömmliche Benennung Landesrichter wieder zurück. Sie erlosch jedoch schon 1279 mit dem Rücktritte des Grafen Heinrich von Pfannberg von jenem Amte, indem sein bisheriger Amtsgenosse Friedrich von Pettau, wenn einem von Peter von Apostelen herrührenden Urkundenauszuge zu trauen ist, 1279 sich schon einen Hauptmann von Steiermark nennt, welchen Titel ihm auch Fürst von Lichnowsky beilegt.

Sonderbar ist es, dass K. Rudolf zu gleicher Zeit zwei Landesrichter für Steiermark einsetzte, eine Erscheinung, die weder früher noch später vorkömmt; auch kann man sich es nicht wohl deutlich machen, wie sie, ohne der nothwendigen Einheit der obersten Verwaltung zu schaden, ihre Macht ausgeübt haben. Empfehlenswerth ist ein solcher Dualismus sicher nicht.

Den Frühling des Jahres 1278 scheint Graf Heinrich in Steiermark und Kärnten zugebracht zu haben; wenigstens findet man ihn am 13. Juni im Stifte St. Paul in Kärnten, wo er mit dessen Abte Hermann einen Vertrag abschloss, den wir jedoch zur Vermeidung einer Wiederholung und des Zusammenhanges wegen beim Jahre 1279 anführen werden.

Bald darauf, nämlich am 24. Juni findet man ihn bereits zu Wien, wohin ihn wohl die immer drohender werdende Lage der Dinge getrieben oder ein ausdrücklicher Befehl berufen haben mochte.

K. Rudolf's Besorgniss vor einem Friedensbruche von Seite K. Ottakar's, welche ihn so lange in Österreich zurückgehalten hatte, war nicht ungegründet. Denn trotz der Unterhandlungen, welche er zur Befestigung des Friedens noch 1278 mit Ottakar fortsetzte, unternahm dieser gewaltige Rüstungen, die offenbar darauf hindeuteten, dass er gegen jenen das Los der Waffen versuchen wolle. Dies bestimmte den deutschen König um so mehr zu Gegenrüstungen, da er fühlte, dass sein längerer Aufenthalt in Österreich und die Beibehaltung eines Kriegsheeres zur Sicherung des schwankenden Friedens für die Herzogthümer bereits drückend geworden sei und die Fortdauer eines solchen Zustandes schlimmer sein müsse als der Krieg. Er entbot daher aus allen Theilen des Reiches Truppen nach Österreich und versicherte sich des Beistandes des K. Ladislaus von Ungarn. In dem befestigten Lager bei Marcheck vereinigten sich die heranziehenden Schaaren. Aus Steiermark kamen befehligt von Friedrich von Pettau, Otto von Lichtenstein und Cholo von Seldenhofen 1000 Geharnischte, so wie Graf Heinrich von Pfannberg 100 aus seinen Vasallen und Dienstleuten ausgewählte Reisige dem Kampfe entgegen führte.

Als K. Rudolf das vereinigte Heer für hinlänglich gross hielt, um damit dem Feinde die Spitze bieten zu können, brach er von Marcheck auf, um mit seinem Gegner zusammenzutreffen, was bei Dürrenkrut und Jedenspeug geschah. Bei der Aufstellung seines Heeres wollte K. Rudolf dem Grafen Heinrich von Pfannberg die Nachhut, eine auserlesene Schaar von 300 Rittern, welche auf ein [illegible] aufgestellt waren, zur Führung übergeben, aber der Graf lehnte [illegible] „dem Kaiser ob dieser Zurücksetzung verzeihend [illegible] Spitze seiner Reisigen und seiner

Landsleute, die sich vom Kaiser die Gunst ausgebeten hatten, den Angriff eröffnen zu dürfen, sich in den Feind zu stürzen, uneingedenk seiner Jahre, aber durchdrungen von dem Vollgefühle seiner Mannheit, welche Gefahren zu scheuen nicht gewohnt war. Er drang auf das zum Angriffe gegebene Zeichen mit Ungestüm in die feindlichen Schaaren ein, war aber auch einer der ersten, welche verwundet wurden, und musste vom Schlachtfelde weggetragen werden, was vermuthen lässt, dass seine Verwundung nicht unbedeutend gewesen sein müsse. Die Schlacht, sie ward geliefert am 26. August 1278, schwankte lange hin und her, endete jedoch glücklich für K. Rudolf, verderblich für K. Ottakar, welcher nach dem Verluste des grössten Theiles seines Heeres von Berthold von Emmerberg, einem Anverwandten Siegfried's von Mahrenberg, erschlagen wurde.

Mit der Theilnahme an diesem weltgeschichtlichen Ereignisse der Besiegung K. Ottakar's schloss Graf Heinrich von Pfannberg seine politische und kriegerische Thätigkeit, nachdem er erreicht sah, was er bei gereifter Einsicht erreicht sehen wollte, die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung unter einem rechtmässigen, gerechten und milden Herrscher. Er legte auch das Amt eines Landesrichters in Steiermark, das er seit 1276 verwaltet hatte, nieder, indem man im nächsten Jahre (1279) Friedrich von Pettau als Hauptmann von Steiermark trifft. Zu diesem Entschlusse, sich von dem öffentlichen Leben zurückzuziehen, mochte ihn wohl auch seine Wunde und sein vorgerücktes Alter bewogen haben. Somit finden wir ihn in den nächsten vier Jahren, die er noch erlebte, nur mit seinen Privat-Angelegenheiten beschäftigt. Zunächst war es das Verhältniss zum Benedictiner-Stifte St. Paul in Kärnten, was ihn die letzten Jahre hindurch am meisten beschäftigte.

Sein Vater, seine Brüder und mit den letzteren er selbst hatten, so lange (1248—1258) ihr Anverwandter Liutold als Abt dem Stifte vorstand, die Vogtei über das Stift und dessen Güter ruhig und unangefochten besessen, Bernhard und Heinrich jedoch dieselbe 1260 unter Liutold's Nachfolger dem Abte Gerhard, der ihnen nicht gewogen war, verloren, wesshalb auch sie, so lange dieser dem Stifte vorstand, Feinde desselben waren.

Nachdem Gerhard 1275 Bischof von Lavant geworden und ihm Hermann als Abt gefolgt war, so versuchte Heinrich, der alle seine Brüder überlebt und beerbt hatte, nach den Ereignissen des Jahres 1276 und nach den langwierigen Berathungen zu Wien im Jahre 1277, wieder ein freundschaftlicheres Verhältniss mit dem Stifte anzuknüpfen, was ihm auch gelang.

Er schloss nämlich am 13. Juni 1278 mit dem Abte Hermann einen Vertrag ab, worin ihm dieser die Lehen übertrug, welche früher Otto von Traberg (Unter-Drauburg) besessen hatte, nämlich das Schloss Mahrenberg und die Vogtei auf dem Remschnik sowohl zu Berg als zu Thal (zu Traberg, welches im Gegensatze zu Mahrenberg und dem Berge Remschnik in der Ebene liegt).

Schade, dass sowohl die im hiesigen st. st. Joanneum befindlichen Abschriften dieser Urkunde, als auch deren Abdruck in T. Neugart's Werke: Historia Monasterii Sti Pauli II, 46—47 an einer Hauptstelle mangelhaft sind.

Digitized by Google

Der Grund davon ist wohl der, dass jene Abschriften und dieser Abdruck aus einer Quelle herstammen, nämlich aus der sogenannten Pancharta Ferdinandi II. imperatoris, wie dies Neugart auch rücksichtlich des Abdruckes angibt. Jene Pancharta aber ist eine Sammlung von Abschriften derjenigen Urkunden des Stiftes St. Paul, welche dieses, wie es scheint, dem K. Ferdinand II. auf dessen Befehl hatte einliefern müssen, und wofür es nur — Abschriften zurück erhalten hatte. Besässe das Stift die Original-Urkunde vom 13. Juni 1278, so hätte Neugart dies wohl mit dem Beisatze („Ex Autogr. S. P.") bemerkt, wie er dies bei allen Urkunden, welche das Stift im Originale besitzt, zu bemerken pflegt. Die Urkunde nun lautet in der Übersetzung, nur die lückenhafte Stelle, wo der Hofcopist offenbar Einiges aus Versehen ausgelassen hat, lassen wir unübersetzt, in folgender Weise:

Wir Heinrich Graf von Pfannberg, vom Wunsche beseelt, statt vergänglicher Güter uns Güter des ewigen Lebens zu sammeln, haben bei uns beschlossen, dass wir, wenn etwa wir selbst, oder unsere Voreltern oder unsere Leute Gott und die Heiligen des Klosters St. Paul (zur Rache, Strafe) herausgefordert haben, durch Darbringung unserer Güter demselben Ersatz leisten wollen. Propter quod non solum in recompensationem damnorum ipsi monasterio illatorum verum etiam in restaurationem castri Mernberch et advocatiae in Remschnik tam in montibus quam in vallibus, ita tamen quod de dicta advocatia nihil aliud tenemur recipere nisi de qualibet huba unam curialem mensuram avenae et duos pullos et ova viginti [1]).

Und wenn wir oder unsere Kinder, was ferne sei, gewaltsam mehr als das Gesagte nehmen wollen, so soll die besagte Vogtei dem vorgenannten Abte und Kloster erledigt sein. In Betreff der übrigen Vogteien und der anderen Rechte, welche durch den Tod unseres Vaters und unserer Brüder seligen Andenkens entweder rechtlich oder thatsächlich auf uns übergegangen sind, haben wir mit Einwilligung und Übereinstimmung unserer Söhne Hermann und Ulrich Verzicht geleistet und verzichten auf das Recht der Vogtei (über das Stift) und auf die Klage (wegen der 1260 geschehenen Entziehung dieser Vogtei), weil uns und unsern Kindern der besagte ehrwürdige Abt Hermann das obengenannte Schloss und die Vogtei in Remschnik als Lehen verliehen hat. Überdies haben wir mit Einwilligung unserer Kinder dem besagten Herrn Abte Hermann und seinem Kloster unser Gut Voustriz, zwischen dem Schlosse Wilthausen und Zelniz gelegen mit aller Zugehörung ins Eigenthum überlassen, jedoch unter der Bedingung, dass der besagte Herr Abt mit Einwilligung seiner Brüder das besagte

1) Wer der lateinischen Sprache auch nur einigermassen kundig ist, sieht auf den ersten Blick, dass die Stelle von „Propter quod" bis „ita tamen", da sie kein Zeitwort hat, kein vollständiger Satz, auch [illegible] mal ein vollständiges Satzglied sei und daher auch keinen Sinn gebe. [illegible] ende „ita tam[illegible] enthält nur eine Beschränkung dessen, was im vo[illegible] tze ausg[illegible] urde. Eben dies aber fehlt und lässt sich durch [illegible] on nicht [illegible] Mich wundert sehr, dass Neugart dies nicht m[illegible] doch so [illegible] cke keine Glosse machte. Auch in den Joann[illegible] fand i[illegible] lle nirgends eine Bemerkung.

Digitized by Google

Gut Veustriz uns und unsern Kindern als Lehen verleihe. Überdies bewilligen wir mit Einwilligung unserer Kinder zu unserem Seelenheile dem besagten Herrn Abte und seinen Brüdern, weil das Kloster durch die Überschwemmung des Flusses Lavant oft in seinen Gütern gestört wird, das Holzungsrecht, die Weiden, den Fischfang, die ganze Jagd mit Ausnahme des Biberfanges und das Recht der Wasserleitung über unsere Güter, so oft dies nöthig sein sollte.

Zeugen: Ortolf von Trevnstein, Hermann von Krauberch (Kranichberg), Heinrich von Erenvels, Wilfing von Chamer, Hartnid von Leybniz, Offo von Emmerberch, Friedrich und Otto Brüder von Weyzzenekke, Seyfried von der Alpe, Seyfried und During seine Söhne, Chunrad von Hunezdorf, Otto Mordax.

Geschehen im Kloster St. Paul und gegeben ebendaselbst im Jahre des Herrn 1278 am 13. Juni.

Durch diesen Vertrag, worin sich beide Theile sehr nachgiebig bewiesen, schien zwischen dem Abte und dem Grafen Heinrich ein freundnachbarliches Verhältniss hergestellt zu sein und der Graf mochte St. Paul sehr befriedigt verlassen haben. Aber wie sehr musste er staunen und in gerechten Unwillen gerathen, als er erfuhr, dass 23 Tage nach Abschliessung des Vertrages der Abt einen derjenigen Gegenstände, die ihm, dem Grafen und seinen Söhnen als Lehen überlassen worden waren, einem andern auf die Dauer seines Lebens als Lehen verliehen habe. Wir würden es selbst nicht glauben, wenn wir nicht die Urkunde des Abtes vor uns hätten!

1278, am 6. Juli im Markte Radelach verleiht nämlich Abt Hermann dem Offo von Emmerberg die Vogtei auf dem Berge Remschnik und um Traberg [1]. Neugart spricht, offenbar zur Entschuldigung des vertragsbrüchigen Abtes, die Vermuthung aus, dass diese zweite Verleihung der genannten Vogtei mit Einwilligung des Grafen Heinrich geschehen sein dürfte. Diese Vermuthung ist jedoch nicht stichhältig, da von jener Einwilligung in der Urkunde nicht die leiseste Erwähnung geschieht, und da die nachfolgenden Schritte des Grafen beweisen, wie entrüstet er über den Bruch des Vertrages war und welches Gewicht er darauf legte, die Vogtei auf dem Remschnik und um Traberg zu besitzen. Von dem Vorwurfe des Vertragsbruches lässt sich der Abt kaum frei sprechen; aber die Sache verhielt sich, wie ich vermuthe, so. Offo von Emmerberg, nach einer spätern Urkunde zu schliessen, wahrscheinlich ein Schwiegersohn des verstorbenen Otto von Traberg, machte als solcher Ansprüche auf das Lehen, das einst sein Schwiegervater besessen hatte und drang in den Abt, ihm die Vogtei am Remschnik und um Traberg zu verleihen und wandte vielleicht Gewalt an, um seinen Zweck zu erreichen. Der Abt hingegen war schwach genug, ihm nachzugeben, besonders da Graf Heinrich in der Ferne weilte und sein früher erworbenes Recht nicht wahren konnte. Offo's Handlungsweise verdient um so mehr Tadel, da er den zwischen dem Abte und dem Grafen geschlossenen Vertrag als Zeuge bestätigt hatte.

Als Graf Heinrich den Vertragsbruch erfahren haben mochte, gestatteten es ihm wahrscheinlich anfangs die Zeitumstände, denn der Kampf mit

1) Neugart, Hist. monast. S. Pauli. II, 47.

Digitized by Google

K. Ottakar stand nahe bevor, und später seine Verwundung nicht, mit dem Abte persönlich zu verhandeln, sondern es scheint, dass er im ersten, übrigens ganz gerechten Unwillen seinem Burghauptmanne zu Rabenstein den Befehl ertheilte, den Abt zur Erfüllung des Vertrages vom 13. Juni 1278 aufzufordern und im Weigerungsfalle Gewalt zu brauchen. Da der Abt, entweder von Offo und anderen aufgehetzt, oder sonst gereizt, sich wirklich weigerte, jenen Vertrag einzuhalten, so brachen wieder Feindseligkeiten aus, wobei das Stift bedeutenden Schaden erlitt. Endlich vereinigten sich die streitenden Theile dahin, die Entscheidung ihres Streites einem Schiedsgerichte zu übertragen.

Dieses, bestehend aus den Bischöfen Johann von Gurk, Bernhard von Lavant und Bernhard von Seckau, fällte am 29. September 1279 den Ausspruch: 1. dass der Graf auf die Vogtei und auf alle Rechte, welche er über das Kloster und dessen Güter zu haben vorgebe, verzichten, jedem Anspruche auf Schadenersatz entsagen und alle Urkunden herausgeben soll, welche hierüber dem Stifte abgedrungen worden seien; 2. dass er dem Stifte die Wasserleitung gestatten soll; 3. dass er dem Stifte als Schadenersatz 100 Mark gewöhnlicher Münze bezahlen und bis zu deren völliger Bezahlung seine Einkünfte auf dem Dachberge dem Stifte verpfänden soll; 4. dass er als Schadenersatz überdies noch das Eigenthum seines Gutes Veustriz in der Mark bei Marburg dem Stifte abtreten, das Gut aber als Lehen wieder für sich und seine Söhne zurückerhalten soll; 5. dass das Übrige, was zwischen ihnen verabredet und ausgemacht worden sei, aufrecht erhalten werden soll und 6. dass Graf Heinrich darüber die kaiserliche Bestätigung einholen soll. Bischof Bernhard von Seckau hängte sein Siegel an. Zeugen: Rudolf, Kanzler des Kaisers, Albert, Herzog von Sachsen, Magister Gottfried, Protonotar des Kaisers; Friedrich, Burggraf von Nürnberg; Eberhard, Graf von Katzenellenbogen; Friedrich, Graf von Ortenburg; Ulrich, Graf von Heunburg. Geschehen und gegeben zu Graz im Jahre 1279 am 29. September[1]).

Vergleicht man die 6 Punkte dieses schiedsrichterlichen Spruches mit den Bestimmungen des Vertrages vom 13. Juni 1278, so ersieht man, dass dieser in seiner Wesenheit bestätigt wurde, indem es im 5. Punkte heisst: dass alles, was zwischen ihnen verabredet und ausgemacht worden sei, aufrecht erhalten werden soll, das ist die Verleihung des Schlosses Mahrenberg und der Vogtei auf dem Berge Remschnik und um Traberg unter den im Vertrage angegebenen Bedingungen und Gegenleistungen.

Neue Bestimmungen enthält der schiedsrichterliche Spruch nur folgende: *a)* dass Graf Heinrich alle Urkunden herausgeben soll, welche dem Stifte von den Pfannbergern in Betreff der von ihnen angesprochenen Vogtei über das Stift und dessen Güter aufgedrungen worden seien, denn die Verzichtleistung auf diese Vogtei kömmt schon im Vertrage selbst vor; *b)* dass Graf Heinrich dem Stifte 100 Mark gewöhnlicher Münze als Schadenersatz bezahle und bis zu deren Bezahlung dem Stifte seine Einkünfte auf dem Dachberge

1) Neugart, Hist. monast. S. Pauli. II, 48, 49 mit dem Beisatze: Ex autographo S. P.

Digitized by Google

verpfände, und *c)* dass Graf Heinrich die kaiserliche Bestätigung des Vertrages vom 13. Juni 1278 einhole.

Wir erlauben uns, hier einige Bemerkungen hinzuzufügen. (Ad *a*): Da das Stift die vom Grafen Heinrich zurückgegebenen Urkunden ohne Zweifel vertilgte, dass von ihnen kein fernerer Gebrauch gemacht werden könne, so ist begreiflich, dass man nicht mehr mit Sicherheit angeben könne, wie und wann (unter welchem Abte) Graf Ulrich II. die Vogtei über das Stift und dessen Güter erlangt habe. (Ad *b*). Da dieser Punkt in dem Vertrage nicht enthalten war, so sieht man hieraus, dass Graf Heinrich auf die Kunde von dem Vertragsbruche des Abtes das Stift feindselig behandelt und demselben Schaden zugefügt habe. (Ad *c*). Dass die Einholung der kaiserlichen Bestätigung gefordert wurde, war eine kluge Bestimmung, die eben so sehr im Interesse des Stiftes als des Grafen gemacht wurde, da der Vertrag vom 13. Juni 1278 nicht vom Grafen, sondern von dem Abte gebrochen worden war.

Diese kaiserliche Bestätigung wurde auch, da der Schiedsspruch zu Graz während der Anwesenheit des K. Rudolf daselbst gefällt wurde, sogleich eingeholt und ertheilt, denn 1279 am 2. October zu Graz stellte der Kaiser eine Urkunde aus, in deren Eingang er sagt, dass der Abt von St. Paul und Graf Heinrich von Pfannberg vor ihm erschienen seien und ihn gebeten haben, eine Urkunde (quoddam privilegium) zu bestätigen; er führt sodann dieselbe (den Vertrag vom 13. Juni 1278) wörtlich an und fügt die kaiserliche Bestätigung bei. Zeugen: Albert, Herzog von Sachsen; Albert, Graf von Habsburch und Chienburch, unser Erstgeborner, Friedrich Burggraf von Nürnberg; Eberhard von Katzenellenbogen; Burchard von Hoenberch (Hohenberg); Hugo von Verdenberch; Hugo von Montfort, Grafen; Otto von Haslowe, Stephan von Myschowe (Meissau), Friedrich von Petowe, Hartnid von Wildon.

Androhung der kaiserlichen Ungnade gegen denjenigen, welcher dieser vom Kaiser bestätigten Urkunde zuwider handeln würde.

Zum Zeugnisse dessen habe der Kaiser sein Majestätssiegel an die Schrift anhängen lassen.

Gegeben zu Graz am 2. October (1279) VIII. Indiction (vom September an gerechnet) im 6. Jahre des Reiches.

Nunmehr war das Verhältniss des Grafen Heinrich von Pfannberg zum Stifte St. Paul auf einer rechtlichen und dauerhaften Grundlage hergestellt. Ich habe mich hiebei etwas länger aufgehalten, um nachzuweisen, dass Neugart's Ansicht nicht begründet sei, wenn er behauptet, dass die Verleihung der Vogtei auf dem Remschnik und um Traberg an Otto von Emmerberg im Jahre 1278 „sine dubio consentiente Henrico comite de Pfannberg, ut deinde videbimus“ geschehen sei, und dass 1279 Graf Heinrich in seiner Unbeständigkeit jene Einwilligung widerrufen habe etc. (1279 Heinricus comes de Pfannberg parum constans etc. Dies parum constans gebührte damals wohl nur dem Abte Hermann.)

Im October des J. 1279 machte K. Rudolf nach einem längeren Aufenthalte zu Graz eine Rundreise durch Steiermark, auf welcher ihn auch Graf Heinrich von Pfannberg begleitete. Zu Judenburg stellte der Kaiser am 22. October jene Urkunde aus, worin er Agnes, des Grafen Ulrich von Heunburg Gemahlin,

Digitized by Google

mit 6000 Mark Silbers für ihre Ansprüche entschädigte, welche sie einerseits als Gertrudens Tochter und Heinrich's des Grausamen Enkelin, somit als Grossnichte des Herzogs Friedrich des Streitbaren auf die Babenbergischen Allode und andererseits als Witwe des Herzogs Ulrich von Kärnten hatte.

Unter den einheimischen weltlichen Zeugen nimmt Graf Heinrich die zweite Stelle ein.

Unter die Lehen, welche einst Otto von Traberg vom Stifte St. Paul besessen hatte, gehörte auch das Schloss und die Mauth zu Traberg, welche somit durch den Vertrag vom 13. Juni 1278 auch an den Grafen Heinrich von Pfannberg übergegangen waren.

Dass dieser sich in der nächsten Zeit darauf auch wirklich als Lehensbesitzer von Traberg angesehen habe, beweist eine offenbar aus der zweiten Hälfte des Jahres 1278 stammende Urkunde, worin Graf Heinrich dem Stifte Victring die Befreiung von der Mauth zu Traberg verleiht. Da aber Abt Hermann, wozu er übrigens kein Recht mehr hatte, dieselben Lehen am 6. Juli 1278 an Offo von Emmerberg übertrug, so sah auch dieser sich als Eigenthümer von Traberg an und es konnte demnach nicht fehlen, dass sie mit einander in Feindseligkeiten geriethen. Da indessen durch den schiedsrichterlichen Spruch vom 29. September und die kaiserliche Bestätigung der Vertrag vom 13. Juni 1278 aufrecht erhalten wurde, so blieb Graf Heinrich auch im Besitze von Traberg.

Offo von Emmerberg, der aus der Verleihung vom 6. Juli 1278 kein Recht auf Traberg mehr ableiten konnte, sann nun auf andere Mittel und Wege, sein vermeintliches Recht auf Traberg geltend zu machen. Er verband sich zu diesem Zwecke mit Gundacker von Traberg und Erchanger von Landesser. Diese drei nun machten 1280 in ihrem und ihrer Gemahlinnen Namen Anspruch auf jene Lehen, welche einstens Otto von Traberg besessen hatte.

Es scheint demnach, dass Gundacker ein Bruder, Erchanger und Offo aber Schwiegersöhne Otto's von Traberg gewesen seien. Denn wie hätten sonst die beiden letzteren im Namen ihrer Gemahlinnen Ansprüche auf jene Lehen machen können?

Diese Ansprüche waren übrigens ganz ungegründet, da jenes Lehen ein Manns- und nicht ein Weiber- oder Kunkel-Lehen war. Graf Heinrich, der diesmal nicht nur sein eigenes, sondern auch das stiftische Interesse vertrat, griff die Genannten, welche sich wahrscheinlich in den Besitz jener Lehen zu setzen versucht haben dürften, feindlich an und fügte ihnen, da er ihnen an Macht weit überlegen war, grossen Schaden zu. Endlich unterwarfen sich beide Theile dem Ausspruche des Kaisers. Dieser entschied, dass die Ansprüche Gundaker's von Traberg, Erchanger's von Landesser und Offo's von Emmerberg ungegründet seien, das Obereigenthum jener Lehen dem Stifte St. Paul zustehen und Graf Heinrich von Pfannberg damit belehnt bleiben, den Obengenannten jedoch als Ersatz für den von ihm und dem Stifte ihnen zugefügten Schaden 125 Mark Silbers bezahlen soll.

Gegeben zu Wien am 15. März 1280. X. Indict. im achten Jahre des Reiches.

Gundacker von Traberg stellte hierauf eine eigene Urkunde aus, worin er bekennt, dass alles, was in K. Rudolf's Urkunde vorkomme, vollkommen der

Digitized by Google

Wahrheit gemäss sei, „zu dessen Zeugnisse und Bekräftigung ich dem besagten Grafen Heinrich von Phannenberch und dem Stifte St. Paul diese mit meinem Siegel bekräftigte Schrift ausgestellt habe. Gegeben zu Wien im Jahre 1281 am Sonntage Lätare“ (23. März).

Daraus geht klar hervor, dass Gundacker und ebenso auch wahrscheinlich Erchanger nur von Offo von Emmerberg angestiftet wurde, jene Ansprüche zu erheben, dieser aber sich dadurch am Stifte und dem Grafen rächen wollte.

Im folgenden Jahre findet man den Grafen Heinrich von Pfannberg noch in folgenden zwei Urkunden:

1282, am 17. März (ohne Angabe des Ortes), befreite er das Nonnenstift zu Mahrenberg von der Mauthgebühr für Lebensmittel an der Mauth zu Traberg (Drauburg) und

1282, am 26. März zu Trüchsen verkaufte ihm Meinhard von Zeiselstorf die Veste Puchenstein um 40 Mark Silbers gegen Rückkauf.

Da dies die letzte Urkunde ist, welche auf den Grafen Heinrich lautet, und da im nächsten Jahre seine Söhne bereits allein in Urkunden erscheinen, so kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass er im Jahre 1282 gestorben sei. Im Todtenbuche des Stiftes Rein wird seiner mit folgenden Worten gedacht: IX. Kalend. Aug. Heinricus Comes de Phannenberch, wornach er am 24. Juli gestorben wäre. Nach einer handschriftlichen Aufzeichnung des Freiherrn von Kainach soll er bei den Minoriten zu Wien begraben worden sein, was die Vermuthung zulässt, dass er zu Wien gestorben sei.

Graf Heinrich von Pfannberg war sowohl seiner äusseren Erscheinung als auch seinem Charakter nach eine vollendete Persönlichkeit, jeder Zoll ein Ritter. Sein Gegner und Feind Graf Iban von Güssing bezeichnet ihn als den auserlesensten Ritter im ganzen Heere K. Ottakar's und wünscht mit ihm einen Zweikampf zu bestehen, denn wohlbekannt sei es, dass Graf Heinrich ein vollkommen tapferer und mannhafter Ritter sei, der sich in der Kunst zu fechten sogar zu Salerno und zu Paris ausgebildet habe. Heinrich lehnt das Lob Iban's mit Bescheidenheit ab, erklärt sich aber auf das Zureden des Königs und seiner Freunde zum Zweikampfe bereit und überlässt diesem die Wahl der Waffe und die Art des Kampfes, ob zu Ross oder zu Fuss, was auf eine ungewöhnliche Gewandtheit im Gebrauche der Waffen hindeutet. Zugleich bewies er bei dieser Gelegenheit seinen frommen religiösen Sinn, indem er sich zum Zweikampfe, einem Kampfe auf Leben und Tod, durch den Empfang der heiligen Sacramente und durch Fasten und Beten vorbereitet. Es war dies nicht Zaghaftigkeit, sondern der wahre Held ist immer religiös gestimmt und erwartet den Sieg nicht blos von seiner Stärke und Geschicklichkeit, sondern auch von der Gnade des Höchsten. Dass er den Verdacht der Feigheit mehr als den Tod scheute, bewies er auch in der Schlacht bei Laa, wo er den Platz in der Nachhut verschmähend sich an der Spitze der Angreifenden in den Feind stürzte. Er liebte die Wahrheit und sprach sie freimüthig aus, ob er sich dadurch wie 1268 schadete oder wie 1271 nützte. Er war mehr ein Mann der That, als der Unterhandlung und griff nach der Sitte seiner Zeit gern zum Schwerte, wenn er seine Rechte verletzt glaubte. In seinem Streite mit dem Abte Gerhard von St. Paul handelte er im guten Glauben, dass er, seine Brüder und sein Vater die Vogtei

Digitized by Google

über das Stift rechtlich besessen haben und wenn er den Abt Hermann feindselig behandelte, so hatte dieser durch seinen Vertragsbruch dazu Veranlassung gegeben. Eben diese Zwiste mit den Äbten mögen ihn nicht zur Freigebigkeit gegen Klöster bestimmt haben. Der Anarchie zu steuern und dem Vaterlande einen mächtigen, gerechten und milden Herrscher zu geben war die Hauptaufgabe seines Lebens; wenn er sich in den Eigenschaften des K. Ottakar täuschte, so theilte er diesen Irrthum mit den Edelsten und Besten in Österreich und Steiermark und büsste dafür. Dagegen erkannte und begrüsste er mit desto grösserer Sicherheit in K. Rudolf den Wiederhersteller der gesetzlichen Ordnung im deutschen Reiche und förderte dessen Sache mit Gut und Blut und hatte bei seinem bald darauf erfolgten Tode die Genugthuung, sein Vaterland im Genusse der Segnungen des Friedens, der Eintracht und der Gesetzlichkeit zu wissen.

Seine Gemahlin Agnes soll nach Coronini[1]), Firnhaber und Anderen, welche jenem nachschrieben, eine Gräfin von Ortenburg aus Kärnten gewesen sein. Ich kann dieser Meinung nicht beistimmen, sondern glaube vielmehr, dass sie eine Gräfin von Playen und Hardegg gewesen sei. Coronini beruft sich zur Bestätigung seiner Annahme auf den Heirathsvertrag, welcher 1275 zwischen dem Grafen Albert von Görz und Euphemia einer geborenen Gräfin von Ortenburg und Witwe des Grafen Konrad von Playen abgeschlossen worden war, und worin folgende Stelle vorkommt: Item Dominus Heinricus de Phannenberch pro Domina Agnete comitissa uxore sua promisit et certificavit, quod omnem haereditatem, quam ipsa Domina habet, et assertionem super homines et bona, omagia, quaesita et non quaesita et alia quaecunque jura ad Playen et Hardekke pertinentia ipsa Domina Agnes comitissa dabit Sorori suae Dominae Offmyae comitissae manu puerorum suorum ipsi haereditati et assertioni penitus renunciando etc. etc.

Da es nun heisst: Agnes dabit sorori suae Offmyae, Offmya (d. i. Euphemia) aber eine geborne Gräfin von Ortenburg war, so muss, schliesst Coronini, auch Agnes eine geborne Gräfin von Ortenburg gewesen sein. Coronini hat allerdings Recht, wenn man sonst nichts als den Wortlaut berücksichtigt und dem Worte soror nur die einzige eigenste und engste Bedeutung beilegt; er hat aber Unrecht, wenn man auch auf die anderen Umstände Rücksicht nimmt und den Sprachgebrauch jener Zeit beachtet. Die Umstände aber, aus denen hervorgeht, dass Agnes keine Gräfin von Ortenburg gewesen sei, sind folgende:

1. In der Genealogie und Geschichte des gräflichen Hauses Ortenburg, welches ich seit Jahren zum Gegenstande meines Studiums gemacht habe, erscheint um die bezeichnete Zeit keine Agnes. Euphemia hatte nur eine Schwester Namens Elisabeth, welche mit Wülfing von Stubenberg vermählt war.

2. Agnes erscheint im Besitze der ganzen Erbschaft der Grafen von Playen und Hardeck, omnem haereditatem, quam ipsa Domina habet. War sie eine geborne Gräfin von Ortenburg, so lässt sich jener Besitz

1) Tentam. genealog. chronol. promov. ser. Comitum et Rerum Goritiae p. 158.

Digitized by Google

nur durch die Annahme erklären, dass sie in erster Ehe mit einem Grafen von Playen oder Hardeck vermählt gewesen sei. Man sehe, ob dies möglich war.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts lebten nur mehr drei Sprösslinge des uralten und berühmten Geschlechtes der Grafen von Playen und Hardeck, nämlich die Brüder Otto und Konrad und ihr Vetter Heinrich, der sich einen Grafen von Tybain (Duino) nannte und jene, welche 1260 in einem Gefechte mit den Ungarn ohne Hinterlassung einer Nachkommenschaft gefallen waren, überlebte.

Otto, welcher sich einen Grafen von Hardeck nannte, war mit Wilbirgis, einer gebornen Gräfin von Helfenstein, Konrad aber, welcher den alten Geschlechtsnamen eines Grafen von Playen beibehalten hatte, mit Euphemia, Tochter Hermann's und Schwester Friedrich's Grafen von Ortenburg vermählt. Heinrich zur Zeit, als seine Vettern noch lebten, unvermählt, heirathete 1261 oder 1262 Otto's Witwe Wilbirgis, starb aber schon 1270, worauf seine Witwe zur dritten Ehe schritt mit dem Grafen Berthold von Magdeburg und Rabenswald [1]).

Für eine Agnes, Gräfin von Ortenburg, als Gemahlin eines der drei Grafen von Playen, Hardeck und Duino bleibt daher kein Platz übrig.

3. Auch die Mutter Otto's und Konrad's konnte sie nicht gewesen sein, da sie in diesem Falle, abgesehen von vielen anderen Widersprüchen, die Schwiegermutter ihrer (angeblichen) Schwester Euphemia gewesen wäre.

Diejenigen, welche Agnes, die Gemahlin des Grafen Heinrich von Pfannberg, zu einer Gräfin von Ortenburg machen, mögen zusehen, welchen Grund sie auffinden werden, um zu erklären, wie sie zum Besitze der Grafschaften Playen und Hardeck gekommen sein möge.

Ich erkläre mir letzteren Punkt ganz einfach und ungezwungen durch die Annahme, dass Agnes eine Gräfin von Playen und Hardeck gewesen sei, und zwar eine Schwester der 1260 umgekommenen Brüder Otto und Konrad. Als solche beerbte sie schon 1260 ihre Brüder, insofern diese nicht durch Testament, Haus-, Erb-, Heirathsverträge, Schenkung auf den Todesfall bereits Verfügungen über ihr Vermögen getroffen hatten. Mochte damals auch ein Theil der Playen'schen Stammgüter auf Heinrich von Duino ihren Vetter übergegangen sein, so starb doch auch dieser schon 1270 und Agnes war nun alleinige Erbin. Überlebende Gattinnen hatten, wofern es nicht im Heirathsvertrage ausbedungen worden war, kein Erbrecht auf das Vermögen des gestorbenen Gatten, sondern nur das Recht auf ihre mitgebrachte Mitgift (Heimsteuer) und deren Widerlage. Von unserer Agnes aber heisst es: omnem haereditatem, quam ipsa domina habet et assertionem super homines et bona, omagia, quaesita et non quaesita et alia quaecumque jura ad Playen et Hardekke pertinentia ... „alle die gesammte Erbschaft, welche die Frau hat;“ und dass nur von der Hinterlassenschaft der Grafen von Playen und Hardeck die Rede sei, ersieht man aus dem Nachsatze.

1) Firnhaber, Archiv für österr. Gesch. Quellen, 1849, II. Heft.

Digitized by Google

Wie sie nun, wenn sie eine Gräfin von Ortenburg gewesen wäre, zu dieser Gesammt-Erbschaft der Grafen von Playen-Hardeck hätte kommen können, ist, da wir oben gezeigt haben, dass sie weder die Mutter derselben noch die Gattin eines derselben habe sein können, durchaus nicht einzusehen. Hätte man sich dies Verhältniss deutlich zu machen versucht, so wäre man auf dasselbe Ergebniss gekommen, auf welches ich gekommen bin, aber man blieb bei dem blossen Wortlaute der angeführten Stelle stehen und legte dem Worte sorori die engste Bedeutung bei und machte so Agnes die Gemahlin des Grafen Heinrich von Pfannberg, eine geborene Gräfin von Playen-Hardeck, zu einer Schwester Euphemiens, der Witwe des Grafen Konrad von Playen, einer geborenen Gräfin von Ortenburg, während sie nur deren Schwägerin war.

Kennern mittelalterlicher Urkunden sollte es doch nicht unbekannt sein, dass sich Schwäger und Schwägerinnen Brüder und Schwestern nannten. Statt einiger Duzende von Urkunden, die sich als Belege dafür anführen liessen, führe ich nur folgende drei an, die ich eben bei der Hand habe.

1326, am 21. Januar. Wir Graf Friedrich von Hochenloch, Chorherr zu Babenberch . . . verjehen, daz wir . . . von hayzze (auf das Geheiss) vnd von gepot vnseres lieben Prueders Graf Heinrichs von Hochenloch vnd von vnser Swester (Schwester, d. i. Schwägerin) seiner wirtinne Gräfin Elspeten gepot vnd hayzz [1]) . . .

Grafen von Hohenlohe, Brüder.

Heinrich, Gemahlin Elisabeth, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg, wird von ihrem Schwager Schwester genannt.	Friedrich, Domherr zu Bamberg.

1342, am 30. November. Ich Reimprecht und Friedrich Brüder von Wallsee verjehen . . . umb die tausend phunt wienner phening, die vnser lieber Pruder Heinrich von Wallsee vnser Swester vraw Alhaiten (gebornen) von Achaim zur Heimsteuer geben hat [2]) . . .

Herren von Wallsee, Brüder.

Reinprecht,	Friedrich,	Heinrich, Gemahlin Adelheid, geborne von Achaim, wird von ihren Schwägern Schwester genannt.

1371 am Freitag vor dem Sonntag Oculi in der Fasten zu Cilli. Ich Adelheid, Gräfin, Ulrich's des Grafen von Cilli Wittib, verjeh . . . ad mir mein lieber Bruder Graf Hermann von Cilli [3]) . . .

Grafen von Cilli, Brüder.

Ulrich, Gem. Adelheid, Gräfin von Ortenburg.	Hermann, wird von seiner Schwägerin Bruder genannt.

1) Notizenblatt der kais. Akademie, 1854, Nr. 4, S. 82.

2) Ebendaselbst S. 125 und 126.

3) Apostelen, Schatzkammerurkunden, VIII. Bd., fol. 126.

Digitized by Google

Diese Urkunden dürften genügen, um zu zeigen, dass das Wort soror nicht blos Schwester, sondern auch Schwägerin bedeute. Übersetzt man nun obige Stelle: ... ipsa Domina Agnes comitissa dabit sorori suae Dominae Offmyae comitissae ... die Frau Gräfin Agnes wird ihrer Schwägerin der Frau Gräfin Euphemia geben ... so ist alle Schwierigkeit gehoben und bekömmt die ganze Urkunde erst einen Sinn, den sie sonst nicht hat. So viel über den genealogischen Punkt; nun ein paar Worte über das sachliche Verhältniss.

Agnes war im Besitze der Playen'schen Erbschaft, soviel davon nicht durch anderweitige Verträge weggekommen war. Nun wünschte aus Gründen, die uns unbekannt sind, Euphemia, Konrad's Witwe, jene Erbschaft an sich zu bringen, natürlich gegen Entgelt in Gütern oder Pfandverschreibungen oder in baarem Gelde. Agnes willigte mit ihren Söhnen cum manu puerorum suorum in jene Abtretung ein, ihr Gemahl Graf Heinrich gab dazu seine Zustimmung und verbürgte sich sammt dem Grafen Friedrich von Ortenburg und dem Grafen Ulrich von Heunburg für die Erfüllung des Versprechens der Abtretung der Erbschaft und aller Ansprüche. Dieser zwischen der Gräfin Euphemia und ihrer Schwägerin Agnes abgeschlossene Vertrag wurde nun 1275, als erstere im Begriffe stand sich mit dem Grafen Albert von Görz zu vermählen, in den Heirathsvertrag mit aufgenommen und bildet den Inhalt der von uns angeführten Stelle, die wir hiemit übersetzen wollen.

„Dessgleichen hat Herr Heinrich Graf von Pfannberg für die Frau Gräfin Agnes seine Gemahlin versprochen und die Versicherung gegeben, dass die Frau Gräfin Agnes die ganze Erbschaft, welche die besagte Frau inne hat, und jeden Anspruch auf die Leute und Güter, Mannschaft, Gesuchtes und Nichtgesuchtes, und auf alle anderen wie immer gearteten den Grafschaften Playen und Hardeck zuständigen Rechte mit der Hand ihrer Söhne ihrer Schwägerin der Frau Gräfin Euphemia unter gänzlicher Verzichtleistung auf die Erbschaft und auf jeglichen Anspruch übergeben werde, wofür sich die Herren Grafen Friedrich von Ortenburg, Heinrich von Pfannberg und Ulrich von Heunburg dergestalt verbürgt haben, dass wenn die besagte Frau Gräfin Agnes von Pfannberg oder ihre Söhne dies zu thun sich weigern würden, die besagten drei Grafen in Villach oder Völkermarkt einfahren wollten, um daselbst so lange zu bleiben, bis die besagte Frau Gräfin Agnes mit ihren Söhnen das Versprechen thäte und erfüllte, wie es oberhalb geschrieben ist."

Die Ehe zwischen Heinrich und Agnes musste um das Jahr 1260 eingegangen worden sein, da es in dem obigen Heirathsvertrage vom Jahre 1275 heisst, dass Agnes durch die Hand ihrer Knaben ihrer Schwägerin die Erbschaft übergeben werde. Im Jahre 1275 mochte daher der älteste Sohn bereits das Alter der Mündigkeit erreicht haben, die beiden jüngeren aber demselben mehr oder minder nachstehen. Urkundlich bekannt sind zwar nur zwei Söhne, nämlich Hermann und Ulrich; dennoch dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, dass Heinrich noch einen dritten Sohn Namens Reynold (Reginold) hinterlassen habe. Von Töchtern ist nichts bekannt.

Agnes überlebte ihren Gemahl um viele Jahre; denn während er schon 1282 starb, findet man sie noch 1298 am Leben, in welchem Jahre am 10. April

Digitized by Google

zu Ehrenhausen sie ihr freies Eigen und ihre Morgengabe im Lavantthale, d. i. die Burg Loschenthal und den Thurm zu Lavamünd mit allem Zugehör dem Erzstifte Salzburg zu ewigem Besitze und als Seelengeräth aufgibt[1]).

In einer zweiten Sammlung zwar ebenfalls von Muchar herrührender, aber nicht von ihm eigenhändig geschriebener, auch von ihm nicht durchgesehener und verbesserter und daher wenig verlässlicher Auszüge aus Salzburger Urkunden findet sich über den obigen Gegenstand folgender Auszug:

1298, Ehrenhausen, 30. April. Agnes, Gräfin von Pfannberg verzichtet für sich und ihren Gatten (!) gegen Erzbischof Konrad zu ihrem Seelenheile auf ihre Eigengüter und Morgengabe im Lavantthale, nämlich auf die Burg Loschenthal und den Thurm zu Lavamünd unter Vorbehalt vollständiger Entschädigung mittelst Gülten und Güter in Baiern (!) und beweglicher Güter.

Dieser Auszug ist wenigstens in einem wesentlichen Punkte irrig, indem es heisst, Agnes verzichte für sich und für ihren Gatten, denn ihr Gatte Graf Heinrich war ja schon 1282 gestorben; wäre sie aber in zweiter Ehe vermählt gewesen, was ganz unwahrscheinlich ist, so hätte sie sich nicht Gräfin von Pfannberg, sondern Agnes von N. einstens Gattin des Grafen Heinrich von Pfannberg nennen können. In der Urkunde dürfte es wohl vielmehr geheissen haben: „zum Seelenheile für sich und ihren Gatten seligen Andenkens". Und welche Ansprüche hätte ihr zweiter Gemahl auf Loschenthal und Lavamünd haben können? Auch ist es ganz gegen allen Rechtsbegriff, dass eine Frau für ihren Mann Verzicht leistet.

Aus Allem diesem geht hervor, dass die Urkunde unrichtig ausgezogen wurde. Den argen Verstoss in „Baiern"! anstatt in Barem (in barem Gelde) müssen wir auf Rechnung des Abschreibers und nur insofern auch auf Rechnung des Excerptors setzen, dass er die Abschrift nicht mehr durchgesehen und verbessert hat. Dies ist sehr zu bedauern, da solche Verstösse, die in nicht unbeträchtlicher Anzahl in jenen Auszügen vorkommen, der Verlässlichkeit derselben grossen Abbruch thun, und zu grosser Vorsicht bei der Benützung zwingen.

Übrigens hatte Agnes auf die Burg Loschenthal und den Thurm zu Lavamünd nur in so fern ein Recht, als ihre Heimsteuer und deren Widerlage darauf versichert waren; Eigenthümer war ihr Sohn.

1) Muchar, (eigenhändig geschriebene) Auszüge aus Salzburger Urkunden.

Digitized by Google

II. Stammtafel.

Ulrich II. (als Graf I.)

seit Januar 1237 Graf von Phannenberch (Pfannberg), doch auch abwechselnd mit dem Prädicate: Graf von Peccah, † um 1249.
Gemahlin: N., wahrscheinlich eine Gräfin von Liebenau.

Mit dem ausschliesslichen Prädicate: Grafen von Phannenberch:

Ulrich III. (II), † vor 1255.	Siegfried, † vor 1260.	Bernhard, † am 22. Oct. 1271.	Heinrich, † am 24. Juli 1282, Gem. Agnes, Gräfin von Playen und Hardeck, lebte noch 1298.	N. (Tochter), † 1245, G. Ulrich Graf von Sternberg.	N. (Tochter), † vor 1264, G. Konrad der Freie v. Sounneck.	N. (Tochter) G. Marquard von Zinzendorf.	Noch drei Töchter, welche Nonnen im Frauenkloster zu Admont wurden.

Gebhard. Leopold. Ulrich. Sophia, G. Friedrich von Pettau.

Urkunden-Auszüge

zur

Geschichte der Grafen von Pfannberg.

Ulrich II., der erste Graf von Pfannberg, gestorben um 1249.
Gemahlin: N., wahrscheinlich eine Gräfin von Liebenau.

1. 1239 am 19. December zu Wien bestätigt H. Friedrich von Österreich und Steier dem Bischofe Heinrich von Seckau die demselben bereits früher (am 22. April 1234) ertheilte Bewilligung, von den herzoglichen Ministerialen und anderen Personen jedes Standes unter was immer für einem Rechtstitel Güter zu erwerben. Zeugen: comes Chunradus de Hardekke, comes Ulricus de Phannenberch, Poppo de Pekah. Dann drei Geistliche: Henricus scriba Styriae, Henricus de Prunne, Hartnidus de Pettowe ... — Meiller, Regesten Nr. 49, S. 159.

2. 1239 am 25. December zu Wien ertheilt Herzog Friedrich dem deutschen Orden wichtige Rechte und Freiheiten. Coram testibus ... venerabili patre Henrico episcopo Seccoviensi et Domino Leutoldo archidiacono Carinthiae, magistro Ulrico de Chirichberch et nobilibus nostris Chunrado de Hardekke et Ulrico de Pekka comitibus, Leutoldo et Ulrico fratribus de Wildonia, Friderico et Hartnido de Petowe ... — Meiller, Regesten Nr. 50, S. 159.

3. 1240 am 9. August zu Marburg bestätigt Herzog Friedrich dem Kloster Garsten das Recht, dass es keinem andern Vogte als dem jeweiligen Herzog von Österreich unterstehe. Zeugen: (nach den Geistlichen) Chunradus Comes de Hardekke, Ulricus Comes de Peka, Henricus de Schowenberch ... — Meiller, Regesten Nr. 61, S. 162.

4. 1240 am 23. August zu Judenburg verleiht Herzog Friedrich dem Salzburger Domcapitel die Bewilligung, Wein und andere Lebensmittel sowohl zu Wasser als zu Land frei von allen Mauth-, Zoll- und anderen Abgaben zu verführen. Zeugen: (nach den Geistlichen) Chunradus de Hardekke, Otto de Ortenburch, Wilhelmus de Hunenburch, Ulricus de Phannenberch comites ... — Meiller, Regesten Nr. 62, S. 162.

5. 1240 am 26. August zu Leoben nimmt Herzog Friedrich das Kloster Victring mit allen seinen Besitzungen und Unterthanen in seinen besonderen Schutz und verbietet, dass sich irgend Jemand den Titel und die Rechte eines Vogtes darüber anmasse. Zeugen: (nach den Geistlichen) Bernhardus Dux Carinthiae, Chunradus Comes de Hardekke, Otto Comes de Ortenburch, Wilhelmus comes de Hunenburch, Ulricus comes de Phannenberch ... — Meiller, Regesten Nr. 63, S. 163.

6. 1241 am 18. Februar zu Wels bestätigt Herzog Friedrich den Vergleich, welchen das Kloster Kremsmünster mit Hartnid von Ort wegen des Vogteirechts über einige Besitzungen dieses Klosters abgeschlossen hatte. Zeugen: Comes Ulricus de Phannenberch, Hermannus et Otto fratres comites de Ortenburch, comes Wilhelmus de Hunenburch ... — Meiller, Regesten Nr. 74, S. 165.

Digitized by Google

7. 1241 am 31. Juli zu Neustadt schenkt Herzog Friedrich dem deutschen Orden das Patronatsrecht über die Kirche zu Gumpoldskirchen. Zeugen: (nach den Geistlichen) Chunradus comes de Hardekke et Ulricus comes de Pekka, Liutoldus et Ulricus fratres de Wildonia . . . — Meiller, Regesten Nr. 88, S. 168.

8. 1241 (ohne Angabe von Monat, Tag und Ort) entscheidet Ulrich Graf von Phannenberch als Landrichter in Steiermark den Streit zwischen dem Kloster St. Paul und Heinrich von Traberch um das Vogteirecht am Gebirge Remschnik vom Bache Welik bis Semerneck zu Gunsten des Stiftes. — Muchar, Gesch. v. Steiermark, V. Bd., S. 167.

9. (Wahrscheinlich 1243). Graf Ulrich von Pfannberg, Statthalter Herzog Friedrich's in der Steiermark (Nos Dei Gratia Ulricus [Comes] de Phannenberch, qui auctoritate Domini Friderici Ducis in Styria praesidemus), entscheidet im öffentlichen Gerichte zu Chrawat, dass der schon von seinem Vorgänger Reimbert von Mureckke dem Propste und Capitel von Seckau zuerkannte, dann aber von Hartnid von Rabenstein usurpirte Wald, Erzwald genannt, demselben Propste und Capitel zugehöre. — Diplom. sac. Styr., Vol. I. pag. 210.

10. 1245 am 25. Juli schenkt Graf Ulrich von Sternberg dem Kloster St. Paul, wo seine Gemahlin begraben wurde, Einkünfte von 4 Mark jährlich auf dem Gute Tumersdorf. Hanc cartam scribi jussi et sigillo meo et dilecti soceri mei comitis Ulrici de Phannenberch, qui huic delegationi etiam interfuit, roboravi. Hujus rei testes sunt: D. Ditmarus et frater suus Eberhardus de Griven, Henricus de Grifenvelse, D. Otto de Porta, D. Ulricus et fratres sui Henricus et Liupoldus de Cholnis, D. Wigandus de sancto Stephano, D. Eckenfridus de Huneburch (Ministerial des Grafen Wilhelm IV. von Heunburg), D. Sifridus de Alpibus et filii sui Sifridus et Fridericus, D. Sighardus de Huntsdorf, D. Albertus de Sulbe, D. Wulfingus de Wostrix, D. Chunradus de Phannenberch (Ministerial des Grafen Ulrich von Pfannberg) et alii quam plures. — Abschrift einer St. Pauler Urkunde im st. st. Joanneum.

Ulrich's II. Grafen von Pfannberg Söhne:

1. Ulrich III., † vor 1255;
2. Siegfried, † vor 1260;
3. Bernhard, † am 22. October 1271;
4. Heinrich, † am 24. Juli 1282. — Gemahlin: Agnes, Gräfin von Playen und Hardeck, lebte noch 1298.

11. 1249 am 22. August zu Grazzlupp verpfändet Graf Meinhard von Görz als kaiserl. Statthalter in Steiermark dem Grafen Hermann von Ortenburg für eine gewisse Geldsumme das Besetzungsrecht in der Gegend von Grazzlupp, damit er dem Kaiser angenehme und willkommene Dienste leiste. Die Vogtei über das Kloster St. Lambrecht behielt sich aber Meinhard als Hauptmann von Steier selbst vor. Zeugen: Comes de Phannenberch (der Vorname ist nicht angegeben), D. Hartnidus de Bettowe, D. Dietmarus de Griven, D. Heinricus de Traberch, D. Ulricus et D. Ditmarus de Liechtenstein, D. Chunradus Niger cellarius de Luttenberch, D. Ortolfus et fratres sui de Stretwich, D. Ditmarus de Pörkse, D. Chunradus de Chezz, D. Waltherus satar (?) de Voytsberch et Starchandus frater suus et alii quam plures. — St. Lambrechter Urkunde.

Anmerkung. Grazzlupp ist der heutige Marktflecken Neumarkt in Obersteiermark.

12. 1250 am 1. Juni zu Vonstorf gelobten die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg, dem Erzbischofe Philipp von Salzburg gegen Jedermann beizustehen, allein den wahren Landesherrn ausgenommen und selbst keinem Hilfe zu leisten, wenn er den Erzbischof bekriegen würde. Dieses Gelöbniss sollten auch (Ulrich und Siegfried) die Brüder der genannten Grafen leisten, sobald sie aus der Haft, worin sie damals von Poppo von Peckau und Wulfing von Stubenberg gehalten wurden, entlassen worden wären. Im Falle der Nichterfüllung ihres Versprechens sollten die genannten Brüder 1000 Mark Silbers bezahlen, für deren Entrichtung sich 14 Vasallen derselben mit dem Versprechen sich widrigenfalls zur persönlichen Haft zu stellen, verbürgten nämlich „unsere Dienstleute von Chaiserberg, Konrad Torseule von unserm Schlosse Leuben (Leoben), Heinrich von Vischarn, Heinrich von Padel, Otto der Richter von Phannenberch, Otto von Schöneck — von Rumenstein, Siegfried von der Alpe und Siegfried sein Sohn von Losenthal und noch andere mehr. — Muchar, Gesch. von Steierm. V, S. 232.

13. 1250 am St. Michaelstage zu Smilenburch gibt Hadamar von Schönberg, der, als er noch auf seinem Schlosse Smilenburch seinen Sitz hatte, sich das Eigenthum der zu Glanz und am Ross-

Digitized by Google

pach gelegenen Besitzungen der Seckauer Kirche theils unter dem Titel des Erbrechtes theils unter jenem der Vogtei angemusst hatte, diese Güter nach langem Besitze reuevoll dem Propste Arnold von Seckau wieder zurück. Zeugen: Sifridus comes de Phunnenberch, D. Gotfridus et D Hartnidus de Marchhurch. — Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 213.

14. 1252 am 30. August zu Linz erklärt Ottakar „durch Gottes Gnaden Herzog von Österreich und Steyer und Markgraf von Mähren“, dass er dem Dietmar von Steyer sein Recht (nostrum jus) in Lostein verleihe und das Burglehen im Schlosse Steyer, wie es Dietmar bisher besessen habe, bestätige, und dass er ihm 200 Talente bezahlen wolle, unter der Bedingung, dass er ihm die Stadt Steyer einräumen und ihm in allen Stücken pflichtig sein wolle. Testes sunt venerabilis noster amicus Dominus Conradus Frisingensis Episcopus, comes Otto de Hardegge, comes Ulricus de Phaunenberch, Albero de Pollenheim, Albero de Chunringen pincerna Austriae, Watsho comes de Kerekei et Burggravius in Znaim, Conradus de Zelkingen, Gundakarus de Stahrnberg, Ulricus de Kapell, Wolfkerus de Paraim et alii quam plures. — Lambacher, österr. Interregnum. Anhang XX, pag. 31.

15. 1254 am 12. October am St. Maximilianstage erklärte die Äbtissin und der Convent von Goss, dass sie dem Wülfing von Stubenberg (ihrem Vogte) nicht nur eine Schuld von 700 Mark Pfennige, zu der er sich bei Gelegenheit eines vom Grafen (Heinrich) von Phannenberg abgehaltenen Gerichtes als Schuldner bekannt habe, sondern auch den Ersatz alles durch ungebührliche Steuern und Erpressungen dem Kloster zugefügten Schadens auf Verwendung seiner Freunde und wegen seiner eigenen reuevollen Bitte gänzlich erlassen, jedoch unter der Bedingung, dass er sich der Erhebung ungebührlicher Steuern und jeder Erpressung strengstens enthalte, und dass er im Falle des Dawiderhandelns vor Gericht als Räuber erklärt und behandelt werden soll. — Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 65—67.

16. 1255 — — bekannt sei es allen . . . dass Wir Sifrid Graf von Phaunenberch in Beachtung der Geneigtheit, welche Liutold der verehrungswürdige Abt von St. Paul unser erlauchtester Herr und Freund für uns hat, wie er es in vielen Werken der Treue bewiesen hat, ihm und seinen Brüdern (Conventualen) unseren Herren aus unserem Eigenthume in den Thälern Lavent (im Lavantthale) gegeben haben ein Bauerngut in Puhelarn gelegen, welches (jährlich) eine halbe Mark an Zins entrichtet, und ein anderes Bauerngütchen bei Entersdorf, welches jährlich 40 Käse entrichtet.

Die oben benannten mässigen Einkünfte haben wir unserm Herrn dem besagten Abte und seinem Convente gegeben vorzüglich zu unserem und unseres Bruders des Grafen Ulrich frommen Andenkens Seelenheile wie auch wegen einer Schuld von 12 Marken, welche wir dem oftbenannten unserem Herrn dem Abte zu bezahlen schuldig waren und damit diese Einkünfte der obenbenannten Kirche des heil. Paulus fortan frei und nach dem Rechte des Eigenthumes dienen mögen, so haben wir dem Abte und Convente gegenwärtige mit unserm Siegel bekräftigte und von den nachbenannten Zeugen bestätigte Schrift ausgefertigt: Dietmar von St. Stephan, Konrad von Michelsdorf, Heinrich Edlinger, Heinrich Egweiner, derzeit Procuratoren, Baumann und anderen mehreren von unseren Eigenleuten. Konrad von Hundtsdorf und viele von den Eigenleuten der Kirche des heiligen Paulus. — St. Pauler Urkunde.

17. 1256 — — nimmt Herzog Ulrich von Kärnten die Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburg in seinen Schutz, wogegen sich diese verbinden, ihm gegen Jedermann beizustehen, ausgenommen gegen Ulrich Grafen von Sternberg, Ulrich Grafen von Heunburg, Heinrich Grafen von Pfannberg, Wülfing von Stubenberg und Meinhard Grafen von Görz, wenn dessen Sohn innerhalb zweier Jahre ihre (der Ortenburger) Schwester heirathen würde. — Benedict, Handschriftliche Nachrichten.

18. 1257 am 1. April. Wir Sifrid Graf von Phannenberch . . . die väterliche Geneigtheit, welche unser geliebter Herr Leutold, der verehrungswürdige Abt von St. Paul uns . . . bewiesen hat, fordert uns mit Recht auf zur Wiedervergeltung und zur Verbesserung des Zustandes jenes Ortes (St. Paul) durch Belohnungen, würdig jener Verdienste. Daher haben wir für unser und unserer Vorfahren Seelenheil und wegen einer Schuld von 10 Marken Pfennige der Kirche des heil. Paulus auf die Bitte unseres Herrn geschenkt ein Bauerngut gelegen auf unserer Alpe in Ober-Puchelarn . . . (Unbedeutende Zeugen.) Dies ist geschehen, nachdem wir und unsere Brüder bereits alle unsere Einkünfte unter uns getheilt hatten im Jahre des Herrn 1257 am 1. April — St. Pauler Urkunde.

19. 1258 oder 1259. Papst Alexander IV. trägt dem König von Ungarn (als Herzog von Steiermark) auf, das Kloster St. Paul gegen die Grafen Siegfried und Heinrich von Phannen-

Digitized by Google

berch, welche demselben durch Raub grossen Schaden zufügten, in seinen Schutz zu nehmen. — Archivum Monast. St. Pauli registratum ab Hieronymo abbate.

20. 1259 am 26. Mai zu Graz erledigte Wülfing von Stubenberg als Landrichter von Steiermark im offenen Landgerichte mehrere Beschwerden des Stiftes Rein wegen erlittener Beschädigung zu Gunsten desselben und verurtheilte auf das Erkenntniss der Schrannen auch den Grafen Heinrich von Phannenberg zum Ersatze des dem Stifte zugefügten Schadens. — Muchar, Geschichte von Steiermark, V. Bd., S. 278.

21. 1259 am 26. Mai zu Graz bestätigt Kronprinz Stephan von Ungarn, Herzog von Steiermark (Stephanus D. G. Rex, Primogenitus Belae quarti Illustris Regis Hungariae et Dux Styriae) die Privilegien des Stiftes Rein. Testibus Stephano Bano totius Sclavoniae, Baas Magistro Tavernicorum comite de Trinchin, Dionysio Magno Dapifero comite Zeladiensi et capitaneo Petovine, Nicolao Judice curiae nostrae, Wulfingo de Stubenberch Judice Provinciali, Bernardo et Henrico comitibus de Phannenberch, Ulrico de Liechtenstein . . . — Diplom. sac. Styr., Vol. II, pag. 24.

Anmerkung. Bei Frölich heisst es zwar: Bernardo et Ulrico comitibus de Phannenberch; allein dies ist irrig und ohne Zweifel aus einem Versehen des Abschreibers entstanden. Denn Ulrich der Bruder der Grafen Siegfried, Bernhard und Heinrich war bereits im Jahre 1255 nicht mehr am Leben, wie wir dies aus der Urkunde seines Bruders Siegfried von diesem Jahre ersehen, worin es heisst: Zu unserem und unseres Bruders des Grafen Ulrich frommen Andenkens Seelenheile.

22. 1260 am 24. Mai zu Linz trägt K. Ottakar von Böhmen, Herzog von Steyer dem Heinrich von Liechtenstein, Landeshauptmann von Steyer, auf, das Stift Rein im Besitze des Gutes Helfenstein (gegen die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg) zu schützen. — Diplom. sac. Styr., Vol. II, pag. 26.

23. 1260 am 24. December zu Graz leisteten die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg in dem öffentlichen Gerichte, welches K. Ottakar im Beisein des Herzogs Ulrich von Kärnten und vieler Geistlichen und Adelichen abhielt, auf die Klage des Abtes Gerhard von St. Paul, dass Graf Ulrich von Pfannberg und seine Söhne und zwar sowohl diejenigen, welche bereits den Weg alles Fleisches gegangen (Ulrich und Siegfried) als auch diejenigen, welche im Gerichte anwesend seien (Bernhard und Heinrich) sich die Vogtei über das Kloster St. Paul, welches bis dahin immer eine freie Abtei gewesen sei und das Recht, sich einen Vogt nach Belieben zu wählen, besessen habe, angemasst haben, ohne die Pflichten der Vogtei zu erfüllen, indem sie dem Kloster vielmehr Unbilden und Schaden zugefügt hätten, und auf den von dem Abte mittelst Verweisung der Privilegien gelieferten Beweis von der Freiheit seines Klosters, Verzicht auf jene Vogtei, welche nach dem Wunsche des Abtes und seines Conventes dem Herzoge Ulrich von Kärnten unter der Bedingung übertragen wurde, dass er ihre Privilegien aufrecht erhalten und beschützen wolle. St. Pauler Urkunde.

24. 1260 am 25. December zu Graz bestätigt K. Ottakar von Böhmen, Herzog von Steiermark, dem Stifte Victring in Kärnten das Privilegium, welches H. Friedrich von Österreich und Steiermark demselben im Jahre 1240 verliehen hatte. Testes: Bernardus et Henricus comites de Phannenberch, dann andere aus Steiermark, worauf Zeugen aus Österreich und endlich aus Böhmen folgen. — Victringer Urkunde.

25. 1261 am 1. August zu Graz bestätigt Woche von Rosenberg, Landeshauptmann von Steyer, dass im öffentlichen Gerichte dem Abte Amelrich und dem Convente zu Rein auf ihre Klage, dass sie im Besitze von Helfenstein von den Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg ungerechter Weise gestört würden, das Eigenthum jenes Gutes zuerkannt worden, nachdem der Abt durch die Aussage der Zeugen Gottfried von Marchburch, Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon bewiesen habe, dass Herzog Friedrich von Österreich und Steyer den Berg, worauf einst das Schloss Helfenstein gestanden, sammt den dazu gehörigen Gütern, nachdem Ottakar von Graz, welcher sie als Lehen besessen, dieselben dem Herzoge aufgesandt habe (mit Einwilligung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg als Oberlehensherrn) dem Stifte Rein geschenkt habe. Zeugen: Rudolf von Stadekke, Ulrich von Liechtenstein, Wülfing von Ehrenfels, Wigand von Massenberg, Heinrich von Schroffenberg, Wölfing von Hanau . . . — Dipl. sac. Styr., Vol. II, pag. 27.

Anmerkung. In einer zweiten Abschrift dieser Urkunde erscheinen unter den Zeugen auch Siegfried von Märnberg, Cholo von Seldenhofen und Volkmar der Richter von Graz.

26. 1262 am 1. Mai zu Wien bestätigt K. Ottakar dem Heinrich von Liechtenstein rücksichtlich dessen Besitzung Nikolsburg das Privilegium, welches er schon 1249 als Markgraf von Mähren demselben verliehen hatte. Als Zeugen erscheinen zuerst viele Vornehme aus Böhmen, darunter der

Digitized by Google

erste Wocho von Rosenberg, Hauptmann von Steyer, dann Vornehme aus Österreich, hierauf solche aus Steiermark und darunter Bernardus comes de Phannenberg cum fratre suo (Henrico), endlich Vornehme aus Mähren. — Wurmbrand, Collect. genealog. hist., pag. 147.

27. 1262 am 10. December zu Graz bestätigt Bischof Bruno (anstatt des am 3. Juni verstorbenen Wocho von Rosenberg) Statthalter von Steiermark, dass, nachdem in der unter seinem Vorsitze abgehaltenen allgemeinen Gerichtstaidigung der Propst von Seckau nachgewiesen habe, dass sein Stift die Güter im Arzwalde beim Schlosse Waldstein nach Recht und Gewohnheit des Landes Steyer besitze, derselbe durch den Ausspruch des Gerichtes die Bestätigung darüber erhalten habe und in den körperlichen Besitz derselben eingesetzt worden sei praesentibus Bernhardo comite Phannenberch, Wulfingo de Stubenberch, Ulrico de Liechtenstein . . . — Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 220.

28. 1263 am 14. August zu Graz unterhandelte Bischof Bruno als Statthalter von Steiermark in einer allgemeinen Gerichtstaidigung mit dem Abte von Admont wegen Abtretung der Stiftsgüter in und um Bruck, da dieser Ort wegen seiner wichtigen Lage zur Stadt erhoben werden sollte und jene Stiftsgüter der neuen Stadtgemeinde zugetheilt werden sollten, und versprach dem Abte im Namen K. Ottakar's Entschädigung für die abzutretenden Güter.

Auch wurde auf diesem Gerichtstage ein langer Streit zwischen dem Bischofe Berthold von Bamberg als Lehensherrn und den Brüdern Wülfing und Ortulf von Travenstein als Vasallen, welche sich mehrerer bambergischer Besitzungen um Rottenmann bemächtiget hatten, beigelegt.

Bei diesen beiden Verhandlungen waren ausser mehreren Äbten und Pröpsten auch die Grafen Bernhard und Heinrich von Phannenberg, Wülfing von Stubenberg, Ulrich von Liechtenstein . . . anwesend. — Muchar, Gesch. von Steiermark, V. Bd., S. 299.

29. 1264 am 22. Juli erbat sich Graf Heinrich von Phannenberg für die Dauer der Fehde zwischen ihm und dem Bisthume Gurk von seinem Schwager dem Grafen Friedrich von Ortenburg die Einräumung des diesem gehörigen Schlosses Steyerberg und stellte demselben eine fideijussorische Sicherstellungs-Urkunde in Betreff der Zurückgabe des genannten Schlosses aus. — Apostelen, VIII. Bd., Fol. 187.

30. 1264 am 28. August zu Villach schliessen Siegfried von Mährenberg und seine Gemahlin Richardis einen Vertrag mit dem Bischofe Berthold von Bamberg in Betreff eines im Canalthale (zu Tarvis) zu errichtenden Cistercienser Klosters und versprechen die Schlösser Hardeck mit 35, Mahrenberg mit 51 und Trüchsen mit 40 Marken jährlicher Renten zu dieser Stiftung zu widmen, wogegen der Bischof 30 Mark Gülten und 70 Mark von der Mauth zu Villach zu diesem Zwecke stiften sollte. Unter den Zeugen nimmt Bernhard Graf von Phannenberg die erste Stelle ein. — Bamberger Urkunden.

31. 1264 am 10. December zu Landtrost entscheidet Herzog Ulrich von Kärnten den langwierigen Streit um Albeck zwischen dem Bisthume Gurk einer- und den Nachkommen des Grafen Ulrich (II.) von Pfannberg, nämlich dessen noch lebenden Söhnen Bernhard und Heinrich und dessen Enkeln (Kinder seiner Tochter N.), Gebhard, Leopold und Ulrich den Freien von Sonnekke und (deren Schwester) Sophie, Gemahlin des Friedrich von Pettau dahin, dass diese binnen drei Jahren das Schloss Albeck sammt Zugehör und Herrlichkeit dem Bisthume Gurk übergeben, dieses dagegen ihnen dafür 350 Mark Friesacher Münze bezahlen sollte, wofür sich der Herzog selbst, sowie Graf Friedrich von Ortenburg, Graf Ulrich von Heunburg und Ulrich der Freie von Lengenburg verbürgten. Ausserdem sollte ihnen das Bisthum 30 (nach einer andern Angabe 60, vielleicht 30 den Pfannbergern und 30 den Sonneckern?) Mark Einkünfte an Mannslehen, sobald solche dem Bisthume irgendwo ledig würden, lebensweise überlassen. — Anton v. Benedict, Handschriftliche Nachrichten aus Gurker Urkunden.

32. 1267 fordert Papst Clemens IV. auf die Beschwerden des Abtes Gerhard von St. Paul, dass sein Stift von den Grafen von Pfannberg beunruhiget werde, und dass er beim Herzoge Ulrich von Kärnten, dem Vogte des Stiftes, keinen Schutz finden könne, wesshalb er genöthigt gewesen sei, die Vogtei dem K. Ottakar von Böhmen zu übertragen, diesen auf, das besagte Stift gegen die Bedrückungen der Grafen von Pfannberg zu schützen. — St. Pauler Urkunde.

33. 1269 am 25. April zu Leoben entscheidet Herbord von Füllenstein, Landrichter in Steiermark, im öffentlichen Gerichte den Streit zwischen dem Stifte Admont und Wigand von Massenberg wegen einiger von dem letzteren vorenthaltenen stiftischen Zehenten zu Gunsten des Stiftes; dem Gerichte wohnte auch Graf Heinrich von Pfannberg bei. — Admonter Urkunde.

34. 1269 am 20. August zu Graz im Hause des Stadtrichters Volkmar erklärt Bischof Bruno, Hauptmann und Regent in Steiermark, im allgemeinen Gerichte die Ansprüche Heinrich's von Rohatsch auf das Gericht und die Vogtei der Besitzungen und Hörigen des Stiftes St. Paul zwischen der kleinen Lubenz und dem Bache Walik (wahrscheinlich nur Welik) als unbegründet und widerrechtlich.

Digitized by Google

Anwesend bei diesem Gerichte waren die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg, Graf Ulrich von Sternberg, Graf Ulrich von Heunburg und andere Edle des Landes. — St. Pauler Urkunde.

35. 1269 am 4. Juni zu Völkermarkt schenkt Herzog Ulrich von Kärnten dem Cistercienser Stifte St. Maria zu Kaisersheim in Baiern das Patronatsrecht in Tapscheim. Zeugen: Graf Ulrich von Heunburg, Graf Bernhard von Pfannberg, Dietmar von Weisseneck ... — Archiv für Geogr. Histor. etc., 1825, S. 479.

36. 1270 am 1. Februar zu Wien bestätigt K. Ottakar die Entscheidung Otto's von Haslau, welcher als abgeordneter Richter auf die Beschwerde des Abtes Gotschalk von St. Lambrecht alle Ansprüche Wikard's von Ramenstein auf die Rechte und Renten der lambrechtischen Herrschaft Maria Zell als unbegründet und widerrechtlich erklärte. Unter den Zeugen auch die Brüder Bernhard und Heinrich von Pfannberg, — St. Lambrechter Urkunde.

37. 1270 am 6. October zu Marburg entscheidet Burkard von Klingsberg, Marschall des Königreichs Böhmen und Hauptmann von Steiermark, im allgemeinen Gerichte auf die Klage des Propstes Ortolf von Seckau und nach Einsicht der vorgelegten Urkunden mit Einstimmung der anwesenden Edelherren, dass Hartnid Schenk von Ramenstein auf die Güter im Arzwalde keinen rechtlichen Anspruch habe, sondern dass dieselben dem Chorherrenstifte Seckau gehören. Zeugen: Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Ulrich von Liechtenstein und Otto sein Sohn, Wülfing von Stubenberg ... — Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 235.

38. 1270 am 6. December zu Villach bestätigt K. Ottakar dem Cistercienser Stifte Vietring seine Privilegien. Zeugen: Graf Heinrich von Ortenburg, Graf Ulrich von Heunburg, Graf Ulrich von Sternberg, die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg ... — Vietringer Urkunde.

39. 1274 am 27. Juli zu Göss schliesst Herburgis, Äbtissin des Nonnenstiftes Göss mit Konrad dem Landschreiber von Steiermark, einen Tauschvertrag ab, indem sie diesem die Gössischen Besitzungen zu Baumgarten bei Tulln in Österreich überlässt und dafür zwei Allodialhöfe und eine Hube zu Miertendorf erhält. Zu Urkund des abgeschlossenen Vertrags hängten ihr Siegel an: Bischof Bernhard von Seckau, Graf Heinrich von Pfannberg, Wülfing von Stubenberg und Ulrich von Lichtenstein. (Dann folgen noch 69 Zeugen.) — Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 90—93.

40. 1276 am 6. December zu Wien erlässt K. Rudolf den sogenannten Landfrieden für Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain. Zeugen: (nach den Bischöfen) Pfalzgraf Ludwig vom Rhein, Graf Meinhard von Tirol, Burggraf Friedrich von Nürnberg, Ulrich Graf von Heunburg, Heinrich Graf von Pfannberg ... — Muchar, Gesch. v. Steiermark, V. Bd., S. 385.

Anmerkung. In der bei Lambacher (Österr. Interregnum) im Anhange Seite 117—120 abgedruckten Urkunde kommen keine Zeugen vor.

41. 1277 am 10. Januar zu Wien befiehlt K. Rudolf dem Grafen Heinrich von Pfannberg und Friedrich von Pettau, Richtern in Steiermark, die Karthause Seitz in ihrer Steuerfreiheit zu beschützen. — Diplom. sac. Styr., Vol. II, pag. 94.

42. 1277 am 17. Januar zu Wien erlässt K. Rudolf die Verordnung, dass bisthümliche Lehen nur mit Einwilligung der Capitel verliehen werden dürfen. Zeugen: (nach den Bischöfen) Ludwig Pfalzgraf vom Rhein, Herzog von Baiern, Meinhard von Tirol, Friedrich Burggraf von Nürnberg, Hugo von Werdenberg, Friedrich von Leiningen, Ulrich von Heunburg, Heinrich von Pfannberg, Gerhard von Kazenellenbogen, Grafen. — Lambacher, Österr. Interr., Anhang, S. 122, 123.

43. 1277 am 17. Februar zu Wien bestätigt K. Rudolf die Privilegien des Chorherrnstiftes St. Katharina zu Stainz. Zeugen: (nach den Bischöfen) Graf Ulrich von Heunburg, Graf Heinrich von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Hartnid von Wildon, Heinrich und Wülfing von Stubenberg und Otto von Liechtenstein. — Stainzer Urkunde.

44. 1277 am 17. Februar zu Wien verpfändet K. Rudolf den Brüdern Eberhard und Martin, Bürgern von Marburg, gewisse landesfürstliche Lehen, welche sie bisher besessen, ihm aber aufgesandt hatten, zu Putinc, Ulkane und Pyker unter Hinzugabe von Weinbergen und Waldungen um 150 Mark Silbers auf Wiederlösung und zwar zur Belohnung ihrer treuen Dienste und Anhänglichkeit und zu fernerer Verpflichtung gegen ihn und das Reich. Zeugen: Bischof Bernhard von Seckau, Johann von Chiemsee, Meister Gottfried, Protonotar, Graf Ulrich von Heunburg, Graf Heinrich von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Herrand von Wildon, Otto von Liechtenstein, Hartnid von Stadekk, Wilhelm von Schroffenberg, Cholo von Seldenhofen, Volkmar Bürger zu Graz, Martin Richter zu Graz. — Muchar, Gesch. von Steierm., V. Bd., S. 393.

45. 1277 am 17. Februar zu Wien beauftragt K. Rudolf den Grafen Heinrich von Pfannberg, Friedrich von Pettau und Konrad Himberger, den Landschreiber von Steiermark, das Chor-

Digitized by Google

herrenstift Seckau im Besitze des Waldes im Thale Feistriz bei Prank gegen die Übergriffe der Brüder von Massenberg, Wigand's von Timersdorf und Dietrich's von Leoben bis zum Austrage des Rechtsstreites auf das Kraftigste zu schützen. — Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 238.

46. 1277 am 25. August zu Wien ertheilt K. Rudolf der Stadt Bruck an der Mur ein Privilegium. Zeugen (nach den Bischöfen): Heinrich Graf von Pfannberg, Hektor (? vielleicht nur Hartnid oder Herrand), Gottfried von Werd, Konrad von Himberg, Schreiber in Steiermark, Konrad vom Thal. — Muchar, Gesch. v. Steierm., V. Bd., S. 399.

47. 1277 am 29. August zu Wien beauftragt K. Rudolf den Grafen Heinrich von Pfannberg, Landrichter (judex Generalis) in Steiermark und Konrad von Himberg, den Landschreiber in Steiermark, einen zwischen dem Abte Heinrich von Admont und Herwik von Krottendorf schwebenden Streit zu entscheiden. — Muchar, Gesch. von Steierm., V. Bd., S. 411.

48. 1277 am Sonntag vor St. Galli Tag zu Wien bestätigt Graf Heinrich von Pfannberg, dass von ihm, als dem von K. Rudolf abgeordneten Richter, Bischof Konrad von Freisingen gegen Ulrich von Rockendorf und Consorten 400 Mark Silber Wiener Gewichtes angesprochen, die Rechtmässigkeit seiner Forderung durch Zeugnisse erwiesen und die genannte Summe durch richterlichen Ausspruch behauptet habe. — Aposteleu, VII. Bd., Blatt 116, Nr. 93.

49. 1277 am 18. October zu Wien bestätigt K. Rudolf dem Stifte Melen das Mauthrecht. Hujus rei testes sunt: Venerabiles (vier Bischofe). Illustres: Ludwig Pfalzgraf vom Rhein, Herzog von Baiern, Albert Herzog von Sachsen. Spectabiles viri: Eberhardus comes de Chatzenellenbogen et Heinricus comes de Pfannberch. Nobiles viri: Fridericus Burchgravius de Nurnberch . . — Monum. Boic., Vol. XI, pag. 434.

50. 1278 am 13. Juni zu St. Paul schliesst Abt Hermann von St. Paul mit dem Grafen Heinrich von Pfannberg einen Vertrag ab. Der Abt überlässt diesem das Schloss Mahrenberg und die Vogtei sowohl auf dem Berge Remschnik als auch in den Thälern unter der Bedingung, dass er sich mit den gesetzlichen Einkünften derselben begnüge, als Lehen. Dagegen verzichtet Graf Heinrich sammt seinen Söhnen Hermann und Ulrich auf die übrigen Vogteien und alle anderen Rechte, welche durch den Tod seines Vaters (Ulrich II.) und seiner Brüder (Ulrich III., Siegfried und Bernhard) auf ihn übergegangen seien. Auch überlässt Graf Heinrich mit Einwilligung seiner Söhne sein Gut Veustriz, zwischen dem Schlosse Wildhausen und Zellnitz gelegen, dem Abte ins Eigenthum und erhält es von diesem wieder als Lehen zurück. Endlich gestattet er dem Abte, weil das Kloster durch die Überschwemmung des Flusses Lavant in seinen Gütern oft Schaden erleide, das Holzungsrecht, die Weiden, den Fischfang, die ganze Jagd mit Ausnahme des Biberfanges und das Recht der Wasserleitung über die Stiftsgüter so oft dies nöthig sein sollte. Zeugen: Ortolf von Trevenstein, Hermann von Krauberch (Kranichberg), Heinrich von Ehrenfels, Wulfing von Chammer, Hartnid von Leibniz, Offo von Emmerberch, Friedrich und Otto, Brüder von Weizzenekke (Weisseneck), Seifried von der Alpe, Seifried und During seine Söhne, Chunrad von Hunczdorf (Hundsdorf), Otto Mordax.

Geschehen im Kloster St. Paul und gegeben ebendaselbst im Jahre des Herrn 1278 am 13. Juni. — St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum; auch bei Trudpert Neugart: Historia Monasterii St. Pauli. P. II, pag. 47.

51. 1278 am 24. Juni zu Wien bestätigte K. Rudolf der Stadt Wien das denselben von K. Friedrich II. 1237 ertheilte und von demselben 1247 erneuerte Privilegium und gewährte derselben neue Freiheiten. Zeugen: (nach den Bischöfen und Reichsfürsten) Heinricus comes de Phannenberch, Fridericus comes de Ortenburch et ministeriales nostri: Fridericus de Petovia, Wulfingus de Stubenberch, Hartnidus de Wildonia . . . — Lambacher, Österr. Interregnum, Anhang S. 167.

52. 1278 (ohne Angabe des Monates, Tages und Ortes, aber ohne Zweifel aus der zweiten Hälfte des Jahres 1278) gewährt Graf Heinrich von Pfannberg dem Stifte Victring die Befreiung von der Mauth zu Traberg (Unterdrauburg). — Anton von Benedict in seinen „Victringer Urkunden“ überschriebenen handschriftlichen Nachrichten.

53. 1278 am 29. September zu Graz fällten die Bischöfe Johann von Gurk, Gerhard von Lavant und Bernhard von Seckau ihr schiedsrichterliches Urtheil in dem Streite zwischen dem Abte Hermann von St. Paul und dem Grafen Heinrich von Pfannberg. Der Fall war dieser: Der zwischen den Genannten am 13. Juni 1278 abgeschlossene Vertrag wurde vom Grafen Heinrich nicht sogleich vollzogen. Der Abt hierüber aufgebracht verlieh daher schon am 6. Juli 1278 im Markte Redlach die Vogtei auf dem Berge Remschnik und um Traberch (Unterdrauburg) dem Offo von Emmerberg, worüber als eine Vertragsverletzung sich nun Graf Heinrich beschwerte, feindselige Schritte gegen das Stift unternahm und diesem Schaden zufügte. Das Urtheil der Schiedsrichter

Digitized by Google

lautete nun dahin: 1. dass der Graf auf die Vogtei und auf alle Rechte, welche er über das Stift und dessen Güter zu haben vorgebe, verzichte, jedem Anspruche auf Schadenersatz entsage und alle Urkunden herausgebe, welche hierüber dem Stifte abgedrungen worden seien; 2. dass er dem Stifte die Wasserleitung gestatte; 3. dass er dem Stifte als Schadenersatz 100 Mark gewöhnlicher Münze bezahle und bis zu deren völliger Bezahlung seine Einkünfte auf dem Dachberge dem Stifte verpfände; 4. dass er als Schadenersatz noch überdies das Eigenthum seines Gutes Venatriz in der Mark bei Marburg dem Stifte abtrete, das Gut aber als Lehen für sich und seine Söhne wieder zurück erhalte; 5. dass das Übrige, was zwischen ihnen verabredet und ausgemacht worden sei, aufrecht erhalten werden soll, und 6. dass Graf Heinrich die kaiserliche Bestätigung dieses Übereinkommens (vom 13. Juni 1278) einholen soll.

Bernhard, Bischof von Seckau, hängte sein Siegel an. Zeugen: Rudolf, Kanzler des K. Rudolf, Albert, Herzog von Sachsen, Magister Gottfried, Protonotar des Kaisers, Friedrich, Burggraf von Nürnberg, Eberhard Graf von Katzenellenbogen, Friedrich Graf von Ortenburg, Ulrich Graf von Heunburg. Geschehen und gegeben zu Graz im Jahre des Herrn 1279 am 29. September. — St. Pauler Urkunde.

54. 1279 am 2. October zu Graz bestätigt K. Rudolf auf die Bitte des Abtes Hermann von St. Paul und des Grafen Heinrich von Pfannberg den zwischen diesen beiden am 13. Juni 1278 abgeschlossenen Vertrag. Zeugen: Albert Herzog von Sachsen, Albert Graf von Habsburch und Chienburch, unser Erstgeborner, Friedrich Burggraf von Nürnberg, Eberhard von Katzenellenbogen, Burchard von Hoenberch (Hohenberg), Hugo von Werdenberch, Hugo von Montfort, Grafen; Otto von Haslowe (Haslau), Stephan von Myschowe (Meissau), Friedrich von Pettau, Hartnid von Wildon. Androhung der kaiserlichen Ungnade gegen diejenigen, welche der vom Kaiser bestätigten Urkunde entgegen handeln würden. Zum Zeugnisse dessen habe der Kaiser sein Majestätssiegel anhängen lassen. Gegeben zu Graz am 2. October (1279), VIII. Indiction (vom September an gerechnet) im sechsten Jahre des Reiches. — St. Pauler Urkunde und bei Neugart: Hist. monast. St. Pauli, P. II. pag. 49.

55. 1279 am 22. October zu Judenburg entschädigt K. Rudolf Agnes, des Grafen Ulrich von Heunburg Gemahlin, mit 6000 Mark Silber für ihre Ansprüche, welche sie einerseits als Gertrudens Tochter und Heinrich's des Grausamen Enkelin und somit als Herzog Friedrich's des Streitbaren Grossnichte auf die Babenbergischen Allode, und andererseits als Witwe des Herzogs Ulrich von Kärnten auf die ihr verschriebenen Witwengüter in Kärnten und Krain hatte. Zeugen: (nach vielen Erzbischöfen, Bischöfen, Herzogen und Grafen) Friedrich Graf von Ortenburch und Heinrich Graf von Phannenberch, dann (viri strenui) Friedrich von Pettau, Wülfing von Stubenberch und Otto von Liechtenstein. — Lambacher, Österr. Interr. Anhang S. 180.

56. 1281 am 15. März zu Wien entscheidet K. Rudolf den Streit zwischen dem Abte Hermann von St. Paul und dem Grafen Heinrich von Pfannberg einer- und Gundaker von Traberch, Erchanger von Landesser und Otto von Emmerberch andererseits durch den Ausspruch, dass die Ansprüche dieser drei letzteren auf die Lehen, welche einst Otto von Traberch besessen habe, unbegründet seien, das Obereigenthum jener Lehen dem Stifte St. Paul zustehe, und dass Graf Heinrich von Pfannberg mit denselben belehnt bleiben, den drei Obgenannten aber 125 Mark Silbers als Ersatz für den von ihm und dem Stifte ihnen zugefügten Schaden bezahlen soll.

Gegeben zu Wien am 15. März 1281, IX. Indiction im achten Jahre des Reiches. — St. Pauler Urkunde und bei Neugart: Hist. monast. St. Pauli, II, 50.

57. 1281 am Sonntag Lätare (am 23. März) zu Wien bekennt Gundaker von Traberch, dass Alles, was in K. Rudolf's Urkunde vorkomme, vollkommen der Wahrheit gemäss sei, „zu dessen Zeugniss und Bekräftigung ich dem besagten Grafen Heinrich von Pfannberg und dem Stifte St. Paul diese mit meinem Siegel bekräftigte Schrift ausgestellt habe". — Neugart; Hist. monast. St. Pauli II, 50, 51.

58. 1282 am 14. Januar zu St. Michael an der Liessing spendete Gerold, der Richter im Liessingthale in Gegenwart des Abtes Heinrich von Admont, der Bruder Wulfing und Otto von Ehrenfels, des Pfarrers Hermann in St. Michael, des Ritters Hartwig von Leoben, Gottfried's und Hohold's von Dürnstorf, des Richters Bernhard von Leoben und anderer Zeugen zu der von ihm gegründeten St. Nikolauscapelle in Traberch eine Hofstatt auf dem Brandel unter der Schirmvogtei seines Herrn des Grafen Heinrich von Pfannberg und eine Besitzung auf dem Eselsberge bei Mautern unter der Schirmvogtei Otto's und Wulfing's von Ehrenfels. — Muchar, Gesch. von Steierm., V., 443.

59. 1282 am 17. März befreit Graf Heinrich von Pfannberg das Nonnenstift zu Mahrenberg von der Mauthgebühr für Lebensmittel an der Mauth zu Traberch (Unter-Drauburg). — Muchar, Gesch. von Steierm., V, 443.

Digitized by Google

60. 1282 am 26. März zu Truchsen überlässt Meinhard von Zeiselstorf die Veste Puchenstein dem Grafen Heinrich von Pfannberg gegen Rückzahlung von 40 Mark Silber. — Anton v. Benedict, Handschriftliche Nachrichten.

Agnes, geborne Gräfin von Playen und Hardeck, Gemahlin des Grafen Heinrich von Pfannberg, lebte noch 1298.

61. 1275. In dem zwischen dem Grafen Albert von Görz und Euphemia, gebornen Gräfin von Ortenburg und Witwe des Grafen Konrad von Playen abgeschlossenen Heirathsvertrage kommt folgende Stelle vor: Item D. Heinricus comes de Phannberch pro D. Agnete comitissa uxore sua promisit et certificavit, quod omnem haereditatem, quam ipsa Domina habet, et assertionem super homines, bona, omagia, quaesita et non quaesita et alia quaecumque jura ad Playen et Hardekke pertinentia, ipsa domina Agnes comitissa dabit sorori suae dominae Offmyae (Euphemiae) comitissae, manu puerorum suorum (Hermanni et Ulrici) ipsi haereditati ac assertioni penitus renunciando, pro quo Domini comites Fridericus de Ortenburch, Heinricus de Phanneuberch et Ulricus de Heuuburch se fidejussorie obligarunt taliter, quod, si dicta D. Agnes comitissa de Phannenberch vel ejus pueri hoc facere recusarent, ipsi tres comites Villacum vel Volchenmarch et intrabunt, ab inde non recessuri, donec dicta D. Agnes comitissa cum pueris ejus faciat et compleat, sicut superius est scriptum. — Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 1849, II. Heft, S. 198—201.

62. 1298 (am 10. April zu Ehrenhausen) tritt Agnes Gräfin von Pfannberg ihre Rechte und Ansprüche an die Burg Loschenthal und an den Thurm zu Lavamünd, worauf ihre Morgengabe versichert war, gegen anderweitige Entschädigung dem Erzbischofe Konrad von Salzburg ab. — Juvavia, Seite 369.

Graf Hermann von Pfannberg, † 1287.
Gemahlin: Elisabeth, lebte als Witwe noch 1297.

63. 1284 am 15. Juli verzichten Hermann und Ulrich Grafen von Pfannberg gegen den Erzbischof Rudolf von Salzburg unter gewissen Bedingungen auf den vom Erzstifte als Lehen herrührenden Zehenten zu Gradwein. — Mochar, Auszüge aus Salzburger Urkunden.

64. 1286 — — Otto von Zelking gibt das ihm eigenthümliche halbe Schloss in Zelking in die Hände des Herzogs Albrecht von Österreich und Steiermark mit der Bitte auf, dass er und seine Gemahlin Leukardis damit belehnt werden, was auch geschah. Testes: Venerabilis Pater Heinricus Abbas Admontensis; Viri Spectabiles: Ulricus de Heunburch, Hugo de Werdenberch, Hermannus et Ulricus de Phanneaberch comites etc. etc. — Hueber, Austria ex Archivo Mellicensi illustrata, pag. 29.

65. 1286 —— auf dem Schlosse Seuneck schenkt Gräfin Margareth, die Witwe Leopold's des Freien von Seuneck dem Stifte Obernburg in der unteren Mark zur Vergütung des von ihrem Gemahle demselben zugefügten Schadens das Patronatsrecht über die Kirche St. Maria zu Frasslau und mehrere Zehente. Zeugen: Graf Ulrich von Heunburg, Graf Herrmann von Pfannberg, Ulrich der Freie von Leugenberg etc. etc. — Obernburger Urkunde.

Elisabeth, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg.
Erster Gemahl: Hermann Graf von Pfannberg, als dessen Witwe sie noch 1297 erscheint.
Zweiter Gemahl: Heinrich Graf von Hohenlohe.

66. 1297 am 22. Juni zu Traberg bewilligt Gräfin Elspeth, Witwe des Grafen Hermann von Pfannberg, dass die Lehen Marquard's von Smielenberg zu Kitzfeldesdorf und Ladeine mit allem Bergrechte nach Eywanswalder (Eibiswalder) Mass dem Stifte Marnberg gegeben werden als Geschenk für Marquard's Tochter, Diemut, Nonne daselbst. Zeugen: Eberhard von Altenburg, Herbord von Ehrenhausen, Herrn Marquard's Eidam, Matthäus und Friedrich von Marnberg, Friedrich von Smielenberg und Heinrich von Plankenstein. — Marnberger Urkunde im st. st. Joanneum.

Graf Ulrich IV. von Pfannberg, Sohn des Grafen Heinrich von Pfannberg, † nach 1318.
Gemahlin: Margareth, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg.

67. 1283 am 20. Februar zu Spital bei Ortenburg verspricht Graf Ulrich von Heunburg eine seiner Töchter mit Albert (III.) dem Sohne des Grafen Albert (II.) von Görz und dessen Gemahlin

Euphemia Gräfin von Ortenburg, vermählen und ihr eine Heimsteuer von 1500 Mark Silbers geben zu wollen. Für die Erfüllung dieses Versprechens verbürgten sich Friedrich Graf von Ortenburg, Ulrich's Oheim, Ulrich Graf von Pfannberg, Otto von Emmerberg und Otto von Weisseneck. Jener Theil, welcher innerhalb sechs Jahren von diesem Vertrage zurückträte, sollte dem andern 1000 Mark Silbers zahlen. — Anton Edler von Benedict.

68. 1288 am Samstag nach Perchtag zu Wien verkauft Leutold von Kuenringen, Schenk in Österreich den Brüdern Ulrich, Friedrich und Heinrich von Stubenberg die Burg und Herrschaft Gutenberg sammt allen Zugehörungen und Rechten um 1200 Mark löthigen Silbers und die Vogtei von Seckau und Bertholdsgaden um 130 Pfund alter Wiener Pfennige. Den Brief siegelten: Graf Ulrich von Heunburg, Graf Ulrich von Pfannberg, Heinrich von Schaunberg, Ulrich von Taufers, Friedrich von Pettau, Otto von Liechtenstein etc. etc. — Stubenberger Urkunde im st. st. Joanneum.

69. 1288 am Sonntage vor dem heiligen Auffahrtstage (Christi) zu Bleyburg bestätigt Graf Ulrich von Pfannberg, dass sein Schwiegervater Ulrich Graf von Heunburg ihm gewährt (sicher gestellt) habe die 1000 Mark Silbers, die er seiner (des Pfannbergers) Hausfrau Margareth, des genannten Grafen Ulrich von Heunburg Tochter als Heimsteuer gegeben habe und verzichtet für sich und seine Hausfrau auf alle Erbschaft rücksichtlich aller Güter des Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes. Zeugen: Otto und Friedrich von Weisseneck, Otto von Emmerberg, Eberhard von St. Peter, Konrad der Brenner, Rapoto Mordax, Heinrich von Griffen, Michael von Smielenburg. — Nach Anton von Benedict und Peter von Apostelen, welcher das Datum des Tages und Ortes angibt, welches bei Benedict fehlt.

70. 1288 am 30. Mai ertheilt Graf Ulrich von Pfannberg seine urkundliche Einwilligung, dass Agnes, die Tochter seines Dienstmannes (militis) Siegfried von der Albe (de Alpe) an Hartnid, Esiche genannt, verehlicht werde, unter der Bedingung, dass die aus dieser Ehe entspringenden Kinder zwischen dem Hochstifte Salzburg und der Grafschaft Pfannberg (ad comitatus Phannenbergensis dominatum) getheilt werden sollen. Zeugen: Dietrich Abt von St. Paul im Lavantthale, Ulrich Graf von Heunburg, Friedrich und Otto von Weisseneck, Düring von der Alm (Albe, ein Bruder Siegfried's) und andere mehr — Koch-Sternfeld, Beiträge III, pag. 93—94.

71. 1288 am 3. November zu Graz. Wir Ulrich Graf von Pfannberg machen allen . . . bekannt, dass wir zum Seelenheile des erlauchtesten Mannes Herrn Heinrich's glücklichen Andenkens, unseres geliebtesten Vaters, weiland Grafen von Pfannberg und zum Ersatze des durch unsern Herrn und Vater selbst und seine Leute der Seckauer Kirche in ihren Gütern zu Wetschein (Witschein) ungerechter Weise zugefügten Schadens, das Vogteirecht über ein der Seckauer Kirche gehöriges Bauerngut, genannt in der Gemain, gelegen in unserem Bezirke Semriach, einfach aufgeben und dasselbe Recht übertragen auf den ehrwürdigen Mann Herrn Ortolf, Propst derselben Kirche. Zur fortwährenden Erinnerung an diese Sache haben wir die gegenwärtige Schrift mit dem Insiegel unsers theuersten Schwiegervaters Herrn Ulrich's des grossmächtigen (magnifici comitis) Grafen von Heunburg und mit meinem eigenen zu bekräftigen für gut befunden.

Geschehen und gegeben zu Graz im Hause der minderen Brüder unter Vermittlung des in Christus verehrungswürdigen Vaters und Herrn Leopolds des ehrwürdigen Bischofs von Seckau und im Beisein der edlen Männer Friedrich von Stubenberg, Otto von Leibniz, des Herrn Konrad von Gleistorf (wahrscheinlich nur Haustorf), der Herrn Otto und Rapoto Mordax unserer Getreuen und sehr vieler anderer im Jahre des Herrn 1288 am 3. November. — Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 248—249.

72. (Ohne Datum, aber ohne Zweifel 1288). Konrad Dienstmann (des Grafen Ulrich von Pfannberg), genannt von Haustorf (Chunradus miles dictus de Haustorf), schenkt dem Kloster St. Paul zum Ersatze des von ihm zu den Zeiten des Herrn Heinrich Grafen von Pfannberg glücklichen Andenkens dem Kloster zugefügten Schadens eine Wiese in Haustorf und ein Haus im Markte St. Paul am Fusse des Klosters. — St. Pauler Urkunde.

73. 1289 am 23. Februar zu Judenburg schenkt Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth und seines Schwiegervaters des Grafen Ulrich von Heunburg dem Stifte Admont seinen grossen Hof in Tollaich zu St. Peter bei Leoben mit allen dazu gehörigen Hofstätten u. s. w. zum Ersatze für alle von seinen Voraltern dem Grossvater Ulrich und dem Vater Heinrich Grafen von Pfannberg dem Stifte zugefügten Beschädigungen und weil drei seiner Muhmen in das Nonnenkloster zu Admont aufgenommen worden seien. Diese Schenkung bezeugten: Iring der Erzdiakon der unteren Mark, Ortolf Spitalmeister in Cerewald, Rapoto, Mordax genannt, Marchlin von Smielenburg und Gerold Richter von Liessing. — Admonter Urk. A. 25.

In einer späteren Urkunde (1290 am 11. April zu Pruck an der Mur) erscheint diese Spende auch als Ersatz für 60 Marken Silbers, welche des Schenkers Grossvater Graf Ulrich von Pfannberg

dem Stifte Admont zugesichert, aber nicht bezahlt habe. — Admonter Urkunde, A. 26. Beide aus Muchar's handschriftlichem VI. Bande seiner Geschichte von Steiermark.

74. 1290 — — zu Pfannberg bezeugt Graf Ulrich von Pfannberg, dass sein Dienstmann Otto, genannt Mordax, einen dem Stifte Rein gehörigen, im Bezirke Semriach gelegenen Hof Sikkenwiesen genannt, den er unrechtmässig besessen, dem Stifte zurückgegeben habe. Auch bekennt der Graf, dass ihm über die im Bezirke Semriach gelegenen Güter des Stiftes kein Recht und keine Gerichtsbarkeit zustehe. Siegel des Grafen Ulrich. — Reiner Urkunde.

75. 1290 — —. Ulrich, Friedrich und Heinrich, Brüder von Stubenberg schenken die ihnen nach Aloch's von Radkersburg Tode ledig gewordenen Güter, das Dorf zu Wielansche (Wielitsch bei Ehrenhausen) mit Weingärten und das Dorf Ranfnitze (Reifnis) mit allem Zugehör dem Stifte Admont. Zeugen: Graf Ulrich von Heunburg, Graf Ulrich von Pfannberg, Otto von Lichtenstein, Hartnid von Wildon, Hartnid von Stadeck, Friedrich und Hartnid von Pettau, Otto und Friedrich von Horneck, Siboto von Waasen, Wulfing von Hanau. — Admonter Urkunde, N. 6.

76. 1292 am 26. April schenkt Ulrich von Laz mit Einwilligung seines Herrn des Grafen Ulrich von Pfannberg dem Stifte Rein ein Bauerngut zu Mitterdorf bei Semriach, welches er damals, als seine Gemahlin Bertha daselbst begraben wurde, dem Stifte zu schenken versprochen hatte. Sollte einer seiner Miterben das Gut an sich bringen wollen, so sollte er dem Stifte dafür entweder 10 Mark gesetzlichen Silbers oder 20 Mark Pfennige der im Vaterlande umlaufenden Münze (aut decem marcas argenti legalis aut viginti marcas denariorum monetae in patria currentis) bezahlen. — Reiner Urkunde.

77. 1292 — zu Pfannberg macht Ulrich von Gottes Gnaden Graf von Pfannberg bekannt (Nos Ulricus Dei gratia comes de Phannenberch notum facimus . . .), dass Otto, genannt Mordax, dem Abte Reinold und den Brüdern zu Rein ein Bauerngut zu Feustriz, das eine Mark zahle, ein Bauerngut zu Scharte, das 3 Mark zahle und ein Bauerngut zu Aichach bei Stubnik, das eine Mark zahle, geschenkt habe und erklärt, dass er diese Schenkung in seinen besonderen Schutz nehme. Siegel des Grafen. — Reiner Urkunde.

78. 1292 am 30. Mai im Schlosse Griffen verkauft Graf Ulrich von Heunburg dem Abte Konrad von St. Paul im Lavantthale um 8 Mark Silber einen Hof, gelegen auf dem Rain neben Rakkonik, welcher jährlich ein Zinserträgniss von $1^1/_2$ Mark Pfennige gemeiner cursirender Münze abwerfe und verspricht bis St. Michaelistag von dem „grossmächtigen Manne, seinem theuersten Schwiegersohne dem erlauchten Grafen Ulrich von Pfannberg, dem das Eigenthumsrecht darüber zustehe, die Einwilligung auszuwirken, widrigenfalls er eben so viel an Einkünften dem Stifte anweisen würde.

Gegeben und geschehen im Schlosse Griffen im Jahre 1292 am 30. Mai. Zeugen: Volkmar, Pfarrer zu Vrazlaws (Fraslau), Johann, Prior von St. Paul, Siegfried von der Alpe, During sein Bruder, Wolfram Bruder Heinrich's, genannt Plamel, Konrad der Notar und andere mehr. — St. Pauler Urkunde im st. st. Joanneum.

79. 1294 am 5. Juli zu Judenburg verpfänden Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth dem Abte Heinrich von Admont für eine Schuld von 700 Mark Silbers Wiener Gewichts, welche sie nach und nach von ihm entlehnt hatten, ihre landesfürstlichen Lehen, die Burg zu St. Peter bei Leoben, zwei daselbst gelegene grosse Höfe in Tulnich und Velen und das Landgericht von der Hohenwart und Chieucinöde bis an die Rinne von Roctenstein, mit allen Zugehörungen. Zeugen: Ulrich von Kapellen, Hartnid von Stadeck, Ditmar von Stretwich, Heinrich Kholb, Walchun von Timmersdorf, Hillegrim aus dem Steichöch und seine Vasallen Wolfram und Siegfried von Krotendorf und Marquard von Smielenberg. — Admonter Saalbuch III, pag. 332—333.

80. 1294 — — (ohne Zweifel auf der Burg zu Pfannberg) bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass mit seiner Einwilligung Ulrich der Schudmann dem Stifte Rein eine Wiese bei Stubnich geschenkt habe. — Reiner Urkunde.

81. 1294 am 17. December zu Admont schenken Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth der Capelle der heiligen Walburgis bei Kaisersberg einen Hof bei Traboch mit allen dazu gehörigen Wiesen, Äckern, Weiden und Waldungen und bekennen, dass ihnen Abt Heinrich von Admont, um ihre Grossmuth einigermassen zu vergelten, 40 Mark Wiener Silbers dafür gegeben habe. Zeugen: Ulrich von Kapellen, Konrad [illegible] Walchun von Timmersdorf, Otto von Ert, Heinrich von Knittelfeld und Meister Johann vo[illegible] — Admonter Urkunde, K. K. 3

82. 1295 acht Tage nach Pfingsten [illegible] verkaufen Graf U[illegible] Pfannber[illegible] Gemahlin Margareth [illegible]

Le[illegible]

Sil[illegible]

da[illegible]

wart und Chieneinöde bis an die Rinne (Wasserscheide) von Roetenstein, sammt allen Zugehörungen um 800 Mark Silbers Wiener Gewichtes auf Wiederlosung unter gewissen Bedingungen. Sollte der Graf diese nicht erfüllen, so sollten die genannten Güter in das ewige Eigenthum des Stiftes übergehen, dieses aber dann verpflichtet sein, ausser den 700 darauf haftenden Marken noch 300 zu bezahlen. Auch sollte dann das bezeichnete Besitzthum als landesfürstliches Lehen vom Grafen Ulrich oder dessen Erben in Gegenwart des Herzogs dem Stifte eingeantwortet werden. Zeugen: Werner von Slierbach, Iring Pfarrer von Praunleb, Konrad von Grahen, Dietmar und Heinrich von Stretwich, Dietmar aus der Gonb, Ernst und Leo von Lobnich, Perengar von Prank, Siboto von Wasen, Hartnid von Leoben, Seifried von Krotendorf, Weikard von Weier, Richer von Noppendorf, Heinrich der Eisenein und andere mehr. — Admonter Urkunde K. K. 2. Admonter Saalbuch, III, 344—346.

83. 1296 am 29. Juli im Lager vor Radstatt macht Herzog Albrecht I. bekannt, dass in seiner Gegenwart Graf Ulrich von Pfannberg seine Burg, Herrschaft und sein Landgericht St. Peter bei Leoben seinen Oheimen den Brüdern Heinrich und Friedrich von Stubenberg verkauft habe und bestätigt als Landesherr diesen Verkauf der genannten landesfürstlichen Lehen. Zeugen: Bischof Emicho von Freisingen, die Grafen Rudolf und Hugo von Werdenberg, Ulrich von Schuchlingen, Bernhard von Hohenberg, Heinrich und Ulrich von Wallsee, Marquard von Schellenberg, Hartnid von Wildon, Otto von Steier, Albert von Pucheim, Ulrich Schenk von Ramenstein, Otto von Liechtenstein, Seifried von Krottendorf, Hermann und Otto von Sturmberg, Rapoto Mordax, Otto von Ratensdorf, Wülfing von Afflenz, Hugo von dem Lueg, Reicher von Eppendorf, Wichard von Weier und andere mehr. — Stubenberger Urkunde im st. st. Joanneum.

84. 1296 — — verleiht Graf Ulrich von Pfannberg dem Albert von Puchaim einige in Steiermark gelegene Güter als Lehen. — Wurmbrand, Collect. geneal. hist., pag. 28. Dieser Urkunden-Auszug dürfte wohl nicht ganz richtig, sondern vielmehr folgender der wahre sein.

85. 1296 am 7. Tage nach St. Margarethentag zu Rastatt ertheilt Graf Ulrich von Pfannberg dem Alber von Puechaim alle die Mannschaft im Lande Steier, die er früher von Waygant von Murberch gekauft habe, an (ohne) die Weingelt zu Volkersdorf (als Lehen?). — Chmel, Handschriften der Wiener Handbibliothek I, 603.

86. 1296 — bezeugt Graf Ulrich von Pfannberg, dass mit seiner Einwilligung Sophie, die Witwe seines gewesenen Dieners Hugo Lueger dem Stifte Rein ein zu Friesach (bei Peckau) gelegenes Bauerngut, das eine Mark zahlt, um $4\frac{1}{2}$ Mark Silbers Grazer Gewichts verkauft und er das Eigenthumsrecht darauf dem Stifte abgetreten habe. — Reiner Urkunde.

87. 1298 — — bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass er mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth und mit Verzichtleistung aller seiner Kinder seinem lieben Oheim Herrn Heinrich von Stubenberg all sein Eigen, was er an Schild, Rittern, Knappen und Burgen zwischen Neustadt und Pütten an beiden Ufern der Leitha besitze, ins Eigenthum überlasse. Zeugen: Otto von Ratenstorf, Wülfing von Afflenz, Siegfried von Krotendorf, Ulrich ob dem Lass, Heinrich vom Sande, Weikard von dem Weyer, Veit von Eppendorf. — Wurmbrand, Collect. geneal. hist. pag. 4.

88. 1298 — — erklärt Graf Ulrich von Pfannberg, dass weder er noch seine Voreltern auf das dem Stifte Rein gehörige Amt Ekkenveld ein Recht gehabt habe, und dass er, wenn er ein solches auch gehabt hätte, es jetzt aufgebe. — Reiner Urkunde.

89. 1299 — — bezeugt Graf Ulrich von Pfannberg, dass mit seiner Einwilligung sein Diener Wülfing von Pecah dem Stifte Rein ein Bauerngut bei Schickenwiesen im Bezirke Semriach um 8 Mark Silbers verkauft und er sein Eigenthumsrecht darauf dem Stifte abgetreten habe. — Reiner Urkunde.

90. 1300 am 14. Mai zu Salzburg verzichtet Graf Ulrich von Pfannberg zur Förderung seines Seelenheiles zu Gunsten des Erzstiftes und des Erzbischofs Konrad von Salzburg auf seine Zehente zu Gözendorf im Lavantthale und zu Übelbach in der Pfarre Gradwein, ferner auf seine Güter in den Grafschaften Lebenau (Liebenau) und Plain, endlich auch auf den Zehent in der Pfarre St. Marein und den dazu gehörigen Kirchen im Lavantthale. — Muchar, Auszüge aus Salzburger Urkunden.

91. 1300 am 18. Mai zu Salzburg überlässt Graf Ulrich von Pfannberg dem Erzbischofe Konrad von Salzburg ins Eigenthum seine Zehenten zu Gözendorf im Lavantthale und zu Übelbach in der Pfarre Gradwein und verzichtet auf das Recht, welches er auf die Grafschaften Liebenau und Plain hatte. — Muchar, Auszüge aus Salzburger Urkunden.

92. 1300 am 18. Mai zu Salzburg schenkt (sagt) Graf Ulrich von Pfannberg die zehentpflichtigen Hörigen von Salzburg zu St. Maria (St. Marein) und den dazu gehörigen Kirchen (im Lavantthale) dem Erzbischofe Konrad als Lehensbesitz wieder heim. — Muchar, Auszüge aus Salzburger Urkunden.

Digitized by Google

93. 1300 am 18. Mai zu Salzburg verkauft Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung seiner Gemahlin und seines Sohnes sein freies Eigenthum, die Vesten Rabenstein, Loschenthal und Lavamünd und Alles, was dazu gehört, Leute, Gut und Güter dem Erzbischofe Konrad von Salzburg um 306 Mark Silbers und 60 Mark Aglayer (Pfennige) unter der Bedingung, dass er jene Vesten sammt ihrer Zugehörung für sich und seine Erben vom Erzbischofe wieder als Lehen zurückerhalte. — Juvavia, pag. 369, Anmerkung (i).

94. 1300 — entbindet Graf Ulrich von Pfannberg den Rudolf von Vanstorf aller Gelübde, mit denen er bisher dem Grafen Ulrich von Heunburg verpflichtet war (rücksichtlich der 80 Mark Gülten im Lavantthale, welche früher dem Grafen von Heunburg gehört hatten, dann aber auf den Grafen von Pfannberg übergegangen waren, und welche Rudolf von Vanstorf anfänglich von jenem, dann von diesem als Lehen besass). — Auszug einer Bamberger Urkunde.

95. 1300 — (nach dem 18. Mai) belehnt Graf Ulrich von Pfannberg den Rudolf von Vanstorf mit dem Hause Ramstein (Rabenstein) im Lavantthale und mit allem, was dazu gehört, Holz, Weide, Bau, Weingarten etc. etc. — Auszug aus einer Bamberger Urkunde.

96. 1300 am St. Laurenzenabend zu Pfannberg bezeugt Graf Ulrich von Pfannberg, dass mit seiner Einwilligung Wolfker von Pekkah, sein Höriger, dem Stifte Rein eine Hube in der Taschen bei der Veste Peckau um 60 Mark Silbers verkauft und dass er sein Eigenthumsrecht darauf dem Stifte abgetreten habe. Zeugen: Otto Mordax, Siegfried von Krotendorf, Ulrich ob dem Laz, Reinher von Eppendorf. — Reiner Urkunde.

97. 1301 — — belehnt Graf Ulrich von Pfannberg den Rudolf von Vanstorf mit allen vom Grafen Ulrich von Heunburg auf ihn (den Grafen von Pfannberg) übergegangenen Gütern im Lavantthale (mit den 80 Mark Gülten im Lavantthale). — Auszug aus einer Bamberger Urkunde.

98. 1301 am 15. August zu Göss schenkten Graf Ulrich von Pfannberg und Margareth seine Gemahlin der Äbtissin Herrandis von Göss und ihrem Convente alle ihre Besitzungen jenseits des Berges Semering bis an die Piesting (ex altera parte montis dicti Semeringe usque ad aquam Pyestnich) mit Gütern, Leuten und Zinsen zu ewigem Eigenthume. Zeugen: Otto von Lichtenstein, Friedrich und Heinrich von Stubenberg, Hartnid von Pettau, Ulrich von Walsee, Landeshauptmann in Steyer, Hartnid von Wildon, Otto von Steyer, Wülfing und Otto Brüder von Ernvels; Dietmar von Stretwich, Heinrich Kholb von Judenburg, Hartnid und Dietmar Brüder von Leoben, Otto und Rapoto Mordax, Otto von Rattmannsdorf, Otto von Sturmberg, Andreas von Prune und andere mehr. — Gösser Urkunde im st. st. Joanneum; auch abgedruckt in den Diplomatariis sacris Styriae, Vol. I, pag. 113 et 114.

99. 1302 an dem Perchtag (6. Januar) zu Phannenberch auf der Burge bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass er „die Lehenschafft an dem Hauss zu Ramenstain (Rabenstein) in dem Lauenthall vnnd auch die Lehenschafft an den 80 marchen gelten auch in dem Lauenthall, die Saz gewessen sein Vnser Lieben Geschwayen (Schwägerin) Fraven Elsbethen des von Hochenloch Haussfrawen, Tochter des Edlen Herrn graffen Vlrichen von Heunenburch, die Herr Rudolf von Vanstorf von Uns gehabt“ dem Erzherzoge Rudolf von Österreich heimgesagt und ihn gebeten habe, dass das vorgenannte Lehen dem Rudolf von Vanstorf und dessen Erben verliehen werden soll. Zeugen: Otto Mordax, Heinrich von Krottendorf, Leutold der Freie (von Peccah), Raymprecht von Otsch (?), Otto und Heinrich die Friesacher, Reicher von Eppendorf. — Hofschatzgewölb-Urkunden.

100. 1302 am Perchtentage (6. Januar) auf dem Schlosse Pfannberg gibt Graf Ulrich von Pfannberg seine Lehenschaft an der Veste Rabenstein im Lavantthale so wie auch jene an den 80 Mark Silber Gülten daselbst dem Erzbischofe Konrad von Salzburg auf, unter der Bedingung, dass der Erzbischof mit dem genannten Hause und den genannten Gülten den Rudolf von Vanstorf belehne. — Muchar, Auszüge aus Salzburger Urkunden.

101. 1302 — — (wahrscheinlich auch am 6. Januar auf der Burg zu Pfannberg) sendet Graf Ulrich von Pfannberg seine Lehen, die Burgen Loschenthal und Lavamünd im Lavantthale, (welche er früher freieigenthümlich besessen, 1300 aber dem Erzbischofe Konrad von Salzburg verkauft, und von diesem wieder als Lehen erhalten hatte) dem Erzbischofe Konrad von Salzburg auf. — Juvavia, p. 369, Anmerkung (i).

102. 1302 am Sonntag (?) nach dem Palmtag belehnt Graf Ulrich von Pfannberg den Eberhard von Walsee mit allen Mannslehen zwischen der Enns und Ibs und verleiht ihm dieselben auf ewig zu Lehen. — Apostelen VIII. Band, Blatt 294, S. 1.

103. 1303 am 26. Januar zu St. Veit kauft Heinrich Herzog von Kärnthen, Graf von Tirol und Görz von Friedrich von Stubenberg das Haus (Schloss) zu Traburg (Unter-Drauburg) sammt Zugehör „als er (Friedrich von Stubenberg) ez von Graff Ulreichen von Phannenberch chaufft hat“, um 300 Mark Silbers und stellt ihm seinen Dienstmann Konrad von Ovvenstain (Auffenstein) und Heinrich

Gralant als Bürgen, welche, wenn der Herzog nicht zahlte, in Volkchenmarcht (Völkermarkt) oder Chlagenfurt oder St. Veit „invaren“ (einfahren) und daselbst bis zu geleisteter Zahlung bleiben sollten. — Stubenberger Urkunden im st. st. Joanneum.

104. 1303 in der Mittfasten zu Graz verkauft Graf Ulrich von Pfannberg seinem Oheim Ulrich dem Freien von Sennekke den von Aquileja als Lehen herrührenden Zehent in den Pfarren Heiligen Kreuz und Ponikl. — Apostelen VIII, 166, Nr. 1.

105. 1304 am 3. Februar — thun Graf Ulrich von Pfannberg, Gräfin Margareth seine Hausfrau und Ulrich ihr beider Sohn kund, dass sie ihrem Freunde Ulrich von Walsee und seinen Erben seines Dienstes und seiner Freundschaft wegen „ledigleichen geben han“ ihre Mannschaft zu Feistriz, welche an sie gekommen sei von Hartnid von Stadeck und eben so ihren Theil des Holzes (der Wälder) an dem Schekel, der ebenfalls von Hartnid von Stadeck an sie gekommen sei. Insiegel des Grafen Ulrich von Pfannberg. Zeugen: Otto von Liechtenstein und sein Sohn Otto, Hartnid von Wildon, Hartnid von Pettau, Ulrich Schenk von Ramenstein (Rabenstein an der Mur ober Peckau), Friedrich von Wolfsau, Seyfried von dem Wasen, Ulrich ob dem Laz, Leutold sein Bruder, Uzze von dem Graben und andere ehrbare Leute. — Pfannberger Urkunde im st. st. Joanneum.

106. 1304 des nächsten Sonntags nach Pfingsten auf der Burg zu Pfannberg belehnt Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth seinen getreuen Dienstmann Siegfried von Torseul mit einem Hofe zu Püchl unterhalb Pfannberg. Zeugen: Siegfried von Chrotendorf, Wülfing von Avelenz, Ulrich ob dem Laz, Leutold sein Bruder, Konrad von Torseul, Weichard von dem Weyer, Hartwig Panmann, Reicher von Eppendorf, Otto und Heinrich die zwei Friesacher etc. — Reuner Urkunde.

107. 1305 am 14. September gleicht Graf Ulrich von Pfannberg eine mit dem Erzbischofe von Salzburg wegen vier Zehenthöfe zu Semriach und wegen 20 Mark jährlicher Gülten zu Fladnitz und Leskau, welche er dem Erzbischofe aufgesagt, hernach aber um 60 Mark Silber dem Friedrich von Stubenberg versetzt hatte, entstandene Irrung aus. — Muchar, Geschichte von Steierm., VI. Band (Handschrift) Bogen 48, S. 4.

108. 1306 am 7. Juli — thun Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth kund, dass sie den Brüdern des Prediger-Ordens zu Leoben eine Hofstatt zunächst bei der Kirche in ihrem Markte Vreyleiten (Frohnleiten) gegeben haben zu einer immerwährenden Wohnung. Dieselbe Hofstatt hätten sie von einem ihrigen Bürger daselbst Namens Leutold an sich gelöst und Otto Zemolaun der Richter habe die Brüder in den Besitz derselben gesetzt vor den nachgenannten Bürgern der Gemeinde, nämlich: Otto dem Richter, dem Hofherrn Seifried von Falngast, Bernhard dem Eklin Wirth, Welzel dem Leitgeb, Konrad dem Fleischhacker und dem vorgenannten Leutold und andern ehrbaren Leuten, denen es wohl bekannt sei.

Geschehen nach Christi Geburt 1306 am achten Tage nach St. Peter und Paulstag.

Zur Bestätigung hängten die Schenker ihr Siegel an die Urkunde. — Pfannberger Urkunde im st. st. Joanneum.

109. 1307 am achten Tage des Perchtages bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass er seinem lieben Oheim Herrn Friedrich von Stubenberg frei aufgegeben habe alle die Rechte, die er und sein Vater, Graf Heinrich von Phannenberch gehabt haben auf das Haus, das Ulrich dem Nachrichter zu Wien gehört habe und zu Wien in der Cherner Strasse gelegen sei. Zeugen: Rapoto Mordax, Herr Heinrich Chrannast Bürgermeister zu Wien, Herr Herbord auf der Sekl (Seul, Seilerstätte) Bürger zu Wien. — Stubenberger Urkunde im st. st. Joanneum.

110. 1308 am 15. März zu Graz verkaufen Ulrich und Hartnid von Wildon dem Ulrich von Walsee Winberg bei Laubeck, das Haus, Gericht, Leut' und Gut um 300 Mark Silbers Wiener Gewichts. Ulrich, Hartnid und ihre Schwester Elsbeth hängten ihre Siegel an. Zeugen: Ulrich Graf von Pfannberg, Ulrich und Heinrich Brüder von Stubenberg, Hartnid von Pettau, Otto und Rudolf Brüder von Lichtenstein und andere mehr. — Stülz, Stahrembergisches Archiv zu Eferding. Urkunde Nr. 8.

111. 1312 am 3. Februar zu Graz bestätigt Herzog Friedrich den Vergleich zwischen dem Abte Weriand von St. Paul und dem Grafen Heinrich von Hohenlohe und dessen Gemahlin Elsbeth, einer Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg in Betreff der Vogtei am Remschnik. Zeugen: Heinrich Bischof von Gurk, Friedrich Bischof von Seckau, Graf Friedrich von Heunburg, Graf Ulrich von Pfannberg, Eberhard von Walsee, Heinrich von Lansberg, Dietmar und Hartnid von Weisseneck. — St. Pauler Urkunde.

112. 1313 an Unser Lieben Frauen Lichtmesstag. „Graf Ulrich von Pfannberg thuet seinem „Oheim Ulrich dem Freien (von Seuneck) dass weder seinem Vater noch seinem Vetter noch ihm dazu „gehöhre, wiederumben aufgeben.“ — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 224, S. 1. — Völlig sinnlos!

Digitized by Google

113. 1318 — — bezeugt Herzog Leopold, dass Graf Ulrich von Pfannberg seine Herrschaft Pfannberg nebst Übelbach und Rückersburg dem Ulrich von Walsee verpfändet habe und bestätigt diese Verpfändung. — Lichnowsky III. Reg. Nr. CCCLXXIII.

Margareth, Gemahlin des Grafen Ulrich IV. von Pfannberg, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg, erscheint in den Urkunden ihres Gemahls aus den Jahren 1288, 1289, 1292, 1294, 1295, 1298, 1300, 1301, 1304 und 1306. Gestorben am 8. December, das Todesjahr unbekannt.

Elisabeth, Tochter des Grafen Ulrich IV. von Pfannberg.
Gemahl: Heinrich von Montpreis.

114. 1332 am Sonntage vor Georgi zu Lengenberg (Lemberg bei Neuhaus) verkaufen Heinrich von Montpreiss und Elisabeth seine Wirthin Friedrich dem Edlen Freien von Seunekh ihre eigenthümliche Veste Flednikh um 1012 Mark Silbers. — Apostelen, Bd. VIII, Bl. 138, S. 1.

115. 1351 am St. Johannistag zu Sunnawenden zu Wien versetzt Graf Ulrich von Pfannberg seinem Schwager Heinrich von Montpreiss und Elisabethen dessen Wirthin die Burg und Stadt Windischgraz um 2500 Gulden. — Apostelen, Bd. VIII, Bl. 280, S. 1 und 2.

116. 1355 am 7. November zu Wien. Herzog Albrecht schlägt Heinrich dem Montpariser 2520 Gulden, die er ihm im Kriege gegen die Eidgenossen für den Zuzug mit 30 Helmen und 30 Schützen durch drei Monate schuldig geworden, auf die ihm verpfändete Burg und Stadt Landtrost. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 1807.

117. 1363 am Pfingsttag nach Georgi zu Montpreiss vermacht Elisabeth die Witwe Heinrich's von Montpreiss ihren Oheimen den Grafen Ulrich und Hermann von Cilli die Veste Montpreiss und was dazu gehört. — Apostelen. VIII. Bd., Bl. 149, S. 2.

Ulrich V. Graf von Pfannberg, Sohn des Grafen Ulrich IV. von Pfannberg, gestorben 23. October 1354.

Erste Gemahlin: Agnes von Walsee. 1314. 1320. Gestorben vor 1330.

Zweite Gemahlin: Margareth Gräfin von —, von den Herzogen von Österreich ihre Muhme genannt. 1331. 1335. Todesjahr unbekannt.

118. 1315 am 12. Febrnar ernennt Bischof Wülfing von Bamberg seinen Vetter den Grafen Ulrich v. Pfannberg zum Hauptmanne über sämmtliche bambergische Herrschaften in Kärnten und zum Burgvogte von Griffen mit einem Jahresgehalte von 200 Mark Friesacher Pfennige. — Bamberger Urkunde.

119. 1318 am 8. Mai zu Griffen bewilliget Graf Ulrich von Pfannberg, dass Kunigunde, Witwe des Ulrich Haselberger, seines Dieners und Eigenmannes, und Gertraud, des Haselbergers Schwester, den Hof, worauf Kunigunde sitze, dem Kloster St. Paul schenken dürfe. Zeugen: Friedrich der Chanal, Ulrich der Mordax, Otto der Chrottendorfer etc. etc. „Diser Prief ist geben datz (zu) Grieven auf dem haus.“ — St. Pauler Urkunde.

120. 1318 am 9. Juni zu Griffen bewilliget Graf Ulrich von Pfannberg, dass sein Diener Hartwig Pawmann (Paumann) und sein Bruder Heinrich dem Kloster St. Paul zwei Huben schenken dürfen, welche Pfannbergische Lehen seien und von denen die eine zu Linthofen, die andere zu Mühldorf gelegen sei. Zeugen: Friedrich der Chanal, Weichart von dem Weyer, Otto der Mordax, Dietmar der Mordax, Hermann der Valbenhaupt, Jakob ob dem Hard. „Diser Prief ist geben datz Grieven auf dem haus.“ — St. Pauler Urkunde.

121. 1318 am 5. December zu Salzburg. K. Friedrich und die Herzoge Albrecht, Heinrich und Otto stellen dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg den Grafen Hermann von Heunburg, den Grafen Ulrich von Pfannberg, Otto von Lichtenstein, Ulrich von Walsee, Hartnid von Wildon, Pilgrim von Puchheim, Eglolf von Schellenberg, Ekkerlein aus der Geul, Dietmar von Reiffenstein und Niklas den Cholben als Bürgen, dass sie von jetzt bis St. Georgstag dem Erzbischofe für 3000 M. S. Neumarkt bei Friesach, Burg und Markt, und Arnfels, Burg, Markt, Gericht, Urbar und alle Zugehör einantworten oder diese Summe bar entrichten wollen. Thäten sie es nicht, so sollen obige Bürgen zu

Digitized by Google

Friesach oder zu Pettau Einlagerung leisten und der Erzbischof soll bis auf Weihnachten aller Hilfeleistung und der Erlaubniss des Durchzuges ledig sein. Wird er auch dann nicht zufrieden gestellt, so ist er ihnen weder zur Hilfe noch zum freien Durchzuge verpflichtet bis obige Bedingungen erfüllt sind. — Lichnowsky, Gesch. d. H. Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 479.

122. 1319 am 19. April zu Seldenhofen entsagen Cholo von Seldenhofen, seine Gemahlin und seine Erben allem ungerechten Besitze der Eigengüter des Stiftes St. Paul an der Drau und Welik und in Reifeck gegen St. Lorenzen und des Zehentes auf dem Remschnik. Zeugen: Graf Ulrich von Pfannberg, Albert von Wildhausen, Wülfing von Stadeck, Weikard von Weyer, Otto und Dietmar Mordax, Otto von Marnberg, Hermann Valbenhaupt. — St. Pauler Urk. im st. st. Joanneum.

123. 1319 am 10. Aug. sagt Cholo von Seldenhofen das, wie er selbst eingesteht, unrechtmässig besessene Lehen in Reifnik und Remschnik dem Kloster St. Paul auf, und erhält dafür vom Abte Nikolaus 80 M. Silbers. Graf Ulrich von Pfannberg hängte der Urkunde sein Siegel an. — St. Pauler Urkunde.

124. 1320 am nächsten Freitag nach dem Perchtage bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, Hauptmann des Gotteshauses zu Babenberg in Kärnten, dass er seinen Hörigen Werner den Silberchnulen frei und ledig gelassen habe, damit derselbe in das Kloster Rein eintreten und daselbst bis an sein Ende Gott dienen könne, und bewilliget, dass derselbe Werner Silberchnol mit Zustimmung seines Weibes dem Kloster eine Hube zu Semriach schenke. — Reiner Urkunde.

125. 1322 den nächsten Samstag vor St. Margarethentag zu Bleiburg erklärt Gräfin Elsbeth von Heunburg dem Abte Leopold von Obernburg, dass er seiner Gelöbnisse, womit er ihrem seligen Herrn und Wirth (Grafen Hermann von Heunburg) verpflichtet gewesen sei, entbunden und die Vogtei über Obernburg erlediget sei und dass ihm daher das Recht zustehe, sich einen neuen Vogt zu wählen. Zeugen: Graf Ulrich von Pfannberg, Friedrich der Freie von Senneck, Friedrich von Tesütz, Gottschalk von Bleiburg, Friedrich der Schenk, Volkrad und andere erber leut. — Marian, Austria sacra, VII. Bd., S. 267, 268.

126. 1322 am nächsten Samstag von Unser Frauen Tag, da sie geboren ward, zu Obernburg in dem Kloster gelobt Graf Ulrich von Pfannberg, Hauptmann des Gotteshauses von Babenberg, in Anerkennung der Treue und Freundschaft, welche ihm Abt Leopold und der Convent von Obernburg dadurch erwiesen haben, dass sie ihn freiwillig und einstimmig zu ihrem Vogte erwählt haben, dass er sie, ihre Leute und Güter vor aller Gewalt nach Kräften beschützen wolle. Sollte er dies zu thun nicht im Stande sein, so sollten sie das Recht haben, sich einen andern Vogt zu wählen, der sie besser zu schützen vermöchte. Er gelobt, dass er das Gelöbniss, welches sein seliger Oheim Graf Hermann von Heunburg ihnen in Betreff der Vogtei und des Witrechtes mündlich, und laut seinen darüber vorhandenen Briefen schriftlich angelobt habe, getreulich halten wolle. Insbesondere gelobt er, dass er die Wite und das Witrecht dem Kloster nicht verkümmern, sondern vielmehr alle Rechte des Klosters, wie sie von seinen Vorvordern hergekommen seien, aufrecht erhalten wolle. Zeugen: Friedrich der Freie von Senneck, Hartneid von Prensperg, Eberhard sein Bruder, Dither der Smergevel, Wolfing von Treufels, Rudolph von Prensperg, Ulrich der Mertinger sein Bruder, Otto der Schnebrandt. — Marian, Aust. sac. VII. Bd., S. 268, 269.

Anmerkung. Bei Marian heisst der erste Zeuge Friedrich der Semeha; eine offenbare Entstellung des Namens Sewnekke mit Auslassung der vorangehenden Worte: Vreye von.

127. 1323 am Sonntag vor Maria Lichtmesse versetzen Gräfin Elisabeth von Heunburg (Witwe des Grafen Hermann) und Graf Ulrich von Pfannberg dem Konrad von Auffenstein, Marschall in Kärnten, seiner Gemalin und ihren Erben (für seine Forderung von 250 Mark Silbers an die gräflich Heunburgische Erbschaftsmasse) die halbe Burg Cilli und den halben Markt darunter, sammt der Hälfte der darauf gesessenen Edelleute und der dazu gehörigen Mannschaft. — Apostelen. Bd. VIII, Blatt 194, Seite 1.

128. 1323 am 24. April verkaufen Otto Mordax und seine Gattin Katharina dem Stifte Stainz ihren Schwaighof zu Eppendorf um 9 Mark Silbers mit Zustimmung ihres Grundherrn, des Grafen Ulrich von Pfannberg, von welchem Otto Mordax jenes Gut zu Lehen getragen hatte. — Stainzer Urk. im st. st. Joanneum.

129. 1323 — — — Ulrich von Weissenegg und seine Hausfrau Margareth verkaufen dem Bischofe Dietrich von Lavant und seinem Gotteshause ihren Thurm zu St. Michael (Himmelau) und zwei dazu gehörige Huben um 66 Mark gewogenen Silbers, der Verkaufsurkunde hängte Graf Ulrich von Pfannberg „hauptmann des Gotzhaus von Babenberch in Chärndten" sein Siegel an. — Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant, Seite 101.

Digitized by Google

130. 1324 am 20. November zu St. Veit leistet Graf Ulrich von Pfannberg dem Herzoge Heinrich von Kärnten und dem Grafen Albert III. von Görz und dessen Sohne Grafen Albert IV. Bürgschaft für den Grafen Wilhelm von Schaumberg, dass dieser seiner Braut Elisabeth, Witwe des Grafen Hermann von Heunburg, Tochter des Grafen Albert III. von Görz, nach vollzogener Heirath 2000 Mark Silbers als Morgengabe bezahlen (eigentlich nur sicher stellen) werde. — Coronini, Tentamen etc. in Chronico Goritiensi, pag. 358.

131. 1326 am 2. Freitag nach Ostern zu Bleiburg verspricht Graf Ulrich von Pfannberg dem Abte Leopold von Obernburg die Veste Rudenstein, welche die Altenburger erbaut hatten, bis nächstkommenden Philippitag (1. Maï) niederzubrechen und zu zerstören. Für die Erfüllung dieses Versprechens verbürgten sich Friedrich der Freie von Seuneck, Hartnid von Weizzeneck (Weissenek), Dietmar der Mordax, Ulrich von Eckenstein. — Obernburger Urkunde.

132. 1330 am 26. November zu Augsburg. Ausspruch der Bevollmächtigten, Graf Rudolph von Hohenberg, Graf Berthold von Graisbach von Marstetten von Neyffen genannt, Graf Ulrich von Pfannberg, Johann Truchsess von Diessenhofen, Heinrich von Gumpenberg, Johann Truchsess von Waldburg und Heinrich der Preissinger, dass Kaiser Ludwig sich verschreiben wolle, dem Herzoge Otto und dessen Bruder Herzog Albert und seinen Söhnen das Herzogthum Kärnten zu verleihen, dagegen soll der Herzog dem Kaiser zu dem Besitze des Oberlandes, des Etsch- und Innthales beistehen. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, CCCCVII. Urk. Reg. Nr. 842.

133. 1330 am 30. December bestätigen die Herzoge Albrecht und Otto, dass mit ihrer Einwilligung Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, die Burg Peilstein um 700 Pfund Wiener Pfennige und 240 Mark Silber Wiener Gewichtes an sich gelöset habe. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 845.

134. 1331 an dem Palmtage (24. März) zu Wien löst Graf Ulrich von Pfannberg mit Bewilligung der Herzoge Albrecht und Otto von Österreich Heinrich dem Frazze folgende Pfandschaften ab, welche dieser von K. Friedrich selig innehalte: 1. Die Veste Chaisersperg für 1000 Mark Silbers; 2. die Vesten Mildenberg und Murnowe für 100 Mark Silbers; 3. das Gericht und die Mauth zu Prukh (an der Mur) für 80 Mark Silbers; 4. das Gericht zu Loiben (Leoben) und zu Khinberg für 320 Mark Silbers; 5. 20 Mark Gülten von (Margareth) der Eppensteinerin selig für 220 Mark Silbers. Auf diese Pfandschaften, im Betrage von 1640 *) Mark Silbers, sichert dann Graf Ulrich von Pfannberg die Morgengabe seiner Hausfrau Margareth, welche die Herzoge ihre Muhme nennen, mit 1640 Mark Silbers. Die Herzoge ertheilen die Bewilligung, dass Ulrich und Margareth, so lange sie beide leben, gemeinschaftlich die Nutzung davon haben sollen. Nach Ulrich's Tode soll Margareth „wie es morgengabrecht ist vnd des landes recht ze Österreich die Pfand vnd Sätz in Nutz vnd gewehr haben" bis an ihren Tod, worauf sie auf Ulrich's und Margarethens Leibeserben übergehen. Wären aber solche nicht vorhanden, so sollte Ulrich's nächster Erbe jene Pfandbriefe und Sätze bekommen. — Hofschatzgewölbs-Urkunde.

135. 1331 — — — Die Herzoge Albrecht und Otto bezeugen, dass mit ihrem Willen der Convent des Klosters Mauerbach die Feste Frankenstein um 315 Pfund Wiener Pfennige von Ulrich von Toppel gelöst habe, und schlagen von wegen Graf Ulrich's von Phannenberg noch 100 Pfund Wiener Pfennige darauf. Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 899.

136. 1331 — — Die Herzoge Albrecht und Otto verpfänden dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, für den Dienst, den er gegen Baiern thun soll, um 500 Pfund Wiener Pfennige das Gericht zu Neuburg Markthalb zu nächsten Weihnachten. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 912.

137. 1332 am St. Gregorientag zu Wien bekennt sich Herzog Albrecht gegen den Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, zu einer Schuld von 1155 Mark Silber „von des Dienstes wegen, so Vns die vesten Ritter Zacharias von Hochenrain und Otto der Penznawer gethan haben vnd vmb den Schaden den derselbe Graf Ulrich genommen hat auf dem Streit, da die zween von Leippen gefangen wurden". — Transsumpt aus der Urkunde von 1353 am Mittwoche nach St. Lambertstage zu Wien.

138. 1332 am 15. März zu Wien geloben die Herzoge Albrecht und Otto, dem Grafen Albrecht von Ortenburg für seine Dienste und den Schaden den er genommen, als er die von der Lippen gefangen, bis nächsten Sonntag Mittefasten 600 Mark Silber zu bezahlen; zahlen sie nicht, so soll Graf

*) Die Summe der Marken aller Sätze beträgt nicht 1640, sondern 1720 M. Es scheint die Post Nr. 3 mit 80 M. nicht mitgezählt worden zu sein.

Digitized by Google

Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, den Heinrich von der Lippen und seine Gesellschaft, die der von Hals den Herzogen überantwortete, so lange behalten, bis obige Summe bezahlt sein würde. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 920.

139. 1332 — Mai zu Wien erlässt Herzog Albrecht an alle Richter in Steiermark und in Eisenerz den Befehl, der Verführung des admontischen Eisens durchaus kein Hinderniss in den Weg zu legen, bis Graf Ulrich von Pfannberg die Lage der Sache untersucht und erhoben haben werde, wozu das Stift Admont rücksichtlich seines Eisens berechtiget sei. — Admonter Urk. Z. 9.

140. 1332 am St. Johannistag zu Sunnewenden zu Graz verleiht Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, dem Heinrich von Wilthausen ein Gut, gelegen in dem Dorfe Polnach in dem Sakhathale zu rechtem Lehen. — Apostelen. Bd. VIII, Bl. 293, S. 1.

141. 1333 am 21. Juni zu Wien fällen Graf Ulrich von Pfannberg, „ze den zeiten Marschalch in Österreich“, Rudolph von Lichtenstein, Herdegen von Pettau, Eberhard von Walsee, Hauptmann ob der Enns, Friedrich von Walsee von Enns, Hadamar Stüchse und Ulrich von Pergow als erwählte Schiedsrichter in dem Streite zwischen dem Abte Heinrich von St. Paul und Ulrich und Friedrich von Walsee von Graz wegen des Gerichtes auf dem Remschnik den Schiedsspruch zu Gunsten des Stiftes, indem sie erklären, dass weder der (Graf Heinrich) von Hohenlohe (ein Recht auf das Gericht gehabt habe) noch Ulrich und Friedrich von Walsee ein solches auf das Gericht haben, welchen Spruch die Herzoge bestätigen. — St. Pauler Urkunde.

142. 1333 am 20. Juli zu Wien. „Wir Graf Ulrich von Phannberch, zu den Zeiten Marschalch in Österreich“ (und die übrigen obengenannten Schiedsrichter stellen über ihren Schiedsspruch die Urkunde aus). — St. Pauler Urkunde.

143. 1333 am nächsten Pfingstag nach der zwei hl. zwölfpothen St. Peter und Paul Tag zu Wien bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, dass er die 6 Mark Geltes, welche früher Otto Silberknoll als landesfürstliches Lehen besessen und welche nach dessen Tode Herzog Otto ihm verliehen habe, mit Einwilligung dieses Herzogs dem Stifte Rein abgetreten und geschenkt habe. — Reiner Urkunde.

144. 1334 am 4. September zu Graz. Bischof Werntho von Bamberg und sein Bruder Heinrich Schenk von Reycheneck compromittiren auf Herzog Albrecht zur Beilegung des Streites zwischen ihnen einer- und den Grafen Otto und Albrecht Gebrüdern, dann Hermann und Meinhard Gebrüdern Grafen von Ortenburg, Konraden von Aufenstein und seinen Söhnen Friedrich und Konrad, und Otto von Weisseneck andererseits, wegen vieler Irrungen und zunächst wegen der Gefangennahme Friedrich's von Aufenstein. — Bamberger Urkunde.

1334 am 4. September zu Graz fällt Herzog Albrecht den Schiedsspruch in obiger Angelegenheit. — Bamberger Urkunde.

1334 am 8. September zu Graz verbürgen sich Herzog Albrecht, die Bischöfe Albrecht von Passau und Heinrich von Lavant und Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, gegen Bischof Werntho von Bamberg und Heinrich Schenk von Reicheneck, seinen Bruder, dass die Aufensteiner den Sühnbrief mit den Insiegeln der Bürgen zwischen hinnen und St. Martinstag überliefern werden, widrigenfalls Herzog Albrecht und die übrigen Bürgen Friedrich den Aufensteiner binnen 8 Tagen wieder in das Gefängniss des Bischofs von Bamberg liefern sollten. — Bamberger Urkunde.

145. 1335 am 18. Juni zu Laibach. Beatrix Gräfin von Görz-Tirol und Graf Hans Heinrich von Görz geloben nebst dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Grafen Hermann von Ortenburg, Cholo von Ulesberg und Georg von Dywein, dass Graf Hans vor nächst künftigem St. Michaelstag Anna, K. Friedrich's Tochter, zur Frau nehmen soll. Über Heimsteuer und Heirathsgut, die Herzog Otto ihr geben soll, und die Widerlage vom Grafen Hans sollen König Ludwig und Herzog Albrecht entscheiden etc. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 1036.

146. 1335 am 25. Juli zu Graz belehnt Herzog Albrecht Konrad von Völchenmarkt, Burggrafen zu Hennburch, mit 3 Mark Pfennig Gelts zu Völchenmarkt und einer Mark auf dem Landgerichte zu Jaunthal, welche letzterem der vorige Besitzer dieser Lehen, Otto der Schrampanmer verkauft hatte. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 1044.

147. 1335 am 16. October zu St. Leonhard bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, dass ihm Leopold von Schweinhaupt, Kellner und Chorherr zu Bamberg, und Gundolph Marschall von Dietrichsdorf, bambergische Pfleger in Kärnten, als dazu vom Bischofe Leopold und dem Capitel zu Bamberg bevollmächtiget, für die Übernahme einer Schuld von 8000 Mark Silber sämmtliche bambergische Herrschaften in Kärnten auf 9 Jahre verpfändet haben. — Lünig, Spicileg. Ecclesiast. des Teutsch. Reichs-Archives. Anderer Theil, S. 44.

Digitized by Google

148. 1336 am 1. April zu Wien befehlen die Herzoge Albrecht und Otto, dass Graf Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Pergow Heinrich dem Wildhauser für seine Dienste 90 Mark Silber von der Weingartsteuer in Österreich bezahlen sollen „die wir im (ihm) ouch vor (auch zuvor) an Raitung, unsern Landschreiber in Steyer geschaft hatten vnd die im (ihm) nicht (bezahlt) worden sind.“ — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 1067.

149. 1336 am 11. October zu Enns bekennt Herzog Albrecht, dem König Johann von Böhmen 5000 Mark grosser Pfennige Prager Münze, die Hälfte nächsten Georgi, die andere auf St. Martinstag bezahlen zu wollen. Bürgen sind: Ulrich Graf von Pfannberg, Konrad von Schaumburg, Burkhard und Otto Burggrafen von Maidburg, Pilgrim der ältere von Puchheim, Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steyer, Eberhard von Walsee von Linz, Stephan von Meissau, Johann von Chinchin, Johann von Chapell, und Hart.(nid?) von Pettau mit Einlagerung in Znaim. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb., III, Urk. Reg. Nr. 1087.

150. 1337 am nächsten Sonntag vor dem Palmtag zu Wolfsberg legen Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, Reinher Schenk von Osterwiz und Ulrich von Walsee (Hauptmann von Steiermark) die lange und blutige Fehde zwischen dem Abte Heinrich von St. Paul und Rudolph (von Vanstorf) von Rabenstein bei. — Trud. Neugart. Hist. Monast. Sti. Pauli II, pag. 69.

151. 1339 am 10. Jauuar zu Nürnberg macht König Ludwig kund, dass bei seinem Bündnisse mit den Herzogen Albrecht und Otto, welche durch Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee vertreten worden seien, gegen Herzog Heinrich von Baiern abgemacht worden sei, dass alles diesem abzunehmende Land diesseits der Salzach und des Inn bei Oberbaiern hin ihm, jenseits hingegen der Salzach und des Inn, wo die Salzach in den Inn fliesse, den Herzogen von Österreich gehören soll. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 1182.

152. 1339 am 18. April setzt Friedrich von Pettau, Marschall in Steier, seinen „besundern Herren und Öheim Graf Ulrich von Phannenberch“, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, und seinen lieben Schwager Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steyer, als Bürgen dem Volker „Vicedom in Kärnten“ für ein Darlehen von 500 Mark Silbers „aalbechnimisch“ oder 1600 Gulden und verpfändet dem Gläubiger für diese Schuld seine Veste Seldenheim mit 70 Gelten, so darzu gehören. — Notizenblatt zum Archive 1854, S. 104.

153. 1340 am 24. Jänner wählen Witigel der Schrampaumer und Hermann sein Bruder die Edlen und Lieben Herren Pilgrim von Puchaim und Ulrich von Walsee, Hauptmann zu Steyer, zu Hinterganges-männern (Schiedsrichtern) in ihrem Streite mit dem Grafen Ulrich von Phannberch wegen der Veste und des Thurmes zu Mansperg und wegen der Gefangennehmung seines Ritters Dietmar des Mordax, so wie wegen des Schadens, den sie (die Schrampaumer) durch den Grafen Ulrich an der Veste und dem Thurme Mansperg erlitten haben, und geloben, sich dem Ausspruche der genannten Schiedsrichter fügen zu wollen. — Notizenblatt zum Archive 1854, S. 105.

154. 1340 — — belehnt Graf Ulrich von Pfannberg (als Hauptmann in Kärnten anstatt des Herzogs Albrecht II.), die Brüder Reinhard, Erhard, Heinrich und Burchard von Rabenstein (eigentlich „von Vanstorf“) mit der Veste Rabenstein (und mit den dazu gehörigen 80 Mark Gülten, welche herzogliches Lehen waren), wogegen sie versprechen, gegen die Nachbaren (insbesondere gegen das Stift St. Paul) nichts Feindliches unternehmen zu wollen, so lang er Hauptmann in Kärnten sei. — Steyerer, Commentarii etc., pag. 106.

155. 1341 am 13. November wurde zwischen K. Karl von Ungarn und Herzog Albrecht von Österreich ausgemacht, dass über die vom Herzoge angesprochene Entschädigung für die von den Ungarn 1336 in Österreich angerichteten Verwüstungen Schiedsrichter, von beiden Seiten erwählt, entscheiden und sich die Fürsten deren Ausspruche unterwerfen sollen. Schiedsrichter waren von ungarischer Seite: der Bischof von Sirmien, Peter von Beke, Thomas, Woiwode von Siebenbürgen und Graf Paul von Marteinsdorf, mit dem Graf Niklas, Sohn des Selek, Grafen von Thurocz, als Ersatzmann; österreichischer Seits: Graf Ludwig von Otting, Graf Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Pergow mit dem Grafen Konrad von Schaumberg als Ersatzmann. Diese sechs Schiedsmänner sollten bis Mittefasten (1342) von Pressburg und von Haimburg den Ort der Berathung bestimmen, deren Erfolge sich beide Theile zu unterwerfen hätten. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, S. 253.

156. 1342 Indict. X am 15. Mai zu Venzone belehnt Patriarch Bertrand von Aquileja den Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, mit Schloss, Stadt und Bezirk Windischgraz und der Burghut daselbst. Durch die ersten drei Jahre gehören die Einkünfte ausschliesslich dem Patriarchen, für die Folge aber soll Graf Ulrich dem Patriarchen jährlich

Digitized by Google

100 Mark Pfennige entrichten und ihm, wenn er nach Windischgraz komme, Burg, Stadt und Bezirk öffnen. — Rubeis. Monum. Eec. Aquil. pag. 890.

157. 1342 am St. Lambrechtstage zu Wien verkaufen Äbtissin und Convent des Frauenklosters St. Niklas zu Wien dem Grafen Ulrich von Pfannberg „das auss ihren Hauss mit 24 Wiener Pf. gelegene grundrecht um 2 Pf. Pf.“ — Apostelen. Bd. VIII, Blatt 252, Seite 2. — Der Gegenstand des Verkaufes ganz unverständlich angegeben.

158. 1343 an dem „zwelifften“ (d. i. am 12. Tage nach dem Feste der Geburt des Herrn, mithin am 6. Jänner) zu St. Paul in dem Laranthale legen Zacharias von Hohenrain und Rudolph von Vanstorf als vom Erzbischofe Heinrich von Salzburg und dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten, erwählte Schiedsrichter die Fehde zwischen dem Abte Heinrich von St. Paul und Reinhard, Heinrich, Erhard und Burkhard (von Vanstorf) von Rabenstein bei. — Trud. Neugart. Hist. Mon. S. Pauli II, pag. 69.

159. 1343 am 6. December zu Wien befiehlt Herzog Albrecht, dass dem Kloster Neuberg (in Obersteiermark) die 200 Mark Silbers jährlicher Einkünfte, welche demselben bisher aus den Salinen in Aussee jährlich entrichtet wurden, auf die kleine Maut zu Stein übertragen und dem Kloster in jedem Vierteljahre 50 Mark entrichtet werden sollen, bis das Münster daselbst, Kirche, Thore und der Kreuzgang aufgebaut und vollendet sein würden „nach rat vnserer getrewen Graf Ulrich von Phannberch, Marschall in Österreich vnd Hauhtman in Cherndten, Graf Chunrat von Schowenburch, Eberhart von Walsee von Lyntz und Ulrich von Walsee, Hauhtman in Steyer.“ — Neuberger Urkunde im st. st. Joanneum.

160. 1344 am St. Ulrichsabend zu Wien kauft Herzog Albrecht von Hartnid von Chranichsperg und dessen Gemahlin Reichgart einige Güter zu Dornspach im Ennsthale um 1200 Pf. Wiener Pfennige. Ausser dem Verkäufer hängten der Urkunde ihre Siegel an: „Graf Ulrich von Pfannibereh, zu den Zeiten Marschallich in Österreich und Hauhtmann in Kerndten, Herr Eberhart (irrig, soll heissen Ulrich) von Walse, Hauhtmann in Steyer*), Herr Fridrich und Herr Jauns von Walse, seine Brüder, die alle dieser Sache und dieses Kauffs gezeug sint.“ — Steyerer, Comment. pro hist. Alberti II. D. A., pag. 52.

161. 1345 am Pfingsttag vor Georgy zu Wien. „Ausspruch Herzog Albrechts von Österreich umb den Krieg und Auflauf, so gewesen ist von des Paues wegen Rudenegg a) zwischen Ulrich von Walsee, Bischof Ulrich von Gurk, Grafen Ulrich von Pfannberg, dem Grafen (Friedrich) von Cilli, den Grafen von Ortenburg, dem (Heinrich) von Montpreiss und allen ihren Freunden, Helfern und Dienern an einem und b) Herdeggen und Friedrich von Pettau und allen ihren Freunden, Helfern und Dienern am anderen Theile.“ — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 272, Seite 2.

162. 1345 am Samstag vor St. Jakobitag gelobt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, seinen beiden Oheimen Friedrich und Otto von Stubenberg, dass er, wenn Irrungen zwischen ihnen oder ihren beiderseitigen Leuten entstehen sollten (nicht gleich Feindseligkeiten gegen sie beginnen, sondern), vorher seine Beschwerde bei ihnen anbringen wolle, „weren aber sie vns ze verr“, so soll er sich an seinen Schwager („vnsern lieben Swager“) Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steyer wenden und noch einen ganzen Monat zuwarten, damit ihm der von den Stubenbergern und ihren Leuten zugefügte Schaden ersetzt werde. — Stubenberger Urkunde im st. st. Joanneum.

163. 1345 am Freitag nach St. Ägiliustag zu Görz fällen Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, und Herdegen von Pettau, Marschall in Steyer, in einer Streitsache zwischen Grafen Albrecht (von Görz) an einem und den Grafen Meinhard und Heinrich (von Görz) Gebrüdern am anderen Theile einen Schiedsspruch (dessen Inhalt nicht angegeben wird). — Apostelen, Band VIII, Blatt 5, S. 2.

164. 1346 am St. Gregorientage kauft Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, von Dietrich Schneitprok einen Hof beim Buche Gölsen. — Hanthaler, Recens. diplom. genealog. Archiv Campilil. P. II, pag. 157.

165. 1346 am nächsten Pfingsttag vor dem Auffahrtstage des Herrn zu Wien verkaufen Albrecht der Stuchse, Martin's des Stuchsen Sohn, und Elsbeth, seine Hausfrau, ihre Besitzung zu Dornspach im Ennsthale um 366 Pf. Wiener Pfennige dem Herzoge Albrecht von Österreich. Nebst dem Verkäufer hängten der Urkunde ihre Siegel an: Graf Ulrich von Pfannberg, „zu den Zeiten Marschallich in

*) Oder es könnte heissen: Herr Eberhart von Walse von Lincz, Herr Ulrich von Walse, Hauhtmann in Steyer etc.

Digitized by Google

Österreich“, Jans von Chapellen, Mert der Stuchse, Heinrich von Chraniehberg, Leutold von Stadeck. Marquard von Mistelbach. — Steyerer, Comment. pro Hist. Alb. duc. Austr., pag. 57.

166. 1346 am 11. November zu Wien übergibt Margareth, Tochter Dietrich's des Neypergers von Verde, Gattin Ulrich's des Tursen, unter gewissen Bedingungen ihr Vermögen, das sie von ihrem ersten Gemahle Rudolph von Kiadperch erhalten hatte, ihrem obgenannten zweiten Gemahle. Der Urkunde hängten ihr Siegel an: Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, Konrad von Pottendorf, Graf Johann von Pernstein etc. etc. — Urkunde im st. st. Joanneum.

167. 1348 am 2. Februar zu Wien erlässt Graf Ulrich von Pfannberg als erwählter Schiedsrichter seinen Schiedsspruch in dem Streite zwischen Herzog Albrecht und dem Grafen Rudolph von Sargans um die Herrschaft Lachs. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 1476.

168. 1349 am 29. März fällen Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, Graf Konrad von Schaumberg, Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steyer, Konrad von Pottendorf, Turso von Tirnstein, Weilhart vom Winkel, Heinrich von Kranichsberg und Turso von Asparn einen Schiedsspruch rücksichtlich der Forderung, welche Albrecht der Rauhensteiner und Leutold der Stadecke, Söhne der zwei Töchter Heinrich's von Walsee, an die Herren von Walsee rücksichtlich ihrer mütterlichen Erbschaft stellten. — Notizenblatt zum Archive, II. Jahrg. 1852, Seite 315.

169. 1349 am St. Johannstag zu Strassburg schliessen Bischof Ulrich von Gurk und Graf Ulrich von Pfannberg (als Eigenthümer der Herrschaft Hennberg) folgenden Vertrag mit einander ab. Der Bischof soll rücksichtlich seines Gerichtes auf dem Dietsch (Diex) gehalten sein, jährlich 3 Stunden zu den „Pantayting“ zu verwenden, dagegen sollten des Grafen Richter oder Boten die bisthum-gurkischen Unterthanen jener Gegend nicht mehr vorrufen und vor ihr Gericht ziehen. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 253, Seite 1.

170. 1350 am Freitage nach dem h. Auffahrtstage zu Wien bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, dass er seinen über 1000 Mark Aglayer an den Grafen Meinhard von Görz (seinen Schwiegersohn, Gemal seiner Tochter Katharina) ausgestellten Schuldbrief (nach Berichtigung dieser Schuld) von dessen Schreiber Oswald zurückerhalten habe. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 68, Seite 2.

171. 1351 am St. Johannstage zu Sunawenden zu Wien versetzt Graf Ulrich von Pfannberg seinem Schwager Heinrich von Montpreiss und Elisabethen, seiner Wirthin, die Burg und Stadt Windischgraz um 2300 Gulden. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 280, Seite 1 und 2.

172. 1353 am Mittwoch nach St. Lambert (18. September) zu Wien erneuert Herzog Albrecht von Österreich dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, einen Brief, dd. Wien am St. Gregorientag 1332, über eine Schuld von 1155 Mark Silber „von des Dienstes wegen, so Uns die beaten Ritter Zacharias von Hochenrayn und Otto der Penznauer gethan haben vnd vmb den Schaden, den derselbe Graf Ulrich genommen hat auf dem Streit, da die zween von der Leippen gefangen wurden“. — Hofschatzgewölb-Urkunde.

173. 1353 am Mittwoch nach St. Lambrecht zu Wien verpfändet Herzog Albrecht von Österreich dem Grafen Ulrich von Pfannberg die Herrschaft Pfannberg um 1155 Mark Silbers. — Apostelen, Bd. II, Blatt 7, Seite 1.

174. 1354 am St. Gregorientage (12. März) zu Friesach fällen Graf Friedrich von Cilli und Rudolph von Lichtenstein als erbetene Schiedsrichter in dem Streite zwischen dem Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee wegen der Gerichte von Hennburg und Weisseneck den Ausspruch, dass Weisseneck zwar sein Landgericht (also die Civilgerichtsbarkeit) behalten, in Betreff der Criminalgerichtsbarkeit aber der Herrschaft Hennburg unterstehen soll, da Ulrich von Walsee eine Urkunde von den Grafen Friedrich und Hermann von Hennburg vorgewiesen habe, wornach diese den Weisseneckern für Weisseneck das Recht, ein eigenes Landgericht zu haben, verkaufsweise zugestanden haben, jedoch unter der Beschränkung, dass die Herrschaft Hennburg zu Weisseneck noch ferner den Blutbann (die Criminalgerichtsbarkeit) auszuüben habe. — Notizenblatt, IV. Jahrg. 1854, Seite 317.

175. 1354 am 12. März zu Wien verbinden sich Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Steyer und Hauptmann in Kärnten, und sein Sohn Johann gegen den Grafen Friedrich von Schaunberg und Ulrich seinen Vetter und deren Brüder, dass sie des Grafen Johann von Pfannberg Wirthin*) Margareth, Tochter des Grafen Rudolph von Schaumberg, sobald die Heirath vollzogen sein werde, zur Verzichtleistung auf die väterlichen Güter, nicht aber auch auf die mütterlichen, bewegen

*) Statt Wirthin sollte es wohl nur heissen: Braut, da sie ja noch nicht verheirathet war.

Digitized by Google

wollen, bei Strafe der Einlagerung in Wien. — Notizenblatt, Beilage zum Archive für Kunde österr. Geschichtsquellen 1851, Nr. 20, Seite 346.

176. 1354 am 12. März zu Wien verspricht Graf Ulrich von Pfannberg, dass er innerhalb Jahresfrist nach dem Beilager der Gräfin Margareth, Rudolph's des Grafen von Schaumberg seligen Tochter, mit seinem Sohne Johann, dem sie verlobt sei, ihr zur Morgengabe 2400 Pfd. Wiener Pfennige geben werde und setzt zu Bürgen dieses Versprechens seinen Eidam, den Grafen Friedrich von Ortenburg, Friedrich von Walsee, Hauptmann ob der Enns, Mert den Stuchsen von Trautmannsdorf, Stephan, Heinrich und Otto von Meissau, Ulrich von Hauspach und Berthold von Pergawe, welche im Falle der Nichterfüllung der Zusage in Wien das Einliegen zu leisten haben. — Notizenblatt 1851, Nr. 20, Seite 346.

Agnes von Walsee, des Grafen Ulrich V. von Pfannberg erste Gemahlin, vermählt 1314, gestorben vor 1330.

177. 1314 dominica post ascensionem obligavit Dominus Dux Fridericus Dominae Agneti de Walse mutam in Leuben, ita quod (ut) ipsa vel dominus Ulricus de Walse, frater ejus in sequenti anno loco ipsius percipiat de proventibus dietae mutae singulis annis C (centum) marcas. — Steyerer, Comment. pro hist. Alberti II. Ducis Austriae, pag. 18.

Margareth Gräfin von ..., von den Herzogen von Österreich ihre Muhme genannt, des Grafen Ulrich V. von Pfannberg zweite Gemahlin, erscheint als solche 1331 und 1335; ihr Todesjahr unbekannt.

178. 1331 am Palmtage zu Wien löst Graf Ulrich von Pfannberg mit Bewilligung der Herzoge Albrecht und Otto mehrere Pfandschaften an sich (siehe diese Urkunde). Auf diese Pfandschaften, im Betrage von 1640 Mark Silber, sichert Graf Ulrich von Pfannberg die Morgengabe seiner Hausfrau Margareth mit 1640 Mark Silber mit Bewilligung der Herzoge, welche Margareth „ihre liebe Muhme“ nennen.

179. 1335 am 16. October zu St. Leonhard reversirt Graf Ulrich von Pfannberg, dass ihm das Gotteshaus zu Bamberg für eine übernommene Schuld von 8000 Mark Silber sämmtliche bambergische Herrschaften in Kärnten auf 9 Jahre verpfändet habe. In einem der Vertragspuncte heisst es, dass, wenn Graf Ulrich von Pfannberg vor Ablauf der 9 Jahre oder vor der Rücklösung der verpfändeten Herrschaften mit Tode abginge, seine Witwe Frau Margareth, Gräfin von Pfannberg, seine Erben, und wen sie zum Vormund derselben nimmt, in alle seine Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Bischof und das Capitel von Bamberg eintrete u. s. w. — Siehe die Erörterung dieser Urkunde.

Katharina, Tochter des Grafen Ulrich V. von Pfannberg, Gemahlin des Grafen Meinhard VII. von Görz, gestorben zwischen 1375 und 1379.

180. 1347 am Sonntage vor St. Elisabethentage gibt Graf Heinrich von Görz seine Einwilligung dazu, dass sein Bruder Graf Meinhard seiner Gemahlin Katharina die Widerlage ihrer Heimsteuer auf den ihnen beiden (den Grafen Meinhard und Heinrich) gehörigen Schlössern und Gütern versichern dürfe. — Coronini, Tent. rer. ac comit. Gorit., pag. 193.

— 1348 am Pfingsttag vor St. Lorenzitag zu Wien versichert Graf Meinhard von Görz die Morgengabe seiner Gemahlin Katharina, Tochter des Grafen Ulrich von Pfannberg, von 3000 Mark Aglayer Pfennige auf den Herrschaften Dranburg (Ober-Dranburg), Weidenburg etc. — Ebendaselbst.

181. 1350 am 12. März zu Görz ertheilt Gräfin Euphemia (Witwe des Grafen Johann Albert III. von Görz) ihre Einwilligung, dass ihr Sohn Graf Meinhard von Görz seiner Gemahlin Katharina, gebornen Gräfin von Pfannberg, die Morgengabe auf das Schloss Lyndt anweisen könne, worauf ihre eigene Morgengabe versichert war. — Coronini, Tentam. geneal. hist. . . ., pag. 184.

182. 1350 am 12. März zu Görz weisen die Grafen Meinhard und Heinrich von Görz, Brüder, der Gräfin Katharina, gebornen Gräfin von Pfannberg, Gemahlin des Grafen Meinhard, die Morgengabe auf gewisse Güter und auf das Urbar zu Lyndt an und weisen dagegen ihrer Mutter Euphemia Utehild, gebornen von Mätsch, die bisher auf Lyndt versichert war, andere Güter zum Unterhalte an. — Coronini, Tent. geneal. hist. . . ., pag. 184 et 185.

183. 1362 am St. Katharinentage zu Görz ertheilt Katharina, geborne Gräfin von Pfannberg, ihrem Gemahle Grafen Meinhard von Görz die Vollmacht, ihre väterliche und brüderliche Erbschaft in Empfang zu nehmen. — Coronini, Tent. gen. hist. rer. ac com. Gorit., pag. 388.

Digitized by Google

184. 1375 am Sonntag Invocavit reversirt das Augustinerkloster (wo?), dass es den Jahrestag *a)* für den Grafen Meinhard (VII.) von Görz, *b)* seine Gemahlin Katharina von Pfannberg, *c)* für ihre beiden Töchter Frau Katharina, Herzogin in Baiern, Frau Ursula, Gräfin von Schaumberg, Frau Anna, Gräfin zu Krabathen (Croatien, nämlich Vagel und Modrusch), *d)* für Grafen Albert (III., Meinhard's VII. Vater) von Görz, *e)* für seine Gemahlin Offmia (Euphemia von Metsch, Meinhard's VII. Mutter), *f)* für Grafen Heinrich (Meinhard's VII. Bruder) von Görz, *g)* desgleichen für Grafen Ulrich (V.) von Pfannberg (Vater Katharina's), *h)* für seine Gemahlin Gräfin Margareth (Mutter Katharina's), *i)* für Grafen Hans, seinen Sohn (Katharina's Bruder), *k)* für Frau Margareth, Gräfin von Ortenburg (Katharina's Schwester) und alle ihre Nachkommen am nächsten Sonntage nach St. Katharina jährlich des Abends mit Vigilien, mit Aufbahren, mit Lichtern und anderen Schönheiten (sic!) als wie den Seelen gebührt, des Morgens aber mit einem Seelenamte und 12 Seelenmessen abhalten wolle. — Apostelen, Bd. VII, Blatt 172, Seite 2.

Margareth, Tochter des Grafen Ulrich V. von Pfannberg, Gemahlin des Grafen Friedrich von Ortenburg (gestorben um 1360), gestorben nach 1374 kinderlos.

185. 1354 am 12. März zu Wien verspricht Graf Ulrich von Pfannberg, dass er innerhalb Jahresfrist nach dem Beilager der Gräfin Margareth von Schaumberg mit seinem Sohne Johann ihr zur Morgengabe 2400 Pf. Wiener Pfennige geben werde und setzt zu Bürgen dieses Versprechens seinen Eidam, den Grafen Friedrich von Ortenburg etc. etc. — Notizenblatt 1851, Nr. 20, S. 346.

186. 1374 — — tritt Margareth, Gräfin von Ortenburg, Witwe des Grafen Friedrich von Ortenburg, eine geborne Gräfin von Pfannberg, ihre Ansprüche auf Greiffenberg (Greiffenburg) und Sumeregg ihrer Schwester Katharina, Gemahlin des Grafen Meinhard von Görz, ab. — Coronini, Tent. geneal. chronol. rer. ac Comitum Goritiae, pag. 195.

Johann, der letzte Graf von Pfannberg, Sohn des Grafen Ulrich V. von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten bis Juni 1360, gestorben 1362 im November.

Gemahlin: Margareth, Tochter des Grafen Rudolf von Schaumberg; in zweiter Ehe mit Grafen Wilhelm III. von Montfort-Bregenz vermählt.

187. 1353 am St. Blasientage versetzt Graf Johann von Pfannberg dem Grafen Friedrich von Ortenburg die Veste Greiffenberg um 2000 Mark Aglayer Pfennige. — Apostelen VIII, Blatt 211, Seite 1.

188. 1355 am St. Philippi- und Jacobitage weisen Graf Johann von Pfannberg und seine Wirthin ihrem Schwager Heinrich von Montpreis und dessen Wirthin 100 Pfd. Wiener Pfennige auf Windischgraz satzweise an. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 255, Seite 2.

189. 1355 — — verspricht Graf Johann von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten, den Grafen Friedrich von Ortenburg schadlos zu halten wegen seiner für ihn beim Juden Haslein geleisteten Bürgschaft. — Steyerer, Comment. p. hist. Alb. D. A., pag. 107.

190. 1356 am Erchtag vor St. Urbanitag verkauft Graf Johann von Pfannberg sein Haus zu Wien in der Schauffelukh gelegen dem Grafen Friedrich von Cilli, seinem Oheime, um 400 Pfd. Wiener Pfennige. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 146, S. 2.

191. 1356 am St. Urbanitage verspricht Graf Johann von Pfannberg dem Grafen Otto von Ortenburg und dem Wülfing von Fladniz Schadloshaltung in Betreff ihrer für ihn bei dem Juden Hässlein wegen eines Darlehens von 1600 Gulden geleisteten Bürgschaft. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 205, S. 1.

192. 1356 am St. Urbanitag verspricht Graf Johann von Pfannberg dem Grafen Otto von Ortenburg und dem Wülfing von Fladniz wegen ihrer Bürgschaft, die sie für ihn um ein aufgenommenes Darlehen von 800 Gulden geleistet hätten, schadlos zu halten. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 205, S. 2.

193. 1356 am Mittwoch nach Pfingsten verspricht Graf Johann von Pfannberg dem Grafen Otto von Ortenburg und dem Wülfing von Fladniz Schadloshaltung wegen ihrer für ihn bei dem Juden um ein Darlehen von 119 Gulden geleisteten Bürgschaft. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 205, S. 1.

194. 1357 — — zu Wien versichert Graf Hans von Pfannberg die Morgengabe und Heimsteuer seiner Wirthin, der Gräfin Margareth von Schaumberg, des seligen Grafen Rudolph von Schaumberg Tochter, 2400 Pf. Pfennige auf der Veste Forchtenberg und dem Urbar zu Semriach in der — — (ist nicht ausgefüllt) „vnd in der lansenz“ (?) sammt dem Zehent daselbst,

Digitized by Google

was alles Satz ist des Herzogs von Österreich. Er gibt (? verschreibt) ihr hievon 1900 Pf. nach dem Rechte des Landes Österreich, die übrigen 500 Pf. soll sie lediglich haben, um damit nach Belieben zu verfahren. Siegler und Zeugen sind: Graf Rudolph von „Sangans" (Sargans) und Eberhard von Capellen. — Notisenblatt 1851, Nr. 20, S. 362.

195. 1358 am 20. November (Datum der Handlung). 1359 im November (Datum der Urkunde). „Wir Rudolf v. G. G. Herzog — — tun chunt — — das wir nach tode — — Albrechts weilent Herzogen — — des jars, da man zalt von Christs Geburt tusent drewhundert acht vnd funfzig jare morndez (? morgens) nach St. Elisabethentag sazzen mit vnserer fürstlichen gezierde in ein gestül auf dem Hof ze Wien, dahin wir allen herren, Dienstleuten und mannen, Rittern und Knechten vnseres Fürstenthumbs von Ostrich auf denselben tag gepetten hatten vns als irem herren ze huldern vnd ir Lehen von Vns ze empfahen vnd sunderlich hatten wir dahin für uns berueffen und besenndet, alle unser Amptleut — — vns da ze dienen vnd ze warten, jedlichen mit seinem ampte, als es gesetzet vnd geordnet vnd von alten herkomen ist." Bei dieser Gelegenheit habe der Herzog gefunden, dass das Hofamt eines Jägermeisters schon seit längerer Zeit erledigt geblieben sei und habe, da er dies für seine fürstliche Würde unschicklich gehalten, sogleich dem Friedrich von Kreusbach verliehen mit allen Rechten und Bezügen, welche einem Jägermeister des Fürstenthums Österreich zukommen. Zeugen nach den Reichsfürsten und Bischöfen „und die edlen unser lieben, getreuen Graf Meinhard von Görz, unser Pfalzgraf zu Kärnten, Graf Otto von Ortenburg, unser Hauptmann in Krain und auf der Mark und Graf Rudolph, sein Bruder, Graf Johann von Pfannberg, unser Hauptmann in Kärnten, Burchard, Johann, Otto, Berthold, Burchard Grafen von Maidburg, Ulrich und Hermann, Brüder, Grafen von Cilli, Ulrich und Heinrich Grafen von Schaumberg, Brüder, Graf Ivan von Pernstein, Stephan von Meissau, Oberster Marschall, Peter von Ebersdorf, oberster Kämmerer, Heidenreich von Meissau, oberster Schenk, Albrecht von Puchheim, Oberster Truchsess in Österreich, Friedrich von Pettau, Oberster Marschall, Rudolph Otto von Lichtenstein von Muran, Oberster Kämmerer, Friedrich von Walsee, Oberster Schenk, Friedrich von Stubenberg, Oberster Truchsess in Steyer, Friedrich von Auffenstein, Oberster Marschall, Hermann von Osterwiz, Oberster Schenk, Hartnid von Konig, Oberster Truchsess und der Kämmerer in Kärnten, Hermann von Landenberg unser Landmarschall in Österreich u. s. w., „Geben ze Wien anno domini MCCCLIX, anno nativitatis nostrae vicesimo primo, Regiminis vero secundo". — Steyerer, Comment. pro hist. Alberti II, pag. 274—276.

Der Tag der Ausstellung ist nicht angegeben und lässt sich auch nicht mit Sicherheit bestimmen; nur so viel lässt sich sagen, dass die Urkunde nach dem 21. Juli 1359, da von diesem Tage an das 2. Regierungsjahr des Herzogs lief und sogar erst nach dem 1. November 1359, mit welchem das 21. Lebensjahr des Herzogs begann, ausgestellt worden sei. Da Friedrich von Kreusbach schon am 20. November 1358 zum Jägermeister in Österreich ernannt worden war, so sieht man, dass die Ernennungsurkunde fast ein ganzes Jahr später ausgestellt worden sei.

196. 1359 am 18. Juni zu Wien in palatio nostro ducali stiftet Herzog Rudolph für sich, seine Brüder und alle ihre Nachkommen wie Vorfahren einen Jahrtag in der Benedictiner-Abtei zu Mölk. Unter den Zeugen — — Nobiles et magnifici Joannes de Phannenberg, Capitaneus noster Carinthiae — — — — — — comites — — — — — — Hueber. Austria ex Archivo Mellicensi illustrata, pag. 85.

197. 1359 am nächsten Freitage vor St. Margaretha zu Wien. Herzog Rudolph von Österreich und Katharina, seine Gemalin, machen bekannt, dass sie, nachdem sie die St. Stephanskirche zu erweitern beschlossen, am 11. März 1359 mit eigener Hand den ersten Schlag zur Gründung der Grundfeste gethan und am 7. April desselben Jahres den ersten Stein der Grundfeste gelegt haben im Beisein sämmtlicher Geistlichkeit, der Wiener Stadtgemeinde und des Adels aus allen Provinzen, dass sie diese Kirche, worin sie begraben zu werden wünschen, zu einer Propstei und Domkirche erheben wollen und setzen fest, dass alle Schenkungen, welche sie selbst, ihre Nachkommen, ihre Anverwandten oder Andere zu dieser Kirche machen würden, derselben ewig verbleiben sollen. Der Herzog verpflichtet seine Brüder Friedrich, Albrecht und Leopold zur Aufrechthaltung dieser Anordnung. Zeugen nach den genannten und anderen Herzogen und Reichsfürsten „und die edlen Meinhard von Görz unser Pfalzgraf in Kärnten, Otto von Ortenburg, unser Hauptmann in Krain und auf der Mark und Rudolph sein Bruder, Johann von Pfannberg, unser Hauptmann in Kärnten, Burchard, Berthold, Burchard, Johann und Otto von Meidburg, Ulrich und Hermann von Cilli, Gebrüder, Ulrich und Heinrich von Schaumberg, Gebrüder, Rudolph von Wendenberg, genannt Sargans, Rudolph von Hohenberg, Imar von Strassberg, Johann von Froburg, Georg von Tockenburg, Egen von Kiburg, Hans von Pernstein, Grafen etc. etc. — Steyerer, Comment. pro hist. Alberti, ducis Aust., pag. 176—178. — Diese

Digitized by Google

Urkunde ward. da 1359 der Margarethentag (10. Juli) auf einen Freitag fiel, am Freitag vorher, also am 3. Juli ausgefertigt.

198. 1359 am Allerheiligentag zu Wien bestätigt Herzog Rudolph die von seinem Vater Herzog Albrecht II. gemachte Stiftung der Karthause zu Gaming. Zeugen nach den Fürsten: Mainhard von Görz unser Pfalleuzgraff zu Kerndten, Ott von Ortenburg unser Haubtmann zu Krain und auf der Markh und Rudolph sein Bruder, Johann von Pfannberg, unser Hauptmann in Kerndten, Borkhard, Berchtold, Barkhard, Johanns und Otto von Meydtburg, Ulrich und Hermann, Bruder von Cilli, Ulrich und Heinrich von Schaumberg, Brüder, Ibau von Perustein Grafen etc. etc. — Steyerer. Comment. pro hist. Alberti D. A., pag. 291.

199. 1359 am Sonntag nach St. Lucientag bestätiget Herzog Rudolph der Stadt Haimburg ihre Handfeste. Zeugen nach den geistlichen und weltlichen Fürsten: und die Edeln unser lieben getreuen Graff Mainhart von Görz unser Phallenzgraf in Kerndtea, Graff Ott von Orteuburg unser Hauptmann in Krain und auf der March, Graf Johanns von Phannberg unser Hauptmann in Kerndten, Purkhart der ältere, Perchtold, Purchart der jüngere und Johanns Graffen von Maydtburg, Ulrich und Hermann Bruder Graffen von Cilli, Ulrich und Heinrich Brüder Graffen von Schaumberg, Graff Ibau von Perustein etc. etc. — Steyerer, Comment. p. hist. Alberti D. A., pag. 293.

200. 1360 in die S. Blasii in Grez bestätiget Herzog Rudolph dem Stifte Rein seine Privilegien. Zeugen (nach dem Erzbischofe Ortolph von Salzburg und den Bischöfen Paul von Freysing, Gottfried von Passau, Johann von Gurk, seinem Kanzler, Ludwig von Chiemsee, Ulrich von Seckau und Peter von Lavant): Item Nobiles viri avunculi nostri dilecti Albertus Palatinus Comes Carinthiae, Meinhardus et Heinricus comites de Goritia nec non Comes Otto de Ortenburg. Item fideles nostri dilecti Ulricus et Hermannus fratres Comites de Cylia, Comes Joannes de Phanneuberg Capitaneus noster Carinthiae, Eberhardus de Walsee de Linza Capitaneus noster supra Anasum *), Leutoldus de Stadekke, Capitaneus noster Carnioliae etc. etc. — Reiner Urkunde.

201. 1360 am St. Dorotheentage zu Graz bestätiget Herzog Rudolph dem Karthäuser-Kloster Vroniz (Freudenthal) in Krain seine Privilegien. Zeugen: — — — Item fideles nostri dilecti Ulricus et Hermannus fratres comites de Cylia. Comes Joannes de Phanneuberg, Capitaneus noster Carinthiae etc. etc. — Marian. Austr. sac. VII, pag. 391.

202. 1360 in die S. Scholasticae Virginis in Grez bestätiget Herzog Rudolph die Stiftung des deutschen Ordenshauses zu Graz. Zeugen: Illustris Princeps Meinhardus Marchio Brandenburgensis Superioris Bavariae Dux nec non Comes Tyrolensis Consobrinus noster charissimus, et R. in Christo P. P. et domini amici nostri charissimi D. Ludovicus S. Sedis Aquilejensis Patriarcha (dann die bereits in den früheren Urkunden angeführten Kirchenfürsten, die Oheime des Herzogs und die Grafen von Cilli), comes Joannes de Phanneuberg Capitaneus noster Styriae**), Leutoldus de Stadekke, Capitaneus noster Carnioliae etc. etc. — Diplom. sac. Styr. II, Vol. pag. 198.

203. 1360 feria III. post Dominicam Oculi ad Sanctum Vitum (zu St. Veit in Kärnten) bestätiget Herzog Rudolph dem Stifte Ossiach in Kärnten seine Privilegien. Zeugen (nach den Reichsfürsten, Erzbischöfen, Bischöfen): Item nobiles viri avunculi nostri dilecti Albertus Palatinus Comes Carinthiae, Meinhardus et Heinricus Comites de Goritia nec non Comes Otto de Ortenburg. Item fideles nostri dilecti Ulricus et Hermannus fratres Comites de Cylia, comes Joannes de Phanneuberg, Capitaneus noster Carinthiae, Eberhardus de Walsee de Lincza, Capitaneus noster super Anasum, Eberhardus de Walsee, Capitaneus noster Styriae, Leutoldus de Stadekke, Capitaneus noster Carnioliae etc. etc. — Ossiacher Urkunde.

204. 1360 feria III. proxima ante Dominicam, qua cantatur: Domine ne longe. Cyliae bestätigt Herzog Rudolph die Privilegien der Karthause zu Geyrach. Zeugen nach dem Erzbischofe von Salzburg und den Bischöfen von Freysing, Passau, Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant und nach seinen Oheimen den drei Grafen von Görz und dem Grafen von Ortenburg: Item fideles nostri dilecti Ulricus et Hermannus fratres Comites de Cylia, Comes Joannes de Phanneuberg, Capitaneus noster Carinthiae etc. etc. — Geyracher Urkunde.

205. 1360 am 17. April zu Wien bestätigt Herzog Rudolph IV. die Stiftung des Spitals am Semmering. Zeugen (nach den Geistlichen): Item Nobiles viri Avunculi nostri dilecti Albertus Palatinus

*) Auffallenderweise fehlt hier: Eberhardus de Walsee, Capitaneus noster Styriae, der sonst in allen Rudolphinischen Urkunden dieses Jahres auch unter den Zeugen erscheint.

**) Hier hat der Abschreiber der Urkunde offenbar ein Versehen begangen, indem er eine Zeile übersprang und die Zeugen: Eberhardus de Walsee de Lynza Capitaneus noster supra Anasum, Eberhardus de Walsee, Capitaneus noster Styriae ganz ausliess und ausserdem bei dem Grafen Johann von Pfannberg Capitaneus noster Styriae anstatt Carinthiae schrieb.

Digitized by Google

Comes Carinthiae, Meinhardus et Heinricus Comites de Goritia nec non Comes Otto de Ortenburg. Item fideles nostri dilecti Ulricus et Hermannus fratres Comites de Cylia, Comes Joannes de Phannenberch, Capitaneus noster Carinthiae, Eberhardus de Walsee de Lincza, Capitaneus noster super Anasum, Eberhardus de Walsee, Capitaneus noster Styriae, Leutoldus de Stadekke, Capitaneus noster Carnioliae. — Urkunde im st. st. Joanneum.

206. 1360 am 13. Mai zu Wien gibt Herzog Rudolph IV. der Stadt Klosterneuburg eine Bäckerordnung. Zeugen (nach den Geistlichen): die edlen unsre lieben Oheime Albert Graf von Görz, Pfalzgraf in Kärnten, Meinhard und Heinrich Grafen von Görz, und Graf Otto von Ortenburg und unsere Getreuen Lieben Graf Ulrich und Graf Hermann Gebrüder von Cilli, Graf Johann von Pfannberg, unser Hauptmann in Kärnten. — Archiv f. K. Österr. Gesch. Quell. VII, S. 316.

207. 1360 am Pfingsttage nach St. Peter- und St. Paulstag der heil. Zwölfboten zu Wien bestätigt Herzog Rudolph die Privilegien der Karthause Mauerbach. Zeugen nach den geistlichen und weltlichen Fürsten: und die Edlen unsre lieben Oheime Graf Albrecht Pfalzgraf in Kärnten, Graf Meinhard und Graf Heinrich von Görz, Graf Otto von Ortenburg und unsere Getreuen Lieben Graf Ulrich und Graf Hermann, Brüder von Cilli, Graf Hans von Pfannberg, Friedrich der Auffensteiner, unser Hauptmann in Kärnten und Konrad sein Bruder etc. — Steyerer, Comment. p. hist. Alberti II. D. A. pag. 300.

208. 1360 am St. Laurenzitage versprechen Graf Johann von Pfannberg und Margareth, seine Wirthin, ihren Schwager Heinrich von Montpreiss schadlos zu halten wegen seiner für sie um 460 Pfund guter Wiener Pfennige bei dem Juden Hesslein zu Friesach geleisteten Bürgschaft. — Apostelen, Band VIII, Blatt 280, S. 1.

209. 1360 am St. Laurenzitage versprechen Graf Johann von Pfannberg und seine Wirthin Margareth den Grafen Otto von Ortenburg wegen seiner für sie bei dem Juden Hesslein zu Friesach um 460 Pf. guter Wiener Pfennige geleisteten Bürgschaft schadlos zu halten. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 205, S. 2.

210. 1360 am St. Laurenzitage verspricht Graf Johann von Pfannberg sammt seiner Hausfrau Margareth den Friedrich von Walsee von Arnfels schadlos zu halten für seine um 460 Pfund guter Wiener Pfennige beim Juden Hesslein zu Friesach geleistete Bürgschaft. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 270, S. 1.

211. 1360 am Montag an St. Martinstag bekennen Graf Johann von Pfannberg und seine Gemahlin Gräfin Margareth, dass sie von ihrem Oheime Friedrich von Stubenberg 1000 Pfd. guter Wiener Pfennige entliehen haben und verpfänden ihm dafür das Gericht, den Zoll und die Maut zu Bruck mit allen Rechten, Nutzungen und Zugehörungen, wie er selbst dieselben besessen und sein Vater selig dieselben von den Herzogen von Österreich etc. als Satz erhalten habe im Satze zu Kaisersberg. Wenn er oder seine Erben die 1000 Pfd. 14 Tage vor St. Petri Stuhlfeier dem Stubenberger zurückzahlten, so falle das Gericht, der Zoll und die Maut zu Bruck wieder an ihn oder seine Erben zurück. Geschähe aber jenes nicht, so sollte Friedrich von Stubenberg den vollen Nutzen von dem Gerichte, dem Zolle und der Maut haben. Sollte der Herzog Kaisersberg zurücklösen, so müsste auch das Gericht, der Zoll und die Maut zurückgelöst werden, doch sollte in diesem Falle Friedrich von Stubenberg gegen jeden Schaden gesichert und wenn er einen erlitte, für denselben entschädigt werden. Der Urkunde hängten auch Gräfin Margareth von Pfannberg (geborne Gräfin von Schaumberg) und Wülfing von Vledentz (Fladnitz) ihre Siegel an. — Stubenberger Urkunde im st. st. Joanneum.

212. 1362 am Erchtage nach dem heil. drei Königtage zu Wien verpflichtet sich Graf Otto von Ortenburg den Grafen Johann von Pfannberg schadlos zu halten wegen seiner bei dem Juden Musch (Moses) zu Pertholdsdorf für ihn um 31 Pfd. Wiener Pfennige geleisteten Bürgschaft. — Apostelen, VIII. Bd., Blatt 207, S. 1.

213. 1362 am Abend vor Maria Verkündigung zu Wien bestätiget Herzog Rudolph dem Chorherrenstifte St. Pölten einen von seinem Grossvater König Albrecht I. demselben verliehenen Gnadenbrief, da das Original sammt vielen anderen Urkunden und sammt dem Stiftsschatze beim Brande des Stiftes zu Grunde gegangen sei. Zeugen nach den Bischöfen: und die Edlen unsere lieben Oheime, Graf Albrecht von Görz, Pfalzgraf in Kärnten, Graf Meinhard von Görz und Tirol sein Bruder und Graf Otto von Ortenburg und die Edlen unsere getreuen lieben Graf Ulrich und Graf Hermann, Brüder von Cilli, Graf Johann von Pfannberg, Graf Ihan von Pernstein, Eberhard von Walsee, Friedrich von Aufenstein, unser Hauptmann in Kärnten und Konrad von Aufenstein, Hauptmann in Krain und auf der Mark, Friedrich von Walsee von Graz, Heinrich und Friedrich von Walsee von Drosendorf, Stephan von Meissau, oberster Marschall in Österreich etc. — Steyerer, Comment. pro hist. Alberti D. A., pag. 343.

Digitized by Google

Margareth (seit 1354) Gemahlin des Grafen Johann von Pfannberg, geborne Gräfin von Schaunberg, in zweiter Ehe (seit 1373) mit Wilhelm III., Grafen von Montfort-Bregenz vermählt, gest. nach 1380.

214. 1362 am 7. Mai spricht Gräfin Margareth von Pfannberg von dem Bischofe von Bamberg 150 Gulden als Ersatz an wegen des Schadens, den sie in Bamberg's Diensten im Canalthale erlitten habe. — Bamberger Urkunde.

215. 1362 am 25. November bevollmächtiget Gräfin Katharina, geborne Gräfin von Pfannberg (Schwester des Grafen Johann von Pfannberg), ihren Gemahl Grafen Meinhard von Görz, ihre väterliche und brüderliche Erbschaft in Besitz zu nehmen. — Coronini, Tent. gen. hist. etc., pag. 388.

216. 1363 am Faschingsonntag (13. Februar) zu Hall im Innthale. Brief des Bischofs Johann von Gurk (an wen? an Herzog Rudolph?) dieses Inhaltes: Es sei zwar wahr, dass Graf Johann von Pfannberg selig seine hinterlassene Veste Trüchsen vom Herzoge Rudolph von Österreich, Steyer und Kärnten und nicht vom Gotteshause und Bisthume Gurk zu Lehen gehabt habe; was aber Herzog Rudolph's Rechte auf Trüchsen betreffe, so rührten dieselben vom Gotteshause und Bisthume Gurk her und der Herzog und seine Brüder und Erben sollten dies ewiglich anerkennen. — Apostelen, Bd. VII, Blatt 85, S. 2.

— 1363 am Faschingsonntage (13. Februar) zu Hall erklärt Bischof Johann von Gurk, dass Graf Johann von Pfannberg selig das Schloss Trüchsen zwar vom Herzoge Rudolph als Lehen empfangen habe, dass aber diese Veste nur ein Bisthum-Gurkisches Lehen und vom Bisthume dem Herzoge Rudolph und seinen Brüdern verliehen worden sei, wesshalb Herzog Rudolph dasselbe nur als Afterlehen an den Grafen Johann von Pfannberg selig habe verleihen können, welches Verhältniss auch von Herzog Rudolph und seinen Brüdern als richtig anerkannt werde. — Apostelen, Bd. VII, Blatt 85, S. 2.

217. 1363 des Sambstages vor dem Sontage Judica in der Fasten (am 18. März) zu Graz thut Graf Otto von Ortenburg, als vom Herzoge Rudolph an Seiner Statt eigens hiezu „zu einem verhöre gesetzt" kund, dass unter seinem Vorsitze die Edlen und Ritter Heinrich der Rasp und Wülfing der Gurnizer eidlich bestätigt haben, dass die drei Vesten Hennburg, Trüchsen und Mannsperg ein landesfürstliches und zwar ein karntnerisches Lehen seien und dass nach der eidlichen Aussage Konrad's von Auffenstein und Hermann's des Schenken von Osterwiz die genannten drei Vesten durch den Tod des Grafen Hans von Pfannberg, „seit derselb von Pfannberg ohne Erben verschidten wäre vnd ob der egenant vnser Herr (Herzog Rudolph) Tochter nicht liche" dem Herzoge ledig geworden seien. — Hofschatzgewölbs-Urkunde.

218. 1363 am 26. Mai zu Wien belehnt Bischof Friedrich von Regensburg den Herzog Rudolph, dessen Brüder und Erben mit den nach dem Tode des Grafen Johann von Pfannberg erledigten Gütern, ausgenommen die zu Weydenfeld, welche er dem Grafen von Schaumberg verliehen habe. — Lichnowsky IV, Urk.-Reg. Nr. 469. Vollständig abgedruckt in H. Bergmann's Monographie über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Urkunde B.

219. 1363 am Sonntage nach Corporis Christi zu Wien stellt Hermann Katzer einen Lehensrevers aus um 4 Mark Gelts, die er von Herzog Rudolph zu Lehen empfangen habe und die vormals Pfannbergische Lehen gewesen seien. — Apostelen I, 47, 2.

220. 1363 am 14. Juni zu Wien stellt Chadolt der ältere von Ekhartsau auf Herzog Rudolph einen Lehensrevers aus um seine Güter und Lehen zu Wagrain, welche er von dem Grafen Johann von Pfannberg zu Lehen hatte. — Lichnowsky IV, Urk.-Reg. Nr. 486. Vollständig abgedruckt in H. Bergmann's Monographie über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Urk. C.

221. 1363 am Freitag vor St. Dionysentage bestätigt Nicolaus Metschacher, dass ihm Graf Meinhard von Görz statt des Grafen Johann von Pfannberg selig 80 Pfd. Wiener Pfennige bezahlt habe, die ihm Graf Johann schuldig gewesen sei. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 66, S. 2.

222. 1363 (ohne Tag, Monat und Ort). Margareth, des Grafen Hannsen von Pfannberg Witwe, verspricht den Herzogen von Österreich in ihrer Tochter Gerhabschaft, die sie ihr auf Widerruf zugestellt haben, nichts zu verändern und ihnen damit gehorsam zu sein. — Repertorium des k. k. geh. Hof- und Staatsarchives. Bergmann, Über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Im Repertorium steht zwar nur: „in ihres Sohnes Gerhabschaft", was jedoch irrig ist, da Graf Johann von Pfannberg keinen Sohn hinterliess.

223. 1365 am Pfingsttage vor St. Petri Stuhlfeier (ohne Angabe des Ortes) bekennen Gräfin Margareth, des Grafen Johann von Pfannberg seligen Witwe, und ihre Tochter Margareth,

Digitized by Google

dass sie mit Bewilligung des Herzogs Rudolph Friedrichen von Stubenberg versetzt haben die zwei Gerichte zu Leoben und Kindberg aus dem Satze zu Kaisersberg um 500 Pfd. Wiener Pfennige, die dem Zacharias von Hohenrain als Schuld des Grafen Johann von Pfannberg bezahlt worden seien. — Stubenberger Urk. im st. st. Joanneum.

224. 1365 am 12. März zu Wien spricht Herzog Rudolph von Österreich zwischen den Grafen Ulrich und Heinrich von Schaumberg und ihrer Muhme Margareth, Witwe des Grafen Johann von Pfannberg (und ihrer Tochter) wegen der Nutzung, welche Graf Ulrich von Schaumberg von ihrem Satze zu Ort genommen habe. Bis St. Johannistag sollen ihr die von Schaumberg 100 Pfd. Pfennige bezahlen. Können sie bis dahin die Pfandsumme von 1500 Pfd. Pfennigen aufbringen, so ist der Satz eingelöst, sonst bleibt er laut des Satzbriefes im Besitze der Gräfin. — Notizenblatt etc. 1851, Nr. 20, S. 365.

225. 1365 am 13. März verkauft Gräfin Margareth von Pfannberg ihrem Vetter, dem Grafen Ulrich von Schaumberg, ihr Haus in Wien, das an sein Haus anstösst, um 120 Pfd. Pfennige. — Notizenblatt etc. 1851, Nr. 20, S. 365.

Margareth, Tochter des Grafen Johann von Pfannberg, Erbgräfin von Pfannberg, die Letzte ihres Stammes, geboren 1355, gestorben nach 1388.

Erster Gemahl (seit 1369) Johann Graf von Cilli, gest. am 29. April 1372.

Zweiter Gemahl (seit 1373) Hugo Graf von Montfort-Bregenz, Wilhelm's III. Sohn, gest. am 4. April 1423.

226. 1367 am Samstag vor Lichtmess zu Wien entscheidet Herzog Albrecht in einer Streitsache zwischen dem Grafen Ulrich von Cilli als Gewaltträger der Gräfin Margareth, Tochter des Grafen Johann von Pfannberg selig (Braut des Grafen Johann von Cilli, Neffen des Grafen Ulrich), an einem und dem Grafen Meinhard (VII.) von Görz (Gemahle Katharina's, einer Schwester des verstorbenen Grafen Johann von Pfannberg) am anderen Theile um die Herrschaften und Vesten Mannsperg und Heunburg und fällt den Ausspruch, dass diese beiden Herrschaften nach Recht und Billigkeit der Gräfin Margareth gehören und ihr eingeantwortet werden sollen. — Aposteleu, Bd. VIII, Blatt 168, S. 2.

227. 1368 Idibus Januarii (13. Jannar) Romae apud S. Petrum. Papst Urban V. unter Ertheilung des apostolischen Segens macht dem Patriarchen Marquard von Aquileja bekannt, dass ihm neulich ein Gesuch des Grafen Johann, des Sohnes Hermann's, Grafen von Cilli und der Gräfin Margareth von Pfannberg zugekommen, folgenden Inhaltes. Es sei zwischen den Genannten durch Vermittlung gemeinschaftlicher Freunde eine Ehe verabredet worden und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil der Graf und die Gräfin in benachbarten Orten Güter besässen und weil, wenn die Güter der Gräfin als Mitgift an einen andern übergingen, zwischen dem Grafen und der Gräfin und deren Unterthanen leicht Irrungen, Streitigkeiten und Krieg entstehen könnten, während bisher zwischen ihnen und ihren Voreltern immer Friede und Freundschaft bestanden hätte. Um nun dieses friedliche und freundschaftliche Verhältniss für die Folge nicht nur zu erhalten sondern noch inniger zu machen, sei ein Ehebündniss zwischen dem Grafen Johann von Cilli und der Gräfin Margareth von Pfannberg als sehr wünschenswerth befunden worden. Da aber dem Abschlusse desselben der Umstand entgegenstehe, dass sie im vierten Grade der Blutsverwandtschaft mit einander verwandt seien, so bäten sie um die päpstliche Dispensation von diesem Ehehindernisse. In Berücksichtigung der angeführten Gründe und auf die Fürbitte des Königs Ludwig von Ungarn bevollmächtigt der Papst den Patriarchen, wenn sich die Umstände wirklich der Angabe gemäss verhalten, wenn die Gräfin der Heirath wegen nicht entführt worden sei und wenn die Eltern und der grössere Theil der Anverwandten des besagten Grafen Johann und der Gräfin Margareth, und diese selbst zum Abschlusse der Ehe ihre Einwilligung geben, in seinem (des Papstes) Namen die päpstliche Dispensation von dem Ehehindernisse naher Verwandtschaft zu ertheilen. Datum Romae apud Sanctum Petrum Idibus Januarii Pontificatus nostri anno sexto. — Bergmann, Über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Urk. D.

228. 1368 am Erchtag nach St. Joannis (10. Mai) ante portam Latinam zu Pfannberg ersuchen Margareth (Witwe des Grafen Johann von Pfannberg) und ihre Tochter Margareth, Gräfinnen von Pfannberg, den Patriarchen Marquard von Aquileja, dasjenige zu vollführen, was Seine päpstliche Heiligkeit wegen der zwischen ihrer Tochter Margareth und Grafen Johann, des Grafen

Digitized by Google

Hermann von Cilli Sohn, geschlossenen (?) Heirath ihm schriftlich befohlen hätten. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 280, S. 1.

229. 1369 am 26. März zu Aquileja. Patriarch Marquard von Aquileja, als hiezu von Sr. Heiligkeit beauftragt, eröffnet dem Grafen Johann, Sohne des Grafen Hermann von Cilli, Aquilejer Diöcese, und der Gräfin Margareth von Pfannberg, Salzburger Diöcese, von Sr. Heiligkeit Papst Urban ein Schreiben folgenden Inhaltes (siehe obenstehendes päpstliches Schreiben vom 13. Januar 1368) erhalten zu haben. Er habe dem päpstlichen Auftrage gemäss alle Umstände und Gründe auf das Genaueste untersucht und habe hierbei, so wie aus dem Zeugnisse von Prälaten, Adeligen und anderen Personen sich von der Wahrheit aller Angaben überzeugt und insbesondere davon, dass die Gräfin Margareth der Heirath wegen nicht entführt worden sei und dass die Eltern und der grössere Theil der Anverwandten in die Ehe Johann's und Margaretheus einwilligen und dass diese selbst sie wünschen, und ertheile ihnen daher zufolge päpstlicher Vollmacht die Dispensation von dem Ehehindernisse wegen naher Verwandtschaft und die Erlaubniss die Ehe eingehen und die eingegangene fortsetzen zu dürfen. Datum in nostro patriarchali palatio Aquilejensi die 26. Martii anno 1369. Indictione VII. — Bergmann, Über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Urk. D.

230. 1373 am 16. Juni zu Graz erklären Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Bregenz, Gräfin Margareth von Pfannberg, die Ältere, seine eheliche Wirthin, und Gräfin Margareth von Pfannberg, ihre Tochter, Grafen Hugo's von Montfort eheliche Wirthin, dass sie zur Beilegung aller Krieg und Stösse, die zwischen dem Grafen Herman von Cilli und ihnen stattgefunden haben wegen der Vesten und Güter, welche den genannten Gräfinnen gehören, welche aber Graf Hermann sammt den Nutzungen ihnen vorenthalte und in seinem Besitze habe, wegen des Heirathsgutes und dessen Widerlegung, wegen des im Kriege erlittenen Schadens so wie wegen der Forderungen und Ansprüche, welche er gegen die Gräfinnen habe, und wegen der Pfandbriefe, die er von Juden und Christen an sich gelöst habe, an Herzog Albrecht von Österreich etc. mit der Bitte sich gewendet haben, dass er ihnen die Zurückgabe der Vesten, Güter, Briefe und Handfesten, die ihnen gehören, die der Graf von Cilli aber inne habe, so wie auch des Siegels des Grafen Johann selig von Pfannberg erwirken möge, mit dem Zugeständnisse, dass der Graf von Cilli für alle Forderungen an die Gräfinnen die Veste Mannsperg, gelegen in Kärnten auf dem Kraphveld (Krapfelde) pfandweise so lange inne haben soll, bis er mit seinen Forderungen, die jedoch 3000 Gulden nicht übersteigen sollen, befriediget sei. Graf Wilhelm und seine Gemahlin Margareth hängten ihr Siegel an. — Bergmann, Über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Urkunde E.

231. 1373 am 16. Juni zu Graz. Herzog Albrecht von Österreich etc. erlässt als erbetener Schiedsrichter in Betreff der Stösse, Misshelligkeiten und Ansprüche, welche zwischen Margarethen, weiland des Grafen Johann von Pfannberg Gemahlin, nun seines lieben Oheims Grafen Wilhelm von Montfort ehelicher Wirthin, und demselben Grafen Wilhelm von ihretwegen, und Margarethen von Pfannberg, ihrer Tochter, und seinem lieben Oheim Grafen Hugo von Montfort, ihrem Gemahl, von ihretwegen an einem Theile, und zwischen seinem lieben getreuen Grafen Hermann von Cilli an dem anderen Theile wegen der Vesten Pekow (Peckach), Lagusland, Kaisersberg, Gräzenberg und Mannsperg und der dazu gehörigen Leute, Güter und Rechte, welche Vesten den beiden Gräfinnen gehören, aber von dem Grafen von Cilli innegehabt und ihnen vorenthalten werden, entstanden seien, folgenden Schiedsspruch

1. Graf Hermann von Cilli soll den genannten Gräfinnen oder ihren Gemahlen an ihrer Statt die Vesten Pekow, Lagusland, Chaisersperg und Grazenberg sammt ihren Leuten, Dörfern, Gütern, Nutzungen, Rechten und Zugehörungen unverzüglich heraus geben und einantworten.
2. Eben so soll er ohne Verzug den Gräfinnen zurückstellen alle ihnen gehörenden Briefe, seien es Satz-, Geldschuld- oder was immer für andere Briefe, wie auch das Insigel des Grafen Johann von Pfannberg, wenn er dasselbe habe.
3. Die Veste Mannsperg soll Graf Hermann von Cilli für 3000 Gulden so lange pfandweise innehaben, bis entweder die Gräfinnen oder ihre Erben sie um die genannte Summe zurücklösen, geschehe dies auch wann immer.
4. Was die 1000 Pfund Pfennige betreffe, welche Graf Hermann von Cilli der obgenannten jungen Gräfin gegeben haben soll, und in Betreff der Widerlegung, die sie [illegible], so sollen diese gegenseitigen Forderungen gänzlich abgethan sein.
5. Wer die genannten Vesten Lagusland, Chaisersberg und [illegible] wie auch die Veste Pfannberg je innehabe, soll damit den [illegible] [illegible] und [illegible] gehorsam und gewärtig sein, [illegible]

6. Kein Theil soll von dem anderen wegen des zwischen ihnen geführten Krieges und darin erlittenen Schadens Ersatz ansprechen und hieraus keine wie immer geartete Forderung erheben; sondern alle diesfälligen Ansprüche sollen gänzlich abgethan sein. —

Bergmann, Über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Urkunde F.

232. 1388 — — vergleichen sich Graf Hugo von Montfort und seine Gemahlin Margareth, geborne Gräfin von Pfannberg, mit dem Grafen Heinrich IV. von Görz wegen ihrer Ansprüche auf die Veste Heunburg und auf die halbe Veste Greiffenberg dahin, dass sie ihren Ansprüchen auf diese Vesten zu Gunsten des Grafen Heinrich von Görz entsagen, dieser aber ihnen 2000 Pfund Wiener Pfennige bezahle. — Coronini, Tentamen etc., pag. 399.

Digitized by Google

...hane. Hermann. Ulrich IV. und Raynold.

... s Grafen Heinrich von Pfannberg sind zwar nur ... und Ulrich IV. durch ausdrückliche Zeugnisse als ... Söhne bekannt; doch unterliegt es kaum einem Zweifel, ... einen Sohn gehabt habe. Denn im Verzeichnisse der Äbte ... Stiftes Rein findet sich folgende von mir verdeutschte ... Graf von Pfannberg, 11. Abt in Rein. Im Jahre des ... rechtmässig eingesetzt, stand er diesem Stifte Rein durch zwölf ... einige Wandel dieses Hirten zeigte in Wort und That seinen ... den Weg verschiedener Tugenden und bewies sich, so lang ... übrigen verdienen die Rennbahn dieses Lebens durcheilet, für die ... der geistlichen und zeitlichen Güter des Stiftes sehr emsig und ...

Nach einer andern Reiner Aufschreibung soll er aus dem Stifte Ebersach ... kommen sein, wahrscheinlich durch Postulation.

Diesen Abt Raynold, — ob dieser Name sein Tauf- oder nur sein ... Klostername gewesen sei, ist unbekannt — halte ich ebenfalls für einen Sohn ... Grafen Heinrich, da es ausser dem Hauptstamme keine Nebenlinie dieses ... Grafengeschlechtes gab und da er vermöge der Zeit, in welcher er erwählt ... und starb, nicht ein Bruder Heinrich's gewesen sein konnte. Gegen die Annahme, dass Raynold Heinrich's Sohn gewesen sei, scheint sich nur das ... Bedenken zu erheben, dass ... diesem Falle zur Zeit seiner Wahl kaum ... mehr als 20 Jahre und daher ... kanonische ... 30 Jahre — gehabt haben könne. Doch mag ... Wahl ... vornehmen Häusern mit dem kanonischen ... man ... die Dispensation davon erlangen ... Heinrich's Sohn, so starb er ... vorstand.

Im Nekrologium des Stiftes ... angegeben, Otto comes de Pfann... steht und auch sonst durch... kömmt, so muss ...

gewesen sei, obwohl dies bei dem Umstande, dass ein Bruder der Gräfin Agnes, der Gemahlin Heinrich's, nämlich der Graf von Hardeck den Namen Otto führte, nicht unwahrscheinlich ist.

Eben so wenig findet man eine Erwähnung, dass Heinrich eine Tochter hinterlassen habe. Im genannten Nekrologium werden zwar mehrere Gräfinnen von Pfannberg angeführt; da jedoch bei keiner derselben das Sterbejahr angegeben ist und sich auch sonst keine Nachricht über sie findet, so ist es völlig unbekannt, wessen Töchter oder Gemahlinnen sie gewesen seien.

Der beiden urkundlich gewissen Söhne des Grafen Heinrich geschieht, jedoch ohne Nennung ihres Namens, zuerst Erwähnung in dem im Jahre 1275 zwischen dem Grafen Albert von Görz und Euphemia, gebornen Gräfin von Ortenburg, verwitweten Gräfin von Playen abgeschlossenen Heirathsvertrage, worin es heisst: Agnes comitissa (de Phanneuberch) dabit cum manu puerorum suorum.

Namentlich angeführt erscheinen sie zum ersten Male in der St. Pauler Urkunde vom Jahre 1278, worin es heisst:

Nos Heinricus comes de Phannenberch ... cum consensu et voluntate liberorum nostrorum videlicet Hermanni et Ulrici renunciavimus ...

Da sie auch in der Folge, wenn sie beide zugleich genannt werden, stets in derselben Ordnung, nämlich zuerst Hermann und dann Ulrich, angeführt werden, so musste jener der ältere, nämlich der erstgeborne, dieser der jüngere, wahrscheinlich der zweit- oder drittgeborne Sohn gewesen sein. Der Name Hermann war früher im Geschlechte der Pfannberger und Peckauer noch nicht da, während der Name Ulrich in demselben üblich war.

Da Hermann bald starb, so wollen wir die Geschichte der beiden Brüder ungetheilt und im Zusammenhange behandeln.

1283, am 20. Februar fand zu Spital bei Ortenburg eine Zusammenkunft der Grafen von Görz, Ortenburg, Heunburg und Pfannberg Statt, auf welcher Ulrich Graf von Heunburg verspricht, dass er eine seiner Töchter mit einem Heirathsgute von 1500 Mark Silber dem Grafen Albert (III.), Sohne des Grafen Albert (II.) von Görz und dessen Gemahlin Euphemia, Gräfin von Ortenburg, zur Gemahlin geben wolle. Für die Erfüllung dieses Versprechens verbürgten sich Friedrich Graf von Ortenburg, (Euphemia's Bruder) Ulrich's Oheim, Ulrich Graf von Pfannberg, Otto von Emmerberg und Otto von Weisseneck. Jener Theil, der innerhalb des Zeitraumes von 6 Jahren von diesem Vertrage zurückträte, sollte dem anderen 1000 Mark Silber bezahlen.

Dieser Vertrag kam nicht zur Verwirklichung, indem Graf Ulrich von Heunburg seine Tochter in der Folge, wie wir hören werden, anders verheirathete. Wohl aber heirathete sein zweitgeborner Sohn Hermann 33 Jahre später, nämlich 1316 Elisabeth, die Tochter des Grafen Albert III. von Görz.

1284 hatten die Brüder Hermann und Ulrich Grafen von Pfannberg eine Fehde mit dem Erzbischofe Rudolf von Salzburg, deren Veranlassung nicht [illegible] ist und zerstörten einen dem Erzstifte gehörigen Thurm im Lavant- [illegible]glichen sich aber mit demselben am 15. Juli 1284 unter folgenden

Digitized by Google

Bedingungen. Sie verzichten auf den Zehent zu Gradwein, wogegen der Erzbischof ihnen

1. den Ersatz des durch Zerstörung des Thurmes im Lavantthale angerichteten Schadens nachsieht;

2. die Wiedererstattung des ungebührlich innegehabten Zehents erlässt;

3. alle von seinen Vorfahren innegehabten (salzburgischen) Lehen verleiht, und

4. für den Zehent zu Gözendorf (im Lavantthale) Erstattung leistet.

1286 findet man die beiden Brüder als Zeugen in der Urkunde, worin Otto von Zelking das halbe Schloss Zelking dem Herzoge Albrecht I. mit der Bitte aufgibt, dass er und seine Gemahlin Leukardis damit belehnt werden mögen, was auch geschah.

In demselben Jahre 1286 war Graf Hermann von Pfannberg nebst dem Grafen Ulrich von Heunburg, Ulrich dem Freien von Lengenberg und vielen anderen auf dem Schlosse Seuneck (jetzt Sanneck im Sannthale in Untersteiermark) anwesend, als Margareth die Witwe Leopold's des Freien von Seuneck dem Benedictiner-Stifte Obernburg (in der Nähe von Sanneck) zur Vergütung des von ihrem Gemahle demselben zugefügten Schadens das Patronatsrecht über die Kirche St. Maria zu Frasslau nebst mehreren Zehenten schenkte.

Nach diesem Jahre kömmt Graf Hermann von Pfannberg nicht mehr vor und er scheint daher entweder in demselben oder dem nächst folgenden Jahre gestorben zu sein. In keinem mir bekannten Nekrologium geschieht seiner Erwähnung.

Hermann war vermählt mit Elisabeth, einer der Töchter des Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes, einer geborenen Markgräfin und verwitweten Herzogin. Denn Agnes war die Tochter des Markgrafen Hermann von Baden und der Babenbergerin Gertrude, der Tochter Heinrich's des Grausamen, des Bruders Herzog Friedrich's des Streitbaren und war in erster Ehe mit dem Herzoge Ulrich von Kärnten vermählt gewesen, nach dessen Tode sie König Ottakar von Böhmen ad deprimendum genus dem Grafen Ulrich von Heunburg zur Gemahlin gab.

Angenommen, dass Elisabeth das älteste Kind dieser Ehe gewesen, 1271 geboren worden sei und erst 1286 den Grafen Hermann von Pfannberg geheirathet habe, so konnte sie doch zur Zeit ihrer Vermählung kaum noch volle 15 Jahre gehabt haben, wurde auch in diesem zarten Alter bereits Witwe.

Als solche findet man sie noch 1297. Denn am 22. Juni dieses Jahres zu Traberg bewilligte Elsbeth, Witwe des Grafen Hermann von Pfannberg, dass dem Frauenkloster zu Mahrenberg eine Hube zu Chazfeldesdorf, eine zu Lodeine und 10 Eimer Bergrecht — Lehen des Marquard von Smielenberg von den Grafen von Pfannberg herrührend — für Marquard's Tochter Diemut, Nonne zu Mahrenberg geschenkt werden durfen.

Traberg (Unter-Drauburg), wo Elsbeth die Urkunde ausstellte, war ein vom Stifte St. Paul herrührendes Lehen, womit 1279 Graf Heinrich, Hermann's Vater belehnt worden war.

Digitized by Google

Ohne Zweifel hatte Hermann seiner Gemahlin einen Theil ihrer Heimsteuer und Morgengabe auch auf Traberg versichert, sowie auch auf den zur Veste Rabenstein gehörigen 80 Marken Geldes einen Satz hatte, während ihre damals noch lebende Schwiegermutter Agnes auf der Veste Loschenthal und auf dem Thurme zu Lavamünd versichert war.

Elsbeth veränderte bald nach 1297 ihren Stand, indem sie sich mit dem Grafen Heinrich von Hohenlohe, dessen Bruder Friedrich Domherr zu Bamberg war, vermählte, als dessen Gemahlin sie dann noch über 20 Jahre lang erscheint.

Den Beweis dafür, dass die Gräfin Elsbeth von Hohenlohe in erster Ehe mit dem Grafen Hermann von Pfannberg vermählt gewesen sei, findet man in folgenden zwei Umständen.

Sie besass nämlich selbst nach ihrer Vermählung mit dem Grafen von Hohenlohe noch immer Traberg, wie wir dies durch mehrere Urkunden erweisen könnten, wenn deren Anführung den Gang unserer Darstellung nicht zu sehr unterbrechen würde. Graf Ulrich von Pfannberg, ihr Schwager, dem nach seines Bruders Tode auch Traberg zugehörte, liess sie wahrscheinlich dessbalb noch immer im Besitze und Genusse dieses Gutes, weil er, der wie wir hören werden, in beständigen Geldverlegenheiten war, ihre Ansprüche nicht mit barem Gelde befriedigen konnte.

Ferner finden wir, dass die Gräfin Elsbeth von Hohenlohe nach einer Urkunde vom Jahre 1302 einen Satz auf Rabenstein hatte, den sie, da diese Veste bis dahin ein Pfannbergisches Stammeigen war, weder als geborne Gräfin von Heunburg, noch als Gräfin von Hohenlohe, wohl aber als die Gemahlin des Grafen Hermann von Pfannberg erhalten haben konnte.

Übrigens stimmen mit dem Gesagten auch die Zeitumstände überein. Elsbeth wurde 1286, wo sie höchstens 15 Jahre alt sein konnte, Witwe und war daher 1298, wo sie den Grafen Heinrich von Hohenlohe geheirathet haben mag, eine Dame von 27 Jahren, die immerhin noch einen Mann beglücken konnte.

Nach Hermann's Tode im Jahre 1286 oder, was minder wahrscheinlich ist, im Jahre 1287, fiel der ganze Pfannbergische Güterumfang seinem Bruder Ulrich, dieses Namens dem Vierten zu, der, da sein einziger noch lebender Bruder Rainold Abt des Stiftes Rein war, auch auf die Fortpflanzung seines Geschlechtes bedacht sein musste. Wie sein verstorbener Bruder wählte er sich eine Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg, Namens Margareth zur Gemahlin.

Es ist bei der erlauchten Abstammung der Gräfin Agnes von Heunburg, Ulrich's Gemahlin, bei dem Umstande, dass K. Rudolf ihr für alle ihre Ansprüche als Babenbergerin und als Witwe Herzog Ulrich's von Kärnten eine Summe von 6000 Mark Silber auf landesfürstlichen Herrschaften verschrieben hatte und bei dem Umstande, dass Graf Ulrich von Heunburg selbst grosse Eigen- und Lehengüter besass, sehr begreiflich, dass auch Graf Ulrich von Pfannberg sich um eine Tochter desselben bewarb, so wie es andererseits bei dem hohen Ansehen und dem grossen Besitzstande

Digitized by Google

des Pfannbergischen Geschlechtes auch begreiflich ist, dass diese Bewerbung von glücklichem Erfolge gekrönt wurde.

Die Ehe zwischen dem Grafen Ulrich von Pfannberg und der Gräfin Margareth von Heunburg scheint entweder noch 1287 oder Anfangs des Jahres 1288 geschlossen worden zu sein, da mittelst Urkunde: am Sonntage vor dem heiligen Auffahrtstage 1288 zu Bleiburg Graf Ulrich von Pfannberg bestätigt, dass ihm sein „Sweher" (Schwiegervater) Ulrich Graf von Heunburg gewehrt habe die 1000 Mark Silber, die er seiner (des Pfannbergers) Hausfrau Margareth, des Grafen Ulrich von Heunburg Tochter, als Heimsteuer gegeben habe und für sich und seine Hausfrau auf die Erbschaft rücksichtlich aller Güter des Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes verzichtet.

Man sieht, dass der Heunburger zwischen einem regierenden und nicht regierenden Hause einen Unterschied machte. Als er 1283 eine seiner Töchter, wahrscheinlich eben Margareth, dem jungen Grafen Albert III. von Görz zur Gemahlin zu geben versprach, bestimmte er ihr eine Heimsteuer von 1500 Mark Silber, während er ihr bei ihrer Vermählung mit dem Grafen von Pfannberg nur 1000 Mark Silber (24.000 fl. rheinisch) gab, eine Aussteuer, welche übrigens unter gräflichen und reichen Familien damals allgemein üblich war, so wie auch die Verzichtleistung auf die väterliche und mütterliche Erbschaft von Seite der verheiratheten Töchter und ihrer Ehegatten, wenn sie die Aussteuer erhalten hatten, ganz der Gewohnheit gemäss war.

Diese Verbindung mit dem vornehmen, reichen und mächtigen Hause Heunburg, die Anfangs nur Vortheile zu versprechen schien, bot freilich wenig Jahre darauf auch eine Kehrseite dar, hatte aber die glückliche Folge, dass nach dem Aussterben des Mannsstammes der Heunburger im Jahre 1322 ein bedeutender Theil ihrer Besitzungen auf das Haus Pfannberg überging.

Graf Ulrich IV., Enkel eines thatkräftigen Grossvaters, der seinem Geschlechte die Grafenwürde verschaffte, Sohn eines ritterlichen und berühmten Vaters, Schwiegersohn des reichsten und mächtigsten Grafen in Kärnten, Steiermark und Krain, nach seines Bruders Tode alleiniger Besitzer ansehnlicher Güter schien dazu berufen und hierin mehr als irgend ein anderer vom Glücke begünstigt zu sein, unter seinen Zeitgenossen sich hervorzuthun und eine grosse Rolle zu spielen.

Aber er täuschte diese Erwartung, die man von ihm hegen konnte, gänzlich. Er sass weder im Rathe seines Fürsten, noch glänzte er durch Tapferkeit im Felde. Ottakar von Horneck, der vom Grafen Heinrich so Vieles und Ruhmvolles erzählt, weiss von dessen Sohne Ulrich gar nichts anderes zu erwähnen, als dass er an der Empörung der Steiermärker von 1291 und 1292 Theil genommen habe, und dass er einer derjenigen gewesen sei, die an den Erzbischof Konrad von Salzburg geschickt worden seien, um ihn zur Theilnahme an dem Aufstande zu bewegen. Kein Chronist erwähnt seiner, und nirgends findet man eine Nachricht, dass er an den vielen Kriegen, welche Herzog Albrecht I. von Österreich und Steiermark, seit 1298 deutscher König, zu führen hatte, Theil genommen habe. Er musste als Besitzer landesfürstlicher Lehen an jenen Feldzügen Theil genommen haben, aber eben das

Digitized by Google

allgemeine Schweigen beweist, dass er sich nirgends hervorgethan und durch Tapferkeit ausgezeichnet habe.

Man thut ihm daher gewiss nicht Unrecht, wenn man behauptet, dass von dem ritterlichen Geiste seines Vaters gar nichts auf ihn übergegangen sei. Er scheint ein stiller, ruhiger Mann gewesen zu sein, der mit der ganzen Welt im Frieden zu leben wünschte. Frömmigkeit, Gerechtigkeit und Güte waren die Tugenden, die ihn schmückten und aus denen sich selbst die beständigen Geldverlegenheiten, in denen er sich befand, erklären lassen. Wer freigebiger und gütiger ist, als es seine Verhältnisse gestatten, muss endlich nothwendig auf den Punkt kommen, dass er selbst dessen entbehrt, was er braucht. In seiner Freigebigkeit gegen Klöster und Kirchen steht er im auffallenden Gegensatze zu seinem Grossvater und Vater und überhaupt zu seinen Voreltern.

Bei dem Umstande, dass er nie ein öffentliches Amt verwaltete, bei keiner Gelegenheit sich auszeichnete und dass die über ihn vorhandenen Urkunden entweder nur Handlungen der Freigebigkeit gegen Klöster und Kirchen oder seine Geldnoth beweisen, die ihn zur Verpfändung oder zum Verkaufe fast aller seiner Güter treibt, verliert sich die Spur seines Daseins allmählich so sehr, dass man nicht einmal annäherungsweise anzugeben im Stande ist, wann er gestorben sei.

Die nachfolgenden Urkunden liefern den Beweis zu der angegebenen Charakteristik Ulrich's IV.

1288, am 3. November zu Graz.

Wir Ulrich Graf von Pfannberg machen allen ... bekannt, dass wir zum Seelenheile des erlauchten Mannes Herrn Heinrich's glücklichen Andenkens unseres geliebtesten Vaters, weiland Grafen von Pfannberg und zum Ersatze des durch unsern Herrn und Vater selbst und durch seine Leute der Seckauer Kirche in ihren Gütern zu Wetschein (Witschein) ungerechter Weise zugefügten Schadens das Vogteirecht über ein der genannten Kirche gehöriges Bauerngut, genannt in der Gemain, gelegen in unserem Bezirke Semriach, einfach aufgeben und dasselbe Recht übertragen auf den ehrwürdigen Mann Ortolf, Propst derselben Kirche. Zur fortwährenden Erinnerung an diese Sache haben wir die gegenwärtige Schrift mit dem Insiegel unseres theuersten Schwiegervaters Herrn Ulrich's, des grossmächtigen (magnifici) Grafen von Heunburg und meinem eigenen zu bekräftigen für gut befunden. Geschehen und gegeben zu Graz im Hause der minderen Brüder unter Vermittlung des in Christo verehrungswürdigen Vaters und Herrn Leopold, des ehrwürdigen Bischofs von Seckau ...

„Wie der Herr, so der Diener“ sagt ein altes wahres Sprichwort. Dieselben Dienstmannen, welche dem für Kirchengüter wenig rücksichtsvollen Grafen Heinrich in der Befehdung von Klöstern und Kirchen wacker beigestanden waren, leisten unter dessen frommem Sohne dafür Ersatz.

So schenkt — wahrscheinlich 1288 — Konrad, Ritter, genannt von Hunstorf (Chunradus, miles, dictus de Hunstorf) dem Stifte St. Paul zum Ersatze des von ihm zu den Zeiten des Herrn Heinrich Grafen von Pfannberg glücklichen Andenkens, dem Stifte zugefügten Schadens eine Wiese zu Hunstorf und ein Haus im Markte St. Paul am Fusse des Klosters.

Digitized by Google

Die Hunstorfer, eigentlich Hundsdorfer, waren ein altes Ministerialgeschlecht der Grafen von Sponheim, dann der von diesen abstammenden Grafen von Liebenau, endlich der Grafen von Pfannberg, auf welche die Liebenauischen Besitzungen im Lavantthale übergegangen waren. Der Wohnsitz der Hunstorfer dürfte wahrscheinlich an der Stelle des jetzigen Zoggl-Hofes, gegenwärtig eine Besitzung des Stiftes St. Paul, gestanden sein, da das gegenüber liegende Dörflein noch jetzt Hundsdorf heisst.

Das geschenkte Haus im Markte St. Paul dürfte wahrscheinlich kein anderes sein, als das ehemalige Bäckerhaus links am Wege zum Stifte. Denn als ich zu St. Paul studirte ($181\frac{1}{2}$—$181\frac{4}{5}$), war an demselben ein Eckstein eingemauert, mit einem darauf ausgemeiselten Wappen, das uns P. Xaver Grüninger, Professor der Geschichte, bei Gelegenheit eines Spazierganges als das Wappen der Grafen von Pfannberg erklärte. Ich erinnere mich der drei neben einander gestellten Rauten oder Wecken noch sehr wohl, ahnte aber damals keineswegs, dass ich 40 Jahre später über die Pfannberger schreiben würde.

Doch wir haben aus Versehen die chronologische Ordnung vernachlässigt und müssen daher das Übergangene nachholen.

1288, Anfangs Januar befand sich Graf Ulrich von Pfannberg zu Wien und war einer der Zeugen über den von Leutold von Kuenringen, Schenken in Österreich, an die Brüder Ulrich, Friedrich und Heinrich von Stubenberg geschehenen Verkauf der Herrschaft Gutenberg.

In der zweiten Hälfte des Monats Mai war er zu Bleiburg, wo er seinem Schwiegervater den Empfang der Aussteuer seiner Gemahlin bestätigte. Von dort begab er sich in das Lavantthal, wo er ohne Zweifel im Stifte St. Paul, da der Abt Dietrich als erster Zeuge erscheint, am 30. Mai die Bewilligung ertheilt, dass Agnes, die Tochter seines Dienstmannes Siegfried von der Alpe (de Alpe) mit Hartnid Esiche sich vermählen dürfe unter der Bedingung, dass die Kinder dieser Ehe zwischen ihm und Salzburg getheilt werden sollten.

In diese Zeit dürfte auch die Schenkung des Konrad von Hunstorf zu setzen sein. Im November war er sodann zu Graz und stellte daselbst die oben besprochene Urkunde aus.

1289, am 23. Februar zu Judenburg schenkte Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth und seines Schwiegervaters des Grafen Ulrich von Heunburg dem Stifte Admont seinen grossen Hof in Tollnich zu St. Peter bei Leoben zum Ersatze für alle von seinen Voreltern dem Grossvater Ulrich und dem Vater Heinrich Grafen von Pfannberg dem Stifte zugefügten Beschädigungen und weil drei seiner Muhmen (Vatersschwestern) in das Nonnenkloster zu Admont aufgenommen worden seien.

Diese Urkunde ist ausserdem, dass sie die gerechte und fromme Gesinnung des Schenkers bezeugt, auch desshalb wichtig, weil sie den Namen des Grossvaters desselben nennt. Ich habe zwar keinen Augenblick daran gezweifelt, dass derselbe „Ulrich" (II.) geheissen habe und habe es auch bei Besprechung der Urkunde vom 24. December 1260 bemerkt, dass von den drei Abschriften dieser Urkunde im hiesigen Joanneum zwei die irrige Leseart usque ad tempora Henrici comitis de Phannenberch et filiorum suorum etc. haben, welcher

Digitized by Google

Leseart leider auch Neugart in seiner Geschichte des Stiftes St. Paul gefolgt, während die dritte richtig usque ad tempora Ulrici etc. etc. angibt. Nicht minder ist die obige Urkunde auch desshalb wichtig, weil man daraus entnimmt, dass Graf Heinrich drei Schwestern gehabt habe, welche Nonnen zu Admont waren. Dass der Ausdruck Muhmen hier nur Vatersschwestern bedeuten könne, wird daraus ersichtlich, weil der Neffe Ulrich ja nur für diese, aber nicht für die Schwestern seiner Mutter, wenn sie auch solche gehabt hätte, zu sorgen verpflichet gewesen wäre.

1290, am 11. April zu Bruck an der Mur erneuerte Graf Ulrich diese Schenkung mit dem Beisatze, dass sie auch geschehe als Ersatz für 60 Marken Silbers, welche sein Grossvater Graf Ulrich von Pfannberg dem Stifte Admont zugesichert, aber nicht bezahlt habe.

1290 (ohne Tag und Monat) zu Pfannberg bezeugte Graf Ulrich, dass sein Dienstmann Otto Mordax einen dem Stifte Rein gehörigen, im Bezirke Semriach gelegenen Hof, Sikkenwiesen genannt, den er unrechtmässiger Weise besessen habe, dem Stifte zurückgegeben habe. Auch bekennt der Graf, dass ihm über die im genannten Bezirke gelegenen Güter des Stiftes weder die Gerichtsbarkeit noch ein anderes Recht zustehe.

Ohne Zweifel wurde Otto Mordax zur Zurückgabe des besessenen Hofes durch seinen Herrn den Grafen Ulrich bewogen, der dem Stifte Rein, welchem damals noch sein Bruder Raynold als Abt vorstand, ganz besonders hold war. Dass er aber, wie Muchar behauptet, Vogt des Stiftes gewesen sei, dafür habe ich keinen urkundlichen Beweis auffinden können. Endlich findet man ihn — die Urkunde gibt keinen Tag, Monat und Ort der Ausstellung an — im J. 1290 als Zeugen einer frommen Schenkung der Brüder Ulrich, Friedrich und Heinrich von Stubenberg an das Stift Admont.

Aus dem Jahre 1291 ist über unseren Grafen Ulrich keine Urkunde vorhanden und es ist daher sehr wahrscheinlich, dass er in diesem Jahre den Herzog Albrecht I. auf dessen unglücklichem Feldzuge nach Ungarn, wo er König werden wollte, begleitet habe.

Im Herbste dieses Jahres war in Steiermark gegen Herzog Albrecht, weil er den Ständen die Bestätigung ihrer Privilegien verweigert hatte, eine Empörung ausgebrochen. Ottakar von Horneck nennt auch den Grafen Ulrich von Pfannberg als eines der Häupter derselben und er mag mit Rücksicht auf dessen Geburt, Stellung und Grundbesitz allerdings Recht haben, denn er war Graf, führte einen berühmten Namen und gebot über viele Vasallen. Übrigens scheint Graf Ulrich, seinem Charakter nach zu urtheilen, nicht mit Neigung, wie dies sein Vater gethan hätte, dem Bunde der Verschworenen beigetreten, sondern durch die Macht der Verhältnisse und durch seinen Schwiegervater, den Grafen von Heunburg, dem man, um ihn zu tödten, für seinen erstgebornen Sohn die Markgrafenwürde in Aussicht gestellt hatte, zur Theilnahme bewogen worden zu sein. Dass er dabei keine besonders thätige Rolle gespielt habe, geht daraus hervor, weil Ottakar von Horneck von ihm nichts anderes zu erzählen weiss, als dass er als Abgeordneter der Verschworenen an den Erzbischof Konrad von Salzburg geschickt worden sei, um ihn aufzufordern, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen.

Digitized by Google

Übrigens war auch der Aufstand durch den Entsatz der von den Rebellen belagerten Stadt Bruck und durch die Gefangennehmung Friedrich's von Stubenberg, der an Thätigkeit das wahre Haupt der Aufständischen war, schon im Monat März des Jahres 1292 niedergeschlagen und die Theilnehmer mussten durch Abtretung von Burgen für ihr vermessenes Beginnen büssen. Welche Burg oder Burgen der Pfannberger habe abtreten müssen, ist nicht bekannt; wahrscheinlich kam er wegen der geringen Thätigkeit, die er bei dem Aufstande entwickelte, auch leichter weg als andere.

An dem Aufstande seines Schwiegervaters gegen den Herzog Meinhard von Kärnten in den Jahren 1292 und 1293 nahm er keinen Antheil, sondern sass ruhig auf seiner Burg zu Pfannberg, empfand aber, wie wir zu seiner Zeit andeuten werden, die nachtheiligen Folgen des ebenso ungerechten, wie verderblichen Unternehmens seines Schwiegervaters.

1292, am 26. April schenkt Ulrich von Laz mit Einwilligung seines Herrn, des Grafen Ulrich von Pfannberg dem Stifte Rein ein Bauerngut bei Mitterdorf.

1292 (ohne Tag und Monat) zu Pfannberg macht Ulrich von Gottes Gnaden Graf von Pfannberg bekannt, dass Otto, genannt Mordax, dem Abte Rainold und den Brüdern zu Rein Güter zu Feustriz, Scharte und Aichach geschenkt habe und verspricht diese Schenkung in seinen besondern Schutz zu nehmen.

Die Erwähnung des Abtes Rainold gibt, da er am 21. December 1292 starb, keinen Anhalt zur näheren Bestimmung der Ausstellungszeit dieser Urkunde. Die Familie Mordax, ein Pfannbergisches Ministerialgeschlecht, bewies sich gegen das Stift Rein sehr wohlthätig, welches auch das Andenken des obigen Otto und vieler seiner Verwandten dankbar in seinem Nekrologium aufbewahrt hat.

1292, am 30. Mai auf dem Schlosse Griffen verkauft Graf Ulrich von Heunburg dem Abte Konrad von St. Paul im Lavantthale um 8 Mark Silber einen Hof, gelegen auf dem Rain neben Rakkonik, und verspricht bis nächsten St. Michaelstag von dem grossmächtigen Manne seinem theuersten Schwiegersohne, dem erlauchten Grafen Ulrich von Pfannberg, dem das (Ober-) Eigenthumsrecht darüber zustehe, die Einwilligung auszuwirken.

Dieser Hof „curia sita auf dem Rain juxta Rakkonik ist sicherlich kein anderer als der heutige Rainhof auf dem Herzogberg am linken Ufer der Lavant ober der sogenannten Hofmühle, sowie Rakkonik das heutige Ragane am Raggbach ist.

Das (Ober-) Eigenthum über diesen Hof stand nach dem ausdrücklichen Wortlaute der Urkunde dem Grafen Ulrich von Pfannberg zu. Dass die Pfannberger am linken Ufer der Lavant noch mehrere Besitzungen hatten, sahen wir schon aus der Urkunde von 1255, worin Graf Siegfried von Pfannberg dem Stifte ein Bauerngut zu Puhelarn (Unterbichling am Ragglbache) und eines zu Entresdorf (Andersdorf bei St. Georgen) schenkte. Dass sie daselbst auch den Dachberg, Gözendorf, Lindhofen und Mühldorf besassen, werden wir aus späteren Urkunden ersehen.

Da in dieser Urkunde der junge Pfannberger von dem alten Heunburger der Schwiegersohn von dem Schwiegervater vir magnificus, illustris

Digitized by Google

comes genannt wird, so sieht man, dass man hinter diesen Ausdrücken nichts besonderes zu suchen hat, sondern dass sie eben nur als Höflichkeitsformen zu nehmen sind, welche damals üblich waren.

Das Schloss Griffen, auf welchem die Urkunde ausgestellt wurde, gehörte dem Bisthume Bamberg, war aber durch Verrath des bambergischen Burggrafen Friedrich von Weisseneck dem Grafen Ulrich von Heunburg übergeben worden und eben desshalb ist das Datum dieser Urkunde wichtig, weil man daraus entnimmt, dass der Heunburger jenes Schloss schon am 30. Mai 1292 innegehabt und nicht erst 1293 in seine Gewalt bekommen habe.

Der am 21. December 1292 erfolgte Tod Rainold's, des Abtes von Rein, musste für seinen Bruder Ulrich ein um so härterer Schlag gewesen sein, je trüber des letzteren Verhältnisse schon 1292 geworden waren und es in noch höherem Grade 1293 wurden. Er entbehrte des brüderlichen Rathes, Trostes und Beistandes zu einer Zeit wo er dessen so sehr bedurft hätte. Denn sein Schwiegervater musste sich endlich, nachdem er gegen H. Meinhard von Kärnten und dessen Schwiegersohn H. Albrecht von Österreich und Steiermark den äussersten Widerstand versucht hatte, dem letzteren auf Gnade und Ungnade ergeben, alle seine Burgen abtreten und sammt seiner Gemahlin und Familie als Staatsgefangene zu Neustadt in Österreich von einem ausgeworfenen Jahresgehalte leben.

War auch Graf Ulrich von Pfannberg in die Sache seines Schwiegervaters nicht verwickelt, so musste ihn doch dessen Fall auf das Tiefste erschüttern. Auch scheint das Unglück, in welches der Heunburger, obgleich durch eigene Schuld, gerathen war, ausser andern auch diese nachtheilige Folge für den Pfannberger gehabt zu haben, dass er bei dem Bestreben, seinen Schwiegereltern ihre harte Lage zu erleichtern, sich zu sehr anstrengte und dadurch selbst in seinen Vermögensverhältnissen sehr herunterkam. Die wiederholten und nicht unbedeutenden Anlehen, welche der Graf von Pfannberg blos beim Abte von Admont machte und die vielen Hintangebungen von Gütern unter verschiedenen Titeln scheinen auf wiederholte und bedeutende Geldverlegenheiten hinzudeuten.

Wir haben keine einzige Urkunde, welche andeutete, dass Graf Ulrich von Pfannberg aus dem Erlöse der verpfändeten und verkauften Güter sich andere Güter angekauft habe. Für sich selbst konnte er so grosse Summen kaum gebraucht haben. Es liegt demnach die Vermuthung sehr nahe, dass er bei seiner Herzensgüte für seine Schwiegereltern, welche während der Jahre 1293 bis 1295 keinen Credit fanden, Schulden machte. Dass ihm sein Schwiegervater selbst nach seiner Freilassung im Jahre 1295 die empfangenen Darlehen nicht sogleich zurückzahlen konnte, begreift man leicht, wenn man bedenkt, was der Heunburger während der Jahre 1291—1293 im Kriege gegen die Herzoge Albrecht und Meinhard mochte aufgewendet haben und was er beiden als Sühne bezahlt haben mochte. Der Schwiegersohn musste daher mit seinen Forderungen auf spätere Zeiten warten, wodurch seine Lage immer schlimmer wurde. Doch, wozu nun auch der Pfannberger so grosse Summen gebraucht haben möge, die Thatsache steht fest, dass er sich in fortwährenden Geldverlegenheiten befand.

Digitized by Google

Aus dem Jahre 1293 ist keine Urkunde über ihn vorhanden, wohl aber aus dem folgenden.

1294, am 5. Juli zu Judenburg verpfänden Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth dem Abte Heinrich von Admont für eine Schuld von 700 Mark Silbers Wiener Gewichtes, welche sie nach und nach von ihm entlehnt hatten, ihre landesfürstlichen Lehen, die Burg St. Peter bei Leoben, zwei daselbst gelegene grosse Höfe in Tolnich und Welen und das Landgericht, (welches zur Burg St. Peter gehört und sich) von der Hohenwart und Chieneinöde bis an die Rinne [Wasserscheide] von Roetenstein (erstreckt).

Diese Burg St. Peter ist unstreitig eine und dieselbe mit jener, welche einst Ulrich's IV. Oheim, Graf Bernhard von Pfannberg besessen hatte und 1268 an K. Ottakar hatte abtreten müssen und welche ich in der II. Abtheilung dieser Monographie, da ich die voranstehende Urkunde noch nicht kannte, als bei Judenburg gelegen, bezeichnete.

1294 (ohne weitere Angabe des Datums, aber ohne Zweifel auf der Burg zu Pfannberg) bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass mit seiner Einwilligung Ulrich der Schudmann dem Stifte Rein eine Wiese zu Stubnikh (Stübing) geschenkt habe.

1294 am 17. December zu Admont schenken Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth der Capelle der heiligen Walburgis bei Kaiserberg einen Hof bei Trabach mit allen dazu gehörigen Wiesen, Äckern, Weiden und Wäldungen und bekennen, dass ihnen Abt Heinrich von Admont, um ihre Grossmuth einigermassen zu vergelten, 40 Mark Wiener Silbers dafür als Gegengeschenk gegeben habe. Die genannte Capelle war dem Abte Heinrich ein sehr geliebter Ort, weil er in der Nähe derselben geboren worden war, und Graf Ulrich hatte ihm demnach durch die Schenkung jenes Hofes eine grosse Freude gemacht. Der Abt jedoch, die Geldverlegenheit des Grafen kennend, machte ihm dafür ein Gegengeschenk von 40 Mark W. S.

Es fällt auf, dass der Graf von Pfannberg mit seiner Gemahlin mitten im Winter das Stift Admont im gebirgigen Ennsthale besuchte. Ich möchte fast vermuthen, dass sie eine Wallfahrt dahin gemacht haben, um für die Erhaltung der Gräfin Agnes von Heunburg, Margarethens Mutter zu beten, womit denn die Beschenkung der Walburgis - Capelle im Zusammenhange stehen mag. Denn Gräfin Agnes lag damals zu Wien an einer schweren Krankheit darnieder, an welcher sie auch am 2. Januar 1295 starb.

Ihr Tod hatte für ihren Gemahl die Folge, dass Herzog Albrecht ihm wieder die Freiheit gewährte und die Rückkehr auf seine ihm zurückgegebenen Güter in Kärnten gestattete. Sowohl jenes traurige, als auch dieses freudige Ereigniss scheint die Geldkräfte des Pfannbergers in Anspruch genommen zu haben, wie man aus folgender Urkunde sieht.

1295, acht Tage nach Pfingsten zu Bruck an der Mur verkaufen Ulrich Graf von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth dem Abte Heinrich von Admont jene ihrer landesfürstlichen Lehen, welche sie ihm am 5. Juli 1294 zu Judenburg für eine Schuld von 700 Mark Silbers Wiener Gewichts verpfändet hatten, nämlich die Burg St. Peter, die zwei grossen Höfe zu Tolnich und Welen und das Landgericht sammt allen Zugehörungen derselben um

Digitized by Google

500 Mark Silbers Wiener Gewichts mit Vorbehalt des Wiederkaufes unter gewissen Bedingungen.

Admont erlangte jedoch das Eigenthum dieser Herrschaft nicht, sondern es ging dasselbe auf die Herren von Stubenberg über.

1296, am 29. Juli im Lager vor Radstatt macht Herzog Albrecht bekannt, dass in seiner Gegenwart Graf Ulrich von Pfannberg seine Burg, Herrschaft und sein Landgericht St. Peter bei Leoben seinen Oheimen Heinrich und Friedrich von Stubenberg verkauft habe und bestätigt als Landesherr diesen Verkauf.

Der Kaufschilling wird zwar nicht genannt, dürfte jedoch 1500 Mark Silbers Wiener Gewichts betragen haben, nämlich 1200 Mark Silbers, welche der Graf dem Abte zurückzahlen musste und noch 300 Mark, wie sich der Graf solche ausbedungen hatte für den Fall, dass er von Admont jene Besitzung nicht mehr einlösen würde. 1500 Mark Silbers oder 30.000 Gulden galten aber damals im Vergleiche zum gegenwärtigen Geldwerthe wenigstens das Sechsfache, mithin 180.000 Gulden, welche der Graf innerhalb weniger Jahre verbraucht hatte.

1296, am 7. Tage nach St. Margarethen zu (im Lager vor) Radstatt ertheilt Graf Ulrich von Pfannberg dem Albert von Puechaim alle die Mannschaft im Lande Steier, die er früher von Waygand von Murberch gekauft habe, ohne die Weingelt zu Volkersdorf (als Lehen?).

Diese zwei Urkunden sind die einzigen, welche beweisen, dass Graf Ulrich auch persönlich einen Feldzug mitgemacht habe, der sich jedoch nur auf die Verwüstung des salzburgischen Gebietes und auf eine achtwöchentliche vergebliche Belagerung von Radstadt beschränkte und mit einem Waffenstillstande endete.

In demselben Jahre, wahrscheinlich im Herbste und auf seiner Burg zu Pfannberg bewilligt Graf Ulrich, dass Sophie, die Witwe seines Dieners Hugo Lueger dem Stifte Rein eine Wiese zu Friesach bei Peckau verkaufe und tritt dem Stifte das Eigenthumsrecht ab.

Aus dem Jahre 1297 ist von ihm keine Urkunde vorhanden.

1298 überlässt er mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth und mit Verzichtleistung aller seiner Kinder „seinem lieben Oheim" Heinrich von Stubenberg all sein Eigen, was er an Schild, Rittern, Knappen und Burgen zwischen Neustadt und Pütten an beiden Ufern der Leitha besitze, ins Eigenthum.

Natürlich geschah diese Abtretung gegen ein Entgelt, dessen Betrag aber nicht angegeben wird. Muchar führt als Ursache, warum Heinrich von Stubenberg nach diesem Eigen getrachtet habe, folgendes an. Heinrich habe nämlich Adelheid von Pütten zur Gemahlin gehabt und habe, nachdem der Mannesstamm der Herren von Pütten um 1258 ausgestorben und er durch die Mitgift seiner Gemahlin schon im Besitze mehrerer Pütten'scher Güter gewesen sei, auch noch das Pütten'sche Eigenthum durch Kauf an sich zu bringen gesucht, wie 1269 von Heinrich von Klamm, 1298 vom Grafen Ulrich von Pfannberg und 1306 vom Herzoge Rudolf, welcher ihm das Schloss Pütten als Lehen verliehen habe.

Muchar wird in Betreff seiner Angabe, dass Heinrich von Stubenberg mit Adelheid von Pütten vermählt gewesen sei ohne Zweifel Recht haben; dass jedoch jenes Eigen, welches ihm der Pfannberger 1298 abtrat, ebenfalls Pütten'sches Gut gewesen sei, möchte ich sehr bezweifeln, da, so weit

Digitized by Google

ihre Heirathen bekannt sind, kein Pfannberger mit einem Fräulein aus dem Geschlechte von Pütten vermählt war. Ich vermuthe vielmehr, dass jenes Eigen einst ein Besitzthum der Grafen von Playen und Hardeck gewesen sei, aus deren Geschlechte Agnes, die Gemahlin des Grafen Heinrich, des Grafen Ulrich Mutter, herstammte.

Wie Graf Ulrich mit den Stubenbergern, die er in den Urkunden von 1296 und 1298 seine Oheime nennt, verwandt gewesen sei, weiss ich nicht, indem ich über diesen Punkt trotz alles Forschens nirgends einen Aufschluss gefunden habe.

1298 . . . (wahrscheinlich auf der Burg zu Pfannberg) erklärt Graf Ulrich von Pfannberg, dass weder er, noch seine Voreltern auf das dem Stifte Rein gehörige Amt Eggenfeld (bei Peckau) ein Recht gehabt haben und dass er, wenn er ein solches auch gehabt hätte, es jetzt aufgebe.

Man sieht, welch ein guter Nachbar er für das Stift Rein gewesen sei.

1299 . . . (wahrscheinlich auf der Burg Pfannberg) bewilligt er, dass sein Diener Wülfing von Pecah dem Stifte Rein ein Bauerngut bei Schickenwiesen im Bezirke Semriach verkaufe und tritt das Eigenthumsrecht dem Stifte ab.

1300, am 14. Mai zu Salzburg verzichtet Graf Ulrich von Pfannberg zur Förderung seines Seelenheiles zu Gunsten des Erzstiftes auf seine Zehente zu Gözendorf im Lavantthale und zu Übelbach in der Pfarre Gradwein, ferner auf seine Güter in den Grafschatten Lebenau (Liebenau) und Plain, endlich auf den Zehent in der Pfarre St. Marein und den dazu gehörigen Kirchen im Lavantthale.

Bei dem bedeutenden Werthe der abgetretenen Güter und Zehente und bei dem Umstande, dass der Graf keineswegs mehr so reich war, um so grosse Geschenke zu machen, muss auch diese Verzichtleistung als ein verkappter Verkauf angesehen werden und liefert einen Beweis mehr von der beständigen Geldverlegenheit des Grafen.

Diese Urkunde ist desshalb sehr wichtig, weil sie das bestätigt, was wir über die Herkunft der Gemahlin des Grafen Ulrich II. und jener des Grafen Heinrich von Pfannberg gesagt haben, nämlich, dass jene eine Gräfin von Liebenau, diese aber eine Gräfin von Playen und Hardeck gewesen sei.

1300, am 18. Mai zu Salzburg wurden über die Abtretung der in der obigen Urkunde zusammen gefassten Gegenstände zwei besondere Urkunden erlassen, in deren einer es heisst, dass Graf Ulrich auf das Recht, welches er auf die Grafschaften Liebenau und Plain hatte, Verzicht leiste.

Hat es mit diesem von Muchar herrührenden Urkunden-Auszuge seine Richtigkeit, so hatte Graf Ulrich von Pfannberg ein Recht auf die genannten Grafschaften selbst, von denen die erste durch seine Grossmutter die Gemahlin seines Grossvaters Ulrich's II., die zweite aber durch seine Mutter Agnes, die Gemahlin seines Vaters Heinrich an das Geschlecht der Pfannberger kam.

Zur Grafschaft Liebenau, d. i. zu dem Umfange der gesammten Güter welche jene Grafschaft ausmachten, gehörten ausser vielen Höfen und Huben zu Hunstorf, Dachberg, Mühldorf, Gözendorf, Ober- und Unter-

Digitized by Google

Pichling, Andersdorf, Lindhofen, Hof auf dem Rain etc. etc. die Vesten Rabenstein, Loschenthal und Lavamünd im Lavantthale mit ihren Zugehörungen, welche ohne Zweifel die Gemahlin des Grafen Ulrich II. diesem ihrem Gemahle als Mitgift zugebracht und auf ihre Söhne Siegfried, Ulrich III., Bernhard und Heinrich vererbt hatte, worauf sie von Heinrich auf dessen Söhne Hermann und Ulrich IV., und nach des ersteren Tode auf diesen allein übergingen, der in unbegreiflicher Geldnoth auch sie endlich hintangibt.

1300, am 18. Mai zu Salzburg verkauft Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung seiner Gemahlin und seines Sohnes sein freies Eigenthum die Vesten Rabenstein, Loschenthal und Lavamünd und Alles, was dazu gehört, Leute, Gut und Güter, dem Erzbischofe Konrad von Salzburg um 306 Mark Silber und 60 Mark Aglayer (Pfennige) unter der Bedingung, dass er jene Veste sammt ihren Zugehörungen für sich und seine Erben vom Erzbischofe wieder als Lehen zurück erhalte.

In Betreff des geringen Preises, 306 Mark Silber und 60 Mark Pfennige für drei Burgen, muss zweierlei bemerkt werden; erstens, dass Gräfin Agnes, Heinrich's Witwe, Ulrich's Mutter, welche mit ihrer Morgengabe auf Loschenthal und Lavamünd versichert war, ihren Satz im Jahre 1298 an den Erzbischof Konrad von Salzburg verkauft und dass demnach ihr Sohn im J. 1300 nicht mehr das volle Eigenthum der Vesten Loschenthal und Lavamünd besessen habe, und zweitens, dass er an Salzburg nur das Obereigenthum verkauft, das Nutzungseigenthum aber unter dem Titel eines Lehens wieder zurück erhalten habe.

Seit dem 18. Mai 1300 besass also der Pfannberger die genannten drei Burgen nur als ein salzburgisches Lehen. Aber auch dies Verhältniss änderte sich nach kurzer Dauer. Doch bevor wir erwähnen, was weiter mit jenen drei Vesten geschehen sei, muss noch eines Umstandes Erwähnung geschehen, ohne dessen Kenntniss das Nachfolgende nicht ganz verständlich wäre.

Als Graf Ulrich von Heunburg seine Tochter Elisabeth dem Grafen Hermann von Pfannberg zur Gemahlin gab, wies er ihr als Aussteuer unter anderem auch 80 Mark Gülten im Lavantthale an, welche landesfürstliche Lehen waren, während sie rücksichtlich ihrer Morgengabe von ihrem Gemahle auch auf die Veste Rabenstein gewiesen und versichert worden war. So lange Graf Hermann lebte, war er im Besitze und Genusse jener 80 Mark Gülten und verlieh seiner Gemahlin zur Sicherung ihres Anspruches darauf einen Satz auf Rabenstein. Nach Hermann's Tode zog Graf Ulrich von Heunburg jenen Satz, wahrscheinlich durch Einlösung von seiner Tochter an sich, und belehnte mit jenen 80 Mark Gülten den Rudolf von Vanstorf.

In Folge eines zwischen dem Grafen Ulrich von Heunburg und dem Grafen Ulrich von Pfannberg abgeschlossenen Vertrages wurde letzterer Eigenthümer der 80 Mark Gülten und belehnte damit 1300 denselben Rudolf von Vanstorf, welcher somit ein Vasall des Pfannbergers wurde, der übrigens, da jene Gülten ein landesfürstliches Lehen waren, selbst nur ein Vasall des Landesfürsten und daher in Bezug auf den Vanstorfer nur ein After-Lehensherr war. Der zweite Satz, den Elisabeth auf Rabenstein hatte, nämlich die Versicherung

Digitized by Google

ihrer Morgengabe von ihrem ersten Gemahle dem Grafen Hermann von Pfannberg, hörte auf, als sie den Witwenstand aufgab und den Grafen Heinrich von Hohenlohe heirathete.

1300 (nach dem 18. Mai) belehnte Graf Ulrich von Pfannberg den obengenannten Rudolf von Vanstorf mit der Veste Rabenstein und zwar ebenfalls nur als Afterlehensherr, indem er selbst diese Veste nur mehr als ein Lehen von Salzburg besass.

Rabenstein war daher ein doppeltes Lehen, nämlich als Veste mit ihren ursprünglichen Zugehörungen ein Salzburgisches, zugleich aber wegen der einverleibten 80 Mark Gülten ein landesfürstliches.

1300, am St. Laurenziabend auf der Burg zu Pfannberg bezeugt Graf Ulrich von Pfannberg, dass mit seiner Einwilligung Wolfker von Pekkah, sein Höriger, dem Stifte Rein eine Hube in der Taschen bei der Veste Pekkau um 60 Mark Silber verkauft und dass er sein Eigenthumsrecht darauf dem Stifte abgetreten habe.

1301 . . . erneuert derselbe die Belehnung des Rudolf von Vanstorf mit den 80 Mark Gülten im Lavantthale.

1301, am 15. August zu Göss schenken Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth der Äbtissin Herrandis von Göss und ihrem Convente alle ihre Besitzungen jenseits des Berges Semering bis an die Piesting mit Gütern, Leuten und Zinsen zu ewigem Eigenthume.

Die Veranlassung zu dieser Schenkung ist nicht bekannt; als Beweggrund wird nur angegeben „remedio animarum progenitorum nostrorum nostraeque saluti ac haeredum nostrorum cupientes intendere sicque ut propiciationem divinam super nostris necessitatibus possimus facilius impetrare, worunter kaum etwas Besonderes zu suchen sein dürfte.

1302 an dem Perchtag (6. Januar) zu Pfannberg auf der Burg bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass er sowohl die Lehenschaft an dem Hause zu Rabenstein im Lavantthale, als auch die Lehenschaft an den 80 Mark Gülten ebenfalls im Lavantthale, welche letzteren ein Satz seiner Schwägerin Elsbeth des (Grafen) von Hohenlohe Hausfrau, einer Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg gewesen seien, und welche Rudolf von Vanstorf von ihm (dem Pfannberger zu Lehen) gehabt habe, dem Erzherzoge Rudolf von Österreich heimgesagt und ihn gebeten habe, dass er die vorgenannten Lehen dem Rudolf von Vanstorf und dessen Erben verleihen wolle.

1302, an dem Perchtentage (6. Januar) auf dem Schlosse Pfannberg gibt Graf Ulrich von Pfannberg seine Lehenschaft an die Veste Rabenstein im Lavantthale so wie auch jene an den 80 Mark Gülten daselbst dem Erzbischofe Konrad von Salzburg auf, unter der Bedingung, dass der Erzbischof mit dem genannten Hause und den genannten Gülten den Rudolf von Vanstorf belehne.

Nach den oben vorausgeschickten Bemerkungen begreift man nun, wesshalb Graf Ulrich von Pfannberg die Veste Rabenstein, die er seit 1300 als salzburgisches Lehen besessen hatte, nicht nur blos dem Erzbischofe Konrad heimsagte, sondern auch dem Herzog Rudolf. Letzterem nämlich desshalb, weil die 80 Mark Gülten ein landesfürstliches Lehen und mit Rabenstein incorporirt waren.

Digitized by Google

1302 (wahrscheinlich auch am 6. Januar auf der Burg zu Pfannberg) sendet Graf Ulrich von Pfannberg seine Lehen, die Burgen Loschenthal und Lavamünd im Lavantthale (welche er früher freieigenthümlich besessen, 1300 aber dem Erzbischofe Konrad von Salzburg verkauft und von diesem wieder als Lehen erhalten hatte) dem Erzbischofe Konrad auf.

Dass das Hochstift dem Grafen für die Heimsagung dieses Lehens eine Geldsumme bezahlt haben werde, versteht sich von selbst, indem es nebst dem Obereigenthume, welches es schon besass, auch das Nutzungseigenthum erhielt.

Welchen Werth diese zwei Burgen gehabt haben, sieht man aus Folgendem. Herzog Friedrich von Österreich und Steiermark, dem sie der Erzbischof zu Lehen gegeben hatte, versetzte sie am 25. Mai 1310 wieder dem Erzbischofe um 1700 Mark gewogenes Silber Wiener Gewichts.

Der Pfannberger besass nun im Lavantthale nichts mehr von Belang, nachdem er die drei Burgen Rabenstein, Loschenthal und Lavamünd hintan gegeben hatte, das schöne Erbe der Grafen von Liebenau!

1202, am Sonntag (?) nach dem Palmtag belehnt Graf Ulrich von Pfannberg den Eberhard von Wallsee mit allen Mannslehen zwischen der Enns und Ibs. Wahrscheinlich waren diese Besitzungen Überbleibsel des grossen Playen-Hardeck'schen Eigens.

Graf Heinrich, Ulrich's Vater, hatte einen so grossen Werth auf den Besitz von Traberg (Unterdrauburg) gelegt und es endlich 1279 vom Stifte St. Paul als Lehen erhalten. Auch diese Besitzung verkaufte der Sohn dem Friedrich von Stubenberg (wahrscheinlich um 300 Mark Silber), wie wir aus der nachstehenden Urkunde ersehen.

1303 am 26. Januar zu St. Veit kauft Heinrich, Herzog von Kärnten, Graf von Tirol und Görz von Friedrich von Stubenberg das Haus (Schloss) zu Traburg sammt Zugehör „als (wie) er (Friedrich) ez von Graff Ulreichen von Phannenberch chaufft hat“ um 300 Mark Silber.

In Kärnten besass der Pfannberger nun nichts mehr und nun kam die Reihe verkauft zu werden an das Wenige, was er noch in Steiermark und zu Wien besass.

1303, in der Mittfasten zu Graz verkauft Graf Ulrich von Pfannberg mit Beistimmung seines Schwiegervaters und seines Schwagers der Grafen Ulrich und Friedrich von Heunburg, seinem Oheime Ulrich dem Freien von Seunekke, den von Aquileja als Lehen herrührenden Zehent in den Pfarren Heiligen-Kreuz und Ponikl. Ulrich Graf von Pfannberg als Sohn des Grafen Heinrich und Ulrich der Freie von Seuneck als Sohn einer Schwester desselben Grafen Heinrich, welche mit Konrad dem Freien von Seuneck dem Vater Ulrich's vermählt war, waren eigentlich Geschwisterkinder und doch nennt der Pfannberger den Seunecker seinen Oheim.

Man sieht daher, dass dieser Ausdruck zu jener Zeit ganz was anderes bedeutete als jetzt. Aber die genannten zwei Personen waren zugleich auch Schwäger, indem sowohl der Graf von Pfannberg als auch der Freie von Seuneck eine Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg zur Gemahlin hatte.

1304, am 3. Februar thun Graf Ulrich von Pfannberg, Gräfin Margareth seine Hausfrau und Ulrich ihr beider Sohn kund, dass sie ihrem Freunde

Digitized by Google

Ulrich von Walsee und seinen Erben seines Dienstes und seiner Freundschaft wegen „ledigleichen geben han“ ihre Mannschaft zu Feustriz, welche an sie gekommen sei von Hartnid von Stadeck und eben so ihren Theil des Holzes (Waldes) an dem Scheckel, der ebenfalls von Hartnid von Stadeck an sie gekommen sei.

1304, des nächsten Sonntags nach Pfingsten zu Pfannberg auf der Burg belehnt Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth seinen getreuen Dienstmann Siegfried von Torseul mit einem Hofe zu Püchl unterhalb Pfannberg.

1305, am 14. September gleicht Graf Ulrich eine mit dem Erzbischofe von Salzburg entstandene Irrung aus. Er hatte nämlich dem Erzbischofe vier Zehenthöfe zu Semriach und 20 Mark jährlicher Gülten zu Fladniz und Leskau heimgesagt, sie aber nachher dem Friedrich von Stubenberg um 60 Mark Silber versetzt.

Die Art der Ausgleichung ist nicht bekannt.

1306, am 7. Juli thun Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth kund, dass sie den Brüdern des Prediger-Ordens zu Leoben eine Hofstatt zunächst bei der Kirche in ihrem Markte Vreyleiten (Frohnleiten) gegeben haben zu einer immerwährenden Wohnung. Dieselbe Hofstatt hätten sie von einem ihrer Burger daselbst Namens Leutold an sich gelöst und Otto Zemolaun, der Richter, habe die Brüder in den Besitz derselben gesetzt.

Der Umstand, dass es einen Markt Freyleiten in Steiermark nicht gibt, dass aber der Markt Frohnleiten in der Nähe von Pfannberg liegt und es in der Urkunde ausdrücklich heisst, dass der Markt Freyleiten ein Eigenthum des Grafen von Pfannberg sei, bestimmt auch zur Annahme, das Frey- und Frohnleiten der Name eines und desselben Ortes sei. Diese Urkunde bereichert die Geschichte des Marktes Frohnleiten, indem sie beweist, dass es daselbst schon Anfangs des 14. Jahrhunderts Dominicaner gegeben habe.

1307, am achten Tage des Perchtages bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass er seinem lieben Oheime Friedrich von Stubenberg frei aufgegeben habe alle Rechte, die er und sein Vater Graf Heinrich von Pfannberg gehabt haben auf das Haus, das Ulrich dem Nachrichter zu Wien gehört habe und zu Wien in der Cherner Strasse gelegen sei.

1308 erscheint Graf Ulrich von Pfannberg als der erste Zeuge in der Urkunde vom 15. März zu Graz, worin Ulrich und Hartnid von Wildon dem Ulrich von Walsee Winberg bei Laubeck, das Haus, Gericht, Leut' und Gut um 300 Mark Silber verkaufen.

Dies ist die letzte Urkunde, worin Graf Ulrich IV. von Pfannberg mit Sicherheit vorkömmt. Aus den Jahren 1309 bis einschliesslich 1312 ist mir keine Urkunde bekannt, worin ein Pfannberger vorkäme. Aus dem Jahre 1313 haben wir eine St. Pauler Urkunde, worin ein Graf Ulrich von Pfannberg als Zeuge vorkömmt und von Apostelen einen Auszug einer Pfannberger Urkunde; aber weder jene Urkunde noch dieser völlig sinnlose Auszug geben einen Anhalt zur Entscheidung, ob der in ihnen vorkommende Graf Ulrich von Pfannberg noch Ulrich IV. oder bereits sein gleichnamiger Sohn Ulrich V. sei.

Digitized by Google

1313, am 3. Februar zu Graz bestätigt Herzog Friedrich den Vergleich zwischen dem Abte Weriand von St. Paul und dem Grafen Heinrich von Hohenlohe und dessen Gemahlin Elsbeth, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg in Betreff der Vogtei am Remschnik. Zeugen: Heinrich Bischof von Gurk, Friedrich Bischof von Seckau, Graf Friedrich von Heunburg, Graf Ulrich von Pfannberg etc. Der Umstand, dass der Pfannberger nach dem Heunburger genannt wird, beweist noch nicht, dass unter jenem der junge Ulrich V. anzunehmen sei. Auch Ulrich IV., der nur Elsbethens Schwager war, konnte dem Grafen Friedrich von Heunburg, Elsbethens Bruder nachgehen.

Den Urkundenauszug von Apostelen führe ich nur als Beleg an, wie man einst Urkunden-Regesten gemacht habe. Er lautet wörtlich so:

„1313 an Unser Lieben Frauen Lichtmesstag. Graf Ulrich von Pfannberg thuet seinem Oheim Ulrich dem Freien, dass weder seinem Vater noch seinem Vetter noch ihm dazu gebühre, wiederumben aufgeben."

Der einzige Anhaltspunkt zur Annahme, dass hier Graf Ulrich IV. von Pfannberg gemeint sei, dürfte dieser sein, weil Ulrich IV. auch in einer anderen Urkunde (vom Jahre 1303) Ulrich den Freien von Seuneck, der hier gemeint ist, seinen Oheim nennt.

Ist auch dieser Anhaltspunkt keineswegs sicher, da in den Urkunden jener Zeit sich selbst die Kinder von Geschwisterkindern gegenseitig Oheime nennen, so wollen wir ihn doch in Ermanglung eines Besseren beibehalten und zwar mit um so grösserem Rechte, da Graf Ulrich IV. wegen seines Alters — er mochte um 1260 geboren worden sein — im Jahre 1313 und noch darüber hinaus recht wohl noch leben konnte. Aber von diesem Jahre an verschwindet von ihm jede sichere Spur, da mit Ausnahme einer einzigen alle späteren Urkunden, worin ein Graf Ulrich von Pfannberg vorkömmt, so wie alle geschichtlichen Nachrichten unverkennbar auf den jüngeren Grafen Ulrich V. hindeuten. Die einzige Urkunde aber, welche noch dem Grafen Ulrich IV. angehören dürfte, ist folgende:

1308 . . . verpfändet Graf Ulrich von Pfannberg seine Stammherrschaft Pfannberg nebst Übelbach und Rückersburg dem Ulrich von Walsee, welche Verpfändung Herzog Leopold 1318 bestätigt.

Diese Urkunde scheint desshalb noch dem Vater Ulrich IV. anzugehören, weil sie eine Thatsache betrifft, welche wir in ähnlicher Weise so oft in seinen Urkunden sich wiederholen sehen und welche so zu sagen als das letzte Glied einer langen Kette, den vorausgegangenen ähnlichen Handlungen die Krone aufsetzt. Graf Ulrich IV. verpfändet nämlich, nachdem er alle übrigen Besitzungen, Gülten, Zehente etc. verkauft, verpfändet oder verschenkt hatte, zum Schlusse seine Stammherrschaft Pfannberg!

Er mag auch bald darauf gestorben sein, das Necrologium Runense führt beim 19. Juli und 21. November einen Ulricus comes de Phannenberg als gestorben an, jedoch ohne Angabe des Todesjahres oder sonst näher bezeichnenden Beisatz. Dass unser Graf Ulrich IV. einer derselben sein, sowie dass er zu Rein begraben worden sein dürfte, ist bei der Nähe seiner Stammburg Pfannberg, wo er sich für gewöhnlich aufzuhalten pflegte, und bei seiner Wohlthätigkeit gegen dieses Stift sehr wahrscheinlich.

Digitized by Google

Eben so unbekannt ist das Todesjahr seiner Gemahlin Margareth. Sie erscheint zum letzten Male in der Urkunde vom Jahre 1306, nach welchem sich nichts mehr über sie auffinden lässt. Sie hatte in der Stiftskirche zu Lilienfeld, aus welcher Veranlassung und wann, ist unbekannt, die Capelle des heiligen Cäsarius gestiftet. In dem Necrologium jenes Stiftes, Anfangs des 14. Jahrhunderts heisst es: 8. Decembris. Obiit D. Margaretha comitissa de Phanberch Fundatrix Capellae S. Caesarii, quae dedit Conventui 100 talenta (?) cujus servitium datur nobis in die beati Hieronymi.

Dass sie in der von ihr gestifteten Capelle begraben worden sei, gibt Hanthaler[1]) nicht an.

Graf Ulrich hatte mit seiner Gemahlin Margareth mehrere Kinder erzeugt, wie man aus der Urkunde vom Jahre 1298 ersieht, worin es heisst, dass er mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth und mit Verzichtleistung aller seiner Kinder etc. etc., worunter jedenfalls mehr als zwei verstanden werden müssen. Von jenen, die ihn überlebt haben mögen, sind nur zwei urkundlich bekannt, nämlich ein Sohn Ulrich V. und eine Tochter Elisabeth, welche sich mit Heinrich von Montpreis aus einer alten und reichen Familie, welche damals aus den Brüdern Heinrich und Ulrich und deren Schwester Adelheid bestand, in der unteren Steiermark vermählte. Wann diese Ehe geschlossen worden sei, ist mir nicht bekannt; aber nach der folgenden Urkunde war Elisabeth wenigstens schon 1332 mit Heinrich verheirathet.

1332, am Sonntage vor Georgi zu Lengenberg (Lemberg bei Neuhaus) verkaufen Heinrich von Montpreis und Elisabeth seine Wirthin Friedrich dem Edlen Freien von Seunekh ihre eigenthümliche Veste Flednikh um 1012 Mark Silber.

Diese Elisabeth von Montpreis hielt man bisher für eine Tochter des Grafen Ulrich V. von Pfannberg. Allein dies ist irrig, indem sie nur dessen Schwester war. Den Beweis dafür liefert folgende Urkunde.

1351, am St. Johannistag zu Sunnawenden zu Wien versetzt Graf Ulrich (V.) von Pfannberg seinem Schwager Heinrich von Montpreis und Elisabethen dessen Wirthin die Burg und Stadt Windischgraz um 2500 Gulden.

Wäre Elisabeth Ulrich's Tochter gewesen, so hätte er den Heinrich von Montpreis seinen Eidam (Schwiegersohn) nennen müssen. Auch werden wir in der Folge noch eine Urkunde anführen (vom Jahre 1375) woraus klar hervorgeht, dass Graf Ulrich V. keine Tochter Namens Elisabeth gehabt habe.

Dass Heinrich von Montpreis ein Mann von grossem Vermögen und zugleich ein tüchtiger Krieger gewesen sei, ersieht man unter anderem auch daraus, weil er 1354 den Feldzug Herzog Albrecht's gegen die Eidgenossen mit 30 Behelmten und 30 Schützen durch drei Monate mitmachte. Der Herzog schlug die ihm dafür schuldig gewordenen 2520 Gulden auf die Burg

1) Recensus Diplomatico — Genealogicus Archivi Campililiensis.

Digitized by Google

und Stadt Landtrost, die schon früher Heinrichen verpfändet war. Die Urkunde über diese neue Schuld ist vom 7. November 1355 zu Wien datirt.

1363, am Pfingstage nach Georgi zu Montpreis vermacht Elisabeth, die Witwe Heinrich's von Montpreis, ihren Oheimen den Grafen Ulrich und Hermann von Cilli die Veste Montpreis und was dazu gehört.

Ein Blick auf die genealogische Tafel wird zeigen, welche von unserem Sprachgebrauche völlig abweichende Bedeutung das Wort Oheim damals gehabt habe.

Digitized by Google

III. Stammtafel.

Heinrich, Graf von Pfannberg,
† am 24. Juli 1282. Gem. Agnes, Gräfin von Playen und Hardeck,
lebte noch 1298.

Herrmann,	Ulrich IV.,	Rainold
† 1287. Gemahlin Elisabeth, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg, war noch Witwe 1297; heirathete dann den Grafen Heinrich von Hohenlohe.	† nach 1318, Gemahlin Margareth, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg, † am 8. December, (das Sterbejahr ist nicht bekannt).	Abt des Cistercienser-Stiftes Rein seit 1280, † 1292.

Children of Ulrich IV.:

Ulrich V.,	Elisabeth,
† 1354.	1332, 1351, als Witwe 1363. Gem. Heinrich von Montpreis, † vor 1363.

N., Heinrich's Schwester.
Gem. Conrad der Freie von Seuneck,
† vor 1255.

Gebhard,	Leopold,	Ulrich I.,	Sophia,
† nach 1291.	† vor 1286, G. Margareth, geborne Gräfin N. als Witwe 1288.	† nach 1313, G. N., Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg.	G. Friedrich von Pettau.

Children of Ulrich I.:

Friedrich I	Anna.
wurde 1341 in den Grafenstand erhoben und nahm den Titel eines Grafen von Cilli an. † 1359. G. Diemut von Walsee.	

Children of Friedrich I:

Ulrich II.,	Hermann I.,
† 1368.	† 1385.

Digitized by Google

III.

Die

Grafen von Pfannberg.

Von

Dr. KARLMANN TANGL,
Professor an der kaiserl. königl. Universität zu Graz.

III. Abtheilung.

Digitized by Google

Ulrich V.

Ulrich's IV. Sohn, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten.

Das Geschlecht der Pfannberger war durch Ulrich's IV. Unwirthschaft und Thatlosigkeit an Vermögen und Ruhm herabgekommen und würde, wenn ihm ein gleichgearteter Sohn gefolgt wäre, in Dürftigkeit und Unehre verkommen sein. Man will die Beobachtung gemacht haben, dass sehr oft im Enkel die äussere Gestalt und der Gesichtsausdruck des Grossvaters sich wiederhole. Ob dies auch bei Ulrich V. der Fall war, weiss ich nicht; doch an Geist, Thatkraft, Tapferkeit, Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, Streben nach Ruhm, Ehre und Macht und selbst nach Vermögen, als dem Mittel Grosses zu wirken glich er ganz seinem Grossvater Heinrich, den er an staatsmännischer Klugheit und Mässigung, sowie durch stets gleiche Treue gegen seine Landesfürsten übertraf. Durch diese Tugenden rettete er sein Geschlecht nicht nur vor dem drohenden Verkommen, sondern hob es auf eine Höhe von Glanz, Macht und Ehre, die es selbst unter Heinrich nicht gehabt hatte.

Ulrich V. mag ungefähr um das Jahr 1290 geboren worden sein und wird schon in den Urkunden von 1298, 1300, 1304 als in die Verträge seines Vaters einwilligend angeführt, was beweist, dass er sich zu jener Zeit im älterlichen Hause auf der Burg zu Pfannberg befand und daselbst seine erste Erziehung erhielt.

Die Pfannbergischen Dienstleute Mordax, Chanal, Hunstorf, Torseul, Krotendorf, Paumann etc. waren unter dem Grafen Heinrich waffengeübte, kriegsgewandte Kämpen gewesen und mehrere derselben hatten sich zur Ritterswürde emporgeschwungen. Vielleicht lebte damals noch einer dieser alten Kampfgenossen Heinrich's und leitete den Unterricht des jungen Ulrich im Reiten, Fechten, Bogenschiessen und Lanzenstechen und im sonstigen Gebrauche der Waffen. Dass Ulrich nebenbei von Geistlichen auch einigen wissenschaftlichen Unterricht, insoweit es damals üblich war, dürfte empfangen haben, ist bei dem Umstande, dass der Vater ein Freund der Geistlichkeit war und bei dem Umstande, dass unter den Herzogen aus dem Hause Habsburg selbst die geistige Bildung im Vergleiche zu der Zeit des österreichischen Interregnums auf einer höheren Stufe stand, mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Digitized by Google

Da der junge Ulrich seit 1304 in keiner väterlichen Urkunde mehr erwähnt wird, so dürfte er wohl nach der Sitte jener Zeit zur Vervollständigung seiner ritterlichen Ausbildung an irgend einen gräflichen Hof und zwar, wie kaum zu zweifeln ist, in das Haus seiner mütterlichen Oheime der Grafen Friedrich und Hermann von Heunburg, deren Vater Ulrich 1305 gestorben war, gebracht worden sein.

Das Unglück, das 1293 über ihn durch eigene Schuld hereingebrochen war, hatte seinen Trotz völlig gebrochen und er selbst und seine beiden Söhne waren fortan den Herzogen von Österreich und Steier treu ergeben. Auch hatte sich das Haus Heunburg seit Ulrich's Entlassung aus der Gefangenschaft im Jahre 1295 schnell wieder erholt und stand, wenn auch mit etwas verminderter Macht, doch noch immer gross an Ehre, Ruhm und Ansehen da. Schon in älterer Zeit wurden die Grafen von Heunburg wegen ihrer Ritterlichkeit und Mildigkeit gepriesen und die damaligen Sprossen dieses Geschlechtes, von mütterlicher Seite Abkömmlinge der Babenberger, werden diesen Ruhm um so sorgfältiger bewahrt haben, da der in ihrer Nähe zu St. Veit Hof haltende Herzog Heinrich von Kärnten als derjenige Fürst galt, an dessen Hofe die feinste Hof- und Rittersitte geherrscht haben soll.

Auch mochte der junge Pfannberger wohl sogar einige Zeit am Hofe des Herzogs Friedrich selbst zugebracht und daselbst seine erste Verbindung mit dem bereits schon damals mächtigen und einflussreichen und noch immer höher strebenden Hause der Herren von Walsee angeknüpft haben, eine Verbindung, die bald darauf eine noch engere wurde.

An diesen Höfen nun bildete er sich als Edelknecht in allem dem aus, was er einst als Ritter wissen und können sollte. Dass eine solche praktische Ausbildung an fürstlichen Höfen mit grossen Ausgaben verbunden war, begreift sich und desshalb wollen wir auch seinen Vater einigermassen entschuldigen, weil er bemüht war und wie es scheint, keine Kosten scheute, seinem Sohne eine vollkommen standesgemässe Erziehung zu geben. Sie trug aber auch ihre Früchte, denn der junge Ulrich wurde nach der Schilderung des Dichters Peter Suchenwirt ein Muster vollendeter Ritterlichkeit.

Sein erstes öffentliches Auftreten fiel in die Zeit, wo nach dem im J. 1313 erfolgten Tode des K. Heinrich's VII. aus dem Hause Luxemburg die beiden Herzoge Friedrich von Österreich und Ludwig von Baiern um den deutschen Thron stritten und sich neun Jahre lang hartnäckig und angestrengt bekämpften, bis die Schlacht bei Mühldorf 1322 zu Gunsten K. Ludwig's den Ausschlag gab.

Die Ritterwürde erwarb sich Graf Ulrich im Jahre 1313 im Treffen bei Gamelsdorf. In diesem Jahre, schreibt der Abt Johann von Vietring [1]), ein Zeitgenosse Ulrich's, nachdem der Tod des Kaisers (Heinrich's VII.) bereits allgemein bekannt geworden war, schickte Herzog Friedrich von Österreich einige Mächtige und Edle seiner Länder, nämlich die Grafen von Heunburg, von Pfannberg, die zwei Grafen von Hals und Ulrich von Walsee mit einem auserlesenen Heere, dem sich Adeliche aus Unterbaiern angeschlossen hatten,

1) Joannes Victoriensis. Herausgegeben von Böhmer. Stuttgart 1840.

Digitized by Google

in die Oberlande (nach Schwaben) um seine und seiner Brüder Länder bei etwaigem Ausbruche eines neuen Sturmes zu beschützen. Er habe ihnen auch eine bedeutende Summe Geldes mitgegeben, theils um sich daselbst ein Heer anzuwerben, theils um sich bei der bevorstehenden Königswahl mächtige Anhänger zu gewinnen. Sie seien bis nach Gamelsdorf unweit der Stadt Landshut gekommen, dort aber am 9. November auf Herzog Ludwig gestossen, der ihnen bei seiner Feindschaft gegen H. Friedrich den Weitermarsch nicht gestatten wollte. Da sei es zu heftigen Worten und von diesen zu einem hitzigen Kampfe gekommen, in welchem endlich H. Ludwig gesiegt habe, da einige aus dem österreichischen Heere ihres Ruhmes uneingedenk die Flucht ergriffen hätten, während die übrigen den Feinden im Handgemenge auf das Tapferste Widerstand leisteten. Graf Ulrich von Pfannberg wird auf dem Schlachtfelde zum Ritter geschlagen und für sein tapferes Benehmen verspricht ihm Ulrich von Walsee, ein überaus mächtiger Mann, seine Schwester zur Gemahlin. Sie erkennen sich übrigens als besiegt an und stellen dem Herzoge für den Fall des Abschlusses eines Waffenstillstandes oder Friedens Bürgschaft wegen ihrer Freilassung.

Diese erfolgte im nächsten Jahre, nachdem am 17. April 1314 zwischen den Herzogen Friedrich und Ludwig der Friede geschlossen worden war. In diesem Jahre dürfte auch aller Wahrscheinlichkeit nach die Vermählung des Grafen Ulrich von Pfannberg mit Agnes, der Schwester Ulrich's II. von Walsee zu Stande gekommen sein. Was sie ihm an Mitgift mitgebracht habe, ist unbekannt, da ich keine Urkunde darüber auffinden konnte.

Es dürfte auffallen, wie einerseits Ulrich von Walsee seine Schwester, welche über 30 Jahre alt sein musste, dem Grafen von Pfannberg, der höchstens 24 Jahre zählen konnte, als eine grosse Gnade, nämlich als Belohnung für dessen ausgezeichnete Tapferkeit versprechen und wie andererseits der Pfannberger, der vermöge seiner Herkunft auf die Hand jeder Gräfin Anspruch machen durfte, sich mit der Hand eines Edelfräuleins, das viel älter als er war, begnügen konnte. Das Auffallende aber verschwindet, wenn man die Stellung bedenkt, welche damals die Herren von Walsee und insbesondere Ulrich, dieses Namens der Zweite, in Österreich und Steiermark einnahmen. Als K. Rudolph 1276 den ersten Feldzug gegen König Ottakar unternahm, folgten ihm unter anderen Edlen auch einige von den sechs Söhnen Heinrich's I. von Walsee nach Österreich, von denen Eberhard I. und Heinrich II. sich das Vertrauen des deutschen Königs in so hohem Grade erwarben, dass er sie nicht nur, so lange er in Österreich verweilte, als seine treuesten Räthe an seiner Seite behielt, sondern sie auch bei seiner Rückkehr nach Deutschland seinem Sohne Herzog Albrecht auf das Dringendste empfahl. Dieser achtete sie ebenso wie sein Vater und überhäufte sie mit Ehren, Würden und Gütern und übertrug sein Vertrauen und seine Gunst auch auf Eberhard's I. Söhne, Eberhard II., Friedrich I., Heinrich III. und Ulrich II.

Eberhard II. wurde Landrichter im Lande ob der Enns, Friedrich Hauptmann zu Drozendorf, Ulrich II. Landeshauptmann in Steiermark, wo sich auch sein Bruder Heinrich aufhielt. Am Hofe Herzogs Albrecht I. und als dieser deutscher König geworden war, an dem seiner Söhne, nahmen diese Brüder von

Digitized by Google

Walsee die erste Stelle ein, aber keiner galt als Rath und Feldherr bei dem Herzoge mehr als Ulrich II. Er war, um mich eines modernen Ausdruckes zu bedienen, der hochvermögende Premier-Minister am Habsburgischen Hofe, ein wahrer vir praepotens, wie ihn Abt Johann von Vietring, der die damaligen Verhältnisse auf das genaueste kannte, in seiner Chronik zu wiederholten Malen nennt. Ausserdem besass Ulrich von Walsee ein sehr grosses Vermögen und konnte seiner Schwester leicht eine grössere Aussteuer geben, als irgend ein Graf seiner Tochter.

Nun der Schwager eines solchen Mannes zu sein, war sicher nichts Geringes, zudem für einen jungen Mann, der, wenn auch von gräflicher Abkunft, durch das Ungeschick oder Unglück seines Vaters in seinem Vermögen so herabgekommen war und doch nach Grossem strebte. Aber auch die Herren von Walsee mussten die Verschwägerung mit dem Grafen von Pfannberg und dadurch mit den verwandten Häusern der Grafen von Heunburg, Sternberg, Ortenburg und der Freien von Seuneck, um so mehr als eine Ehre für ihr Haus ansehen, da der Graf von Pfannberg ein Mann von so ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften war. So musste diese Verbindung für beide Theile ehrenvoll und erwünscht sein.

Dass die Gemahlin des Grafen von Pfannberg Agnes hiess, fand ich in keiner Urkunde, sondern ich folgte hierin der Angabe Primisser's[1]), der sie so nennt.

Das tapfere Benehmen des Grafen Ulrich von Pfannberg im Treffen von Gamelsdorf, die Erlangung der Ritterwürde auf dem Schlachtfelde und seine Verbindung mit dem Hause Walsee machten sicherlich in den höheren Kreisen grosses Aufsehen und lenkten die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn, als einen Mann, von dem sich noch Grösseres erwarten liesse.

Um jene Zeit war Friedrich von Stubenberg, des Bischofs Wülfing von Bamberg Bruder, Hauptmann über sämmtliche bambergische Herrschaften in Kärnten, gestorben. Der Bischof glaubte die erledigte Stelle nicht besser besetzen zu können, als dadurch, dass er seinen Vetter den Grafen Ulrich von Pfannberg zum Nachfolger seines Bruders in der genannten Hauptmannschaft und zum Burgvogte von Griffen mit einem Jahresgehalte von 200 Mark Friesacher Pfennige ernannte. Die Hauptmannschaft über die ausgedehnten Besitzungen des Bisthums Bamberg in Kärnten, wozu um nur die bedeutendsten zu nennen, Reichenfels, St. Leonhard, Wolfsberg, Griffen, Wernberg, Villach, Federaun, Arnoldstein, Tarvis und Pontaffel gehörten, erforderte bei den damaligen unruhigen Zeiten einen klugen, entschlossenen, thatkräftigen Mann, den der Bischof in seinem Vetter zu finden hoffte und auch fand. Die Ernennung geschah am 12. Februar 1315 und von dieser Zeit an erscheint Graf Ulrich von Pfannberg in mehreren Urkunden; man erkennt sie daran, dass sie zu Griffen, seinem Wohnsitze, ausgestellt sind, bis einschliesslich zum Jahre 1323 als bambergischer Hauptmann in Kärnten.

Natürlich entband ihn dieses Dienstverhältniss nicht von seiner Verpflichtung gegen seinen Landesfürsten, wesswegen wir ihn auch während

1) Peter Suchenwirt's Werke. Wien 1827, S. 239.

Digitized by Google

dieser Zeit häufig aus Kärnten abwesend finden. Er konnte auch dieser doppelten Verpflichtung um so leichter nachkommen, da das Bisthum Bamberg damals mit den Herzogen aus dem Hause Habsburg immer im besten Einvernehmen stand. Schon im nächsten Jahre (1316) rief ihn seine Vasallenpflicht von Kärnten ab, indem er mit den Herzogen Friedrich und Leopold ins Feld ziehen musste.

Das wichtigste Ereigniss dieses gegen K. Ludwig von Baiern unternommenen Feldzuges war die Schlacht bei Esslingen am 19. September 1316, in welcher sich Graf Ulrich von Pfannberg wieder durch Tapferkeit auszeichnete. Es ging daselbst sehr scharf zu und es wurden daselbst, wie der Dichter Peter Suchenwirt in dem VIII. Gedichte: „Von her Pircharten Ellerbach dem alten" [1]) sagt, wohl achthundert Ritter und Knechte erschlagen.

Primisser [2]) liefert über diese Schlacht folgende Angabe: „Die Schlacht bei Esslingen, unweit Nürnberg, fällt nach der Königshofer Chronik auf den 19. September des Jahres 1316. Die österreichischen Herzoge Friedrich und Leopold zogen vor diese Stadt, welche von den Bürgern mit grosser Tapferkeit vertheidigt wurde. Ludwig, mit neuer Macht verstärkt, kam endlich herbei; der Neckar trennte die Heere: so standen sie unthätig fünf Tage einander gegenüber. Im Flusse (wahrscheinlich beim Tränken der Pferde) entspann sich ein unordentliches Gefecht, welches endlich allgemein wurde: viele geriethen in Abgründe, mehrere wurden getödtet oder verwundet, wenige gefangen, noch grösser war der Verlust an Pferden. — König Johann von Böhmen ward nach dieser Schlacht zum Ritter geschlagen. So trennten sich die Heere: Ludwig führte das seinige nach Heilbronn, Friedrich das österreichische an den Rhein. Die Königshofer Chronik, welche diese Schlacht ausführlich beschreibt, lässt von dem Heere Friedrich's 12 Grafen und 140 Ritter und Knechte (milites et viri militares) gefangen werden und zählt 1500 erschlagene Rosse. Hiernach erscheint Suchenwirt's Angabe wohl etwas zu stark. — Ulrich's von Pfannberg (XI, 272) und Ulrich's von Walsee (XIII, 50) Theilnahme an diesem Kampfe erwähnt der Dichter an den bezeichneten Stellen.

Nachdem Suchenwirt in seinem XI. Gedichte: Von graff Ulreich von Phannberg, das wir am Schlusse vollständig mittheilen werden, die Theilnahme dieses Grafen an den Kämpfen zu Gamelsdorf (1313) und Esslingen (1316) erwähnt hat, führt er an, dass Ulrich sich hierauf in Toscana durch Tapferkeit hervorgethan habe und geht dann erst zu den Ereignissen vor Padua über. Erzählt Suchenwirt diese Begebenheiten in chronologischer Ordnung, wie es auch den Anschein hat, da er sagt: „Dar nach (nach dem Kampfe bei Esslingen) in Tuschkan er do strait etc.", so musste, da die Schlacht bei Esslingen 1316, der Kampf zu Padua aber 1320 vorfiel, der Zug nach Toscana zwischen 1316 und 1320 unternommen worden sein. Über einen

1) Peter Suchenwirt's Werke, herausgegeben etc. von Alois Primisser, Wien 1827, S. 24.

2) Ebendaselbst, S. 220.

Digitized by Google

solchen Zug nach Toscana innerhalb der genannten Jahre findet sich aber nirgends eine Andeutung.

Primisser äussert sich darüber also: „Für oder wider wen Pfannberg den Zug in Toscana unternahm, ist schwer zu bestimmen, wenn er nicht etwa mit jenem zusammentrifft, den Chreuzpeckh im Dienste der Florentiner im J. 1325 gegen Castruccio gethan hat (s. XIV, 46 ff.)".

Dieser Ansicht kann ich nicht beistimmen. Chreuzpeckh, dieser tapfere Degen, war ein fahrender Ritter, der um Sold und Ehren stritt, bald in diesem, bald in jenem Dienste (der Florentiner, der Mailänder etc.) stand und eben dahin ging, wo es ihn freute. Dies konnte und durfte der Graf von Pfannberg nicht. Seine Pflichten gegen den Landesfürsten, gegen das Vaterland, das gerade in jener traurigen Zeit seiner tüchtigen Männer am allermeisten selbst bedurfte und gegen seine Familie erlaubten ihm nicht auf Abenteuer auszugehen und ein fahrendes Ritterleben zu führen, als ob zu Hause nichts zu thun, für nichts zu sorgen wäre.

Es hätte vielmehr eine grössere Wahrscheinlichkeit für sich, wenn man vermuthete, dass der Zug nach Toscana, da er von Suchenwirt nach der Schlacht von Esslingen (1316) und vor dem Zuge nach Padua (1320) angeführt wird, auch wirklich in die Zwischenzeit und zwar in das Jahr 1317 gesetzt werden müsse, da aus diesem Jahre gar keine Urkunde vorhanden ist, welche die Anwesenheit des Pfannbergers in seinem Vaterlande oder in Kärnten bewiese, während aus den Jahren 1318 und 1319 solche und zwar mehrere vorhanden sind, die wir gleich anführen werden.

Allein der Annahme, dass Graf Ulrich von Pfannberg im Jahre 1317 in Toscana gewesen sein könne, stellt sich das wichtige Bedenken entgegen, dass man nirgends liest, dass in jenem Jahre die Herzoge von Österreich einen Zug nach Italien unternommen haben; dass aber der Graf, der nicht nur Pflichten gegen seinen Landesfürsten hatte, sondern auch bambergischer Hauptmann war, auf eigene Faust als fahrender Ritter nach Toscana gezogen sein sollte, ist durchaus nicht anzunehmen.

Ich glaube daher, dass Suchenwirt in seiner Angabe die chronologische Aufeinanderfolge etwas verrückt und den Zug nach Toscana irrig vor dem nach Padua gesetzt habe, während es sich wohl umgekehrt verhalten und der Zug nach Toscana erst in das Jahr 1321 zu setzen sein dürfte.

1318 am 8. Mai zu Griffen bewilligt Graf Ulrich von Pfannberg, dass Kunigunde, die Witwe seines Dieners und Eigenmannes Ulrich Haselberger und Gertraud, dessen Schwester, den Hof, worauf Kunigunde sitze, dem Kloster St. Paul schenken dürfe.

Das Datum dieser Urkunde: „Diser Prief ist geben datz (zu) Grieven auf dem haus" beweist, wie ich bereits angedeutet habe, dass er bambergischer Hauptmann in Kärnten und Burgvogt auf Griffen gewesen sei.

1318 am 9. Juni „datz Grieven auf dem haus" bewilligt Graf Ulrich von Pfannberg, dass sein Diener Hartwig Pawmann und dessen Bruder Heinrich dem Kloster St. Paul zwei Huben schenken dürfen, welche Pfannbergische Lehen seien und von denen die eine zu Lindhofen, die andere zu Mühldorf (im Lavantthale) gelegen sei.

Digitized by Google

1318 am 5. December zu Salzburg verpfändet Herzog Friedrich dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg für ein Darlehen von 3000 Mark Silber zur Fortsetzung des Krieges gegen König Ludwig von Baiern, Burg und Markt Neumarkt (in Obersteier) und die Burg Arnfels (in Untersteier) mit dem Markte, Urbar, Gerichte und allen Zugehörungen, so wie er dieselben als Lehen von dem Hochstifte besessen habe. Für die sichere Übergabe verbürgten sich Graf Hermann von Heunburg, Graf Ulrich von Pfannberg u. s. w.

Nach diesen drei Urkunden vom 8. Mai, 9. Juni und Anfang December 1318 scheint der Pfannberger dieses Jahr zu Hause zugebracht zu haben, obgleich dies allerdings für die Sommer- und Herbstmonate nicht nachgewiesen werden kann.

1319 am 19. April zu Seldenhofen, entsagen Cholo von Seldenhofen, seine Gemahlin und seine Erben allem ungerechten Besitze der Eigengüter des Stiftes St. Paul an der Drau und Welik und in Reiffnik gegen St. Lorenzen, und des Zehents auf dem Remschnik. Zeugen: Graf Ulrich von Pfannberg u. s. w.

1319 am 10. August (wahrscheinlich zu Seldenhofen) sagt Cholo von Seldenhofen das, wie er selbst eingesteht, unrechtmässig besessene Lehen in Reiffnik und Remschnik dem Stifte St. Paul auf und erhält dafür vom Abte Nikolaus 80 Mark Silber. Graf Ulrich von Pfannberg hängte der Urkunde sein Siegel an.

Also auch das Jahr 1319 scheint der Graf zu Hause zugebracht zu haben und zwar ebenfalls zu Griffen, welches von Seldenhofen, dem Ausstellungsorte der angeführten Urkunden nur einige Meilen entfernt ist.

Auch Anfangs des Jahres 1320 war der Graf noch in Kärnten, wie dies die nachfolgende Urkunde beweist, die, wie kaum zu zweifeln, zu Griffen ausgestellt worden sein dürfte, da die Stammburg Pfannberg, auf welche als Ausstellungsort der Inhalt der Urkunde hindeuten könnte, bereits 1318 an Ulrich von Walsee verpfändet worden war.

1320 am nächsten Freitag nach dem Perchtag — bekennt Graf Ulrich von Pfannberg „Hauptmann des Gotteshauses zu Babenberg in Kärnten“, dass er seinen Hörigen Werner den Silberchnolen frei und ledig gelassen habe, damit derselbe seinem Wunsche gemäss in das Kloster Rein eintreten und daselbst bis an sein Ende Gott dienen könne und bewilligt zugleich, dass derselbe Werner Silberchnol mit Zustimmung seines Weibes dem Kloster eine Hube in Semriach schenken dürfe.

Diese Urkunde ist desshalb sehr wichtig, weil sie die einzige ist, worin sich Graf Ulrich selbst „Hauptmann des Gotteshauses zu Babenberg in Kärnten“ nennt.

Seit dem Januar 1320 bis zum Jahre 1323, also durch 3 Jahre, findet sich über den Pfannberger keine Urkunde, so dass dieser Umstand schon für sich allein auf eine längere Abwesenheit desselben von Kärnten, Steiermark und Österreich hindeuten würde. Und in der That haben neuere geschichtliche Forschungen mit Benützung italienischer Quellen es herausgestellt, dass der Zug des steirischen Landeshauptmannes Ulrich von Walsee, seines gleichnamigen Sohnes und des Grafen Ulrich von Pfannberg nach Padua

Digitized by Google

nicht 1314, wie der Abt Johann von Victring angibt, — selbst in der Ausgabe von Böhmer steht am Rande die Jahreszahl 1314 — sondern erst im J. 1320 geschehen sei.

Über die Ereignisse bei Padua erzählt nun Abt Johann Folgendes:

In diesem Jahre (1320) flehen auch die Paduaner, von den Veronesern unterdrückt, den Herzog Friedrich um Hilfe an. Dieser schickte ihnen nach gepflogener Berathung seinen Getreuen Ulrich von Walsee, Hauptmann von Steiermark sammt den Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich dem Sohne des ersteren. Nachdem jener (Ulrich von Walsee der Vater) im Namen des Herzogs die Herrschaft über Padua und das ganze Gebiet ergriffen, den Zustand der Stadt geordnet und rücksichtlich der Vertheilung und Aufstellung der Besatzung zur Vertheidigung der Stadt die nöthigen Massregeln getroffen hatte, setzte er den genannten Grafen Ulrich und seinen (eigenen) Sohn als Befehlshaber daselbst ein, indem er ihnen auftrug, in allen Dingen mit Sorgfalt zu Werke zu gehen und kehrte zu den Geschäften des Herzogs zurück. Und sieh! die Veroneser belagern Padua mit grosser Macht, schliessen den Grafen und Ulrich den jüngeren von Walsee auf das engste ein und errichten in der Nähe der Stadt ein neues Castell, um sie desto schneller einzunehmen. Als Ulrich von Walsee vernommen hatte, dass der Graf, der Gemahl seiner Schwester (sororis suae maritum) und sein (eigener) Sohn Ulrich in so bedrängter Lage sei, sammelt er sogleich eine Schaar und eilt zum Entsatze der Stadt herbei. Stürmend erobert er das neue Castell und schleift es, nachdem er die Veroneser in die Flucht geschlagen und viele derselben gefangen hatte und erhält so Padua.

Graf Coronini gibt in seinem vortrefflichen Chronicon Goritiense[1]) beim Jahre 1320 einige noch weitere dankenswerthe Aufschlüsse über diese Begebenheit, woraus wir jedoch vorzugsweise nur diejenigen herausheben, welche sich auf die Zeit des ersten und zweiten Zuges Ulrich's von Walsee beziehen, ohne in eine weitere Auseinandersetzung der damaligen Verhältnisse Oberitaliens einzugehen. Die unseren Gegenstand betreffenden Hauptstellen sind folgende:

. . . denique Ulricus de Walsee pro Vicario Imperii et Friderici Caesaris Paduae III. Januarii (1320) recipitur.

Dann wird gesagt, K. Friedrich habe in einem Schreiben sowohl an die Paduaner als an Cane (della Scala) den Statthalter von Verona (einen Anhänger K. Ludwig's) den Befehl erlassen, dass der Waffenstillstand bis acht Tage über Ostern verlängert werden soll, an welchen Befehl sich jedoch Cane — der Hund, Wütherich von Verona — nicht kehrte.

Sed Canis castella Ascoli et Montisbellunae, quae (Henrico comiti) Goritiano dederat, armata manu recepit Paduamque obsedit. Imploravere illico mense Martio Paduani opem Friderici Austriaci et Henricorum Carinthii et Goritiani (Henrici Ducis Carinthiae, olim Regis Boemiae et Poloniae et Henrici comitis Goritiae) atque Ulrici de Walsee; sed Friderico in bello Bavarico Henrici duo operam dabant. Interea Canis, cum exulibus Paduanis, in Urbem

1) Tentamen geneal. histor. rerum ac comitum Goritiae.

Digitized by Google

irrumpit, ast cum clade expellitur die III. Junii. Subinde ad extrema deducti Paduani, attamen Cani se tradere detractantes, ab adveniente Henrico Goritiano et Ulrico de Walsee, octingentorum equitum subsidium intra Urbem recepere die XXV. Augusti. Postridie eruptione facta Canem in fugam avertunt, ejus castellum ad Paduam solo aequant atque Estensem regionem populationibus devastant; sed Montem Siliceum frustra oppugnant.

Nach dieser Darstellung wäre Ulrich von Walsee im Jahre 1320 allerdings zweimal in Padua gewesen, einmal Anfangs Januar, dann in der zweiten Hälfte August; aber von seinem Sohne Ulrich und von dem Grafen Ulrich von Pfannberg kömmt nichts vor. Da jedoch nicht anzunehmen ist, dass Abt Johann von Victring und der Dichter Suchenwirt, beide Zeitgenossen des Grafen von Pfannberg, ihre Angabe von dessen Zug nach Padua aus der Luft gegriffen haben und da vielmehr anzunehmen ist, dass die Erzählung Coronini's oder eigentlich der Cortusii, aus deren Werke er schöpfte, unvollständig sei, so wollen wir sehen, wo sich der Zug Ulrich's von Walsee mit seinem Sohne und seinem Schwager einreihen lasse. Dabei wird es sich herausstellen, dass Ulrich von Walsee im Jahre 1320 dreimal zu Padua gewesen, und dass der mit seinem Sohne und Schwager unternommene Zug der zweite gewesen sei.

Er war nämlich schon Anfangs Januar daselbst, kehrte aber wahrscheinlich in der Hoffnung, dass Cane die von K. Friedrich anbefohlene Verlängerung des Waffenstillstandes anerkennen und einhalten werde, von dort zurück.

Dass der Graf von Pfannberg am 3. Januar mit seinem Schwager nicht in Padua war, sieht man aus der angeführten Urkunde, wornach er am Freitag nach dem Perchtag (6. Januar) noch zu Griffen war. Er muss also erst später dahin abgegangen sein. Im August konnte dies nicht geschehen sein, da er und Ulrich von Walsee der jüngere nach der Erzählung des Abtes Johann von den Veronesern in Padua belagert und eben erst im August durch die Ankunft Ulrich's von Walsee des älteren aus ihrer Bedrängniss befreit wurden. Wann also zog Ulrich von Walsee mit seinem Sohne und seinem Schwager nach Padua?

Den Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage gibt die Angabe Coronini's, dass die Paduaner im Monate März bei K. Friedrich, Herzog Heinrich von Kärnten, Graf Heinrich von Görz und bei Ulrich von Walsee (als Statthalter von Padua) um Hilfe gegen die Veroneser angesucht haben, dass aber die beiden Heinriche mit K. Friedrich auf einem Kriegszuge gegen K. Ludwig begriffen und daher nicht zu Hause waren. Ulrich von Walsee aber, als Statthalter von Padua, konnte das Ansuchen der Paduaner nicht unberücksichtigt lassen und kam ihnen daher mit seinem Schwager und seinem Sohne entweder noch im März oder April zu Hilfe, begab sich aber dann, nachdem er die beiden Genannten als seine Stellvertreter daselbst eingesetzt hatte, wieder zurück, bis ihn die verzweifelte Lage der Stadt Padua im August zu einem dritten Zuge dahin nöthigte, mit welchem Erfolge, haben wir gesehen. Ende Januar 1321 kam endlich durch Walsee's Bemühung der Friede zu Stande.

Digitized by Google

Desshalb mag man es wohl glauben, wenn es heisst, dass Ulrich von Walsee von Padua nichts mehr wissen und hören wollte und nach geschlossenem Frieden die Statthalterschaft von Padua niederlegte (immo dominus de Walsee redire Paduam recusavit)[1]). An seine Stelle ernannte K. Friedrich den Herzog Heinrich von Kärnten, der aber, da er eine solche Stellung unter seiner königlichen Würde hielt, dieselbe zuerst ablehnte, dann aber auf die Bitte der Paduaner ihnen statt seiner den Konrad von Auffenstein mit 200 Reitern schickte.

Graf Ulrich von Pfannberg kehrte demnach wahrscheinlich mit seinem Schwager und dessen Sohne, nachdem sie der Vermählung des Grafen Heinrich von Görz mit Beatrix der Tochter des Herzogs Stephan von Baiern beigewohnt haben mochten, aus Italien zurück und ohne Zweifel zunächst nach Griffen, von wo er gerade ein Jahr abwesend gewesen sein dürfte, wo er jedoch, wenn meine Vermuthung richtig ist, nicht lange blieb, sondern wieder nach — Italien zurückkehrte.

Im J. 1321 schickte nämlich Herzog Friedrich seinen Bruder Heinrich mit einem Heere nach Italien, um dem Papste im Kriege gegen Visconti von Mailand beizustehen[2]).

Wenn je eine Veranlassung und Gelegenheit für den Grafen Ulrich von Pfannberg vorhanden war, einen Zug nach Toscana zu machen, so kann es nur diese gewesen sein. Dies ist um so wahrscheinlicher, da dem Herzoge Heinrich sehr daran gelegen sein musste, einen Mann an seiner Seite zu haben, der die verwickelten italienischen Angelegenheiten aus eigener und frischer Anschauung kannte und auf dessen Rath, Tapferkeit und Treue er sich völlig verlassen konnte.

Die Angabe Suchenwirt's über Ulrich's Thaten in Toscana ist leider so allgemein, dass man daraus keine besondere Thatsache entnehmen kann.

An der unglücklichen Schlacht bei Mühldorf, welche am 28. September 1322 geliefert wurde und in welcher K. Friedrich und dessen Bruder Herzog Heinrich nebst sehr vielen Andern gefangen und bei 1400 österreichische Edelleute erschlagen wurden, nahm Graf Ulrich von Pfannberg nicht Theil, indem ihn ein Trauerfall in Kärnten zurückhielt. Es war nämlich Graf Hermann von Heunburg, ein Bruder seiner Mutter, ohne Kinder hinterlassen zu haben, gestorben. Dass er 1322 gestorben sei, ist gewiss, der Monat und Tag seines Todes aber ist bisher nicht bekannt. Die letzte von ihm ausgestellte Urkunde ist vom 24. August 1321. Da aber seine Witwe Gräfin Elisabeth am nächsten Samstag vor dem St. Margarethen[illegible] (20. Juli) 1322 dem Abte Leopold von Oberburg eröffnete, dass die Vo[illegible] dessen Stift welche ihr Gemahl besessen habe, durch dessen To[illegible] kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werd[illegible] Anfangs Juli des Jahres 1322 gestorben sei.

1) Cortus. ad annum 1321.

2) Chronologische Geschichte Österreichs von Mathias Ko[illegible] Seite 136.

Der Tod desselben gab dem Grafen Ulrich vollauf zu thun. Doch bevor wir in die Erörterung der Erbschafts-Angelegenheiten eingehen, wollen wir erwähnen, dass der Abt Leopold und der Convent von Oberburg den Grafen Ulrich zu ihrem Vogte erwählt haben, und dass er die Wahl angenommen und dem Abte in einer Urkunde dd. zu Oberburg in dem Kloster, am nächsten Samstage vor Unser Frauentag da sie geboren ward, 1322, angelobt habe, die Vogtei zum Nutzen und Frommen des Stiftes nach Recht und Gerechtigkeit zu führen und sich streng an das Gelöbniss zu halten, welches sein Oheim, Graf Hermann von Heunburg dem Abte und Convente gethan habe.

Graf Hermann war kinderlos gestorben und mit ihm erlosch, da sein einziger älterer Bruder Friedrich schon früher ebenfalls kinderlos gestorben war, der Mannsstamm des uralten, berühmten, reichen und mächtigen Geschlechtes der Grafen von Heunburg, deren Erbschaft hiemit erledigt war. Wir wollen die Personen, welche vermöge ihrer Verwandtschaft darauf Anspruch hatten, in nachfolgendem genealogischen Schema nachweisen.

Ulrich Graf von Heunburg,
† 1305.
Gemahlin: Agnes, Markgräfin von Baden, † 1295, Witwe Herzog Ulrich's von Kärnten.

Friedrich † 1314, Gemahlin Adelheid gest. vor 1322.	Hermann, † 1322. G. Elisabeth, Tochter des Grafen Albert III. von Görz; verm. sich in 2. Ehe 1324 m. dem Grafen Wilhelm von Schaumberg.	Elisabeth, † um 1330. 1. Gem. Graf Hermann v. Pfannberg † 1287; 2. Gemahl Graf Heinrich von Hohenlohe.	Margareth, † vor 1322; Gem. Graf Ulrich IV. v. Pfannberg, † um 1318.	N., † vor 1322; Gem. Ulrich der Freie v. Seuneck † vor 1322.
			Ulrich V. Graf von Pfannberg. — Elisabeth, G. Heinrich von Montpreis.	Friedrich I. Freiherr v. Seuneck, s. 1341 Graf von Cilli. — Anna G. Rudolph Otto v. Lichtenstein.

Erben waren daher: 1. Elisabeth, Gemahlin des Grafen Heinrich von Hohenlohe als Schwester Hermann's; 2. Graf Ulrich V. von Pfannberg und dessen Schwester Elisabeth, Gemahlin Heinrich's von Montpreis, als die Kinder Margarethens, der zweiten Schwester Hermann's, und 3) Friedrich der Freie von Seuneck und seine Schwester Anna als Kinder der dritten, dem Namen nach nicht bekannten Schwester des Grafen Hermann von Heunburg.

A[illegible] Erben traten mit Forderungen auf die Verlassenschaft noch auf: [illegible] die Witwe Hermann's, rücksichtlich der Sicherung ihrer Auss[illegible] und Konrad von Auffenstein, wahrscheinlich als [illegible] Forderung von 250 Mark Silber.

W[illegible] Verlassenschaft unter die Erben vertheilt [illegible] genügender Nachrichten hierüber nicht vollständig [illegible] fehlt jede Nachricht hierüber, welchen Anth[illegible] von Hohenlohe erhalten habe. Da man keine[illegible] in der Folge, denn sie starb erst um 1330, [illegible] dass sie von dem Grafen

von Pfannberg und dem Freien von Seuneck mit Geldsummen, die ihr auf Gütern versichert wurden, befriediget worden sei. Diese Abfertigung hat um so mehr Wahrscheinlichkeit für sich, da sie weder aus der ersten noch aus der zweiten Ehe Kinder hatte.

Dass Elisabeth von Montpreis, Ulrich's Schwester und Anna von Lichtenstein, Friedrich's Schwester, Antheile an der Erbschaft in liegenden Gütern, Gülten, Zehenten oder versicherten Geldbeträgen erhalten haben, unterliegt keinem Zweifel. Dass Elisabeth und Anna bei ihrer Vermählung nach Empfang ihrer Aussteuer auf die väterliche Erbschaft verzichtet haben, kann, da dies allgemeine Regel war, als gewiss angenommen werden. Die Verzichtleistung auf die mütterliche Erbschaft aber war nicht allgemeine Regel und man findet sehr viele Fälle, wo sich die Töchter bei ihrer Vermählung ihre Erbsansprüche auf die mütterliche Verlassenschaft ausdrücklich vorbehielten. Diesen Vorbehalt dürfte sowohl Elisabeth von Montpreis als auch ihre Cousine Anna von Lichtenstein um so sicherer gemacht haben, da ihr mütterlicher Oheim Friedrich schon um 1314 gestorben war, der zweite, Hermann, aber, obgleich schon seit 1310 vermählt, keine Kinder hatte und daher das Aussterben des Heunburgischen Mannsstammes nicht unschwer vorherzusehen war. Auch waren Heinrich von Montpreis und Rudolph Otto von Lichtenstein, Otto's Sohn, gewiss nicht die Männer, welche die Ansprüche ihrer Gemahlinnen so leichthin aufgaben. Wie sie jedoch befriediget worden seien, ist mir nicht bekannt. Nur soviel ersehe ich aus zwei Salzburger Urkunden ddo. Friesach, 18. Juni 1324 und Friesach, 18. November 1324, dass Erzbischof Ortolph von Salzburg den Otto von Lichtenstein, Kämmerer in Steiermark, mit den durch den Tod des Grafen Hermann von Heunburg erledigten Lehen zwischen Leoben, Zeyrich, Eppenstein und Unzmarkt belehnte und Otto von Lichtenstein diese auf Widerruf geschehene Belehnung reversirte.

Nach diesem zu schliessen dürfte wohl auch Heinrich von Montpreis mehrere Güter, welche die Grafen von Heunburg von dem Patriarchen zu Aquileja als Lehen besassen, erhalten haben.

Graf Ulrich von Pfannberg erhielt die Herrschaften Heunburg, Mannsberg, Bleyburg, Trüchsen, dieses letztere jedoch nur eventuell, wie wir unten angeben werden, und den halben Antheil an der Veste, dem Markte, Gerichte etc. von Cilli und wahrscheinlich noch ausserdem einige andere Besitzungen in der unteren Mark (dem heutigen Cillier Kreise), während die andere Hälfte von Cilli und der grösste Theil der ausgedehnten Heunburgischen Besitzungen an den Flüssen Sann und Save und überhaupt in der Mark Friedrich dem Freien von Seuneck zufielen.

Diese Vertheilung, wornach der Pfannberger vorzüglich Güter in Kärnten erhielt, der Freie von Seuneck hingegen in der Mark, musste im Allgemeinen beiden Theilen genehm sein, da jener bambergischer Hauptmann in Kärnten war, dieser aber schon von seinem Vater her ansehnliche Güter in der Mark besass.

Hermann's Witwe Elisabeth wurde rücksichtlich ihrer Forderung von 400 Mark Silber, welche Hermann ihr noch an der Morgengabe schuldig

geblieben war, dadurch befriedigt, dass ihr die Herrschaft Trüchsen bis zur Bezahlung jener Summe zum Besitze und Genusse eingeräumt wurde. Bezahle der Graf von Pfannberg ihr jene 400 Mark, so soll auch Trüchsen ihm gehören.

Der Auffensteiner wurde mit seiner Forderung von 250 Mark Silber dadurch sicher gestellt, dass ihm die Friedrich dem Freien von Seuneck zugefallene Hälfte an der Veste, dem Markte, Gerichte, Edelleuten, Mannschaft, etc. von Cilli auf so lange Zeit in Besitz und Genuss übergeben wurde, bis Friedrich jene Summe bezahlt haben würde.

Diese laut Urkunde ddo. Sonntag vor Mariä Lichtmess 1323 von der Gräfin Elisabeth von Heunburg, Hermann's Witwe und dem Grafen Ulrich von Pfannberg ausgegangene Verpfändung der Seuneck'schen Hälfte von Cilli an Konrad von Auffenstein war dem Freien von Seuneck sehr missfällig und erregte eine lange Fehde, die erst im Jahre 1331 beigelegt wurde.

Durch die Erwerbung eines nicht unbeträchtlichen Theiles der Heunburgischen Verlassenschaft hatte sich der Wohlstand des Pfannbergers bedeutend gehoben und es war ihm dies um so mehr zu gönnen, da er sich durch seine persönlichen Verdienste dieser Glücksgüter würdig gemacht hatte und auch der Mann war, sie zu erhalten, zu vermehren und gut zu benützen.

Dass er während des Jahres 1323 immer in Kärnten oder in der unteren Mark war, zeigen ausser den bereits angeführten auch noch zwei andere Urkunden.

1323 am 24. April verkaufen Otto Mordax und seine Wirthin Katharina dem Stifte Stainz ihren Schwaighof zu Eppendorf um 9 Mark Silber mit Zustimmung des Grafen Ulrich von Pfannberg, von welchem Otto Mordax jenen Hof zu Lehen gehabt hatte.

1323 — — verkaufen Ulrich von Weisseneck und seine Wirthin Margareth dem Bischofe Dietrich von Lavant und seinem Gotteshause ihren Thurn zu St. Michael (Himmelau) und zwei dazu gehörige Huben um 66 Mark gewogenes Silber. Der Verkaufsurkunde hängte Graf Ulrich von Pfannberg, „hauptmann des Gotzhaus von Babenberch in Chärndten" sein Siegel an.

Seine Hauptmannschaft mit dem Sitze zu Griffen musste ihm nun sehr angenehm sein, da sie ihm erlaubte, in der Nähe seiner neuen Besitzungen zu sein. Denn Heunburg liegt kaum eine Stunde von Griffen entfernt, Bleiburg im Jaunthale am rechten Drauufer und Mannsberg zwischen Osterwiz und Altenhofen an der Gurk sind von Griffen aus in 4 — 5 Stunden zu erreichen.

Sein Aufenthalt in Kärnten dürfte jedoch nur bis zum Frühling des Jahres 1324 gedauert haben, da es scheint, dass er die Herzoge Otto von Österreich und Heinrich von Kärnten, welchem letzteren er wegen seiner kärntnerischen Besitzungen ebenfalls Heeresfolge zu leisten schuldig war, auf ihrem Feldzuge gegen Friaul und gegen den kaiserlichen Statthalter von Verona begleitet habe, da man liest, dass Herzog Heinrich von Friaul nach Padua gegangen, mit Cane della Scala am 16. Juli 1324 einen Waffenstillstand abgeschlossen

Digitized by Google

und sodann den Grafen Falimberg als Hauptmann zu Padua zurückgelassen habe [1]).

Da man aber weder damals noch in der Folge einen Grafen von Falimberg findet und da es andererseits bekannt ist, dass Graf Ulrich von Pfannberg bereits im J. 1320 zu Padua war und daher mit den dortigen Angelegenheiten vertraut sein konnte, so glaube ich, dass sich Coronini oder vielmehr die Brüder Cortusii, aus deren Werke er schöpfte, in dem Namen geirrt haben.

Es war dies um so mehr möglich, da der Name Pfannberg damals Phannenberg geschrieben wurde und die Italiener, welche den Laut Pf in ihrer Sprache nicht kennen, daher jenen Namen wie Fannenberg aussprachen, woraus durch Unkenntniss des wahren Namens oder durch einen Schreib- oder Druckfehler Falimberg entstanden sein konnte.

Auch spricht für Ulrich's Abwesenheit aus Kärnten der Umstand, dass aus jener Zeit keine Urkunde vorhanden ist. Doch verliess er im November Italien und begab sich nach Kärnten zurück, um daselbst der Vermählung seiner Tante Elisabeth, Witwe des Grafen Hermann von Heunburg, mit dem Grafen Wilhelm von Schaumberg, Konrad's Sohne, beizuwohnen. Sie wurde wahrscheinlich zu St. Veit gefeiert, wo Herzog Heinrich Hof hielt. Wenigstens wurde dort am 20. November 1324 der Ehevertrag geschlossen. Graf Wilhelm von Schaumberg verspricht mit Einwilligung seines Vaters Konrad, seiner Braut Elisabeth, Tochter des Grafen Albert III. von Görz, 2000 Mark Silber als Morgengabe zu entrichten, was voraussetzt, dass sie ihm eine Aussteuer von 2000 Mark Silber zugebracht habe. Für die Bezahlung, eigentlich nur für die Sicherstellung der versprochenen Morgengabe verbürgt sich gegen den Vater und Bruder der Braut, die beiden Albert III. und IV. und den Anverwandten derselben, den Herzog Heinrich von Kärnten, Graf Ulrich von Pfannberg. Da die Verschreibung der 2000 Mark am 20. Nov. 1324 geschah, so wurde auch die Bürgschafts-Urkunde höchst wahrscheinlich an demselben Tage ausgestellt.

Wo der Pfannberger das Jahr 1325 zugebracht habe, ob zu Padua als Hauptmann dieser Stadt, ob auf einem Zuge nach Toscana, wie Primisser meint, oder zu Hause, darüber gibt weder eine Urkunde noch eine andere Nachricht Aufschluss. In diesem Jahre hatte er aufgehört, bambergischer Hauptmann in Kärnten und Burgvogt zu Griffen zu sein, indem der im Jahre 1324 erwählte Bischof von Bamberg Heinrich von Sternberg jene Stelle seinem Bruder Johann von Sternberg verlieh.

Im Jahre 1326 findet man den Grafen Ulrich auf seinem Schlosse zu Bleiburg in Kärnten, wo er am zweiten Freitage nach Ostern dem Abte Leopold von Oberburg verspricht, die Veste Rudenstein, welche die Altenburger erbaut hatten, bis zum nächstkommenden Philippitag (1. Mai) abzubrechen und zu zerstören.

Die Herren von Altenburg waren früher Vasallen der Grafen von Heunburg gewesen, nach deren Aussterben sie Vasallen des Grafen Ulrich von

1) Coronini. Chronic. Gorit. pag. 358.

Digitized by Google

Pfannberg wurden, der sie auch auf der ihm zugehörigen Hälfte der Burg Cilli sesshaft machte, wie man aus dem Vertrage vom Jahre 1331 sieht, und ihnen die Burghuth daselbst verlieh. Ihr Stammschloss und die dazu gehörige Herrschaft Altenburg lag im Sannthale westlich von Sanneck (dem alten Seuneck) östlich von Oberburg, nördlich von Osterwitz und südlich von Rudeneck. In der Nähe des letzteren mag wohl auch das von ihnen erbaute Rudenstein gestanden sein.

Das Stift Oberburg, in den älteren Originalurkunden durchaus Obernburg genannt, mochte in der Erbauung jener Veste wohl eine Gefahr für seine Sicherheit erblickt und desshalb den Grafen Ulrich von Pfannberg in seiner doppelten Eigenschaft als Vogt des Stiftes und als Lehensherrn der Altenburger gebeten haben, die Niederreissung von Rudenstein zu veranlassen, die auch um so sicherer geschehen sein dürfte, da sich Friedrich der Freie von Seuneck für die Einhaltung des vom Grafen von Pfannberg dem Abte von Oberburg gegebenen Versprechens verbürgte.

Aus dem J. 1327 ist weder eine Urkunde noch eine sonstige Nachricht über unseren Grafen Ulrich vorhanden und eben so wenig aus den Jahren 1328 und 1329. Da 1328 mit Böhmen und Ungarn gekämpft worden war und der Kampf mit Böhmen selbst nach dem am 21. September 1328 mit Ungarn abgeschlossenen Frieden noch 1329 fortgesetzt und erst durch das am 4. Mai 1330 geschlossene Bündniss beendigt wurde, so mag das Treffen bei Chötzse, worin sich nach Suchenwirt Graf Ulrich von Pfannberg wieder durch Tapferkeit auszeichnete, wohl in einem dieser beiden Jahre geliefert worden sein, und zwar wie schon Primisser mit Recht vermuthet im Jahre 1328, da Suchenwirt in seinem Gedichte von Ellerbach dem Alten ausdrücklich erwähnt, dass in der Schlacht von Chötse (Chötzse, Köttse, Goztel, Kostel, Konstel in Mähren, unweit Nikolsburg) die Böhmen und Ungarn gegen Österreich verbündet gewesen seien, was 1328 der Fall war. Aber nicht nur die genannten Feinde standen damals dem K. Friedrich gegenüber, sondern auch sein eigener Bruder Herzog Otto, der auf Theilung der österreichischen Länder gedrungen und sich mit jenen Feinden verbündet hatte. Um ihn zu beschwichtigen, trat Herzog Albrecht ihm die Verwaltung der österreichischen Lande in Schwaben ab, wohin Herzog Otto 1330 mit einem Heere abging.

Diesen Zug in die sogenannten vorderen Lande machte auch Graf Ulrich von Pfannberg mit und eben von dieser Zeit an begann sein Steigen an Einfluss, Macht, Ansehen und äusseren Würden. Der Zug des Herzogs Otto war gegen K. Ludwig, der aus Italien zurückgekehrt war und zu Meran am 6. Febr. 1330 dem alten Herzoge Heinrich von Kärnten, der keinen Sohn hatte, die Bewilligung ertheilt hatte, sein Herzogthum auf seine und seines Bruders Töchter und deren Gatten zu vererben, unternommen worden, und bei der Stadt Kolmar, welche Otto belagerte, schien es, da K. Ludwig bei Hagenau lagerte, zum entscheidenden Kampfe kommen zu sollen, wogegen es, da der Kaiser des Herzogs Übermacht fürchtete, zu einem für die Herzoge von Österreich günstigen Frieden kam, der zu Hagenau am 6. August 1330 abgeschlossen wurde. Ja es kam noch zu einer innigeren Verbindung zwischen ihnen und zwar in Folge der Umtriebe des Königs Johann von Böhmen. Denn als dieser von der zu Meran

Digitized by Google

geschehenen kaiserlichen Bewilligung Kenntniss erhalten hatte, beredete er den alten Herzog Heinrich, Kärnten seiner älteren Tochter Margareth zu hinterlassen, sie mit seinem (des Königs) jüngsten Sohne Johann von Luxemburg zu vermählen und für das junge Ehepaar von den Kärntnern und Tirolern sogleich den Eid der Treue zu fordern.

Auf die Nachricht von diesen Vorgängen erschrack der Kaiser, der die Ländergier des Königs von Böhmen kannte und die Vermehrung der Macht desselben fürchtete und war daher desto mehr geneigt, in die Vorstellungen des Herzogs Otto einzugehen, dass Kärnten nach der Bestimmung K. Rudolph's I. vom Jahre 1286 beim Aussterben des Mannsstammes der Grafen von Tirol und Herzoge von Kärnten den Herzogen von Österreich gebühre. Der Kaiser, der einerseits sein zu Meran gegebenes Versprechen, obwohl es mit dem ausdrücklichen Beisatze, dass Heinrich sein Herzogthum seinen und seines Bruders Töchtern und deren Gatten nur zu Folge des Kaisers Rath und mit dessen Wissen vermachen dürfe, gegeben worden war, nicht widerrufen, andererseits aber auch Kärnten nicht in den Besitz der Luxemburger kommen lassen wollte, schlug den Ausweg ein, dass er durch Kundmachung vom 23. November 1330 ein Schiedsgericht zusammensetzte, welches den Ausspruch thun sollte, wem Kärnten nach Herzog Heinrich's Tode gehören sollte. Von österreichischer Seite wurden zu Schiedsrichtern erwählt: Graf Ulrich von Pfannberg, Hans der Truchsess von Diessenhofen und Hans der Truchsess von Waldburg, von kaiserlicher Seite aber Graf Berthold von Greyspach von Marstetten, genannt von Neyffen, der baierische Vicedom Heinrich von Gumpenberg und der Hofmeister Heinrich der Preisinger von Woltesach, und als ihren Obmann wählten sich diese den Grafen Rudolph von Hohenberg.

Drei Tage darauf nämlich am 26. November 1330 zu Augsburg trat dieses Schiedsgericht zusammen und fällte den Ausspruch, dass das Herzogthum Kärnten nach dem Tode des Herzogs Heinrich den Herzogen von Österreich gehören soll, ein Ausspruch, der die Bemühungen des Herzogs Otto und seiner Räthe mit dem reichsten und erwünschtesten Erfolge krönte.

Da zwischen der kaiserlichen Kundmachung und dem Ausspruche des Schiedsgerichtes nur 3 Tage dazwischen lagen, so ist es klar, dass Graf Ulrich von Pfannberg sich im Heere des Herzogs Otto befunden und den ganzen Feldzug jenes Sommers mitgemacht haben musste.

Nach seiner Zurückkunft belohnten die Herzoge seine Verdienste um ihr Haus und das Vaterland, deren Sache er auf so vielen Schlachtfeldern auf das rühmlichste vertheidigt und deren Macht er durch seine Theilnahme am Schiedsspruche zu Augsburg so sehr gefördert hatte, durch die Verleihung des Marschallamtes in Österreich, in welcher Würde er bereits in einer wahrscheinlich zu Wien ausgestellten Urkunde vom 30. December 1330 erscheint. Denn unter diesem Datum bestätigen die Herzoge Albrecht und Otto, dass mit ihrer Einwilligung Graf Ulrich von Pfannberg „Marschall in Österreich", die Burg Peilstein um 700 Pfund Wiener Pfennige und 240 Mark Silber Wiener Gewichts eingelöst habe.

Diese Urkunde, könnte man einwenden, beweist nur, dass Graf Ulrich Ende 1330 schon Marschall in Österreich war, aber nicht, dass er es erst

seit dem 26. November 1330 geworden sei. Dies ist allerdings richtig, allein wäre der Pfannberger schon früher Marschall gewesen, so würde es in der Urkunde vom 26. November 1330 bei Anführung der Schiedsrichter wohl sicherlich geheissen haben: Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, so wie es bei den beiden andern österreichischen Bevollmächtigten heisst: .. Truchsess ...; bringt man dazu noch das grosse Verdienst, das er sich in diesem Jahre ebenso im Felde wie im Rathe erworben hat, in Anschlag, so wird man kaum umhin können, meiner Ansicht beizustimmen, dass Graf Ulrich erst nach seiner Zurückkunft vom baierischen Feldzuge, also erst im December 1330 Marschall in Österreich geworden und dass diese Ernennung als eine Belohnung für seine Verdienste anzusehen sei.

Aus der angeführten Urkunde ersieht man, dass der Pfannberger auch ein guter Wirth und auf die Vermehrung des Wohlstandes seines Hauses bedacht war, indem er die Burg Peilstein, die wahrscheinlich von den Herzogen an Jemand verpfändet worden war, durch Auszahlung des Pfandschillings an sich brachte. Peilstein liegt im Cillier Kreise $1\frac{1}{2}$ Stunden von Drachenburg und war ehemals eine Herrschaft mit einem Landgerichte, wozu auch der gleichnamige Markt gehörte. In der Folge wurde Peilstein mit der Herrschaft Drachenburg vereinigt.

Das Jahr 1331 brachte Graf Ulrich gewiss zum grösseren Theile in Österreich zu, wo er wegen seines Amtes seinen gewöhnlichen Wohnsitz aufgeschlagen haben mochte. Was übrigens dieses sein Amt betrifft, so meine ich, dass es ein Hofamt, d. i. dass er Hof-Marschall, nicht aber Land-Marschall oder Vorsitzender der Stände gewesen sei, eine Unterscheidung, die man zwar in den Albertinischen Urkunden nicht findet, die aber in den Urkunden H. Rudolph's IV. in den Benennungen: Obrister Marschall und Marschall in Österreich scharf hervortritt.

Die drei Urkunden, die über den Grafen Ulrich aus dem Jahre 1331 vorhanden sind, liefern abgesehen von dem besonderen Inhalte, der namentlich die erste sehr interessant macht, im Allgemeinen den Beweis, dass Ulrich so wie im Übrigen, auch in der Vermögensgebarung seinem Vater ganz unähnlich war. Dieser hatte fast seine sämmtlichen Güter verkauft, verpfändet und verschenkt, jener dagegen suchte Güter zu erwerben und die erworbenen zu erhalten und zu vermehren, indem er von der richtigen Ansicht ausging, dass hohe Geburt, Titel und Würden nur dann Macht, Einfluss und Ansehen verschaffen, wenn sie durch ein grosses Vermögen unterstützt und durch persönliche Verdienste verherrlichet werden.

1331 am Palmtage zu Wien, löst Graf Ulrich von Pfannberg mit Bewilligung der Herzoge Albrecht und Otto von Heinrich dem Frazzo folgende Pfandschaften ein, welche dieser von K. Friedrich selig innehatte:

1. Die Veste Chaisersberg für	1000	Mark S.
2. Die Vesten Mildenberg und Murnowe für	100	„
3. Das Gericht und die Mauth zu Pruckh für	80	„
4. Das Gericht zu Leoben und Khinberg für	320	„
5. 20 Mark Gülten von der Eppensteinerin selig für	220	„
	1720	Mark S.

Digitized by Google

Auf diese Pfandschaften im Betrage von 1720 Mark Silber sichert dann Graf Ulrich von Pfannberg die Morgengabe seiner Hausfrau Margareth mit 1640 Mark Silber. Die Herzoge ertheilen die Bewilligung, dass Ulrich und Margareth, so lange sie beide leben, gemeinschaftlich die Nutzung davon haben sollen. Nach Ulrich's Tode soll Margareth „wie es morgengab recht ist, vnnd des landes recht ze Oesterreich die Pfand vnnd Sätz in Nutz vnnd gewehr haben" bis an ihren Tod, worauf sie auf Ulrich's und Margarethens Leibeserben übergehen. Wären aber solche nicht vorhanden, so sollte Ulrich's nächster Erbe jene Pfandbriefe und Sätze bekommen.

Kaisersberg, zwischen Leoben und Kraubat, ein altes Eigen des Pfannbergischen Hauses, kehrte nun wieder wenigstens als Nutzeigenthum an dasselbe zurück; eben so auch Kindberg ein altes Eigen der Freien von Peckau. Mildenberg und Murnowe sind mir völlig unbekannt und scheinen nicht in Steiermark gelegen zu sein, da sie selbst in dem umfassenden historisch-topographischen Lexikon von Steiermark von Karl Schmutz nicht angeführt werden.

Die Gülten, welche der Pfannberger von Margareth von Eppenstein an sich brachte, mochten wohl in Obersteier gewesen sein, wo man in den ersten drei Decennien des 14. Jahrhunderts jene Frau, häufig die alte Eppensteinerin genannt, als Eigenthümerin vieler Güter und Inhaberin vieler Pfandbriefe findet.

Interessant ist obige Urkunde auch desshalb, weil darin Margarethens der Gemahlin des Grafen Ulrich V. von Pfannberg unter Umständen Erwähnung geschieht, welche vermuthen lassen, dass er sie erst kurz vorher (nämlich vor dem Palmsonntage des J. 1331) geheiratet habe, indem gesagt wird, dass er ihr die Morgengabe anweise. Sie kann daher nur seine zweite Gemahlin gewesen sein.

Seine erste Gemahlin (Agnes, so nennt sie wenigstens Primisser) war eine Schwester Ulrich's II. von Walsee. Sie war ihm 1313 zur Gemahlin versprochen und wahrscheinlich 1314 angetraut worden. 1320 wird Graf Ulrich von Pfannberg „der Gemahl der Schwester Ulrich's II. von Walsee" „maritus sororis suae" (Ulrici II. de Walsee) genannt. Seit diesem Jahre kommt von ihr nichts mehr vor, und es ist eben dies ein auffallender Unterschied in den Urkunden des Grafen Ulrich IV., des Vaters, und des Grafen Ulrich V., seines Sohnes, dass dieser seine erste Gemahlin in keiner seiner Urkunden nennt, während jener die seinige in so vielen anführt.

Agnes, welche, wie wir bereits beim Jahre 1314 bemerkt haben, schon zur Zeit ihrer Vermählung nicht mehr jung war, mochte daher ungefähr um dieselbe Zeit wie ihr Bruder Ulrich II. von Walsee, welcher vor 1329 starb, mit Tod abgegangen sein, so dass man die Eingehung der zweiten Ehe des Grafen Ulrich V. von Pfannberg mit Margarethen mit ziemlicher Sicherheit in das Jahr 1330 oder Anfangs des Jahres 1331 setzen kann.

Diese Margareth ist den Genealogen völlig entgangen und ich selbst war lange der Meinung, dass die besprochene Urkunde vom Palmtage des Jahres 1331 dem Grafen Ulrich IV. von Pfannberg zugehöre, dessen oft genannte Gemahlin bekannt[illegible] [illegible]rgareth hiess und eine Tochter des Grafen Ulrich von Heunb[illegible] [illegible] mich eine Urkunde vom Jahre 1375

überzeugte, dass auch Graf Ulrich V. eine Gemahlin Namens Margareth gehabt. Denn in dieser Urkunde nennt Katharina, die Gemahlin des Grafen Meinhard VII. von Görz als ihre Eltern „den Grafen Ulrich von Pfannberg und die Gräfin Margareth". Katharina aber konnte schon nach der Zeit ihrer Vermählung (um 1347) und nach der Zeit ihres Todes (um 1377) zu schliessen, nur die Tochter des Grafen Ulrich V. gewesen sein, was auch von Niemanden bestritten wird. Da nun die Gräfin Katharina ihre Mutter „Margareth" nennt, so muss auch des Grafen Ulrich V. zweite Gemahlin so geheissen haben, und es muss daher die obige Urkunde vom Palmtage 1331 dem Grafen Ulrich V. zugeschrieben werden, wie dies auch mit allen übrigen Umständen zusammenstimmt.

Aus welchem Hause war nun diese Margareth? Diese Frage zu beantworten bin ich nicht im Stande, indem ich bisher darüber nichts habe auffinden können.

Nach der Morgengabe von 1640 Mark Silber zu schliessen, denn die Morgengabe war in der Regel die Widerlage des Heirathsgutes, muss sie aus einem gräflichen und reichen Hause gewesen sein, da selbst bei gräflichen Häusern eine Morgengabe von nur 1000 M. Silber die gewöhnliche war. Einen Schritt näher führt uns der Umstand, dass die Herzoge von Österreich die Gräfin Margareth ihre Muhme nennen. Den Titel: „unser lieber Oheim und unsere liebe Muhme gaben aber die Herzoge von Österreich noch bis einschliesslich Herzog Rudolph IV. nicht nur den Grafen und Gräfinnen von Tirol und Görz als Abkömmlingen der Brüder Meinhard's IV. Herzogs von Kärnten und Albert's II. Pfalzgrafen von Kärnten, sondern auch den Grafen und Gräfinnen von Ortenburg als Abkömmlingen des Grafen Friedrich, dessen Schwester Euphemia die Gemahlin des obengenannten Grafen Albert II. von Görz war. In einer Urkunde vom J. 1362 nennen die Herzoge Rudolph, Friedrich, Albert und Leopold auch den Grafen Ulrich von Schaumberg ihren Oheim[1]).

Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass Margareth aus einem dieser vier Geschlechter abstammte. Etwas Näheres vermag ich jetzt nicht anzugeben.

1331 ... bezeugen die Herzoge Albrecht und Otto, dass mit ihrem Willen der Convent des Klosters Mauerbach die Feste Frankenstein um 315 Pfund Wiener Pfennige von Ulrich von Toppel eingelöst habe und schlagen von wegen des Grafen Ulrich von Pfannberg noch 100 Pfund Wiener Pfennige darauf.

Dieser Nachsatz in der vom Fürsten Lichnowsky mitgetheilten Urkunden-Regeste ist nicht ganz deutlich, indem er es zweifelhaft lässt, ob das Kloster auch diesen zweiten Satz von 100 Pfund von dem Grafen eingelöst habe oder ob die Herzoge dem Grafen diesen Satz auf Frankenstein erst angewiesen haben.

1331 ... verpfänden die Herzoge Albrecht und Otto dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, für den Dienst, den er gegen

1) Steyerer, Comment. pro hist. Alberti II., pag. 335.

Digitized by Google

Baiern thun soll, um 500 Pfund Wiener Pfennige das Gericht zu **Neuburg** Markthalb zu nächsten Weihnachten.

Wo dieses Neuburg, ohne Beisatz, zu suchen sei, ist mir nicht bekannt. Der Ausdruck „Markthalb" ist doch gar zu kurz, um das, was gesagt werden will, den Lesern deutlich zu machen, nämlich, dass um jene 500 Pfund Wien. Pf. nur das Gericht über den **halben** Markt verpfändet worden sei.

Der Krieg gegen Baiern, der in der Urkunde angedeutet wird, kam nicht zu Stande. Denn nachdem mit unsäglichen Kosten eine Streitmacht von 1800 Helmen (Reitern) und 20.000 Mann Fussvolk an Österreichern und von 2500 Helmen und 50.000 Fussgängern an ungarischen Hilfstruppen aufgebracht worden war und sich Ende Octobers am linken Donauufer aufgestellt hatte, um zunächst K. Johann von Böhmen, K. Ludwig's Bundesgenossen, der seine Stellung bei Laa genommen hatte, anzugreifen, liess Herzog Otto, der sie befehligen sollte, sie über zwei Wochen auf seine Ankunft warten und als er endlich erschien, zog sich K. Johann zurück und vertheilte sein Heer in die mährischen Grenzstädte. Als überdies ein frühzeitiger strenger Frost eintrat, so kehrte der grösste Theil der Österreicher und Ungarn unverrichteter Dinge in die Heimath zurück und nur ein Theil des Heeres und darunter auch Graf **Ulrich** von **Pfannberg**, Graf Albrecht von **Ortenburg**, Graf N. von Hals, Stephan von Meissen etc. etc. blieb, um den Krieg im Kleinen an den Grenzen zu führen und die in den mährischen Städten liegenden Feinde zu beobachten, trotz des eingetretenen strengen Winters zurück. Dennoch ward hier mitten im Winter eine glänzende Waffenthat ausgeführt. Heinrich von der Leippe, Oberster Marschall und königlicher Kämmerer des Königreiches Böhmen [1]), Hauptmann von Laa, der Eiserne genannt, hatte sich durch seine verwüstenden Streifzüge zum Schrecken der ganzen Gegend gemacht. Dieser nun wurde damals sammt seinem Bruder gefangen; Fürst Lichnowsky sagt [2]), der Graf von Hals habe sie gefangen, aber die von den Herzogen ausgestellte Urkunde ddo. 15. März 1332 sagt ausdrücklich, dass Graf **Friedrich** von **Ortenburg** sie gefangen, der Graf von Hals sie aber den Herzogen überantwortet habe. Desswegen versprechen sie auch dem Ortenburger für den geleisteten Dienst und dabei erlittenen Schaden, denn der Kampf kann kein leichter gewesen sein, 600 Mark Silber bis zum Sonntag Mittefasten zu bezahlen, oder wenn sie dies nicht thäten, den Heinrich von der Leippe sammt seinen Mitgefangenen dem Grafen **Ulrich** von **Pfannberg**, Marschall in Österreich, zu übergeben, in dessen Verwahrung die Gefangenen so lange bleiben sollten, bis die genannte Summe bezahlt wäre.

Dass Graf **Ulrich** von **Pfannberg** bei der Gefangennahme der Brüder von der Leippe nicht nur anwesend gewesen sei, sondern dazu auch thätigst mitgewirkt und dabei grossen Schaden erlitten habe, beweist die Urkunde ddo. 1332 am St. Gregorientage zu Wien, worin H. Albrecht bekennt, dass er dem Grafen **Ulrich** von **Pfannberg**, Marschall in Österreich, 1155 M. Silber schuldig sei, „von des Dienstes wegen, so Vns die vesten Ritter Zacharias von

1) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. III, S. DXXXV.

2) Ebendaselbst S. 205.

Digitized by Google

Hochenrayn und Otto der Penznawer gethan haben vnd vmb den Schaden, den derselbe Graf Ulrich genomen hat auf dem Streit, da die zween von der Leippen gefangen wurden."

Ich glaube, dass unter den 1155 Mark Silber zu verstehen sei erstens der Ersatz für die Schaar Bewaffneter, welche Graf Ulrich zum Kriege gegen Baiern ausgerüstet und ins Feld gestellt hatte und zweitens der Ersatz für den Schaden, den Graf Ulrich bei der Gefangennahme Heinrich's von der Leippe und seines Bruders erlitten hat; denn der bei diesem Ereignisse erlittene Schaden hätte ja nicht 1155 M. Silber betragen können. Die Ritter Zacharias von Hochenrain und Otto der Penznauer waren Dienstmannen des Grafen, welche die von diesem ausgerüstete Streitschaar befehligten, da er selbst sich im Gefolge des Herzogs Otto befunden haben dürfte.

Diese Urkunde wurde 1353 erneuert und die darin einbekannte Schuld bestätigt.

Wahrscheinlich verpfändete der Herzog dem Grafen in einer 2. Urkunde ebenfalls ddo. Wien am St. Gregorientage 1332 für jene Schuld von 1155 M. Silber die Herrschaft Pfannberg (siehe 1353).

Das Jahr 1332 brachte Graf Ulrich theils in Wien, wo er seinen ständigen Aufenthalt hatte, theils in Steiermark und wahrscheinlich auch in Kärnten zu.

1332 im Mai zu Wien erlässt H. Albrecht an alle Richter in Steiermark und in Eisenerz den Befehl, der Verführung des vom Stifte Admont erzeugten Eisens durchaus kein Hinderniss in den Weg zu legen, bis Graf Ulrich von Pfannberg die Lage der Sache untersucht und erhoben haben würde, wozu das Stift Admont rücksichtlich seines Eisens berechtigt sei.

Man sieht, zu wie vielerlei Geschäften Graf Ulrich wegen seiner Einsicht und Rechtlichkeit verwendet wurde. Wahrscheinlich begab er sich zur Untersuchung der genannten Angelegenheiten bald darauf nach Graz, wo man ihn am 24. Juni findet, indem er an diesem Tage daselbst dem Heinrich von Wilthausen ein Gut in dem Dorfe Polvach (Poluach) im Sakhethale als Lehen verleiht.

Von Graz begab er sich ohne Zweifel nach Wien zurück, wo am 13. Juli die Abgeordneten des K. Johann von Böhmen mit den Herzogen, die auch im Namen des Königs von Ungarn handelten, wegen Abschliessung des Friedens in Verhandlung traten, der auch unter für Österreich sehr günstigen Bedingungen zu Stande kam. Dass zu diesen Verhandlungen auch Graf Ulrich von Pfannberg beigezogen worden sei, kann bei dem grossen Vertrauen, das beide Herzoge ihm schenkten, nicht im geringsten bezweifelt werden, wenn auch kein urkundlicher Beweis dafür beigebracht werden kann.

Die Jahre 1333 und 1334 verflossen für die Herzoge in langentbehrter, tiefer Ruhe, indem sie keinen auswärtigen und keinen inneren Feind zu bekämpfen hatten.

1333 am 21. Juni zu Wien bezeugen die Herzoge Albrecht und Otto, dass Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, Rudolph von Lichtenstein, Herdegen von Pettau, Eberhard von Walsee, Hauptmann ob der Enns, Friedrich von Walsee von Enns, Hadamar Stüchse und Ulrich von Pergow als

Digitized by Google

erwählte Schiedsrichter in dem Streite zwischen dem Abte Heinrich von St. Paul und Ulrich (Hauptmann von Steiermark) und Friedrich von Walsee von Graz wegen des Gerichtes auf dem Remschnik den Schiedsspruch gethan haben, dass weder der Graf Heinrich von Hohenlohe ein Recht auf jenes Gericht gehabt habe, noch dass Ulrich und Friedrich von Walsee ein solches besitzen und bestätigen diesen Schiedsspruch.

Über denselben Gegenstand stellten die genannten Schiedsrichter am 20. Juli 1333 eine eigene Urkunde aus.

1333 am nächsten Pfingsttage nach der zwei heil. Zwölfboten Peter und Paul Tag zu Wien bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, dass er die 6 Mark Geldes, welche früher Otto Silberknoll als landesfürstliches Lehen besessen und welche nach dessen Tode Herzog Otto ihm verliehen habe, mit Einwilligung dieses Herzogs dem Stifte Rein abgetreten und geschenkt habe.

1334 am 4. September zu Graz. Bischof Werntho von Bamberg und sein Bruder Heinrich Schenk von Reycheneck (Hauptmann der bambergischen Herrschaften in Kärnten) compromittiren auf Herzog Albrecht zur Beilegung des Streites zwischen ihnen einerseits und den Grafen Otto und Albrecht Gebrüdern, dann Hermann und Meinhard Gebrüdern Grafen von Ortenburg, Konraden von Auffenstein und seinen Söhnen Friedrich und Konrad und Otto von Weisseneck andererseits wegen der Gefangennahme Friedrich's von Auffenstein.

Es wäre zu weitläufig und gehörte auch nicht hieher, die Veranlassung dieser Fehde zu erörtern; es genügt zu bemerken, dass in derselben Friedrich der junge Auffensteiner von dem bambergischen Hauptmanne gefangen genommen und auf dem Schlosse zu Wolfsberg verwahrt wurde, dass die Gegenpartei auf Friedrich's Freilassung drang, der Bischof von Bamberg aber dieselbe verweigerte, wenn ihm nicht zuvor seine Forderungen gewährt und darüber eine verbürgte Sicherheits-Urkunde ausgestellt würde, wesshalb er sich an den Herzog Albrecht wandte.

Dieser beschied die beiden Parteien nach Graz und that am 4. September den Ausspruch, dass der Bischof von Bamberg den Blutbann auf der Burg, in der Stadt und in der Gegend von Villach bis an den Seebach habe und die über die Verbrecher ausgesprochenen Urtheile vollstrecken dürfe. Zu Villach, als einer Münzstadt, könne ungestört Geld geprägt werden.

Die Einwohner von Feldkirchen, wären sie auch Leute der Grafen von Ortenburg oder des Auffensteiners, sollen gleich andern bischöflich bambergischen Unterthanen Dienste, Zölle und Abgaben leisten. Otto von Weisseneck soll das von ihm weggenommene Dorf Fischern (Fischring bei St. Andrä) frei zurückgeben und es vom Bischofe als Lehen empfangen. Die Grafen von Ortenburg und die Auffensteiner sollen den Kaufleuten zu Villach die unrechtmässig aufgefangenen Waaren zurückstellen und den übrigen Leuten und Einwohnern bambergischer Orte, denen sie durch Mord, Raub, Brandlegung und auf andere Weise Schaden zugefügt haben, Genugthuung leisten. Die Grafen und die Auffensteiner sollen die bambergischen Kaufleute zu Villach nicht mehr [illegible]gen ihren W[illegible] ihr Gebiet zu neh[illegible] freies Geleit [illegible] anzusuchen. [illegible] soll Friedrich von [illegible] aus der Gefang[illegible]

Digitized by Google

entlassen werden und zwischen beiden Parteien soll Friede und Einigkeit sein. Sollten jedoch die Grafen von Ortenburg oder die Auffensteiner den Bischof von Bamberg wieder befehden, so werden er und sein Bruder Herzog Otto und Herzog Heinrich von Kärnten demselben beistehen und ihm seine Güter, Leute, Rechte etc. beschützen.

In einer eigenen Urkunde vom 8. September verbürgen sich sodann Herzog Albrecht, die Bischöfe Albrecht von Passau und Heinrich von Lavant und Graf Ulrich von Pfannberg gegen den Bischof Werntho und dessen Bruder, dass die Auffensteiner den Sühnbrief mit den Insiegeln der Bürgen zwischen hinnen und St. Martinstage überliefern sollen, widrigenfalls Herzog Albrecht und die anderen Bürgen Friedrich den Auffensteiner binnen 8 Tagen wieder in das Gefängniss des Bischofs von Bamberg liefern sollen.

Das Jahr 1335 brachte unserm Grafen Ulrich von Pfannberg neue Ehren und eröffnete ihm eine neue Bahn staatsmännischer Wirksamkeit, die beim Beginne nicht nur einen erfahrenen Kriegsmann, sondern auch einen umsichtigen Politiker erforderte, eine Aufgabe, welche er auf das glücklichste löste.

Am 4. April 1335 starb der Titular-König Heinrich, Herzog von Kärnten, Graf von Tirol, der letzte des herzoglichen Zweiges des Görzer Hauses mit Hinterlassung zweier Töchter, deren ältere Margareth mit dem Prinzen Johann von Luxemburg, dem Sohne K. Johann's von Böhmen, vermählt war.

Nach dem Schiedsspruche vom 11. November 1330 zu Augsburg gehörte nun das Herzogthum Kärnten den Herzogen von Österreich. Diese hatten in der Voraussicht des baldigen Todes H. Heinrich's schon am 17. September 1334 mit dem Bischofe von Bamberg und am 29. März 1335 mit dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg ein Bündniss geschlossen, um sich der Gunst dieser Kirchenfürsten, die grosse Besitzungen in Kärnten hatten, zu versichern; auch Konrad von Auffenstein, der bisherige Hauptmann von Kärnten, war für die Herzoge gewonnen worden. Ende April waren K. Ludwig und H. Otto in Linz zusammengekommen, um sich wegen der in Betreff Kärntens und Tirols zu treffenden Massregeln zu verabreden.

Am 1. Mai erliess der Kaiser eine Aufforderung an Konrad von Auffenstein, die Herzoge von Österreich als Herzoge von Kärnten anzuerkennen, was dieser auch that und am 2. Mai 1335 stellte der Kaiser die Belehnungsurkunde über Kärnten zu Gunsten der Herzoge aus und am 5. Mai erliess er einen Befehl an alle Herren, Städte und Landleute Kärntens den mit diesem Herzogthume belehnten Herzogen von Österreich gehorsam zu sein. Der Erzbischof von Salzburg erneuerte am 10. Mai sein Bündniss mit den Herzogen und verlieh ihnen alle Hofämter und Lehen, welche die früheren Herzoge von Kärnten von dem Hochstifte zu Lehen gehabt hatten.

Die Kundmachung der geschehenen Belehnung wurde durch den Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee, Hauptmann von Steiermark, nach Kärnten überbracht, welche begleitet von einer Streitmacht, die Landherren zur Anerkennung der neuen Herrschaft aufforderten[1]). Diese begehrten

1) Joannes Victoriensis ad annum 1335. Miserant enim duces nobilem ac magnificum virum de Phannberch et Ulricum de Walsee Stiriensium Capita-

Digitized by Google

jedoch, ohne übrigens Widerstand zu leisten die Gestattung einer Frist, nach deren Ablauf, wenn keine Hilfe von Tirol käme, sie sich unterwerfen wollten und schickten den Abt von Victring an den H. Albrecht und dann zum Kaiser, beides ohne Erfolg. Ebenso erfolglos waren die Gegenvorstellungen des Herzogs Heinrich von Baiern und des Markgrafen Karl von Mähren.

Da hierüber die erbetene Frist verstrichen war, ohne dass Hilfe gekommen wäre, so unterwarfen sich die Kärntner und zwar um so lieber, da Herzog Otto selbst nach Kärnten kam und sich daselbst am 2. Juli 1335 der Einsetzung am Herzogstuhle zu Karnburg nach alter Sitte unterzog und für sich und seinen Bruder die Huldigung der Kärntner am Salfelde empfing. Herzog Otto setzte nun an die Stelle des Konrad von Auffenstein den Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall von Österreich, als Hauptmann von Kärnten ein[1]). Dass dies im Einverständnisse mit dem Auffensteiner geschehen sei, kann nicht im geringsten bezweifelt werden; denn sein leichter Übertritt zur neuen Herrschaft wurde durch die Niederlegung der Hauptmannschaft weniger auffallend und er entging dadurch der Nothwendigkeit, gegen die Gräfin Margareth kämpfen zu müssen, deren Vater er all sein Glück zu danken hatte. Er behielt jedoch das Marschallamt in Kärnten sammt dessen Einkünften und genoss die Gunst der Herzoge, die ihm bei der Erwerbung Kärntens sehr viel zu verdanken hatten.

Herzog Otto hätte bei Besetzung der Hauptmannschaft kaum eine glücklichere Wahl treffen können, denn Graf Ulrich war nicht nur ein tapferer Krieger und einsichtsvoller Staatsmann, sondern nach Suchenwirt auch ein Ehrenmann im höchsten Sinne des Wortes, geschmückt mit allen jenen Tugenden, die schon dem Niedrigen Achtung verschaffen, dem Hochgestellten aber allgemeine Liebe und Bewunderung gewinnen. Zudem war er als gewesener Hauptmann der bambergischen Herrschaften in Kärnten und als Eigenthümer grosser Güter daselbst mit diesem Lande und dessen Verhältnissen, Wünschen und Bedürfnissen sowie mit dessen Hilfsquellen und Vertheidigungsmitteln völlig vertraut und sowohl wegen seiner persönlichen Eigenschaften und Verdienste als auch wegen seiner hohen Abkunft, — war er doch ein Enkel eines hochgefeierten kärntnerischen Grafen und einer gewesenen Herzogin von Kärnten — und wegen seines grossen Güterbesitzes im Lande bekannt, beliebt und angesehen.

In Krain, welches die Herzoge von Österreich sogleich als Landesherren anerkannte, wurde der schon von H. Heinrich eingesetzte Hauptmann Fried-

neum Carinthiam apprehendere et armis bellicis coarctare. Ausgabe von Böhmer, pag. 416, 417.

1) Joannes Victorien. ad annum 1335: Otto dux primo suo introitu Conradum de Awfenstein virum exercitatum et potentem ab officio capitaneatus et alios officiales amovit; Ulricum comitem de Phannberch marscalcum Austriae in locum suum substituens, Carnioliam pergit, ibi Fridericum Libertinum (de Seunekke) capitaneum, quem Heinricus dux pridem ibi instituerat, confirmavit. Utrumque ut terrae atque populis commissis judicio et justitia communi et debita moderatione prospicerent, stricte et firmiter hortabatur. pag. 418.

Digitized by Google

rich der Freie von Seuneck, ein Vetter (Geschwisterkind) des Grafen Ulrich als Hauptmann bestätigt, während ein Neffe des Grafen Ulrich, nämlich Ulrich von Walsee, Hauptmann von Steiermark war. Da der Graf mit diesen Beiden in gutem Einvernehmen stand, so war dadurch auch das Zusammenwirken, wo ein solches nöthig war, erleichtert.

Dazu kam noch ein anderer zufälliger Umstand, der ihm die Verwaltung Kärntens gerade in der ersten, schwierigsten Zeit ungemein erleichterte. Das Bisthum Bamberg, schon früher in Geldverlegenheiten, wesswegen es seine kärntnerischen Besitzungen 1311 dem H. Heinrich auf 15 Jahre versetzt hatte, war durch den Krieg gegen die Grafen von Ortenburg und die Auffensteiner in neue Schulden gerathen und verpfändete nun, um dieselben los zu werden, 1335 seine kärntnerischen Herrschaften auf 9 Jahre dem Grafen Ulrich von Pfannberg um 8000 Mark Silber.

Der über diese Verpfändung abgeschlossene Vertrag ist nach seinem wesentlichen Inhalte folgender:

1335 am St. Gallentag (16. October) zu St. Leonhard (im Ober-Lavantthal).

Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten bekennt, dass Leopold von Schweinhaupt, Kellner und Chorherr zu Bamberg und Gundolph, Marschall von Dietrichsdorf, zu den Zeiten des Bischofs Leopold und des Capitels zu Bamberg Pfleger in Kärnten, in Ansehung der grossen Schuldenlast, in welche das Gotteshaus unter dem Bischofe Werntho [1]) und seinem Bruder Heinrich Schenken von Reicheneck, damaligem bambergischen Hauptmanne in Kärnten [2]) gerathen sei, welche 8000 Mark Silber betrage und in Ansehung des grossen Schadens, der dem Gotteshause aus der Zahlung schwerer Zinse an Juden und Christen erwachse so wie in Ansehung der Gefahr, dass das Gotteshaus zur Bezahlung jener Schulden genöthigt werden könnte, seine Leute und Güter in Kärnten zu verkaufen, nach dem Rathe der Besten, welche das Gotteshaus in Kärnten habe (d. i. der vornehmsten bambergischen Vasallen in Kärnten) sich an ihn gewendet und mit ihm nachstehende Vereinbarung getroffen haben.

Graf Ulrich übernimmt die Verpflichtung, die Schulden Bamberg's im Betrage von 8000 Mark Silber an Christen und Juden zu bezahlen, so dass das Bisthum seiner Schulden gänzlich los und ledig sein soll; er thue dies aus treuer Anhänglichkeit, die er (als bambergischer Hauptmann von 1315—1324) gegen das genannte Gotteshaus gehabt habe und noch habe und auf den Wunsch des Bischofs und seiner Pfleger in Kärnten.

Für diese dem Bisthume erwiesene Hilfe übergeben und überantworten dagegen auf des Gotteshauses Rath die obengenannten Pfleger, welche hiezu vom Bischofe und dem Capitel mit ausdrücklichen Vollmachten versehen sind, dem Grafen Ulrich von Pfannberg alle Leute, Güter, Städte, Vesten,

1) Bei Lünig. Spicileg. Ecclesiast. des Teutsch. Reichs-Archives. Anderer Theil S. 44 steht anstatt Werntho irrig der Name Heinrich.

2) Bischof Werntho war Anfangs des Jahres 1335 gestorben, worauf Bischof Leopold von Egloffstein folgte, der den Heinrich Schenk von Reicheneck seiner Hauptmannschaft entsetzte.

Digitized by Google

Märkte, Dörfer, Wälder, Wasser, alle Gerichte, Ämter, Mauten, Zölle, Gold- und Bleibergwerke, und alle anderen Güter mit Zinsen, Steuern und überhaupt mit allen Nutzungen und Rechten, die dazu gehören oder daraus gezogen werden können, in Summe alle Güter, wie sie immer genannt sein mögen[1]), ausser jenen, welche bereits früher mit guten Urkunden verpfändet worden sind. Ausdrücklich ausgenommen sind ferner die Kirchenschätze und die Mannschaft (die Oberlehensherrlichkeit über die Vasallen), welche dem Bischofe und dem Gotteshause verbleiben.

Die vorbenannten Leute und Güter mit allen Rechten und Nutzungen haben am nächsten St. Martinitag (11. November 1335) in den Besitz des Grafen Ulrich von Pfannberg überzugehen und durch die nächstkommenden neun Jahre (also bis 11. November 1344) darin zu verbleiben, und zwar die ersten 8 Jahre für die übernommene Schuld von 8000 Mark Silber, das 9. Jahr aber für Kost und Schaden, die der Graf in Geschäften und Kriegen für das Gotteshaus aufwenden oder erleiden sollte, für welchen Aufwand und Schaden ihm das Gotteshaus nichts zu ersetzen schuldig wäre.

Durch die angegebenen 9 Jahre sollen dem Grafen Ulrich von Pfannberg alle Dienstmannen, Burggrafen, Burgmannen, Richter, Amtleute, Bürger, und alle des Gotteshauses Getreuen in Kärnten mit ihren Vesten und Städten und mit allen des Gotteshauses Gütern, Rechten und Nutzungen so gewärtig, unterthänig und gehorsam sein, wie sonst dem Bischofe von Bamberg selbst.

Dafür gelobt Graf Ulrich, dass er des Gotteshauses Leute, Güter und Rechte schirmen und dessen Rechte, wenn sie angegriffen würden, nach Kräften verfechten und fördern wolle, und dass er die Leute desselben nicht beschätzen oder mit neuen Steuern belegen wolle, ausser mit Rath des Gotteshauses.

Der Graf gelobt, dass er ohne des Bischofs und des Capitels Einwilligung durch jene 9 Jahre die bambergischen Städte und Vesten nicht versetzen wolle, behält sich jedoch das Recht vor, Gülten und Nutzungen mit anderen Rechten und Gefällen zu versetzen und umzutauschen, jedoch nur für die Dauer von 9 Jahren.

Nach Ablauf dieser 9 Jahre hört jedes Recht des Grafen auf die genannten Güter auf und das Bisthum tritt wieder in den völlig unbeschränkten Besitz derselben zurück und hat dem Grafen für seinen etwa gemachten Kostenaufwand oder erlittenen Schaden durchaus keinen Ersatz zu leisten.

Der Graf gelobt, während der 9 Jahre die bambergischen Vesten nach Kräften zu bewachen und zu beschirmen und Burggrafen, Burgmann, Thürmer, Thorwärter und Wächter im Genusse ihrer Burggüter und anderer Rechte zu belassen.

1) In der Urkunde von 1311, womit Bamberg seine Herrschaften in Kärnten auf 15 Jahre dem Herzoge Heinrich verpfändete, werden diese also angeführt: Künburg, Frischenstein, Kraineck, Phederaun mit den Thürmen, Villach, Stadt und Burg, die gelegen sind in dem Patriarchate zu Agley (Aquileja); Dietrichstein die Burg, Feldkirchen der Markt, Grieven, Burg und Stadt, Wolfsberg, Burg und Stadt, St. Leonhard, Burg und Stadt, Reichenfels die Burg, die gelegen sind in dem Bisthume von Salzburg.

Digitized by Google

Im Falle der Treulosigkeit oder des Todes eines derselben hat der Graf das Recht, mit des Bischofs und Capitels Beistimmung die erledigte Stelle einem bambergischen Unterthanen zu verleihen, der aber dem Grafen eben so Treue zu geloben hat wie dem Bischofe.

Dem Bischofe und dem Capitel von Bamberg steht es frei, die verpfändeten Leut' und Güter auch vor Ablauf der 9 Jahre zurückzulösen um die oft genannte Summe von 8000 Mark Silber, je eine Mark zu 66 grossen böhmischen Pfennigen, wie sie gang und gäbe sind, gerechnet; für jedes Jahr, als der Graf die Leut' und Güter innegehabt hat, sollen 1000 Mark Silber abgerechnet werden. Ist auf diese Weise durch Zurückzahlung die ganze Summe von 8000 M. Silber zurückgezahlt, so gehen die genannten Leut' und Güter wieder in den Besitz des Bisthums über, nachdem sie der Graf noch ein Jahr nach geschehener Lösung besessen hat, ausser wenn der Graf freiwillig in seinem Rechte etwas nachlassen wollte. Ist aber auch dies Jahr abgelaufen, so tritt das Bisthum sogleich in den vollen, ungeschmälerten Besitz seiner Leut' und Güter.

Stirbt Graf Ulrich von Pfannberg vor Ablauf der 9 Jahre oder vor der Einlösung durch Zurückzahlung, so treten seine Witwe „Frau Margareth Gräfin von Pfannberg“, seine Erben und wen sie zum Vormund nimmt, in alle seine Rechte ein, die er durch diesen Vertrag dem Bisthume gegenüber erlangt hat, und es sollen ihnen alle bambergischen Dienstleute, Burggrafen, Bürger und alle anderen des Gotteshauses Leute geloben und schwören, ihnen mit den Städten, Vesten und anderen Gütern und Rechten eben so gehorsam und unterthänig zu sein wie ihm.

Dagegen sollen Ulrich's Witwe Margareth, seine Erben und deren Vormund verpflichtet sein und schwören, dem Bisthume Alles zu halten, was er dem Bisthume gelobt und geschworen hat.

Die Eingangs genannten Pfleger versprechen, dass dieser Vertrag mit den Insiegeln des Bischofs und des Capitels bekräftigt werde. Dieselben übergeben auch dem Grafen die zwei Gewaltbriefe (Vollmachten), wodurch sie zur Abschliessung dieses Vertrages vom Bischofe und Capitel ermächtigt worden sind; auch sollen der Bischof und das Capitel dem Grafen Ulrich von Pfannberg eine eigene Urkunde ausstellen, worin alles das bestätigt werden soll, was in diesem abgeschlossenen Vertrage steht.

Schliesslich wird ausgemacht, dass der Graf die dem Gotteshause gehörigen Keller, Kasten, Urbare mit Wein und mit Getreide, mit Zinsen und Steuern und anderen Nutzungen so wieder übergebe, wie sie ihm sind übergeben worden.

Der Graf gelobt an Eides Statt und schwört zu den Heiligen, dass er dem Bischofe und Capitel zu Bamberg alles, was er versprochen habe, unverbrüchlich halten werde und hängt der Urkunde sein Insiegel an. Zeugen: Herr Heinrich von Ehrenfels, Herr Wülfing von Ehrenfels sein Vetter, Konrad und Wülfing die Ungnaden, Otto von Wire, welche auch ihre Siegel an die Urkunde hängten, welche geben ist zu St. Leonhard, da von Christi Geburt ergangen waren Tausend dreihundert Jahr, darnach in dem 35. Jahr an St. Gallentag[1]).

1) Lünig. Spicileg. Ecclesiast. des Teutsch. Reichs-Arch. Anderer Th., S. 44.

Digitized by Google

Dieser Vertrag mag für beide Theile vortheilhaft gewesen sein, aber er war es nicht minder für die neuen Herzoge von Kärnten, indem ihr Hauptmann Graf Ulrich von Pfannberg im Besitze aller bambergischen Städte und Vesten war und somit im Falle eines Angriffes von Aussen über weit mehr Vertheidigungsmittel gebot, was besonders bei einem Angriffe von Italien her sehr wichtig war, da das Canalthal zu Bamberg gehörte. Die Seite aber, von woher damals die meiste Gefahr drohte, war die westliche, da vorauszusehen war, dass Margareth Gräfin von Tirol und ihr Gemahl Johann oder vielmehr des letzteren Vater K. Johann von Böhmen Versuche zur Eroberung Kärntens machen würden.

In dieser Voraussicht hatte Herzog Otto, als er Anfangs Juni nach Kärnten gekommen, wo er am 3. Juni den Bürgern von St. Veit wegen ihrer Bereitwilligkeit die österreichische Herrschaft anzuerkennen, ihre althergebrachten Stadtrechte bestätigte, und hierauf nach Krain gegangen war, bereits am 18. Juni zu Laibach nicht nur ein Bündniss mit den Grafen von Görz, denen Lienz gehörte, abgeschlossen, sondern zur Befestigung desselben auch eine Heirath zwischen dem jungen Grafen Johann Heinrich von Görz und Anna, Tochter K. Friedrich's eingeleitet, für deren Zustandekommen sich unter andern auch Graf Ulrich von Pfannberg verbürgte. Da er in dieser Urkunde noch nicht Hauptmann von Kärnten genannt wird, so scheint seine Ernennung zu diesem Amte erst nach dem 2. Juli, an welchem Tage Herzog Otto die Huldigung am Salfelde eingenommen hatte, erfolgt zu sein.

Das Amt eines Vicedoms verlieh H. Otto einem gewissen Volker, den man wenigstens 1339 urkundlich als solchen findet, das Münz- und Mautschreiber-Amt zu St. Veit aber verlieh er am 19. Juni 1335 zu St. Veit einem gewissen Ludwig, „Johann des Comes weiland Viztum in Kärndten" Eidam und Bürger daselbst.

Im Jahre 1336 am 1. April findet man den Grafen Ulrich von Pfannberg zu Wien, wo ihm wahrscheinlich in seiner Eigenschaft als Marschall in Österreich die Herzoge den Auftrag geben, Heinrich dem Wildhauser für seine Dienste 90 M. Silber von der Weingartsteuer in Österreich zu bezahlen.

K. Johann hatte schon 1335 den Krieg gegen die Herzoge von Österreich begonnen, wie auch seinen ältesten Sohn Markgrafen Karl von Mähren nach Tirol geschickt, um von dort aus Kärnten für seinen jüngeren Sohn Johann den Gemahl der Gräfin Margareth von Tirol zu erobern, hatte jedoch, um sich noch mehr rüsten zu können, einen Waffenstillstand abgeschlossen, der bis zum 24. Juni 1336 dauern sollte. Vor dem Ablaufe desselben brach nicht nur er selbst in Österreich, sondern auch sein Sohn Karl aus dem Pusterthale in Kärnten ein. In Österreich stellte sich ihm H. Otto entgegen, verliess aber in der Nacht vom 24. April plötzlich das Lager und floh nach Wien, um dem Meuchelmorde zu entgehen, vor dem er gewarnt worden sei; aber in derselben Nacht zog sich auch das böhmische Heer von einem panischen Schrecken ergriffen zurück, indem es sich vom Feinde angegriffen und verfolgt wähnte. Das österreichische Heer, die Abwesenheit seines Führers gewahrend, zerstreute sich und überliess dem Feinde das ganze linke Donauufer, welches furchtbar verwüstet wurde.

Digitized by Google

Minder glücklich war Markgraf Karl bei seinem Versuche Kärnten zu erobern. Er brach aus dem Pusterthale herein, eroberte das görzerische Schloss St. Lambrecht, fand aber bei der Lienzer Klause einen so grossen Widerstand von Seite der Grafen von Görz, dass er, nachdem er drei Wochen lang die Gegend verheert hatte, unverrichteter Dinge wieder abziehen musste.

Graf Ulrich von Pfannberg hatte sich während dieser Zeit ohne Zweifel im Heere H. Otto's befunden und machte darauf den Sommerfeldzug der Herzoge mit K. Ludwig gegen die Könige von Böhmen, Ungarn und Polen mit, der jedoch keine Entscheidung herbeiführte und durch den am 9. Oct. 1336 zu Enns geschlossenen Frieden beendiget wurde, in welchem die Herzoge Kärnten bis auf einen kleinen Theil, der an Tirol abgetreten wurde, behielten.

Dass Graf Ulrich bei den Verhandlungen und dem Friedensschlusse zu Enns anwesend gewesen sei, ersieht man aus der Urkunde ddo. Enns am 11. October, worin H Albrecht dem K. Johann von Böhmen 5000 Mark grosser Pfennige Prager Münze zu bezahlen verspricht und worin als der erste der Bürgen für die richtige Bezahlung Graf Ulrich von Pfannberg erscheint.

Bald nach Abschluss des Friedens zu Enns wurde die herzogliche Familie in Trauer versetzt durch den Tod Elisabethens, der Tochter K. Friedrich's. Sie war mit K. Johann von Böhmen vermählt gewesen, aber von ihm verstossen worden und sollte den Fürsten von Servien, einen Schismatiker (nicht unirten Griechen) heirathen, worüber sie sich zu Tode grämte. Sie ward am 22. October 1336 in der von ihrem Vater gegründeten Karthause Mauerbach begraben. Ihr Tod, den Einige ganz unwahrscheinlich der Pest zuschreiben, erregte allgemeines Leidwesen. Insbesondere soll Graf Ulrich von Pfannberg sie wegen ihrer Tugenden mit vielen Lobsprüchen erhoben und gesagt haben, dass mit ihrem Hingange die Freude des gesammten Adels verstummt sei [1]).

Graf Ulrich war also 1336 wenigstens vom 1. April an bis zum November in der Umgebung der Herzoge und konnte daher in diesem Jahre entweder gar nicht oder nur Anfangs und Ende des Jahres in Kärnten gewesen sein. Dagegen wird seine Anwesenheit daselbst im Jahre 1337 wenigstens durch eine Urkunde ddo. Wolfsberg am nächsten Sonntage vor dem Palmtage 1337 nachgewiesen, worin er als Hauptmann von Kärnten mit Reinher dem Schenken von Osterwiz und Ulrich von Walsee, Hauptmann von Steiermark, die lange und blutige Fehde zwischen dem Abte Heinrich von St. Paul und Rudolph von Rabenstein beilegte.

Dieser letztere war eigentlich aus dem Geschlechte der Herren von Vanstorf, nannte sich aber nach der Veste Rabenstein, welche er und seine Brüder vom Erzbisthume Salzburg als Lehen besassen, Rudolph von Rabenstein.

1337 . . . entsagte Graf Ulrich von Pfannberg der Vogtei über das Stift Obernburg, worauf am St. Lorenztage 1337 Abt Leopold und der Convent daselbst Friedrich den Freien von Seunegkh Hauptmann in Krain und seine Erben zu ewigen Vögten ihres Stiftes erwählten.

1) Joann. Victor. ad annum 1336, pag. 426.

Digitized by Google

Gräfin Margareth von Tirol und ihr Gemahl Johann von Luxemburg hatten dem Abschlusse des Friedens zu Enns nicht beigewohnt und glaubten sich daher auch durch denselben nicht gebunden, wenn man auch ihre Namen in die darüber ausgefertigte Urkunde gesetzt hatte. Graf Johann erneuerte daher im Sommer des Jahres 1338 seinen Angriff auf Kärnten, aber ganz mit demselben Erfolge wie 1336. Der tapfere Widerstand der görzerischen Besatzung bei der Lienzer Klause hemmte sein Vorrücken und er musste sich, nachdem er gemäss der barbarischen Sitte jener Zeit die Gegend verwüstet hatte, wieder zurückziehen.

Auf die Kunde von dem drohenden Einfalle Johann's liess sich Herzog Albrecht eilends nach Kärnten bringen, wo er sich fast den ganzen Monat August hindurch aufhielt. War auch alle Gefahr schon glücklich beseitigt, so wirkte seine Anwesenheit doch sehr beruhigend und wohlthätig, was jedoch hier nachzuweisen nicht der Ort ist. Von Kärnten begab sich der Herzog nach Krain und Anfangs September nach Steiermark.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass Graf Ulrich von Pfannberg als Hauptmann von Kärnten den Herzog auf dieser Reise begleitet habe, obgleich sich kein urkundlicher Beweis dafür aufbringen lässt.

In diesem Jahre brach in der Stadt Wolfsberg in Kärnten in Folge der den Juden zur Last gelegten Entweihung dreier consecrirter Hostien eine heftige Verfolgung derselben aus, wodurch sie nicht nur aus der Stadt, sondern auch aus dem ganzen Lavantthale vertrieben wurden.

Auch ist dies Jahr berüchtigt durch einen ungeheuren Heuschreckenzug, der sich Anfangs im Cillier Kreise niederliess, dann aber nach Kärnten weiter flog.

Ende des Jahres 1338 wurden der Graf Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee in einer diplomatischen Sendung an K. Ludwig geschickt, deren Ergebniss in der Urkunde ddo. Nürnberg am 11. Januar 1339 vorliegt. Darin macht der Kaiser bekannt, dass bei seinem Bündnisse mit den Herzogen Albrecht und Otto, welche durch den Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee vertreten worden seien, gegen Herzog Heinrich von Baiern abgemacht worden sei, dass alles diesem abzunehmende Land diesseits der Salzach und des Inn gegen Oberbaiern hin ihm, jenseits hingegen der Salzach und des Inn, wo die Salzach in den Inn fliesse, den Herzogen von Österreich gehören soll.

Man sieht, dass Graf Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee bei allen wichtigeren diplomatischen Sendungen und Verhandlungen bereits die Unvermeidlichen und Unentbehrlichen geworden waren und dass die Herzoge ohne ihren Rath nichts unternahmen. Somit ist es begreiflich, wenn man findet, dass jene Männer mehr am herzoglichen Hofe, als in ihren Provinzen gelebt haben.

Von Nürnberg zurückgekehrt mochte Graf Ulrich entweder bei Herzog Albrecht zu Wien geblieben oder was wahrscheinlicher ist, zu Herzog Otto nach Steiermark gegangen sein. Dieser aber von einer schweren Krankheit ergriffen, liess sich von Graz nach Wien bringen, bereitete sich durch den Empfang der h. Sacramente und durch die Erklärung seines letzten Willens zu

Digitized by Google

dessen Vollstreckern er den Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Pergaw ernannte, zum Tode vor, der am 26. Februar 1339 erfolgte[1]).

Dieser Verlust muss den Grafen Ulrich sehr ergriffen haben, da ihm der Herzog, wie aus Allem hervorgeht, ganz besonders zugethan war und ihm sein volles Vertrauen geschenkt hatte. Dass er bei solchen Beziehungen zum Verstorbenen und als Testamentsvollstrecker dessen Begräbnisse, welches er sich in dem von ihm gegründeten Kloster Neuberg in Steiermark ausbedungen hatte, wohin er jedoch erst einige Jahre später überbracht wurde, beigewohnt habe, versteht sich von selbst.

1339 im Frühlinge war Graf Ulrich wieder in Kärnten, denn mit Urkunde vom 18. April des genannten Jahres nimmt Friedrich von Pettau, Marschall in Steiermark, von Volker, Vicedom in Kärnten, ein Darlehen auf, im Betrage von 500 Mark Silber, „zalbechaimisch“ oder 1600 Gulden, verpfändet dem Gläubiger für diese Schuld seine Veste Seldenhofen mit 70 Mark Geltes, so dazu gehören und setzt demselben noch überdies als Bürgen „seinen besundern Herrn vnnd Öheim“ Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, und seinen lieben Schwager Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steiermark.

Man sieht, wie schwer es damals war, ein Darlehen aufzunehmen, da nebst Verschreibung eines sicheren Pfandes noch Stellung von Bürgen gefordert wurde. Beachtenswerth ist auch das hier angegebene Verhältniss, dass 500 Mark Silber zalbechaimisch gleich seien 1600 Gulden, wornach 1 Mark Silber gleich wäre $3^1/_5$ Gulden. Man hat daher unter diesen 500 Mark Silber mit dem Beisatze zalbechaimisch nur 500 Mark Prager Groschen zu verstehen, von denen je 64 auf eine Mark gerechnet wurden[2]). Da nun 64 Groschen gleich sind $3^1/_5$ Gulden, so sind $3^1/_5$ Gulden auch gleich 1 Mark Prager Groschen. Auf dasselbe Verhältniss führt aber die Angabe der obigen Urkunde, nämlich: 500 M. : 1600 G. = 1 M. : $3^1/_5$ G.

In diesem Jahre hatte Graf Ulrich von Pfannberg eine Fehde mit Witigel dem Schrampaumer und dessen Bruder Hermann wegen der Veste und des Thurmes zu Mannsperg.

Woher diese Fehde entstanden war, ist mir nicht bekannt. Mannsberg, Bleiburg und Heunburg und auf den Todesfall der Gräfin Elisabeth von Schaumberg, die in erster Ehe mit dem Grafen Hermann von Heunburg vermählt gewesen war, auch Trüchsen waren aus der Heunburgischen Erbschaft dem Grafen Ulrich von Pfannberg zugefallen. Dass dieser die Veste Mannsberg sollte verkauft oder versetzt haben, ist kaum anzunehmen; der Schrampaumer, dem niederen oder sogenannten Dienstadel angehörig, konnte dieselbe daher nur entweder als Lehen oder burghuthweise besitzen. Natürlich bekriegte Graf Ulrich den Schrampaumer nicht in eigener Person, sondern

1) Joann. Victor. ad annum 1339... et gloriosi testamenti dispositione fideliter se armavit (ad proelium mortis) executores nobiles virum (comitem) de Phannberch Ulricum et Ulricum de Pergaw cum constrictione fidei deputavit. p. 435. Lichnowsky gibt den 17. Februar 1339 als H. Otto's Sterbetag an. III, S. 242.

2) Lichnowsky III, S. 227. Ausserdem stellten . . .

Digitized by Google

durch seinen Dienstmann Ritter Dietmar den Mordax, der jedoch das Unglück hatte von seinem Gegner gefangen zu werden. Da dies bei der Ungleichheit der Kräfte für eine grosse Schande gelten musste, so werden wohl die Dienstleute des Grafen Alles aufgeboten haben Mannsberg zu erobern oder dem Feinde wenigstens möglichst viel Schaden zuzufügen. In dieser bedrängten Lage wandten sich nun laut Urkunde vom 24. Januar 1340 die Brüder Schrampaumer an Pilgrim von Pucheim und Ulrich von Walsee, Hauptmann von Steiermark, mit der Bitte, zwischen ihnen und dem Grafen Ulrich von Pfannberg wegen der Veste und des Thurmes zu Mannsberg und wegen der Gefangennahme seines Ritters Dietmar des Mordax, so wie wegen des Schadens, den sie durch den Grafen Ulrich an der Veste und dem Thurme zu Mannsberg erlitten haben, zu entscheiden und geloben, sich dem Ausspruche der genannten Schiedsrichter fügen zu wollen. Wie der Ausspruch ausgefallen sei, ist mir nicht bekannt.

1340 . . . belehnt Graf Ulrich von Pfannberg die Brüder Reinhard, Erhard, Heinrich und Burchard von Rabenstein mit der Veste Rabenstein.

Diese doch gar zu kurze Nachricht, welche Steyerer mittheilt, bedarf einer Erläuterung, denn so wie sie gegeben ist, könnte man meinen, Graf Ulrich sei der Eigenthümer von Rabenstein gewesen. Es ist wahr, sein Urgrossvater Ulrich II., sein Grossvater Heinrich und noch sein Vater hatten es besessen, aber eben dieser sein unwirthschaftlicher und verschwenderischer Vater hatte Rabenstein schon vor 38 Jahren an Salzburg verkauft. Da aber auch 80 Mark Gülten, welche landesfürstliches Lehen waren, darauf hafteten, so hatte nicht nur der Erzbischof von Salzburg, sondern auch der Landesfürst die Belehnung zu ertheilen; und eben die Stelle des letzteren vertrat Graf Ulrich von Pfannberg als Hauptmann von Kärnten. Desshalb ist auch mit Gewissheit anzunehmen, dass die Belehnung in Kärnten selbst geschah.

Ihr Versprechen, dass sie, so lange er Hauptmann in Kärnten sei, nichts gegen ihre Nachbarn Feindseliges unternehmen werden, haben die vier genannten Brüder von Vanstorf, denn Rabensteiner nannten sie sich nur von ihrer Burg, schlecht gehalten, indem sie das Stift St. Paul unausgesetzt auf das feindlichste behandelten.

Aus dem Jahre 1341 hat sich über den Grafen Ulrich keine Urkunde und keine Nachricht erhalten, als diese, dass er gemäss der am 13. November 1341 zwischen H. Albrecht und K. Karl von Ungarn abgeschlossenen Übereinkunft von dem Herzoge als einer der drei von österreichischer Seite zu wählenden Schiedsrichter ernannt wurde, welche mit eben so vielen von ungarischer Seite erwählten die Entschädigung bestimmen sollten, welche Ungarn an Österreich für die im Jahre 1336 angerichtete Verwüstung des Landes zu leisten habe.

1342 am Anfange des Jahres bekam Herzog Albrecht einen so heftigen Gichtanfall, dass man an seinem Aufkommen verzweifelte. Er genas jedoch und berief, in Befürchtung eines ähnlichen Rückfalles und schlimmeren Ausganges, zur Leitung und Unterweisung der jungen Herzoge, seiner Söhne, um schon im Knabenalter das zu lernen, was sie in der Folge auszuüben hätten, die Grafen von Schaumberg und Pfannberg und andere umsichtige Männer [1]).

1) Joann. Victor. ad annum 1342, pag. 446.

Digitized by Google

Dass es sich hier um die Anweisung der Prinzen in Behandlung von Staatsgeschäften handelte, ist klar; denn wissenschaftlichen Unterricht, so weit er damals üblich war, konnten ihnen Geistliche ertheilen und im Gebrauche der Waffen und überhaupt in allen ritterlichen Übungen konnten sie durch andere eingeschult werden; in eine freie, grossartige Auffassung aller Verhältnisse und in die Behandlung diplomatischer Geschäfte und der inneren Verwaltung des Staates konnten sie nur durch Männer, wie die Grafen Konrad von Schaumberg und Ulrich von Pfannberg, eingeweiht werden, welche seit einer Reihe von Jahren an allen Verhandlungen mit auswärtigen Fürsten Theil genommen hatten und selbst entweder, wie Graf Konrad von Schaumberg, reichsfrei, ihr eigenes Land verwalteten oder, wie Graf Ulrich von Pfannberg, einer Provinz vorstanden. Fürst Lichnowsky in seiner Geschichte des Hauses Habsburg [1]) sagt hierüber Folgendes: Der Sitte der Zeit gemäss vertraute er (Herzog Albrecht) seinen Erstgebornen, Rudolph, den Händen zweier berühmten Ritter, der Grafen von Schaumberg und von Pfannberg an. Letzterer war bei Gesandtschaften, bei dem Regimente des Innern, im Kriege vielfach verwendet; ersterer durch kriegerischen Ruhm und Kühnheit so bekannt, dass es verstanden werden kann, Albrecht habe, diese Eigenschaften des Mannes schätzend, nicht scharf die übrigen desselben geprüft. H. Rudolph's Geschichte wird Aufklärung über ihn geben.

Um Mittefasten des Jahres 1342 sollte nach der Urkunde vom 13. November 1341 die gemischte österreichisch-ungarische Commission, von welcher Graf Ulrich ein Mitglied war, zusammentreten, um die Entschädigungsfrage zu entscheiden. Ob sie zusammengekommen sei und welchen Ausspruch sie gefällt habe, ist nicht bekannt. Es scheint jedoch Österreich's Forderung anerkannt worden zu sein, da in der Folge dieselbe nicht mehr erneuert wurde. Hierauf scheint Graf Ulrich nach Kärnten gegangen und von dort an der Spitze einer Streitmacht gegen den Patriarchen Bertrand von Aquileja gezogen zu sein, welcher den Herzogen von Österreich als Herzogen von Kärnten hartnäckig die Belehnung mit Venzone versagte, welches die früheren Herzoge von Kärnten als Lehen von Aquileja besessen hatten. Herzog Albrecht wollte daher Venzone mit den Waffen erobern, nachdem alle seine Verhandlungen hierüber erfolglos geblieben waren. Er verband sich zu diesem Zwecke mit Martin della Scala dem Herrn von Verona, der seine Truppen mit der österreichischen Streitmacht bei Venzone vereinigte, dessen Belagerung zwar begonnen, aber nicht mit dem gehörigen Nachdrucke geführt wurde, da man dem Patriarchen überlegen zu sein glaubte. Dieser sandte in seiner bedrängten Lage Eilboten an den Markgrafen Karl von Mähren, der sich eben zu Belluno befand und beschwor ihn, eilends zu seinem Beistande herbeizukommen. Karl eilte mit 1000 Fussgängern und 200 Helmen herbei und vereinigte sich bei Seravalle mit dem Patriarchen. Mit grosser Anstrengung wurden die Gebirge überstiegen und unvermuthet für die Herzoglichen lagerte sich das feindliche Heer ihnen gegenüber und nur ein Bach trennte sie. Um nicht, da ein Ausfall zu erwarten war, zwischen zwei Feinde zu gerathen, zogen sich die Herzoglichen noch in der

1) III. Bd., S. 258.

Nacht zurück, legten jedoch in eine benachbarte Veste eine Besatzung. Bertrand's Truppen griffen diese Veste an, wurden aber mit Verlust zurückgeschlagen[1]).

Was weiter zu jener Zeit bei Venzone geschehen sei und wer die herzoglichen Truppen befehligt habe, sagt Hermann, der Obiges erzählt, nicht. Dass aber Graf Ulrich von Pfannberg der Befehlshaber der österreichischen Streitmacht gewesen sei und dass es damals bei Venzone zu einer für Österreich nicht ungünstigen Ausgleichung gekommen sein müsse, schliesse ich daraus, weil der Patriarch Bertrand am 14. Mai 1342 zu Venzone den Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, mit Schloss, Stadt und Bezirk Windischgraz und der Burghut daselbst unter der Bedingung belehnte, dass durch die ersten drei Jahre die Einkünfte ausschliesslich dem Patriarchen, in der Folge jedoch dem Grafen gehören sollen, dass aber dieser alljährlich dem Patriarchen 100 Mark Pfennige entrichten und ihm, so oft er nach Windischgraz komme, Burg, Stadt und Bezirk öffnen soll.

Nur aus dieser von Rubeis mitgetheilten Urkunde ziehe ich den Schluss, dass Graf Ulrich von Pfannberg der Führer der herzoglichen Truppen gewesen und einen wenigstens bei den damaligen Verhältnissen — denn es drohten wegen der zweiten Vermählung Margarethens von Tirol neue Verwicklungen — annehmbaren Vergleich mit dem Patriarchen abgeschlossen habe. Denn es wäre wahrhaft seltsam, wenn Graf Ulrich gerade zu der Zeit, wo H. Albrecht den Krieg gegen den Patriarchen eröffnete, als Privatmann nach Venzone gegangen wäre, um sich dort vom Patriarchen mit Windischgraz belehnen zu lassen. Führte er aber, was ihm als Hauptmann von Kärnten auch zukam, die herzoglichen Truppen, so erklärt sich nach dem Obigen seine Anwesenheit zu Venzone von selbst. So viel über den ersten Punkt.

Was aber den zweiten betrifft, so ist es bei der anerkannten Ehrenhaftigkeit des Grafen klar, dass er die Belehnung nicht hätte annehmen können, wenn er besiegt worden wäre, und gar keinen Erfolg erzielt hätte, da jene Belehnung, die nur für den Grafen von Vortheil war, so ziemlich als Bestechung und das Betragen des letzteren als Verrath hätte angesehen werden müssen. Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn der Graf mit dem Patriarchen einen für die Herzoge annehmbaren Vergleich abschloss; denn in diesem Falle kann die Belehnung mit Windischgraz als eine Anerkennung des Verdienstes des Grafen, das gestörte Verhältniss zwischen dem Patriarchen und den Herzogen wieder hergestellt zu haben, angesehen werden. In diesem Falle ist auch das Datum der Urkunde von grosser Wichtigkeit, denn es bewiese, dass die Sache mit dem Patriarchen schon vor dem 15. Mai 1342 beigelegt worden sei, was auch mit den übrigen Umständen im Einklange steht. Denn um jene Zeit konnte Markgraf Karl in Belluno sich befinden, um die Vorgänge in Tirol zu beobachten, aus welchem Lande sein Bruder vertrieben worden war, nachdem seine Gemahlin, die Maultasch zubenannt, im Februar 1342 mit Verhöhnung geistlicher und weltlicher Satzung und heiliger Sitte sich mit dem Markgrafen Ludwig, dem Sohne Kaiser Ludwig's vermählt hatte. Und eben wegen dieser überraschenden Verbindung drohten neue Verwicklungen zwischen dem Kaiser

1) Herrmann's Geschichte von Kärnten, S. 30, 31.

Digitized by Google

und den Herzogen zu entstehen und dies mag auch für den Grafen Ulrich von Pfannberg ein Grund mehr gewesen sein, mit dem Patriarchen auch auf nur halbwegs annehmbare Bedingungen Frieden zu schliessen. Seine Dankbarkeit dafür scheint der Patriarch durch die Belehnung mit Windischgraz bewiesen zu haben.

Graf Ulrich hatte vollkommen Recht, den Zwist mit dem Patriarchen so schnell und so gut es gehen konnte, zu Ende zu bringen, denn K. Ludwig widerrief, seit sein Sohn mit der Gräfin von Tirol vermählt war, alle seine den Herzogen von Österreich wegen Kärntens gemachten schriftlichen und mündlichen Zusicherungen und sprach Kärnten seiner Schwiegertochter Margareth und ihrem Gemahle, seinem Sohne zu.

Da zunächst ein Einfall in Kärnten von Tirol aus zu befürchten war, so begab sich Herzog Albrecht nicht im Frühjahr, wie manche Geschichtschreiber sagen, sondern im Juli 1342 nach Kärnten, unterzog sich trotz seines leidenden Zustandes der uralten Ceremonie der Herzogs-Einsetzung auf dem steinernen Stuhle zu Karnburg und versicherte sich dadurch der innigsten Liebe und unerschütterlichsten Anhänglichkeit der Kärntner. Während seiner Anwesenheit zu St. Veit erhielt er die Nachricht von dem Tode K. Karl's von Ungarn und veranstaltete demselben, da er im Allgemeinen ein für Österreich gut gesinnter Nachbar war, eine würdige Leichenfeier. Dass Graf Ulrich von Pfannberg als Hauptmann von Kärnten während des Aufenthaltes des Herzogs daselbst ebenfalls dort anwesend gewesen sei, ist ausser allem Zweifel.

Er begleitete hierauf den Herzog über Steiermark nach Wien, wo man ihn im September findet. Denn am St. Lambrechtstage (16. September) verkaufen Äbtissin und Convent des Frauenklosters St. Nikolaus zu Wien dem Grafen Ulrich von Pfannberg „das auss ihren Hauss mit 24 Wiener ₰. (Pfennige) gelegene grundrecht um 2 Pfund ₰."

In diesem wörtlich nach Apostelen abgeschriebenen Urkundenauszuge ist der Gegenstand des Verkaufes sehr unklar angegeben, es dürfte sich jedoch damit auf folgende Weise verhalten haben. Das Haus des Grafen stand wahrscheinlich auf einem dem Kloster gehörigen Grunde und zahlte daher demselben einen jährlichen Grundzins von 24 Wiener Pfennigen. Um nun dieser in mancher Beziehung lästigen Verpflichtung los zu werden und sein Haus in ein freies Eigenthum zu verwandeln, kaufte er es um 2 Pfund Wiener Pfennige von jenem grundherrlichen Verbande los.

Das Wort Pfund (pondus, pondo, Phunt) bedeutete ursprünglich wie noch jetzt eigentlich nur ein gewisses Gewicht, wurde jedoch auch zur Bestimmung einer gewissen Anzahl von Münzen gebraucht und bedeutete dann so viele einzelne Münzstücke von einerlei Sorte, z. B. Schillinge, Pfennige, als auf ein Pfund Gewicht gingen. Da nun aber die Münzen zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern bald schwerer bald leichter an Gewicht waren, so ist auch die Bedeutung des Ausdruckes: „1 Pfund Pfennig" sehr schwankend. Es gab Pfennige, wovon 120 auf ein Pfund gingen, aber auch wieder solche, wovon erst 240 ein Pfund ausmachten.

Machten im Jahre 1342 240 Wiener Pfennige ein Pfund aus, so hätte Graf Ulrich, da er 2 Pfund Pfennige, also 480 Pfennige erlegte, das 20fache des

Digitized by Google

jährlichen Grundzinses als Ablösungsbetrag entrichtet: gingen aber damals nur 120 Pfennige auf ein Pfund, so hätte er nur das 10fache des Grundzinses bezahlt. Erstere Annahme würde zwar unserem Zinsfusse und der darauf beruhenden Reluitionsquote entsprechen, wäre jedoch für das Jahr 1342 nicht zulässig, da der Zinsfuss damals 10 vom 100 betrug. Es gingen daher damals nur 120 Pfennige auf ein Pfund; denn da Graf Ulrich 2 Pfund, also 240 Pfennige bezahlte, so löste er den jährlichen Grundzins von 24 Pfennigen durch Erlegung des 10fachen Betrages desselben (24 × 10) dem Kloster ab.

1343 an dem Zwölften (d. i. am 12. Tage nach der Geburt des Herrn, also am 6. Januar) zu St. Paul in dem Lavantthale legen Zacharias von Hohenrain und Rudolph von Vanstorf als vom Erzbischofe Heinrich von Salzburg und dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten, erwählte Schiedsrichter die Fehde zwischen dem Abte Heinrich von St. Paul und Reinhard, Heinrich, Erhard und Burchard (von Vanstorf) von Rabenstein bei.

Diese Urkunde scheint zu beweisen, dass sich Graf Ulrich damals zu Wien befand, da er, wenn er in Kärnten anwesend gewesen wäre, jene Fehde gewiss selbst beigelegt haben würde. Vielleicht kam er später dahin, obwohl wir darüber keinen urkundlichen Beweis haben, denn die zweite Urkunde, worin er erscheint, bestätigt uns wieder seinen Aufenthalt zu Wien. Nämlich am 6. December 1343 zu Wien befiehlt Herzog Albrecht, dass dem Kloster Neuberg (in Obersteiermark von H. Otto, der auch daselbst beigesetzt wurde, errichtet und mit Gütern ausgestattet, jedoch damals noch nicht vollendet) die 200 Mark Silber jährlicher Einkünfte, welche demselben bisher aus den Salinen in Aussee entrichtet wurden, auf die kleine Mauth zu Stein übertragen und dem Kloster in jedem Vierteljahre 50 Mark entrichtet werden sollen, bis das Münster daselbst, Kirche, Thor und Kreuzgang, aufgebaut und vollendet sein würden, „nach rat vnserer getrewen Graf Ulrich von Phannberch, Marschall in Österreich vnd Haubtmann in Cherndten, Graf Chunrat von Schowenburch, Eberhard von Walsee von Lyntz und Ulrich von Walsee Haubtmann in Steyer.“ Unstreitig bildeten diese vier Männer den innersten Rath des Herzogs.

1344 am St. Ulrichsabend zu Wien kaufte H. Albrecht von Hartnid von Chraniehsperg und dessen Hausfrau Reichgart einige Güter zu Dornsperch im Ennsthale um 1200 Pfund Wiener Pfennige. Ausser dem Verkäufer hängten der Urkunde ihre Siegel an: Graf Ulrich von Pfaunberg, zu den Zeiten Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, Herr Eberhard von Walsee von Linz, Herr Ulrich von Walsee Hauptmann von Steiermark, Herr Friedrich und Johann von Walsee seine Brüder.

Ich habe mir in der Anführung der Zeugen eine Abänderung erlaubt, weil die Anführung derselben bei Steyerer offenbar unrichtig ist, indem er als den ersten Zeugen nach dem Pfannberger anführt: Eberhard von Walsee, Haubtmann in Steyer. Jeder, der sich auch nur ein wenig mit der Genealogie und Geschichte der Herren von Walsee vertraut gemacht hat, weiss, dass zu jener Zeit nicht Eberhard, sondern Ulrich III. ein Sohn Ulrich's II. Hauptmann in Steier (d. i. Steiermark) gewesen sei, in welcher Würde ihm dann sein Sohn Eberhard folgte, den man 1360 zum ersten Male als Hauptmann in Steier (mark) findet.

Digitized by Google

Man muss daher annehmen, dass Steyerer entweder durch Überspringung jene unrichtige Zusammenziehung veranlasst oder aus Versehen Eberhard statt Ulrich geschrieben habe. Genealogen werden diese meine Bemerkung als richtig anerkennen.

Dies ist die einzige Urkunde aus dem Jahre 1344, was man um so mehr bedauern muss, weil mit dem St. Martinstage dieses Jahres die dem Grafen Ulrich von Pfannberg im Jahre 1335 auf 9 Jahre verpfändeten Herrschaften des Bisthums Bamberg wieder in den Besitz des letzteren zurückgelangt sein mussten, wenn dies nicht schon früher durch Abtragung der Schuld geschehen war. Mochte nun der Vertrag erst 1344 oder schon früher abgelaufen sein, so mussten von beiden Seiten nämlich sowohl vom Bischof und dem Capitel zu Bamberg als auch von dem Grafen von Pfannberg Reverse über die abgetragene Schuld und über die in Folge davon geschehene Zurückgabe der verpfändeten Herrschaften an Bamberg ausgestellt worden sein. Von diesen und hundert anderen bambergischen Urkunden ist nichts mehr vorhanden, denn unter denjenigen Urkunden, welche aus dem ehemaligen bambergischen Archive zu Wolfsberg im Jahre 1823 in das k. k. geheime Hof- und Haus-Archiv nach Wien abgeführt worden sind, befinden sie sich nicht. Wer aber weiss, wie es sowohl vor, als nach dem Jahre 1823 im Archive zu Wolfsberg zugegangen ist, wird sich über den Verlust so vieler Hunderte der werthvollsten Urkunden und Schriften nicht verwundern.

Die Sache zwischen Bamberg und dem Pfannberger scheint jedoch zur Zufriedenheit beider Theile zu Ende gekommen zu sein, weil durchaus keine Spur vorkömmt, dass von der einen oder der anderen Seite Klagen geführt oder Forderungen erhoben worden seien. Die Auflösung dieses Verhältnisses zu Bamberg konnte dem Grafen Ulrich nicht anders als willkommen gewesen sein, da seine von Jahr zu Jahr innigeren Beziehungen zum herzoglichen Hofe ihn zu einem fast immerwährenden Aufenthalte zu Wien nöthigten, von wo aus er auch grösstentheils seine Statthalterschaft in Kärnten, wo zum Glücke Alles ruhig war, verwaltet haben mag.

Aus dem Jahre 1345 sind drei ihn betreffende Urkunden vorhanden, von denen die erste und zweite seine persönlichen Verhältnisse berühren, die dritte aber denselben in einer diplomatischen Sendung aufweist.

1345 am Pfingsttag vor Georgi zu Wien fällt Herzog Albrecht den Ausspruch umb den Krieg uud Auflauf, so gewesen ist von des Paues wegen Rudenegg *a)* zwischen Ulrich von Walsee (Hauptmann in Steier), Bischof Ulrich von Gurk, Grafen Ulrich von Pfannberg, dem Grafen (Friedrich) von Cilli, den Grafen von Ortenburg, dem (Heinrich) von Montpreis und allen ihren Freunden, Helfern und Dienern an einem und *b)* Herdegen und Friedrich von Pettau und allen ihren Freunden, Helfern und Dienern am andereu Theile.

Leider gibt Apostelen, wie bei hundert anderen Urkunden, den näheren Inhalt, d. i. hier, wie der Herzog entschieden habe, nicht an und lässt somit das wahre Verhältniss im Dunkeln. Das Verhältniss der genannten Parteien war aber wahrscheinlich folgendes: Die Brüder von Pettau besassen pfandweise Altenburg entweder ganz oder halb und bauten die Veste Rudenegg, vielleicht an derselben Stelle oder nahe dabei, wo die Altenburger einst Ruden-

Digitized by Google

stein, welche Veste jedoch wieder abgetragen werden musste (siehe Urkunde 1326 am 2. Freitag nach Ostern zu Bleiburg), erbaut hatten. Gegen diesen Bau von Rudeneck erhoben das Stift Oberburg, Graf Friedrich von Cilli, Graf Ulrich von Pfannberg und Bischof Ulrich von Gurk, welche Besitzungen in der Nähe hatten, Einsprache bei Ulrich von Walsee als Hauptmann von Steiermark und das Stift noch überdies bei seinem Vogte, Grafen Friedrich von Cilli.

Ulrich von Walsee befahl den Pettauern die Niederreissung des begonnenen Baues und schritt, als diese nicht gehorchten, in Verbindung mit den Genannten, denen sich die Grafen von Ortenburg, als mit dem Pfannberger und dem von Walsee verschwägert, anschlossen, zur Ausführung seines Befehles, woraus ein Krieg entstand, in welchem die Pettauer den Kürzeren zogen und darum den H. Albrecht um seinen Ausspruch anflehten. Wie dieser ausgefallen sei, ist unbekannt. Jedenfalls aber wurde Rudeneck, wenn vielleicht auch damals zerstört, in der Folge wieder erbaut, da es in späteren Zeiten urkundlich wieder erscheint.

Graf Ulrich von Pfannberg besass zu obiger Zeit die Hälfte von Cilli nicht mehr, sondern hatte sie schon vor geraumer Zeit an seinen Vetter Friedrich den Freien von Seuneck (seit 1341 Graf von Cilli) verkauft.

1345 am Samstag vor St. Jakobitag gelobt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, seinen beiden Oheimen Friedrich und Otto von Stubenberg, dass er, wenn zwischen ihnen und ihren beiderseitigen Leuten Irrungen entstehen sollten (nicht gleich Feindseligkeit gegen sie beginnen, sondern) vorher seine Beschwerde bei ihnen anbringen wolle; „weren aber sie vns ze vern", so soll er sich an seinen Schwager („vnsern lieben Swager") Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steier wenden und noch einen ganzen Monat zuwarten, damit ihm der von den Stubenbergern und ihren Leuten zugefügte Schaden ersetzt werde.

Was die Veranlassung dieses Übereinkommens gewesen sei, ist unbekannt, doch scheint aus der Urkunde so viel hervorzugehen, dass die Leute des Grafen, — denn er selbst konnte bei seinem Alter, seiner hohen Stellung und seiner ehrenhaften Gesinnung doch unmöglich selbst eine muthwillige Fehde gegen seine Vettern begonnen haben — die Stubenberger oder ihre Leute überfallen und ihnen Schaden zugefügt haben.

Es könnte auffallen, dass nur Graf Ulrich allein einen solchen Revers ausstellte, die Stubenberger hingegen nicht an ähnliche Bedingungen gebunden wurden. Allein es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch die Stubenberger dem Grafen Ulrich einen entsprechenden Revers ausstellten und ein gleiches Verfahren gelobten. Jenen haben wir noch, diesen aber nicht mehr, da das Pfannbergische Archiv nach dem Aussterben des Mannsstammes wahrscheinlich an die Grafen von Montfort kam und zerstreut wurde, auch theilweise zu Grunde ging, das Stubenbergische hingegen bei dem Fortbestehen dieses Geschlechtes im Stammschlosse Kapfenberg sorgfältig verwahrt wurde und jetzt als ein köstlicher Urkundenschatz im hiesigen st. st. Joanneum verwahrt wird.

1345 am Freitag nach St. Ägidiustag zu Görz fällen Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, und Herdegen

Digitized by Google

von Pettau, Marschall in Steier, in einer Streitsache zwischen dem Grafen Albrecht (von Görz) an einem und den Grafen Meinhard und Heinrich (von Görz) Gebrüdern am andern Theile einen Schiedsspruch.

Den Inhalt des letzteren theilt Apostelen nicht mit; er betraf aber wahrscheinlich eine Theilung streitiger Güter.

Zwischen denselben Grafen und H. Albrecht war am 2. Juli 1345 ein Bündniss geschlossen worden, wahrscheinlich auch durch Vermittlung des Grafen Ulrich, ohne dessen Rath keine diplomatische Verhandlung stattfand.

1345 am 14. December zu Wien schloss H. Albrecht auch mit K. Ludwig von Ungarn ein Bündniss ab. Auch wurde eine Commission aus Bevollmächtigten beider Theile zusammengesetzt, welche die Grenzen zwischen dem österreichischen und ungarischen Gebiete berichtigen sollte, zu welchem Zwecke die Grenze in vier Strecken eingetheilt wurde: 1. Von Mähren bis zur Donau; 2. von hier bis Hartberg; 3. von hier bis zur Drau und 4. von hier bis zur äussersten Grenze der windischen Mark. Für die zweite wichtigste Strecke waren bevollmächtigt von Ungarn: Graf Paul von Mertensdorf und Stephan der Wojwode von Siebenbürgen; von Österreich: Graf Ulrich von Pfannberg und Eberhard von Walsee von Drosendorf [1]).

1346 kam es zwischen H. Albrecht und Bischof Friedrich von Bamberg zum Kriege wegen der Bedrückungen, denen die herzoglichen Unterthanen im Kanalthale und zu Villach von Seite Bambergs ausgesetzt waren.

Da die eingeleiteten Unterhandlungen nicht zum gewünschten Ziele führten, so setzte H. Albrecht seine Ansprüche mit den Waffen durch. Dass Graf Ulrich von Pfannberg als Hauptmann von Kärnten die herzoglichen Truppen befehligt habe, ist nicht bekannt, auch nach den folgenden Urkunden kaum wahrscheinlich, da er in der zweiten Hälfte des Monates Mai noch in Österreich war. Die Sache dauerte auch nicht lange und wurde schon durch einen am 18. Juni geschlossenen Vergleich, der auf ein Jahr gelten sollte, beigelegt.

1346 am St. Gregorientage (ohne Datum des Ortes) kauft Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, von Dietrich Schneitpeck einen Hof am Bache Gölsen.

1346 am nächsten Pfingsttag vor dem Auffahrtstage des Herrn zu Wien verkaufen Albrecht der Stuchse, Martin des Stuchsen Sohn und Elsbeth seine Hausfrau, ihre Besitzung zu Dornsbach im Ennsthale um 366 Pfund Wiener Pfennige dem H. Albrecht. Nebst dem Verkäufer hängten der Urkunde ihre Siegel an: Graf Ulrich von Pfannberg Marschall in Österreich, Johann von Kapellen, Martin der Stuchse, Heinrich von Kranichsberg, Leutold von Stadeck und Marqoard von Mistelbach.

1346 am 11. November zu Wien übergibt Margareth, Tochter Dietrich's des Neubergers von Werde, Gattin Ulrich's des Tursen unter gewissen Bedingungen ihr Vermögen, das sie von ihrem ersten Gemahle Rudolph von Kindberg erhalten hatte, ihrem oben genannten zweiten Gemahle. Der Urkunde hängten ihre Siegel an: Graf Ulrich von Pfannberg Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, Konrad von Pottendorf, Graf Johann von Pernstein u. s. w.

1) Steyerer, Comment. pag. 136.

Digitized by Google

Aus dem Jahre 1347 haben wir gar keine Nachricht über unsern Grafen Ulrich. Da er den Winter immer in Wien zubrachte, so war er sicher daselbst, als um die Mitte Januars der erwählte römische König Karl und K. Ludwig von Ungarn und bald nach ihrer Abreise Kaiser Ludwig nach Wien kamen, um den Herzog für sich zu gewinnen, der jedoch, um seinen Ländern den Frieden zu erhalten, sich von aller Parteinahme fernhielt.

In diesem Jahre übrigens verheirathete, wie ich vermuthe, Graf Ulrich von Pfannberg seine Tochter Katharina an den Grafen Meinhard VII. von Görz, Sohn des Grafen Johann Albert III. Dass die Ehe in diesem Jahre abgeschlossen worden sei, vermuthe ich daher, weil 1347 am St. Elisabethen Tag Graf Meinhard seiner Gemahlin Katharina gebornen Gräfin von Pfannberg die Morgengabe auf mehreren ihm und seinem Bruder Heinrich gehörigen Gütern versichert.

1348 am 2. Februar zu Wien erlässt Graf Ulrich von Pfannberg als erwählter Schiedsrichter seinen Schiedsspruch im Streite zwischen Herzog Albrecht und dem Grafen Rudolph von Sargans um die Herrschaft Lachs.

Wie allgemein anerkannt musste die Gerechtigkeitsliebe des Grafen Ulrich gewesen sein, dass man ihm allein den Ausspruch über einen so bedeutenden Streitgegenstand übertrug. Man ersieht daraus wieder, dass er das unbedingte Vertrauen seines Fürsten besass.

Am Pauli-Bekehrungs-Tage (25. Januar) dieses Jahres wurde Oberkärnten von einem der furchtbarsten Erdbeben, welche die Geschichte nur kennt, heimgesucht, dessen schreckliche Wirkungen und Folgen Hermann in seiner Geschichte von Kärnten schildert. Da auch herzogliche Gegenden und Ortschaften davon betroffen worden waren, so ist mit Gewissheit anzunehmen, dass Graf Ulrich bald nach dem erfolgten Unglücke seine Provinz besucht haben werde.

Noch grässlicher wüthete 1349 die Pest, welche sich vom Oriente her über das südliche Europa auch nach den österreichischen Ländern verbreitet hatte, in Kärnten. Ganze Ortschaften starben aus und in vielen Häusern der Städte blieb auch nicht Ein Mensch am Leben. Das Andenken an diese furchtbare Seuche, der schwarze Tod genannt, erhielt sich Jahrhunderte lang unter dem Volke[1]).

Dass Graf Ulrich in diesem Jahre seine Provinz Kärnten wirklich besucht habe, werden wir aus einer Urkunde ersehen.

1349 am 29. März — fällen Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, Graf Konrad von Schaumberg, Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steier, Konrad von Pottendorf, Turso von Tirnstein, Weichard von Winkel, Heinrich von Kranichsberg und Turso von Asparn einen Schiedsspruch rücksichtlich der Forderung, welche Albrecht der Rauhensteiner und Leutold der Stadecker, Söhne der zwei Töchter Heinrich's von Walsee, an die Herren von Walsee in Betreff ihrer mütterlichen Erbschaft stellten.

1349 am St. Johanns Tag zu Strassburg (in Kärnten) schliessen Bischof Ulrich von Gurk und Graf Ulrich von Pfannberg folgenden Vertrag mit

1) Hermann, Gesch. v. Kärnten, S. 28.

Digitized by Google

einander. Der Bischof soll rücksichtlich seines Gerichtes auf dem Dietsch (Diex) gehalten sein, jährlich drei Stunden zu den Pantayting zu verwenden, dagegen sollen des Grafen Richter oder Boten die bisthum-gurkischen Unterthanen jener Gegend nicht mehr vorrufen und vor ihr Gericht ziehen.

Diesen Vertrag schloss Graf Ulrich nicht als Hauptmann von Kärnten, sondern als Eigenthümer der Herrschaft Heunburg, deren Gericht, wie an anderen Orten, so auch auf dem Berge Diex mit dem des Bisthums Gurk zusammenstiess. Der Inhalt des Vertrages klingt fast komisch. Der Bischof von Gurk sollte alle Jahre nur drei Stunden zu den Pantayting, d. i. zur Abhaltung eines Gerichtes für seine Unterthanen auf dem Diex verwenden, in welchem Falle des Grafen Richter und Boten dieselben nicht mehr vor das Gericht zu Heunburg ziehen sollten!

Daraus scheint hervorzugehen, dass der Bischof früher dort gar kein Gericht abgehalten und sich um die Gerechtigkeitspflege über seine dortigen Unterthanen gar nicht bekümmert habe, und dass eben dies die letzteren veranlasst habe, ihr Recht zu Heunburg zu suchen und zu nehmen.

Aus dem Datum des Ortes „zu Strassburg" ist zu schliessen, dass Graf Ulrich damals selbst in Kärnten anwesend war und persönlich jenen Vertrag mit dem Bischofe abschloss.

1350 am Freitag nach dem h. Auffahrtstage zu Wien bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, dass er seinen über 1000 Mark Aglayer an den Grafen Meinhard von Görz ausgestellten Schuldbrief von dessen Schreiber Oswald zurückerhalten habe.

Apostelen's Auszüge sind meistens zu kurz und lassen oft gerade die Hauptsache weg, so auch hier nach „Meinhard Grafen von Görz" den Beisatz: vnsern lieben Schwiegersohn und die Angabe, dass Graf Ulrich jene 1000 Mark Aglayer als Aussteuer seiner Tochter Katharina, welche 1347 den Grafen Meinhard heirathete, zu bezahlen versprochen habe. Nach Entrichtung dieser Schuld erhielt er nun von Oswald dem Schreiber seines Schwiegersohnes den Schuldbrief zurück. Wie viel geht ohne diese wesentlichen Angaben an der Wichtigkeit der Urkunde verloren. Leider ist dies bei den meisten Urkunden-Auszügen von Apostelen der Fall.

1351 am St. Johannistag zu Sonnewenden zu Wien versetzt Graf Ulrich von Pfannberg seinem Schwager Heinrich von Montpreis und Elisabethen dessen Hausfrau die Burg und Stadt Windischgraz um 2500 Gulden. Dass Elisabeth von Montpreis nicht eine Tochter, sondern nur eine Schwester des Grafen Ulrich gewesen sei, haben wir schon früher bemerkt und eben diese Urkunde gibt den Beweis dafür.

Dass Graf Ulrich Windischgraz um 2500 Gulden seinem Schwager verpfändete, dürfte ohne Zweifel seinen Grund in den grossen Rüstungen gegen Friaul haben, zu welchen H. Albrecht seine Getreuen Anfangs dieses Jahres aufgefordert hatte und an denen besonders Graf Ulrich als Hauptmann von Kärnten Theil nehmen musste. Patriarch Bertrand, unfriedfertig wie er war, hat sich auch mit den Grafen von Görz und dem grösseren Theile des friaulischen Adels entzweit. Die Friedens-Unterhandlungen, welche Cardinal Guido am 2. December 1350 zu Padua eingeleitet hatte, zerschlugen sich und Patriarch

Digitized by Google

Bertrand stiess auf seiner Rückreise unweit Sacile auf einen ihm überlegenen feindlichen Haufen und erhielt im Gefechte von einem seiner Gegner aus dem Hause Villalta mehrere bedeutende Wunden, woran er bald darauf starb. Um Friaul gegen einen Bürgerkrieg zu schützen, schickte H. Albrecht eilends Truppen aus Kärnten dahin, um das Land bis zur Wahl eines Patriarchen besetzt zu halten. Der neugewählte Patriarch Nikolaus, ein natürlicher Sohn K. Johann's von Böhmen und Halbbruder K. Karl's bestätigte am 1. Mai 1351 dem Herzoge Albrecht jene Aquilejer Lehen, welche die früheren Herzoge von Kärnten besessen hatten, H. Albrecht aber vom Patriarchen Bertrand nicht hatte erlangen können, nämlich die Stadt und den Bezirk Venzone, die Vesten Oberwippach und St. Michaelsberg und die Veste Clausen mit der Mauth auf 12 Jahre.

Graf Ulrich von Pfannberg mochte für diesen Zug grosse Anstrengungen gemacht und vom Herzoge, der von vielen anderen ähnlichen Anforderungen in Anspruch genommen war, noch keinen Ersatz dafür erhalten haben und so in Geldverlegenheiten gekommen sein. Dazu kam noch eine andere Veranlassung, welche den Grafen nöthigte, Geld aufzunehmen. Denn H. Albrecht unternahm im Sommer 1351 einen Zug nach Oberschwaben, von wo er erst im Januar 1352 nach Wien zurückkehrte. Ob Graf Ulrich von Pfannberg ihn dahin begleitet habe, ist zwar nicht bekannt, aber eher zu bejahen als zu verneinen, da der Herzog bei den wichtigen Geschäften, die er in Schwaben und in der Schweiz zu schlichten hatte, seines alten, verlässlichen und gewandten Rathgebers sicher nicht entbehren wollte. Von seiner Theilnahme an den dort verhandelten Geschäften kömmt zwar nichts vor, allein wir haben andererseits aus der Zeit vom 24. Juni bis Ende des Jahres 1351 auch keine Urkunde, die seine Anwesenheit in Österreich, Steiermark oder Kärnten bewiese. Aber selbst wenn Graf Ulrich zu Hause blieb, so musste er dem Herzoge eine Schaar von Helmen (Reitern) und Fussgängern ins Feld stellen, was mit grossen Kosten verbunden war.

Aus dem J. 1352 ist gar keine Urkunde oder Nachricht über ihn vorhanden. Der Herzog war im Januar dieses Jahres nach Wien zurückgekehrt und blieb bis zum August daselbst, in welchem Monate er wieder nach Schwaben aufbrach. Während der Zeit seines diesmaligen Aufenthaltes zu Wien stellte H. Albrecht viele Urkunden aus, in denen Graf Ulrich wohl als Zeuge vorkommen mag; allein ich kenne von diesen Urkunden blos die vom Fürsten Lichnowsky mitgetheilten Auszüge, in denen keine Zeugen angeführt sind. Im August dieses Jahres mag Graf Ulrich mit seinem Herzoge wieder nach Schwaben gegangen und im Januar 1353 wieder mit demselben nach Wien zurückgekommen sein.

In diesem Jahre fielen wichtige diplomatische Verhandlungen vor. Mitte März kam der deutsche König Karl IV. in Begleitung des Königs Ludwig von Ungarn, der Markgrafen Ludwig von Brandenburg und Johann von Mähren und vieler Grafen und Herren zu Herzog Albrecht nach Wien, schloss ein ewiges Schutz- und Trutzbündniss mit ihm und setzte fest, dass die Vermählung seiner Tochter Katharina mit Rudolph, dem Erstgeborenen Albrecht's, nach Ostern vollzogen werden sollte.

Zu Pfingsten kamen dieselben Fürsten wieder zu Weitra zusammen, wo sie eine Woche lang die Angelegenheiten der Schweiz verhandelten und einen gemeinschaftlichen Zug dahin beschlossen.

Zu diesem rüstete sich nun H. Albrecht und erhob, da er viel Geld zu jenem Kriege brauchte, von allen Weinbergen seiner Länder den zehnten Theil ihres Werthes. Da der damalige Zinsfuss 10 von 100 betrug, so kam diese Steuerquote einer Jahresrente gleich und würde daher nach unserem Zinsfusse einer Steuer von 5 von 100 entsprechen.

1353 am Mittwoch nach St. Lambertstag (18. September) zu Wien erneuert H. Albrecht dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, eine Urkunde ddo. Wien am St. Gregorientage 1332 über eine Schuld von 1155 Mark Silber „von des Dienstes wegen, so Vns die vesten Ritter Zacharias von Hochenrayn und Otto der Penznawer gethan haben vnd vmb den Schaden, den derselbe Graf Ulrich genomen hat auf dem Streit, da die zween von der Leippen gefangen wurden“.

In Verbindung mit dieser Urkunde steht folgende von Apostelen in gewohnter Weise kurz und wie ich vermuthe zu kurz ausgezogene.

1353 am Mittwoch nach St. Lambrechtstag zu Wien verpfändet H. Albrecht dem Grafen Ulrich von Pfannberg die Herrschaft Pfannberg um 1155 M. Silber.

Es ist möglich, dass diese Verpfändung erst 1353 geschah, aber es dünkt mir nicht wahrscheinlich, ja völlig unglaublich, dass H. Albrecht die Schuld von 1155 Mark Silber schon 1332 einbekannt, aber erst 21 Jahre später dafür ein Pfand angewiesen haben sollte. Und Graf Ulrich hätte sich mit dem blossen Schuldbriefe des Herzogs begnügen sollen, da Zinsenzahlung in der Art wie bei uns nur vorzüglich bei Juden und Wucherern üblich war, in der Regel aber statt der Zinse die Nutzung von Gütern angewiesen wurde? Ich vermuthe daher, dass auch der von Apostelen herrührende Urkunden-Auszug nur eine Erneuerung einer älteren Urkunde, wahrscheinlich ddo. Wien am St. Gregorientag 1332, sei, worin Herzog Albrecht dem Grafen Ulrich von Pfannberg für die diesem schuldigen 1155 M. Silber die Herrschaft Pfannberg verpfändet. Daraus würde sich auch die Gleichzeitigkeit des Datums beider Urkunden (Wien am Mittwoch nach St. Lambrechtstag 1353) erklären.

Apostelen oder wer für ihn das Ausziehen der Urkunden besorgte, machte sich das Geschäft leicht und kurz, indem er das in der Urkunde enthaltene Transumt überging und das was schon 1332 geschah, als erst 1353 geschehen hinschrieb.

Es wird und muss Jedem auffallen, dass von dem, was Graf Ulrich als Hauptmann von Kärnten in diesem Lande und für dasselbe gethan habe, so gar nichts vorkömmt, ja dass man durch eine Reihe von Jahren kaum weiss, ob er auch nur dahin gekommen sei, und dass es den Anschein hat, als sei er nur dem Namen und nicht der That nach Hauptmann von Kärnten gewesen. Diese Bemerkung dürfte sogar nicht einmal unwahr sein; denn Graf Ulrich war ohne Zweifel mehr der Premier-Minister Herzog Albrecht's als dessen Statthalter in Kärnten und für die österreichischen Lande und für die dynastischen Interessen des Hauses Habsburg war ein solches

Digitized by Google

ausgedehntes Wirken sicher erspriesslicher als ein beschränktes in einer kleinen Provinz, wie Kärnten damals war. Denn man darf nicht übersehen, dass ein grosser Theil von Kärnten gar nicht dem Herzoge, sondern dem Erzbisthume Salzburg, dem Bisthume Bamberg, den Grafen von Görz und das Gebiet von Sachsenburg aufwärts der Gräfin Margareth von Tirol gehörte, und dass somit das herzogliche Gebiet einen sehr beschränkten Umfang hatte. Auch darf man den heutigen Massstab einer Provinzial-Verwaltung nicht auf jene Zeiten übertragen. Wie ganz anders und vor allem wie höchst einfach waren die damaligen Verhältnisse. Statt Centralisirung war überall Selbstverwaltung. Die Stände, geistlichen Gemeinden, Städte und Märkte, sowie die Grundherren genossen einer selbstständigen Verwaltung, in welche der Landesherr nur selten einzugreifen veranlasst war.

Was gab es da für den Hauptmann einer Provinz viel zu verwalten, besonders da es auch keine stehenden Heere, keine Schulen und andere öffentliche Anstalten gab? Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Adelichen und geistlichen Gemeinden bestand das Schrannengericht, dem auch ein anderer als der Hauptmann vorsitzen konnte. Nur die Ertheilung grösserer landesfürstlicher Lehen, die Vertheidigung des Landes gegen äussere und innere Feinde sammt den in dieser Beziehung zu treffenden Massregeln und die diplomatischen Verhandlungen mit den benachbarten Fürsten scheinen ausdrücklich dem Hauptmanne vorbehalten gewesen zu sein und selbst hierin mag Stellvertretung stattgefunden haben.

War daher die Hauptmannschaft in einer Provinz auch das höchste landesfürstliche Amt derselben, so gab dieses doch so wenig zu thun, dass der Hauptmann den grösseren Theil des Jahres ausserhalb seiner Provinz zubringen konnte, ohne dass er dadurch seine Pflichten verabsäumte oder dadurch eine Stockung der Verwaltung verursachte. Einige Wochen reichten bei geordneten friedlichen Zuständen des Landes hin, die Gerichtssitzungen abzuhalten, die herzoglichen Lehen zu verleihen und ähnliche Geschäfte abzuthun. Ja es scheint, dass man selbst bei Hofe die Hauptmannschaft mehr als einen Ehrentitel denn als ein wirkliches wichtiges Amt angesehen habe. Scheint man doch selbst bei Hofe nicht einmal immer gewusst zu haben, wer Hauptmann in einer Provinz sei; denn 1358 am 2. März zu Wien beauftragt H. Albrecht den Grafen Otto von Ortenburg „oder wer Hauptmann in Crain ist“ die Karthause Freudniz bei ihren Rechten, Freiungen und guten Gewohnheiten zu schützen [1]). So etwas konnte nur damals vorkommen, beweist aber, wie wenig der Hauptmann von Krain und überhaupt ein jeder mit der Centralregierung und dem Hofe in Wien in Geschäftsberührung stand und wie wenig er dorthin zu berichten hatte. Es klingt naiv, ist aber doch wahr.

Somit ist begreiflich, warum wir von den Handlungen des Grafen Ulrich von Pfannberg als Hauptmanns von Kärnten so viel wie gar nichts wissen. Aber wer vertrat ihn denn bei seiner fast immerwährenden Abwesenheit aus Kärnten? Der Vicedom? Nein; denn dieser hatte blos die Verwaltung der landesfürstlichen Einkünfte. Der Landes-Verweser? Nein.

1) Lichnowsky, III, [illegible]

denn solche gab es zur Zeit H. Albrecht's noch nicht. Wie ich glaube, vertrat damals den Hauptmann der Landesmarschall, welches Amt in dem Geschlechte der Herren von Auffenstein erblich war, so dass Konrad von Auffenstein, welcher unter der tirolischen Herrschaft Hauptmann von Kärnten gewesen war, thatsächlich es auch noch unter der österreichischen blieb, bis im J. 1360 die Hauptmannschaft in Kärnten auch rechtlich wieder an seinen Sohn Friedrich zurückkehrte.

1354 am St. Gregorientage[1]) zu Friesach entscheiden als erwählte Schiedsrichter Graf Friedrich von Cilli und Rudolph von Lichtenstein in dem Streite zwischen den Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee wegen der Gerichte von Heunburg und Weisseneck.

Zum Verständnisse muss bemerkt werden, dass Graf Ulrich die Herrschaft Heunburg, Ulrich von Walsee aber die Herrschaft Weisseneck besass, deren Grenzen ausserhalb Griffen und am Wallersberge zusammenstiessen, deren Gerichtsbarkeit aber angefochten wurde, woher zwischen dem Grafen und dem Walsee'r der Streit entstanden war. Graf Ulrich von Pfannberg meinte, Weisseneck habe keine eigene Gerichtsbarkeit sondern unterstehe noch wie einst dem Landgerichte von Heunburg. dagegen wies Ulrich von Walsee eine Urkunde vor, wornach die Brüder Friedrich und Hermann Grafen von Heunburg den Weisseneckern für den Umfang des Bezirkes von Weisseneck das Landgericht verkaufsweise abtraten und sich blos die Criminalgerichtsbarkeit innerhalb des Bezirkes Weisseneck vorbehielten. Daher entschieden auch die genannten Schiedsrichter, dass Weisseneck sein Landgericht behalten, Heunburg aber daselbst wie bisher den Blutbann haben solle. — Bei dem Umstande, dass jener Verkauf schon vor dem Jahre 1316 geschehen sein musste, und dass Graf Ulrich, der von jenem Verkaufe nichts wusste, schon 1322 Eigenthümer von Heunburg wurde, muss man sich mit Recht darüber verwundern, dass der Streit über die Gerichte erst 32 Jahre später entstehen konnte. Sollte denn das wahre Verhältniss so lange unbekannt geblieben und drei Jahrzehente hindurch nie eine Reibung vorgefallen sein?

Es war übrigens eine causa celebris, weil der eine Hauptmann in Kärnten, der Andere aber Hauptmann in Steier war, weil sie mit einander verschwägert waren — denn Ulrich (III.) von Walsee war der Sohn Ulrich's (II.) von Walsee, dessen Schwester Agnes die erste Gemahlin des Grafen Ulrich war — und weil sie bisher immer gute Freunde gewesen waren und beide die höchsten Stellen in der Gunst und beim Rathstische des Herzogs einnahmen.

In diesem Jahre vermählte Graf Ulrich von Pfannberg seinen einzigen Sohn Johann mit Margarethen, Tochter des bereits vor 1348 verstorbenen Grafen Rudolph von Schaumberg, dessen Brüder Heinrich, Werner, Leutold, Dompropst zu Freising und Friedrich, und Vetter Ulrich und Heinrich zur Zeit des Abschlusses der Ehe noch lebten. Rudolph's

1) Steyerer, Comment. etc. etc., pag. 107 sagt: In festo s. Georgii; aber gerade in Anführung des Datums ist Apostelen am verlässlichsten.

Digitized by Google

zweite Tochter **Anna** war Äbtissin des Frauenklosters zu Dürrenstein in Österreich.

1354 am 12. März zu Wien verbinden sich Graf **Ulrich** von **Pfannberg**, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten und sein Sohn **Johann** gegen den Grafen **Friedrich** von **Schaumberg** und **Ulrich** seinen Vetter und deren Brüder, dass sie des Grafen **Johann** von **Pfannberg** Wirthin **Margareth**, Tochter des Grafen **Rudolph** von **Schaumberg**, sobald die Heirath vollzogen sein werde, zur Verzichtleistung auf die väterlichen Güter, nicht aber auch auf die mütterlichen bewegen wollen bei Strafe der Einlagerung in Wien.

1354 am 12. März zu Wien verspricht Graf **Ulrich** von **Pfannberg**, dass er innerhalb Jahresfrist nach dem Beilager der Gräfin **Margareth**, Rudolph's des Grafen von Schaumberg seligen Tochter, mit seinem Sohne **Johann**, dem sie verlobt sei, zur Morgengabe 2400 Pfund Wiener Pfennige geben werde und setzt zu Bürgen dieses Versprechens seinen **Eidam**, den Grafen **Friedrich** von **Ortenburg**, Friedrich von Walsee, Hauptmann ob der Enns, Martin den Stuchsen von Trautmannsdorf, Stephan, Heinrich und Otto von Meissau, Ulrich von Hausbach und Berthold von Pergowe, welche im Falle der Nichterfüllung der Zusage das Einliegen in Wien zu leisten haben.

Da solche Urkunden, wie die voranstehenden sind, stets unmittelbar vor der Eingehung der Ehe ausgestellt wurden, so kann wohl nicht gezweifelt werden, dass die Vermählung **Johann's** und **Margarethens** bald darauf stattgefunden habe.

Diese Freude, endlich auch seinen Sohn auf eine dem Glanze seines Hauses entsprechende Art vermählt zu sehen, war die letzte, welche Graf **Ulrich** erlebte, denn er starb am 23. October 1354, ohne Zweifel zu Wien, wo er sich die letzten Jahre hindurch ununterbrochen aufgehalten hatte.

Sein **Herz** und seine **Eingeweide** wurden in der Minoriten-Kirche zu Wien in der St. Katharinen-Capelle vor dem St. Georgs-Altar beigesetzt, wie es in einem handschriftlichen Berichte über diese Capelle heisst[1]). Eben diese Anmerkung, dass nur das Herz und alle Eingeweide dort beigesetzt seien, deutet mit Bestimmtheit darauf hin, dass der übrige Leichnam anderswohin gebracht worden sei; ich vermuthe in die von seiner Mutter in der Stiftskirche zu Lilienfeld gestiftete Capelle des hl. Cäsarinus. Graf **Ulrich** dürfte, da sein Vater entweder Ende 1287 oder Anfangs 1288 geheirathet hatte, höchstens 66 Jahre alt geworden sein.

Er war zweimal vermählt: das erste Mal mit einer Tochter **Eberhard's** I. von **Walsee**, welcher 1288 gestorben war, einer Schwester **Eberhard's** II., Landrichters ob der Enns, **Friedrich's** I., Hauptmanns zu Drozendorf, **Heinrich's** III. und **Ulrich's** II., Hauptmanns in Steiermark. Nach dem Sterbejahre

1) Infra gradum altaris beati Georgii sepultum est cor Comitis **Ulrici** de **Phannberch**, qui obiit M. CCC. LIIII. X. Kal. Novembris. Handschriftl. Bericht von P. [illegible] über die St. Katharina-Capelle in der Minoriten-Kirche zu Wien. [illegible] Nr. 8 und S. 116 noch: et interiora omnia.

des Vaters und ihrer Brüder Heinrich († 1326) und Ulrich († vor 1329) zu schliessen, konnte sie schon bei ihrer Vermählung (1314) nicht mehr jung gewesen sein. Ihr Sterbejahr ist unbekannt. Dass sie Agnes geheissen habe, sagt Primisser, dem ich hierin folgte. Dass Ulrich II. von Walsee wirklich eine Schwester Namens Agnes gehabt habe, ersieht man aus folgender Urkunde.

1314 am Sonntag nach der Auffahrt verpfändet Herzog Friedrich der Frau Agnes von Walsee die Mauth zu Leuben (Leoben?), so dass vom nächsten Jahre an sie selbst oder ihr Bruder Herr Ulrich von Walsee statt ihrer von den Einkünften jener Mauth jährlich 100 Mark beziehe.

Das zweite Mal dürfte er 1330 sich vermählt haben, da er laut Urkunde vom Palmtage 1331 zu Wien seiner Hausfrau Margareth die Morgengabe mit 1640 Mark Silber auf verschiedene an sich gebrachte Pfandschaften anweist, welche Anweisung die Herzoge Albrecht und Otto bestätigen.

Eben so geschieht ihrer Erwähnung in dem am 16. October 1335 zu St. Leonhard mit Bamberg abgeschlossenen Vertrage, worin Graf Ulrich sagt, dass, falls er vor dem Ablaufe der Vertragszeit mit Tod abginge, seine Witwe Frau Margareth Gräfin von Pfannberg ... in alle seine Rechte und Verbindlichkeiten gegen Bamberg eintreten soll.

Endlich noch einen Beweis, dass die zweite Gemahlin des Grafen Ulrich V. von Pfannberg Margareth geheissen habe, gibt die Urkunde ddo. am Sonntag Invocavit 1375, worin das Augustiner-Kloster (zu Görz) reversirt, dass es den gestifteten Jahrtag a) für den Grafen Meinhard von Görz; b) für dessen Gemahlin Gräfin Katharina von Pfannberg; c—f) für ihre Kinder und Anverwandte; g) dessgleichen für Grafen Ulrich von Pfannberg (Katharinens Vater); h) für dessen Gemahlin Margareth; i) für Grafen Hans seinen Sohn; k) für Frau Margareth Gräfin von Ortenburg und alle ihre Nachkommen abhalten wolle.

Es ist daher über allen Zweifel erhaben, dass Graf Ulrich's zweite Gemahlin Margareth geheissen habe. Ihre Herkunft ist mir völlig unbekannt, doch muss sie einem vornehmen gräflichen Hause angehört haben, weil die Herzoge von Österreich sie ihre Muhme nennen. Ihr Todesjahr ist unbekannt, doch scheint sie vor ihrem Gemahle gestorben zu sein, weil seit 1335 gar nichts mehr über sie vorkömmt.

Graf Ulrich hinterliess urkundlich drei Kinder, einen Sohn Johann und zwei Töchter, Katharina und Margareth. Wie ich vermuthe, waren alle drei aus der zweiten Ehe. Ich vermuthe dies aber aus dem Umstande, dass Katharina erst 1347 und Margareth ungefähr um dieselbe Zeit heiratheten. Wären sie Kinder der ersten, schon 1314 geschlossenen Ehe gewesen, so würden sie bei der damaligen Sitte, Mädchen schon sehr früh, oft schon im 12. Jahre zu verheirathen, sicher schon viel früher geheirathet haben. Der Sohn vermählte sich gar erst 1345, wo er, wenn er ein Kind der ersten Ehe gewesen wäre, schon nahe an 40 Jahre gehabt hätte. Da er der einzige Sohn war, so hätte ihn sein Vater gewiss nicht so lange Zeit unvermählt gelassen, sondern würde ihm, besorgt um die Erhaltung des Mannsstammes, ohne Zweifel schon früher eine Gemahlin gegeben haben.

Digitized by Google

Katharina vermählte sich 1347 mit dem Grafen Meinhard VII. von Görz und gebar ihm 5 Töchter; sie starb nach 1375.

Margareth vermählte sich wahrscheinlich ungefähr um dieselbe Zeit, wie ihre Schwester, mit Friedrich, dem drittgebornen Sohne des Grafen Albrecht von Ortenburg, und lebte noch 1374. Ihre Ehe war kinderlos.

Die Beweise für diese Angaben findet man in den am Ende angeführten Urkunden-Auszügen über diese beiden Frauen.

Dass Elisabeth von Montpreis nicht eine Tochter, sondern nur eine Schwester des Grafen Ulrich V. gewesen sei, ist schon bei ihrem Vater Ulrich IV. nachgewiesen worden.

Graf Ulrich V. von Pfannberg, Marschall in Österreich seit 1330, Hauptmann in Kärnten seit 1335 und Leiter der Erziehung und Bildung der herzoglichen Prinzen seit 1342, alles bis zu seinem Tode, gehörte unstreitig zu den grössten Männern seiner Zeit und würde bei den Eigenschaften, die er in sich vereinigte, zu jeder Zeit ein grosser Mann geworden sein.

An einzelnen glänzenden Eigenschaften mag er von vielen übertroffen worden sein, von keinem aber durch die Vereinigung der wesentlichen Tugenden des Mannes im Sinne der Alten, als welche sie die Weisheit, die Gerechtigkeit verbunden mit Freigebigkeit, die Mässigung und die Starkmüthigkeit aufstellten. Wegen des Besitzes dieser Cardinaltugenden, von denen eine die andere unterstützte, keine die andere beirrte, würde er von den Stoikern ein vollkommener Mann, homo perfectus, genannt worden sein. Dass er jene Eigenschaften besessen habe, beweist seine, obgleich uns nur bruchstückweise bekannte Geschichte und das ausdrückliche Zeugniss eines jüngeren Zeitgenossen desselben, des Dichters Peter Suchenwirt, der in einem schönen allegorischen Gedichte die Tugenden des edlen Grafen feiert. Das Lob, das der Dichter demselben spendet, hat einen um so grösseren Werth, weil das Gedicht nach dem Tode des Gefeierten, den er wohl um 50 Jahre überlebt haben mag und vielleicht selbst nach dem Tode des Sohnes desselben verfasst wurde, der Dichter daher von dem Besungenen keinen Lohn mehr erwarten konnte.

Die Auffassung des Dichters ist die echt christlich-romantische in der damals beliebten allegorischen Weise. Wir geben hier zu richtigerem Verständnisse des Gedichtes die Inhaltsanzeige desselben mit den eigenen Worten Primissers, der sich durch die Herausgabe der Werke Peter Suchenwirts ein sehr grosses Verdienst nicht nur um die deutsche Literatur sondern auch um die vaterländische Geschichte erworben hat, und lassen dann das Gedicht selbst folgen.

XI.

Vom Grafen Ulrich von Pfannberg.

Inhalt.

Der Dichter kommt in eine wilde Gebirgsgegend; da findet er ein Kloster aus schön behauenen Steinen meisterlich erbaut, daneben rieselt eine

Digitized by Google

frische Quelle aus dem Felsen. Um auszuruhen setzt er sich vor der verschlossenen Pforte nieder. Ein Bruder heisst ihn freundlich willkommen, führt ihn in die Kirche vor den schön geschmückten Altar, zeigt ihm die Heiligthümer, die mit Krystall, Elfenbein, Beryllen eingefasst waren und Theile des heiligen Kreuzes selber, womit er den Dichter berührt. Am Fusse des Altars stand ein Grabmal, an welchem sechs klagende Frauen sassen, ihnen gegenüber sechs Ritter; der Fremdling frägt nach der Ursache der seltsamen Erscheinung. Hier liegt — antwortet der Bruder — ein edler Graf begraben; die um ihn sitzen, waren einst sein Ingesinde; nämlich die sechs Frauen heissen: Zucht, Maass, Scham, Wahrheit, Stetigkeit und Tugend; die Ritter: Gottlieb, Ehrwart, Getreurath, Mildemar, Adelger und Mannhaft. Da erhebt sich jede dieser Tugenden und spendet dem Verblichenen ihr Lob. — Mannhaft erwähnt einige Unternehmungen, worin des Grafen Tapferkeit glänzte, das Treffen bei Gamelsdorf, jene bei Esslingen, in Toscana, vor Padua, die Schlacht bei Chötzse (Konstell in Mähren) und beschreibt sein Wappen. — Der Dichter nimmt Abschied vom Bruder und empfiehlt Marien die Seele des Grafen[1]).

XI.

Von graff Ulreich von Phfanberg[2]).

Eines tags ich ellender gie
Nach einem steig, den ich gevie,
Der sich gen einem pirge dwank,
Da hin ich mein füzze swank
Und ging dem selben steige nach,
Untz daz ein chloster ich ersach,
Daz was erpawen raine,
Erhaben von gestaine,
Gesniten unde schön geleit,
Da mit daz chloster was bereit
Mit chluger maisterschefte groz.
Ein wazzer auz dem perge floz
Vrisch, lautter und da pei kalt.
Ich dacht, und scholt ich werden alt
In dem chloster, sunder haz!
Auf ein stainn ich do gesaz
Durch willen meines leibes rue;
Die phorten was geslozzen tzue,

1) Peter Suchenwirt's Werke aus dem vierzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur Zeit- und Sittengeschichte. Zum ersten Male in der Ursprache aus den Handschriften herausgegeben und mit einer Einleitung, historischen Bemerkungen und einem Wörterbuche begleitet von Alois Primisser, Custos des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes und der k. k. Ambraser-Sammlung zu Wien. Wien 1827, Druck und Verlag von J. B. Wallishauser. S. 232, 233.

2) Ebendaselbst, S. 34—38.

Digitized by Google

Da mit daz chloster was gespart.
Ein pruder schir mein inne wart,
Der tzu mir auz dem chloster gie
Und mich mit seinem gruzz enphie,
Ich dankt im als ich chunde;
Der pruder an der stunde
Satzt sich tzu mir auf den stain,
Wir würden palde des en ain,
Daz ich in vraget und er mich.
„Lieber prueder mier vergich,
Wes ich dich vrag an dirr tzeit,
Daz hie in diser wilde leit
Daz chloster, waz bedeuttet daz?" —
Der prueder sprach an allen haz:
„Des wil ich dich beschaiden
La dir die vrag nicht laiden.
Waz prueder in dem chloster sind
Di sind gehaizzen gotes chind,
Und hant sich von der welt getzogen,
Seu wellen wesen unbetrogen
Von aller slacht der welt spot;
Lesen, singen, da mit man got
Schol dienen und der muter sein.
Daz tue wir auf di trewe mein
Tag unde nacht di siben tzeit,
Der pruder chainer nicht verleit
Den gotes dinst mit willen,
Di lauten und di stillen
Messe singen unde lesen,
Da mit di sele schol genesen,
Di got dem menschen hat geben". —
Ich sprach: „Durch ewer rainez leben
Lat mich in daz chloster gan". —
Der pruder sprach: „Wol mit mir dan,
Ich wil iz willikleichen tun.
In vrid des waren gotes sun!"
Er fürt mich für den alter,
Der was noch manikvalter
Denn hunderstund getzieret wol
Mit heiltum, als ich sprechen sol,
Christallen und helffen pain,
Pyrillen und edel stain,
Do daz heiltum inne lag;
Der schein der glest gegen dem tag,
Daz iz allez sichtig was.
In golt gevazzet manik glas

Digitized by Google

Chebbsen unde laedelein,
Daz chrewtz, dar an die marter sein
Got laid, daz er ward tötleich plaich,
Damit der pruder mich bestraich
Und mich in gotes segen gab.
Vor dem alter stund ein grab.
Da neben pei ich sitzen sach
Mit chumerhaftem ungemach
Sechs vrawen chlaegeleich gestellt;
Anderhalben, auzerwelt
Da sazzen auch sechs ritter,
Der hertz in laides pitter
Was verseret und verwunt.
Ich pat den prueder an der stunt
Durch got, daz er berichtet mich,
Warum die vrawen chlaegelich
Pei dem grab saezzen do
Und auch di ritter gar unvro?
Er sprach: „Do leit begraben
Ein graf, des schaden haben
Ritter und chnecht sicherlich,
Er was an hochen wirden rich
Von einem chlainen chinde.
Do was sein ingesinde
Di vrawen und di ritter,
Da tzwischen er der mitter
Weil unde tzeit was alle stunt.“ —
Ich sprach: „Durch got, nu tut mir chunt,
Wi seu mit namen sein genannt.“ —
Er sprach: „Daz tun ich satzehant.
Die erste: Tzucht, Mazz unde Scham
Der herre war mit trewen nam;
Warheit, Staet, mit rainer Tugent,
Di hat er von chindes iugent
Geladen in seinz hertzen schrein.
Di Ritter, die hie mit in sein,
Der namen tun ich dir bechant:
Der erste Gotlieb ist genant,
Her Erwart und Getrewrat,
Der chainer nie von im getrat;
Her Mildemar, her Adelger,
Di gaben im di weisen ler;
Der sechst, Manhaft, sein leben
Auf erd hat nie begeben,
Wann er auch nie an im geprach.“ —
Seu chlagten ser ir ungemach

Digitized by Google

Mit chlagewaerem schmertzen:
Vraw Tzucht di chlagt von hertzen
Ir trautez lieb und irn hort.
Sie sprach: „Iz ist untzüchtig wort
Von seinem mund nie vernom,
Ich het mich um in angenom
Und er um mich herwider sam,
Er was untzüchtig siten gram;
Gepaer, beginnen, noch geschehen
Wart von dem herren nie gesehen,
Da mit er mich verseret.“
Die Mazz ir chlage meret
Und chlagt den grafen hochgeporn.
Si sprach: „Ich han an im verlorn,
Daz ich verwinde nimmer me:
Seins hordes prunn, seines fluzzes se
Was ich in seinem hertzen.
Unmazleich schimpfen, schertzen
Hat er sich nie vergezzen;
An trinken und an ezzen
Er sich in rechter mazze hielt;
Slaffen, wachen, er da wielt
Als in der rechten mazze tzam.“ —
„Ach, und awbe!“ — so chlagt die Scham —
„Meins hertzen swer sich grözzet,
Seit daz ich pin entplözzet
Der chlaider, meiner vrewden hort,
Wann er mich dike hat gestort
Auz ungemutes chlausen;
Er chund mich wol behausen
In seinem hertzen schön getzamt,
Wann er sich stetikleichen schamt
Unfür und aller swachen tat.“ —
Di Warhait sprach: „Gebt mir den rat,
Wie daz ich armen nu gepar!
Ich waiz nicht recht, wie ich gevar,
Seit daz ich pin ellende
Er hat mich so behende
In sein hertz verslozzen,
Dar auz ist ye geflozzen
Der warhait ursprunk und ir fluz,
Der warn worte vollen guz
Hört man von seinem munde.“ —
Die Staet chlagt an der stunde
Ir schaden und ir grozze flust:
Sie sprach: Ich het mit voller lust

Digitized by Google

Mich schon tzu im gesellet,
Da von mein vrewd vergellet,
Ir süzzikait ist worden sawer;
Den schaden ich nicht übertawer
Noch nimmer mer verwinden mag,
Wann er ye gantzer staete phlag
Und des mit willen nicht enliez,
Er hielde staet was er gehiez.“ —
„Owbe!“ so sprach di Tugent —
„Er hat in chindes iugent
Genomen mich zu rainer ee,
So tugenthaftz ich nimmer me
Gesiech noch nie gesehen han.
Waz hat der tot an im getan
Daz er sein leben hat verhert?
Mit tugent er sich schanden wert
Weil unde tzeit und alle stunt,
Daz er nie ward an ern wunt,
Des im di maiste menige iach,
Des schrey ich arme we und ach!
Und wird an vrewden nimmer laut;
Er was mein priedel, ich sein traut,
Sein hertze sich in mich verwant,
Durch daz ich Tugent pin genannt
Ein muter aller saelikait
Do im daz ward von mir gesait,
Da stünd sein mut und all sein gir,
Wie daz er chund gedienen mir
Und mich in hertzen minnen
Mit al so rainen sinnen,
Daz er mir must behagen.
Do von so muz ich chlagen
Sein adelleich gepurte,
Sein tugenthaft antwurte
Gen reichen und gen armen!
Er liez sich ye derparmen,
Den chlagunden er gab guten trost,
Und hat auz sargen dik erlost
Di an in helfe gerten,
Di warn di gewerten,
Di weil er het daz leben.
Da von so muz ich sterben
In iamer und in ungemach.“ —
Gotlieb der erste ritter sprach:
„Ich het tzu vrewden mir getzalt
Den herren, der gar manikvalt

Digitized by Google

Got minnt vor allen dingen,
Da von er sich nicht dringen
Lie chainerhand aribait;
Er was in gotes dinst berait,
Peten, vasten, chirchen gan,
Den armen er snaid chlaider an,
Und speist seu taegeleichen
Tze dinest christ dem reichen,
Und liebet sich dem vronen got.“ —
Her Erwart sprach gar sunder spot:
„Mein chlage di ist chlagewer.
Durch Ere hat er manige swer
Erliten, daz er sich bewart,
So daz sein lob ward nie verschart
Durch guet, durch schatz, durch chain gewalt.
Er ist mit ern worden alt,
Daz er viel wol beweiset hat.“ —
„Nu horet“ — sprach Getrewerrat —
„Chlagt ich in nicht, ich hit unrecht!
Er was getrewes rates slecht.
Ze hof durch chainer miete gab
Wolt er dem rat nich prechen ab
Und anderhalben stozzen tzue.
Da von mein hertze nimmer rue
An vrewden mer gewinnet,
Er was so wol besinnet,
Durch got, durch recht er staete riet,
Daz man iz nach genaden schiet.
Des nam ich sein mit trewn war.“ —
Ein ritter hiez her Mildemar,
Des chlag was umazzen groz.
Er sprach: „Ich vand nie milde ploz
Den herren min, di weil er lebt;
Durch Got, durch er, er staet strebt
Mit gab in rechter milde,
Des ich nu ser engilde
Und nimmer mer verwinden chan
Ich gehort nie gernden man,
Der von im ye an gabe schiet.
Als in des got von in beriet,
Gen Rittern, chnechten, er sich wag
Mit staeter milt, als er ir phlag
Mit leichen und mit geben,
Di weil er het daz leben.“ —
„Owbe!“ — so sprach her Adelger —
„So liebs gewinn ich nimmer mer,

Digitized by Google

Der mich in hertzen minne
Mit all so raynem sinne;
Er was unadel staete gram
Und chund mit adeleicher scham
Gar adeleichen geparn,
Er hat pei seinen iarn
Unadel nie an sich getzamt:
Des pin an vrewden ich erlamt.“ —
Manhaft der sechste ritter,
Des hertz in laides tzitter
Erpidmet und erkrachet,
Er sprach: „Ich pin verswachet
An vrewden meines hertzen gir,
Ich het ze trost genomen mir
Den herren, der nach mutes ger
Gen veinden manleich chund sein sper
Wol lenken unde naigen.
Vor Gamelsdorf ertzaigen
Chund er den veinden mutes chraft,
Daz maniger ward unsigehaft
Von seinen swertes slegen,
Daz im der ritters segen
Gar adeleichen da geschach.
Dar nach man in mit willen sach
Manleich ze Ezzelingen:
Er chund in'n hauffen dringen
Gar manleich unde mutes vol.
Daz ich daz nimer sehen schol,
Daz prüft mir di grozzen lait.
Dar nach in Tuschkan er do strait
Gar unvertzagtes mutes reich,
Er chund so rechte ritterleich
Sich lenken unde prauchen,
Daz maniger muste strauchen
Vor im, mit dem er nam den stoz.
Vor Padaw er nicht mutes ploz
Was, do er der veinde schar
Mit manhait chund entrutten gar
Daz maniger ward des lebens vrey:
Ich wont im ye mit trewen pey.
Vor Chötzse man den werden sach
Den veinden prüfen ungemach,
Daz manigem ward mit iamer chunt
Ja gab ich im den höchsten funt,
Den wappen sein tze stewre:
Den schilt man sach gehewre

Digitized by Google

Von chelen rot erscheinen,
Den tzirt ich mit rubeinen
Gereichet und geheret.
Der ruten glast ich meret
Mit perlein vein getziret gar,
Di man ee sach von silber var
In parra weis die dreye.
Waer ich nu sargen vreye,
Sam do der herr di wappen fürt,
Do sich der quast in winde rürt
Gar hurtleich gen der veinde schar
Von hannen vedern tzowel var
Auf seines glantzen helmes dach,
Do man in dik pei veinden sach
In schimph, in ernst wirdichleich!
„Von Phannwerch graf Ulreich“
Der doz und auch der chreyen schal
Zelaid vil manigem ee derhal!“ —
Die Manhait ser den edeln chlagt
Und was an vrewden gar vertzagt.
Ich hort daz chlagen allez wol,
Ich stund betrewbt und laides vol
Pey dem pruder tugent sam,
Von dem ze hant ich urlaub nam,
Der mit mir fur die phorten gie. —
So laider maer gehort ich nie
Von chainem herren meine tag.
Got vater setze auf die wag
Mit fleizze seine sele,
Daz sei sand Michahele
Tzu ewichleichen vrewden waeg.
Maria nim in deine phleg
Sein sel tzu den genaden dein
Und la dir sei enpholichen sein!

Johann Graf von Pfannberg, Ulrich's V. Sohn.

Das Geschlecht der Grafen von Pfannberg bietet in den vier letzten Generationen die eigenthümliche Erscheinung, dass zweimal nach einander auf einen tüchtigen Vater ein untüchtiger Sohn folgte, auf den ritterlichen Heinrich der schwache Ulrich IV., auf den Helden und Staatsmann Ulrich V. der unbedeutende Johann. Hätte dieser einen Sohn hinterlassen und wäre dieser Sohn zu den männlichen Jahren gekommen und ein thatkräftiger Mann geworden, so hätte sich die Erscheinung dargestellt, dass je ein untüchtiger Vater einen tüchtigen Sohn hatte.

Johann war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Sohn Ulrich's und dessen zweiter Gemahlin Margareth und mochte daher im J. 1331 geboren worden sein. Unter meinen schon vor vielen Jahren gemachten Aufschreibungen finde ich folgende, deren Quelle anzumerken ich damals leider unterlassen hatte. „In einem handschriftlichen Verzeichnisse der Gesellschaft der Templer von dem Orden des heil. Georg, welche in der Hofkirche bei den Augustinern vor dem Jahre 1338 versammelt war, werden unter anderen auch angeführt: „Illustris D. Ulricus comes de Phanberg. Illustris D. Johannes comes de Phanberg, Filius ejus".

Wäre diese Nachricht wahr, so müsste Johann allerdings ein Sohn aus Ulrich's erster Ehe mit Agnes von Walsee gewesen sein, da er als Margarethens Sohn zur angegebenen Zeit, nämlich vor 1338, noch nicht das zur Aufnahme in eine solche Gesellschaft nöthige Alter gehabt haben könnte. Aber mir kömmt diese Nachricht, deren Quelle, wie gesagt, mir leider nicht mehr erinnerlich ist, sehr verdächtig vor. Wäre Johann ein Sohn der Agnes von Walsee gewesen, so würde er im Jahre 1335 doch schon ein Alter von 15 Jahren gehabt haben und daher in dem von seinem Vater in jenem Jahre mit Bamberg, abgeschlossenen wichtigen Vertrage genannt worden sein. Es geschieht jedoch seiner mit keinem Worte Erwähnung, sondern es heisst vielmehr: Sterbe Graf Ulrich ... so treten seine Witwe Frau Margareth, Gräfin von Pfannberg, seine Erben und wen sie zum Vormund nimmt, in alle seine Rechte und Verbindlichkeiten ein.

Dies ist doch der sicherste Beweis, dass Johann damals entweder noch gar nicht geboren oder wenigstens noch ein Kind von wenigen Jahren und

Digitized by Google

daher ein Sohn Ulrich's aus dessen zweiter Ehe gewesen sei. Diese Vermuthung wird auch durch den Umstand unterstützt, dass Johann vor dem Jahre 1354 überhaupt in keiner Urkunde seines Vaters erscheint. Bei seiner Vermählung mit der Gräfin Margareth von Schaumberg im Jahre 1354 mag er daher 22 oder 23 Jahre alt gewesen sein.

Sein Vater that für ihn Alles, er hingegen für sich wenig oder gar nichts. So lange H. Albrecht II. lebte, der für seinen Vater eine so grosse Verehrung hegte, behielt er die Hauptmannschaft in Kärnten und wie es scheint, denn einen urkundlichen Beweis dafür haben wir nicht, auch das Marschallamt in Österreich; unter Herzog Rudolph verlor er beide Ämter.

Der Vater hatte ihm einen sehr ansehnlichen Besitzstand an Allodial-, Lehen- und Pfandgütern hinterlassen, welche der Sohn, der einzige Erbe, in kurzer Zeit mit einer bedeutenden Schuldenmasse belastete. Fast alle von diesem ausgehenden Urkunden handeln von aufgenommenen Darlehen, von Schadloshaltung der Bürgen, die für ihn bei den Juden gut standen, und von Verpfändung oder vom Verkaufe von Besitzungen; keine einzige von einer neuen Erwerbung. Man erkennt in Johann seinen Grossvater Ulrich IV., welchem der Enkel aber nicht nur in der schlimmen Geldgebarung sondern auch darin ähnlich ist, weil auch von ihm die Geschichte nicht ein beschriebenes Blatt aufzuweisen hat. Annalisten wie der Ungenannte von Leoben und der Abt Johann von Victring und Dichter, wie Suchenwirt und Ottakar von Horneck, die von seinem Urgrossvater Heinrich und dessen Bruder Bernhard so wie von seinem Vater Ulrich V. so viel Rühmliches erwähnen, schweigen von ihm und wissen weder von seiner Tapferkeit im Felde noch von seiner Weisheit im Rathe etwas zu erzählen. Wie schon einst einmal unter seinem Grossvater erblich unter ihm der Glanz seines Hauses und zwar diesmal um nicht wieder wie damals im hellsten Schimmer von neuem aufzuleuchten sondern um auf immer mit ihm zu verlöschen.

Ein solches Umschlagen eines Geschlechtes vom Grossen zum Kleinen, vom Glanze zum Dunkel, vom Verdienste zum Unverdienste erfüllt den Geschichtschreiber mit Bedauern und er sieht es in der That lieber rasch von der Schaubühne dieses Lebens abtreten, als allmählich mehr und mehr verfallen, verkümmern und dahinsiechen.

Graf Johann von Pfannberg erscheint zum ersten Male in den beiden Urkunden vom 12. März 1354, die wir schon bei seinem Vater angeführt haben. Es ist darin die Rede von seiner Vermählung mit Margareth, der Tochter des (bereits vor 1348) verstorbenen Grafen Rudolph von Schaumberg. In der einen derselben verspricht Johann's Vater seiner Schwiegertochter innerhalb Jahresfrist nach vollzogenem Beilager 2400 Pfund Wiener Pfennige zu geben; in der anderen aber versprechen Vater und Sohn die Gräfin Margareth nach ihrer Vermählung mit letzterem zur Verzichtleistung auf die väterliche Erbschaft zu bewegen.

Ohne Zweifel ward bald darauf diese Heirath vollzogen. Wenige Monate später (am 23. October) traf ihn der harte Schlag den Vater zu verlieren. Er folgte ihm als der einzige männliche Sprössling im Besitze sämmtlicher Güter und durch die Gunst Herzog Albrecht's, der den Verstorbenen so hoch geachtet

Digitized by Google

hatte, im Besitze seiner Ämter, der Hauptmannschaft in Kärnten und des Marschallamtes in Österreich.

Was die Nachfolge in der Hauptmannschaft betrifft, so ist dies urkundlich gewiss, nicht so aber die Nachfolge im Marschallamte. Da aber der Herzog ihm das wichtigere Amt gelassen hat, so ist anzunehmen, dass er ihm auch das minder wichtige gelassen haben werde, besonders da er bei seinem hohen Alter und leidenden Zustande kein Freund von Neuerungen war, sondern Alles gern beim Alten liess.

1355 am St. Blasientage . . . versetzte Graf Johann von Pfannberg dem Grafen Friedrich von Ortenburg die Veste Greiffenberg um 2000 Mark Aglayer Pfennige.

Friedrich war Johann's Schwager, indem er dessen Schwester Margareth zur Gemahlin hatte. Greiffenberg ist das heutige Greifenburg zwischen Sachsenburg und Oberdrauburg in Oberkärnten. Wie es an Johann's Vater Ulrich V. gekommen sei, erhellt aus dessen Geschichte nicht; er konnte es jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach nur pfandweise innegehabt haben, vielleicht um die gleiche Summe, um welche es sein Sohn wieder dem Ortenburger versetzte, welcher darauf seine Gemahlin mit ihrer Aussteuer und Morgengabe versicherte.

1355 am St. Philippi und Jakobi Tage . . . wiesen Graf Johann von Pfannberg und seine Wirthin (Margareth) ihrem Schwager Heinrich von Montpreis und dessen Wirthin (Elisabeth) 100 Pfund Wiener Pfennige auf Windischgraz satzweise an.

Apostelen trieb die Kürze in seinen Urkundenauszügen zuweilen, wie gerade hier, so weit, dass er sogar wichtige Eigennamen auslies, wie hier Margareth und Elisabeth, welche jedoch mit voller Sicherheit bekannt sind.

Auffallend ist es, dass Graf Johann den Heinrich von Montpreis seinen Schwager nennt, während er ihn nach unserem Sprachgebrauche seinen Oheim hätte nennen sollen, indem Elisabeth, Heinrich's Gemahlin, Johann's Tante, Vatersschwester war, wie wir dies bei Ulrich IV. am Schlusse nachgewiesen haben.

Was den Gegenstand betrifft, so sieht man, dass es eine Pfandanweisung von 100 Pfund Wiener Pfennigen auf die Herrschaft Windischgraz war, welche Ulrich V. von Aquileja als Lehen erhalten hatte.

1355 . . . verspricht Graf Johann von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten, den Grafen Friedrich von Ortenburg (seinen Schwager) schadlos zu halten wegen seiner beim Juden Häslein für ihn geleisteten Bürgschaft.

Graf Johann hatte daher beim Juden Häslein zu Friesach, wo dieser reiche Wechsler und Wucherer seinen Wohnsitz hatte, ein Darlehen aufgenommen und gewiss kein kleines, weil er eines Bürgen bedurfte.

1356 am Erchtage vor St. Urbanitag (ohne Zweifel zu Wien) verkauft Graf Johann von Pfannberg sein Haus zu Wien in der Schauffelukh gelegen dem Grafen Friedrich von Cilli, seinem Oheime um 400 Pfund Wiener Pfennige.

Unter der Schauffelukh dürfte wohl die Schauflergasse zu verstehen sein.

Digitized by Google

Übrigens weist die Urkunde wieder auf die Geldnoth des Grafen Johann hin, die sehr gross gewesen sein muss, wie die nächsten drei Urkunden zeigen.

1356 am St. Urbanitag . . . verspricht Graf Johann von Pfannberg den Grafen Otto von Ortenburg und den Wülfing von Fladniz schadlos zu halten in Betreff ihrer für ihn bei dem Juden Hässlein wegen eines Darlehens von 1600 fl. geleisteten Bürgschaft.

Graf Otto war ein Bruder des früher genannten Grafen Friedrich von Ortenburg und der Vater Friedrich's des letzten Grafen von Ortenburg.

1356 am St. Urbanitag . . . verspricht Graf Johann von Pfannberg den Grafen Otto von Ortenburg und den Wülfing von Fladniz wegen ihrer für ihn um ein aufgenommenes Darlehen von 800 Gulden geleisteten Bürgschaft schadlos zu halten.

1356 am Mittwoch nach Pfingsten verspricht Graf Johann von Pfannberg den Grafen Otto von Ortenburg und den Wülfing von Fladniz wegen ihrer für ihn bei dem Juden um ein Darlehen von 119 Gulden geleisteten Bürgschaft schadlos zu halten.

Ich vermuthe, dass er das Geld gebraucht habe, um die Herrschaft Forchtenberg und das Urbar zu Semriach und noch einiges Besitzthum, was bereits alles verpfändet worden sein mochte, wieder frei zu machen und darauf die seiner Gemahlin versprochene Morgengabe von 2400 Pfund Wiener Pfennige versichern zu können, wozu er von den Verwandten seiner Gemahlin gedrängt worden sein dürfte, da sein Vater dies schon innerhalb Jahresfrist nach vollzogener Heirath zu thun versprochen hatte.

1357 . . . zu Wien versichert Graf Johann von Pfannberg die Morgengabe und Heimsteuer seiner Wirthin der Gräfin Margareth von Schaumberg, des seligen Grafen Rudolph von Schaumberg Tochter, 2400 Pfund Wiener Pfennige auf der Veste Forchtenberg und dem Urbar zu Semriach in der . . . (ist nicht ausgefüllt) „vnd in der lausenz“ (?) sammt dem Zehente daselbst, was Alles Satz ist des Herzogs von Österreich. Er gibt (? wohl nur: verschreibt) ihr hievon 1900 Pfund nach dem Rechte des Landes Österreich, die übrigen 500 Pfund soll sie lediglich haben, um damit nach Belieben zu verfahren. Siegler und Zeugen sind: Graf Rudolph von Sangans (Sargans) und Eberhard von Capellen.

Ich wollte an dem Wortlaute des Urkundenauszuges, wie ihn das Notizenblatt mittheilt, nichts ändern, halte aber den Ausdruck: er gibt für ungehörig, indem es nach der Absicht des Handelnden, nach der Natur des Geschäftes und nach dem klaren Gegensatze zwischen den 1900 und den 500 Pfund anstatt gibt nur heissen kann: er versichert, verschreibt . . .

Eine Veste Forchtenberg gab es in Steiermark nicht; vielleicht lag sie in Österreich. In Steiermark gab es nur eine Veste Forchteneck nordwestlich von Wöllan im Cillier Kreise und eine Veste Forchtenstein bei Neumarkt im ehemaligen Judenburger Kreise.

Aus dem Jahre 1358 ist keine Urkunde über den Grafen Johann vorhanden. In diesem Jahre am 20. Juli starb Herzog Albrecht II. der Weise,

Digitized by Google

unter dessen Regierung Graf Ulrich von Pfannberg zu so hohen Ehren und Ämtern emporgestiegen, und sein Sohn Johann in denselben belassen worden war.

Herzog Rudolph IV., der bisher Elsass als Reichsvogt und die österreichischen Vorlande als Statthalter seines Vaters verwaltet hatte, eilte auf die Nachricht von dem Tode seines Vaters nach Wien und übernahm als dessen ältester Sohn die Regierung der österreichischen Länder. Auf den 20. November 1358 hatte er aus allen Provinzen die Herren (Grafen und Freie), Dienstleute (Ministerialen) und Mannen, Ritter und Knechte nach Wien einberufen, um ihm daselbst zu huldigen und die Lehen von ihm zu empfangen. Dessgleichen hatte er dahin beschieden alle Amtleute (Inhaber der Hofämter), um ihm daselbst zu dienen und zu warten, ein jeder mit seinem Amte, wie es Satzung und altes Herkommen sei.

Dies geschah nun. Am 20. November 1358 empfing der Herzog im fürstlichen Ornate auf einem Stuhle sitzend auf dem Hofe zu Wien umgeben von den Inhabern der Hofämter sämmtlicher Herzogthümer die Huldigung von den Einberufenen und ertheilte ihnen ihre Lehen. Bei dieser Gelegenheit bemerkte der Herzog, dass der Jägermeister des Herzogthumes Österreich fehle und dieses Hofamt schon seit längerer Zeit unbesetzt geblieben sei, welche Lücke er sogleich ergänzte, indem er Friedrich von Kreusbach zum Jägermeister in Österreich ernannte.

Über diesen Huldigungsact und diese Ernennung wurde erst fast ein ganzes Jahr später, nämlich erst nach dem 1. November 1359 eine Urkunde ausgefertigt. In dieser Urkunde erscheint Graf Johann von Pfannberg zwar wohl als Hauptmann in Kärnten, aber nicht mehr als Marschall in Österreich. Denn in derselben Urkunde erscheinen Stephan von Meissau als Obrister Marschall in Österreich und Herrmann von Landenberg als Landesmarschall in Österreich.

Wahrscheinlich fand es der Herzog unvereinbar, dass Graf Johann zugleich Hauptmann in Kärnten und Marschall in Österreich sei, da er durch jenes Amt zum Aufenthalte in Kärnten, durch dieses aber zur Anwesenheit in Wien verpflichtet werde. Unter H. Albrecht, der auf äussern Prunk nichts hielt, und bei welchem die Hofwürdenträger vielleicht nur höchst selten ihr Amt auszuüben hatten, mochte jene Vereinigung beider Ämter angegangen sein.

Bei Herzog Rudolph jedoch ging dies nicht mehr an, da er es liebte, bei jeder sich ergebenden Gelegenheit mit fürstlichem Gepränge zu erscheinen und ein grosses Gefolge von vornehmen Herren und Hofbeamten um sich zu haben. Letztere mussten daher ihren ständigen Aufenthalt in Wien haben, um stets der Befehle des Herzogs gewärtig zu sein.

1359 am 18. Juni zu Wien stiftet H. Rudolph einen Jahrtag zu Mölk. Unter den Zeugen auch Graf Johann von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten.

1359 am nächsten Freitag nach St. Margarethen zu Wien machen Herzog Rudolph und seine Gemahlin Katharina bekannt, dass, nachdem sie beschlossen hätten die St. Stephanskirche zu erweitern und sodann zu einer Propstei

Digitized by Google

und Domkirche zu erheben, sie im Beisein sämmtlicher Geistlichkeit, der Wiener Stadtgemeinde und des Adels aus allen Provinzen am 11. März 1359 mit eigener Hand den ersten Schlag zur Grabung der Grundfeste gethan und am 7. April desselben Jahres den ersten Stein der Grundfeste gelegt haben und verordnen, dass alle Schenkungen, welche sie selbst, ihre Nachkommen, ihre Anverwandten oder Andere zu dieser Kirche, worin sie begraben zu werden wünschen, machen würden, derselben auf ewig verbleiben sollen. Unter den Zeugen erscheint auch Graf Johann von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten.

1359 am Allerheiligen Tage zu Wien bestätigt H. Rudolph die von seinem Vater gemachte Stiftung der Karthause zu Gaming.

Unter den Zeugen auch Johann Graf von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten.

1359 am Sonntage nach St. Lucientag bestätigt Herzog Rudolph der Stadt Haimburg ihre Handfeste.

Unter den Zeugen wieder Johann Graf von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten.

Auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1360 erscheint Graf Johann in 7 herzoglichen Urkunden, von denen die erste am 2. Februar zu Graz, die letzte aber am 13. Mai zu Wien ausgestellt wurde, als Hauptmann von Kärnten. Bald darauf aber musste er dieser Stelle enthoben worden sein, indem man laut der nachstehenden Urkunde schon Anfangs des Monats Juli 1360 Friedrich den Auffensteiner als Hauptmann in Kärnten findet.

1360 am Pfingsttage nach St. Peter und Pauls Tage zu Wien bestätigt H. Rudolph die Privilegien der Karthause Mauerbach. Zeugen nach den geistlichen und weltlichen Fürsten und nach den Grafen von Görz und Ortenburg „und unsere Getreuen Lieben Graf Ulrich und Graf Hermann Brüder von Cilli, Graf Johann von Pfannberg, Friedrich der Auffensteiner, unser Hauptmann in Kärnten und Konrad sein Bruder u. s. w.“

Was den Herzog bewogen habe, den Pfannberger durch den Auffensteiner zu ersetzen, ist nicht bekannt; dürfte aber nicht unschwer zu errathen sein. Der Herzog hatte in den Monaten Februar und März Steiermark, Kärnten und Krain bereist und dürfte sich theils durch eingezogene Erkundigungen theils durch eigene Anschauung davon überzeugt haben, dass Graf Johann unter den damaligen Verhältnissen Kärntens seiner Stelle nicht gewachsen sei und durch einen kräftigeren Mann ersetzt werden müsse. Der Herzog war nämlich schon seit 1359 auf feindlichem Fusse mit dem Patriarchen Ludwig von Aquileja und dem Bischofe Leopold von Bamberg. Es war zwar am 15. März 1360 zu St. Veit ein Waffenstillstand abgeschlossen worden, der bis Weihnachten dauern sollte, aber es war, da eben in Betreff der eigentlichen Streitsache nichts entschieden worden war, ein neuer und heftigerer Ausbruch der Feindseligkeiten zu befürchten, wie er denn auch das Jahr darauf wirklich erfolgte.

Unter solchen Umständen war Graf Johann allerdings nicht der Mann, den der Herzog als Hauptmann in Kärnten wünschen konnte. Graf Johann mag ein guter, edler und gerechter Mann gewesen sein, der sich in ruhigen,

Digitized by Google

friedlichen Zeiten vielleicht sehr gut für eine so hohe Stelle eignete, aber er scheint weder ein Kriegsmann noch ein Diplomat gewesen zu sein. Was namentlich seine sechsjährige Verwaltung Kärntens betrifft, so gibt es nicht einmal eine Urkunde oder sonstige Nachricht, die etwas darüber meldete oder auch nur seine Anwesenheit in Kärnten bezeugte. Vielleicht war es bei dem damals mit dem Patriarchen von Aquileja und dem Bischofe von Bamberg drohenden Kriege sein eigener Wunsch, seiner Hauptmannschaft enthoben zu werden. Genug, es geschah und Friedrich von Auffenstein, ein Enkel jenes Konrad's I., der mit dem Grafen Meinhard von Tirol, dem nachmaligen Herzoge von Kärnten, in dieses Land eingewandert war, ein Sohn Konrad's II., welcher unter H. Meinhard's Sohne, Herzog Heinrich bis zu dessen Tode 1335 Hauptmann und Marschall in Kärnten gewesen war, wurde an der Stelle des Pfannbergers Hauptmann in Kärnten, ein Mann, der durch Talente, Tapferkeit, Kriegserfahrung, Geschäftsgewandtheit, Reichthum und so zu sagen ererbten Einfluss im Lande, mit dessen bedeutendsten Familien er verschwägert war, sich wie kaum ein anderer für jene Stelle eignete und dieselbe auch ohne Zweifel angestrebt haben dürfte bei der Erinnerung, dass sie schon seine Vorfahren besessen hatten. Man könnte die Auffensteiner mit den Walsee'rn vergleichen, aber eine Eigenschaft, und gerade die beste, treue Anhänglichkeit an das Haus der Habsburger, fehlte ihnen und desshalb stürzten Friedrich's Söhne, Friedrich der ältere und Friedrich der jüngere (sie hiessen nämlich beide Friedrich) kurze Zeit hernach von ihrer Macht herab und büssten ihren Treubruch mit dem Verluste aller ihrer Güter und lebenslänglicher Haft.

Die Enthebung des Grafen Johann von Pfannberg von der Hauptmannschaft in Kärnten und die Einsetzung Friedrich's von Auffenstein in dieselbe muss zwischen dem 13. Mai und dem Anfange des Monates Juli 1360 geschehen sein, da man unter jenem Datum noch den Pfannberger, unter diesem aber schon den Auffensteiner als Hauptmann von Kärnten findet.

1360 am 10. August versprechen Graf Johann von Pfannberg und Margareth seine Wirthin, ihren Schwager Heinrich von Montpreis schadlos zu halten wegen seiner für sie um 460 Pfund guter Wiener Pfennige bei dem Juden Hässlein zu Friesach geleisteten Bürgschaft.

An dem nämlichen Tage stellen dieselben über den gleichen Gegenstand noch zwei andere Urkunden aus, die eine an den Grafen Otto von Ortenburg, die andere an Friedrich von Walsee von Arnfels.

1360 am Montag am St. Martinstag — verpfänden Graf Johann von Pfannberg und Margareth, seine Gemahlin, ihrem Oheime Friedrich von Stubenberg für ein Darlehen von 1000 Pfund guter Wiener Pfennige das Gericht, den Zoll und die Mauth zu Bruck, wie er sie selbst besessen und wie sie sein Vater selig von den Herzogen von Österreich als Satz erhalten habe im Satze zum Kaisersberg. Zahlen Graf Johann oder seine Erben jene Summe bis 14 Tage vor dem nächsten St. Petri Stuhlfeier Tage, so erhalten sie das Verpfändete wieder zurück; im Gegentheile verbleibt dasselbe dem Stubenberger zur vollen Benützung.

Löst der Herzog Kaisersberg zurück, so muss auch Friedrich von Stubenberg das Gericht, den Zoll und die Mauth zu Bruck zurückgeben, soll aber

Digitized by Google

gegen jeden Schaden gesichert und wenn er einen solchen erlitte, dafür entschädigt werden.

Aufschluss über den Satz zum Kaisersberg, von welchem die hier verpfändeten Gegenstände einen Theil bilden, gibt die Urkunde vom Palmtage 1331. Wahrscheinlich hatte Graf Johann, so wie schon vordem sein Vater, seine Gemahlin rücksichtlich der Morgengabe und Heimsteuer, die übrigens nach der Urkunde von 1357 auf Forchtenberg und Semriach versichert waren, auch auf dem Satze von Kaisersberg versichert, weil auch sie als Mitverpfänderin genannt wird.

Aus dem Jahre 1361 ist über den Grafen Johann keine Urkunde und keine Nachricht vorhanden.

1362 am Erchtag nach dem heil. Dreikönigstage zu Wien verpflichtet sich Graf Otto von Ortenburg den Grafen Johann von Pfannberg schadlos zu halten wegen seiner bei dem Juden Musch zu Bertholdsdorf für ihn um 51 Pfd. Wiener Pfennige geleisteten Bürgschaft.

1362 (am 24. März) am Abend vor Mariä Verkündigung zu Wien bestätigt Herzog Rudolph dem Chorherrenstifte St. Pölten einen von seinem Grossvater K. Albrecht demselben verliehenen Gnadenbrief. Unter den Zeugen erscheint auch Graf Johann von Pfannberg.

Dies ist die letzte Urkunde, worin man ihn noch findet. Er muss bald darauf schwer erkrankt sein, wie aus einer Bamberger Urkunde vom 7. Mai 1362 hervorzugehen scheint, worin Gräfin Margareth von Pfannberg von dem Bischofe von Bamberg 150 Gulden als Ersatz für den Schaden anspricht, den sie in Bamberg's Diensten im Kanalthale erlitten habe. Wäre Graf Johann gesund gewesen, so würde wohl er selbst und nicht seine Gemahlin jenen Ersatz angesprochen haben. Der Annahme, dass Graf Johann wohl schon vor dem 7. Mai 1362 gestorben sein könne, steht ausser anderen Gründen schon zunächst der Umstand entgegen, dass in der angeführten bambergischen Urkunde Margareth nicht Witwe des Grafen Johann von Pfannberg genannt wird.

Aber dieser erlag seiner Krankheit allerdings noch im Jahre 1362. Die erste Spur von dem erfolgten Ableben findet man in einer von seiner Schwester Katharina am 25. November 1362 ausgestellten Urkunde, worin sie ihren Gemahl Grafen Meinhard von Görz bevollmächtigt, ihre väterliche und brüderliche Erbschaft in Besitz zu nehmen. Wie hätte die Schwester eine solche Urkunde ausstellen können, wenn sie nicht die volle Gewissheit von dem Tode ihres Bruders gehabt hätte. Da ein reitender Bote die Nachricht von dem Hinscheiden desselben von Wien, wo er aller Wahrscheinlichkeit nach starb, kaum früher als in 8 Tagen nach Görz, wo ohne Zweifel die Urkunde ausgestellt ward, bringen konnte, so scheint Graf Johann von Pfannberg gegen die Mitte des Monates November 1362 gestorben zu sein, und zwar, wie gesagt, ohne Zweifel zu Wien, von wo seine letzten Urkunden datirt sind. Völlig unbekannt wie sein Sterbetag, ist auch der Ort, wo er beigesetzt wurde. Kein Necrologium, selbst nicht jenes des Stiftes Rein, welches doch fast aller seiner Vorfahren erwähnt, gedenkt seiner; ein Beweis, dass er sich meist in Wien aufgehalten habe und mit jenem Stifte in keiner Verbindung gestanden sei.

Digitized by Google

Wenn Graf Johann, wie es scheint, ein Sohn aus der zweiten Ehe seines Vaters mit Margareth war, so konnte er bei seinem Tode erst 30—31 Jahre alt gewesen sein und starb daher im schönsten Alter.

Graf Johann hinterliess ausser seiner jungen Witwe Margareth nur eine Tochter, welche ebenfalls Margareth hiess und damals höchstens sieben Jahre alt sein konnte. Steyerer gibt ihm auch einen Sohn Namens Hermann und führt als Beweis dafür, dass Graf Johann einen solchen hinterlassen habe, den Auszug einer Urkunde vom Jahre 1363 (ohne Angabe des Monates und Tages) an, worin Gräfin Margareth, die hinterlassene Witwe des Grafen Johann von Pfannberg bekenne, dass ihr vom Erzherzoge Rudolph die Vormundschaft über ihren Sohn Hermann übertragen worden sei und verspreche, dass sie von den Vormundschaftsgesetzen und von der festgesetzten Vorschrift nicht abweichen wolle [1]).

Ja Steyerer geht noch weiter und behauptet, jener Graf Hermann, des Grafen Johann von Pfannberg Sohn, habe noch 1383 gelebt und in diesem Jahre von Meinhard von Zeintlesdorf das Mauthrecht in Traburg gekauft [2]).

Hören wir, was Herr Bergmann über beide Angaben spricht: „In dem alten Repertorium des k. k. geheimen Hof- und Staats-Archives, das der sonst gewissenhafte Steyerer allem Anscheine nach eingesehen hat, ist verzeichnet: Margareth des Grafen Hannsen von Pfannberg Witwe verspricht den Herzogen von Österreich in ihres Sohnes Gerhabschaft, die sie ihr auf Widerruf zugestellt haben, nichts zu verändern und ihnen damit gehorsam zu sein, im Jahre 1363 ohne Angabe des Tages (der Ausfertigung der Urkunde) und des Namens ihres Sohnes. Dasselbe Repertorium bewahrt „Ain Kaufbrief auf Grafen Hermann von Pfannberg von Herrn Meinharten von Zeintzleinsdorf um die Mauth zu Traburg österreichischer Lehenschaft 1383" — und darin die erste Ziffer 3 von späterer Hand in 2 berichtigt. Der kurze Pergament-Brief selbst, den ich eingesehen habe, redet vom Grafen Heinrich von Pfannberg als Käufer und ist vom Jahre 1283 ohne Angabe des Tages datirt. Somit fällt der Name Hermann ganz ins Unsichere. Der Knabe ist unzweifelhaft bald, vielleicht noch im Jahre 1363 gestorben, da bei den folgenden Belehnungen und den beiden Vermählungen seiner Schwester, wie auch bei den ungebührlichen Forderungen des Grafen Hermann I. von Cilli von ihm gar keine Rede mehr ist" [3]).

Nach dieser Äusserung des urtheilsfähigsten Mannes fällt die zweite Angabe Steyerer's gänzlich weg und aus der ersten der Name Hermann. Auch wird dadurch die Glaubwürdigkeit des genannten Repertoriums sehr erschüttert, indem es in einem Urkunden-Auszuge zwei grosse Irrthümer enthält, den einen im Namen, den andern in der Jahreszahl. Schon dieser Umstand

1) Steyerer, Comment. pro hist. Alberti II. pag. 108.

2) Ebendaselbst.

3) Über das Wappen der Stadt Bregenz etc. etc. von Joseph Bergmann, wirkl. Mitgliede der kais. Akad. der Wissenschaften. Sitzungsberichte, IX. Band, S. 791 und ff., im besondern Abdrucke S. 19.

Digitized by Google

berechtigt zu dem Zweifel, ob es denn die Urkunde vom Jahre 1363, worin die Rede sein soll von einem Sohne des Grafen Johann von Pfannberg, wohl richtig ausgezogen oder ob es nicht auch hier einen ähnlichen Fehler begangen habe, indem es von einer Gerhabschaft der Gräfin Witwe Margareth über ihren Sohn spricht, während es vielleicht nur heissen sollte „in ihres Kindes“ oder „in ihrer Tochter Gerhabschaft“; und dass es wirklich nur so heissen müsse und dass Graf Johann von Pfannberg keinen Sohn hinterlassen haben könne, beweisen ausser anderen vorzüglich folgende zwei Urkunden.

1. 1362 am 25. November — bevollmächtigt Katharina, geborne Gräfin von Pfannberg (Johann's Schwester) ihren Gemahl Grafen Meinhard von Görz, ihre väterliche und brüderliche Erbschaft in Besitz zu nehmen.

Dies setzt nothwendig voraus, dass ihr Bruder Graf Johann ohne männliche Nachkommenschaft gestorben und somit der Mannsstamm der Pfannberger erloschen sei. Denn hätte Johann einen Sohn hinterlassen, so würde dieser nach den Gesetzen Erbe der von seinem Vater besessenen Eigen-, Lehen- und Pfandgüter geworden sein. Nur beim Erlöschen des Mannsstammes hatten Töchter, die sonst immer nur mit einer Aussteuer abgefertigt wurden und wenn sie diese erhalten hatten, auf die väterliche Erbschaft verzichten mussten, einen Anspruch auf dieselbe, wenigstens auf die Allodial- und Pfandgüter.

Dieser Fall, meinte Katharina, sei durch den Tod ihres Bruders, da er ohne männliche Nachkommenschaft gestorben sei, eingetreten, und gab ihrem Gemahle desshalb die Vollmacht, ihre väterliche und brüderliche Erbschaft für sie in Besitz zu nehmen, bedachte aber freilich nicht, dass sie kein Recht daran habe, da Graf Johann eine Tochter hinterlassen hatte.

2. 1363 am 18. März zu Graz thut Graf Otto von Ortenburg als vom Herzoge Rudolph an seiner Statt eigens hiezu „zu einem Verhöre gesetzt“ kund, dass unter seinem Vorsitz die Edlen und Ritter Heinrich der Rasp und Wülfing der Gurnizer eidlich bestätigt haben, dass die drei Vesten Heunburg, Trüchsen und Mannsperg ein landesfürstliches und zwar ein kärntnerisches Lehen seien, und dass nach der eidlichen Aussage Konrad's von Auffenstein und Hermann's des Schenken von Osterwiz die drei genannten Vesten durch den Tod des Grafen Hans von Pfannberg, „da er keine männlichen Erben hinterlassen habe“, dem Herzoge ledig geworden seien.

Was dieser Urkunde eine besondere Wichtigkeit und Glaubwürdigkeit verleiht, ist der Umstand, dass der Graf von Ortenburg nicht als Privatperson, sondern als Vorsitzer einer öffentlichen Commission jene Erklärung abgibt, dass, da Graf Johann ohne männliche Erben gestorben sei, die genannten drei von ihm besessenen Lehen ledig geworden seien.

Wer kann nach solchen Beweisen von dem Gegentheile noch glauben, dass Graf Johann von Pfannberg einen Sohn hinterlassen, und dass H. Rudolph der Gräfin Witwe die Vormundschaft über denselben übertragen habe. Vielmehr dürfte es wohl erwiesen sein, dass die Angabe des Repertoriums auch in dieser Beziehung eben so unrichtig sei, wie dessen zweite Angabe

Digitized by Google

rücksichtlich eines Grafen Hermann von Pfannberg, der noch 1383 gelebt haben soll.

Herzog Rudolph konnte daher 1363 der Gräfin Margareth, Witwe des Grafen Johann, nur die Vormundschaft über ihre Tochter Margareth übertragen haben.

Nachdem mit Johann der Mannsstamm der Grafen von Pfannberg erloschen war und der Herold über dessen offenem Grabe das Pfannbergische Wappen zerbrochen und das übliche: „Grafen von Pfannberg und nimmermehr“ dreimal ausgerufen hatte, brach, wie es in solchen Fällen zu gehen pflegt, über des Verstorbenen Witwe und Tochter ein grosser Sturm herein.

Der Herzog als Landesfürst und die geistlichen Fürsten, von denen Graf Johann Lehen besessen hatte, erklärten diese, in so fern sie nicht Kunkel- oder Weiberlehen waren, für erledigt und ertheilten sie andern; Gläubiger traten mit ihren Forderungen auf und begehrten Bezahlung oder sichere Pfänder, Dienstleute meldeten sich mit ihren Guthaben und wollten befriedigt werden und um das Mass der Bitterkeit voll zu machen, erhoben sich die nächsten Anverwandten und machten Ansprüche auf die Erbschaft.

Wie viel in diesem Gedränge verloren gegangen, wie viel gerettet worden sei, im Einzelnen nachzuweisen, ist aus Mangel an Urkunden und auch desshalb nicht möglich, weil wir den vollen Besitzstand an Eigen-, Lehen- und Pfandgütern weder unter dem Grafen Ulrich V. noch unter dessen Sohne dem Grafen Johann von Pfannberg kennen. Es dürfte daher am gerathensten sein, zuerst die Urkunden anzuführen, die wir aus der Zeit der Witwe Margareth und ihrer gleichnamigen Tochter haben und dann erst eine beiläufige Rechnung anzustellen.

Zuerst erhob sich Katharina, des Grafen Johann Schwester, gleich nach dem Tode desselben, um Ansprüche an dessen Verlassenschaft zu machen und bevollmächtigte mittelst Urkunde vom 25. November 1362 ihren Gemahl Grafen Meinhard von Görz, dieselbe in Empfang zu nehmen, als ob kein näherer Erbe da wäre. Katharina und ihre Schwester Margareth, damals bereits Witwe des Grafen Friedrich von Ortenburg, hätten auf die Verlassenschaft ihres Bruders Johann nur dann einen Anspruch gehabt, wenn er kinderlos gestorben wäre. Da er aber eine Tochter hinterlassen hatte, so schloss diese ihre Muhmen (Vatersschwestern) aus und war allein die rechtmässige Erbin ihres Vaters. Doch mochte Graf Meinhard von Görz als Gläubiger seines Schwagers verschiedene und vielleicht bedeutende Ansprüche haben, wesswegen ihm auch die Veste Heunburg, aber nicht als Erbschaft, sondern nur als Pfand eingeräumt wurde, in deren Besitz er 1365 erscheint.

H. Rudolph musste den im November 1362 und wahrscheinlich zu Wien erfolgten Tod des Grafen Johann von Pfannberg sogleich erfahren haben; wir besitzen aber keine Urkunde, welche uns Nachricht gäbe, welche Vorkehrungen er in Betreff der von jenem hinterlassenen Vesten, insoweit sie herzogliche Lehen waren, getroffen habe.

Digitized by Google

Aber eben diese Eigenschaft, welche der Vesten ein landesfürstliches Lehen, wie die fernere, ob es ein Manns- oder Weiberlehen sei, war erst festzustellen und die eine wie die andere Eigenschaft konnte von verschiedenen Seiten her bestritten werden und es konnten hierüber selbst bei unbefangenen und unbetheiligten Personen verschiedene Ansichten obwalten, wie wir dies selbst aus den wenigen erhaltenen Urkunden ersehen können.

Zuerst verwahrte Bischof Johann von Gurk, der den Herzog als dessen Kanzler nach Tirol begleitet hatte, die Rechte seiner Kirche in Betreff der Veste Trüchsen in Kärnten in einer zweifachen Erklärung, beide vom Faschangsuntag (13. Februar) 1363 zu Hall im Innthale datirt, folgenden Inhaltes: Es sei zwar wahr, dass Graf Johann von Pfannberg selig seine hinterlassene Veste Trüchsen vom Herzoge Rudolph von Österreich etc. und nicht vom Gotteshause und Bisthume Gurk zu Lehen gehabt habe; was aber Herzog Rudolph's Rechte auf Trüchsen betreffe, so rührten solche vom Gotteshause und Bisthume Gurk her und Herzog Rudolph habe daher dem Grafen Johann von Pfannberg die Veste Trüchsen nur als Afterlehen verleihen können.

Der Bischof wollte dem Herzoge die Veste Trüchsen nicht nehmen, sondern ihn nur darauf aufmerksam machen, dass jene Veste eigentlich nur dem Bisthume Gurk gehöre und dieses daher der wahre Oberlehensherr sei, mit welcher Behauptung der Bischof auch vollkommen Recht hatte, wie es auch der Herzog anerkannte. Dass dieses Verhältniss nicht allgemein bekannt war, beweist folgende Urkunde:

1363 am 18. März zu Graz thut Graf Otto von Ortenburg als von Herzog Rudolph an Seiner Statt eigens hiezu „zu einem Verhöre gesetzt“ kund, dass bei der unter seinem Vorsitze vorgenommenen Untersuchung die Edlen und Ritter Heinrich der Rasp und Wülfing der Gurnizer eidlich bestätigt haben, dass die drei Vesten Heunburg, Trüchsen und Mansperg ein landesfürstliches und zwar ein kärntnerisches Lehen seien und dass nach der eidlichen Aussage Konrad's von Auffenstein und Hermann's des Schenken von Osterwiz die genannten drei Vesten durch den Tod des Grafen Johann von Pfannberg, da er keine männlichen Erben hinterlassen habe, dem Herzoge ledig geworden seien.

Nach dieser Entscheidung hätte der Herzog die genannten drei Vesten für sich einziehen und an andere verleihen können. Er that es jedoch rücksichtlich der Vesten Heunburg und Mansperg nicht, sondern liess sie der Gräfin Margareth, der Tochter Johann's, wie man dies aus der Urkunde vom Jahre 1367 ersieht; was mit Trüchsen geschah, ist mir nicht bekannt. Aus welchem Grunde der Herzog Heunburg und Mansperg der Tochter Johann's gelassen habe, ist nicht bekannt. Sollten die unter dem Vorsitze des Grafen von Ortenburg hierüber vernommenen Edlen sich geirrt haben und sollten jene Vesten entweder Allodialgüter oder Kunkel-Lehen, die auch auf Frauen übergehen konnten, oder herzogliche Sätze gewesen sein, oder sollte der Herzog jene beiden Besitzungen aus reiner Güte und Milde der Tochter des Grafen Johann gelassen haben?

1363 am 26. Mai zu Wien belehnt Bischof Friedrich von Regensburg den Herzog Rudolph, dessen Brüder und Erben mit den durch den Tod des

Digitized by Google

Grafen Johann von Pfannberg erledigten Gütern, ausgenommen die zu Weyderveld, welche er den Grafen von Schaumberg verliehen hatte. Die Lage jener Güter wird in der Urkunde nicht bezeichnet und ist daher unbekannt; Weydervelt dürfte aber der heutige Ort Weitersfeld im ehemaligen Viertel ober dem Mannhardsberge sein.

1363 am Sonntage nach Corporis Christi zu Wien stellt Hermann Ketzer einen Lehensrevers aus um 4 Mark Gelts, die er vom Herzoge Rudolph zu Lehen empfangen habe und die vormals Pfannbergische Lehen gewesen seien.

1363 am 14. Juni zu Wien stellt Chadolt der ältere von Ekhartsau auf Herzog Rudolph einen Lehensrevers aus um seine Güter zu Wagrein, welche er vordem vom Grafen Johann von Pfannberg zu Lehen gehabt habe.

Man sieht hieraus, dass nicht nur der Bischof von Regensburg sondern auch der Herzog mehrere Lehen, ohne Zweifel weil sie Mannslehen waren, an sich gezogen habe. Dasselbe dürften wohl auch mehrere andere geistliche Fürsten, wie der Patriarch von Aquileja (mit Windischgraz), der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Bamberg und der Bischof von Gurk gethan haben.

1363 am Freitag vor St. Dionysientag — bestätigt Nikolaus Metschacher dass ihm Graf Meinhard von Görz statt des Grafen Johann von Pfannberg selig 80 Pfund Wiener Pfennige bezahlt habe, die ihm der Verstorbene schuldig gewesen sei.

Dies ist wohl dahin zu verstehen, dass Metschacher den Schuldbrief des Grafen Johann dem Grafen Meinhard abtrat, der wahrscheinlich mehrere solche Schuldbriefe an sich brachte, um wenigstens als Gläubiger gegen die Erbin aufzutreten und ihr die Veste Heunburg abzunöthigen. Im J. 1365 erscheint er auch bereits im Besitze dieser Veste. Denn Otto Welzer stellte im genannten Jahre dem Grafen Meinhard über die von ihm erhaltene Burghuth von Heunburg einen Revers aus und verspricht ihm jene Veste treu zu hüten und ihm damit in Allem zu dienen und gehorsam zu sein [1]).

Wie Graf Meinhard in den Besitz von Heunburg gekommen sei, ob durch pfandweise Überlassung von Seite der Erbin, weil sie seine Geldforderungen nicht anders befriedigen konnte, oder durch eigenmächtige Besitzergreifung, um sich zur Deckung seiner Forderungen eines Pfandes zu versichern, kann aus Mangel an Urkunden, welche hierüber Aufschluss gäben, nicht gesagt werden. Nur so viel ist nach der Urkunde von 1367 gewiss, dass er das Eigenthum von Heunburg nicht erlangt habe.

1365 am Pfingsttag vor St. Peter Stuhlfeier (ohne Angabe des Ortes) bekennen Gräfin Margareth des Grafen Johann von Pfannberg seligen Witwe und ihre Tochter Margareth, dass sie mit Bewilligung H. Rudolph's Friedrichen von Stubenberg versetzt haben die zwei Gerichte zu Leoben und Kindberg aus dem Satze von Kaisersberg um 500 Pfund W. Pfennige, welche dem Zacharias von Hohenrain als Schuld des Grafen Johann von Pfannberg bezahlt worden seien.

[1]) [illegible] Tentamen etc. pag. 393 ad annum 1365.

Digitized by Google

Hieraus ersieht man, dass der Witwe und ihrer Tochter der Satz von Kaisersberg (siehe Urkunde von 1331) verblieben war, obwohl derselbe schon 1360 von dem Grafen Johann durch Hindangabe des Gerichtes, des Zolles und der Mauth zu Bruck an Friedrich von Stubenberg bereits bedeutend geschmälert worden war. Derselbe Friedrich erhielt nun auch die Gerichte zu Leoben und Kindberg, eine Erwerbung, die ihm bei der Lage seiner Güter im Mur- und Mürzthale sehr willkommen sein musste.

1365 am 12. März zu Wien spricht H. Rudolph von Österreich etc. zwischen den Grafen Ulrich und Heinrich von Schaumberg und ihrer Muhme Margareth, Witwe des Grafen Johann von Pfannberg, wegen der Nutzung, welche Graf Ulrich von Schaumberg von ihrem Satze zu Ort genommen habe. Bis St. Johannistag sollen ihr die von Schaumberg 100 Pfund Wiener Pfennige (für die bisherige Benutzung) bezahlen. Können sie bis dahin die Pfandsumme von 1500 Pfund Wiener Pfennige aufbringen, so ist der Satz eingelöst, sonst bleibt er laut des Satzbriefes im Besitze der Gräfin.

Dieser Satz gehörte nicht zur Verlassenschaft des Grafen Johann, sondern war ein Eigenthum seiner Witwe Margareth, Tochter des Grafen Rudolph von Schaumberg.

1365 am 15. März — verkauft (dieselbe) Gräfin Margareth von Pfannberg ihrem Vetter, dem Grafen Ulrich von Schaumberg ihr Haus in Wien, das an sein Haus anstösst, um 120 Pfund Wiener Pfennige.

Nach dem Tode des Grafen Johann von Pfannberg war seiner Tochter Margareth trotz des Wegfalles so vieler Lehengüter noch immer ein nicht unansehnliches Erbe zugefallen, nämlich die Vesten Heunburg und Mannsberg (auf dem Krapffelde) in Kärnten und die Vesten Peckau, Pfannberg, Luginsland (zwischen Peckau und St. Stephan gegen den Schöckel zu), Kaisersberg und Grünberg (nordwestlich von Windischfeistriz im Cillier Kreise) in Steiermark. Mochte auch Heunburg dem Grafen Meinhard von Görz zur Befriedigung seiner Forderungen pfandweise überlassen worden sein oder mochte er sich derselben mit Gewalt bemächtigt haben, denn ein Erbrecht darauf hatte seine Gemahlin Katharina durchaus nicht, so blieben ihr denn doch noch sechs Vesten und Margareth musste daher mit Recht als eine reiche Erbin gelten. Denn während sonst Grafentöchter gewöhnlich nur eine Aussteuer von 1000 Mark Silber bekamen und auf die väterliche immer, häufig auch auf die mütterliche Erbschaft Verzicht leisten mussten, hatte sie ihrem künftigen Gemahle eine Mitgift von 6 Vesten mitzubringen. So eine Braut war nicht immer und überall zu finden. Sicher nährte wohl mancher Vater den sehnlichen Wunsch, sie seinem Sohne als Gemahlin zu erwerben, aber diesen Wunsch nährte auch ein Graf, mit dem es kein anderer an Reichthum, Macht und Ansehen aufnehmen konnte, ein Graf, der, je mehr er bereits hatte, doch noch immer mehr haben wollte, Graf Hermann I. von Cilli, welcher zwei Söhne, Johann und Hermann II. hatte. Nun, für seinen erstgebornen Sohn Johann wünschte er die junge Gräfin Margareth von Pfannberg als Gemahlin zu gewinnen. Und er brauchte auch nur seinen Wunsch zu äussern, um der Zusage der Gräfin Mutter sicher zu sein. Denn eine Verbindung dieser Art mit dem

Digitized by Google

mächtigen Hause der Grafen von Cilli hätte selbst dem Grafen Johann von Pfannberg, wenn er noch gelebt hätte, als eine hohe Ehre erscheinen müssen; um wie viel wünschenswerther musste sie seiner schutzlosen und von vielen Seiten her bedrängten Witwe erscheinen! Von einer Einwilligung ihrer Tochter konnte ohnehin nur blos formeller Weise die Rede sein, da sie damals, als diese Heirath zwischen den Eltern verabredet wurde, Ende des Jahres 1366, höchstens 11 Jahre alt sein konnte. Dass dieses Kind im Januar 1367 schon Braut des jungen Grafen Johann von Cilli war, ersieht man aus folgender Urkunde.

1367 am Samstag vor Lichtmess zu Wien entscheidet H. Albrecht von Österreich etc. in einer Streitsache zwischen dem Grafen Ulrich von Cilli als Gewaltträger der Gräfin Margareth, Tochter des Grafen Johann von Pfannberg, Braut des Grafen Johann von Cilli, an einem, und dem Grafen Meinhard von Görz am anderen Theil um die Herrschaften und Vesten Mansperg und Heunburg und fällt den Ausspruch dahin, dass diese beiden Vesten nach Recht und Billigkeit der Gräfin Margareth gehören und ihr eingeantwortet werden sollen.

In dieser Urkunde erscheint also Margareth bereits als Johann's Braut; auch offenbart sich darin schon gleich eine wichtige Folge dieser verabredeten Verbindung. Ulrich Graf von Cilli, Hermann's älterer Bruder, damals das Haupt der Familie, Hauptmann in Krain, ausgezeichnet durch Tapferkeit und staatsmännische Einsicht, vielvermögend am herzoglichen Hofe, tritt als Gewaltträger der Braut seines Neffen auf gegen den mächtigen Grafen von Görz und erringt seiner künftigen Nichte den Sieg, indem er den Händen desselben, der Heunburg bereits in thatsächlichem Besitz hatte, nicht nur diese sondern auch die Veste Mansperg wieder entreisst. Wahrscheinlich befriedigten die Grafen von Cilli den Grafen von Görz entweder durch Bezahlung dessen, was er als Gläubiger des verstorbenen Grafen Johann von Pfannberg an dessen Verlass ansprach oder durch Verpfändung der Veste Heunburg auf ewige Wiederlösung durch Entrichtung der Pfandsumme. Jedenfalls aber wurden die Ansprüche seiner Gemahlin Katharina auf Mansperg und Heunburg als eine ihr gebührende Erbschaft vom Herzoge nicht anerkannt.

Diesen Sieg verdankte die junge Gräfin Margareth wohl zumeist ihrem Gewaltträger, Grafen Ulrich von Cilli, der es in seinem Interesse fand, die Braut seines Neffen gegen unbegründete und ungerechte Forderungen zu vertheidigen.

Aber der Ehe Margarethens mit Johann stand ein Hinderniss und zwar ein solches entgegen, welches nach dem canonischen Rechte den Abschluss der Ehe nur durch päpstliche Dispens möglich machte, nämlich die Verwandtschaft im 4. Grade (nach dem canonischen Gesetze, nach unserem bürgerlichen Gesetze im 8. Grade).

Digitized by Google

Ulrich Graf von Heunburg,
† 1308.
Gemahlin: Agnes, Markgräfin von Baden, † 1295.

Friedrich,	Hermann,	Elisabeth,	Margareth, Gemahl	N.,
† 1314.	† 1322.	1. Gem. Graf Hermann v. Pfannberg † 1287; 2. Gemahl Graf Heinrich von Hohenlohe.	Graf Ulrich IV. von Pfannberg, † um 1318.	Gem. Ulrich Freiherr von Seunekke, † vor 1322.
			Ulrich V., † 1354, 1. Gem. Agnes von Walsee, † v. 1330. 2. Gem. Margareth Gräfin von N. 1331. 1335.	Friedrich I., erster Graf v. Cilli, † 1359. Gem. Dietmud von Walsee, lebte noch 1353.
			Johann, † 1362, G. Margareth Gräfin von Schaumberg.	Hermann I., † 1385, G. Katharina, Tochter des K. Stephan von Bosnien.
			Margareth, Erbgräfin v. Pfannberg, 1367 mit Grafen Johann von Cilli verlobt, 1369 dispensirt.	Johann, † 1372, 1367 mit Gräfin Margareth v. Pfannberg verlobt, 1369 dispensirt.

Da nun die Verwandtschaft im 4. Grade nach dem canonischen Rechte die Eingehung einer Ehe zwischen in solchem Grade verwandten Personen rechtlich unmöglich macht, so richteten wahrscheinlich schon im Sommer des Jahres 1367 Graf Johann von Cilli und Gräfin Margareth von Pfannberg ein Gesuch an Seine Heiligkeit Papst Urban V. mit der Bitte, sie von diesem Hindernisse zu dispensiren. Als Grund, wesshalb sie sich zu ehelichen wünschten, gaben sie an, dass die Güter der Gräfin an die Güter des Grafen angrenzten und dass, wenn die Güter der Gräfin als Mitgift an einen andern kämen, leicht Irrungen, Streitigkeiten und Kriege zwischen der Gräfin und dem Grafen und deren Unterthanen entstehen könnten, während bisher zwischen ihnen und ihren Voreltern stets Friede, Eintracht und Freundschaft bestanden hätte. Um nun dieses friedliche und freundschaftliche Verhältniss für die Folge nicht nur zu erhalten sondern noch inniger zu machen, sei das Ehebündniss zwischen dem Grafen Johann von Cilli und der Gräfin Margareth von Pfannberg wünschenswerth befunden worden. Da aber der Eingehung der Ehe zwischen ihnen das Hinderniss im Wege stehe, dass sie im vierten Grade mit einander verwandt seien, so bitten sie um die päpstliche Dispensation von demselben.

Dieses Gesuch musste schon im Sommer des Jahres 1367 beim römischen Stuhle überreicht worden sein, wie man aus dem Datum der päpstlichen Entscheidung, 13. Januar 1368, schliessen kann. Denn abgesehen von der Vorsicht und Bedächtigkeit, mit welcher die römische Curie bei Ertheilung solcher Dispensen zu Werke zu gehen pflegte, dürfte der Papst sich um so weniger dabei

Digitized by Google

beeilt haben, weil ihm wohl bekannt sein musste, dass die Braut damals noch nicht einmal das 12. Lebensjahr zurückgelegt hatte.

Der Papst, in Erwägung des angeführten Grundes und in Rücksicht auf die Verwendung König Ludwig's von Ungarn, ertheilte am 13. Januar 1368 dem Patriarchen Marquard von Aquileja die Vollmacht, in seinem Namen dem Brautpaare die päpstliche Dispens zu ertheilen, wenn er nach eingezogener Erkundigung sich überzeugt hätte, dass die angeführten Umstände wahr seien, dass die junge Gräfin der Heirath wegen nicht entführt worden sei, dass es der Brautleute freier Wille sei sich ehelich zu verbinden und dass die Eltern und der grössere Theil der beiderseitigen Anverwandten zur Schliessung der Ehe ihre Einwilligung geben.

Die Bittsteller mochten von der Entschliessung Seiner päpstlichen Heiligkeit Nachricht erhalten haben und warteten daher auf die Ertheilung der Dispens. Als diese nicht sogleich, wie sie gehofft hatten, erfolgte, so richteten (am 10. Mai) am Erchtag nach St. Johann vor der lateinischen Pforte 1368 zu Pfannberg Margareth, die Witwe des Grafen Johann von Pfannberg und ihre Tochter Margareth, Gräfinnen von Pfannberg das Ersuchen an den Patriarchen Marquard von Aquileja, dasjenige zu vollführen, was Se. päpstliche Heiligkeit in Betreff der zwischen ihrer Tochter Margareth und dem Grafen Johann, des Grafen Hermann von Cilli Sohne, abzuschliessenden Heirath ihm schriftlich befohlen hätte.

Der Patriarch liess sich durch diese Mahnung nicht im geringsten beirren sondern zögerte mit der Ertheilung der päpstlichen Dispens, theils weil die Einvernehmung mehrerer Personen, die er der Form wegen befragen musste, einige Zeit erforderte, theils und gewiss noch mehr aber desshalb, weil er glaubte, dass es bei dem zarten Alter der Braut noch immer Zeit genug zum Heirathen sei.

Erst am 26. März 1369, wahrscheinlich auf wiederholtes Drängen des Grafen Hermann von Cilli und der Witwe Gräfin Margareth ertheilte er den Kindern derselben im Namen Seiner päpstlichen Heiligkeit die angesuchte Dispens von dem Ehehindernisse naher Verwandtschaft und die Erlaubniss sich zu ehelichen. Ohne Zweifel wurde kurze Zeit darauf die Ehe auch wirklich abgeschlossen, obwohl die Braut das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben konnte.

Culturgeschichtlich merkwürdig bleibt die allgemeine Sitte jener Zeit, Mädchen in so zartem Alter zu verheirathen, eine Sitte, die, von was immer für einer Seite betrachtet, nur verwerflich erscheinen muss.

Graf Hermann von Cilli nahm nach Abschluss der Ehe zwischen seinem Sohne Johann und der Gräfin Margareth von Pfannberg alle der letzteren gehörigen Vesten, nämlich Peckau, Luginsland, Kaisersberg und Grünberg in Steiermark und Mansperg in Kärnten in Besitz (Pfannberg scheint ihrer Mutter überlassen worden zu sein), offenbar in der gewissen Hoffnung, dass durch die Geburt eines Kindes die genannten Vesten bei seinem Geschlechte verbleiben würden. Aber der Himmel hatte es anders [illegible]chlossen; denn nach einer dreijährigen kinderlosen Ehe starb Graf [illegible]ann von Cilli am 29. April 1372 und die im 17. Lebensjahre stehende [illegible] konnte wieder frei über ihre Hand und Güter verfügen.

Digitized by Google

Dies war dem Grafen Hermann ein gewaltiger Strich durch seine Rechnung. Er sollte die Pfannbergischen Vesten, nach deren Besitz er so sehr gestrebt hatte und die er bereits als seinem Hause angefallen ansah, wieder herausgeben und sie in den Besitz eines Andern kommen sehen. Dies konnte der Graf, dessen Tugend die Uneigennützigkeit eben nicht war, nicht über sein Herz bringen; er machte seiner Schwiegertochter und deren Mutter eine grosse Gegenrechnung dessen, was er von ihnen zu fordern hätte und verweigerte, bis er befriedigt wäre, den Witwen die Herausgabe ihrer Vesten. Er mochte dabei wohl auf ihre Schutzlosigkeit gerechnet haben, aber er täuschte sich hierin. Denn da ihr Recht klar und ihr Eigenthum ansehnlich genug, die Tochter zum Heirathen nicht mehr zu jung, die Mutter dazu noch nicht zu alt war, jene schön, diese nicht hässlich sein mochte, so fanden beide Witwen Freier und Gatten und in denselben hinlänglich mächtige Beschützer. Es waren dies die Grafen Wilhelm und Hugo von Montfort, Herren zu Bregenz, anverwandt mit den Herzogen von Österreich, von welchen sie ihre lieben Oheime genannt werden.

Wilhelm, Witwer nach seiner ersten Gemahlin Ursula Gräfin von Hohenberg, heirathete Margareth, die Witwe des Grafen Johann von Pfannberg, sein Sohn Hugo aber deren Tochter Margareth, Witwe des Grafen Johann von Cilli.

Es war eine seltene Doppelheirath, indem der Vater die Witwe-Mutter, sein Sohn aber die Witwe-Tochter heirathete. Ja es scheint als ob diese Doppelheirath gleichzeitig zwischen dem 29. April und dem 16. Juni 1373 abgeschlossen worden sei, indem einerseits anzunehmen ist, dass Gräfin Margareth die jüngere, erst nach Ablauf des Trauerjahres wieder geheirathet habe, und andererseits von einer Wiedervermählung ihrer Mutter vor dem 16. Juni 1373 keine Spur vorkömmt.

Nun diese beiden Grafen nahmen sich der Sache ihrer Gemahlinnen ernstlich an, forderten deren Eigenthum von dem Grafen Hermann von Cilli zurück und begannen, da dieser die Zurückgabe verweigerte, Krieg und Stösse gegen denselben. Endlich wenden sich beide Parteien mit Urkunde vom 16. Juni 1373 zu Graz an Herzog Albrecht von Österreich mit der Bitte, ihre Streitsache zu entscheiden. Die Grafen von Montfort-Bregenz begehren die Zurückgabe der ihren Gemahlinnen gehörigen Vesten mit der Erklärung, dass sie dem Grafen von Cilli für seine Forderung, die jedoch 2000 Gulden nicht übersteigen dürfe, die Veste Mansperg pf[illegible] überlassen wollen.

An demselben Tage zu G[illegible]ch Herzog Albrecht [illegible] Schiedsspruch dahin, dass der Graf [illegible] Cilli seiner ge[illegible]hwiegertochter Gräfin Margareth de[illegible] Pfannberg, [illegible] Grafen Hugo von Montfort die Vest[illegible]ueginsla[illegible]berg und Grünberg zurückgebe un[illegible]lle der gen[illegible]gehörenden Briefe, mögen es Satz-, [illegible]r was i[illegible]riefe sein, und das Insiegel ihres selig[illegible] er da[illegible]-stelle; dass der Graf von Cilli für [illegible]este M[illegible] pfandweise innehaben soll, bis ih[illegible]hre [illegible] Summe bezahlen; alle anderen gegen[illegible]

Digitized by Google

Pfund Wiener Pfennige, welche der Graf von Cilli seiner Schwiegertochter gegeben haben soll, und jene in Betreff der Widerlage von gleichem Betrage, welche die Gräfin anspreche, sollen gänzlich abgethan sein; kein Theil habe von dem andern einen Ersatz des Schadens anzusprechen, den er während ihrer Fehde erlitten habe; die genannte Gräfin oder wer immer die Vesten Lueginsland, Kaisersberg und Grünberg wie auch die Veste Pfannberg besitze, soll damit dem Herzoge, seinen Brüdern und Erben gehorsam und gewärtig sein, da jene Vesten herzogliche Sätze seien.

So wurden jene Vesten den Händen des habsüchtigen Grafen von Cilli entwunden und der rechtmässigen Eigenthümerin zurückgegeben.

Graf Johann von Pfannberg hatte in Kärnten ausser Heunburg, Trüchsen und Mannsberg auch die Veste Greiffenberg (Greiffenburg) besessen; allein er hatte dieselbe schon 1355 am St. Blasientage um 2000 Pfd. Aglayer Pfennige seinem Schwager Grafen Friedrich von Ortenburg versetzt und nicht mehr zurückgelöst. Graf Friedrich versicherte auf jene Veste das Heirathsgut und die Morgengabe seiner Gemahlin Margareth, der Schwester des Grafen Johann und so verblieb Greiffenberg, nachdem Graf Friedrich 1360 kinderlos gestorben war, seiner Witwe Margareth, welche, da sie keine Kinder hatte, diese Veste im Jahre 1374 ihrem Schwager Grafen Meinhard (VII.) von Görz und ihrer Schwester Katharina, Meinhard's Gemahlin, abtrat [1]).

Graf Johann von Pfannberg hatte in Steiermark auch Windischgraz als Lehen von Aquileja besessen; aber wahrscheinlich zog der Patriarch nach Johann's Tode das Lehen an sich und verlieh es, da es ein Mannslehen sein mochte, einer anderen Familie, die mir nicht bekannt ist. Eben so mochte es mit den Salzburgischen, Bambergischen, Gurkischen, Seckauischen etc. Lehen gegangen sein, welche Graf Johann besessen hatte.

Gräfin Margareth die Ältere überlebte auch ihren zweiten Gemahl Grafen Wilhelm von Montfort, welcher zu Anfang des Jahres 1379 starb, und erscheint noch 1380 als Witwe. Weiter hinaus kömmt von ihr nichts mehr vor und Jahr und Tag ihres Todes ist unbekannt.

Gräfin Margareth die Jüngere lebte mit ihrem Gemahle Grafen Hugo von Montfort in glücklicher Ehe und gebar ihm einen Sohn, welcher ohne Zweifel nach seinem mütterlichen Ur-Grossvater Ulrich genannt wurde, da nach den von Herrn Bergmann mitgetheilten Stammtafeln von seinen väterlichen Vorfahren keiner den Namen Ulrich geführt hatte. Von diesem Ulrich, dem Erben seiner Mutter, stammten die späteren Grafen von Montfort-Bregenz-Pfannberg ab.

Margareth und ihr Gemahl hatten ihre Ansprüche auf Heunburg und Greiffenberg nicht aufgegeben, doch mochten sie die Geldmittel nicht besessen haben, um sie um die Pfandsummen zurückzulösen. Im J. 1388, nachdem bereits Graf Meinhard VII. von Görz († 1385), Katharina seine Gemahlin († zwischen 1375 und 1379) und Margareth ihre Schwester († nach 1374) gestorben waren, erneuerten Graf Hugo von Montfort und seine Gemahlin

1) Coronini. Tentamen etc. pag. 195.

Digitized by Google

Margareth ihre Ansprüche auf jene Vesten. Bischof Johann von Gurk als Vormund des minderjährigen Grafen Heinrich IV. von Görz, brachte, um diesem langwierigen Streite einmal ein Ende zu machen, einen Vergleich zu Stande, wornach Hugo und Margareth ihren Ansprüchen auf Heunburg und Greiffenberg gegen die Summe von 2000 Pfund Aglayer Pfennige entsagten.

Dies ist die letzte Nachricht über Gräfin Margareth die jüngere, denn über das Jahr 1388 hinaus kömmt nichts mehr über sie vor, ist mir wenigstens nichts bekannt geworden. Das Jahr und den Tag ihres Todes fand ich nirgends angegeben.

Graf Hugo überlebte sie um viele Jahre und schritt zur zweiten Ehe mit Clementia Gräfin von Toggenburg und als auch diese und zwar kinderlos um 1401 gestorben war, bald darauf zur dritten Ehe mit Anna von Neuhaus und starb am 4. April 1423, überlebt von seiner Gemahlin und dem mit ihr erzeugten Sohne Stephan sowie von seinem Enkel Hermann, dem Sohne seines schon vor ihm (um 1419) gestorbenen erstgebornen Sohnes Ulrich[1]).

Die Schilderung, welche Herr Bergmann, Mitglied der kaiserlichen Akademie, in seiner von mir oft angeführten Abhandlung von dem Grafen Hugo von Montfort-Bregenz entwirft, ist in hohem Grade anziehend. Insbesondere verdient folgende Stelle[2]) die höchste Beachtung und möglichste Verbreitung:

„Hugo als Dichter. — Dass er nicht allein das Schwert führte, sondern „auch ein Freund der Leier war, bezeugt uns sein mit prächtig gemalten und „vergoldeten Buchstaben (in späterer Zeit?) geschriebenes Liederbuch, das „54 Pergamentblätter in je zwei Spalten enthält und in der Heidelberger Biblio-„thek verwahrt wird."

Unter Beziehung auf diese Stelle hat auch in der am 22. März 1855 unter dem Vorsitze Sr. kais. Hoheit des allerdurchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Johann von Österreich abgehaltenen allgemeinen Versammlung der Mitglieder des historischen Vereins für Steiermark das Mitglied Herr Rupert Rossegger, Conventual des Stiftes Rein und Pfarrer zu Feistriz bei Peckau, ein Freund und Kenner der mittelalterlichen Poesie, den Antrag gestellt: Es möge der Ausschuss des historischen Vereins beauftragt werden, dahin zu trachten, eine Abschrift des in der grossherzoglichen Bibliothek zu Heidelberg verwahrten Liederbuches des Grafen Hugo von Montfort-Bregenz, Herrn zu Pfannberg zu erhalten, welcher Antrag von mir unterstützt und einstimmig angenommen wurde. Und in der That verdiente dieser Antrag die warme Aufnahme, die ihm zum Theil ward, da Hugo durch seine erste Gemahlin Gräfin Margareth von Pfannberg, deren Güter er zur Mitgift erhielt, auch der Steiermark angehörte und da in seinen Gedichten wohl auch Manches vorkommen dürfte, was auf dieses Land Bezug hat. Gewährte aber auch das Liederbuch des Grafen Hugo keine oder nur geringe Ausbeute für die Geschichte, so wäre die Herausgabe desselben doch immerhin ein Gewinn für die Literatur der mittelalterlichen Poesie und als solcher freudig zu begrüssen.

1) Bergmann: Über das Wappen der Stadt Bregenz etc., Stammtafel II.

2) Ebendaselbst, S. 26.

Digitized by Google

IV. Stammtafel.

Ulrich V., Graf von Pfannberg,

seit 1330 Marschall in Österreich, seit 1335 Hauptmann in Kärnten, † am 23. October 1354.

Erste Gemahlin: Agnes von Walsee 1314, 1320, † vor 1330.

Zweite Gemahlin: Margareth Gräfin von N., von den Herzogen von Österreich ihre Muhme genannt. 1331. 1335. Todesjahr unbekannt.

Wahrscheinlich alle drei Kinder aus der zweiten Ehe.

Johann der letzte Graf von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten bis zum Monat Juni 1360, † im November 1362. Gemahlin: Margareth, Gräfin von Schaumberg, vermählt 1354, ward Witwe 1362, vermählte sich 1373 in zweiter Ehe mit Wilhelm III. Grafen von Montfort-Bregenz († um 1379) und starb nach 1380.	Katharina, † um 1377, Gemahl: Meinhard VII. Graf von Görz, vermählt 1347. In zweiter Ehe vermählt 1379 mit Utehild von Maetsch, † 1385.	Margareth, † nach 1374, Gemahl: Friedrich Graf von Ortenburg, † um 1360 kinderlos.

Aus der ersten Ehe

Margareth, Erbgräfin von Pfannberg die letzte ihres Stammes, geb. 1355, † nach 1388. Erster Gemahl: Johann Graf von Cilli, vermählt 1369, † am 29. April 1372 kinderlos. Zweiter Gemahl: Hugo Graf von Montfort-Bregenz, Wilhelm's III. Sohn, vermählt 1373, † am 4. April 1423.

Ulrich Graf von Montfort-Bregenz, Herr zu Pfannberg, † um 1419.

Digitized by Google

Das Wappen der Grafen von Pfannberg.

Dasselbe besteht aus einem einfachen ungetheilten Schilde mit drei neben einander stehenden silbernen Rauten, deren spitze Winkel nach oben und unten gekehrt sind, im rothen Felde. Den Helm zierten nach Suchenwirt wallende Hahnenfedern, nach der Abbildung des Pfannbergischen Wappens in des Freiherrn Leopold von Stadel: Ehrenspiegel im st. st. Joanneum aber Pfauenfedern.

In der Beilage folgen zwei Siegel nach Grösse, Gestalt und Farbe den Original-Siegeln möglichst getreu nachgebildet u. z. unter Nr. I das Siegel des Grafen Ulrich IV. von Pfannberg, welches einer im hiesigen st. st. Joanneum befindlichen Stubenberger Urkunde ddo. am nächsten Sonntage nach St. Jakobstage 1296 anhängt, aus gelbem Wachse eine ganz rohe Arbeit. Eben dieses Siegels bediente sich auch des Obigen Sohn Graf Ulrich V. Von seinem Sohne Johann findet sich hier kein Wappen vor.

Nr. II zeigt das Wappen Margarethens, der Gemahlin des Grafen Johann von Pfannberg, gebornen Gräfin von Schaumberg, nach einem Siegel, welches der von den beiden Ehegatten am Montage am St. Martinstage 1360 dem Friedrich von Stubenberg ausgestellten, im hiesigen st. st. Joanneum verwahrten Stubenberger Urkunde anhängt. Die sitzende weibliche Figur hält in ihrer Rechten das Pfannbergische, in ihrer Linken aber das Schaumbergische Wappen. Das Siegel ist von grünem Wachse und verhältnissmässig zierlicher gearbeitet.

Digitized by Google

1.

2.

1. Siegel des Grafen Ulrich II. von Pfannberg vom Jahre [illegible]

2. Siegel der Gräfin Margareth, Gemahlin des Grafen Johann von Pfannberg, gebornen Gräfin von Schaunberg, vom Jahre [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

IV.

Sulṭân Aḥmad's I.

Bestallungs- und Vertrags-Urkunde

für

Gabriel Báthori von Somlyó,

Fürsten von Siebenbürgen,

vom

Jahre 1608 der christlichen Zeitrechnung.

Von

Dr. WALTER FRIEDRICH ADOLF BEHRNAUER.

Digitized by Google

Gegenüber den grösseren Arbeiten europäischer Gelehrten über ʿosmanische Geschichte gehört es zu den wünschenswerthen und nicht unverdienstlichen Unternehmungen, eine urkundliche Sammlung von Verträgen, Staatsschreiben und anderen wichtigen Documenten in Originaltexten, deutscher Übertragung und erklärenden Anmerkungen zu veranstalten, und es freut mich, dass mir durch die vorliegende Urkunde, das ʿÅhdnamé Sulṭan Aḥmad's I. für Gabriel Báthori von Somlyó, Fürsten von Siebenbürgen, vom Jahre 1608 die Gelegenheit geboten ist, dazu einen kleinen Beitrag zu liefern, dem sich weitere anschliessen sollen. Erst in neuester Zeit sind über ʿosmanische und die mit ihr zusammenhängende Geschichte der benachbarten Länder Österreichs türkische Texte mit deutscher Übersetzung erschienen in Moriz Wickerhauser's deutsch-türkischer Chrestomathie, Wien 1853, 8°. Seite ٥٥, ٧٨, ٨١, ٨٧, ١٠٧, ١٢٨, ١٣٧ des Textes und S. 51, 79, 81, 87, 109, 131 und 141 der Übersetzung aus bereits gedruckten Chroniken türkischer Reichs-Historiographen; Übersetzungen bezüglicher wichtiger Urkunden und Actenstücke haben schon früher Freiherr von Hammer-Purgstall in den Anmerkungen zur ersten Ausgabe seiner ʿosmanischen Geschichte aus den Urkunden des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archives und aus Handschriften, welche jetzt die k. k. Hofbibliothek besitzt, und Anton v. Gévay in seinen „Urkunden und Actenstücken zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Österreich, Ungarn und der Pforte" aus den Quellen desselben Archives geliefert.

Die vorliegende Urkunde findet sich in der Autographensammlung der k. k. Hofbibliothek und verdient schon desshalb eine nähere Besprechung, weil sie wenig bekannt ist. Von den ungrischen Geschichtschreibern hat sie nur Kátona in seiner Historia critica regum Hungariae stirpis austriacae Tom. XXIX, pag. 167—176 nach einer in den Archiven zu Erlau und Coloća vorgefundenen ungrischen Übersetzung (siehe Kátona's eigene Angabe darüber pag. 167 und 176) vollständig und frei ins Lateinische übertragen. In Wolfgang Bethlen's Historia de rebus transsylvanicis ed. Jos. Benkö, Cibinii 1782—1793. 8°, Tom. VI, pag. 532 und Jos. Benkö's Transsilvania (ed. II, Tom. I, pag. 258, §. CXIV, a) wird nur gesagt, dass Gabriel Bethlen, welcher von Gabriel Báthori nach dessen Einsetzung in die Fürstenwürde von Siebenbürgen am 3. März 1608 mit Geschenken nach Konstantinopel geschickt worden war, im Herbste desselben Jahres in Begleitung eines türkischen Geschäftsträgers und mit den Abzeichen des unveränderlichen Wohlwollens der Pforte, der Fahne,

Digitized by Google

dem Scepter, dem reich mit Diamanten besetzten Säbel und prächtig beschirrten Pferden, sowie mit der **Athname** (falsch bei W. Bethlen statt Áhdnamé) genannten Vertragsurkunde zurückgekehrt sei. Ebensowenig geschieht ihrer von **Hammer-Purgstall** Erwähnung in dem Verzeichnisse der 4000 Staatsschreiben (siehe Band IX der ósmanischen Geschichte), sowie er überhaupt die Gesandtschaft Gabriel Bethlen's nach Konstantinopel in zwei Zeilen, Band IV, S. 324 abfertigt.

Mailáth kennt sie in der neuesten Ausgabe seiner magyarischen Geschichte auch nicht, und in den türkischen Quellen, über die ich verfügen konnte, habe ich bis heute nichts über sie finden können. In neuester Zeit hat sie **Zinkeisen** in seiner ósmanischen Geschichte Bd. III, S. 684 und 685 nach Kátona berührt.

Die vorliegende Urkunde misst in der Länge 10 Fuss und 10 Zoll, und 2 Fuss $3^5/_8$ Zoll in der Breite; oberhalb des Textes ist ein leerer Raum von $13^1/_4$ Zoll; sie ist auf goldgesprenkeltem orientalischen Papier in 47 $3^1/_2$ Zoll von einander abstehenden säbelförmig ausgehenden Zeilen mit grossen Diwani-Charakteren in schwerfälligem hochtrabenden Curialstyl geschrieben; die drei ersten Zeilen enthalten mit Goldschrift in Sulus eine lange Segensformel; dann kommt in roher bunter Ausführung das Tuġrâ (der verzogene Namenszug des regierenden Sultans), welches deutlich die Gestalt eines umgekehrten türkischen Säbelgehänges hat, und hiernach der sehr lange Besitztitel desselben Herrschers mit den Gründen zur Bestätigung Gabriel Báthori's in dessen Würde sammt den Vertragsartikeln. Überall wo im Verlaufe der Urkunde vom Schreiber einzelne Wörter oder ganze Zeilen mit Goldschrift geschrieben sind, habe ich diese mit einer Linie überstrichen. Auf den türkischen Text, der nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung mit einer deutschen Übersetzung und sprachlichen wie sachlichen Anmerkungen unten folgt, kommt auf der Rückseite in älterem Style und älterer Schreibweise eine ungrische Übersetzung[1]), bei der am Ende als Datum der Reinschrift der **December** des Jahres 1017 d. H. angegeben ist. (Vergl. Kátona, Hist. critica Tom. XXIX, pag. 176.) Für die mir bei der nochmaligen Durchsicht meiner Übersetzung im J. 1854 von Herrn G. Salemann, kais. russ. Titularrath, freundschaftlichst gewährte Beihilfe hiermit meinen innigsten Dank.

Nach dem am 29. December 1606 erfolgten Tode Stephan Bocskai's, kaum dass der Zsitvatoroker Friede mit der Pforte zu Stande gekommen war, strebte Valentin Hommonai nach der Fürstenwürde von Siebenbürgen, zu der er von seinem verstorbenen Verwandten Bocskai testamentarisch vorgeschlagen worden war (**Mailáth**, Magyar. Geschichte, neueste Ausgabe, Band III, S. 223 und Wolfgang **Bethlen**, Hist. Transsilvaniae, ed. Benkö, Band VI, S. 464). Während er nun für sich durch Peter Széplaki und Thomas Dobai, zwei mit den türkischen Verhältnissen sehr vertraute Männer, vom Grosswazir Murâd Pâšâ, der damals als Oberfeldherr des türkischen Heeres bei

1) Diese ungrische Übersetzu[illegible]druckt in **Mikó**, Erdélyi történelmi adatok (Beiträge z. si[illegible] 1858, 8°, Bd. II, S. 328 — 335.

Belgrâd überwinterte, die Fahne, das Schwert und die anderen Reichsinsignien verlangen liess, trat als sein Nebenbuhler der vorletzte Sprössling der Báthori'schen Familie von Somlyó, Gabriel Báthori auf. Die Türken nennen ihn gewöhnlich wegen seiner spätern Regierung دلی قرال, den närrischen König, so Na'îmâ, Band I, ٣٠٥ der Konstantinopolitaner Ausgabe[1]), Hâği Chalfa im Fedleke, Blatt 199, r. (Handschr. der k. k. Hofbibliothek, Hist. Osm. 64) und Pećewí, Târîkh, Blatt 282, r. (Hist. Osm. 44). Dieser schickte sogleich von seiner Stammburg Ecsed in Ungarn Gesandte an Sigismund Rakoczy, den damaligen Reichsverweser Siebenbürgens, welcher auch schon Bocskai bei Lebzeiten vertreten hatte, mit der Bitte ab, ihn sowohl bei den Landständen als auch bei Kaiser Rudolf II. zum Fürsten von Siebenbürgen vorzuschlagen. Unterdessen war am 7. Februar 1607 Sigismund Rakoczy gegen sein ernstliches Sträuben zum Fürsten von Siebenbürgen mit Hintansetzung Valentin Hommonai's erwählt worden und hatte auch später in Folge dieser Wahl durch dessen Gesandten die Hommonnai von der Pforte zugedachten Ehrenzeichen erhalten und angenommen. Doch da sich sowohl Kaiser Rudolf II. als auch die Pforte weigerte, diesen als Fürsten von Siebenbürgen anzuerkennen [siehe die Übersetzung eines Schreibens des Grosswazirs Murâd Pâšâ an Erzherzog Mathias vom letzten Dulkâda 1015 (29. März 1607) in Hammer-Purgstall's Geschichte des osmanischen Reiches, Bd. IV, S. 671 ff.], so berieth sich Gabriel Báthori mit einem seiner Vertrauten, Namens Imrefi, und schickte ihn mit dem Auftrage an Sigismund Rakoczy ab, diesen zu bewegen, der Fürstenwürde von Siebenbürgen zu entsagen. Imrefi wurde in der Ausführung seines Auftrages durch die siebenbürgischen Grossen, namentlich durch Stephan Kendi und Balthasar Kornis wesentlich unterstützt. Sobald Sigismund Rakoczy ihre Stimmung bemerkte und später erkannte, dass Báthori's Sache von Tag zu Tag eine immer günstigere Wendung nahm, so stand er in Rücksicht seines hohen Alters und der verweigerten Anerkennung gern für ein ruhiges Leben auf seinem Besitze in Ungarn von der Fürstenwürde von Siebenbürgen ab und schloss nach einer Besprechung mit seinen Räthen für Báthori mit Imrefi einen Vertrag, auf den jener willig einging, der jedoch erst zu Anfang des nächsten Jahres 1608 durch Rakoczy's Gesandte bestätigt wurde. Báthori gewann nun für sich das Heer, vorzüglich die Hayducken unter Andreas Nagy gegen Versprechen und reichliche Geschenke und bewarb sich schriftlich bei den Landständen in einer ausführlichen Anpreisung der Verdienste der Báthori'schen Familie, um die erledigte Fürstenwürde. Nach

[1]) دلی قرال (که) باتوری غابور اولان اردله قرال مقدم غابوردن بتلن دیمکله مشهور ایدی بر دیوانه مشرب اولمغله امراء اردلك .... مالنه تعرض ایدوب مخالفت ایدنلرك كیمی قتل كیمی نفی و كیمی دست تعدیسندن فرار ایتمش ایدی

Digitized by Google

der für ihn glücklich ausgefallenen Wahl wurde er am 3. März 1608 feierlich zu Klausenburg, wohin er von Gabriel Bethlen, seinem Fürsprecher, mit einer ausgewählten Mannschaft eingeholt worden war, unter Ablegung des Huldigungseides in seine neue Würde als Fürst von Siebenbürgen eingesetzt. Ausser der Bestätigung vom deutschen Kaiserhause, die ihm auch bald gegen Einhaltung eines am 20. August durch seine Gesandten Imrefi und Kornis mit den kaiserlichen Gesandten zu Kaschau geschlossenen Vertrages zukam (Katona, hist. crit. Tom. XXIX, pag. 182, sq.), bedurfte es noch nach dem Vorgange Bocskai's der Anerkennung der hohen Pforte. An diese wurde Gabriel Bethlen als Gesandter abgeschickt, welcher ihr ein Schreiben von Báthori überbringen sollte, in welchem er sich zu gleicher Unterthänigkeit und treuer Anhänglichkeit wie die frühern Fürsten bereit erklärte, besonders aber auch die Ergebenheit der unter seinem Befehle stehenden Völkerschaften gegen sich hervorhob und sich die Zeichen des unveränderlichen Wohlwollens der hohen Pforte, die Fahne und das Schwert sowie die anderen Reichsinsignien mit der Ahdnamé genannten Bestallungs- und Vertrags-Urkunde erbat. In kurzer Zeit kehrte auch Gabriel Bethlen in Begleitung eines türkischen Geschäftsträgers mit den Reichsinsignien und der erbetenen Urkunde[1]) zurück, deren Text mit deutscher Übersetzung und erklärenden sprachlichen wie sachlichen Anmerkungen ich hiermit der hohen kaiserlichen Akademie der Wissenschaften vorzulegen die Ehre habe.

1) S. Kátona, Hist. crit. Tom. XXIX, pag. 166 und 167: Mathias hatte an den Sultan einen Gesandten mit Geschenken geschickt, der auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung des Friedens zwischen Ungarn und der Pforte dringen sollte. Dieser war in der Ausführung seines Auftrages insoweit glücklich, als ihm der Sultan in Gegenwart der Grosswürdenträger des Reiches versprach, diesen gern anzunehmen und aufrecht zu halten, nur wollte er zur Verwaltung Siebenbürgens, die ihm nach altem ungrischen Rechte gebühre, seine Einwilligung nicht geben, da er bereits dem Ofener Pascha den Befehl ertheilt hätte, Gabriel Bathori durch Übergabe der Insignien als seinen Vasallen zu belehnen. Früher als es zu einem Vergleiche kommen konnte, erhielt Gabriel Báthori die vorliegende Bestallungs- und Vertrags-Urkunde.

Digitized by Google

صورتِ عهدنامهٔ همايون[1]

حضرت خداى متعال جلّ عن الشّبيه و المثالك بركات تأييدات ازليه

و ميامن توفيقات لم يزليه‌سى ايله و حضرت سلطان تختگاه افلاك مسند

نشين باركاه لولاك[2] مفخر بنى آدم مقصود آفرينش خلق عالم خاتم جملهٔ

رسل پيشواى زمرهٔ اصفيا محرم حريم لى مع آللّه[3] محمّد رسول آللّه صلّى

1) Diese Überschrift steht nicht im Originale.

2) لولاك ist das erste Wort der unten vollständig in der Übersetzung S. 318 gegebenen Überlieferung: لولاك لولاك لما خلقت الافلاك, vergl. die Burda v. Buṣîrî, im türkischen Commentar von La'âli (Bulak, 1840), Vers 32.

3) لى مع اللّه sind die drei ersten Worte aus der Überlieferung über den معراج (die Himmelfahrt) des Propheten Muḥammad, die vollständig so lautet: لِى مَعَ آللّٰهِ وَقْتٌ وَلَا يَسَعُنِى فِيهِ مَلَكٌ مُقَرَّبٌ وَ لَا نَبِىٌّ مُرْسَلٌ „mir war (ist) mit Gott eine Zeit, in welcher sich gleich mir weder ein Gott nahestehender Engel, noch ein von Gott gesandter Prophet je mit ihm zusammenbefunden hat" (wörtlich, in welcher er mich erreicht hat [me amplexus est]), d. h. ich ging in Gott auf. Für diese Überlieferung vergl. Faḍlis Rose und Nachtigall, ein romantisches Gedicht, türkisch und deutsch, herausgegeben v. Jos. v. Hammer, Pesth und Leipzig 1834, S. V des türkischen Textes, Z. 4 v. u. und S. 6 der deutschen Übersetzung, sowie die Geschichte Waṣṣâf's, pers. und deutsch herausgegeben von Hammer-Purgstall, Wien 1856, 4⁰, S. ٥ des pers. Textes und S. 4 der deutschen Übersetzung, wo der Sinn verfehlt ist. Zu näherem Verständnisse geben wir für diese dem Wesen Muḥammad's inhärirende Eigenschaft der „Gottvereinigung" (الولاية, vergl. 'Abdurrazzâk nach Ǵurǵâni's mystischen Begriffsbestimmungen = قيام العبد بالحقّ عند الفناء عن نفسه bei Flügel, S. ٢٧٥) hier in deutscher Übersetzung die Stelle aus der berühmten Safîna

الله تعالى عليه و سلّمك معجزات كثيرة البركاتى موافقتى و چهار يار كزين

رضوان الله تعالى عليهم اجمعين و جميع اولياى عظام هدايت قرين

(Sammelwerk) von Râġibpâšâ (nach der Handschrift der k. k. Hofbibl., Mixt. 171, Bl. 74 v. u. 75 r.) aus dem Abschnitte: عقيدة فى تحقيق فى معنى الولاية الثابتة فى الحقيقة المحمدية, d. i. Artikel in der Feststellung der Bedeutung der dem Wesen Muḥammad's inhärirenden Eigenschaft der Gottvereinigung. Diese innere Beziehung zu Gott zerfällt I. in die, welche alles Geschaffene umfasst, darum heisst sie alwilâjatulwuġûdija, da jedes geschaffene Wesen in enger Beziehung zur Majestät des regierenden Schöpfers steht, der unbeschränktes Sein (wuġûd muṭlaḳ) hat; und in dieser Beziehung heisst selbst Iblîs (der Teufel) Gott gegenüber Walî. Hierzu vergl. Sur. VII, V. 155: „Meine Barmherzigkeit umfasst alles was lebt und webt“. Daher heisst dieselbe wilâja alwuġûdîja. Darauf deutet nach dem Ausspruche des Kur'ân (Sur. II, V. 143): „Jedem Dinge ist seine Beziehung gegeben und er (Gott) ist es, welcher sie bestimmt (leitet und lenkt, مولى) der Satz: „Gott ist der Walî zu jedem Geschaffenen und jedes Geschaffene ist Walî zu Gott“, welche innige Beziehung nie aufhört, da kein geschaffenes Wesen untergeht, sondern ewig in diesem engen gegenseitigen Verhältnisse fortdauert. II. ist diese Wilâja als eine hohe Stellung aufzufassen, durch welche entweder einem Ganzen oder einem Einzelnen unter den Geschaffenen eine Auszeichnung vor den übrigen zu Theil wird: eine Güte Gottes, welche er demjenigen bezeigt, dem er sie bezeigen will. Daher heisst sie al-wilâjat-ul-manṣibija, welche vier Arten in sich begreift. 1. Die allgemeine Wilâja, welche sich auf Jeden erstreckt, welcher mit Aufrichtigkeit das Bekenntniss La ilâha illâ' llâha wa muḥammad rasûlullâh (Es ist kein Gott ausser Gott und Muḥammad ist der Gesandte Gottes) ausspricht. Diese Wilâja wird unter diesem Bekenntnisse verstanden; die aufrichtige Hingabe an den angebeteten Einzigen gewährt Gnadengaben durch Muḥammad, Gott segne und beschütze ihn! — 2. Die Wilâja haftet besonders in dreifacher Weise an Muḥammad's Wesen, *a)* vermöge der besonderen Empfänglichkeit und Fähigkeit, welche dieses Wesen und diese Eigenthümlichkeit des Propheten Muḥammad nie verliert (الحقيقة المحمدية). Dasselbe bleibt rein und unvermischt, weil darin nicht Platz greift irgend eine Hervorhebung der Persönlichkeits-Beziehung (vergl. Flügel's Ausgabe der Târifât von Ġurġânî S. ٦٥ unter تعيّن). Darauf deutet der Ausspruch der Überlieferung hin: Mir war mit Gott eine Zeit, in welcher sich gleich mir weder ein Gott nahegestellter Engel noch irgend ein von Gott gesandter Prophet je befunden hat.“ Er — Gott segne und beschütze ihn! — gehört zu den einzelnen Propheten, so dass seine Person auch in die Allgemeinheit von لانبيّ مرسل eintritt; verschwindet aber die Persönlichkeit, so bleibt nur das reine Selbst. Meint man ferner, dass das

و اتقیای کرام سعادت رهینك ارواح شریفلری مرافقتی ایله(¹ بنکه سلطان سلاطین شرق و غرب(² صاحب قران ممالك روم و عجم و عرب تاجبخش خسروان جهان ظلّ الله الملك المنّان ثانی اسکندر ذو القرنین خادم الحرمین الشریفین حافظ شعایر القبلتین اشرف المداین و الامصار و اقدس الممالك و الاقطار مکّهٔ شریفهٔ مکرّمه و مدینهٔ منوّرهٔ معظّمه نك و قدس شریفك خادمی و اساس کفر و ضلالك هادمی و آق دکیز و قره دکزك و تخت مصر نادرهٔ عصرك و عموما دیار عربستانك و ولایت حبش و یمن و عدن و صنعانك و دار الاسلام(³ بغداد و بصره و لحسانك و دیار جزایر و دشت قبچاق و دیـار تاتارك و دیار بکر و کوردستان و کورجستانك و سیواس و مرعش و ادنه و دار السّلام شامك و وان و ارضروم و چلدر وطره بزونك و اناطولی و قرمان ولایتلرینك و افلاق و بغدان مملکتلرینك و اقالیم

Pronomen der ersten Person in lâ jasaúni das Bleiben der Persönlichkeit bedingt, so sage ich (Râgibpâšâ): die Negation verlangt dies nicht, indem sie das Verschwinden seiner Persönlichkeit in sich schliesst, da das Bestehen derselben zugleich mit ihrer Negirung in keiner Weise denkbar ist. Das, wisse, wird unter dem eigentlichen, wahren Wesen des Propheten Muḥammad verstanden: das einheitliche, reine und unvermischte. *b)* Ist Muḥammad Walî, insofern er Prophet (نبیّ) ist, der die Gesetzesbestimmungen kundgethan und zur Ausführung gebracht hat; worin der besondere Zweck seiner Sendung liegt und *c)* ist er Wali als Gottgesandter (رسول), nach dem kein anderer mehr kommen wird und mit dem also die Reihe der göttlichen Sendungen abgeschlossen ist.

1) Hiernach kommt das Tuġra oder Nischâni humâjûn, welches ausser den später vorkommenden Worten von السّلطان bis سلمان خان noch den gewöhnlichen Beisatz: مظفّر دائما „stets siegreich" in verschlungenen Zügen hat.

2) Diesen Titel: Šultan der Sultane des Ostens und Westens erhielt zuerst Toġrulbeg vom Chalifen Alkâïm biamri-l-lâhi (Weil, Gesch. d. Chalifen, Bd. III, S. 99).

3) Sichtlich ein Schreibfehler für das einzig richtige دار السّلام (Haus des Heiles); gewöhnlicher Beiname von Baġdâd. Vergl. die Anmerk. 2, S. 308.

Digitized by Google

ترك و دیلمك و حسرة الملوك اولان دار[1] السلطنة العلیة محمیهء استانبولك
و دار الجهاد و الحرب جزایر مغرب و طرابلس غرب و تونس و جزیرهء
قبرس و ردوس و کلیتا روم ایلی و طمشوار و بوسنه و بدون و اکری و قنیژه
و سکتوار و کفه و باتوم جانبلرینك و بونلرك امثالی نیجه ممالك و مسالك
و بلاد و ضیاع و قلاع و بقاع فلك ارتفاعك پادشاهی و سلطانی و خاقان
عظیم الشانی السلطان ابن السلطان سلطان احمد خان ابن
السلطان محمد خان ابن السلطان مراد خان ابن السلطان سلیم خان ابن
السلطان سلیمان خانم[2]

1) Im Originale steht blos ein د vor السلطنة, muss aber so ergänzt werden. Siehe den Anfang einer anderen Urkunde aus Ṣâri Åbdullâh (Bl. 278, r.) in der folgenden Anmerkung 2.

2) Dass dieser Eingang in den Staatsschreiben und Verträgen unter S. Aḥmad's I. Regierung ein sehr üblicher war, beweist die Urkunde des Vertrags, welche derselbe Sulṭân an Sigismund, König von Polen schickte. Sie ist datirt vom 21. Rabîʿulawwal d. J. 1016 d. H. = 16. Juli 1607 n. Chr. Übersetzt ist sie in Hammer's osmanischer Geschichte, Bd. IV, S. 675—680, ihr Text findet sich in Ṣâri ʿAbdullâh's Staatsschriften, Nr. 141 (Handschrift der k. k. Hofbibliothek, Hist. Osm. 167, Bl. 277, v. — 281 r.):

مرحوم سلطان احمد خان زماننده لـه قرالنه یازیلان عهدنامه صورتیدر
حضرت خدای متعال جلّ شانه عن الشبیه و المثال تیامن (sic)
تأییدات ازلیه و میامن توفیقات لم یزلیه سیله حضرت سلطان تختگاه
رسالت اولان مسند نشین لولاك مفخر اولاد بنی آدم مقصود آفرینش خلق
عالم خاتم جمله رسل و انبیا پیشوای زمرهء اصفیا محرم حریم لی مع الله
محمدٌ رسول الله صلی الله علیه و سلم معجزات کثیرة البرکاتی مرافقتی
و چهار یار گزین رضوان الله تعالی علیهم اجمعین و جمیع اولیای عظام

Digitized by Google

قدیم الایامدن اردل ولایتنه وئوده و حاکم اولنلر عتبهء علیهء سلاطین
پناه و سدهء سنیهء سعادت دستکاهمزه دائمًا عرض عبودیت و اخلاص
و اظهار رقیت و اختصاص ایدوب دوستلق و محبت اوزره سلوك ایده
کلمکین حالا اردل و اکا تابع اولان ممالك و بلادك فرمان سعادت نشانمزله
حاکمی و طائفهء مجارك سپهسالاری اولان افتخار الامراء العظام[1] العیسویة

هدایت قرین و اتقیای کرام سعادت رهینك ارواح مقدسه‌لری موافقتی
ایله محل نشان همایون بن که سلطان سلاطین شرق و غرب صاحبقران
ممالك روم و عجم و عرب تاج بخش خسروان جهان ظل الله الملك المنان
خادم الحرمین الشریفین ثانی اسکندر ذو القرنین مکهء مکرمه شریفه
و مدینهء منوره معظمه‌نك و قدس شریف و آق دکز و قره دکز و تخت
مصر نادرة العصرك و ولایت یمن و عدن و صفانك (sic) و دار السلام بغداد
و بصره و لحسانك و دیار جزایر و آدربایجانك و دشت قبجاق و دیار
تاتارك و حلب و طرابلوس و شامك و وان و ارضروم و چلدر و دیار
شروانك و اناطولی و قرامان ولایتلرینك و افلاق و بغدان مملکتلرینك و اقالیم
ترك و دیلمك و حسرة الملوك اولان دار السلطنة العلیة محمیهء استانبولك
و نیجه قلاع فلك ارتفاعك پادشاهی و سلطانی و خاقان عظیم الشانی سلطان
احمد خان بن سلطان محمد خان بن سلطان مراد خان بن سلطان
سلیم خان بن سلطان سلیمان خانم

Hiezu ist zu bemerken, dass der Abschreiber Bl. 277, v. falsch وهینده statt وهینك und صفانك statt صنعانك gesetzt hat; ein Fehler, der aber in der obenangeführten Übersetzung H's. nicht erkannt worden ist.

1) Das Original liest: الامر العظام.

Digitized by Google

مختار الكبرآء الفخام فى الملة المسيحية مصلح مصالح جماهير الطائفة النصرانية
صاحب اذيال الحشمة والوقار صاحب دلايل المجد و الافتخار باتور غابور
ختمت عواقبه بالخير ملاذ اكاسرهٔ دوران و ملجأ قياصرهٔ زمان اولان
آستان رفيع البنيانمزه مكتوبله معتبر وكزيده امراسندن قدوة اعيان الملة
المسيحية بتلن غابور نام ايلچيسنى ارسال ايدوب مضموننده ولايت مزبوره يه
ما تقدمدن برو ويوده و حاكم نصب اولنمق لازم كلدكده بنه ولايت
اردل بكلرى اولادندن و قرنداشلرندن حكومته لايق اولانى ولايت
بكلرى و اعيانى قبول ايدوب دولت عليه‌مزه صداقت و اخلاص و عبوديت
و اختصاص اوزره اولدوغين اعلام اتدكلرنده ولايت مزبوره حكومتى اكا
عنايت اولنمق عهدنامه‌لرده [1] مسطور و مقيد اولمغين مقدما ولايت اردل
اعيانى و اهاليسنك طللرى ايله اردل حاكمى اولان راقوفچى [2] زغموندك
دركاه معلامزه اولان عبوديت و انقيادى خلوص فؤآدله اولمايوب جانب
خلافه سالك اولدوغندن اردل اعيانى خبردار اولمغين ولايتدن اخراج
اولنماسن مراد ايدينوب و مومى اليه باتور غابور ختمت عواقبه بالخير جدم
مرحوم مشار اليه سلطان سليمان خان طاب ثراه‌نك عصر همايونلرنده
اولان اردل بكلرى سلسله‌سندن صداقت و استقامت اوزره خدمت و اغور

1) Vergl. den Vertrag Sulṭan Aḥmad's I. mit Bocskai vom Muharram 1014 = Mai d. J. 1605, in Ṣâri Âbdullâh's Staatsschriften, Nr. 140 (Hdschr. d. k. k. Hofbibl. Hist. Osm. 167, Bl. 275, r — 277, v.); im Anhang S. 325 — 330 folgt der vollständige türkische Text nach dieser Handschrift, aus welcher Hammer-Purgstall (Osm. Gesch., Bd. IV, S. 663 — 666) denselben ins Deutsche übersetzt hat.

2) Nach Jos. Benkö's Transsilvania Tom. I, §. CXIII, b, soll sich das Diplom, das für Hommonai bestimmt war, das aber mit Änderung des Namens Rakoczy von den türkischen Geschäftsträgern erhielt, im Museum des Rector Coronensis D. Paul Roth befinden.

Digitized by Google

همايونمزده صرف قدرت اوزره اولوب عموماً مملكت خلقى درون دلدن
حاكملرى اولمغه طالب و امراء مجارك طوغرولق اوزره دولت عليه‌مك
دامننه تشبّث اوزره اولان برار و اوجاق ارلرندن جنرال ناكى اندرياش
و دخى بوجقاى اشتوان توابعندن اولان قپودانلر و حدناكلر¹ و سائر
عسكر مجار مومى اليهك كندولره حاكم اولماسنه راغب اولوب عرضلر و محضرلر
كوندروب دستورنّن مكرّمين مشيرين مفخّمين سرحدّلر محافظه‌سنده اولان
وزيرم على پاشا و محمّد پاشا ادام الله تعالى اجلالهمايه ايلچيلرى كلدوكندن
و ماعدا جناب امارت مآب حالاً استانهٔ سعادتمدن خان نصب اولنان قريم
خانى سلامت كراى خان دامت معاليه‌دن و قدوتّى امراء الملّة المسيحيّة
افلاق و بغدان ويوده‌لرى طرفندن صداقت و اطاعتنه متعلّق عرضلر
كلوب مقدّما ويريلان عهدنامهٔ همايون مضمونى مرعى قلنوب اردل
حكومتى محلوله اولدقده ولايتك امرا و اعيانى مملكت و ولايته و دولت
عليه‌مزه نافع و طوغرو و مستقيم كسنه‌يى حكومته قبول و تعيين ايدوب
استانهٔ سعادتمزه عرض ايتدكلرنده مقبول همايونمز اولوب كماكان عنايت
و احسان اولنوب انك كبى اعيان ولايتك طلب و اتّفاقى يوغيكن استانهٔ
سعادتمزده حكومت مزبوره‌يه طالب اولدقلرنده ويرلميه و جبرًا و فضولاً
حكومت سوداسيله ولايت مزبوره‌يه مستولى اولورلرايسه دفع و رفعلرى
بابنده امداد و اعانت اولنوب و مادامكه اردل حاكمى و سائر بكلرى
و بكزاده‌لرى و سائر اعيان و اهاليسى راه استقامتده ثابت قدم
و دوستمزه دوست و دشمنمزه دشمن اولوب اساس عبوديتلرى مستحكم اولا

1) Das magyarische hadnagy, der Lieutenant.

Digitized by Google

من بعد حکّام سرحدّ و سائر عسکر اسلام دخی سرًّا و علانیةً اردل ولایتین اورمیوب و رعایا و برایایی و اهل و عیاللرینی سبی و اسیر و مال و طوارلرین غارت و خسارت ایلمیوب بعد العهد آلنان اسیرلرکیرو اصحابنه ردّ اولنوب ایکی طرفدن بیله فساد ایدنلرك جزالری ویریله و خان موی الیه و افلاق و بغدان ویوده‌لری ایله دوستلق و قوکشیلق اوزره اولوب بر یردن دشمن حرکت ایدوب امداد و اعانت طلب اولندقده فرمان شریفمز موجبنجه عسکر ایله امداد ایدوب سرحدّده واقع اولان بکلر بکیلر و سائر امرا و حکّام خبر آلدقلرنده ولایت مزبوره‌یه بالذّات کندولر وارمق ایله‌می اولور یوخسه عسکر کوندرمك ایله‌می اولور هر نه طریقله اولورسه اولسون مملکت و ولایت اوزرندن مضرّت و فسادلرین دفع و رفع ایتمکده دقیقه فوت ایلمیه‌لر

امّا اردل حاکمی و سایر بکلری و اعیان و عسکری ادم کوندروب طلب اتمزدن مقدّم عسکر اسلامك مستوفی زاد و زوادلرین تدارك و احضار ایدوب کوپرولرنی ترمیم و تعمیر و یوللرینی توسیع و تطهیر ایتدکدن صکره عسکر اسلامن طلب ایلیه‌لر که واردقلرنده جنود بهبودم بر نسنه‌یه مضایقه چکمیه‌لر ❊ و کذلك ممالك محروسه‌مز سرحدّنده بر خدمت واقع اولوب بکلر بکیلر قوللرم حاکم موی الیه اعلام و اعلان ایتدکلری کبی مقتضای صداقت و عبودیّت اوزره سایر اردل و مجار بکلریله کمال اتّفاق و اتّحادله بالذّات تقیّد ایدوب بالذّات وارمق ایله‌می اولور یوخسه عسکر و یات و یراق و ذخیره کوندرمکله‌می اولور کرکی کبی خدمت ایلیه‌لر و مرقوم بوجقای اشتوان زمان حیاتنده بو طرفدن توجهله

Digitized by Google

مصالحه اولوب و طرفینك احوالی نه طریقله منعقد اولوب تمسّكات
وعهدنامه‌لر ویریلوب آلنمش ایسه و سنور و حدود نوجهله تعیین اولنمش
ایسه كیرو اولوجهله ممالك اسلامیه‌دن ماعدا كندو قلعه‌لرنه و واروشلرینه
و قریه‌لرینه و سنورلرینه دخل و تعرّض ایتمیوب حاكم مشار الیهك
تصرّفنده اولوب و مجار امراسندن كلوب اردل حاكمنه تـابع اولنلره بو
طرفدن بر فرد مانع اولمایوب ممالك محروسه‌مز حكّام و امراسندن
و ضابطلرندن بو عهده مغایر اردل ولایتنه تعدّی و تعرّض ایدوب كندو
حاللرنده اولمیانلره سدّهٔ سعادتمزدن محكم تنبیه و تأكید اولنه متنبّه اولماز
ایسه تداركلری كوریله و ولایت مزبوره‌ده قدیمدن اولیكلاندن زیاده
ویركو طلب اولنمیه و ایلچیلرینه و قپوكتخدالرینه تعیین اولنان نفقه‌لری [1]
دائما قـانون قدیم اوزره ویریلوب مشار الیه كما كان اسلوب سابق اوزره
اردل حاكمی اولــوب طوغرولقده ثابت قدم و راسخ دم اولدقی اوزره
عهدنامهٔ همایونم ویرلك بابنده عنایت رجاسنه عرض و اعلام ایلمش
ایمدی دركاه فلك ارتفاعمز بعون الله تعالی مفتوح و كشاده و اطراف
و جانبدن تردّد [2] ایدنلره مكشوف و اماده اولـوب منع و ردّ یوقدر
خصوصًا دودمان علیّه‌مزه عرض عبودیّت و اخلاص و اظهار صداقت
و اختصاص اوزره اولنلر بابنده انواع التفات و عنایات فایضة البركاتمز
بی دریغ و مصروف و استیمان اوزره اولان حكّام و ملوك صداقت

1) Vergl. Osm. Gesch., Bd. I, S. 633; Nafaka ist Freihaltung der Gesandten in Kost und Wohnung.

2) Vergl. unten den Text des Vertrages mit Stephan Bocskai, S. 328, Z. 11, wo تردّد in ähnlichem Zusammenhange vorkommt.

Digitized by Google

سلوك حقلرنده ایفاء عهد و امان مواثیق و پیمان خصوصیّده وارد اولان نصّ شریف عزّت الیف مصداقنجه ایفاء عهوده عنان عزیمت خیرلوایه‌مز معطوف اولمغین مشار الیه بوچقای اشتوان نوجهله صداقت ایلمش ایسه[1] بو دخی اولوجله صداقت و استقامت اوزره خدمته متعهّد اولوب اردل حکومتی حالا کندویه اطاعت ایلیان مجار ملّتنڭ حکومتی ایله درکاه معلّامزدن خطّ همایون سعادت مقرونمز ایله مشار الیه توجیه و عنایت اولنمغین بزوم اولو پیغمبر ایکی جهان فخری محمّد مصطفی علیه افضل الصّلوات و التّحایا هجرتنڭ سبع عشرة و الف سنه‌سنده واقع ماه جمادی الاولی‌سنڭ یکرمی ایکنجی کوندن و حضرت عیسی علی نبیّنا و علیه الصّلوة و السّلامڭ ولادتی تاریخندن بیڭ التیوز یدنجی سنه‌سنده واقع ماه آغوستوسڭ اون بشنجی کوندن رجالرین مقبول طوتوب درکاه معدلت پناهمزدن علَم همایونمز و شمشیر[2] عنایت ایدوب اشبو عهدنامهٔ همایون موهبت و سعادت مقرونی ویردم و بیوردم که بعد الیوم بالاده مسطور اولان شروط و قیود بالکلّیّه مرعی طوتیلوب انلردن ما عدا مشار الیه باتور غابور ختمت عواقبه بالخیر و توابعندن اولان امرا و اعیان

1) Vgl. den Vertrag S. Ahmad's mit Bocskai, S. 325 ff. Bocskai erhielt das türkische ʿAhdnamé zu Saros-Patak am 23. September 1606.

2) Nach dem Vorgange Bocskai's, der vom Wazir Lala Muḥammad Pâšâ zuerst mit den Insignien eines Vasallen der Pforte beschenkt wurde, d. h. mit einer Krone (türkisch قرونه, Pećewi, Bl. 268, v. Diese Krone befindet sich jetzt in der k. k. Schatzkammer zu Wien; vergl. Hormayr's Archiv, 1825, Nr. 71 und 72, S. 467 ff.). Zugleich umgürtete ihm der Wazir den mit Edelsteinen besetzten Säbel (Hormayr, a. a. O., S. 468) und belehnte ihn mit der Fahne.

مملکت و مجار امراسی ویوناقلری[1] و سایر مجار اعیانی مادامکه جادهٔ
اطاعت و انقیادده ثابت قدم و راسخ دم اولالر بو عهدنامهٔ همایونمز
تأریخندن اوج ییله وارنجه خراجلری صدقات علیهٔ شاهانمدن عفو
اولنوب اوج ییلدنصکره کما کان قدیمدن اولان خراجین سال بسال
سدّهٔ سعادتمأبمزه ارسال و ایصال ایدوب سرحدّلریمزده اولان بکلربکی
و سنجاقبکلری و سائر عساکر فوز مأثرمزدن بر فرد اردل ولایتنه و سائر
بکلرندن و قپودانلرندن و عسکرندن بر فرده و انلر دخی ممالك
اسلامیّه‌مزدن باقی وجه کان قطعا بر محلّه و عسکریمزدن و رعایامزدن بر
فرده عهدنامهٔ همایونمزه مغایر دخل ایتمیوب دائما دوستمزه دوست
و دشمنمزه دشمن اولوب اکر بغدان و افلاق طرفنه قزاق اشقیاسندن
و غیریدن کیمسه کلوب اول طرفدن معاونت طلب ایدرلرایسه معاونت
ایلیه‌لر و اردل اوزرینه دخی بر محلّدن دشمن کلورسه سرحدّ منصورمزده
اولان بکلربکیلردن معاونت طلب ایتدکلرنده بو طرفدن و بغدان
و افلاق طرفلرندن دخی معاونت ایلیه‌لر بو عهدنامهٔ همایونمدن صکره
اردل ولایتدن اسیر آلنمش وارایسه اطلاق اولنوب بها تقدیر اولنمیه
و کذلك رعایامزدن اردله فرار ایدنلر ردّ اولنه اردللو و اردللویه تابع

1) Woinak, Wojak; Woinik, vgl. Ṣolâksâdé, Târikh (Handschr. d. k.k. Hofbibl. A. F. 15, Bl. 14, r. Z. 15: وینوق) und Sâduddin, Târikh (A. F. 98 [Bd. I], Bl. 63, r. Z. 2 v. u. وینق), ein serbisch-illyrisches Wort in der Bedeutung von Jüngling, junger, waffenfähiger Mann, Soldat (nach Hammer's osman. Gesch. I., 182 waren diese Woinak oder Woinik eine Truppe christlicher Unterthanen, welche in den Feldzügen die niedrigsten Dienste verrichteten), ist hier in der Verbindung mit den Umarâ (Magnaten) der Magyaren in der Bedeutung von „Rittern“ zu nehmen. Siehe Mouradgea d'Ohsson, Tableau de l'Empire Ottoman, III. Bd., Folio-Ausgabe, S. 415 u. 416.

اولان مجار امراسی و حایدود و حدناکلری و سائر عسکری و رعایاسی
ممالك محروسه‌مزه سرًّا و علانيّةً دخل و تعرّض ایتمیوب انوك کبی اسیر
آلنمش‌ایسه اطلاق اولنوب بو فسادی ایدنلرك جزالری ویریلوب رضای
همایونمزه مغایر وضع ایلیه‌لر و اهل اسلامدن ولایت اردلده و توابعی
مجار مملکتلرنده نمقدار اسیر بولنورسه جمله‌سی اقچه‌سز اطلاق اولنه و اردل
حاکملری اولنلر اَولنمك لازم کلدکده عتبهٔ علیامزه عرض اولنوب اذن
همایونمز صادر اولمایнجه اَولنمیه‌لر و مادامکه بو شرطلر اوزرنده ثابت و برقرار
اولوب رضای شریفمه مخالفت ایلمیه بندخی عهد و میثاق ایدرم و اَیمان شداد
ایله یمین دخی ایدرم که یرلری و کوکلری یوغیکن واراید‌ن پروردکار حقّیچون
و ایکی جهان کونشی اولو عزیز پیغمبرمز محمّد مصطفی صلّی الله علیه و سلّم
حضرتلرینك معجزات کثیرة البرکاتی حقّیچون مادامکه اردل حاکمی و اقربا
و تعلّقاتندن و قپودانلرندن و حدناکلرندن و سائر عسکرندن و اردل
بکزاده‌لرندن و مملکتی خلقندن و مجار امراسندن خیانتی مشعر بو عهد و امانك
اختلالنه باعث اولاجق و رضای همایونمه مغایر بر وضع صدور ایتمیوب شرایط
عبودیتی رعایت ایلیه‌لر بو طرفدن دخی بو عهدنامهٔ همایونمزده مسطور اولان
خصوصلر کما کان اجرا اولنوب اول طرفدن امن و امان بوزیلان امور صادر
اولمایнجه بو طرفدن ممالك محروسه‌مز حاکملرندن و عسکرندن اردل ولایتنه
و واروشلرینه خلاف شرع شریف بر فرد دخل و تعرّض ایلمیوب و دائما
ایلچیلری و ادملری امین و سالم واروب کلوب بر فردی رنجیده و رمیده
ایتمیوب درونِ صاف ایله دوستمزه دوست و دشمنمزه دشمن اولوب بر یردن
اعدامز ظهور ایلدکده عسکری و حیدود و حدناکلری و سائر اردلك قپودانلری

و امرا و اعیانی ایله امداد و اعانت ایلمك اوزره اردل حکومتنه متصرف
اولوب بو جانبه معاونته طلب اولندقده جدّ اعلامز مرحوم سلطان سلیمان
خان طاب ثراه زماننده نوجهله سفره کلوب خدمت ایده‌کلمشلرایسه اولوجهله
خدمتده بولنوب عساکر منصوره‌مزدن باشقه قونوب کوچوب خدمتده بولنه
و مرحوم مشار الیه زماننده جدّم مرحوم و مغفور له سلطان مراد خان طاب
ثراه وفاتی کوننه کلنجه ویره‌کلدکلرینی کرو کما کان ویره‌لر زیاده طلب اولنمیوب
جدّ امجدم مرحوم و مغفور له سلطان سلیم خان تغمّده اللّه تعالی بانواع
الکرامة و الغفران حضرتلرینك زمان باامانلرنده ولایت طشواری تحریر ایدن
خلیل بك(1 دفتری و انك تعیین ایلدوکی سنور و حدودی رعایت اولنوب
مشار الیه تعیین ایتدوکی دفتر موجبنجه عمل اولنوب طرفینده اول حدود
دستور العمل اولوب من بعد خلافنه جواز کوسترلیه و بغدان و افلاق
ویوده‌لری اردل ولایتی ایچنده قلعه‌لر صاتون آلتی مراد ایدرلرایسه رضا
ویرلیه و ذکر اولنان ویوده‌لر عصیان و طغیان ایدوب ولایت اردله قاچرلر ایسه
قدیمدن اولی‌کلدوکی اوزره طوتوب بو جانبه کوندره‌لر و دائما ایکی جانبك
تاجرلری بر برلرینه امین و سالم واروب کلوب کندو حاللرنده بیع و شرا وکار
و کسبلرنده اولوب دوام دولت و قیام حشمتم ایچون دعایه مداومت اشتغال
اوزره اولالر شویله بلالر علامت شریفه اعتماد قلالر؛ تحریرًا فی اواخر شهر جمادی
الاولی سنة سبع و عشرة و الف،،>

بمقام قسطنطنیة المحروسة المحمیّة

1) Nach der Geschichte des osman. Reiches III, 714 waren die 12 Sangake: Ofen, Gran, Stuhlweissenburg, Mohacs, Fünfkirchen, Siklos, Neograd

Digitized by Google

Übersetzung.

Unter dem segensreichen Einflusse des ewigen Beistandes und der Glücksfülle der unvergänglichen Unterstützung und Gnade der Majestät Gottes, der weit erhaben ist über alles, was verglichen und einem Andern zur Seite gestellt werden kann, unter der günstigen Mitwirkung der segensreichen Wunderthaten Seiner Herrlichkeit des Sultans des Sphärenthrones, der auf dem Armsessel des Palastes sitzt, auf den sich die Worte beziehen: „Wenn du (o Prophet) nicht gewesen wärest, so wären die Himmel nicht geschaffen worden, des Ruhmes des Menschengeschlechtes, des Zweckes der Erschaffung der Erdenbewohner, des Siegels aller Propheten, der sämmtlichen Reinen als Muster voranschreitet, des Vertrauten des höchsten Heiligthumes, von dem der Ausspruch gilt: Ich war mit Gott allein! Muḥammad's des Gottgesandten, — Gott der Erhabene segne und beschütze ihn! — und unter dem Geleite der verehrungswürdigen Geister der vier ausgewählten Gefährten — Gottes des Erhabenen Wohlgefallen über sie alle! — aller grossen erleuchteten Heiligen und geehrten hochseligen Frommen! —

Ich, der ich bin der Sulṭan der Sulṭane des Ostens und des Westens, der glückliche unumschränkte Herrscher des Reiches von Rum, Persien und Arabien, der die Kronen verleiht an die Chosroen der Welt, der Schatten Gottes des allgütigen Königs, der zweite Alexander Ḏulḳarnain, der Diener der zwei geehrten heiligen Städte (Mekka und Medina), der Beschützer der beiden Kibla (Jerusalem und Mekka) der Diener der edelsten Städte und Stadtgebiete und der heiligsten der Reiche und Länderstrecken: des ehrwürdigen hochedeln Mekka, des glänzenden hochgeehrten Medina und des erhabenen Jerusalem (Kuds), der Zerstörer der Grundlagen des Unglaubens und des Irrthums, der Herr des schwarzen und des weissen Meeres, des Thrones von Kahira, der Seltenheit des Zeitalters, Beherrscher von ganz 'Arabistan, Abyssinien, Jemen, 'Aden und Ṣan'â, Herr von Baġdâd, dem Hause der Religion (des Heils), Baṣra, Laḥsa, der Inselländer des Archipels, der Ebene von Kipčak, der Tatarenländer, von Diarbekr, Kurdistân, Gurǵistân, Siwâs, Maraś, Adana, Damascus, dem Hause des Heils in Syrien, Wân, Arzerûm, Čaldyr, Trapezunt, Anâtoli und Karamân (beides bildet Kleinasien), ferner der Reiche der Moldau und Walachei, der Türkenländer und Dailem; Sulṭan und allmächtiger Chakan des hohen und beschützten Herrschersitzes in Konstantinopel,

Hatwan, Szexard, Wesprim, Szegedin und Schimontornya. Dazu kam noch das slavische Poschega, Semendra, Syrmien und das serbische Weldschterin (s. Ǵalâl-zâdé, Hdschr. d. k. k. Hofbibliothek, Hist. Osm. 41, Bl. 10, v. — 11, r.). Erst unter Murâd IV. und Muhammad III. wurden noch Szigeth, Kanischa, Erlau und Raab, das Banat und ein Theil Siebenbürgens, welche beide die besondere Statthalterschaft طمشوار (Temesvar) bildeten, sowie Bosnien, das aus den Statthalterschaften von Sworonik, Bosnia, Kirka, Klis und Hersek bestand, hierzu gerechnet. Dieses Steuerregister der ungrischen Sanǵake blieb 150 Jahre hindurch die Grundlage der türkischen Besteuerung für die Statthalterschaft.

Digitized by Google

des „Neides der Könige“, Algiers, des Sitzes des Krieges und des Kampfes gegen die Ungläubigen, Tripolis und Tunis, der Inseln Cyprus und Rhodus, von ganz Rumili, Temesvar, Bosnien, Ofen, Erlau, Kanischa, Szigeth, Kaffa, Batum und dergleichen Reichen und Länderstrichen, Städten und Dorfschaften, himmelhohen Festungen und Ebenen [1]), Ich Sulṭan, der Sohn eines Sulṭans, des Sohnes eines Sulṭans, Sulṭan Aḥmad (I) Khân, Sohn des Sulṭan Muḥammad Khân, des Sohnes des Sulṭan Murâd Khân, des Sohnes des Sulṭan Salîm Khân, des Sohnes des Sulṭan Sulaimân Khân habe Folgendes bei mir beschlossen:

Von alten Zeiten her pflegten diejenigen, welche die Woiwoden und Herrscher des Landes Siebenbürgen (Erdel) waren, mit Unserer hohen Pforte, welche der Sulṭane Schutz ist, und Unserer erlauchten Schwelle, der Werkstätte des Glückes, durch Bethätigung ihrer Unterthänigkeit und aufrichtigen Ergebenheit sowie durch Erklärung ihrer Unterwürfigkeit und besonderen Zugethanheit auf eine freundschaftliche und herzliche Weise stets zu verkehren. Demgemäss hat nun auch der auf Unsern glückanzeigenden Befehl zum Beherrscher Siebenbürgens und der dazu gehörigen Gebiete und Städte sowie zum Oberbefehlshaber der magyarischen Nation erhobene Fürst, der Ruhm der christlichen Grossfürsten, der Auserkorene der mächtigen Magnaten messianischen Bekenntnisses, der die Angelegenheiten der Staaten der Christenheit entscheidet und schlichtet und mit dem Purpur der Pracht und Würde bekleidet Besitzer der Kennzeichen des Ruhmes und der Ehre ist, Gabriel Báthori — möge sein Ende gottselig sein! — an Unsere hohe Schwelle, den Schutz der Khosroen der Welt und den Zufluchtsort der Kaiser der Zeit — von seinen angesehenen und auserlesenen Grossen Gabriel Bethlen, das Muster der hohen Stände christlichen Glaubens als Gesandten mit einem Schreiben des Inhalts geschickt:

Wenn nach alter Sitte für das genannte Land ein Woiwode und Herrscher einzusetzen war, so hätten die Reichsfürsten und Stände aus den Kindern und Blutsverwandten der siebenbürgischen Landesfürsten einen für diese Würde geeigneten Mann gewählt, und demselben sei auf ihre Erklärung seiner aufrichtigen Treue und Ergebenheit sowie seiner Unterthänigkeit und besonderen Zugethanheit gegen Unsere hohe Pforte die Herrschaft über dasselbe Land laut den geschriebenen und abgeschlossenen Verträgen gnädigst verliehen worden. Nun hätten die Reichsstände Siebenbürgens erfahren, dass der früher durch den Willen der Stände und Landesbewohner Siebenbürgens zum Herrscher erwählte Sigismund Rakoczy gegen Unsere hohe Pforte nicht aufrichtige Unterthänigkeit und Gehorsam an den Tag lege, vielmehr sich zum

1) Unter Sulṭan Aḥmad I. hatte das osmanische Reich den grössten Umfang gewonnen: in Europa:

Rumelien, Bulgarien, Albanien, Macedonien, Thessalien, Livadien, Morea, Cypern, die Krim, Serbien, die Moldau und Walachey, Nieder-Ungarn, Bosnien und Dalmatien. In Asien: Klein-Asien, Armenien, Mesopotamien, Syrien, Palästina, ʿIrak-al-ʿArabi, die heiligen Städte Mekka und Medina, Jemen, Circassien, Mingrelien, Georgien, Eriwan und Tabris; in Afrika: Ägypten, Algier, Tunis und Tripolis.

Digitized by Google

Abfall hingeneigt habe, und sie wünschten daher seine Verbannung aus dem Lande. Hingegen verlangten die Landesbewohner unter der Verpflichtung treuen und beständigen Dienstes und der Machtübung unter Unserem kaiserlichen Schutze einstimmig zu ihrem Herrn den gedachten Gabriel Bathori — sein Ende mag gottselig sein! — welcher zu der Linie der zur Zeit meines seligen Ur-Urgrossvaters Sulṭan Sulaimân Khân — seine Ruhestätte mag wohlduftend sein! — herrschenden siebenbürgischen Fürsten gehört. Auch haben von den magyarischen Fürsten tüchtige Kriegshelden, welche Unserer hohen Pforte aufrichtig anhangen, die dem General Andreas Nagy und Stephan Bocskai ergebenen Hauptleute, Lieutenante und das übrige magyarische Heer den obgedachten Fürsten zu ihrem Herrscher begehrt, ihre darauf bezüglichen Gesuche abgeschickt und ihre Gesandten sind zu meinen beiden mit der Grenzbewachung beauftragten hochgeehrten Muschîren, zu meinen Wazîren ʿAlî Pâšâ und Muḥammad Pâšâ [1]) — mag Gott sie beide immer in ihrer hohen Stellung erhalten! — gekommen. Da ferner von Seiner Durchlaucht dem von der Schwelle meiner Glückseligkeit zum Khân der Krim eingesetzten Herrscher Salâmet Girai Khân — mag derselbe stets in seiner hohen Stellung bleiben! — und von den beiden Woiwoden der Moldau und Walachei, den Mustern der christlichen Fürsten Berichte angelangt sind, die sich auf seine (Bâthori's) Treue und Unterthänigkeit beziehen, und unter Aufrechthaltung des früher verliehenen Vertrages die Fürsten und Stände des Landes Siebenbürgen bei Erledigung der Herrscherwürde einen dem Reiche und Lande sowie Unserer hohen Pforte nützlichen, getreuen und festen Mann dazu gewählt und bestimmt, auch ihre Berichte darüber an Unsere Glücksschwelle gerichtet haben, so soll er Uns genehm sein und wie herkömmlich bestätigt und belehnt werden. Denjenigen aber, welche ohne einen solchen Wunsch und solche Einwilligung der Reichsstände um dieselbe Würde bei Unserer Glücksschwelle ansuchen, soll sie nicht zugestanden werden, und sollten sie in der versteckten Absicht, die Herrschaft an sich zu reissen, sich des genannten Landes mit Gewalt und Übergriffen bemächtigen, so soll zu ihrer Abwehrung und Entfernung Hilfe und Beistand geleistet werden.

1. So lange als Siebenbürgens Herrscher, die Magnaten, die Adeligen, die Angesehenen und die Einwohner des Landes festen Fusses den Weg der Gradheit wandeln, und die Grundlage ihrer Unterthänigkeit eine so dauerhafte ist, dass sie unserem Freunde freund und unserem Feinde feind sind, sollen weder unsere Grenzbehörden noch andere muslimische Truppen insgeheim oder offen in das Land eindringen, die Unterthanen und Vasallen, Männer, Frauen und Kinder gefangen nehmen, noch ihnen ihr Vermögen und ihre Habseligkeiten plündern noch verderben, sondern Leute, die von nun an in Gefangenschaft gerathen, sollen den Ihrigen zurückgegeben und auf beiden Seiten dergleichen Unruhestifter hart bestraft werden [2]).

1) D. h. Kadizâdé ʿAlî Pâšâ und Lâlâ Muḥammad Pâšâ, siehe A. Gévay's a' Budai pasák. Wien (Becsben) 1841, 8⁰, Nr. 33, 36, 37 u. 40.

2) Zinkeisen, osman. Geschichte, Bd. III, S. 684 u. f.

Digitized by Google

2. Sie sollen mit dem Khân der Krim und den beiden Woiwoden der Moldau und Walachei in Freundschaft und nachbarlichem guten Verhältnisse bleiben, auf dass, wenn von irgendwo her ein Feind heranzöge, gegen den Hilfe und Beistand verlangt würde, ihnen kraft Unseren hohen Befehles mit Truppen geholfen werde, indem die an der Grenze Wache habenden Beglerbege, Ober-Anführer und Befehlshaber, sobald sie davon in Kenntniss gesetzt sind, entweder persönlich nach genanntem Lande rücken oder Truppen senden sollen. Wie es auch immer sein möge, sollen sie von dem Reiche und Lande jeden Schaden abzuhalten und alles Unheil darin zu unterdrücken nicht das Geringste versäumen.

3. Bevor aber Siebenbürgens Fürst und die übrigen Grossen, Reichstände und das Heer Leute schicken, die um Hilfe bitten, sollen sie für das muslimische Heer vollständigen Mundvorrath besorgen und bereit halten, dessgleichen ihre Brücken ausbessern und herstellen, die Wege erweitern und reinigen; nachher können sie das muslimische Heer begehren: dieses Alles sollen sie thun, damit meine kräftigen Truppen auf ihrem Marsche in keiner Sache Noth und Bedrückung leiden.

4. Ebenso wird der genannte Fürst, sobald an der Grenze Unserer beschützten Reiche für ihn ein Dienst vorkommt, gleich nachdem ihn davon meine dort dienenden Beglerbege benachrichtigt und in Kenntniss gesetzt haben seiner Treue und Unterwürfigkeit gemäss mit allen siebenbürgischen und magyarischen Fürsten in vollkommenem Einverständnisse und in voller Einigkeit unter einander sich befleissigen, entweder persönlich zu kommen oder ein vollständig bewaffnetes und ausgerüstetes Heer zu schicken, das auch mit reichlicher Zehrung für den Weg versehen ist. Jedenfalls sollen sie ihren Dienst nach Gebühr leisten.

5. Kraft der zu Lebzeiten Stephan Bocskai's von Seiten Wiens gepflogenen Friedensunterhandlungen, bei denen die beiderseitigen Verhältnisse festgestellt worden sind, für die man Vertragsurkunden und Verpflichtungsschreiben gewechselt hat, und kraft der Vereinbarung, wobei die Grenzen und Marken bestimmt worden sind [1]), soll von nun an Niemand über die muslimischen Reiche hinaus in ihre Burgen, Städte, Dörfer und Grenzflecken einbrechen und sie feindlich behandeln, sondern dieselben sollen ruhig in dem Besitze des genannten Fürsten bleiben; und wenn von den magyarischen Fürsten Einer kommt, um sich ihm anzuschliessen, so soll jenem von Unserer Seite Niemand hindernd in den Weg treten. An die Befehlshaber, Oberanführer und Hauptleute Unserer beschützten Reiche, welche diesem Vertrage zuwider gegen das Land feindselig

1) Nach dem Wiener Frieden erhielt Bocskai Siebenbürgen und die ungrischen Comitate Bihar, Zarand, Szolnok und Marmaros für sich und seine männlichen Nachkommen; drei andere Comitate Szathmár, Ugotsa und Beregh sammt dem Schloss und der Herrschaft Tokay zum lebenslänglichen Unterhalt: der Erzherzog Mathias führt die Geschäfte Ungarns als Gubernator. Durch den kais. Gesandten Illesbázi kamen die Schlösser, welche Kaiser Rudolph von den Türken verloren hatte, alle in Bocskai's Gewalt. Die Türken behielten nur Gran und Wissegrad für sich.

Digitized by Google

auftreten und sich nicht ruhig verhalten sollten, ergeht von Unserer Glücksschwelle eine starke Ermahnung und Verwarnung, und falls sie nicht darauf achten, so soll gegen sie verfahren werden (nämlich mit der Todesstrafe).

6. Vom genannten Lande soll auch nicht mehr Tribut[1]) verlangt werden, als früher gewöhnlich war, seinen Gesandten und Geschäftsträgern soll der ausgesetzte Unterhalt nach dem früheren Massstabe verabfolgt werden.

7. Der genannte Fürst, der wie vor Alters nach gewohnter Weise Herrscher Siebenbürgens ist, hat nun, da er in der Treue festen Fusses wandele und beständigen Sinnes sei, eine Bitte dargebracht, dass ihm ein (dieses alles bestätigendes) grossherrliches Diplom gegeben werde. Unsere himmelhohe Pforte ist durch Gott des Erhabenen Beistand für Jedermann offen und den Zuflucht suchenden von überall her geöffnet und bereit, zu der Niemandem der Zutritt verwehrt und von der Niemand weggewiesen wird. Insbesondere aber bedenken wir diejenigen, welche gegen Unsere hohe Pforte Unterthänigkeit und aufrichtige Ergebenheit an den Tag legen und derselben ihre Unterwürfigkeit und Treue beweisen, mit überschwänglichen Ehrenbezeugungen und Huldgaben, und der Zügel unserer guten Absicht neigt sich dahin, mit den unter unserem Schutze stehenden wohlgetreuen Königen und Fürsten Verträge durch hohe erhabene Diplome einzugehen, in denen die Aufrechthaltung des Vertrages, der Schutz wie die Sicherheitsbedingungen mit den besonderen Vertragsartikeln deutlich ausgesprochen sind.

8. Ebenso will ich dem genannten Fürsten, da er sich eines treuen und beständigen Verhaltens gleichwie früher Stephan Bocskai in unserem Dienste zu befleissigen verspricht, die Herrscherwürde von Siebenbürgen mit der des ihm jetzt untergebenen Volkes der Magyaren von Unserer hohen Pforte übertragen und ihn damit belehnt haben mittelst dieses beglückenden kaiserlichen Schreibens vom 22. Ǵumâda'lúla des Jahres 1017 der Hiǵra[2]) unseres grossen Propheten, des Ruhmes beider Welten, M u ḥ a m m a d M u ṣ ṭ a f a — über ihn die trefflichsten der Segnungen und Beglückwünschungen —, und indem ich ihre Bitte vom 15. August des Jahres 1607 nach der Geburt der Herrlichkeit J e s u — über unsern Propheten und über ihn sei Segen und Heil! — angenommen habe, habe ich geruht, von Unserer Schwelle, der Gerechtigkeit Zufluchtsort, ihn mit Unserer kaiserlichen Fahne und dem Schwerte zu belehnen, so wie ihm die erhabene und beglückende kaiserliche Vertragsurkunde zu ertheilen und habe befohlen:

9. Von nun an sollen die obenerwähnten Bedingungen und Verpflichtungen sämmtlich festgehalten und befolgt werden; ausserdem sollen dem genannten Fürst Gabriel Báthori — möge sein Ende gottselig sein! — den ihm untergebenen Fürsten und Ständen des Reiches, sowie den Fürsten, Rittern und allen Grossen der Magyaren, in so fern sie die Strasse des Gehorsams und der Ergebenheit festen Schrittes und beständigen Sinnes wandeln, vom Datum

1) Siehe J. B e n k ö's Transsilvania, Ed. II, Pars. 1, S. CIII, 4, a, b, c, d.

2) D. i. der 4. September des J. 1608 der christlichen Zeitrechnung, vergl. F. W ü s t e n f e l d, Vergleichungstabellen der muhammedanischen und christlichen Zeitrechnung, Leipzig 1854, 4⁰.

Digitized by Google

dieser Vertragsurkunde an auf drei Jahre aus hoher kaiserlicher Gnade ihre Steuern erlassen sein; nach drei Jahren aber sollen sie wie früher herkömmlich ihre Kopfsteuern Jahr für Jahr an Unsere Glücksschwelle einschicken und abliefern.

10. Von den an unseren Grenzorten befindlichen Beglerbegen, Hauptleuten (Sanğakbegen) und dem übrigen siegreichen Heere soll Niemand gegen das Land Siebenbürgen oder irgend einen seiner Obristen, Hauptleute wie Soldaten feindselig verfahren; eben so wenig sollen die Siebenbürger auf der anderen Seite unter welchem Vorwande es auch sei, schlechterdings irgend einen Ort Unserer muslimischen Reiche noch irgend Jemanden von unseren Truppen oder Unterthanen dieser Vertragsurkunde zuwider bedrücken, sondern, wenn sie stets unserem Freunde freund und unserem Feinde feind bleiben, so sollen sie, falls gegen die Moldau und Walachei irgend Jemand von den unruhigen Kosaken oder ein anderer Feind heranzöge und man von dort nach Hilfe verlangte, jenen beiden Woiwoden helfen; und sollte gegen Siebenbürgen von irgend woher ein Feind heranrücken, so soll, sobald von den an unsern beschützten Grenzen dienenden Beglerbegen Hilfe verlangt wird, ihm von dieser Seite wie von Seite der Moldau und Walachei Hilfe geleistet werden.

11. Nach der Zeit dieser meiner kaiserlichen Vertragsurkunde sollen aus dem Lande Siebenbürgen keine Gefangenen mehr fortgeführt werden, und diejenigen, welche früher gefangen genommen worden sind, ohne Lösegeld wieder freigelassen, und ebenso diejenigen von meinen Unterthanen, welche nach Siebenbürgen fliehen, zurückgeliefert werden.

12. Die Siebenbürger und die ihnen anhängenden magyarischen Fürsten, Parteigänger (Haidúd, Hayducken) und Lieutenante, das übrige Heer und die Einwohner des Landes der Magyaren sollen weder insgeheim noch offen unsere beschützten Reiche durch irgend einen Einbruch beeinträchtigen, denn alle, welche auf einer solchen That ertappt werden, sollen nicht frei gelassen, sondern für ihr Unruhestiften bestraft werden. Daher sollen sie nichts thun, was unserem kaiserlichen Wohlwollen zuwiderläuft.

13. Alle Muslimen, die sich im Lande Siebenbürgen und den dazu gehörigen magyarischen Ländern in Gefangenschaft befinden, sollen ohne Lösegeld freigelassen werden.

14. Wenn ferner der Fall eintreten sollte, dass die Fürsten Siebenbürgens sich verheirathen wollten, so können sie dies nicht eher thun, als bis auf ihr darüber bei Unserer Hohen Schwelle vorgebrachtes Gesuch Genehmigung erfolgt ist.

15. So lange als der jetzige Fürst von Siebenbürgen diese Artikel sämmtlich fest und beständig einhält und meinem erhabenen Wohlwollen nicht zuwider [illegible], so werde auch ich mich verpflichten und den Vertrag halten, und so [illegible] Ich mit den kräftigsten Eidschwüren:

[illegible] Schöpfer, welcher Himmel und Erde aus dem Nichts geschaffen [illegible] der beiden Welten, Unserem grossen Propheten, Sr. Herr[illegible] Muṣṭafa — Gott der Erhabene segne und beschütze [illegible] segensreichen Wunderthaten, dass so lange als von dem [illegible] seinen Verwandten und Angehörigen, seinen Haupt-

Digitized by Google

leuten, Lieutenanten und dem übrigen Heere sowie von den Adeligen des Landes Siebenbürgen, dessen Einwohnern und den magyarischen Magnaten weder eine That ausgeht, welche ihre Treulosigkeit verräth, und die Ursache zur Auflösung des Vertrages und der Versagung des Schutzes wird, noch irgend eine, welche Unser kaiserliches Wohlgefallen ihnen entfremdet, sondern sie den Verbindlichkeiten ihrer Unterthänigkeit streng nachkommen, auch von dieser Seite die in dieser Unserer kaiserlichen Vertragsurkunde gegebenen besonderen Bestimmungen gebührend ausgeführt werden sollen. So lange als von jener Seite nichts geschieht, was die Sicherheit und Ruhe stört, sowie den Schutz aufhebt, so wird auch von hier Niemand von den Befehlshabern Unserer beschützten Reiche und aus unserem Heere in das siebenbürgische Land noch in ihre Städte dem heiligen Rechte zuwider eindringen noch sie feindlich behandeln; ihre Gesandten sollen mit ihren Leuten ruhig und sicher hin und her reisen können und kein Einziger von jenen sie belästigen und beeinträchtigen.

16. Er soll unserem Freunde von ganzem Herzen freund und unserem Feinde feind sein. Falls irgendwo Feinde auftreten sollten, so sollen sie, da er als Herrscher von Siebenbürgen dazu verpflichtet ist, mit seinem Heer den Hayducken (Haidúd), Lieutenanten, den übrigen siebenbürgischen Hauptleuten, Fürsten und Grossen Beistand und Hilfe leisten, in dem Falle, dass sie für hier zur Hilfe verlangt würden, ebenso Kriegsdienste verrichten, wie sie zur Zeit unseres hochseligen Ur-Urgrossvaters Sulṭân Sulaimân Khân — seine Ruhestätte mag wohlduftend sein! — gewöhnlich verrichtet worden sind, indem sie gleich unsern siegreichen Soldaten aufbrechen und ein Lager beziehen, und fernerhin die Abgaben richtig leisten, welche von der Zeit des hochseligen Sulṭâns bis zum Todestage meines seligen Grossvaters Sulṭân Murâd Khân — möge seine Ruhestätte wohlduftend sein! — entrichtet worden sind.

17. Dann wird nichts weiter verlangt werden, und das Steuerregister Khalîlbeg's (des Defterdâr's), welches von ihm in den Zeiten, wo das Land meinem sehr erlauchten seligen Urgrossvater, Sr. Majestät dem Sulṭân Salim Khân — Gott der Erhabene mag ihn mit allerlei Ehren- und Gnadengaben ausrüsten! — unterthan war, über den Temesvarer Bezirk aufgesetzt worden ist, soll mit den von ihm bestimmten Grenzen und Marken aufrecht [illegible]halten und nach seinem Register gehandelt werden; beiden Theilen sollen [illegible] Grenzen als Richtschnur gelten und von nun an wird man keine [illegible] mehr dulden.

18. Wollten etwa die Woiwoden der Moldau und W[illegible]benbürgen Schlösser kaufen, so kann ihnen dies nicht erl[illegible] sie einen Aufstand anstiften oder sich empören und nach [illegible] so soll man sie, wie es früher gewöhnlich war, gefangen [illegible] schicken.

19. Auch sollen stets auf beiden Seiten die Kauf[illegible] hin und her reisen können, je nach ihren Verhältnissen [illegible] und bei ihrem Geschäfte und Erwerbe für die Dauer [illegible] den Bestand meines kaiserlichen Ansehens fromme W[illegible] sich befleissigen.

Digitized by Google

Das sollen sie alles wissen und meinem erhabenen Handzeichen trauen!

Geschrieben in den letzten Tagen des Monats Ǵumâda'lûla des J. 1017 der Hiǵra [1]) zu Konstantinopel, der beschützten, wohlbewachten Stadt.

Anhang.

Zu Seite 310 und 313.

Text des Vertrages Sulṭan Aḥmad's I. mit Stephan Bocskai vom Muḥarram d. J. 1014 d. H. = Mai 1605 n. Chr. [2]).

مجار قرالی اولان بوچقای اطاعت ایتدکده مرحوم سلطان محمد خان طرفندن
ویریلان عهدنامه دره افتخار الامراء العیسویّه ممتاز الکبرآء الفخام فی الملّة
المسیحیّه مصلح مصالح جماهیر الطّائفة النصرانیّة صاحب اذیال الحشمة و الوقار
ساحب دلایل المجد و الافتقار [3]) حالا مجاور قرالی و اردل حاکمی اولان
بوچقای ختمت عواقبه بالخیر توقیع رفیع همایون واصل اولیجاق معلوم
اوله که حالا مرجع سلاطین عظام و ملجأ خواقین کرام ایله سدّهٔ والا نظاممزه
ایلچیلرك ایله مکتوب صداقت اسلوبکز وارد اولوب مضموننده عتبهٔ علیاممزه
تبعیّت و اطاعت ایتمکی سرمایهٔ دولت و پیرایهٔ عزّت بیلوب هر بار عساکر
نصرت شعارمزله عدوی خاکسار اوزرلرینه توجّه و عزیمت ایلدوکوکزده تیمّن
بولوب انواع فتوحات و یوزاقلقلری میسّر اولوب هر وجهله نظر عنایت

1) D. i. in den ersten Tagen des Monats September des J. 1608 der christlichen Zeitrechnung.

2) Im Anfang der Urkunde steht deutlich محمد statt احمد. Am Schlusse der Urkunde lesen wir, dass sie geschrieben wurde in den ersten Tagen des Monats Muḥarram d. J. 1014 d. H. = vom 19—22. Mai 1605 nach Chr. In ungrischer Übersetzung ist sie enthalten in Mikó, Erdélyi történelmi adatok. Bd. II, S. 321—328.

3) Der Originaltext hat in deutlicher Versetzung صاحب اذیال الحشمة و الوقار ساحب دلایل المجد و الافتقار. zu اذیال aber gehört nach dem richtigen Text der obenstehenden Urkunde für Gabriel Báthori ساحب und das Beiwort صاحب zu دلایل.

Digitized by Google

انومزه مستحق اولغین حالا وزیر اعظم و سردار اکرم اولان دستور اکرم مشیر
افخم مدبّر امور الجمهور بالفکر الثّاقب متمّم مهامّ الانام بالرای الصایب مکمّل
ناموس السّلطنة العظمی مرتّب مراتب الخلافة الکبری ببر بیشهٔ وغا و هزبر
کوهسار هیجا المحفوف بصنوف عواطف اللّه الملك الاعلی محمّدپاشا ادام اللّه
تعالی اجلاله و یسّر بالخیر آمالهنك احوال صداقت مآلکزه وقوف و شعوری
درجهٔ نهایتده اولغله حقکزده ایلدوکی حسن شهادت عزّ حضور فایض النّورمزده
قبول و ویرکوز(1 غایت حیّز حصوله موصول اولماسی و اغور همایون نصرت
مقرونمزده ظهوره کلان صداقت و اخلاص خدمات مبرورهکز مقابلهسنده
مملکت اهالیسنه دخل و تعرّض اولنمامق بابنده عهد و امانی مشتمل و سایر
احوال سرحد و قلاع و قرانك صون و صیانتی متضمّن عهدنامهٔ همایونمز
ارسالی مأمول و مسؤل اولدوغن تحریر و بیان ایدوب دخی ایلچیلرکزه آغزدن(2
اصمارلادوغکز مراد و مهامکز هر نه ایسه علی التفصیل پایهٔ سعادت مصیرمزه
عرض و تقدیر اولنوب جملهسنه علم شریف شاهانهمز علیوجه الکامل
محیط و شامل اولدوغندن ماعدا سردار نصرت شعارمز اجداد عظاممزدن
فردوس مکان جنّت آشیان غریق رحمت یزدان مرحوم سلطان سلیمان خان
علیه الرّحمة و الرّضوان حضرتلرینك قولی و چراغی اولان ولایت اردلك قدیمی
مجاور بکلری و بکزادهلری و سایر اوجاق بکلری و صاحبلری مجرّد اشقیاسنك
اختلال و فسادی و ژیغواندر(3 اغواسی ایله کفران النعمة اولوب اظهار

1) Statt ویرکوکوز.
2) Der Originaltext hat Bl. 275, r., Z. 6: اغزد.
3) Für Zigmund (ژیغموند).

Digitized by Google

عصیان ایدنلرك پایمال اولدقلرینی مشاهده ایتمکله مؤمی الیه جدّ امجدمزك نعمت قدیمسنه حق رعایت اوزره اولدقلری بالمشافهه تقریر و بیان و حقکزده حسن شهادت ایله جمیع خدمات مشکورهکز ضمیر منیر خورشید نظیرمزه ظاهر و نمایان اولشدر یوزیکز اغ اولوب برخوردار اولهسز سزدن دخی مأمول اولان بونده امثالی آثار صداقت و اخلاص درکه حیّز اختصاصه کتورمشسز امدی مشار الیه سردار نصرت شعارمزه جمله احوال آمالکزه واقف و مطّلع و رعایت و حمایتکزده مجدّ و ساعی اولدوغن مشاهدهٔ همایونمز اولمغله جمهور اموریکزی مؤمی الیهك رای صایب و فکر ثاقبنه تفویض ایدوب معجّلا اوتاغی چقاروب سفر همایونمزه بّر وجه مسارعت عودت و توجّه و عزیمت اوزره اولماغله مراد اولنان عهدنامهٔ همایونمز معجّلاً دلخواه اوزره جمله مرادکزه مساعده ایدوب رعایت و حمایتکزی حسب المقدور سعی موفور ایلهسی امرمز اولمغین بو بابده اطمینان خاطرکز ایچون جناب ربّ العزّتك عظمت و وحدانیّتی حقّیچون و ایکی جهان کننی حضرت رسول اکرم علیه الصّلوة و السّلامك روح پر فتوحلری ایچون و آباء کرام و اجداد عظاممزك ارواح مطهّرهلری ایچون مادام که سز و سایر توابع عسکریکز عتبهٔ علیّهمزه تبعیت اوزره اولوب مخار بکلری و بکزادهلری و دوستمزه دوست و دشمنمزه دشمن اولوب جدّ امجدم مشار الیه سلطان سلیمان خان حضرتلری زمان شریفلرنده مملکتمزده تجارته واروب بازرکانلریمزه و آدملریمزه و سایر ممالك محروسهمز اهالیسنه دخل و تجاوز اولنمایوب دوستلقده ثابت قدم اولهسز بو طرفدن دخی اکا مغایر بر وضع اقدرلمك احتمالی اولمایوب سزه و توابعکزه و ممالك محروسهمزه کلوب کیدن تجار و ادملریکزه و مملکت و رعایاکزه و بر فرده دخل و تعرّض ایتدرلمیوب و دخل

ایدنلر ایشیدلدکده سیاست ایله حقلرندن کلنوب و العیاذ بالله نیجه اشقیاسنك غلبه و تجاوزی واقع اولدقجه هر وجهله امداد و اعانت اولنوب قواعد عهد و امان لازم و شرایط صلح و پیمان رعایت اولنمق مقرّر در و اردل حکومتی و مجال (1 قراللغی سزه و سزدن صکره اوغللرکزه و اندنصکره مملکت خلقی کمی مراد ایدینورلرایسه آستان عزّت آشیانمزه اطاعت و انقیاد اوزره اولوب مملکت خلقنه نافع و طوغری اولان کمسنه‌یه ویرلك بابنده فرمان عالیشانمز صادر اولشدر کرکدر که عهدنامهٔ همایونمز وصولنده الآن عتبهٔ عزّت عنوانمزه ایده‌کلدوکوکز صداقت و اخلاص و مودّت و اختصاصکز موجبنجه من بعد دخی جادّهٔ تبعیّت و اطاعتده ثابت قدم و طریق انقیاد و استقامتده راسخ دم اولوب وجه مشروح اوزره شرف صدور بولان عهد و امانی محقّق و مشار الیه سردار ظفرکردارمز طرفندن عهدنامهٔ همایونمزك مضمونن مصدّق بیلوب کماکان دوستمزه دوست و دشمنمزه دشمن اولوب حسن اتّفاق و اتّحاد ایله بعنایة الله تعالی انواع فتوحات جمیله و یوزاقلقلری ظهوری ایله بو سال فرخنده فالده اعادی لیامدن علی وفق المرام اخذ انتقام و سکّان البلاد آسوده لکنه سعی و اهتمام ایلیه‌سز و بالجمله عتبهٔ علیامزه تودّد ایدن دوست و دشمن حقّنده منع و ردّ اولنمایوب دایما ابواب الطافمز کشاده و اسباب رأفتمز آماده در خصوصًا دوغریلق ایله عتبهٔ علیامزه التجا ایدنلر علی الدّوام حصول مراملریله بر مراد اولیکلمشلردر سزك دخی صداقتیله خدمتکز مستوجب رأفت و مستلزم عاطفت اولوب حیّز امکانده مراد و مهامکز شرف قبوله موصول اولوب مشار الیه سردار ظفرشعارمز هر نه وجهله مناسب کوروب ویرور

1) So die Hdschr. Bl. 276, r, Z. 9 v. u. falsch statt مجار Magár = die Magyaren.

ایسه مقبول همایونمزدر و ذکر اولنان ارذل حکومتی و مجار قراللغی وجه مشروح
اوزره سز و سزدن صکره اغولوکزه و بعده کیمه مراد ایدینورلرایسه اول کسنه
طوغرو آستانه‌مزه اطاعت و انقیاد اوزره اولا اکا ویریلوب قواعد عهد و پیمان
کرکی کبی رعایت اولنوب خلاف عهد و صلح بو طرفدن بر وضع صدورینه رضا
و جواز کوسترمك احتمالی یوقدر اکا کوره خاطرکز خوش طوتوب متصل
وقایع احوال و سایر آمالکزی درکاه فلك اشتباهمزه اعلامدن خالی اولمیه‌سز [1]
و ارسال اولنان هدایاکز ایلچیلرکز یدندن عز حضورمزه وصول و حسن
مطالعه‌مزه مقارنت ایله شرف قبول بولوب اجداد عظاممزك عادت مرضیه‌لری
اوزره ایلچیکز مرعی قلندقدن صکره حسن اجازت همایونمز ایله عودت ایتدریلوب
جناب جلالت مآبمزدن سپارش اولنان آغز خبری بالتمام معلوم و مسموعکز
اولدقدنصکره فرمان قضا جریانمزك اجراسنه سعی جمیل و خدمات مذکورینه
ظهورینه حسن اهتمام جزیل ایلیه‌سن و نجه [2] طرفندن صلح مراد اولندقده سزه
حواله اولنوب بو طرفدن صلحه رضا کوستریلوب و نجه [3] طرفندن سیزه [4]
و آدملریکزه العیاذ بالله تعالی غلبه واقع اولوب ولایتکزدن چقاریلوب ممالك
محروسه‌مه کلنلره بر فرد واقع اولمایوب رعایت اولنوب اموال و ارزاقلرینه و طوارلرینه
و کندولرینه اصلا دخل و تعرض اولنمایوب و لازم اولان مهماتلری و زاد
و زواده‌لری تدارك اولنور اکا کوره معلومکز اولا وفتح اولنان یرلرده کفار زماننده
معاف و مسلم اولمش بعض سپاهیلر واردر مملکت اسلامیه سپاهیلری رنجیده

1) Bl. 276, v. اولمیه‌سن.
2) Bl. 277, r., Z. 2: نیجه.
3) Bl. 277 r., Z. 3: ebenso.
4) Text ebend. سیزه.

ایتمیوب و ویریو طلب اولنماماسن و بوندن صکره سزك مهرلو دفترکز کلوب بو جانبده هر کملك ایچون معاف نامهٔ همایون طلب ایدرسکز حصوله موصول اولماسن و من بعد اکر ولایتلرده و اکر حدودن و اکر موثر وریله ولایتلرندندر طوغرلق ایله عتبهٔ علیامزه التجا و اطاعت ایتدکلرنده سایر اطاعت ایدن مجار ولایتلری اهالیسی کندو دین و آیینلرنده اولوب مملکتلرنده اوتوروب اولنمایوب ایام سعادت انجامزه آسوده حال اولالری و عتبهٔ علیامزه استقامت ایله اطاعت و انقیاد ایتمه‌لری ازدیاد بولدقچه و تبعیت اوزره اولدقچه مملکتلرندن اسیر اخراج اولنمایوب و بالجمله اوچ سنه‌دن برو خلاف عهد و امان اخراج اولنان اسیرلریکز دخی کوریلوب اطلاق اولنمه‌لرین و قبولتخداکزه و کلان ایلچیلریکزه بولده و ایزده رعایت اولنوب زاد و زواده‌لری تدارك اولنمغه و سزد نصکره مجار قراللغی و اردل حکومتی ایچون اهالی ولایتك خبرلری یوغیکن طلب اولنوب کلان کسنه‌لرك حقلرندن کلمسی بابنده اولان عهد و امانی فرمان شریفمز صادر اولتی اوزره مرادکز اولدوغن ایلچیلریکز اولان مفخر الاعیان الملّة المسیحیّة قورتلان اشتوان و قاقیزی کورکی آغزدن تقریر ایتمکله جمله‌سنه علم همایونمز لاحق اولوب هر بری حیّز حصوله موصول اولمغله اول بابده ذکر اولنان رجاکز اوزره عمل اولنماق ایچون مشار الیه سردار ظفر کردارمه سپارش اولنمشدر مادام که صداقت و استقامت اوزره اولوب طرفکزدن صلح و عهدی مناقض بر حال صدور ایتمیه بو جانبدن دخی اکا مغایر بر ایش اولمق احتمالی یوقدر خاطرکز خوش طوتوب عتبهٔ علیامزه صداقت و اخلاصدن خالی اولمیه‌سز، تحریرا فی اوایل شهر محرّم الحرام لسنهٔ اربعة عشر و الف،،

Digitized by Google

V.

Catalogus

Codicum manuscriptorum

de

rebus Foroiuliensibus

ex

Bibliotheca Palatina ad D. Marci Venetiarum.

Digitized by Google

Codices manuscriptos vel latinos vel italos Bibliothecæ D. Marci Venetiarum res Foroiulienses et maxime Aquileienses, vel ex integro vel partim spectantes excussuro hoc statim animadvertendum succurrit, num subiecti materies id eius provinciæ historiæ aperiendæ emolumenti afferat, ut opus singulare commendet. Cum istud enim sub auspiciis felicibus Imperialis Scientiarum Academiæ Vindobonensis (cuius institutum ea in lucem emittere quæ vastissimo Imperio quaquaversus illustrando conducunt) edere pararem, rite admonueram illius dignitati atque excellentiæ minime responsum iri, si aut vulgaria, aut parvi pendenda in tractationis periculum adducantur. Verum si ditissimam Marcianæ Bibliothecæ codicum manuscriptorum seriem, quæ eo pertinet, considero; si auctorum famam; si pollentes ingenio viros in mentem revoco, qui eos codices vel manu exscripserunt propria, vel continuis adhibitis curis collegerunt; si Fori Julii situm, antiquitates ævi romani et patriarchalis, bella in eo gesta; si tandem studia ab Imperiali Vindobonensi Academia et Magistratu monumentis architecturæ per Imperium sarta tecta servandis, ære collato instituta memoro; descriptionem, quam libens insumo, non opportunam tantum, sed necessariam affirmo.

Justus Fontaninus Foroiuliensis e Sancto Daniele historiam patriæ suæ litterariam a prima usque iuventa meditatus, eius documentis apparandis ditiores Fori Julii Bibliothecas, publica et illustrium familiarum tabularia diligenter inquisivit, et quæ vel pretio comparata, vel dono sibi oblata, vel manu sua exscripta congesserat, Romam, quo Bibliothecæ Cardinalis Imperialis Præfectus accitus, anno 1697 detulit. Etsi vario studiorum genere distentus, otii nonnisi particulam Foroiuliensibus[1]) præbuerit, tamen codicum manuscriptorum supellectilem per patronos et amicos (quod ex eius epistolarum commercio patet) ita auxit, ut eorum collectio una ex præstantioribus et merito haberetur et esset[2]). Qui

1) Fontanini Giusto Delle Masnade ed altri servi, secondo l'uso de' Longobardi. Venezia 1698, in 4⁰. — Fontanini Giusto: Di Santa Colomba, Vergine sacra della città d'Aquileja, Roma 1726, in 4⁰. — Fontanini Giusto: Historiæ litterariæ Aquilejensis libri quinque. Accedit dissertatio de anno emortuali S. Athanasii Patriarchæ Alexandrini, nec non virorum illustrium provinciæ Fori Julii catalogus. Romæ 1742, in 4⁰.

2) „Votis meis sese obiecerunt consilia illustrissimi Fontaninii Archiepiscopi Ancyrani, qui depopulatus, ut ita dicam, illius regionis (Foriiulii) tabularia multaque civibus iis pollicitus, unum se volebat Foroiuliensis historiæ patrem atque restauratorem". Muratori Scriptor. rerum italicar. tom. XXIV, p. 1191.

Digitized by Google

et quando illorum pars, eaque potior, Bibliothecæ nostræ ornamento accesserit, cuius ea sit momenti, alias enarravi [1]). Eo pacto in scrinia condidimus nostra historiarum fragmenta prorsus ignorata, perantiquas membranas ex sæculo usque nono, acta et regesta Notariorum, virorum et familiarum commentaria, opera scriptorum ex Foro Julii, excerpta ex codicibus manuscriptis et impressis operibus, quæ Fontaninus, fere omnia sua manu, ex Romanis Bibliothecis in proprios usus descripserat.

Quæ vero hoc sæculo domesticum thesaurum manuscriptis codicibus Foroiuliensibus amplificarunt, ea præbuit Bibliotheca Monasterii Patrum Prædicatorum (quod appellant delle zattere), iussu Francisci I. Imperatoris, magna ex parte Marcianæ addita. Nemo reapse est historiæ Venetæ litterariæ ita nescius, qui ignoret Jo. Franc. Bern. Mariam de Rubeis ex ea familia vitam exegisse suam fastis, præcipue ecclesiasticis Patriarchatus Aquil. describendis, ac demum ditissimum eorum studiorum apparatum, plurimis voluminibus, in eam Bibliothecam illius voluntate inlatum.

Nec silentio obruendum quod, fato auspicato plures manuscripti codices Foroiulienses vel a domesticis Bibliothecis Recanati, Nani, Farsetti, Zeno, Swajer, Morelli, Rossi, vel a consilio Decemvirum dono oblati, plures quoque pretio comparati fuerunt.

Quæ vero coronidem operi imposuit, fuit Bibliotheca insignis ab Hieronymo Contareno Marcianæ anno 1843 munifice legata. In eam enim ex Venetis ornatissimam, annorum per sæcula decursu, congesta codicum manuscriptorum seges pretiosa, vel ex Contarena, vel ex cognatis familiis, quarum viri singuli illustres, illius regionis aut Locumtenentes, aut Provisores, aut Duces, reipublicæ curationi, legibus rogandis, armis exercendis incubuerunt. Proinde commissiones ducales, commercia epistolarum, tabulæ chorographicæ, castra munita delineata, descripta, fragmenta historica, quæ Forum Julii nova luce perfundunt.

Hanc materiem adeo abunde congestam, ut copia ipsa laboremus, suapte natura ita distributam censeo, ut generalioribus titulis Forum Julii et Aquileja ac singularibus locorum res quæque respondeat.

Forum Julii cum dico regionem intelligo, quam certis concludere finibus arduum mihi semper est visum: diversis enim temporibus ea vox sensu vel latiori vel arctiori adhibita. Qui terminos statuunt montes, mare, lacunas, Liquentiam, Lisontium, non adverterunt dubio procul usum vocabuli montes aoristum. Qui iis confiniis excedunt, nullum designant limitem, quo pede tuto consistamus. Sunt quoque qui non ultra Tilaventum gradiantur. Alios terminos Veneti proprio territorio, alios proprio Austriaci assignarunt. Tanto in opinionum discrimine medius consedi, Forum Julii reputans, quod quandoquidem a pluribus tale retentum. Addo eam partem, cui praeest Goricia, fere ex integro me omisisse. Hunc autem in eo excutiendo ordinem sequutus sum. Rem chorographicam et topographicam principio statim exornavi, ut quo loco facta evenerint in tuto poneretur. Subeunt

1) Studj sul Friuli. Praga 1856, p. 10, 20, 21.

Digitized by Google

opera historica generalia et chronica, præsertim bellorum, quæ Italiæ propugnaculum plurium sæculorum processu miserrime depopulata sunt. Cum autem germana historia ea appellari repugnet, quæ non documentis fulciatur, hæc vel genuina, vel coæva, vel manu Justi Fontanini ex melioris notæ codicibus per regesta exponuntur, quæ scilicet rei gravitate maxime intersunt. Quoad nomina personarum, de quibus in manuscriptis codicibus Marcianis exstant monumenta, ea vel ad familias, vel ad quædam earum membra se referunt. Viros singulos locis adscripsi, in quibus vel orti, vel vitam plerumque vixerunt. Arduum familias suo loco reponere: earum quæ nomen a feudis Foroiuliensibus habuerunt, non omnes eodem habitarunt, quin plures nunquam: aliæ breviori intervallo facto, feudale domicilium cum urbico commutarunt. Quarum itaque certa sedes ex historicis documentis liquerat, eas proprio annotavi loco; cæteras vel Foro Julii vel feudo, cuius nomen præ se ferunt. Historiæ politicæ et litterariæ extremum do locum. Hinc primum de feudis, quæ materies in Foroiuliensi provincia præ aliis principem locum tenet, quod sub Ducibus Longobardis, Vicariis Imperialibus, Patriarchis denique pluribus modis et formis propagarentur. Attingam postea, quæ ævo seriori Venetos Locumtenentes respiciunt, elogia eis oblata, commissiones, epistolarum commercia cum Senatu, rerum in toto Foroiulii gestiones, demum quæ de lingua regionis propria et aliis eius generis.

Titulum Forumiulii splendida illa iamdiu vastæ regionis metropolis facile excipit Aquileja, quam Justinianus (Procem. ad Novell. 29) omnium urbium sub Occidente maximam, et Procopius potentissimam simulque frequentissimam, prædivitem atque immensam appellat. Antiquæ sub Romanis magnificentiæ testis augusta, unde Roma secunda et Cæsarum domicilium dici meruit, studiorum spartam præbet ornandam simulacris, signis, instrumentis, inscriptionibus, numis ex auro, argento, ære, in historiæ lumen, e proprio sinu quodammodo egestis. Verum cum plenitudo patriarchalis dignitatis Aquil. Ecclesiam Romanæ æmulam prædicavit, ac ævo sequiori civile sibi vindicavit imperium, gesta Principatus, Parlamenta, Placita, rerum publicarum gestiones, vitæ Patriarcharum, vestes, insignia eorum pontificalia, ritus singulares multimodis originem præbuerunt Operibus, quæ e nostris codicibus manuscriptis enumerare mihi propositum.

Digredior denique ad tractationem locorum singulorum, quos per alphabeti litteras digestos eodem quo Forum Julii ordine excutio.

In Operibus desribendis utpote vulgatiori lingua latina usus sum, quam adhibendam et Latinorum copia et rerum quoque pertractandarum gravitas suadebat. Conscriptorum lingua itala titulos, si aderant, itale dedi, quos si desideraveram, latine, linguæ qua exarata nota adiecta.

Ne in Codice indicando longior essem, unica littera L. J. G. trinam seriem Latinorum, Italorum, Gallorum significavi, numero classis romano codicis ut et paginarum arabico additis.

Huic catalogo, cui conficiendo omnem adhibitam diligentiam profiteor, coronidem imponent Indices generales patronymicus, geographicus, realis, nec non peculiaris Patriarcharum, Gubernatorum, Substitutorum et Vicariorum Aquil. Locumtenentium, Capitaneorum, Provisorum, Ambasciatorum, Commissariorum

Digitized by Google

Imperialium, qui passim veniunt nominandi, ut opella maiori ea usuris emolumento sit.

Utinam eo, quod fidens publicæ committo indulgentiæ, calcar addatur tabulariis vulgandis, quibus, fato auspicato, Forum Julii abundat.

Ex Bibliotheca Palatina ad D. Marci Venetiarum,

Idibus Decembris, MDCCCLVI.

J. Valentinelli.

FORUM JULII. — Friuli.

L. XIV, 153, c. 41—98. — 1. Portia (de) comitis Hieronymi De situ, finibus, moribus et consuetudinibus, regimine Patriae Fori Julii. Itale.

Auctor in epistola dedicationis (Ragognæ, 20. Sept. 1567) Joanni Antonio Fachinetti Episcopo Nicastri, Nuncio Apostolico ad Rempublicam Venetam, conqueritur sibi ablatum patrimonium, ab eius antecessoribus ante centum quinquaginta annos relictum, quod Venetiis vindicaturum sperat.

Quodnam sit Operis momentum, quid utilitatis historiam topographicam Foroiuliensem pertractantibus sit præstiturum, liquet ex iis, quæ auctor testi oculatus enunciat. Fori Julii, cuius historiam a Romanis ad Attilam summo digito attingit, infæcunditatem et miseriam inimicitiis eius familiarum adiudicat. Syllabis institutis urbium, fluviorum, torrentium, nundinarum, Ecclesiarum Cathedralium, abbatiarum, præpositurarum, capitulorum, prælatorum, castellanorum, communium, parlamentorum, vectigalium, arcium, feudorum, jurisdictionum, istis reliquum operis (c. 53—98) tribuit, plura interserens scitu digna de conditione loci, historia, populatione, familiis. Hic jurisdictionum ordo: Concordia — Capitolo d'Aquileja — Abbazia di Rosazzo — Moggio — Sesto — Sumaga — Capitolo di Cividale — Capitolo d'Udine — Abbazia di S. Maria fuori d'Aquileja — S. Maria in Valle di Cividale — Porcia — Brugnera — Prata — Polcenigo — Fanna — Spilimbergo — Cucagna, Zucco e Pretestagno — Valvasone — Fratta — Castello e Tercento — Strasoldo — Melso — Colloredo — Archian — Pinzan — Osoppo — Castelnovo — Belgrado — Villalta — Chiarovacco — Brazzago — Frattina — Sbrojavacca — Torre — Maniago — Salvarolo — Monteregale — Zoppola — Prodolon — Panigai — Prampergo — Attimis — Pers — Morazzo — Cusana — Fontanabona — Castelpagano — Zegliaco — Toppo — Varmo — Savorgnano — Ragogna — Soffombergo — Manzano — Madrisio — Aquileja — Cividale — Udine — Gemona — Venzon — Tolmezzo — Cargna — Sacile — Portogruaro — Marano — Monfalcone, Fagagna — Aviano — Carera — Mossa — Meduna — Tricesimo — Sedean — S. Steno — Latisana — Pordenon — Tolmino — Albana — Gradisca — Gorizia — Cadore.

Digitized by Google

Coronidis loco adduntur numerus incolarum, locorum immunitates, prospectus reddituum et impensarum totius Foroiuliensis regionis.

Opellam propria manu exscripsit Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis ex Mss. Laurentii a Turre, Canonici Civitatensis.

L. XIV, 28, p. 471—482. — 2. Pithiani Joannis Baptistæ Notæ autographæ in monumenta antiquiora a se Fori Julii visa, et alia item Foroiuliensia, præsertim in Chiusa, Venzone et Abbatia Modii. Itale.

Incipit: „1577. Adi 11. luio fui Io Giova. batta. pithiano Dottor à la Chiusa de Venzon."

J. VII, 1217, n. 12. — 3. Savorgnani Julii De confiniis Patriæ Fori Julii. Venetiis, 1. Sept. 1583. Itale.

Incipit: „Per obedire a quanto VV. SS. Illme et Eccme hanno commandato „a me Giulio Savorgnano ch' io debba replicare in questa scrittura quello ch' „io dissi l'altra sera."

Germana confinia statuit auctor montes, mare, lacunas, Liquentiam, Lisontium.

J. VI, 25, c. 7. — 4. Descriptio topographica Fori Julii.

Incipit: „Il Friuli è paese posto in una dell' estremità dell' Italia volta „a Tramontana: da un lato egli è cinto dal mare, da un altro dalla Marca triviana" etc. finit: „Hor fatte queste descrizioni m' avviso di poter più intelligibilmente et con maggior chiarezza raccontare quanto io mi sono proposto."

Auctor antiqua commenta de locorum origine et primis habitatoribus stilo eleganti complexus, breviter Forum Julii per partes describit. Operis sæculo XVII. incipiente conscripti habes, ut ex verbis patet extremis, exordium: „Et Maranutto fortezzuola smantellata in questa guerra dai fondamenti." Et castra memorantur Ferdinando Austriaco subdita.

J. VII, 1008, c. 256—58. — 5. Prospectus agrarius quatuor partium, quas Quartieri appellant, in Foro Julii cis et trans Tilaventum (Tagliamento), substrata partitione altioris et demissioris territorii, anno 1636 exhibitus. Itale.

6. Descriptio Fori Julii:

L. XIV, 49, c. 350—51. Incipit: „Questo paese dalla parte di tramond „tana volge la fronte alla Germania, ed è cinto e circondato per spatio „imiglia quaranta," finit vero: „Ma da ritornare donde partì il nostro ragio„namento" unde liquet descriptionem Operi fusiori principium esse.

J. VII, 1512. — 7. Brascuglia Faustini Mappa chorographica Fori Julii ex diversis auctoribus in unum redacta. Itale.

Auctor dicat (Palmæ, 29. Martii, 1738) Opus Nicolao Venerio Provisori Generali Fori Julii. Idem per colores rubeum confinia, cæruleum aquas, viridem paludes, flavum vias designat.

J. VII, 1513. — 8. Brascuglia Faustini Topographia polychroma eius Territorii quod civitatem Fori Julii, Montemfalconis et humiliorem Foroiuliensis regionis præsertim spectat, defensionis linea signata et excubiarum locis, ad confinia Status austriaci; vel in loco vel ex delineationibus authenticis P. P. Spinelli sumpta. Itale.

Opus mappa grandiori offert auctor (Palmæ 22. iunii 1739) Nicolao Venerio Fori Julii Provisori generali, addit schema viginti quinque super quatour

Digitized by Google

centum excubiarum, idemque pictor librarius dat scutum blasonicum familiæ Veneriæ; Neptunum hippopotamo insidentem, puerulos delphinis inequitantes, flores, fructus, leviorisque generis ornamenta.

J. VII, 999. — 9. G. B. Compendio topografico della Patria del Friuli. 1742.

Codex quatuor foliis forma maxima, dat loca Fori Julii flavo colore, Austriacorum rubeo delineata. Ad finem habes syllabum nominum et „un compendio delli Castelli e delle Guardie poste in caso di piantar la linea per tutta la Patria stessa, per difenderla da' pregiudizj della Sanità."

L. XIV, 49, c. 275. — 10. Syllabus Castrorum antiquorum in Carnia et Foro Julii, ex MSS. Jo. Bapt. Pithiani sumptus a Justo Fontanino. Itale.

Castra numerantur Carniæ viginti tria, Fori Julii novem supra quadraginta.

L. X, 132, c. 86. — 11. Index Urbium, Castrorum, Oppidorum et Arcium Foroiuliensium (numero 136) ex Codice manuscripto.

Incipit: „Aquileia civitas olim caput Venetiarum, nunc desolata."

Amanuensis Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis edidit ex proprio exemplo in Appendice ad Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 19—20.

J. VI, 31. — 12. Moisessi Faustini Historia Foroiuliensis sic ejus manu inscripta: „Istoria di alcuni successi et ragioni nel Friuli, distinta in „quattro brevi trattati, nel primo de' quali si narrano dieci mutationi di Signo„ria da quella che fece la Republica romana sino a' Patriarchi; nel secondo „si narra l'acquisto fatto dalla Seren^ma^. Republ^ca^. di Venetia, et le ragioni „di esso acquisto; nel terzo le ragioni sopravvenute a Lei dopo l'acquisto; „nel quarto le ragioni di detta Seren^ma^. Rep^ca^. sopra l'eletione del Patriarca „d'Aquileja, composta da Faustino Moisesso di Udine, Dottore, e fondata sull' „autorità di scritture antiche et autentiche et di Historici approvati."

Opellam, folio minori, terna manu, chartis una supra nonaginta, sæculo decimo septimo exscriptam auctor Consilio Decemvirum obtulit c. 4. Operculi epigraphei: „Historia del Friuli presentata da D. Faustino Moisesso D. 1623. „21. Febr. in cons. di X. fu concessa voce al detto di liberar un bandito, rele„gato, o confinato in prigione", donatori præmium conlatum testatur.

Primus tractatus habet capita undecim (c. 5—18), alter sex supra viginti (c. 19—77), tertius septem (c. 78—84), extremus septem animadversionibus concluditur (c. 86—90).

Auctor ipsemet textum hac illac emendavit, hæc sub fine (c. 91) adnotans: „Tutte le cose contenute in questo libro così di fatto come di ragione „sono talmente vere, che mi obbligo interamente di provarle, sendo bisogno, „con autorità di Dottori, di Historici e di scritture autentiche, et se manco „mi sottopongo ad ogni castigo." Cæterum qui Opus attente perlegat id inferat necesse est, sibi ab auctore finem propositum demonstrandi *a)* a sæculo usque undecimo Patriarchas Aquil. eiusque regionis incolas Fori Julii infeudationem a Venetis habuisse; *b)* occupationem ab his serius factam Patriarchis adscribendam, eam necessariam, eam in votis totius provinciæ fuisse.

Lirutus in Letterati friulani IV, p. 227—30 Operis tantummodo ejusdem Moisessi: Historia dell' ultima guerra del Friuli (Venezia, 1263, in 4°.) notitiam præbuit.

Digitized by Google

L. X, 106. c. 87. — 13. Sabellici Marci Antonii De vetustate Patriæ Aquileiensis libri VI.

Opus pluribus editionibus jam notum hic loci retuli, quod Fori Julii universi historiam pertractandam auctor insumat.

Codicem cæteroquin, auctori coævum, maximi faciendum monet Jacobus Morellius in opere: Codices manuscripti latini Bibliothecae Nanianae (Venetiis 1776, p. 84—85), quod editionibus huc usque datis et emendatior et ditior sit. Idem Morellius dedit epistolam dedicationis Angelo Fassolo Episcopo Domino suo Feltrensi ineditam, cuius Sabellicus in prima Operis impressione ab Utinensibus anno 1482 procurata, lectionem, impressorum vel incuria, vel inscitia depravatam conqueritur. Primæ Codicis chartæ inscriptum: liber D. Grimani Cardinalis S. Marci.

L. XIV, 49, c. 177—80. — 14. Belloni Antonii Notæ in historiam Fori Julii (467—1323).

Liber inscriptus: „1531. Concurrite antiquarii Foroiulienses. Memorialia „documentorum antiquorum per Antonium Bellonum Notarium patriarchalem.“ Sub fine: „Præmissas notulas in his quatuor paginis contentas, aliena manu, ex „quadam Vacchetta oblonga tabulis ligneis cooperta, manu Antonii Belloni No„tarii scripta, existente penes Gulielmum Egregiis civem Utini, requisitus Simon „Paduanus eduxit Utini, 11. Aug. 1661.“

L. XIV, 49, c. 176. — 15. Excerpta ex chronico Fori Julii Nicolai Monticuli (1050—1260). Itale.

Opus, cuius hæc fragmenta, inscribitur: Cronica civile resarcinata per mi Nicolò Monticoli et compita nel 1520. Sub fine: „Notulas præmissas ex quodam liberculo in 4. bergamena contexto, existente penes Nobb. DD. Anastasium et fratrem Monticulos cives Utini, requisitus Simon Paduanus Utini Notarius incontravit Utini, 19. Aug. 1661.“

L. XIV, 46, c. 66—157. — 16. Nicoletti Marci Antonii Capitanato del Friuli sotto Volrico e Filippo Duchi di Carintia (Sæc. XIII).

Incipit: „Puote allora molto la gratitudine comune, legame de' buoni, e i „Patriarchali conoscendo li contrarj, vacante Sede, posero al Governo persone „che con giuste forze.“

Auctor titulo modo relato, nullo habito temporum ordine, dedit commentaria Foroiuliensia, præsertim vero Civitatis Austriæ, quam inscriptionibus diplomatibus, auctorum cuiusque ætatis locis in medium allatis, antiquum Forum Julii esse asserit. Profert vero testimonia ex *a)* Vitis Patriarcharum Aquil. anonymi; *b)* Opere de restauratione Patriae Nicolai Canusii; *c)* Memorie manoscritte Antonii Belloni; *d)* Oppugnatione germanica contra Civitatem Austriae, anno 1509 Francisci Cremensis Maximiliani Cæsaris præceptoris; *e)* Poemate in mortem Romildae anni 1431, Francisci Bassi tarvisini; *f)* alio poemate Tranquilli Liliani Sancti Danielis; *g)* quinto libro versuum Fabiani Bellii; *h)* Elogio Sanctis Contarini Provisoris Civitatis Austriæ quod cecinit Valconius Valconius; *i)* epigrammate italo Leonardi Maniaci in laudem Cæsaris Noves Episcopi Parentini; *k)* oratione pariter itala ad Senatum Venetum pro Civitatensibus contra Utinates, Joannis Antonii Trovamala. Chartis 69 — 72 dat

Digitized by Google

auctor laudes illustrium virorum familiæ Frangipani, usque ad sæculum decimum sextum.

L. XIV, 81, c. 401—649. — 17. Valvasoni Jacobi senioris, Maniacensis Successi nella Patria del Friuli, sotto quattordici Patriarchi (1251—1422).

Incipit: „Morto Gregorio Montelongo Patriarca d'Aquileja, Gregorio X „nato di Casa Visconti, ai 30. di decembre nel 1273."

Historia, quam in nostro Codice ipse Fontaninus descripsit, decurrit a Gregorio a Montelongo ad Ludovicum Patriarcham de Tech, quo tempore Veneti summa rerum in Foro Julii potiti sunt.

Clarissimus Fea dedit compendium vitarum quatuor Patriarcharum domus Turrianæ ex Mss. Chigiano anni 1561, in Nuove osservazioni sulla divina Commedia. Roma, 1838.

L. XIV, 46, c. 176—183. — 18. Schedæ de rebus Fori Julii, annis 1269, 1302, 1381, 1411, sæculo decimo quinto exscriptæ.

Plerumque concordant cum chronicis editis a Joann. Franc. Bern. Mar. de Rubeis in Append. ad Monumenta Eccles. Aquil. n. IV, V, VIII, a quibus tamen quandoque discrepant.

L. X, 132, c. 140—154, 155—173; L. XIV, 28, p. 1—55; L. XIV, 46, c. 261—281; L. XIV, 81, p. 7—84. — 19. Aylini Joannis, Notarii de Maniaco Historia belli Foroiuliensis (1366—1388).

Operis huius exempla quinque ex nostris Codicibus vel integram historiam, vel fragmenta, vel compendium exhibent. Quam historiam integram appello binæ partes componunt, quæ proprie fragmenta dicenda, quod non tantum verborum et propositionum sed narrationis quoque lacunas offerant. Cum eodem anno 1740 Ludovicus Antonius Muratorius et Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis historiam hanc, ille in Antiquitt. Italiae medii aevi, III, col. 1187—1220, hic in Appendice ad Monumenta Ecclesiae Aquil. pag. 44—59 ediderint, ad impressam lectores provoco, de Marcianis Codicibus postea dicturus.

Primum fragmentum ann. 1366—1387 agit de fœdere Ducum Bernaboris Mediolanensis et Rodulphi Austriaci contra Franciscum de Carraria et Patriarcham Aquil. Ludovicum de la Turre, de huius morte, de electione Patriarcharum Marquardi et Philippi de Alençonio, de Dominio Veneto, et Veronensi Antonio della Scala in belli partem advectis: alterum annis 1386—1388, de combustione Maniaci et Joanne Marchione Moraviæ Patriarcha Aquil. electo.

Historiam totam ex fragmentis antiquitus consarcinatam facile evinces, nam *a)* De Rubeis principii formulam advertens, incipit: „In nomine Patris „et Filii et Spiritus Sancti Amen. Anno a Nativitate Domini nostri Jesu Christi „1381", Muratorius vero consultius chronologiam, sic: „In guerris ortis sub „Domino Patriarcha Lodoico della Torre (ann. 1366)"; *b)* annorum series non gradatim sed per saltum, uti dicunt, procedit; *c)* solemniores eventus præ minoribus silentio obruuntur; *d)* longiores pericopæ de historia tantum Maniaci versantur. Lectio, præsertim nominum personarum et locorum, a Muratorio et De Rubeis (cui do manus victas) exhibita non eadem, quod mihi intellectu difficile, primum enim fragmentum uterque ex Codice manuscripto

Digitized by Google

Camilli Maninii exscripsit. Eapropter opus auctoris synchroni, quod Gerardus Joannes Vossius (De historicis latinis l. 3, c. 3) laudat, Lirutus vero a De Rubeis editum ignoravit (Letterati friulani, I, p. 302—4) nova impressione dignum censeo, quam ditiorem et emendatiorem dabunt Marciani Codices.

A. L. X, 132. Bina fragmenta Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis exscripsit, illud c. 155—164 ex Codice Maniacensi, Maninio et Bellonio, istud c. 165—173 ex Codice mutilo, propria Antonii Belloni manu exarato. Textum Maniacensem prætulit, Maninii lectionibus variantibus margini inscriptis, quod ex converso in edito opere instituit. Primum fragmentum incipit: „In nomine etc.“ desinit ut et in Muratorio et in cæteris Codicibus Marcianis: „Cum bombardis et omnibus nocivis instrumentis insultavit intrans in foveas et spaltos“. Alterum ut et in editis incipit: „non solum ipse, verum etiam ex sua comitiva „quamplures carcerati, vulnerati et mortui“, desinit: „et per Pititum de Meduno „familiarem dicti olim Domini Federici militis interfectus est.“

B. L. XIV, 28, p. 1—55. Primum fragmentum diligens Amanuensis, sæculi decimi octavi initio, dedit ex Codice Mss. bonæ notæ: exemplum hoc possedit Fontaninius.

C. L. XIV, 81, p. 5—83. Idem fragmentum sua manu descripsit Fontaninius, non ex præcedenti, quocum plerumque concordat et cum edito a De Rubeis. Fontaninianum exemplar a Muratorio editum, de quo hic in præfatione: „Satis iam constabat apud cl. virum Justum Fontaninium Archiepiscopum Ancy„ranum eiusmodi fragmentum non adservari tantum, sed rigidissimo carceri com„mendatum fuisse, ita ut nulla spes lucis superesset“ exstat in Bibliotheca publica Sancti Danielis.

D. L. X, 132, c. 140—154. Fabius de Comitibus de Maniaco propria manu exscripsit idem fragmentum, anno millesimo septingentesimo trigesimo tertio ex duobus Codicibus mss. proprii tabularii, misitque Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, una cum schemate familiæ Aylinæ et Joannis vita (c. 134—139), de quibus sub titulo Maniacus. Cum cæteris concordat.

E. L. XIV, 46, c. 261—281. Compendium Chronicae q. Joannis Aylini Notarii de Maniaco, manuscriptae et exemplatae post praedicta in eodem libro Belloni, collectum per me Joannem Baptistam Pithianum Doctorem, ommissis multis brevitatis causa. Utriusque fragmenti compendii in hoc Codice Fontaniniano recentiori manu descripti principium: „Sub D. Ludovico Patriarcha multa fuerunt scandala in Patria et guerræ cum DD. Ducibus Austriæ.“ Desinit ut in cæteris textibus manuscriptis et editis: cum Muratoriana lectione congruit. Fragmentum vero p. 273—75 (ubi plura de Maniaco) et in aliis Marcianis Codicibus et in textu edito desideratur. Quapropter operæ pretium fore autumo cum iis compendium conferre, ut et lectio castigatior et historia ditior habeatur.

L. IX, 87, c. 99—102. — 20. Exemplum Chronici de incursionibus Turcarum in Istriam et Forum Julii annis 1470, 1472, et de iis quæ Veneti ad obsistendum annis 1472—1475 paraverant.

Incipit: „In 1470, de mense septembri, scilicet in die Beatæ Ursulæ, Turchi curreront per Istriam.“

Digitized by Google

L. XIV, 28, p. 59—68; J. VII, 417, p. 225—38. — 21. Valvasonis Jacobi senioris Libretto nel quale si contengono li luoghi dove passarono li Turchi, quando vennero nella Patria del Friuli a danni della Sereniss. Republica veneta, et anco la gran strage che fecero de' miseri Cristiani.

Opella hunc titulum præfert in Codice primo, dum in secundo inscribitur: „Lettera a Luigi Mocenigo sopra le invasioni dei Turchi nel Friuli", ex eo nempe quod textui eidem præeat epistola dedicationis Provisori generali in Terra ferma. „Con l'occasione dell' ultima incursione de' Turchi a danni della „Croazia et Carso, ridussi in breve sommario quello ch' essi fecero già nella „Patria del Friuli (Udine, 14. settembre 1566)."

Operis sectiones tres: *a)* Loca varia numero viginti sex, per quæ Turcæ Forum Julii invaserunt; *b)* Argumenta potissimum quibus evincitur facilem viam Turcis Forum Julii aggrediendi; *c)* Historia earum incursionum, annis 1470, 1472, 1477, 1478, 1499. Petrus Kandler inseruit ephemeridibus l'Istria (Trieste 1851, n. 10—11).

Plures opusculum Cornelio Frangipane seniori tribuunt (Capodaglio Udine illustrata, Udine 1665, p. 306—349) quod cum Civitas Utini deputaverit ad conveniendum de Utino muniendo, cum Senatoribus Thoma Contarini, Marchio Michaele, Aloysio Mocenico Procuratoribus D. Marci: quidam quoque Joanni Parthenopæo.

L. XIV, 81, p. 657—730; J. VII, 1008, c. 137—146; J. VII, 1217, n. 16. — 22. Valvasonis Jacobi senioris Discorso intorno ai passi e alle fortezze che dovrebbero farsi nella Patria del Friuli, e delle distanze de' luoghi.

Incipit: „Dico che primieramente si può venire nella Patria del Friuli con cavalli e cani dal Carso a Monfalcone."

E vetustiori traxit exemplum Codicis primi, propria manu, Fontaninius, qui nomen Jacobi Valvasonii subrogavit Cornelii Frangipane, quo apud plerosque, causis iam allatis circumfertur. Secundus et tertius Codex ex sæculo decimoseptimo Valvasonii nomen referunt.

Auctor, cuius opus sibi ab eo oblatum Senatus Venetus anno 1566 laudibus est prosequutus, Locumtenentique Foroiuliensi Francisco Duodo restituit ut scriniis servaret suis, regionem accurate describit, tramites longa serie enumerat, per quos hostibus facile Forum Julii ingredi, unde strata sibi disserendi via, Castra obvallata tria proponit, Manzani, Strasoldi, Montisfalconis, ripis apud Isontium munitis. V. Lirutum Letterati friulani II, 206.

L. XIV, 52, c. 140—43. — 23. Savorgnani Julii Discorsi e opinioni circa la difesa de' passi del Friuli dagli assalti del Turco (Jaderæ, 15. decemb. 1570).

Incipit: „Essendo stato comandato a me Giulio Savorgnano che io dica „il parer mio."

Exemplum ex Codice Mss. Bibliothecæ Mantuanæ nunc Philippi Stoschii Borussi sumptum, curis Justi Fontaninii.

Auctor, jam Jaderæ pro Venetis Gubernator armorum, uti dicebant, memorat incursiones Turcarum ann. 1475, 1499, illam sub Homarbei Sangiacco

Bossniæ, hanc sub Scanderbeg; reiicit opiniones Ducis Urbini et Valerii Ursini, ac ad scriptum fratris sui Marii in subiecta materie, iam anno 1538 Consilio Decemvirum oblatum se refert.

L. XIV, 52, c. 149—154. — 24. Martinengo Hieronymi Parere dato in Signoria di Venezia sopra la sicurezza del Friuli.

Incipit: „Essendo l'intenzione della Serenità vostra tutta conforme all' „antico e lodevolissimo istituto."

Tribus opinionibus excussis vel Utini, vel Sancti Heliæ in finibus Montisfalconis muniendi, vel castrum munitum in Strasoldo erigendi (quod Julius Savorgnanus propugnabat), Utinum muniendum pluribus argumentis evincit.

J. VII, 1008, c. 129—135. — 25. Scrittura al Senato (di Venezia) sul modo di fortificare alcuni punti del Friuli e difendersi dalle invasioni de' Tedeschi e de' Turchi.

Incipit: „Havendosi a parlar del modo d'assicurarsi della Patria del Friuli, „la qual intendo quel paese ch' è compreso tra il mar." V. n. 677—678.

J. VII, 1008, c. 72—74. — 26. Brevis historia rerum bellicarum quæ Fori Julii inter Rempublicam Venetam ac Maximilianum Romanorum Regem obtinuerunt anno 1508, a die octava aprilis ad decimam nonam iunii, qua pax Utini firmata, dum Andreas Lauredanus Fori Julii erat Locumtenens. Itale.

Incipit: „Lasso le cause e principio della guerra fra la Sereniss."

L. X, 274, c. 56. — 27. Parthenopaei Joannis De bello Foroiuliensi (1508—1513).

Incipit: „Qui maris superi sinum incolunt Veneti, patritia gens, et vetu„state originis et claritate generis nobilissima est."

Auctor e pago Reanæ prope Tulmetium, historiam belli a Venetis Fori Julii contra Cæsarianos, annis 1508—1513 varia fortuna comparati, accurata rerum investigatione et ornatiori stilo describit, præmissa antiquæ illius regionis descriptione. Viros summos laudat Bartholomæum Alvianum, Aloysium Mocenicum, Hieronymum et Antonium Savorgnanum, Joannem de Manzano. Dum pestem anni 1511 memorat, tacet de celebri Utini direptione (sacco) anno eodem, quam forsan Historiae belli eiusdem Foroiuliensis partim deperditæ inseruerat, quod censet quoque Lirutus Letterati friulani II, 215.

Pretiosam opellam Bibliothecæ S. Marci cum cæteris Codicibus suis legavit qui titulum inscripsit: „Libellum luce, qua caret, dignum anno 1780 possidet „J. Morellius."

J. VI, 1. — 28. Porto (a) Aloysii Lettere intorno ai fatti d'arme successi nella Lombardia, nella Romagna, nella Marca Trivigiana e nel Friuli dal 1509 al 1513.

Auctor patricius Vicetinus veritate ac diligentia prope singulari pugnas quibus Magister Equitum intererat, eleganter descripsit ab anno millesimo quingentesimo nono ad quingentesimum decimum tertium inceptum, quas ad vigesimum usque quintum enarrasset, nisi mors anno 1529 operi absolvendo obstitisset.

Digitized by Google

Plures ex his epistolis, occasione data editæ.

L. XIV, 28, p. 471—482. — 29. Pithiani Joannis Baptistae Notae autographæ in monumenta antiquiora a se visa in Foro Julii, et alia item Foroiuliensia præsertim in Chiusa, Venzon et Abbatia Modii. Itale.

Incipit: „1577. Adi 11. luio fui Io Giov. Batt. pithiano Dottor à la chiusa de Venzon."

J. VII, 1217, n. 13. — 30. Barbari Marci Antonii Procuratoris Notitiæ Senatui Veneto exhibitæ, dum Commissarius a Fori Julii finibus, Venetias esset reversus (1583).

Incipit: „Affine che del negotio per il quale io Marc' Antonio Barbaro Procur. sono stato mandato per la Sereniss. Signoria et il San Vido Donimberg per il Sereniss. Arciduca Carlo, commissari a questi confini del Friuli."

Auctor bellis cum Patriarchis memoratis, ac pactis usque ad medium sæculum decimum sextum, graviora expendit momenta quæ ad confinia inter Venetos et Austriacos se referunt, vias animadvertit quæ Austriacis in Forum Julii apertæ, easdem pandi et Turcis, ut ex eorum incursuum historia patefit; quapropter Utini novis mœnibus, propugnaculis et fossis instruendi opinione reiecta, montes prope Isontium, Brazzanum, Strasoldum, Sanctum Heliam, quasi a natura parata præsidia munienda proponit.

J. VII, 887, c. 314—334. — 31. Quædam de bello Gradiscæ et Fori Julii inter Rempublicam Venetam et Austriacos, annis 1617—18. Itale.

Joannes Medices a novem mensibus exercitus Veneti Dux generalis *a)* nuntiat Senatui, sibi grave esse de exercitus conditionibus referre, victui necessaria deesse, milites ob negata stipendia aufugere; hostium motus verisimilius designat, pedites mille e Lombardia sibi suppetias mittendas desiderat (ex Castris Faræ,' 29. aug. 1617); *b)* Provisori generali exercitus Petro Barbadico proponit quosdam ex militibus dimittendos, Carsi confinia occupanda, equitatum in stationes immittendum (Faræ, 8. oct. 1617); *c)* eidem alia quædam proponit ad prosperum belli successum.

J. VII, 1008, c. 107—119. — 32. Forza Virginii doctoris et equitis Varia super finibus Fori Julii, in quæstionibus vertentibus inter Rempublicam Venetam et Austriacos, anno 1627 circiter. Itale.

Insunt *a)* notitia de quæstionibus finium cum Rabatha Capitaneo Gradiscæ, *b)* carta topographica eorum finium, die 10. iulii ann. 1617 impressa, *c)* duplex exemplum Relationis in eandem rem Senatui Veneto oblatæ ab auctore, qui nunciat absolutum volumen delle ragioni pubbliche in materia de' confini.

J. VII, 1008. c. 182. — 33. Exemplum Senatusconsulti Veneti (27. dec 1636), quo Michaeli Priolo et Georgio Contareno iussum referant de opere Virginii Forza sui confini dol Friuli. Itale.

J. VII, 1008, c. 184. — 34. Ericii Francisci Ducis Venetiarum epistola Aurelio Volpe Gradi Cancellario, pro bene patriæ præstitis super quæstionibus de finibus cum Archiducalibus Austriæ. (4. iul. 1635). Exemplum itale.

J. VII, 1008, c. 185—186. — 35. Volpe Bartholomaeus Ducem Venetiarum deprecatur, ut in memoriam eius patris Aurelii ei quolibet mense ducata decem assignentur pro finibus Fori Julii invigilandis (3. febr. 1636). Itale.

Incipit: „Per lo spatio de 28 anni circa il p. Aurelio Volpe padre di me Bartolomeo."

J. VII, 1008, c. 193—209. — 36. Syllabus Capitaneorum et Sergentium Fori Julii servitio deputatorum cis et trans Tilaventum, additis nominibus Officialium et Militum cuiusque Compagnia, nec non villarum quibus onus incumbit præbendi Milites. Utini, 15. maii 1635. Itale.

L. XIV, 81, p. 359—384. — 37. Forza Virginii Epistolæ historicæ sex, quas annis 1639—1643 Ricciardo de Strasoldo et Ciro Equiti de Pers Utino ille dedit, Justus Fontaninius exscripsit. Itale.

Primæ tres de historia familiæ Strasoldo, quarta de primo Austriacorum in Foro Julii dominio; extremæ de perscrutationibus propriis in antiquitates Fori Julii; de Dominis de Cucagna, de Soffemberg, de Marchionatu de Attimis, de bellis Attilæ in Foro Julii, quæ fabellis adiudicat. (Sabellicum innuit.)

L. X, 131, c. 144—146; L. XIV, 150, c. 90—91. — 38. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Excerpta itale ex opere manuscripto Antonii Nicoletti De' costumi e leggi antiche de' Forlani sotto i Patriarchi.

L. XIV, 101—102. — 39. Autographa membranea Aquileiensia, ubi varia de rebus privatis et publicis Foroiuliensibus præcipue continentur, ab anno 1393 ad annos varios sequentes, antiquioribus chartis adiectis.

Documenta numero sexcenta Justus Fontaninius, alacri et assiduo studio, hac illac in Foro Julii collegit, atque dum Clementi Papæ XI. a cubiculo Honorarius Romæ esset anno 1713, in duo volumina, folio maximo, compingi curavit. Actus hi, quorum regesta dedi in ephemeridibus Imperialis Scientiarum Academiæ Vindobonensis, Notizenblatt, 1854, n. 3, 4, 22; 1855, n. 8, 10, 12, 19, quantum historiæ Foroiuliensis apparatui intersint, asseret, qui sciat iis inesse pacta, placita, conventus, investituras feudorum, privilegia, litteras procuratorias, emancipationes, manumissiones, instrumenta emptionis, venditionis, locationis, donationis, confessionis debitorum, matrimonii contrahendi, testamenta. Tamen quod eorum pretium maxime auget sunt epistolæ Imperatorum Ludovici I., Henrici IV., Friderici I., Caroli IV., Sigismundi; Regis Poloniæ Sigismundi; Alberti III. Ducis Austriæ; Francisci de Carraria junioris Paduæ Ducis; Patriarcharum Aquil. Philippi de Alençonio, Joannis de Moravia, Antonii de Portugruario, Ludovici; Vicariorum generalium aut Substitutorum aut Gubernatorum Aquil.: Michaelis de Rabatha, Martini Archiep. Corfiensis, Beraldini de Nordis, Antonii Fileti, Andreæ Episcopi Ferentini, P. Episcopi Balneoregensis, Bucii de Palmulis, Marci de Mapheis Canonici Cenetensis, Danielis de Rubeis, Joannis Angeli de Sancto Severino, Bertrandi Runduli, Guarnerii de Arthenea, Philippi de Capellinis; Ducum Venetorum: Andreæ Danduli, Antonii Venerii, Michaelis Steno, Francisci Foscari, Augustini Barbadici; Locumtenentium Venetorum: Contareni Joannis (1431), Viaro Fantini (1433), Trivisani Zachariæ (1452), Fuscareni Ludovici (1461), Vendramini Hieronymi (1493), Foscari Francisci (1506), Gradonici Aloysii (1511), Mocenici Lazari (1518—1519), Bon Antonii (1522—23), Venerii Joannis Antonii (1540); Caesareorum: Westerstein Friderici, Neunausser Joannis, Horaboni Scipionis; virorum denique, quorum nomina per alphabetum recito: Aursperg Joannis, Budrigo (de) Friderici, Canale (de) Lucæ, Candidi

Digitized by Google

Odorici, Capitaneis (de) Ludovici, Casparis de marchia Styriæ, Castello (de) Rizzardi et Odorici, Checo Francisci, Christophori Episcopi Labacensis, Cividato (de) Virgilii, Coloreto (de) Simeonis, Odorici, Joannis, Cormons (de) Henrici et Francisci, Cucanea (de) Christophori marchionis de marchionatu Austriæ, Donimbergo (de) Leonardi, Dotis (de) Francisci, Duyno (de) Hugonis capitanei, Fagagna (de) Rodulphi, Florentia (de) Francisci, Frangepanibus (de) Christophori, Freinsperg (de) Georgii, Gaspardis (de) Aloysii, Gumbertini (de) Pauli, Henf Bernardi Bani, Hervorst (de) Hugonis Decani Concordiensis, Isolanis (de) Jacobi, Lapensmaul Joannis, Lion (da) Lucæ, Lupoldi Guillelmi, Manzano (de) Guarnerii, Mauroceni Petri Provisoris, Meinardi Joannis, Melso (de) Joannis et Nicolai, Moysis Joannis de Utino, Mula (de) Augustini de Papia, Musto (de) Bartholomæi Vicelocumtenentis, Nani Bartholomæi, Panciera Natalis de Zoppola, Pangracii Purgravii de Lincz, Pers (de) Nicolai, Pithiani Andreæ et Nicolai, Portis (de) Nicolai, Prata (de) Guillelmini, Henrici, Joannis, Nicolusii, Zanini, Predolono (de), Purziliis (de) Jacobutii, Rabatha (de) Antonii, Ludovici, Nicolai, Petri Canonici Patavini, Ravanis (de) Hectoris et Nicolai Regiensium, Regonea (de) Candidi, Salutatis (de) Colucii Pierii, Savorgnano (de) Antonii, Francisci, Friderici, Joannis, Scala (della) Brunori, Scola (de) Omnisboni Paduani, Spegnimbergo (de) Thomæ et consortium, Squarani Simeonis, Turre (a) Carlovarii et Phœbi, Valentis (de) Bartholomæi, Valvasone (de) Jacobi, Joannis, Nicolai, Odorici, Varmo (de) Candidi, Zorzi Joannis Veronensis. Nec minus rei Foroiuliensis historicæ pergratum puto, si fere bisceutum Notariorum nomina adducam, qui instrumenta ea rogaverunt. Ii autem sunt:

Adamus dictus Astulfus Civitatensis.
Agricola Leonardus.
Andreas q. Leonis,
— Bernardi Bergomas,
Antonius de Brugnara Cenetensis,
— q. Nicolai q. Guarnerii,
— — de Sancto Vito,
Artuicus Polensis.
Atems (de) Alexius Civitatensis.
Attymis (de) Hieronymus Goriciensis,
Augustinus Speciarius de Scto. Daniele,
Baldis Thomas de Venetiis,
Baptista de Venzono,
Bartholomæus de Sancto Daniele,
— Nicolai Paduani,
— q. Thomasii de Sacilo,
— Varienti de Sacilo,
Beccariis (de) Hieronymus,
Benvenutus q. Bonaventuræ Utinensis,
Bernardus q. Rizzardi de Brazzaco,
Bertholdus q. Christiani Gradensis,
Bocamacinis (de) Antonius Polensis,
Bocchiis (de) Matthæus Polensis,
Bon Joannes,
Burcissius Leonardus Utinensis,
Busettus Paulus Utinensis,
Cafus Polensis,
Calvis (de) Zilius de Montagnana,
Cantius Franciscus Utinensis,
Cavodonus Nicolaus Patavinus,
Cendrate Ludovicus de Clavica Veronæ
Clemens Polensis,
Colonna Franciscus,
Conradus Utinensis,
Crociis (de) Antonius,
— Bertrandus,
Christophorus de Tarsia Justinopolitanus,
Daniel Polensis,
Deregno Antonius,

Dominicus de Utino,
Dosse Averardus de Marano,
Fabris (a) Antonius Utinensis,
Floravantes q. Ricoboni Paduani,
Fornareus Nicolaus Utinensis,
Fragoneriis (de) Antonius de Montealbano,
Franceschinis (de) Antonius Glemonensis,
Franciscus Glemonensis,
— q. Henrici Polensis,
Franciscus Picoli de Utino,
— Scriba Abbatis de Sexto,
Franciscis (de) Franciscus,
Frascolini Jacobus Portusnaonensis,
Fridericus q. Georgii de Montefalcone,
— Michaelis de Sancto Daniele,
— Nicolai de Tulmino,
— de Sancto Vito trans Tulmetium,
Gabriel q. Bortholotti de Utino,
Georgius q. Francisci de Paluça,
— q. Jacobi de Maniaco,
Gislandus Polensis,
Gregorius Utinensis,
Grisorola (de) Andreas Polensis,
— (de) Joannes Polensis,
Guillelminus q. Thomasini de Vicetia,
Gumbertinus de Novate,
Hermacora de Prata,
Jacobus q. magistri Albertini Bergomensis,
Jacobus q. Quirini de Utino,
— Antonii de Tricesimo,
Indalpretus Nicolusii de Meduno,
Joannes Antonius Martini de Sancto Daniele,
Joannnes q. Guillelmi Civitatensis,
— Gumbertini de Novate,
— Jacobi de Utino,
— Laurentii de Treppomagno,
— magistri Machoris Varotarii [1]),
— Nicolusii de Utino,
Joannes Petri de Pola,
— de Justinopoli,
— de Pictoribus Civitatensis,
— de Placentia,
— de Serravallo,
— de Tulmetio,
— de Villanova Polensis,
Laudunus Civitatensis,
Laurinus Seraphim Utinensis,
Lelli Bertrandus de Colnago Mediolan.
Lenariensis Bernardinus Utinensis,
Leonardus de Candolfinis Tarvisinus,
Locatelli Jacobus Petri,
Luchinus Tomasii de Placentia,
Margaritus Polensis,
Marinariis (de) Antonius Michael,
Marquardi (de) Fridericus Sancti Danielis,
Matthæus de Fara Mediolanensis,
— q. Jacobi Pelliparii Utinensis,
— q. Nicolai de Moti,
Matthia de Goricia,
Matthiussi Antonius,
Megliaze Nicolaus,
Meinardus Glemonensis,
— Polensis,
Melchior q. Balthassaris de Valvasono,
Mellonis Marcus Antonius de Venetiis,
Merlati Yoachinus de Grado,
Merula Jacobus,
Messe Thomasinus q. Nicolai,
Michael Polensis,
Michelinus q. Zanini Polensis,
Mirianus Antonius,
Missius Matthæus de S. Maria de Solaunrich,
Nicolaus de colle Prampergi,
— de Veronella,
— Thomasini de Meduno,
— Zanini de Florentia,
— q. Conradi de Utino,
— Manini de Florentia,

1) Vocabulum, quod a variis pellibus præparandis æstimo dictum (uti nomen familiæ a Varis inferius indicat), addatur Lexico mediae et infimae latinitatis a Dufresne.

Digitized by Google

Nicolaus Thomasii Goriciensis,
Nicolusius f. Zane de Utino,
Octobonis (de) Jacobus Polensis,
Odolricus q. Andreæ de Utino,
Odoricus Franciscus,
— Michael de Sancto Daniele,
— q. Jacobi de Sacilo,
— q. Martini de Spegnembergo,
Omnebonum Plebanus de S. Joanne de Rivoalto Venetiis,
Papo Polensis.
Parisinus de Utino,
Pasinus q. Andreæ de Ferraria,
Paulinus q. Odorici,
Petrus Justinopolitanus,
— Vicentinus,
— q. Michaelis de Utino,
Philermus Antonius Prateus,
Philetinis (de) Joannes Franciscus Utinensis,
— Nicolai de Utino,
Philippus q. Bolognini de Vandolis,
— q. Alberghetti de Bononia,
Pileo (de) Pileus Paduanus,
Pilosis (de) Odoricus q. Michaelis,
Pithianus Andreas de Sancto Daniele,
— Baptista de Sancto Daniele,
— Gabriel „ „ „
— Jacobus „ „ „
— Leonardus „ „
— Nicolaus „ „ „
Polis (de) Valerius,
Puccinus Matthias,
— Nicolai Glemonensis,
Radiis (de) Marcus,
Rampulinus Henricus Glemonensis,
Ravanis (de) Hector,
Raymundus Polensis,
Rici Nicolaus Glemonensis,
Rigi Stephanus Portusnaonensis,
Rodulphinus de Asterio
Rodulphus dictus Hermannus,
Rylandus Polensis,
Sbrojadoni Bartholomæus Polensis,
Spegl Franciscus,
Spina (de) Simeon Spoletanus,
Sporenus Joseph Scodrensis,
Suardis (de) Bernardinus Vicentinus,
Syra Jacobus,
Tayncredus Polensis,
Thomadus q. Marcnus de Medea,
Thomas q. Jacobi de Utino,
Thomasius de Paluçia,
Tintus Andreas Patavinus,
Torellis (de) Raphael Veronensis,
Treppomagno (de) Laurentius,
Ugo,
Vanto (de) Michael Justinopolitanus,
Varachinus dictus Petrinus de Voltabio,
Varis (a) Petrus Utinensis,
Venerius Bartholomæus,
— Jacobus Utinensis.

L. XIV, 80. — 40. Joannis de Lupico Regesta autographa ab anno 1268 ad annum 1273.

Antonii Notarii in Sancto Daniele Regesta autographa ab anno 1373 ad 1387.

Erat ille Cancellarius Gregorii de Montelongo Patriarchæ Aquil., alter filius Guarnerini de Sonimbergo.

L. XIV, 29, p. 1–94. — 41. Pithiani Joannis Baptistae Excerpta Chartarum de rebus Foroiuliensibus, regestis bis centum, ab anno 1067 ad annum 1566, sub certis quæque capitibus disposita.

L. XIV, 29, p. 412–427. — 42. Nicoletti Marci Antonii Excerpta ex libris tabularii Civitatis Austriæ, per annos (1295–1560), de rebus Forojuliensibus.

L. XIV, 82–92. — 43. Pithiani Joannis Baptistae Spolia autographa ex regestis Notariorum Ducatus Fori Julii, sæculorum XIII–XV.

Undecim voluminibus in folio minori sic præfatus est Justus Fontaninius: „Joann. Bapt. Pithianus municeps Sancti Danielis, in Patriarchatu Aquil. perantiquo genere ortus, natale solum et reliquum Fori Julii Ducatum sibi demeruit. „Quæcumque enim veteres actuarii et tabelliones ad rem privatam et publicam „pertinentia in tabulas codicesque coniecerant, ipse manu sua diligentissime „excerpsit et non raro tota descripsit, patriæ historiæ hoc pacto vir laboriosissimus pro virili sua consulturus. Antonium Bellonum scribam Utinensem supparem suum in talibus peregregium quodammodo æmulari visus est. Certum eius „scrinia interdum compilare non renuit."

„Hæc Pithiani scripta sive adversaria, incompacta illa quidem et evanescentia, quæ aliorum cladi bono fato supererant, Philippus Pithianus ex Carpaci „comitibus, Joannis Baptistæ gentilis, liberaliter mihi concessit. Ea spoliorum „nomine in tomos XI digessi, temporum serie utcumque servata. Vir juris pontificii et cæsarei consultissimus, multa etiam consilia de suo lucubravit et aliena „sumpsit, quæ volumen in forma folii conficiunt. Leges provinciales notis ex „iure et praxi deductis illustravit, quarum lacinias habemus." Pluribus aliis adiectis in auctoris acta et scripta, finit: „Hæc scripsi Romæ, die 24. aprilis, a. „d. 1723. Justus Fontaninius abbas Sextensis, postea Archiepiscopus Ancyranus „m. p. p."

L. XIV, 149, c. 77—119. — 44. Documenta Foroiuliensia ex tabulario comitis Cæsaris de Valvasono Foroiuliensis, sæculo decimo octavo exscripta.

Ea ex sæculis XIII—XIV, numero triginta, continent Parlamenta generalia, Pacta, Treguas, Investituras, Processus, Sententias, Contractus, Donationes, Testamenta.

L. XIV. 94, p. 294. — 45. Indalpretti de Meduno Notarii in Sancto Daniele et Antonii q. Warnerini de Sonimbergo Notarii Regesta annorum 1369, 1374, 1375, 1380, 1382, 1389 confuse et per partes exhibita.

L. XIV, 95, p. 217. — 46. Joannis Notarii et Plebani Tricesimi, filii Anzuti de Agaro de Sancto Daniele, Regesta ab anno 1366 ad annum 1382.

Situs et murium iniuriis volumen magna ex parte deperditum.

L. XIV, 48, c. 353—357, 361—395, 397—429, 432. — 47. Spolia ex regestis Andreæ de Pithianis, ab anno 1476 ad annum 1490.

L. XIV, 137. — 48. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. De rebus Foroiuliensibus et Patriarcharum Aquil. excerpta ex tabulariis et libris diplomaticis impressis; item monumenta inedita. Autogr.

L. X, 131, c. 150—155, 159—163. — 49. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Excerpta ex Mss. Pithianis Sancti Danielis, de rebus Foroiuliensibus variis.

L. XIV, 46, c. 184—191. — 50. Exemplum (sæc. XVII) pactorum, quibus Fridericus de Cavriago et Nobiles quidam alii Foroiulienses jurisdictionem terrarum suarum Communitati Tarvisii concesserunt. Actum Tarvisii, die 15. septembris 1219.

Pacta edidit Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis in Monumenta Ecclesiae Aquil. col. 683—688.

Digitized by Google

L. XIV, 49, c. 304. — 51. Exemplum documenti, quo Volricus Decanus Civitatensis, eo Capitulo annuente, fœdus init cum Otokaro Rege Bohemiæ, considerata eius sincera dilectione ad personam bonae memoriae Gregorii Patriarchae Aquil. Civitatis Austriæ, 1. maii, 1270.

Ex tabularii Ecclesiæ Civitatensis saeculo quinquagesimo octavo exscripsit Justus Fontaninius, integra et sincera lectione servata nonnullis in locis, in quibus depravatum est documentum apud Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis in Monumenta Ecclesiae Aquil. col. 762—763.

L. XIV, 102, n. 280. — 52. Vicarius Episcopi Concordiensis et Communitas Corderat (Cordorado) Gubernatori Ecclesiæ Aquil. et Francisco Georgio Provisori dant epistolam Bartholomæi de Verona nuntiantis Carrariensem cum armigeris jam tenere Sanctum Vitum et Predolon. Corderat, 12. dec. (Sæc. XIV). Doc. or.

L. XIV, 102, n. 349. — 53. Virgilius de Cividat Joanni de Rabatha nuntiat Polum Zane Venetorum legatum Foroiuliensibus quædam proposuisse de auxilio iis a Venetis præstando, de depositione Patriarchæ, de fœdere cum exteris gentibus non adeundo. Cividat, 10. dec. 1410 (?). Doc. or.

L. XIV, 102, n. 334. — 54. Nicolaus et Franciscus Portini de Zoppola nuntiant Consilio Utinensi exercitum Venetum sibi subdidisse Sextum, Sbrogliavacham, Portumgruarii, Corderadum, Sanctum Vitum, Predolonum, Zoppolam. 10. maii (sæc. XV). Doc. or.

L. XIV, 102, n. 356. — 55. Joannes Orambech Capitaneus et Consilium Montisfalconis Consilio Utini referunt tercentos pedestres in Tergesto, alios pedestres et equestres de Laibaco paratos in damna Ecclesiæ Aquil.; sperant auxilium non defuturum. 31. iulii (sæc. XV). Doc. or.

L. XIV, 102, n. 343. — 56. Imbasciatores Portusgruarii Consilio Civitatis Austriæ nuntiant Castra Salvaroli et Sexti a Venetis occupata, petunt subsidium pedestrium et balisteriorum, non autem equestrium, quod paucum sit fœnum et bladum, iis paratis potius mori quam Venetorum Dominio subdi. Utini, 6. oct. (sæc. XV). Doc. or.

L. XIV, 101, n. 118. — 57. Consilium Matthiæ Comitis de Porciis et Moschini de la Turre Locumtenentium Antonii Patriarchæ Aquil. Prælatorum, Nobilium, Fænicii Abbatis Rosacensis, Friderici Decani Aquil. super agendis contra armigeros de Alemannia paratos Foro Julii invadendo. Utini, 21. nov. 1401. Doc. or.

V. Gemona etc., Sextus etc., Strasoldus etc., Venzonus etc. quæ Communitates mittant Procuratores ad ligam firmandam cum Utino et Civitate Austriæ.

L. XIV, 102, n. 304. — 58. Antonius Patriarcha Aquil. nuntiat Consilio Sancti Danielis Galeatium cum comitatu armigerorum de Mantua paratum Forum Julii ingredi. Utini, 1 Febr. 1406. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 284. — 59. Jacobus de Isolanis et Bartholomæus Nani Ambasciatores Veneti narrant Comiti . . . . Forum Julii accessisse, jussu Joannis XXIII et Dominii Venetiarum, ad dissidia componenda, præsertim ad amovendum Patriarcham. Glemonæ, 23. sept. 1410. Doc. or.

Digitized by Google

L. XIV, 102, n. 285. — 60. Comes . . . . respondet Ambasciatoribus modo dictis Wenceslai Romanorum et Bohemiæ Regis esse intentionem ut sancta Aquil. Ecclesia et Forumiulii in propriis libertatibus remaneat; si velint, eamdem ambasciatam exponant Sigismundo Hungariæ Regi. Radmansdorf, 29. sept. 1410. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 513. — 61. Ludovicus Patriarcha Aquil. monet Communitatem Sancti Danielis Ambasciatores Venetiis reversos retulisse, id captum a Venetis ut, treguis expiratis, guerra ab iis contra Foroiulienses moveatur, quapropter sibi prouideat. Utini, 12. apr. 1418. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 516. — 62. Idem respondet Communitati Sancti Danielis, taleam Patriarchæ mittendam retineat in subsidium contra hostes. Utini, 3. iulii, 1418. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 327. — 63. Idem Consilio Sancti Danielis mandat præmittendos illico triginta pedites Sacilum, ad impediendum accessum Venetorum, quibus Castrum Brugnaræ eius Comites tradiderant. Utini, 22. sept. 1418. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 514. — 64. Idem Communitati eidem mandat ut propriam taleam in peditibus Sacilum transmittat, quod exercitus Venetorum cum bombardis illuc tendat. Utini, 7. febr. 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 496. — 65. Idem admonet eamdem Communitatem Sancti Danielis, sibi caveat ab hostibus vicinis, qui jam Utini, more Turcarum mulieres, senes, juvenes vel necarunt vel abduxerunt. Utini, 13. maii, 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 437. — 66. Idem mandat eidem Communitati, ut socios ad conflictum habiliores Utinum illico mittant, quod campus inimicorum parum ab urbe distet. Utini, 24. maii, 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 307. — 67. Consortes de Speglembergo Consilio Sancti Danielis respondent inimicos Flumignano proximos prata vastare, bombardasque iam proiecisse, 4. iunii, 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 512. — 68. Ludovicus Patriarcha refert Communitati Sancti Danielis Nicolussium Comitem Pratæ agressum viriliter inimicos, quorum numero septemcentum biscenti interfecti in villa Baut prope Sanctum Vitum; mandat pedites transmitti, ut inimicis citra Tulmetium obstet. 10. iunii, 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 320. — 69. Idem Consilio Sancti Danielis mandat saltem quindecim pedites mittat Sacilum, solaminis gratia de interfectione et captione civium in conflictu per illos de Sacilo, Purzillis et Aviano. Utini, 21. iunii, 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 495. — 70. Idem Communitati Sancti Danielis mandat ut, hostibus ultra Tulmetium tendentibus, subveniat necessitatibus Canipæ cum centum stariis frumenti, siliginis et millei, quæ ipse integraliter persolvet. Utini 23. iulii, 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 312. — 71. Idem nuntiat Consilio Sancti Danielis campum inimicorum ultra Tulmetium castra metasse; iubet suas gentes mittat Pratam, de cuius obsidione est anceps. Utini, 24. iulii, 1419. Doc. or.

Digitized by Google

L. XIV, 102, n. 319. — 72. Idem eidem Consilio refert hostes obsidere Sacilum, cui debellando septem bombardas adduxerunt; eapropter mittat in auxilium armigeros, quos Gastaldio Aviani instruet de ingressu in Sacilum. Utini, 5. aug. 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 311. — 73. Brunorus de la Scala Imperialis Vicarius generalis Veronae ac Venetiae, Utini Consilio respondet Regem Romanorum missurum exercitum, cui præerit frater Fregnanus ad Forum Julii defendendum. Budæ 22. sept. 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 397. — 74. Christophorus de Cucanea Locumtenens et Consilium Sacili rogant a Consilio Sancti Danielis balistrarios, quod Veneti tercenta plaustra bombardarum et lapidum a bombardis et vasorum atque armorum, nec non bellicorum instrumentorum Coneglanum adduxerint. 29. dec. 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 511. — 75. Ludovicus Patriarcha mandat Communitati Sancti Danielis, ut festinanter transmittat armigeros, quos plus habere potest, Odorico de Spignembergo et Odorico de Maniaco militibus. Utini. 23. ian. 1420. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 353. — 76. Consilium Venzoni Consilio Utini conqueritur quod, non obstante concordia, Veneti Utinum occuparint. 29. maii, 1420. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 78. — 77. Mandante Petro Lauredano, Fori Julii Locumtenente, invitantur qui actionem habendam præsumerent in bona mobilia et immobilia Christophori de Cucanea, Jacobi de Glemona et Machoris Philipussi in Venetum Ducatum rebellium. Utini, 12. ian. 1422. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 363. — 78. Consilium Civitatis Austriæ gratias agit Consilio Utini, quod alterum Oratorem velit Civitatensi adjungere. 16. martii 1425. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 321. — 79. Fantinus Viario Fori Julii Locumtenens Consilio Sancti Danielis nuntiat pacem inter Imperatorem Romanorum et Dominium Venetum compositam. Utini, 8. iunii 1433. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 125. — 80. Augustinus Barbadicus, Dux Venetiarum, mandat Michaeli Navajero Vicelocumtenenti Fori Julii, componat dissidia inter Nobiles de Aviano et Communitatem Sancti Danielis. 27. aug. 1488. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 305. — 81. Consilium Sancti Danielis mittit Patriarchæ Aquil. Nicolaum de Pamphilis, qui conferat de explendis circa facta Venetorum. 2. iulii 1494.

L. XIV, 102, n. 486. — 82. Joannes Neunausser et Scipio Horabonus Cæsarei Fori Julii Locumtenentes, mandant Communitati Sancti Danielis, ut illico ad exercitum mittat centum Guastadores et sexaginta currus. Utini, 3. martii 1514. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 484. — 83. Commissarii cæsarei mandant Communitati Sancti Danielis die crastina transferenda curet Venzonum decem dolia vini Cæsareæ Maiestati fiscata. Ex castris sub Osopio. 19. martii 1514. Doc. or.

L. XIV, 50, c. 298. — 84. Valvasone (de) Herasmi Epistola Deputatis Fori Julii super quæstionibus nemorum Fori Julii, præsertim Goritiæ, Vallis

Digitized by Google

de Marino, Alviani, Pulcenici et Sacili. De agendis in Consilio viginti Savj pro negotio Osopii refert. Venetiis, 21. iulii 1562. Doc. or.

J. VII, 1007, c. 172. — 85. Constitutiones Patriæ Fori Julii itale datæ ex editione latina Bernardini de Vitalibus (Venetiis, 20. septemb. anno 1524, in 4°).

Capitulorum tituli latine notantur: cæterum versio ita presso humilique vestigio latinum textum prosequitur, ut pedestris et inelegans censenda videatur.

Qui in exemplari edito Marciano præit index alphabeticus rubricarum Constitutionum centum triginta trium, ex alia mihi ignota editione sumptus.

L. IX, 63, c. 59—72; L. XIV, 49, c. 128—139; L. XIV, 153, c. 28—34. — 86. Belloni Antonii De feudis Patriae.

Opellam manu propria sæculo decimo sexto incipiente exaratam in Codice primo, dicat auctor, qui se scribam appelat, una cum Vitis et gestis Patriarcharum Aquil. Jurisconsulto D. Hieronymo Monteniano.

Incipit: „Absolutis utcunque vitis Patriarcharum Aquil., agam breviter „de Patriæ feudis, ut habeant ea qui nosse maxime desiderant", quod principium Muratorius si cognovisset, tractatulum hunc velut anonymum non edidisset in Antiquitates italicae medii aevi, tom. I, col. 639—654. Capitulis viginti concluditur, ex quorum nono: Provisiones ne feuda alienentur, liquet auctorem anno millesimo quingentesimo decimo nono operi adhuc insudasse. De veritate assertorum sic sub fine annotat Bellonus: „Cæterum ne videar alicui suspectus, ut minus vera scripserim, ad scribas unumquemque remitto a quibus passim retuli me decerpsisse.

Exemplari secundo hæc sub fine adduntur: „Hoc opus Antonii Belloni ego „Justus Fontaninius exscripsi ex Ms. originali Bibliothecæ Grimaniæ quod Vene„tiis ad me Romam transmisit V. C. Apostolus Zenus, pridie kal. novembres „ann. Jubilæi 1700". Unde patet Codicem primum eundem esse ac Grimanium, eum enim in Bibliothecam nostram invectum reperio cum Codicibus Mss. Apostoli Zeno, qui tomo primo Operis Dissertazioni Vossiane de eo recitaverat: „Codice autentico .... di mano dello stesso Bellone, di cui pur vi si legge un trattatello istorico De feudis Patriae."

Tertium exemplar manu eiusdem Justi Fontaninii datum.

J. VII, 998, L. XIV, 49, c, 204—219. — 87. Fabritii Danielis Breve informatione sopra la origine et sopra le investiture de Feudi et delle giurisdittioni della Patria del Friuli.

Joannes Cornelius, Dux Venetiarum, litteris datis 22. Dec. 1629, notitiam de Feudis et Feudatariis Fori Julii a Locumtenente Bernardo Polani exposcebat eo consilio, ut hi Reipublicæ egenti opitularentur. Commissio data auctori Advocato Fisci Utinensi, qui primam Operis sui partem cum Locumtenenti offerret (Utini, 26. Febr. 1631), in spem erigebatur edendum fore, officiis eo præstitis Dominico Ruzini, Dominico Molino, Joanni Basadonna: hi autem absolvendum, poliendum et Senatui offerendum Opus integrum suaserunt. Cum Fori Julii Locumtenens Fuscarenus anno iam 1636 laudet primam partem Operis, quod prosequendum incitat, difficile dictu est quando auctor illud exegerit, etsi ad extremum quartæ partis annus 1635 indigitetur.

Digitized by Google

Brevis informatione in quatuor sectiones distributa: 1) Origine, specie, qualità de' Feudi e Feudatarj, loro giurisdizioni, obblighi e carichi cui erano soggetti sotto i Patriarchi in guerra ed in pace; 2) Esame di ciascuna investitura, usurpazioni ed occultazioni di beni feudali; 3) Disordini e danni provenuti dalle usurpazioni delle giurisdizioni così ai publici come ai privati interessi; 4) Redintegrazione delle giurisdizioni e de' Feudi. Considerazioni sui Feudi censuali.

Codici alteri manu Justi Fontaninii prima pars inest tantum sub fine inscripta: „Di me G. B. Cosatino. 1648."

L. X, 131, c. 196—202. — 88. Prampero (de) Celsi Refutatio eorum, quæ asseruit Daniel Fabricius in capitulo modo enunciati Operis: „Qual sia la giurisdizione de' Feudatarj della Patria, che hanno la voce in Parlamento".

Incipit: „Molte sono le prerogative che per antichissimi privilegi." Exemplum manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

L. XIV, 46, c. 230—232. — 89. Syllabus Feudorum Patriæ Fori Julii, quæ recognoscebantur ab Ecclesia Aquil. ex thesauro ejusdem Ecclesiæ.

Dividuntur in binas classes, citra et ultra Tulmetium, quarum quæque in Feuda habitantiae et recta ac legalia. Exscripsit Justus Fontaninius.

L. XIII, 72, c. 140—142. — 90. Spilimbergensis Joannis Oratio de laudibus Francisci Barbari Locumtenentis (1448—1449) nomine Provinciæ Foroiuliensis habita.

Incipit: „Si quid unquam fuit, Prætor Clarissime, quod a Deo Optimo „Maximo maiori studio ipse optaverim, id est profecto in primis".

Auctor, Barbari operibus scriptis enumeratis, virum latinis præsertim litteris insignem, Præfecturis Tarvisio, Patavio, Verona, Vicetia, Brixia, magna cum laude gestis summum deprædicat. Orationis particulas ex Codice ms. Guarneriano Sancti Danielis, ut et texturam dedit Cardinalis Angelus Maria Quirinus in Diatriba ad Francisci Barbari epistolas. Brixiæ 1741, p. 406—408.

Codicem, cui inest oratio, valde commendant ætas (sæculo enim decimo quinto exscriptus) ac epistolæ latinæ, quas Barbarus annis 1448—1449 ex Utino, Civitate Austriæ et Castro Zoppolæ, Francisco Cardinali Veneto, Petro Thomasio, Bono Victurino, Hermolao Donato, Guarnerio Vicario, Nicolao Canal, Fantino Dandulo, Lauro Grino, civibus Tarvisinis, Civitati Austriæ, Antonio Nordio, Blondo Forliviensi, Augustino monacho Alexandrino, Cardinali S. Mariæ Novæ, Joanni Francisco monacho Carthusiensi, Petro Donato monacho Camaldulensi, Consilio Utinensi, Ludovico Cardinali Aquil. Venceslao Purliliensi, Zachariæ Trivisano, et aliorum ad eum, quas ideo memoro quod res Foroiulienses sparsim attingant.

Joannis Spilimbergensis habes epistolas ad Franciscum Barbarum in Francisci Barbari et aliorum ad ipsum epistolae. Brixiæ, 1743, Append. p. 116—118. Cæterum de eo vide Lirutum Letterati friulani I, p. 355—365.

Digitized by Google

L. XIV, 29, p. 355—357. — 91. Pratensis Thomae Somnium ad Philippum Thronum prætorii Ordinis.

Elegia incipit: „Impius a justo distet quam recte tyrannus."

L. XIV, 29, p. 354. — 92. Pratensis Thomae Epigramma Philippo Throno Venetias revertenti.

Incipit: „Omine felici Patriam carosque Penates."

Philippus Thronus Foro Julii sedit Locumtenens anno certe 1477.

L. XIV, 49, c. 150. — 93. Belloni Antonii Elogia duo Jacobo Cornelio Locumtenenti Fori Juli, in constructione novæ Arcis Utinensis, anno 1517 dicta.

Incipiunt: „Quondam Romuleus titulum oræ, nunc dedit arcem"
„Corneli poterat forum vocari."

J. VII, 1366. — 94. Prioli Hieronymi, Ducis Venetiarum, Commissio data Francisco Venerio Locumtenenti Utini et totius Patriæ Fori Julii, 12. sept. 1567.

Constat bis centum viginti quinque capitibus, quorum quæ usque ad mensem martium 1535, numero centum septuaginta quinque latine, cætera itale exscripta. Commissioni interseruntur Decreta (Parti) Rogatorum ab anno 1376 ad iulium 1547. Huic ut et cæteris coronis imposita: Jurasti honorem et proficuum Dominii nostri eundo, stando et redeundo.

Quantum historiam Foroiuliensem Commissio hæc et quæ proxime succedunt, ac quæ singulorum Fori Julii locorum Prætoribus, Præfectis, Provisoribus datæ sunt, intersint, facile intelliget, qui animadvertat Venetam Rempublicam in administrationis negotio antiquiora subditæ regionis iura et privilegia, quo magis fieri poterat, religiose servasse.

L. XIV, 28, p. 223—236, 241—250. — 95. Miloti Petri Antinopolitani Orationes habitæ coram Francisco Venerio illustr. Locumtenente Utinensi.

Auctor, humaniorum litterarum Utini Professor, trina oratione laudes Francisci Venerii prosequitur, quam huic dicat epistola (Utini, pridie non. martii, 1569) quæ incipit: „Etsi unus ego ex omnibus minime sum ad enarrandas laudes tuas."

Oratione prima, cuius principium: „Si quantum ipse superioribus temporibus ad tuendam et illustrandam hanc civitatem studii atque operæ contulisti," Theologiæ, Mathematicæ, Physicæ, totius Philosophiæ scientia, pietate præterea, iustitia, clementia Prætorem Venerium præstant emevincit; altera perpetuis laudibus tum illum, tum eius familiam commendat: hæc incipit: „Arrogantis fortasse videbitur (æquissime Prætor) me omni prope doctrina et dicendi copia destitutum." Tertia oratio desideratur.

L. XIV, 28, p. 211—220. — 96. Miloti Petri Antinopolitani Oratio ad Utinenses, qua Aloysii Justiniani, Locumtenentis Fori Julii, excellentiam prædicat, sed præcipue eius familiæ virorum illustrium egregia facta commemorat (1571).

Incipit: „Si cui forte videor diutius expectationem hominum de mea gratu„latione tenuisse suspectam."

Digitized by Google

Lirutus vix nomen Miloti dat in Letterati Friulani IV, p. 431.

J. VII, 1367. — 97. Contareni Nicolai Ducis Venetiarum Commissio Hieronymo Venerio Locumtenenti Utini et totius Fori Julii. 20. dec. 1630.

Sex super octoginta capitibus itale datis concluditur, quorum quædam a latinis Commissionum sæculi decimi sexti versa, pleraque toto cælo differunt. Quæ Fori Julii historiam propius illustrant sunt capita de Pactis cum Patriarchis Aquil., de Feudis, numis prohibitis, Academia Nobilium.

Commissionem excipiunt Decreta de impendiis supervacaneis a Locumtenente minuendis (1577—1578, 1621—1622); de mercibus in Forum Julii non adducendis, nisi a Venetiis (1503); de bannitis ad pecuniam solvendam adigendis, pro constructione carceris ultra rivum Palatii (1589, 1591—92); de compromissis (1433, 1444, 1466, 1533, 1547, 1578, 1586, 1608. 1622).

J. VII, 1008, c. 180, 254, 324—326. — 98. Ericii Francisci Ducis Venetiarum Litteræ italæ partim membranaceæ, partim per exemplum chartaceum, Friderico Sanudo Locumtenenti Foroiuliensi, super impositionibus ex vino (1633—1634), pluribus additis quæ eamdem spectant materiem.

J. VII, 1008, c. 318—322. — 99. Acta Fori Julii administrationem, Locumtenente Friderico Savorgnano, spectantia (1.—2. martii, 1634).

J. VII, 1000—1002. — 100. Ericii Francisci Ducis Venetiarum Litteræ Ducales Friderico Sanudo et Georgio Contareno Locumtenentibus Patriæ Fori Julii datæ annis 1635—1636.

Authenticis his documentis membranaceis, duobus voluminibus in folio (1000—1001) comprehensis, interseruntur papiracea vel typis data, vel manu scripta ad membranacea se referentia. Primum volumen dat actus a die 3. martii ad 22. decembris 1635, alterum a die 2. ianuarii 1635 (more veneto) ad diem 8. iulii 1636. Exemplum coævum harum litterarum habet codex extremus (1002).

J. VII, 1003—1005. — 101. Regesta litterarum italarum a Georgio Contareno Locumtenente Foroiuliensi Senatui Veneto exhibitarum annis 1635—1636, duobus voluminibus in folio maiori, diversa manu exscriptarum.

Epistolis (12. martii — 14. nov. 1635) primi voluminis præit compendium singularum, tum quæ in Codice millesimo tertio, tum quæ in millesimo quarto. Secundo volumini inest exemplum compendii et epistolarum in primo descriptarum, quibus exscriptæ mensibus ianuario et februario 1636 adduntur. Codex quoque millesimus quintus continet aliquot eiusdem Contareni ad Senatum datas epistolas, mensibus augusto, septembri et octobri.

J. VII, 1008, c. 335—42. — 102. Contareni Georgii Locumtenentis Exempla epistolarum numero 93 Utini datarum a die 20. nov. 1635 ad 9. iulii 1636 Senatui Veneto, quibus interseruntur acta Fori Julii administrationem spectantia. Epistolæ hæ succedunt exscriptis Codicibus millesimo tertio et quarto.

J. VII, 1008, c. 267, 288—317. — 103. Contareni Georgii Locumtenentis Edicta a die 23. maii, 1635 ad diem 12. iulii, 1636.

J. VII, 1006, c. 213. — 104. Contareni Georgii Locumtenentis Summarium authenticum processuum, qui in Foro Julii excussi sunt annis 1635—1636. Præit sex chartis index personarum per alphabetum digestus.

Digitized by Google

J. VII, 893, c. 70—79. — 105. Syllabus processuum criminalium in plures Foroiulienses anno 1636.

106. Molini Francisci Ducis Venetiarum Commissio Petro Contareno Locumtenenti Utini et totius Patriæ Fori Julii, 5. iulii, 1652.

Commissioni, quam numero 97 protuli, respondent magna ex parte centum sexaginta novem sectiones huius pariter italæ, cui præterea plura adduntur de Beneficiis ecclesiasticis, Monasteriis, Locis piis, Locumtenentis et Ordinum subditorum iuribus definiendis, datiis, bannitis.

J. VII, 1369. — 107. Contareni Aloysii Ducis Venetiarum Commissio Petro Venerio Locumtenenti Fori Julii (1678).

Sectionibus septem supra septuaginta itale exscriptis, iisdem fere ac præcedentis, concluditur Commissio, sine notis diei, mensis et anni.

J. VII, 997. — 108. Venerii Petri Locumtenentis Foroiuliensis Dispaccj all' Eccellentissimo Senato di Venezia. 7. iunii, 1679 usque 29. sept. 1680.

Centum octoginta epistolarum seriem, quibus nonnullæ Capitibus Consilii Decemvirum interseruntur, excipit Relatio, quam finalem dicunt, Senatui Veneto ab ipsomet Venerio, die 2. oct. oblata.

J. VII, 1217, n. 15. — 109. Syllabus Nobilium Castellanorum et Communium Fori Julii convocatorum ad generale Parlamentum, quod in Castro Utini, coram Natale Donato, Locumtenente generali Fori Julii, celebratum est die 31. maii, 1711.

J. VII, 1370. — 110. Grimani Petri Ducis Venetiarum Commissio Marco Contareno Locumtenenti Fori Julii data, die 12. oct. 1741.

Sectiones centum quadraginta septem ad annum millesimum septingentesimum quadragesimum primum usque pertinent. Quæ Commissioni antecedenti adduntur, nova Locumtenenti opera imponunt, vel antiqua revocant quoad tributa, rem tormentariam, processus, debitores, bannitos. Quod gravius excussum agit de Archigymnasio Patavino (1668, 1731), Advocatis (1703, 1724), invitationibus (cartelli di disfida) et duello. 12. oct. 1741.

J. VII, 1371. — 111. Grimani Petri Ducis Venetiarum Commissio Hieronymo Venerio Locumtenenti Fori Julii, 20. martii, 1747.

Sectionibus centum quinquaginta eadem quæ in Commissione proxime præcedenti referuntur.

J. VII, 1377. — 112. Cornelii Hieronymi Exemplum epistolarum Senatui Veneto exhibitarum, dum esset Utini Locumtenens Foroiuliensis.

Epistolis numero 62 Serenissimo Principi per saltum exscriptis a die 1. maii, 1774 ad 5. oct. 1775 (c. 1—65) adduntur undecim (c. 66—84) datæ Reipublicæ Magistratibus Savio Cassier, Inquisitor sopra Ori e Monete, Savj alla Mercanzia, Hieronymo Ascanio Molin Arogador di Comun, a die 22. iunii, 1774 ad .. aug. 1775.

L. XIV, 49, c. 284. — 113. Syllabus Patriarcharum Aquil. et Gradi, Episcoporum Concordiæ, Nobilium Forojuliensium, Equitum Religionis S. Joannis Jerosolymitani, ab anno 1464 ad annum 1616, manu Joannis Josephi Capodaglio qui sub fine annotavit: „E credo che vi siano stati anche degli altri oltre otto o dieci che vivono al presente."

Digitized by Google

J. VI, 159. — 114. Monticelli Nicolai Cronaca delle famiglie nobili del Friuli.

Familiæ sunt numero bis centum undecim, quarum index a principio. Sub fine index alter originem familiarum et naturam Feudorum denotat.

Auctor, etsi sæculo decimo sexto incipiente floruerit, stylo sequioris ætatis est usus: ita sane præfatur: „Non le amorose feste dei lascivi amanti in „giro voltate, non li vaghi suoni de armonici stromenti, non li dilettevoli canti „de artificiosi Musici; non le dilicate vivande de' superbi conviti; non le faticate „caccie di selvatiche bestie; non le vezzose prese de' rapidi uccelli; nè de' „natanti pesci presi dalle nascose ed ingannevoli zate, carissimi posteri miei, „tutti li predetti soluzzi non mi dilettarono."

Chronico expleto, extat nota auctoris in Chronicon data anno 1520: „O „vera mia e tanto laboriosa cronichetta, ecco che qui son compiute le tue „fatiche, per le quali io te prego e quanto posso te ammonisco che nella „preson de una cassa quen tempo serrata ed ascosa rimanghi ec."

Volumen belle scriptum sæculo decimo octavo.

Lirutus in Letterati friulani IV, p. 444, qui Monticulum seu Monticellum auctorem recitat, eius Opus de familiis Foroiuliensibus prorsus ignorat.

J. VI, 235, c. 156—170. — 115. De origine aliquot Familiarum, item Urbium, Castrorum, Populorum Fori Julii, una cum brevi enarratione.

Hæc itale sumpta sunt ex Historiis manuscriptis M. Antonii Nicoletti. Sæculo decimo octavo exscripta opella.

L. XIV, 48, c. 1—2. — 116. Stemmata Familiarum Cilliæ, Goriciæ, Habsburg, Portusnaonis, Rabatha.

Hæc stemmata polychroma desumpta sunt ex volumine II. Operis alemannici De stemmatibus Joannis Siebmacher, Norimbergæ anno 1605 editi.

L. XIV, 47, c. 2. — 117. Nomina illustrium Scriptorum centum quadraginta quatuor ex Foro Julii, quorum vitas M. Antonius Nicolettus libris septem descripsit.

L. XIV, 49, c. 167. — 118. Syllabus viginti quinque Virorum illustrium ex Foro Julii, post annum millesimum biscentesimum (1400—1700), manu Justi Fontaninii.

L. XIV, 28, p. 427—432. — 119. Ghilini Hieronymi Elogi di sei uomini di lettere del Friuli, Fabio Paolini, Valentino Pasquali, Giambattista Amalteo, Girolamo Aleandro, Marzio Malacrida, Romolo Amaseo.

Elogia hæc exscripta sæculo proxime elapso ex Codicibus mss. 132—133, classis X Mss. Italorum Marcianæ Bibliothecæ, in continuatione inedita Operis Hieronymi Ghilini Teatro d'uomini letterati. Venezia, 1647. vol. II, in 4°.

J. X, 176. — 120. Epistolarum commercium autographum Basilii, Fabii et Hieronymi Asquini, Antonii Bartolini, Jacobi Belgrado, Petri Braida, Jo. Pauli Canciani, Peregrini Nicolai Cellotti, Angeli Cortenovis, Jo. Josephi Liruti, Martii Mantica, Dominici Ongaro, Rainaldi Renaldis, Antonii Sabbadini, Bartholomæi Sabbionato, Philippi de la Turre, ex sæculis XVIII—XIX cum Viris ex tota Italia celebrioribus, de rebus plerumque Foroiuliensibus: eas inter septemdecim Hieronymi Tiraboschi Petro Braida.

Digitized by Google

L. XIV, 192, c. 62—79. — 121. Belloni Antonii Collectio Inscriptionum, quæ Romæ atque Tergesti et Fori Julii repertæ sunt.

Codex chartaceus sæculi XVI. continet Inscriptiones Aquileiæ, Latisanæ, Cirrignani, Maniaci, Varmi, S. Martini in sylva Cirrignani, Spoletini, Spilimbergi, Concordiæ, Civitatis Austriæ, Osopii repertas, elegantioribus characteribus exscriptas.

J. X, 50. — 122. Inscriptiones novem ann. 1734 a Joanne Dominico Bertoli hac illac in Foro Julii repertæ, Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis missæ anno 1736.

Sunt romanæ antiquæ, nec non christianæ ac barbaræ medii ævi.

L. XIV, 140, c. 211—215. — 123. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Osservazioni sopra l'opera del Liruti Della Moneta del Friuli (Venezia, 1749, p. 216, in 4°).

Auctor severioribus animadversionibus Lirutum insectatur, quod præsertim in pluribus sibimetipsi contradixerit. Extat et epistola Francisci Florii auctori data (Utini, 27. sept. 1749) super eadem re. Liruti Opus excipit Dissertatio altera de numis Aquileiensibus, auctore Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis (Venetiis, 1749, in 8).

L. X, 131. — 124. Liruti Josephi de Villafredda De origine linguæ Foroiuliensis cl. Viro P. Bernardo Mariæ de Rubeis, Ordinis Prædicatorum.

Dissertatio autographa latina (c. 6—27) una cum epistola itala auctoris data 8. martii, 1742 (c. 28), et notis italis Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

Operis originem repetit auctor in dedicationis epistola (Villafredda, pridie id. nov. 1741) ab autumnalibus colloquiis, quæ cum Bernardo Maria de Rubeis apud Comitem Franciscum Beretta Utini habuerat. Primum linguæ Foroiuliensis documentum offert ch. 11, nempe fœdus inter Ludovicum II eiusque fratrem Carolum Calvum. Linguæ historia agitata, dat syllabos per alphabetum digestos vocum, quæ in ea obviæ sunt, latinarum et francicarum: illas in tres classes distribuit, *a)* quæ nullam detruncationem aut inversionem patiuntur, *b)* quæ detruncatæ aliquibus litteris vel syllabis, *c)* quæ inversæ et ad usum barbarum aptatæ. Francicis cum Foroiuliensibus collatis, addit italas respondentes. Operi, vere commendabili, exornando accedunt voces numerales, dictiones Francicæ cum similibus Foroiuliensibus et Italis, documenta lingua Foroiuliens conscripta annis 1250—1391.

AQUILEIA. — Aquileja.

L. XIV, 137, c. 227—229. — 125. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. De Aquileja in membrana Peutingeriana, in Bibliotheca Imperiali Vindobonensi asservata.

Excutiuntur variæ auctorum opiniones in eum locum Chartæ Peutingerianæ illustratæ.

L. XIV, 49, c. 70—78, L. X, 131, c. 55—64. — 126. Jacobi Utinensis Canonici Aquil. Epistola de vetustate Aquileiæ, Francisco Barbaro Fori Julii Locumtenenti (1448).

Digitized by Google

Incipit: „C. Licinius homo doctus et perurbanus, ut M. Tullius refert, „dicere solebat ea quæ scriberet nec a doctissimis."

Epistolam in primo Codice ex Ms. n. 1878 Bibliothecæ Reginæ Sveciæ (Vatican. Cod. 802, fol. 117) ipsemet Justus Fontaninius exscripsit, qui sub fine quædam de Barbaro adiecit: Codicis alterius misit Dominicus Ongaro (Utino, 1. maii, 1740) ex Codice Guarneriano, cum epistola itala, Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

Ea publici iuris facta Venetiis anno 1740, tom. II. collectionis inscriptæ: Miscellanea di varie operette, p. 99—134, cum præfatione latina Jo. Josephi Liruti, qui de auctore scribit: „Quis hic Jacobus Utinensis, aut ex qua „familia forsan ignotum, nisi velimus cum Capodaleo, in sua Udine illu„strata cum ex gente de Simeonibus agnoscere, quem anno 1483 vita func„tum etiam asserit." Utrique Codici deest epistola dedicationis a Presbytero Vincentio Vulpe uni ex Patriarchis Grimani, quæ incipit: „Jam a teneris, uti „Græci dicunt, unguiculis Vulpina Foroiuliensis domus deditissima huic illu„strissimæ ac celeberrimæ Grimanæ familiæ." In ea hæc de operis natura: „. . . . cum nunc lepidum libellum eximiæ antiquitatis, paucis elapsis diebus, „alia studiose quærendo, adinvenissem, in quo plurima quidem Aquileiæ monu„menta, nec non fere omnia iura ad patriarchalem sedem spectantia, et præci„pue Fori Julii extensiones, potestates, deinde census, redditusque eiusdem „Ecclesiæ; ultimo locorum, terrarum ac personarum conditiones, velut in eo„dem aperte videntur et continentur." Sub fine Chronici impressi hæc, quæ in nostris Codicibus desiderantur, addidit Vulpes: „Habes Reverendissime ac Illu„strissime Domine hic quidquid de nobilitate et antiquitate Aquileiæ, cæterorum„que Patriæ locorum a probatissimis auctoribus per me excerptum est."

L. XIV, 137, c. 197—227. — 127. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. De urbis Aquileiæ primordiis, incrementis, excidio.

Dissertatio autographa iam typis parata, ut ex approbationis nota: F. P. Th. Manuelli, 14. apr. 1749. Capitulis duodecim auctor Aquileiæ situm, originem, nominis rationem, Colonias militares, Leges, Magistratus, Religionem, magnitudinem, opulentiam describit. Disserit præterea de Carnorum origine et situ, Coloniis primum in Aquileiam deductis, Oppidis in Foro Julii a Julio Cæsare conditis, tribu cui Aquileia adscripta, Imperatoribus eam invisentibus, excidio sæculo quinto.

L. IX, 125—130. — 128. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Schedæ et monumenta ad eius opus Monumenta Ecclesiae Aquil. Venetiis impressum anno 1740.

Quinque voluminibus in folio vel ab auctore vel ab amicis diligenti cura inscripta extant documenta plura, quorum minima pars in opus ante dictum illata. Argumenta tantum, ad quæ per summa capita ea referuntur, enumerabo, a proposito enim aberrarem, si eorum syllabum texere instituerim.

Vol. I. Diplomata Imperatorum — Legatio Wolcheri Senas — Placita varia — Proclamatio de Gradensi insula — Pacta inter Venetos et Patriarchas — Duces Carinthiæ — Monasteria, Abbatiæ — Præpositaræ — Hospitalia — Gordinus contra Comites Goricienses, et de iis plura — Duces Austriæ — Gravamina Ecclesiæ Aquil. — De censuris in Florentinos. His epistolæ italæ inter-

Digitized by Google

seruntur Bini Josephi, Florii Joannis Baptistæ et Guerra Joannis Dominici (1738—1749).

Vol. II. Exempla documentorum a sæculo undecimo ad decimum quintum ex tabulariis Aquileiensi, Civitatensi, Utinensi, Glemonensi, spectantium electiones Patriarcharum, erectiones Ecclesiarum, extinctiones Præpositurarum, Legationes, Confœderationes, Parlamenta, Placita, Impositiones peditum et equitum, Investituras, Compositiones inter partes, Procuratoria, Compromissa et eorum prorogationes, Jura præcedentiæ, Arenga, Postulationes, Datia. Insunt exempla epistolarum Urbani III., Cælestini III., Innocentii IV., Urbani V. et VI., Bonifacii IX., Gregorgii XII Pontificum, Imperatorum Caroli IV, Ruperti, Sigismundi, Friderici Ducis Austriæ, Ducum Venetorum et Mediolanensium.

Vol. III. hæc ordine sequenti distribuuntur: Necrologium Civitatense — Separatio Civitatis Austriæ a Patria — Campus Martius et Consilium Civitatis — Plura ex tabulario Civitatensi — Donatio Ecclesiæ Aquil. — Litigium inter Rosacium et Tricesimum — Gregorii de Montelongo versus provenzales — Guntherus Patriarcha Aquil. — Varia — Ordo Humiliatorum Sacili — De familia Vergerii Justinopolitana — De plebe Venzoni — De Conciliis et Synodis, Mantuana ann. 826, Aquileiensibus ann. 1282, 1310, 1335, 1357, 1437, 1649 — Reservationes — Collationes — Beneficia — Solutiones — Regalia — Feuda — Investituræ — Manumissiones — Monasterium Trinitatis de Brundulo.

Vol. IV. continet: De Patriarchatu Aquileiæ, ex variis — Ludovicus de Tech — Capitula Vormatiæ, Bononiæ, Tridenti — Nicolaus V. — Diploma Friderici III. — Excerpta ex Marino Sanudo — Canonici laici — Paulus Burgensis Episcopus — Marcus Barlus Patriarcha — Joannes Grimani Patriarcha — Bartholomæus de Porcia — Epistolæ Ducum Austriæ — Franciscus Barbarus Patriarcha — Antonius Grimani Patriarcha — Augustinus, Marcus et Hieronymus Gradenigo — Coadiutoria Danielis Delphini — Brevia et Bullæ Benedicti XIV. — Lipsana sacra — Episcopi Æmonienses — Charta topograph. Aquileiæ — Comites Cileiæ — Familia Ballone — Colloreti notæ in historiam Candidi — Diploma officinæ monetariæ Aquil. — Syllabus Decanorum Aquil. — Syllabus statutorum numero 137 Sancti Danielis — Cesarino De Castro Sancti Viti — Justinopolis — Modium — Abbatia Sumaquensis — Lipsana sacra Gemonæ — Scarampi Constitutiones synodales — Illustres Foroiulienses — Philippus de Alençonio — Raymundus Patriarcha — Vacatio Ecclesiæ Æmoniensis — Joannes de Moravia — Ecclesia S. Joannis et Capitulum Civitatis Austriæ.

Vol. V comprehendit exemplum narrationis Patriarchatus Aquileiensis sub Berctoldo de Moravia ab Antonio Nicoletti Civitatensi.

Vol. VI. insunt: Genealogicon Comitum Goritiæ — Ludovicus Scarampus — Syllabus Operum Ratherii Veronensis, et de eo plura — Diplomata — Epistolæ Pontificum Honorii III, Gregorii IX, Innocentii IV, Alexandri IV, Urbani IV, Clementis V, Gregorii IX, Nicolai IV. — De transferendo Capitulo Aquileiensi — Schedæ quamplures et excerpta, nullo ordine, ad apparatum historiæ ecclesiasticæ Aquil.

Auctor hac illac propria manu annotavit, quæ edidit vel in Monumenta Ecclesiae Aquil. vel in Dissertationes variae eruditionis; quandoque etiam proposuit eorum quæ edidit emendationes.

Digitized by Google

L. IX, 56—57. — 129. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Addenda ad Monumenta Ecclesiae Aquil. Volumina duo autographa.

L. XIV, 133—135. — 130. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Dissertationes variæ eruditionis, de rebus præsertim Foroiuliensibus et Patriarcharum Aquil. tam ecclesiasticis quam profanis. Volumina tria in folio, manu eiusdem auctoris, impressioni parata.

Cum post edita anno 1740 Monumenta Ecclesiae Aquil. clar. De Rubeis diplomata plura, epistolas, Chronicarum excerpta, aliaque id generis copiose sibi comparare potuisset, eo rerum Aquileiensium materiem animadvertit adauctam, ut iam alteram novis augmentis, emendationibus, curis insignem editionem moliretur. Ne autem Opus, quod et re et forma sarta tecta erat refectum, idem ac anterius recusum in vulgus crederetur, eodemque editio aleam subiret, titulum mutavit. Operi universo in quatuor partes tributo nomen dedit Dissertationes variae eruditionis sub una capitum serie collectae, recentiorum elucubrationum naturam minime dissimulans, dum addidit: queis argumenta sive pridem tractata, sive nunc primum proposita diligentius illustrantur ac vindicantur. Anno millesimo septingentesimo sexagesimo secundo publici iuris fecit Venetiis primum tomum, cuius quinque priora capitula (p. 1—57) non ita presso vestigio Aquileiensem historiam attingunt, ac id quod reliquum est tum prælo commissi operis, tum manuscripti. Volumen editum usque ad Maxentium Patriarcham et sæculi noni medietatem pertingit. Quæ edenda supersunt tribus nostris Codicibus contenta (de quibus auctor Matthiæ Riebererio 23. aug. 1766 scribebat: „Tomi reliqui „nondum lucem viderunt, neque fortasse videbunt; gravis enim est ætas, ac alia „me studia detinent") lucem mererentur suam, quod facta, grandiori penicillo colorata, non Aquileiam tantum et Forum Julii, sed et ea omnia, quæ vel ecclesiastica vel profana ex circumstantibus regionibus ad hanc provinciam quoquo modo referri possunt, fusiori calamo pertractentur. Quod asserit auctor, documentis vel integris vel per partes fulcit, rem geographicam antiquam, politicam, feudalem, peritia prope singulari examini subiicit, errores in Opera plura irrepentes, præsertim in Ughelli Italia Sacra mira emendat.

Tomus secundus capitibus triginta quatuor historiam pertractat ab Erardo Marchione Foroiuliensi, post mortem Maxentii (835) ad Petrum Gerram Patriarcham electum (1299).

Tomus tertius capitibus viginti novem, ab Othobono de Razis, Patriarcha Aquil. (1302) ad Joannem de Moravia Patriarcham (1395).

Tomus quartus procedit capitibus viginti duobus ab Antonio I. Cajetano Patriarcha (1395) ad Bartholomæum Gradonicum Ecclesiæ Aquil. Administrum (1734).

L. XIV, 150, c. 114—126, 130—142, 153—160. — 131. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Informazione sopra lo stato antico, di mezza età e presente della Chiesa d'Aquileia. Osservazioni XI.

Auctor continenti sermone Patriarchatus Aquil. enuntiat facta potiora, quorum enarrationem usque ad annum millesimum sexcentesimum vigesimum octavum deducit (c. 114—126). Dissertatiunculam eandem, paucis mutatis, repetit ch. 130—142; ch. 153—160 addit Chronica brevia annorum 1411—1647 ex variis auctoribus.

Digitized by Google

L. XI, 95. — 132. Epistolæ latinæ centum octoginta, annis 1699—1732 in historiam Aquileiensem, ex autographis sumptæ.

Eas Justo Fontaninio dederunt Bayle Petrus, Becmannus Joannes Christophorus, Brenkmannus Henricus, Buherius Joannes, Burmannus Petrus, Calmet Augustinus, Clericus Joannes, Cortalsius Joseph Ignatius, Constantius Petrus, Cunninghamius Alexander, Cuperus Gisbertus, Donnes Theophilus, Eccardus Joannes Georgius, Fabricius Albertus, Gallandius Antonius, Goetzius Godefredus Christianus, Herrgott Marquardus, Janningus Conradus, Laporte Franciscus, Lazzarinus Dominicus, Lehmannus Petrus, Lequien Michael, Laxhanci Alexander, Mabillon Joannes, Massuet Renatus, Martianay Joannes, Menckenius Joannes Burchardus et Otto, Middleton Conyers, Minorelli Thomas Maria, Mopinot Simeon, de Novavilla Henricus, Nurrius Nicolaus, Orville Jacobus Philippus, Pasturel Tuphanus, Petitdidier Matthæus, Rasslerus Maximilianus, Relandus Hadrianus, Reusch Erhardus, Ruinart Theodericus, Saguens Joannes, de Sancta Martha Dionysius, Siberus Urbanus Godetus, Sieglerius Georg. Conr., Schannat Fridericus Joannes, Steyerer Antonius, Strusberg Godofredus, Thuillier Vincentius, Tronchæus Michael, Ulaming Petrus, Wilkius David. Sex earum tantum aliis scripserunt Brenkmannus Henricus, Fontaninius Justus, Lazzarinus Dominicus, Mabillon Joannes, Menckenius Otho, Montfaucon Bernardus.

Belle exscripsit manus una, characteribus grandioribus itaque æqualiter distributis ut unaquæque pagina lineas viginti quatuor numeret.

L. IX, 164. — 133. Coleti Jo. Dominici Collectiones et accessiones ad historiam Ecclesiæ Aquil. a Ferdinando Ughelli datam in Italiae sacrae — Venetiis — Ed. sec.

Codex chartaceus, manu auctoris sæculo proxime elapso conscriptus, quo egregie usus est Joseph Cappelletti Operi adornando: La Chiesa d'Aquileia — Venezia, 1851, in 8°.

L. XIV, 137, c. 233—240; J. VI, 235, c. 114—131. — 134. Turre (a) Philippi Lectio in Congregatione de propaganda Fide habita: Quandonam Patriarchatus Aquil. habuerit originem et an a schismate. Itale.

Auctor adversatur opinioni nomen Patriarchæ a Metropolitanis Aquil. usurpatum tempore schismatis, quod de tribus capitulis appellatum sæculis sexto et septimo Dei Ecclesiam infecerat, sibique suadet illud nomen sensim sensimque enatum ex *a)* istius Ecclesiæ a D. Marco conditæ præstantia, *b)* amplitudine, quod Austriæ partem, Styriam, Carinthiam, Carniolam, Croatiam, partem Sclavoniæ, Ungariam cis Panubium, et provincias Istriensem, Venetam, Rheticam sibi subdidisset, *c)* Præsulum dignitate, qui in Conciliis Romanis primo loco post Pontificem sedebant.

Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis dissertationem sua manu in utroque Codice exscripsit, additis secundo excerptis latine ex schedis eiusdem Philippi a Turre, de quo ne verbum quidem in Opere a De Rubeis Venetiis anno 1732 vulgato De schismata Ecclesiae Aquileiensis.

L. XIV, 140, c. 2—8. — 135. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Quare Aquileia in Concil. Arelatensi anno 314 celebrato Provincia Dalmatiae nuncupetur.

Digitized by Google

Hac super re insunt Codici epistolæ autographæ italæ Scipionis Maffei (Veronæ, 19. ianuarii 1750) et Joannis Dominici Bertoli (Mereti, 26. dec. 1749).

L. XIV, 137. c. 249—254. — 136. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Observationum italarum seges super dissidiis inter Patriarchas Aquil. et Gradensem obortis sæculo nouo, eo ut refellat quæ minus veritati consona Franciscus Comes Beretta in Opere Dello scisma de' tre Capitoli (Venezia, 1772, in 4) asseruerat.

L. XIV, 101, n. 3. — 137. Ludovicus Imperator dissidia inter Aquileiæ et Gradi Ecclesias per Everardum Comitem definienda declarat, antiquissimumque Aquileiæ ius confirmat. Papiæ, 30. oct. 855.

Documentum hoc synchronum extat in Lünig Codex Italiae diplomaticus, tom. II, et de Rubeis Monumenta Ecclesiae Aquil. col. 438—40.

L. XIV, 51, c. 193—194. — 138. Syllabus Vitarum et Passionum Sanctorum, ex Codice ms. Aquil. manu Joannis Dominici Bertoli.

L. XIV, 51, c. 137—142. — 139. Incipit Passio Sanctorum Martyrum Hermachoræ et Fortunati, ex Legendario Ms. Foroiuliensi. Historia apocripha.

Incipit: „Post Resurrectionem Dni nostri Jesu Christi, omnes Apostoli „miserunt sortes ut unusquisque in suam provinciam", cum nota in fine: „Ca„vato dal libro grande esistente nell' archivio di Aquileja, di carta pecora, „coperto di coperta di corame negra, in cui sono leggende di diversi Santi". Manoscritto di lettera antica.

Mombritius Boninus in Opere Sanctuarium seu Vitae Sanctorum (Mediolani 1479, vol. I, c. 1—4) refert eandem Passionem, iisdem fere verbis.

L. XIV, 51, c. 143—150. — 140. Passio Sanctarum Virginum Euphemiæ, Dorotheæ, Teclæ et Erasmæ, ex Codice ms. in fol. tabularii Ecclesiæ Aquil.

Incipit: „Regnante Nerone in urbe Roma et Serasto Præside residente „in Civitate Aquilegia."

L. XIV, 51, c. 155—156. — 141. Inscriptio in honorem S. Euphemiæ Virginis Aquil. (sæc. I) et inventio eius reliquiarum, anno 1686, Ravennæ.

L. XIV, 137, c. 62—63. — 142. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Notæ ad Commentarium Justi Fontaninii de S. Columba virgine (Commentario di S. Colomba Vergine sacra della città d'Aquileja. Roma, 1726, in 4.).

L. XIV, 51, c. 238—240. — 143. Notæ criticæ in errores Tillemontii super actis Felicis et Fortunati Aquilejensium, qui martyrium passi sunt ann. 300.

L. XIV, 51, c. 157—158. — 144. De Sacris Aquilejensibus, quorum Officia in sua Ecclesia celebrari petit Episcopus Labacensis.

Sunt vero SS. Hilarius et Tacianus, Maximus, Pelagius, Primus et Felicianus, Acatius et Socii, Margaretha, Valerianus, Paulinus, Rochus, Cunegunde, Florianus et Socii, Maximilianus, Leopoldus, Virgilius. Nota quod Diœcesis Labacensis, ante annum instituti Episcopatus 1461, Patriarchatui Aquil. sub erat.

L. XIV, 151, c. 59—67. — 145. Libellus Annunciationum Festorum Ecclesiæ Aquil. per totum annum, ex duobus Codicibus mss. Aquilejensi et Foroiuliensi, cum notis musicis.

Digitized by Google

L. II, 125, c. 60. LXIV. — 146. Missale juxta ritum Ecclesiæ Aquil.

Codicem manuscriptum membranaceum sæculi XV, in principio et fine mutilum, sic describit qui eum sæculo præterito possederat, Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis in sua De sacris Foroiuliensibus ritibus dissertatione (Venetiis, 1754, p. 169): „Codicem alium ego possideo, qui olim ad Eccle-„siam eandem Civitatensem spectasse videtur. Habentur 1. Præfationes cum „Canone, 2. Orationes, Lectiones et Evangelia, 3. Introitus, Tractus, Gra-„duales, Prosæ, Antiphonæ ad Offertorium et Postcommunionem, et hæc qui-„dem omnia hodiernis notis musicis consuetis insignia.“ Eius ulterius illustrandi occasionem mihi oblatam eo libentius arripio, quod toto cœlo, non rebus, sed earum copia et ordine, a duobus perraris Missalibus Aquilejensibus Venetiis editis annis 1517 a Petro Lichtenstein et 1519 a Gregorio de Gregoriis differat.

Præfationes excipiunt Benedictio agni paschalis, panis, ovorum, casei, lardi, herbarum; et Canon cui præit delineatio Christi crucifixi cum duabus Mariis stantibus. Sequuntur Missæ ex Festis singulis B. Mariæ Virginis, Evangelistarum, Doctorum Ecclesiæ latinæ, Corporis Christi, S. Joannis Baptistæ, SS. Ursulæ et Sociarum, Nativitatis Domini, Circumcisionis, Epiphaniæ, Resurrectionis, Pentecostes, Trinitatis, SS. Apostolorum Petri et Pauli, S. Magdalenæ, S. Danielis, S. Zenonis. Series Communium hæc est: unius Apostoli, plurium Apostolorum, plurium Martyrum, unius Martyris, unius Martyris et Pontificis, unius Confessoris et Pontificis, unius Confessoris non Pontificis, unius Virginis et Martyris, unius Virginis non Martyris, plurium Virginum, unius Viduæ, unius Martyris inter utrumque Pascha, plurium Martyrum inter utrumque Pascha. Succedunt Missæ de Sancta Cruce, pro peccatis, in veneratione Omnium Sanctorum; Collectæ pro variis necessitatibus, Missa generalis S. Augustini, Missæ variæ pro defunctis, Missa in Festo S. Michælis Archangeli et in Festo S. Josephi.

Extant Sequentiæ (c. I—LXIV) in Festis a) Nativitatis Domini, Epiphaniæ, Resurrectionis, Ascensionis, Pentecostes, Trinitatis, Corporis Christi; b) B. Mariæ Virginis, scilicet Nativitatis, Purificationis, Assumptionis, de Nive, Conceptionis; c) Angelorum, S. Joannis Evangelistæ, S. Augustini. Ex his sequentiis, in Missali typis edito desiderantur: 1. Trinitatis: Profitentes Unitatem — Veneremur Trinitatem — Pari reverentia etc.; 2. Angelorum: Angelorum in conspectu — Puro psallat intellectu — Mens devota sobria etc. 3. S. Augustini: Gratulare Sponsa Christi — Quae per fidem genuisti — Virum tanti nominis etc. 4. S. Zenonis: Sidus fulget in Verona — Laude dignum et corona — Missus de Armenia etc.: hæc manu recentiori exscripta.

Missale quamquam fere plenarium dici debeat, partes divinæ Liturgiæ non eodem ordine complectitur ac in hodiernis. Unaquæque Missa habet tres Orationes seu Collectas, ut in Sacramentario Gregoriano, cum Epistola et Evangelio, raro et per saltum Introitum, Graduale, Tractum, Offertorium, Communionem. Quæ Complenda in Missali Aquil. in nostro Codice semper Postcommunio appellatur, ut in Missali Romano. In Festo Nativitatis Domini Lectioni Epistolae ad Hebraeos præit Lectio

Digitized by Google

Isaiae Prophetae, ut et in commemorationibus plurium Sanctorum occurrunt semper nomina SS. Hermachoræ et Fortunati.

Quæ ex hoc Missali conferant ad Liturgiam Aquil. penitius cognoscendam scire cupientes, adeant dissertationem Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis: De vetustis liturgicis aliisque sacris ritibus qui vigebant olim in aliquibus Foroiuliensis Provinciae Ecclesiis. Venetiis, 1754, in 4°.

L. XIV, 151, c. 46—58. — 147. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Descriptio Breviarii secundum usum Ecclesiae Aquil. editi Venetiis per Andream de Torresanis de Asula, 29. iulii, 1496.

Clar. auctor propria manu singulas Breviarii partitiones exhibet, ad studium liturgiæ Aquil. Ecclesiæ: specimen quoque dat characteris.

L. XIV, 51, c. 127—133. — 148. Hymnarius secundum consuetudinem almæ Aquil. Ecclesiæ, ex Breviario membranaceo ms. anni 1440, ad usum Ecclesiæ Parentinæ.

Hymni quatuordecim, quorum septem tantum ex Operibus impressis et Codicibus mss. germanicis edidit F. F. Mone in Lateinische Hymnen des Mittelalters. Freiburg, 1853, in 8°.

L. XIV, 51, c. 153—54. — 149. Hymnus in S. Marcum, ex veteri Hymnario Laurentii Zaccagnii, nunc in Bibliotheca Vaticana.

Incipit: „Jam nunc per omne lux refulget sæculum", et strophe quarta:

„Sic a Beato Petro missus adiit
„Aquileiensem dudum famosissimam
„Urbem sacrati verbi pullulantia
„Disseminavit satoque centuplices
„Fructus ad alta vexit felix horrea."

L. XIV, 151, c. 79. — 150. Florii Francisci Epistola itala Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, de ritu in nocte Nativitatis Domini, qui obtinet in Ecclesia Aquil. (Utini, 14. ian. 1750) cum notis ejusdem de Rubeis.

L. XIV, 151, c. 89—98, 103—104. — 151. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. De ritu scrutinii in Ecclesia Aquil. ex duobus Codicibus mss. Capituli Civitatis Austriæ.

Codices habes descriptos, ex iisque consectaria de ritu scrutinii in dissertatione: De vetustis liturgicis aliisque sacris ritibus qui vigebant olim in aliquibus Foroiuliensis Provinciae Ecclesiis. (Venetiis, 1754, in 4°., p. 234—235).

L. X, 131, c. 218, 221. — 152. Inventarium Thesauri Ecclesiæ Aquileiensis. 1418.

L. XIV, 51, c. 187. — 153. Exemplum Rotuli reliquiarum sanctarum inventarum in Sacrario Ecclesiæ Aquil. anno 1446, 20. aug. manu Possidonii Cancellarii ex vetusto exemplari descripti.

L. XIV, 51, c. 181. — 154. Inventarium originale reliquiarum, chlinodiarum (Kleinodien germ.) et suppellectilium Ecclesiæ Aquil. institutum, præsentibus Beltrando de Glemona et Francisco del Tucho Canonicis et Camerariis eiusdem Ecclesiæ, atque aliis. Actum in Sacristia superiori S. Aquil. Eccles. 7. apr. 1472.

Digitized by Google

L. XIV, 51, c. 182. — 155. Doymus de alvasono Decanus Aquil. Ecclesiæ recognoscit esse plenarie satisfactum per Nicolaum Loth Canonicum Aquileiensem et Civitatensem, de omnibus reliquiis, imaginibus argenteis et Clinodiis, quæ habuit a prima incursione Turcarum anno 1472, die 7. aprilis. Ante Capellam S. Ambrosii Aquileiæ, 8. maii, 1482. Doc. or.

L. X, 305, c. 1—8. — 156. Fragmentum libri Pontificatus Ecclesiæ Aquil. a B. Marco Evangelista ad D. Nicetam (484) sæculo XV. exscriptum.

Incipit: „Siquidem Venetiæ duæ sunt. Prima est illa quæ in antiquita„tum historiis continetur, quæ a Pannoniæ terminis usque ad Addam fluvium.“

Prooemium ex Chronico Sagornino depromptum est: Vitæ vero in Chronico Danduli extenso, variata lectione leguntur hoc ordine: S. Marcus, S. Hermachora, Hilarius, Chrisogoni duo, Theodorus, Agapitus, Benedictus, Fortunatus, Valerianus, Cromatius, Augustinus, Delphinus, Januarius, Secundus, S. Niceta, de quo sub fine: „sepultusque in Ecclesia Aquil. anno D. 484.

L. XIV, 49, c. 152—153. — 157. Syllabus Patriarcharum Aquil. manu Joannis Hudson ex Bibliotheca Oxoniensi exscriptus, a Marco Evangelista ad Macedonium ann. 539.

Incipit: „Marcus Evangelista in Aquileia primo Catholicam Ecclesiam „fundavit.“

L. X, 132, c. 8—84; L. XIV, 49, c. 1—13, 309—325; L. XIV, 81, p. 243—261. — 158. Series Patriarcharum Aquil. ex Codicibus manuscriptis.

Incipit: „In nomine Domini Jesu Christi, post ipsius sacratissimam Ascen„sionem ad Patrem, omnes Apostoli missis sortibus.“

Codici primo insunt septem exempla manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, excepto eo quod ex proprio exemplari transscriptum misit Agricola (Utini, 19. iulii 1724) Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, quædam historica scitu digna interserens. Chronicon a D. Marco usque ad Ludovicum de Tech nominatum Patriarcham (1413) excurrit. Sub fine historia Tristani de Savorgnano fusiori sermone in Codice enarrata quam in editis. Opusculum usque Nicolaum I. de Lucemburgo (1358) edidit Ludovicus Antonius Muratorius in a) Anecdota ex Ambrosianae Bibliothecae Codicibus Patavii, 1713, tom. IV, p. 233—252. b) Scriptores rerum Italicarum tom. XVI, col. 5—18, ampliori enarratione ab Othobono ad Nicolaum. Exemplum Codicis quadragesimi noni (c. 309—325) confert cum Agricolano, nisi quod in eo Vitæ Bertrandi et Nicolai sint promissiores, et post Ludovicum de Tech addantur privilegia varia annorum 1077, 1208, 1220, 1222, 1272 ab Imperatoribus Ecclesiæ Aquil. concessa.

Continet fragmentum a S. Marco ad Maxentium exemplar alterum (c. 33—36) ex tabulario Capituli Civitatis Austriæ. Ex eo Codice dedit exemplum propia manu Justus Fontaninius p. 243—261. Codicis octogesimi primi. Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis publici iuris fecit in Appendice ad Monumenta Aquil. p. 6—8.

Tertium exemplum a tempore paulo ante Marcellianum usque Wolcherum (c. 36—38) ex Codice eiusdem tabularii edidit de Rubeis in eadem Appendice, p. 8—11. Integrum exemplum usque Wolcherum habet Codex quadragesimus nonus c. 1—13.

Digitized by Google

Quarto exemplari (c. 40—47) a. D. Marco ad Ludovicum de Tech, deest pars historica a morte Marquardi (1381) ad Ludovicum de Tech (1413).

Quintum exemplum ex Codice Joannis Baptistæ Ferrazzi de Civitate Austriæ anno 1734 exscriptum (c. 61—66) historiam habet quoque Ludovici de Tech editam e Codice ms. Vaticano a Ludovico Antonio Muratori in Scriptores rerum italicarum tom. XVI, col. 85, 86.

Sextum exemplum (c. 71—76) ex Codice Francisci Comitis Florii Utinensis dat Chronicon usque annum 1490, concordat autem cum primo Agricolano.

Adduntur denique excerpta ex Codice Canonici Hectorei (c. 84).

Cæterum Chronicon genuinum in Maxentio finem habet, unde errasse censendum Muratorium qui opusculum integrum sæculi quarti decimi fœtum contendit, quod usque ad Ludovicum de Tech excurrat. Non animadvertit eximius vir plura circumferri Chronica Patriarcharum Aquil., quorum quædam plures, quædam non ita multas Patriarcharum Vitas continent.

L. XIV. 46, c. 169—171. — 159. Syllabus Patriarcharum Aquil. a B. Marco ad Ludovicum de Tech.

Incipit: „Patriarchæ Aquileiæ, quæ alias Japidia dicebatur ..... Primus „Patriarcha Prædicator extitit Aquileiæ Beatus Marcus Evangelista," finit: „1413. Ludovicus Patriarcha Dux Tech sedit usque in 1420, et hic expulsus „fuit a Venetis."

L. IX, 87, c. 1—97. — 160. Acta Patriarcharum Aquil. a S. Hermachora ad Marcum Barbum Venetum.

Exemplum hoc chartaceum in 4. ex tabulario Ernesti Motensis Portusnaonensis communicavit Pacificus Bizza anno 1725 Philippo Riceputo, ex quo serius habuit Joseph Coletti. Patriarchæ unicuique binæ chartæ assignantur, eo certe ut enarratis nova ex aliis fontibus adderentur. Concordat usque ad Othobonum cum Vitis Patriarcharum Aquil. quas ex Codice Ambrosiano protulit Ludovicus Antonius Muratorius in Scriptor. rerum italicar. tom. XVI, col. 5—16, variata lectione. Duas exhibet Codex Vitas Bertrandi (c. 67—69) cum Ambrosiano et Vaticano (Ibi, col. 80—81) concordes. Quæ subsequitur Vita Nicolai (c. 71) nulli ex duobus respondet. Nicolai et Ludovici della Turre (c. 73—77) utique Vaticano (Ibi, col. 81—83): nulli eorum Vita Marquardi (c. 79). Cum Vaticano Codice concordant Vitæ Patriarcharum a Philippo de Alençonio usque Ludouicum de Tech (Ibi, col. 83—86). Succedit Chronicon Patriarcharum usque Marcum Barbum (c. 93—97), cuius exemplum nec in Ambrosiano nec in Vaticano reperio.

Hic non abs re erit annotare Muratorium pluribus et quidem gravibus adeo scatere erroribus, ut qui emendare curent Augiæ stabulum expurgare insumant.

L. XIV, 150, c. 76—77. — 161. Patriarcharum Aquil. indiculus a S. Marco usque Franciscum Barbarum (1592), manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, ex Codice ms. sæculi XIV, quem una manus usque ad Bertrandum exscripsit.

L. IX, 63, c. 5—58; L. XIV, 49, c. 82—128. — 162. Belloni Antonii De vitis et gestis Patriarcharum Aquil. usque Grimanos tres (1628).

Opusculum edidit ex primo Codice originali Ludovicus Antonius Muratorius in Scriptor. rerum italicar. tom. XV, p. 21, col. 70, cum eodem

Digitized by Google

tetrasticho Portii, quod legitur c. 5, et dedicatione Hieronymo Monteniano jurisconsulto, c. 6. Muratorius in proœmio Operis: „Debeo hoc munus . . . . . „Apostolo Zeno, qui pro sua erga me benevolentia ms. exemplar opusculi sibi „iamdiu procuratum lubentissime dedit Gherardio meo.“

Exemplum alterum sumpsit sua manu Justus Fontaninius.

J. XI, 64, c. 18. — 163. Syllabus Aquil. Patriarcharum a S. Marco ad centesimum quartum Joannem Delphinum, ex historiis Palladii.

L. XIV, 49, c. 282. — 164. Syllabus Patriarcharum Aquil. manu Joannis Josephi Capodaglio exscriptus, a S. Marco Evangelista ad Joannem VIII. Delphinum electum (1658).

Numerantur Patriarchæ centum tres.

L. XIV, 49, c. 286—288. — 165. Syllabus Aquil. Protoepiscoporum et Patriarcharum a S. Hermachora ad Joannem Delphinum vix infulatum (1658), ex Annalibus Goritiensibus Martini Bauzen Societatis Jesu Goritiensis.

Codex ms. qui proxime elapso sæculo apud Jesuitas Goritiæ extabat, pluribus scatet erroribus, ut hic loci narrat Justus Fontaninius.

Protoepiscopi et Patriarchæ numerantur centum decem.

J. XI, 64, c. 6. — 166. Memorie storiche intorno ai Patriarchi d'Aquileja.

Aquil. Patriarcharum index chronicus a. S. Marco ad nonagesimum sextum Joannem VIII. Delphinum.

L. X, 132, c. 4—6. — 167. Syllabus nominum Patriarcharum Aquil. quoque anno, die Purificationis (della Candellaja) in Ecclesia Collegiata Civitatis Austriæ recitatus, quem ex libro Formula Juramentorum eiusdem Capituli Lynceus Joannes Baptista (Cividal, 29. sett. 1731) misit Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, Venetias.

Incipit: „Primus Patriarcha Prædicator extitit Aquilejæ Beatus Marcus „Evangelista,“ finit: „Dionysius Delphinus.“

Syllabum edidit De Rubeis in Appendice ad Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 6, hæc adnotans: „Hunc singulis annis, die secunda februarii in festo Purificationis Deiparæ, in insigni Collegiata S. Mariæ Ecclesia Civi„tatis Fori Julii, Candelarum distributione completa, ante Missarum solemnia „coram palamque ex Odeo alta voce recitat Canonicus Archidiaconus quem „in planis vocant; alter enim distinguitur qui eodem fungitur munere, Ar„chidiaconus in montibus dictus. Mos idem in Aquil. Metropolitana „Ecclesia olim servabatur.“

L. XIV, 49, c. 278—280. — 168. Syllabus Patriarcharum Aquil. manu exscriptus Joannis Francisci Palladii de Olivis, a S. Marco Evangelista ad Danielem II. Delphinum electum. Itale.

Patriarchæ numerantur centum octo, quorum quinque Foroiulienses, septem vero Cardinales fuerunt.

L. XIV, 49, c. 292—293. — 169. Excerpta ex membranis tabularii Cassinensis, in quibus mentio fit Peregrini, Godefridi et Ludovici Patriarcharum Aquil.

J. V, 46. — 170. Nicoletti Marci Antonii Vitæ septem Patriarcharum Aquil. Itale.

Digitized by Google

Sunt autem: *a)* Bertholdi de Moravia, ann. 1218—51, c. 191—208.
b) Gregorii de Montelongo, ann. 1251—69, c. 135—90.
c) Raymundi a Turre, ann. 1273 99, c. 1—83.
d) Petri Gera, ann. 1299—1301, c. 106—117.
e) Othoboni de Razzis, ann. 1302—15, c. 84—101.
f) Castoris a Turre, ann. 1316—1318, c. 102—105.
g) Pagani a Turre, ann. 1319—31, c. 119—29.

Codicem chartaceum in fol. sæculi XVII. belle ex antiquiori una manus exscripsit. Charta 133. habet epistolam auctoris (Civitatis Austriæ, 10. iun. 1579), qua Joanni Grimano Patriarchæ Aquil. id petenti, dicat vitam Petri Gerræ Patriarchæ. Grimanus, cui plures ante annos, suadente Petro fratre, dicaverat vitas „di tutti quei Patriarchi che io con infinite fatiche avea dalle „tenebre dell' antichità tirato alla luce de' giorni nostri," respondet epistola Venetiis data 15. iulii, 1579, c. 34. Huius Operis loca plura passim memorat Fontaninius in Opere: „Delle masnade e d'altri servi, secondo l'uso de' Longobardi".

L. XIV, 49, c. 144. — 171. Delineatio baculi pastoralis argentei, quod ferunt Divum Petrum Divo Hermacoræ Romæ ea occasione dedisse, qua Protoepiscopum Italiæ eum constituit, declaratione adiuncta. Subditur quoque linearis pictura D. Hermacoræ pecto tenus.

L. XIV, 48, c. 184—185. — 172. Carolus Imperator, Paulini Patriarchæ Aquil. petitis indulgens, eidem confirmat sub integra immunitate Monasteria virorum et puellarum, Xenodochia et Parochias, ita ut nullus publicus iudex ad causas audiendas, vel freda exigenda, vel mansiones aut paratas faciendas, possit eorum villas vel curtes ingredi. Regensburg, pridie non. aug. 801.

Exscripsit ex originali Justus Fontaninius.

L. X, 131, c. 73—76. — 173. Fontanini Justi Epistolæ italæ Ciro de Pers exemplum, in Fridericum Patriarcham Aquil. (895): anecdotam puto.

Incipit: „Lo studio dell' antichità è il cibo più saporito che assaggi una „mente savia."

L. XIV, 137, c. 28—29. — 174. Giusti Franciscus Ordinis Praedicatorum epistola Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis refert quædam de Patriarcha Aquil. Friderico (Civitatis Austriæ, 16. nov. 1774) a Justo Fontaninio in epistola Ciro de Pers asserta.

L. XIV, 101, n. 2. — 175. Henricus IV. Godobaldo Aquil. Patriarchæ confirmat privilegia in Ecclesiam Gradensem, statuitque ut plebs Gradensis eidem perpetuo subsit. Ratisbonæ, 16. dec. 1071. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 4. — 176. Fridericus I. Imperator propria iura in Episcopatum Bellunensem tradit Peregrino Patriarchæ Aquil. et successoribus. Papiæ 15. Febr. 1160. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 146. — 177. Delineatio lapidis sepulchralis Peregrini Patriarchæ Aquil. defuncti anno 1161.

L. XIV, 50, c. 36. — 178. Delineatio sigilli Volrici Patriarchæ, anno 1164 electi, ex Abbatia Mosacensi.

L. XIV, 49, c. 147. — 179. Delineatio lapidis sepulchralis Volrici Patriarchæ Aquil.

Digitized by Google

Epitaphium a Bertoli editum in Antichità d'Aquileja incipit:
„Alter Volricus iacet hic Patriarcha benignus."

L. X, 132, c. 49. — 180. Othonis Imperatoris nova confirmatio donationis totius Fori Julii et iurium adnexorum Wolchero Patriarchæ et successoribus factæ. Augustæ, 1208.

L. XIV, 102, n. 582. — 181. Wolcherus Patriarcha Aquil. de consensu Capituli dat Joanni Abbati S. Michaelis de Pola in monte fontanam de bado pirin cum portu, annua solutione pacta unius bisantii in Festo omnium Sanctorum. 4. oct. 1215. Doc. or.

L. XIV, 46, c. 2. — 182. Sigillum Wolcheri Patriarchæ Aquil. ex diplomate Senis servato, pictura lineari atro colore repræsentatum.

L. XIV, 137, c. 27. — 183. Bertholdus Patriarcha Aquil. investit Magistrum Walterium scutarium eiusque liberos et hæredes de domo sita in Curia Patriarchali ante solarium Civitatis, eo pacto ut solvat eidem Bertholdo una vice, et eius successoribus cum advenerint, unam sellam palafredi et unam dextrarii, nomine pensionis. Civitatis Austriæ, 4 iulii 1229.

L. XIV, 101, n. 6. — 184. Gregorius Patriarcha Aquil. locat biennio Marino Zorzano S. Petri de Castello Venetiarum ius mille centum et triginta octo amphorarum vini pro sexcentis marchis argenteis, quibus assoldet milites et berroarios equites, et emat panem, vinum et carnem pro exercitu contra Albertum Comitem Goriciæ. 1268. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 161—162. — 185. Testamentum Gregorii de Montelongo Patriarchæ Aquil. Civitatis Austriæ, 31. aug. 1269.

J. V, 70, c. 92. — 186. Nicoletti Marci Antonii Patriarcato di Raimondo della Torre, Patriarca d'Aquileja, descritto.

Textum vitæ autographum auctor dicat Michaeli a Turre Episcopo Cenetensi (Civitatis Fori Julii, 1. Febr. 1583): eadem fere lectio ac Codicis num. 170 allati. Incipit: „La Casa della Torre già 100 e più anni altamente discese dalla „Borgogna."

L. XIV, 101, n. 7. — 187. Pax composita inter Raimundum a Turre Patriarcham Aquil. et Albertum Comitem Goriciæ. Civitatis Austriæ, 3 Febr. 1275. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 155. — 188. Inscriptio emortualis Poponis Patriarchæ Aquil. ex autographo ad portam meridionalem Basilicæ Aquil. græco marmore insculpta, iisdem characteribus delineata.

Extat in Bertoli Antichità d'Aquileja, p. 371.

L. XIV, 49, c. 225. — 189. Notulæ historicæ sæculo XIV. exscriptæ de morte Othoboni Patriarchæ Aquil. (16. Febr. 1315) et electione Gilonis Archidiaconi Aquil., qui die 14. apr. iter ad Curiam pro confirmatione arripit. Item de dimicatione Utini, die 12. nov. 1320, inter fratres de Savorgnano et fratres Sperantium ac Dintilinum.

Sunt fragmenta ex Chronico Civitatensi Juliani Canonici Civitatensis.

L. XIV, 49, c. 154. — 190. Mausoleum Castoris della Turre Patriarchæ Aquil. in cœnobio S. Crucis Florentiæ, icone expressum.

L. XIV, 81, p. 319—321. — 191. Parlamentum celebratum Utini 6. iulii 1330, sub Patriarcha Pagano a Turre, quo pax et liga facta est inter Patriar-

Digitized by Google

cham et Servitores Ecclesiæ Aquil. ex una parte ac Griphonem Recombere Capitaneum Goritiæ et Servitores eius Comitatus ex altera: eliguntur quoque novi Consiliarii.

L. XIV, 81, p. 325–30. — 192. Parlamentum Utini 18. apr. 1331 celebratum sub Patriarcha Pagano a Turre, cum syllabo adstantium, eo ut eligantur Consiliarii et Ministri super gravaminibus illatis Ecclesiæ Aquil. et eius Servitoribus per illos de Comitatu Goritiæ, simul cum Petro de Petrapilosa.

L. XIV, 81, p. 321—325. — 193. Parlamentum die 24. nov. 1332 Utini celebratum sub Patriarcha Pagano a Turre statuit quod fortalitia et castra Fori Julii non vendantur nec donentur extraneis non subditis.

L. XIV, 46, c. 1. — 194. Castonus a Turre Patriarcha Aquil. testatur sibi commodata a Bencio Caraccii cive et mercatore Florentino, Romanam Curiam sequente, duo millia florenorum aureorum ad negotia Aquil. promovenda, fideiussoribus pluribus Canonicis Ecclesiarum Parmensis, Cremonensis, Novariensis, Brixiensis, Lingonensis, Mediolanensis etc. die penultima aug. 1317.

Exemplum ex tabulario generali Florentino misit Salvinus Salvini Florentia Justo Fontaninio.

L. XIV, 49, c. 164—165. — 195. Parlamento Fori Julii convocato coram Bertrando Patriarcha Aquil., pluribus Consiliariis præsentibus, de militia augmentanda agitur, et decernitur quam partem elmorum et balistariorum quævis persona vel Communitas præstare teneatur. Civitatis Austriæ, 19. ian. 1337.

L. XIV, 101, n. 45. — 196. Bertrandus Patriarcha Aquil. iudicium dat in controversia inter Joannem q. Worbiti et Bartholomæum q. Petrimali, ambos de Seriuso. Utini, 16. iulii 1342. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 154. — 197. Bertrandus Patriarcha Aquil., lectis Legati Veneti litteris, statuit Vicedecanus et Capitulum Venetias accedant, Venetorum propositiones audituri. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 149. — 198. Bertrandi Patriarchæ Aquil. effigies calamo delineata.

L. XIV, 177, c. 78—85; L. XIV, 51, c. 257—263. — 199. Breviloquium de B. Bertrandi gestis, seu Gesta et processus miraculorum B. Bertrandi Martyris.

Apostolus Zeno manu propria exscripsit ab exemplo quod Franciscbinus de Tebaldis de Regio, Utini habitans, sumpsit ex quaterno sibi dato a Zaneto Canonico Utinensi, olim B. Bertrandi Capellano. Vitam quæ incipit: „Bertrandus ex nobili genere oriundus, de Sancto Genesio dioecesis Caturcensis, J. U. „Doctor, Sacri Palatii decem et septem annis“ ec. excipit quorundam miraculorum series ad intercessionem B. Bertrandi anno 1352. patratorum.

Exemplum alterum manu Dominici Coronella Cancellarii Patriarch. sumptum est Utini, 4. sept. 1708, ex libro in hoedinis pellibus conscripto et tabulis corio coopertis ligato. in tabulario Capituli Utinensis.

L. XIV, 51, c. 256. — 200. Excerpta ex Codice ms. membranaceo tabularii Capituli Utinensis, super gestis B. Beltrame (sic) Patriarchæ Aquil.

L. XIV, 49, c. 150—151. — 201. Quædam in acta B. Betrandi Patriarchæ Aquil. et elogium, partim ex notis Joannis Belloni.

Digitized by Google

L. XIV, 51, c. 269; L. IX, 164. — 202. Cittadinus della Frattina Doctor proponit in pleno Arengo ad sonum campanæ convocato, de canonizari faciendo Beatum Betrandum Patriarcham Aquil. quo super Rengum deliberat de provisione pecuniarum pro expensis fiendis. Utini, 29. sept. 1492.

L. IX, 164, c. 266, 270—271; L. XIV, 51, c. 191. — 203. Exemplum Decreti Francisci Barbari Patriarchæ Aquil. pro cultu B. Bertrandi Patriarchæ Aquil. Utini, 27. apr. 1598.

Incipit: „Patrum nostrorum qui sancta conversatione et virtutum chri-„stianarum gloria."

L. XIV, 51, c. 270. — 204. Publica lectio proposita et facta in Majori Consilio Utinensi antecedentis Decreti, post commendatum ab Eusebio Caimo Deputato Franciscum Barbarum Patriarcham Aquil. pro cultu B. Bertrandi promovendo. Utini, 21. iunii, 1599.

L. XIV, 51, c. 255. — 205. Decanus, Canonici et Capitulum Ecclesiæ Collegiatæ Utinensis supplicibus litteris Patriarcham Dionysium Delphinum deprecantur, ut a Pontifice impetrent concessionem Missam et Officium S. Bertrandi die 6. iunii celebrandi (1708).

Incipit: „Corre il quarto secolo che nella chiesa insigne Collegiata di „S. Maria Maggiore di questa città."

L. XIV, 51, c. 159. — 206. Deputati Utini Dionysium Delphinum Patriarcham Aquil. deprecantur, ut a Summo Pontifice Decretum celebrandi Missam B. Bertrandi impetret (1708).

Incipit: „Quanta in ogni tempo sia stata sempre celebre e riguardevole la „santità della vita e della morte."

L. XIV, 51, c. 160. — 207. Exemplum epistolæ, qua Dionysius Delphinus Patriarcha Aquil. supplex Pontificem rogat, ut desideriis Capituli et Magistratus Deputatorum Utini indulgens, Officium et Missam in die B. Bertrandi concedat (1708).

Incipit: „Nella Chiesa maggiore di questa città di Udine riposa per anni „358 mirabilmente incorrotto il corpo."

L. IX, 164. — 208. Exemplum Bullæ, qua Benedictus XIV. Danielis Delphini Patriarchæ Aquil. votis indulgens concedit, ut anniversaria die recurrente B. Bertrandi celebratio solemnis Missæ cum cantu pro gratiarum actione peragatur. Ex Arce Gandulphi, 18. iunii 1756.

Incipit: „Non est equidem quod Nos in hoc ipso potissimum Apostolicæ „omnium Ecclesiarum sollicitudinis." Publici iuris facta est in Benedicti XIV. Bullarium, Romæ, 1757, tom. IV, p. 469—471.

L. XIV, 49, c. 345. — 209. Turre (a) Jacobi Ordo pompæ a Canonicis Aquileiensibus paratæ pro excipiendo Nicolao I. de Lucemburgo Patriarcha Aquil., die 21. maii, 1351.

Incipit: „Die sabati, 21. maii. Congregato Canonicorum, Mansionariorum, „Capellanorum et Clericorum omnium Ecclesiæ Aquil."

L. X, 132, c. 87. — 210. Reformatio taleæ militiæ factæ per Dominum Patriarcham Nicolaum I. de Lucemburgo, sub 1352, die primo octobris.

Incipit: „Dominus Patriarcha elmos 40 et balistarios 10."

Digitized by Google

L. XIV, 48, c. 173—177. — 211. Nicolaus Patriarcha Aquil. investit Nicolusio Bartholomæi de Luca Venetiis commoranti bona feudalia Joanni Francisco de Castello vasallo et subdito Aquil. confiscata propter proditiones, conspirationes, derobationes stratarum etc. eo pacto, ut Nicolusius et successores servire debeant cum duobus peditibus armigeris, ad nutum Patriarchæ. Utini, 16. martii 1353.

Justus Fontaninius exscripsit.

L. XIV, 48, c. 178. — 212. Nicolaus Patriarcha Aquil. recipit in proprium familiarem domesticum cum omnibus privilegiis Jacobum Lapi vocatum mezza lepre. Senis, 20. apr. 1355.

Justus Fontaninius exscripsit ex autographo in tabulario nosocomii Senensis.

L. XIV, 49, c. 305—308. — 213. Synodus Aquileiensis sub Nicolao I. de Lucemburgo Patriarcha Aquil. celebrata, in Ecclesia S. Felicis Aquilejæ 19. iunii 1357.

Incipit: „Additio Constitutionum synodalium. In nomine indiv. Trinitatis „et totius cælestis curiæ Amen. Convocata et congregata."

V. De Rubeis Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 922.

L. XIV, 81, p. 285—303. — 214. Parlamentum anno 1357 congregatum, quo super querela Patriarchæ Nicolai I. de Lucemburgo nonnullas gentes recens tentasse intrare furtivo modo terram suam Albonæ, præsentes proponunt: Patriarcha evitet discordiam et guerram; roget D. Lotremberch missum a Rege Carolo IV, ut se interponat de tractanda concordia super præmissis: nulla concordia obtenta, Patriarcha ordinet taleas ad defendendam Aquil. Ecclesiam. Taleæ diversarum personarum enumerantur.

J. VI, 235, c. 10—17. — 215. Regula libri Clarum me fac, seu liber rationum Ludovici Turriani Patriarchæ Aquil.

Exemplum manu Josephi Liruti.

L. XIV, 81, p. 304—308. — 216. Militia Patriarchatus sub Ludovico a Turre Patriarcha Aquil. anno 1363, manu Gumbertini de Novate.

Exemplum manu Justi Fontaninii.

L. XIV, 46, c. 164—169, 214—219; L. XIV, 49, c. 183—186, 187—193. — 217. Syllabus vocatorum ad primordialem Missam Marquardi Patriarchæ Aquil. die 11. apr. 1366 in Aquil. Ecclesia, cum indicatione suffragiorum, donationum et xeniorum ea occasione Patriarchæ oblatorum ab Episcopis, Principibus, Prælatis, Communitatibus, Nobilibus.

Exemplum alterum manu Justi Fontaninii, quartum coævum.

L. X, 132, c. 48. — 218. Confirmatio Donationis totius Fori Julii Patriæ facta a Carolo IV. Aquil. Patriarchæ Marquardo et eius successoribus. Frangefurt, 7. sept. 1366.

Incipit: „In nomine etc., Carolus quartus etc. Etsi benignitatis grata clementia universorum quos Sacri Romani Imperii latitudo."

Exemplum manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

L. XIV, 81, p. 309—313. — 219. Nova impositio militiæ facta tempore D. Marquardi Patriarchæ Aquil. manu Odorici q. Andreæ de Susanna Notarii.

Exemplum ex originali, manu Justi Fontaninii.

L. XIV, 49, c. 194—196; L. XIV, 81, c. 335—340. — 220. Parlamentum die 27. iul. 1376 Utini celebratum sub Patriarcha Aquil. Marquardo de Randeck, in quo hæc proponuntur: *a)* Munitiones fiant pro Patriæ defensione et conservatione; *b)* Consilium libenti animo accedat pacis conservationi a Rege Hungariæ per 50 annos propositæ; *c)* Ambasciatores ad Venetum Dominium transmittantur Ragonus de la Turre, Raynaldus Capitaneus de Glemona, Simeon de Valvasono; *d)* Eligantur meliores Patriæ, ut de huius conservatione disponant. Accedit syllabus nominatorum.

Exemplum primum coævum.

L. XIV, 81, p. 331—334. — 221. Loca et fideles huius Patriæ Aquil. vocati ad Consilium Parlamenti noviter 28. iulii 1376.

L. XIV, 101, n. 89. — 222. Marquardus Patriarcha Aquil. largitur Magistro Augustino q. Berrimbono militi de Alonis, ob servitia in recuperatione Tergesti bona, quæ Manum de Pariono spectabant. 5. apr. 1380. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 144—145. — 223. Delineatio lapidis sepulchralis Marquardi Patriarchæ Aquil. defuncti anno 1381, die 3. ianuarii, cui iunguntur explicatio epitaphii quod incipit:

„Notus ad extremos mundi vir maximus axes“

et binæ thecæ delineatæ cum lipsanis SS. Hermacoræ et Fortunati.

L. XIV, 101, n. 109. — 224. Urbanus VI. Papa mandat Archidiacono Ecclesiæ Aquil. Guilelminus de Comitibus de Prata nepos Cardinalis Pilei, Canonicus Aquileiensis renuncietur. 14. nov. 1382. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 151. — 225. Epitaphium Philippi Cardinalis de Alençonio Patriarchæ Aquil. in Ecclesia S. Mariæ trans Tiberim, Romæ.

Incipit: „Francorum genitus regia de stirpe Philippus.“

L. XIV, 102, n. 299. — 226. Joannes Patriarcha Aquil. gratias refert Utinensibus pro missa ambasciata, et suum ad eos tardiorem adventum, gravibus obstantibus negotiis, excusat. Malburghet, 12. sept. 1387. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 299. — 227. Joannes Patriarcha Aquil. rogat Consilium Utini, ut a Manfredo de Drapperio Utinensi exigat scripturas, quaternos, rotulos etc. mensæ patriarchalis et citius Patriarchæ restituat. Civitatis Austriæ, 2. maii.

L. XIV, 102, n. 471. — 228. Antonius Venerius Dux Venetiarum commendat Francisco de Carraria Paduæ Bernardinum de Florentia et Angelum de Baglionibus de Perusio Ambasciatores Patriarchæ Aquil. Joannis, ne novitas aliqua in illa Patria pullulet. 6. martii 1388.

L. XIV, 101, n. 110. — 229. Antonius Venerius Dux Venetiarum grates agit Joanni Patriarchæ Aquil. ob eius in illum propensionem et voluntatem.

L. XIV, 71. — 230. Pacta inter Patriarcham Aquil. et Communitatem Utini, 1389.

L. XIV, 49, c. 163. — 231. Antonius Venerius Dux Venetiarum epistola Jodocho Moraviæ Marchioni refert de discordiis inter huius fratrem Joannem Patriarcham Aquil. et Communitatem Utini obortis, quibus declinandis fraterna monimenta interponere curet. Venetiis, 5. aug. 1389.

V. De Rubeis Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 984.

L. XIV, 71. — 232. Pacta inter Patriarcham Aquil. Joannem et Communitatem Utini. 1389.

Digitized by Google

L. XIV, 149, c. 215—223. — 233. De fratre Joanne Ordinis Minorum, Episcopo in universali Ecclesia (1393—1412) Vicario Pontificali Aquileiæ, sententiæ Francisci Antonii Benoffi et Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

L. XIV, 102, n. 302. — 234. Antonius Patriarcha Aquil. Consilium Sancti Danielis instruit de colloquio Portusgruarii celebrato, quo statutum ob carestiam bladorum, prohibitam eorum exportationem.

L. XIV, 49, c. 269—270. — 235. Conradus Boianus de Civitate Austriæ, Patriarchæ Aquil. Mareschalus generalis, suscipit in Vicemareschalum Nicolaum q. Stephani de Yassicho. Montisfalconis, 3. maii, 1400.

Manu Justi Fontaninii ex membrana operiente notas Bernardi de Brazacco, anni 1417, apud Antonium Mylinum de Santo Daniele.

L. XIV, 102, n. 419. — 236. Antonius Cajetani, iam Patriarcha Aquil. refert Consilio Utinensi de Cardinalatu ei delato. 6. martii, 1402. Doc. or.

L. XIV, 81, p. 341—346. — 237. Antonius Patriarcha Aquil. ratas distribuit summæ a singulis Communitatibus Patriæ solvendæ Petro Bono suo familiari, pro impensa Ambasciatorum, ex statuto generalis Colloquii, Romam ad Papam legatorum, et quidem de quadringentis et viginti octo diebus. Ducatos centum viginti octo dat Patriarcha, omnes summa quadringentos circiter. Civitatis Austriæ, 30. ian. 1403.

L. XIV, 102, n. 341. — 238. Hugo de Hervorst Decanus Concordiensis Ginullo de Curtarodulo et Michaeli de Rabatha aut, iis absentibus, Jacobo aut Francisco Turchetto, de remotione Antonii II. a Patriarchatu Aquileiæ, de cessione Marani Venetis difficilius obventura, de processibus apostolicis contra Utinenses et Venetos. Januæ, 20. dec. Doc. or.

L. XIV, 151, c. 105—112. — 239. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Ordo Ritualis Aquilejensis ms., quo utebatur Patriarcha Antonius II. Pancierinus.

L. XIV, 49, c. 157. — 240. Effigies Antonii Panciera Patriarchæ Aquil. rubro lapillo delineata, et schema blasonicum eius familiæ, una cum notis historicis.

L. IX, 131, c. 98—141. — 241. Gravamina Ecclesiæ Aquil. super facto schismatis eius Ecclesiæ ann. 1408—1411. Continent autem epistolas Antonii Pancieræ de Portugruario Patriarchæ Aquil. et aliorum ad eum vel de eo et eius Patriarchatu, in schismate trium Romanorum Pontificum Gregorii XII., Benedicti XIII. et Alexandri V. scriptas.

Eas exscripsit Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis ex regesto originali apud Justum Fontaninium, occasione edendi Operis De schismate Ecclesiae Aquil. Venetiis, 1732.

L. XIV, 46, c. 3. — 242. Notæ in diem emortualem Antonii Panciera Patriarchæ Aquil. (3. iul. 1431) ex Memoriali ms. Pauli dello Mastro itale scripto.

L. XIV, 50, c. 280. — 243. Dominicus de Brunatiis Utinensis, Aurifex, tamquam Deputatus ad probandum sazium monetæ Patriarchæ de Tech, in præsentia Antonii de Cavalcantibus custodis dictæ monetæ a liga, approbat ducentas tres

Digitized by Google

marchas monetæ Aquil. ibi delatas. Utini, in domo Ambrosii Marchesini Monetarii Patriarchæ Aquil. Ludovici de Tech, 8. apr. 1413.

L. XIV, 49, c. 171—172. — 244. Ludovicus de Tech Patriarcha Aquil. Deputatis, Consilio et Communi Utini mandat super ambasciata Venetias mittenda, ut ideo eligant legum doctorem Joannem de Cavalcantibus. Ex Monasterio Rosacensi, 13. sept. 1413.

Epistola incipit: „Sicut alias per fidelitates vestras et nos deliberatum fuit „super ambasciata facienda."

L. XIV, 49, c. 174. — 245. Deputati Utini Ludovico de Tech Patriarchæ Aquil. mittunt ambasciatorem concivem Panthaleonem de Bredis, cui plenam adhibeat fidem. Utini, 10. iunii, 1414.

Incipit: „Illustris etc. Ad præsentiam illustrissimæ Dominationis vestræ in „nostrum Ambasciatorem." Exemplum anno 1661 per Paulum Fistularium ex autographo sumptum.

L. XIV, 101, n. 145. — 246. Ludovicus Patriarcha Aquil. fatetur se recepisse nomine mutui ducentas marchas Aquil. a Gregorio Archoloniani Utinensi, ut Ambasciatores ad Venetos mittat, gentes armigeras instruat et victualia coemat. Doc. or.

L. XIV, 71, n. 47. — 247. Litteræ Concilii Basileensis armigeris diœcesis Aquil. ut bona Patriarchatus, quæ a Venetis detinebantur, restitui faciant Patriarchæ. 21. maii, 1439.

J. VII, 1217, n. 7. — 248. Compendium consilii, quod Maphæus Rampazetto Doctor et a Consiliis Dominii Venetiarum eidem Dominio dedit super pactis cum Patriarcha Aquil. componendis.

Incipit: „La Ser. Sig. di Venezia se bene doppo haver spogliato con l'armi „Ludovico Duca de Tech Patriarca de Aquileia, di tutta la Patria del Friul."

J. VII, 914, c. 40—102. — 249. De Aquileia urbe cum pertinentiis et iurisdictionibus suis Patriarchæ Aquil. in pristinum statum redintegranda.

Quod imperium in Forum Julii Patriarcha Aquil. inde a sæculis tenebat, imminuit anno 1419 bellum cum Venetis, qui Foro Julii anno insequente potiti, transactione demum 18. iunii 1445, Patriarchæ Aquileiam, Sanctum Vitum et Sanctum Danielem asserunt, quinque milli aducatorum quoquo anno ei solvenda, amicitiam mutuumque auxilium promittunt. Etsi ea iura, bello inter Maximilianum et Venetos exacto, in Conventibus Vormatiæ et Bononiæ annis 1511 et 1529 confirmarentur, tamen inter Archiducem Austriæ et Senatum Venetum lites de Patriarchatus protectione obortæ, quod ex utraque parte molimina Aquilejæ occupandæ timerentur. Ad res componendas, annis 1533, 1534 Arbitri delecti. Interea anno 1542 cum Castrum Marani Petrus Strozzi Imperialibus surripuisset et paulo post Venetis vendidisset, Imperator Aquilejam armis occupat. Ex eo iterum anno 1570 Commissarii utriusque Principis Marani et Manzani conveniunt quæstioni agitandæ, supremum Aquilejæ diem celebraturi.

Codex sæculi XVII continet petitiones, scripturas, sententias in Conventibus a Commissariis datas, et latine et itale, anno 1570.

J. VII, 1217, n. 10. — 250. Cuiusdam Patricii Veneti opinio super quæstionibus vertentibus inter Rempublicam Venetam et Patriarcham Aquileiæ (Opinio data est post annum 1580).

Digitized by Google

Incipit: „Uno spagnol chiamato Bartolom. Filippe in un suo libro intitolato „del Consiglio dà nella prudenza supremo attributo di lode alla nostra „Republica, come quella che nelle sue deliberazioni.“

Quæstiones spectant redditus castrorum Sancti Danielis et Sancti Viti, nec non iudicia causarum in iis pertractatarum.

L. IX, 90. — 251. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Monumenta aliquot Patriarchatum Aquileiensem sub regimine Patriarcharum Venetorum spectantia.

Momenta de Aquileia Patriarchæ restituenda excutiuntur.

L. XIV, 49, c. 276—277. — 252. Cyriaci Anconitani Epistola Ludovico Mediarotæ Patriarchæ Aquil. Narrat de Cardinalibus ab Eugenio XVII creatis, gaudet de eius translatione a Florentina ad sedem Aquil. mittit antiquam latinam inscriptionem. Anconæ, VIII. Kal. ian. 1439.

Incipit: „Hodie quam læto nuncio percepimus Rev. Pater, Eugenium Pon- „tificem XVII. novos cardines sacris et veteribus Ecclesiæ cardinibus.“ Editam leges in Cyriaci Itinerario 1742, ad finem.

Justus Fontaninius exscripsit Romæ ex collectione Cyriaci.

L. XIV, 102, n. 432. — 253. Martinus Archiepiscopus Corfiensis, Vicarius generalis Aquil. concedit Guarnerio de Artenea Canonico Utinensi ac Vicario Curiæ patriarchalis potestatem a Patriarcha sibi tributam conferendi Præbendam Canonicalem vacantem alicui probo clerico. Venetiis, 6 iulii 1446. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 289. — 254. Nicolaus de Spatarinis, Plebanus Glemonæ et Archidiaconus Aquil. convenit cum Andrea Pithyano de cessione huic facienda Archidiaconatus, pensione sibi annua reservata ducatorum quadraginta. Glemonæ, 21. martii 1451.

L. XIV, 48, c. 290. — 255. Andreas de Pithyanis de Sancto Daniele, Archidiaconus Aquil. locat Nicolao de Spatarinis Canonico Civitatensi præbendam Canonicatus Aquil. Archidiaconatui Aquil. annexi, pretio viginti ducatorum boni auri et iusti ponderis annuatim solvendo. Glemonæ, apr. 1451. Doc. or.

L. XIV, 102. n. 498. — 256. Zacharias Trivisanus Fori Julii Locumtenens nunciat Foroiuliensibus propositum Andreæ de Pithyanis, Archidiaconi Aquil., visitandi plebes Patriæ, jura Ecclesiarum intelligendi et reformandi, cui in omnibus obediant, salvo iure personarum. Utini, 4. sept. 1452. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 499. — 257. Katherina mater et Joannes filius Palatini Karinthiæ, Comites Goriciæ et Tyrolis mandant subditis sibi Communitatibus ut admittant ad congreganda placita Andream de Pithyanis Archidiaconum Aquil., cui obediant et honores solitos præstent. Goriciæ, 1. maii 1454. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 542. — 258. Antonius Fileto Episcopus Concordiensis et Vicarius generalis Aquil. mandat Gregorio de Prata, ut in diœcesibus Concordiensi et Aquil. retineat in persona concubinarios repertos cum concubinis et ad eum conducere faciat, ut in pœna librarum quinquaginta puniantur. Utini, 12. ian. 1453. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 160. — 259. Nicolaus de Ubaldis de Perusio Papæ Capellanus nuntiat Clero Aquil. se a Paulo II. deputatum ad sententiam dicendam in facto usurpationis Abbatiæ Bellunensis S. Benedicti a Capitulo Aquil. factæ. 1470. Doc. or.

Digitized by Google

L. XIV, 102, n. 452. — 260. Andreolus Secretarius Patriarchæ Aquil. urget apud Locumtenentem Fori Julii observationem privilegiorum et pactorum quibus Patriarchæ Aquil. et Patria Fori Julii gaudent, 6. maii, 1477. Doc. or.

L. X, 131, c. 238—41. — 261. Gordinus Jacobus Marianensis, Archidiaconus Ecclesiæ Aquil. Hieronymo Vendramino Fori Julii Locumtenenti, ut avertat iniurias a Comitibus Goriciæ illatas pratis, pascuis et bonis Capituli Aquil.

Subest exemplum litteræ Ducalis Marci Barbadici datæ Thomæ Lippomano Locumtenenti ad effectum ut supra. 14. aug. 1486.

L. XIV, 101, n. 26. — 262. Balthasar Ranobar commendat Vicario generali Aquil. Gasparem clericum Aquil. ut possit ordinari ad titulum mensæ et provisionis propriæ. 1494. Doc. or.

J. VI, 235, c. 132—143. — 263. Gordini Jacobi Oratio Nicolao Donato Patriarchæ Aquil. die eius institutionis, IV. idus octobris, 1494.

Gordini Marianensis, Decretorum Doctoris, Archidiaconi et Canonici Aquil. gratulatoriam orationem, quæ incipit: „Eant vias suas Pater Revme. et quo defluentis eloquii vis illas impulerit" mittit F. F. Utinensis Utino, idibus iulii, 1734 Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis cum epistola dedicationis, in qua quædam de auctore et notis. Adduntur 1. epistola Gordini qua orationem Dominico Mauroceno D. Marci Procuratori transmittit, 2. exemplum institutionis Hospitalis S. Nicolai de Lerata a Wolchero Patriarcha Aquil. fundati.

L. XIV, 49, c. 223. — 264. Gregorius de Cechinis Capitaneus, Communitas et Consilium Sancti Viti referunt Gastaldioni et Consilio Sancti Danielis de innovationibus in Patriæ damnum a Vicario Aquil. tentatis, ad quas declinandas rogant ut una apud Vicarium se conferant, quo obsistente, ad Protonotarium et Patriarcham recurrent. Ex Sancto Vito, 25. aug. 1502. Doc. or.

Incipit: „Spectabiles etc. Volendo el vicario del Revmo. monsignor Pa„triarcha nostro innovar alcune cose."

L. XIV, 102, n. 482. — 265. Foscari Franciscus Fori Julii Locumtenens invitat Gastaldionem et Communitatem Sancti Danielis ad Parlamentum generale, consulendi gratia de bonis Monasterii monialium Aquil. in fiscum redactis. Utini, 19. martii, 1506. Doc. or.

L. XIV, 52, c. 157—158. — 266. Amulius Marcus Antonius Legatus Venetus ad Pontificem, refert Reipublicæ Venetæ, cum Pontifice Pio IV. collocutum, ut Joannem Grimanum Patriarcham Aquil. Cardinalem nominaret. Romæ, 30. aug. 1560.

Epistola exscripta manu Justi Fontaninii qui sub fine annotavit in Codicibus manuscriptis consistorialibus Supremi Magistratus Senarum (martio et aprili 1443) extare notitiam Cardinalem Aquil. cum parentibus et successoribus Senensi Patriciatu insignitum fuisse.

J. VII, 1217, n. 11. — 267. Scriptum super quæstionibus inter Rempublicam Venetam et Joannem Grimanum Patriarcham Aquil. vertentibus, causa iurium Sedis Aquil., e Scripturis Aloisii Michiel Procuratoris in compendium redactum, anno 1580. Compendium coævum.

Incipit: „Mons. Rev. Z. Grimani Patriarca d'Aquileia fece publicar un „editto et affiggere nelli subi luochi di S. Daniele et S. Vido."

Digitized by Google

L. XIV, 30, c. 300. — 268. Fini Hieronymi Carmen hexametrum in adventum Francisci Barbari Patriarchæ Aquil. ad arcum antiquæ hederæ (versus 23) anno 1593.

Incipit: „Hanc hederam et læta pendentes fronte corymbos."

L. X. 131, c. 242—255. — 269. Concilium Provinciale Aquil. primum habitum in Civitate Utini a Domino Francisco Barbaro Patriarcha Aquil. anno 1596.

Editum est Venetiis, 1596, typis Jo. Antonii Rampazeti, in 8°.

L. XIV. 137, c. 170—171. — 270. Elegia Danieli Delphino Patriarchæ Aquil. Ecclesiam ingredienti ann. 1734 (Disticha num. 31).

Incipit: „Jam lunæ sextus, iam solis septimus ibat
„Cyclus ut in fastis annua signa docent."

L. X. 131, c. 79—82. — 271. Syllabus Diplomatum Justinopolitanorum quæ ad Aquileiensem Patriarchatum referuntur, ex tabulario Dominorum Barbabianca.

Ex Mss. Petronii excerpsit Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

L. XV. 46, c. 20—30. — 272. Index eorum apud quos huc illuc in Foro Julii sunt chartæ antiquiores Patriarchatum Aquileiensem spectantes. Italice.

L. X. 131, c. 83—92. 157. 184—194. 226—228. — 273. Indices Diplomatum Aquileiensium ex variis tabulariis, ab anno 530 ad annum 1444.

L. XV. 135, ad finem. — 274. K[illegible] Epistolæ tres autographæ Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, una cum Regestis Aquileiensibus.

Auctor, ex Societate Jesu, Domus professæ Vindobonensis Bibliothecarius, transmisit unoquoque epistola Regesta Diplomatum Aquil. numero quinque super quinquaginta ex tabulariis Metropolitanæ Vindobonensi, Ossiacensi, San-Paulensi, Milstatensi, Spitalensi, Lavantinæ, Clagenfurtensi, Viringensi ab anno 1028 ad annum 1513. Epistolæ datæ sunt annis 1766—1767.

L. XV. 149, c. 222—229. — 275. Regesta aliorum Documentorum Aquil. ab anno 1144 ad annum 1655.

L. X. 131, c. 77—78. — 276. Index alphabetico ordine digestus Deliberationum Dominii Veneti ab anno 1293 ad annum 1440 Patriarchatum Aquil. spectantium, ex autographo Bartholomæi Zamberti Veneti.

L. X. 132, c. 49—52. 53—60; L. XIV. 86, c. 4—28; L. XV. 51, c. 103—128. — 277. Susannæ Odorici de Cana Laciñe Aquileiensis, anno 1386.

Quatuor exempla huius Operis diversis veniunt nominibus, quod confusionis evitandæ advertendum censeo: De Privilegiis et juribus ecclesiae Aquil. — Memoriale super introitibus Patriarcharum Ecclesiae Aquil. — Introitus Patriarchales Mensae Aquil. — Memoriale super dominationibus, honoribus, iuribus et iurisdictionibus spiritualibus et temporalibus Ecclesiae Aquil.

[illegible] constat, prima manu, quæ inscripta: Quaedam loca Patria[illegible]nda sunt continet syllabum locorum Fori Julii certis an[illegible]us Patr[illegible] obnoxiorum. Primum et alterum exemplum multum ex tabula[illegible] excerpsit Jo. Franc. [illegible] de Rubeis. [illegible]arum Ju[illegible] pars prima.

Digitized by Google

Ex Bibliotheca Vaticana edidit Ludovicus Antonius Muratorius in *Scriptor. rerum italicar.* tom. XVI, col. 71—78 fragmenta aliquot adeo erroribus scatentia ut quandoque arduum sit sensum exerere.

L. XIV, 28, p. 491—506. — 278. Rotulo delli livelli overo denari che se paga a la corte patriarchale in la iurisdiction de sant Daniel, scoduti per maistro machar detto Christoforo, per nome di ser leonardo pithian degan della ditta corte per lo 1467.

L. X, 131, c. 230—235. — 279. *Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar.* Episcoporum Provinciæ Aquil. et Vicariorum general. Aquil. indiculus ex variis documentis depromptus.

Sunt autem proviciæ Bellunensis, Civitatis novæ, Æmoniensis, Concordiensis, Tridentina, Parentina, Tergestina, Polensis, Justinopolitana, Caprulana Tarvisina, Petanensis, Vicentina.

L. XIV, 51, c. 274—275. — 280. De rationibus reddendi officii Dapiferatus Ecclesiæ Aquil. annis 1451—1470.

L. XIV, 28, p. 522—536. — 281. Redditus Archidiaconatus Aquil. cuius annis 1465—1468 personam gerebat Andreas Pithyanus.

L. XIV. 46, c. 17—18. — 282. Syllabus Prælatorum, Personarum sæcularium, Ministerialium, Communitatum, quibus Parlamentum dabat epistolas.

L. XIV, 49, c. 244—269. — 283. Syllabus Notariorum et Cancellariorum sub Patriarchis Aquil. ex manuscriptis Jo. Bapt. Pithyani, manu Justi Fontaninii.

Notarii simulque Cancellarii numero sunt quinquaginta septem, ultra quatuor centum; Notariorum tantum nomina recensentur, quæ Pithyanus ex diversorum notis excerpsit.

L. XIV, 46, c. 19—20. — 284. Syllabus Scribarum et Cancellariorum Patriarchatus Aquil. ab anno 1220 ad ann. 1350.

L. IV, 69, 108. — 285. Statuta Capituli Aquileiensis ab anno 1254, die 27. maii, anno quinto Patriarchatus Gregorii.

Codex primus chartaceus, in folio minori, sæculi decimi quinti, alter pariter chartaceus, sub forma *quarti*, sæculi decimi sexti spectabat Marium Allinum Canonicum Aquileiensem.

Statuta hæc memorarunt tantum Ughellus *Italia sacra* tom. V, col. 94; de Rubeis *Monumenta Ecclesiae Aquil.* p. 748; edidit ex Marcianis Codicibus Josephus Cappelletti in Opere *Le Chiese d'Italia* (Venezia, 1851), tom. VIII, p. 309—372.

Statutum septimum *quod omnes Canonici et mansionarii discant et dicant officium* datum est anno 1492. Sub fine utriusque Codicis sunt quatuor Decreta, primum Innocentii VIII. anno 1488, super eo quod nullus Canonicus minor decem octo annis habeat vocem in Capitulo; secundum Ludovici Scarampi Mediarotæ super confirmatione privilegiorum et iurisdictionis, anno 1460; tertium Pii II. Pontificis super confirmatione annexionum et incorporationum, ac facultate data in Presbyteros institutos, anno 1464; quartum eiusdem Pontificis super confirmatione iurisdictionis et statutorum, anno eodem. Codici secundo seriori adduntur documenta ac statuta posteriora ut a. epistola Leonis III. Pontificis Rodoaldo Patriarchæ, anno 963; b. Commutatio dierum

Digitized by Google

placitorum 4. nov. 1527; c. Bulla Patriarchæ Danielis Barbaro super suffragiis 25. iunii, 1555, pluraque alia.

L. XIV, 50, c. 32. — 286. Delineatio sigilli Capituli Aquil. ex autographo cereo in tabulario eiusdem Capituli.

L. XIV, 50, c. 179. — 287. Index Codicum mss. (numero 27) Capituli Aquileiensis, manu Justi Fontaninii ex ms. Vaticano exscriptus.

L. XIV, 50, c. 284. — 288. Index Codicum ms. (numero 29) Canonicorum Aquileiensium.

L. XIV, 49, c. 290. — 289. Sanctæ Ecclesiæ Metropolitanæ Aquil. Decanorum (numero 37) series ex tabulario capitulari aliisque publicis scripturis ac monumentis ex fide expiscata et deprompta in favorem Joannis Josephi Capodaglio, Secretarii Capituli Aquil. die SS. Hermacoræ et Fortunati, 12. iulii 1666.

Series excurrit ab anno 1181 ad 1636.

L. XIV, 49, c. 332—333.—290. Redditus, bona, iura et privilegia Capituli Aquil.

Incipit: „Il Capitolo d'Aquileia è composto di 24 Canonici, de' quali uno „tiene dignità di Decano oltre un Arcidiacono e tre Vicarj."

L. XIV, 49, c. 340—341. — 291. De Præpositis Ecclesiarum S. Stephani et S. Felicis Aquileiæ.

L. XIV, 51, c. 253—254. — 292. Plurium Episcoporum indulgentiæ, Urbano V. Pontifice assentiente, in favorem Ecclesiæ parœcialis S. Canciani prope Auersperg, diœcesis Aquil. Avenione, 7. Febr. 1363.

L. XIV, 49, c. 341. — 293. De Asceterio monialium S. Benedicti Aquil.

Incipit: „Il Monastero delle suore di Aquileia è bagnato da due lati dal „fiume Natissa."

L. XIV, 150, c. 101—106. — 294. Abbatissa et moniales Ordinis Benedictini S. Mariæ de Aquileja privilegiorum confirmationem, quibus ab anno 1174 gaudent, a Pontifice Benedicto XIV expostulant.

Supplicationibus indulsit Pontifex Bulla: „Quæ ex Apostolica Prædecessorum nostrorum" 30. iulii 1756, quam lege in Benedicti XIV. Breviarium, Romæ 1757, tom. IV, p. 471—480.

J. VII, 1378. — 295. Sylloge actuum et documentorum ad suppressionem Patriarchatus Aquil. se referentium, quibus historia eorum absolvitur quæ inter Rempublicam Venetam et Benedictum XIV. Pontificem hoc super negotio obvenerunt.

Causis cuique patentibus, quas hic repetere esset abs re, dimidio sæculo decimo septimo, ad iura ecclesiastica tuenda tum quæ Venetam tum quæ partem Austriacam diœcesis Aquil. spectabant, pactum propositum fuerat quadruplex:

1. Alterna Venetorum et Austriacorum Patriarchæ nominatio.

2. Capitulum ex Canonicis Venetis et Austriacis pari numero ab utraque parte constitutum, quibus vicissim libera electio Patriarchæ ex eorum gremio concessa.

3. Erectio Episcopatus Goriciæ, cui urbs Aquileia et reliqua eius diœceseos pars austriaca subiiceretur.

4. Suffraganeus austriacus.

Digitized by Google

Rebus usque ad dimidium sæculum decimum octavum infectis fere eadem Benedictus XIV. Pontifex Venetis proposuit, duobus præsertim insistens, *a)* nominationi nempe pro interim Vicarii Apostolici in spiritualibus qui, Episcopi charactere, diœcesim a parte Imperii occuparet; *b)* erectioni duplicis Archiepiscopatus Utini et Goritiæ. Pars hæc extrema capta.

Codici, quo Laurentius Molinus q. Dominici hæc documenta colligenda curavit, insunt:

I. Dissertationes sex anonymæ de urbe Aquileia, de Aquileiensi Patriarchatu et eius iuribus, itale, p. 1—22, 31—36, 38—42, 43—50, 54—60, 101—120.

II. Opus Angeli Mariæ Quirini, jam Brixiæ editum anno 1750 De vinculo quo adstringuntur Episcopi ad defendenda Ecclesiarum suarum iura. Liber unicus ad tuendum Patriarchatum Aquil. evulgatus, cum versione itala, p. 23—31.

III. Litteræ Apostolicæ et acta consistorialia, spectantia temporaneam deputationem Vicarii Apostolici Aquil. editæ in Benedicti XIV. Bullarium. Romæ, 1753, tom. III, p. 546—559, cum versione itala, p. 137—152, 195—212.

IV. Observata in Breve Pontificium de erectione Vicariatus Apostolici, p. 157—169.

V. Cardinalis Angeli Mariæ Quirini et Petri Andreæ Capello Legati Veneti Romæ protestationes in electionem Vicarii Apostolici, p. 172—176, 232—233.

VI. Antonii de Montagnaco expositiones binæ in erectionem Vicariatus Apostolici a Pontifice propositam, p. 217—228, 229—231.

VII. Josephi Pujati super eodem negotio dissertationes tres Laurentio Molino datæ, p. 51—75, 76—84, 85—100.

VIII. Epistolæ Benedicti XIV. Pontificis, Reipublicæ Venetæ, Cardinalis S. Onophrii Nuntii Pontificii Vindobonæ (1625). Cardinalium Delphini, Quirini, Sancti Clementis, Valenti (1749—1750). Epistolarum Benedicti XIV publici iuris facta est in ephemeridibus l'Istria (Trieste, 1850, n. 28) quæ incipit: „In questo luogo in cui ci troviamo per prendere un poco d'aria. Ex Arce „Castri Gandulphi, die 16. iunii 1750."

IX. Bulla perpetuæ suppressionis Aquil. Patriarchatus et Sedis, nec non erectionis duorum Archiepiscopatuum Utinensis et Goritiensis (6. iulii 1751) quæ incipit: „Iniuncta nobis a Supremo Pastorum Principe, cuius vices in terris," p. 240—254; iam edita in Benedicti XIV. Bullarium tom. III, p. 394—404, et recens a Josepho Cappelletti in Le chiese d'Italia vol. VIII, p. 538—550.

X. Epigrammata itala, pleraque scommatis, in idem argumentum, p. 255—263.

J. VII, 1380. — 296. Codex folio maiori, paginis centum octoginta octo exaratus, eadem fere continet, non omnia quæ proxime antecedens: una vero [illegible] quæ in primo Josepho Pujato dissertatio tributa p. 76—84, in præsenti [illegible] Facciolato Patavino.

[illegible] 1379, 1384, 1385. — 297. Tribus Codicibus quædam ex præceden[illegible] nullo ordine [illegible]it.

Digitized by Google

L. XIV, 150, c. 109—112. — 298. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Spropositi di un Dicorso istorico-cronologico, con cui si prova il buon diritto dell' Imperatore sul Patriarcato d'Aquileia.

Dissertationem mihi ignotam occasione suppressionis editam auctor paraverat reiiciendam pericopis quadraginta tribus, evicturus Imperatori nullum fuisse in Patriarchatum Aquil. ius.

L. XIV, 50, c. 286. — 299. Rhamnusii Pauli Epistola Aldo Manucio (19. oct.) manu Justi Fontaninii ex Codice ms. Vaticano 5249 exscripta, qua duplicem inscriptionem latinam Aquil. explanandam transmittit.

Prima incipit: S. A. S., secunda C. VENNONIVS.

L. XIV, 49, c. 156. — 300. Inscriptio romana, tribus lineis cum nomine Imperatoris antiquitus erasis in Parthenone Aquil. postmodum vero in quodam monialium asceterio Aquileiæ locata.

Incipit: IMP. CÆS . . . . . . INVICTVS·AVG

Extat in Bertoli Antichità d'Aquileia p. 284.

L. XIV, 28, p. 580. — 301. Inscriptio funeraria Aquileiæ reperta quae secundae Romae nomen obtinuit.

Incipit: Q. GAVIVS . Q . F.

L. XIV, 78, p. 445—446. — 302. Valesii Francisci Græcæ inscriptionis emortualis christianæ fragmentum illustratum.

Incipit: Της Αραβιας ετων πεντε.

L. XIV, 140. — 303. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Opuscula variæ eruditionis ab auctore inscripta: Opuscula varia a me incepta ac rudi manu delineata.

Initio sunt argumenta singulorum quæ ad inscriptiones Aquil. et ad alia monumenta christiana et diplomata.

L. X, 131, c. 47. — 304. Linearis pictura lucernæ Aquil. modo in Museo Imperiali Vindobonensi, a Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis declaratæ.

L. XIV, 137, c. 260—265. — 305. De sarcophagis et inscriptione anno 1774 in Ecclesia S. Felicis Aquileiæ repertis, cum epistolis Bonifacii Finetti et Francisci Florii ad Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis super argumento.

L. XIV, 137, c. 109—111, 122—137. — 306. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Quædam annotata in Opus Joannis Arnaldi Carli-Rubbi Delle monete e dell' instituzione delle zecche d'Italia Lettera (All' Aja, 1754, in 4°).

Auctor severioribus verbis insurgit in dissertationem tertiam De' vari generi di moneta coniata e posta in uso in molte zecche d'Italia p. 259—283, qua auctor rudioribus modis de Rubeis erat aggressus, eorum gratia quæ de moneta Aquileiensi scripserat et ediderat duabus dissertationibus Venetiis datis. Scripto autem proxime insequenti nova argumenta ex propriis dissertationibus ad eius epistolæ errores detegendos allegat.

L. XIV, 137, c. 76—108. — 307. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Apologeticon diplomatis pro instituenda officina monetaria Aquil. a Conrado Imperatore, nomine Salico Poponi Patriarchæ Aquil. dati contra quod Joannes Arnaldus Carli-Rubbi in dissertatione anonyma Dell' origine e del

Digitized by Google

commercio della moneta, e dell' istituzione delle zecche d'Italia (All' Haja, 1751) asseruerat p. 170—171, diploma ceu spurium esse reiiciendum.

Auctor iam anno 1740 hoc diploma ediderat in Opere Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 506, nota addita: „Authenticum exemplum Utini in archivio Ecclesiæ S. Mariæ Majoris adservatur," quod iterum anno 1747 in opusculo De nummis Patriarch. Aquil. lectionis vitiis, librariorum oscitantia irreptis, emandatis.

Apologeticon italum cl. de Rubeis latine vertendum apparaverat quod, morte forsan præventus, non præstitit.

J. VI, 235, c. 17—109. — 308. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Studia autographa, itale, ad nummos Aquil. illustrandos, quibus documenta plura antiquiora accedunt, series descriptæ nummorum in Foro Julii apud Jo. Dominicum Bertoli et Patriarcham Danielem II. Delphinum.

Iis usus est auctor Operibus adornandis De nummis Patriarcharum Aquil. Venetiis, 1747, 1749.

J. VI, 235, c. 2—9. — 309. Liruti Joannis Josephi Della moneta d'Aquileja sotto de' Patriarchi.

Dissertatiunculam hanc serius auctor adhibuit in Opere Della moneta propria e forastiera ch' ebbe corso nel Ducato di Friuli Venezia, 1749, in 4°, cap. VI, ad finem.

L. XII, 123; XIV, 201. — 310. Menini Octavii Aquileia. Carmen ad Gregorium XIV. Pontificem Maximum, ut res turbatas Italiæ componeret.

Incipit: „Ergo ego tot quondam populis opibusque superba
„Præsidium magnum Ausoniæ, tot millibus ausa."

Desideratur in Octavii Menini Carmina. Venetiis 1613, in 4°.

AVIANUM — Aviano.

L. V, 102. — 311. Statuta Castri Aviani.

Codex membranaceus in quarto majori, sæculo decimo sexto incipiente exscriptus ex originali (die quintodecimo septembris, anni millesimi quadringentesimi tertii completo), uti constat ex appensione sigilli ad extremum citata. Chartis quatuordecim, quarum prima et extrema vacuæ, continet capitula unum supra septuaginta, quibus præit approbatio Antonii II. Patriarchæ Aquil. data Ambasciatoribus et Nunciis Gastaldionis, Favolerii, Consilii et Universitatis Aviani, quorum nomina enunciantur. Unaquæque pagina lineis triginta quatuor, raro triginta quinque, characteres habet æquales, litterarum compendia simpliciora, capitulorum titulos et pericoparum indicationes atramento rubro insignes.

De accusatione et inquisitione normis allatis, pœnæ statuuntur in blasphemos, interfectores, lædentes corpus et famam, latrones, falsarios, incendiarios, fornicatores, incantatores, vastatores domorum et camporum, instruentes viam per fundum alterius, absentes et contumaces. Non omittendum censeo quod jubeatur rem inventam appendendam funi campanæ vel Favolerio

Digitized by Google

præsentandam; quod pœnæ decernantur contra levantes aliis caputeum, in eos qui incitant canem contra aliquem, in marengones (fabros lignarios), pelliparios, cudones non perficientes opus intra terminum promissum. Sub fine, de matrimonio Minorum, Gastaldione, Consiliariis, Procuratoribus, probatione plena, privilegiis civium contra forenses, ludo, condemnatione et bannis. Pœnæ decretæ in libris et solidis parvorum; ustione; strassinatione ad furcas; resecatione capitis, manuum, pedum, aurium, nasi (præsertim in feminis), linguæ, testiculorum; fustigatione, bullatione, damni emendatione (seu pretio soluto, seu talionis iure exercito); carcere temporario seu perpetuo. Pœnæ corporales non omnes pretio redimuntur.

Verba obsoleta Guayta (excubiæ), Pallata (species sepis in aquis), Pelerbae (sepes ex herbis vel lignis), Falcaseus et Spaltus (armorum genus, illud forsan ex falce); Cepa (strues lignorum); Favolerii (ministri Communitatis) in Ducangii glossario mediæ et infimæ latinitatis desiderantur ut et significationes diversæ verborum Trucinatio (definitio causæ); Excorrigiare (fustigare).

Hoc Statutorum exemplar authentico par, uti ex notis præsentationis annorum 1559, 1560, 1561, 1563, 1564, 1568, 1574.

BELLIGNA — Belligne.

L. XIV, 49, c. 337. — 312. Bellignæ Abbatia descripta.

Incipit: „All' Abbazia di Belligna vengo et dico ch' Ella in questi tempi è „quasi derelitta, perchè quivi non si vede altro.“

313. Florii Francisci Epistolæ binæ Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis super inscriptione christiana penes Bellignam reperta (13. et 27. nov. 1771), declaratione accedente manu eiusdem De Rubeis.

Inscriptio incipit: „Egregius fidei, sanctus mitisque.“

BELLOGRADUM — Belgrado.

J. VII, 994. — 314. Scripta pleraque tum authentica, tum per exempla, annis 1424—1535 quoad Bellogradum et Castrumnovum in Foro Julii. Dissidiis inter Rempublicam Venetam et Carolum V. Imperatorem inde obortis, de eorum occupatione in Capitulis Vormatiæ anno 1521 quæstio agitata.

L. XIV, 48, c. 565—567. — 315. Fulcettae Aegidii i. u. d. Auditoris Marini Cardinalis Grimani (1523—1546) Patriarchæ Aquil. allegationes contra Savorgnanos Comites Bellogradi, habentes ius præsentandi ad beneficia existentia in dicto Comitatu, quod ius obtinuerant contra Patriarcham.

BUGLIE — Buglie.

L. XIV, 101, n. 87. — 316. Cardinalis Philippus de Alençonio Patriarcha Aquil. donat Michaeli de Rabatha Marescallo Fori Julii Castrum Buglie ultra Tulmetium, tamquam rem Aquil. Ecclesiæ et manualem ipsius Patriarchæ. Paduæ, 21. nov. 1385. Doc. or.

Digitized by Google

CARNIA — Carnia.

L. XIV, 153, c. 2—24. — 317. **Hermacorae Fabii Quintiliani** De antiquitatibus Carniæ libri quatuor.

Incipit: „Regionem illam quæ inter Liquentiam flumen, Tarvisinum „agrum terminans et adriaticum sinum, Istriam, Iapidiam, Alpesque superiores „Italiam a Germania dividentes continetur, Carnorum provinciam antiqui „nominavere.“

Auctor libro primo Carnicam regionem, cuius princeps locus Tulmetium centum quinquaginta unum pagos habet subditos, in partes quatuor dividit. Terræ sterilitatem conquestus, pascua, arborum copiam ad navalem, fabrilem et ignis usum, leporum venatum, aquas sulphureas S. Petri, vernaculo nomine Pudias, industriam laudat. Historiam totius Fori Julii a Romanis, quorum exhibet inscriptiones sex, ad annum 1024 deducit. Disserit secundo de Carnea sub Patriarchis, a Popone qui primus totius Fori Julii Principatum tenuit ad Antonium Cajetanum. Fusiori sermone quæ in Carnea Antonio Pancierino Patriarcha obvenerunt libro tertio discutit. Tandem librum quartum mutilum, cuius partem constituunt orationes Vecelli Vecellii et Danielis Miscitini, perducit a Ludovico de Tech Patriarcha renunciato ad annum 1420.

Operis quod prelo, studiorum historiæ Foroiuliensis incremento, foret committendum, auctorem summopere commendat styli elegantia. Id in suos usus convertit Nicolaus Grassi in Notizie storiche della Provincia della Carnia (Udine 1782, in 8⁰), qui p. 206 de eo scripsit: „Opera elegantemente „scritta in latino sopra le antichità della Carnia, e che molto ha contribuito alla „presente mia Storia.“

Codicem Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis propria manu exscripsit.

L. XIV, 46, c. 285—296. — 318. **Francischinii Antonii Glemonensis** Carnicæ regionis illustratio.

Præit præfatio: „Factum ne sit per incuriam, ignaviam an inscitiam quod „Carnorum regio litterarum monumentis per priscos minus fuerit illustrata.“ Hinc de laudibus Italiae, de situ regionis, de ambitu regionis etc. capitula triginta octo.

Innotuit Opella ex epistolis Jacobi Comitis Purliliarum allatis a Lirutio Letterati Friulani I, p. 445, qui eam nec typis editam, nec a se unquam visam affirmat.

Codex sæculo decimo sexto exaratus.

L. XIV, 101, n. 85. — 319. Joannes Patriarcha Aquil. committit Bambio Piculi Gastaldiam Carneæ et eius Castri custodiam, cum censibus, redditibus etc. pretio mille octingentorum ducatorum auri. Civitatis Austriæ, 18. dec. 1391. Doc. or.

J. XI, 31, c. 129. — 320. Antonius I. Patriarcha Aquil. Gastaldiam [illegible] locat Alemanno de Medicis, cum affictibus et redditibus, anni unius [illegible], pretio mille septingentorum ducatorum boni auri et iusti ponderis. [illegible] 1401. Ital.

[illegible] ex veteri membrana semesa.

[illegible] Acta quædam de Præpositura S. Petri in

Digitized by Google

L. XIV, 49, c. 340. — 322. Redditus et jura Præpositi Carneæ.

Incipit: „Il Preposito di S. Pietro ha la sua Chiesa nella valle di Zuglio, „dov' era l'antica terra di Giulio Carnico."

CASTELLERUM — Castellero.

L. XIV, 49, c. 148. — 323. Delineatio Castri villæ Castelleri, tribus ab Utino passuum millibus, cuius eversio die 25. martii, anno 1352 indicta, in vindictam mortis B. Bertrandi Martyris.

CERGNEUM — Cergneo.

L. XIV, 48, c. 333. — 324. Schema genealogicum Dominorum de Cergneo.

IULIUM, CIVITAS AUSTRIAE, CIVITAS FORI IULII, CIVIDATUM — Cividal.

L. XIV, 46, c. 34—65. — 325. Nicoletti Marci Antonii Compendio del libro d'oro della città di Cividal del Friuli, ovvero degli annali di Cividale.

Præit compendium historicum anni 1176. Inde auctor testatur: „Dall' anno „1176 sino al 1212 non è cosa degna di memoria." Anni 1218 factis memoratu dignioribus enarratis, annales pertractat annorum 1280—1384 per saltum.

L. X, 132, c. 90—109; L. XIV, 46, c. 234—59. — 326. Juliani Chronicon Foroiuliense ex Codice Antonii Belloni.

Incipit: „Gregorius Patriarcha Aquilegensis, qui fuit de Montelongo, venit „Aquilegiam", finit vero: „Ludovicus de la Turre fecit minari funditus „Castrum Zucculæ Dominorum de Spellimbergo. Hucusque Passerinus seu quis„quis fuit alius."

Chronici huius edidit anno 1737. Ludovicus Antonius Muratorius fragmenta quædam sibi a Josepho Binio communicata in Scriptores rerum italicarum, tom. XXIV, col. 1191—1220; integrum, lectione diligentiori, ex Codice primo a se descripto, De Rubeis in Appendice ad Monumenta Ecclesiae Aquil. 1740, p. 20—37, annorum 1345—1364 serie ex libretto D. Joann. Jacobi de Venustis desumpta.

Cum primo confert fere in omnibus exemplum Codicis secundi, cui præit Belloni monitum: „Annales qua stili puritate Petrus Passerinus Utinensis „tabellio contexuit, eadem ad posteros transmitto, ne eos quicquam fallat eorum „quæ a maioribus in Foro Julii gesta sunt. Antiquarium ipsum mihi amicissimum „Romæ, quo profectus fuerat explorandæ antiquitatis causa, sepultum in Ara „Coeli marmor insculptum indicat. Ego autem (quod ad me attinet) si et „aliorum forsan occasionem tempus offerret, nil differam quin omnia poste„ris communicem. Vale. Utini, X. cal. aug. 1538."

Huic Chronico, etsi Juliani nomine tantum insigni, plures admoverunt manus, quod ex Codicibus antiquioribus, ex nota anni 1294 Ego Joannes celebravi primam Missam, ex longioribus vel brevioribus exemplis constat.

L. X, 132, c. 114—121; L. XIV, 49, c. 17—38. — 327. Epitome superioris Chronici in tabulario Capituli Foroiuliensis adservata, ut extat in calce vetustissimi Necrologii (1252—1331).

Digitized by Google

Incipit ut in Chronico integro, desinit vero: „Statim terga verterunt, „quorum tres interfecti fuerunt, cæteri vero vix abierunt.“ Edidit De Rubeis ex primo Codice a se descripto in Appendice ad Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 37—42.

Ex alio Codice insunt item primo, manu De Rubeis, quæ sequuntur: *a)* Chronicon anni 1348, quod incipit: „Anno Domini 1348, die 25. mensis „ianuarii, circa horam vespertinam fuit terræmotus magnus qualis,“ finit: „extrinseci vero videntes vexillum Virginis gloriosæ, statim terga verterunt „quorum etc. ut in superiori,“ p. 121—122. Editum est in Appendice ad Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 42—44; *b)* Additamenta posteriora usque ad annum 1631, pag. 125—128; *c)* Observata quædam in eadem Chronica, opera et manu eiusdem De Rubeis p. 128—129.

L. XIV, 46, c. 200—210. — 328. Compendium Chronicæ ms. Civitatensis, ab anno 1252 ad ann. 1364, quæ Passerina appellatur.

Incipit: „Gregorius Patriarcha Aquil. in 1252, sub quo regente impo„situs fuit primus lapis ad monasterium nominatum Cellae apud Civitatem „Austriæ.“

Justus Fontaninius qui propria manu Chronicon exscripsit, titulum dedit Compendium Chronicae Petri Passerini Utinensis, seu potius Juliani Praebendarii Civitatensis; sed perperam, differt enim toto cœlo ab epitome Chronici Juliani, qua continentior est textus.

L. XIV, 81, p. 137—231. — 329. Canusii Nicolai Juliensis De restitutione patriæ, adversus Marcum Antonium Sabellicum, manu Justi Fontaninii.

Opus apologeticum adversus Sabellicum qui Hunnium Utinum appellavit, quod ab Hunnis originem duxisse crederet. Præit epos Quinti Æmiliani Cymbriaci, p. 140—141.

„Si vis hosce videre et, ut necessum est.“

Succedunt testimonia et Joannis Candidi de auctore et opere. Prooemium incipit: „Marcus Antonius Sabellicus de Situ Patriæ aggressus historiam suffra„giis totius Provinciæ emendicatis, Hunnios nititur illustrare.“

Auctor opus in duos libros, primum capitulis novemdecim, alterum octodecim partitur, quibus quinquaginta sex nobiles familias Civitatis Austriæ numerat et laudat. Caput libri primi primum Julii origo et antiquitas sic incipit: „Cividatum oppidum, teste Plinio, a conditore Julium appellavit Antiquitas.“ Sub fine, exscripti sunt iambi Quinti Æmiliani Cymbriaci in pontem sublicium Julensem „Pontem sublicium diu vetustum,“ et epiphonema: „Habetis itaque, Patres conscripti, summario opere ab Oppidi exordio in hunc „diem patriæ restitutionem vestro nomini compilatam. Valete et plaudite. Canu„sius recensui.“

L. XIV, 81, p. 743—768. — 330. Valvasonis Jacobi de Maniaco Descrizione di Cividale del Friuli.

Incipit: „Cividale del Friuli che porta anche il cognome e l'insegna di „Casa d'Austria in memoria di Rosimenda d'Austria.“

Auctor urbis situ, forma, institutis delineatis, eius historiam usque dimidium sæculum decimum sextum evolvit, viros in ea digniores qui memorentur

Digitized by Google

laudat, et loca potiora Civitati Austriæ subdita recitat, villas tringinta sex in planitie, ultra centum in montibus enumerans.

L. XIV, 153, c. 97—98. — 331. Valvasonis Jacobi de Maniaco Quædam de Civitate Austriæ.

Incipit: „Nel luogo detto Giudecca vi passava un rivo detto Rossimigliano."

L. XIV, 29, p. 107—130. — 332. Nicoletti Marci Antonii Excerpta autographa de rebus Civitatensibus, ex tabellionum instrumentis et Communitatis libris sumpta, ab anno 1287 ad ann. 1478.

Nomina Notariorum sunt Alexius Attimeus, Antonius Civitatensis, Benvenutus, Nicolaus de Desideriis, Nicolaus Venustus, Odoricus, Petrus.

L. XIV, 50, c. 3—4. — 333. Turre (del) Laurentii Estratto del Registro delle cose notabili di Cividale di Emilio Miutini.

Incipit: „Da Emilio Miutini nel libro Ms. intitolato Registro etc. vien „citato Francesco Cremense nel suo trattato de bello Civitatensi, ch' è „l'assedio di Cividale fatto dalle genti di Massimiliano Imperatore l'anno 1509."

Studia nullo ordine congesta in rem historicam et litterariam Civitatensem.

L. XIV, 102, n. 269. — 334. Consilium Civitatis Austriæ facit substinimentum bonum, purum et legale ad quindecim dies, cum Rectoribus et Deputatis Utini, in favorem adhærentium, servitorum, subditorum et districtualium. 31. dec. 1383. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 287. — 335. Consilium Civitatis Austriæ Joannem de Rabatha Goriciæ Capitaneum rogat de restitutione spoliationis et robariae duarum villarum Civitati Austriæ subditarum, nec non de liberatione Petri q. Nicolusii de pertinentiis Montisfalconis, captivum ductum dum more hominum faciebat facta sua. 24. nov. 1397. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 293. — 336. Ludovicus Patriarcha Aquil. nuntiat Consilio Civitatis Austriæ, in Consilio generalis colloquii 18. Febr., captum ut solvantur viginti solidi pro quolibet maso et qualibet rota molendini, in subditis Communitatibus. 8. martii. Doc. or.

L. X, 131, c. 208—210. — 337. Exemplum documenti deditionis Communitatis Civitatis Austriæ Reipublicæ Venetæ. 11. iulii, 1419.

L. X, 131, c. 212—214. — 338. Exemplum Provocationis sive Disfidae Civitatis Fori Julii contra Ludovicum de Tech Patriarcham Aquil. et Terram Utini, 26. aug. 1419.

L. XIV, 102, n. 342. — 339. Sigismundus Romanorum Rex nuntiat Ludovico Patriarchæ Aquil. deputasse Dyonisium de Marchali regni sui Sclavoniæ banum cum valido exercitu ad conterendam proterviam civium Czwitad. qui maligno ducti consilio nostris notoriis infidelibus et rebellibus adhæserunt. Waradini, . . oct. 1419. Doc. or.

L. X, 131, c. 219. — 340. Exemplum epistolæ ducalis Thomæ Mocenigo, qua supplicationibus Communitatis Civitatis Austriæ indulgens, mittit Petrum Mazzettam Rectorem. In nostro ducali palatio, 27. nov. 1419.

J. VII, 1008, c. 176—178. — 341. Communitas Glemonæ enixe Senatum Venetum deprecatur ne Civitatis Austriæ, novam viam Puffari stratam desiderantis, supplicationibus indulgeat.

Digitized by Google

Incipit: „Havendo veduta la sua fedelissima Città di Glemona la supplica„tione presentata a piedi della Ser. V. per l'intervenienti."

J. VII, 1008, c. 183. — 342. Helt Georgius instruit quemdam, epistola data Glemonæ, 17. dec. 1637, notitias super via Puffari retrahat a Nicolao de Panigai de Portugruario. Itale.

L. XIV, 47, c. 4—7. — 343. Turre (a) Philippus Episcopus Adriensis Justo Fontaninio dat excerpta aliquot actorum ex tabulario Civitatis Austriæ.

Incipit: „Finalmente ritrovo tempo per dirle qualche cosa intorno alle „antichità."

L. XIV, 51, c. 101, 112, 119—124. — 344. Turre (a) Philippus Episcopus Adriensis Excerpta autographa ex variis membranis, fere omnia Civitatem Austriæ spectantia.

L. XIV, 49, c. 167. — 345. Syllabus Notariorum Civitatis Austriæ, numero duodecim.

L. IX, 123—124; J. X, 171. — 346. Potiorem actorum segetem Canonizationi B. Benvenutæ Bojanæ promovendæ offerunt tres Codices in folio. De cuiusque syllabum.

Cod. 123.

1. Fortis Cajetani Promotoris fidei Animadversiones super dubio an sit signanda Commissio introductionis Causae etc. Romæ, ann. 1765, typis data.

2. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Responsum autographum animadversionibus anteactis, quo usus est Advocatus romanus in prima Responsione typis data ann. 1763.

3. Fortis Cajetani Novæ animadversiones, Romæ anno eodem typis datæ ut et manuscriptæ.

4. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Responsio autographa ad novas animadversiones, ut et typis edita Romæ ann. 1763, cum Revisione Joannis Prunetti Subpromotoris fidei.

5. Claverini Dominici Advocati Memoriale posthumum ad Responsiones datas novis animadversionibus, typis editum ibidem, anno eodem.

6. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Alia Responsio qua editores romani usi sunt in edita Responsione tertiis animadversionibus; utrumque in Codice desideratur.

7. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Observata quædam ad evincendum Fratrem Conradum fuisse a confessionibus B. Benvenutæ Bojanæ.

8. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. De instituto sororum de Pœnitentia, S. Dominici, quod Beata Benvenuta Bojana de Civitate Fori Julii professa est, Joanni Thomæ de Boxadorf Magistro generali Ordinis Prædicatorum. Commentariolum hoc autographum quod auctor, anno 1765, eodem de Boxadorf petente, exaraverat, publicam lucem meretur. Secundo exemplari aliena manu exscripto auctor subscripsit.

9. Lupinacci Vincentii M. Epistolæ italæ decem Romæ datæ annis 1762—1768 Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

Digitized by Google

10. Feroni Jos. Mar. Cardinalis et Comi Anastasii Epistolæ annis 1761—1767.

11. Supplicationes de Officio et Missa B. Benvenutæ recitandis, cum concessionis Decretis et tribus Lectionibus propriis, omnia typis Romæ data ann. 1765—1766.

12. Liber typis datus: Ristretto della vita della Beata Benvenuta Bojana Monaca del terz' Ordine di S. Domenico (Venezia, 1765, p. 30, in 8°) cum icone sculpta B. Benvenutæ.

13. Exemplum epistolæ datæ a Provinciali et Capitulo Parmensi (22. apr. 1507) Francisco Bojano Civitatensi.

14. Monumenta historica B. Benvenutæ, ab anno 1446 collecta et in sessione XXIX Processus pro Canonizatione eiusdem agitata die 7. iulii 1759.

15. Vetera Necrologia excussa, cum specimine characterum ad dissertationem num. 8. oblatam.

Cod. 124.

a) Claverini Dominici Brevis instructio de Processu adparando pro Canonizatione B. Benvenutæ.

b) Claverini Dominici Promissior de eodem.

c) Claverini Dominici Trina Responsio data objectis ab Curia Archiepiscopali Utinensi in eadem causa Canonizationis.

d) Dubia proposita ab Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis et Responsa, ab Dominico Claverino data. 1759.

e) Particula Provisionum et Ordinationum in visitatione Ecclesiarum Civitatis Fori Julii anno 1585, quæ altare spectat B. Benvenutæ, in Ecclesia S. Dominici.

f) Giusti Francisci Epistolæ tres anno 1759.

Cod. 171.

α. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Epistolæ latinæ Pontifici ad impetrandum Officium proprium B. Benvenutæ Bojanæ.

β. Claverini Dominici Memoriale additionale super dubio An sit signanda commissio introductionis causæ etc. pro Beatificatione et Canonizatione Ven. Benvenutæ Bojanæ.

γ. Epistolæ partim autographæ, partim typis editæ, Episcoporum Concordiæ, Feltriæ, Vicetiæ, Tarvisii, Belluni, [illegible] B. Benvenutæ Bojanæ expetentium (1760—1761).

δ. Epistolæ italæ Joannis Thomæ [illegible]
catorum, Joannis Dominici Villavecchia M[illegible]
eiusdem Ordinis Jo. Franc. Bern. Mar. de Ru[illegible]
1764).

ε. Venetus Senatus Deputatis Parlamenti [illegible]
postulatorias pro Canonizatione Benvenutæ B[illegible]
1760.

ζ. Idem indulget Consultor Henricus de S[illegible]

Digitized by Google

η. Epistolæ latinæ et italæ Cardinalium et Episcoporum, manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, Pontifici, expostulantium cultum B. Benvenutæ Bojanæ.

ϑ. Testimonium Petri Zardi et Annæ Barbaro pictorum quoad tabulam cum imagine B. Benvenutæ, aliasque cum expositione miraculorum, sæculo XIV. depictas. 19. ian. 1758.

ι. Giusti Francisci et Richini F. J. A. epistolæ quinquaginta quatuor italæ, annis 1752—1765 datæ super processu Canonizationis B. Benvenutæ Utini et Civitatis Austriæ instituto.

κ. In idem argumentum epistolæ italæ Reginaldi Cavallotti, Ludovici Pii Formentini, Anastasii Comi, Francisci et Conradi Bojani.

L. XIV, 51, c. 111. — 347. Inscriptio antiqui Baptisterii Civitatensis, litteris majoribus delineata septem lineis quæ respondent superficiei superior conchæ heptaedræ.

Incipit: „Quos regat Trinitas vera.“ Inscriptio pluries edita, recens a Josepho Cappelletti in Chiese d'Italia Venezia, 1851, tom. VIII, p. 77.

L. XIV, 50, c. 31. — 348. Delineatio inscriptionis altaris Ducis Pemonis, in Ecclesia S. Martini Fori Julii inscriptæ.

Incipit: „De maximo dona Christi ad clari.“ Inscriptio pluries edita, recens a Josepho Cappelletti ibidem.

L. X, 131, c. 216—217. — 349. Exemplum litteræ ducalis qua Leonardus Lauredanus concedit Communitati Civitatis Austriæ, supplicanti duas Cameras Palatii nostri Civitatis Austriae, ut pulchrior erigatur ea Ecclesia Collegiata B. Mariæ, noctu in solum collapsa 10. oct. 1503.

L. X. 131, c. 222—225. — 350. Narratio inventionis et translationis sacrorum lipsanorum in Monasterio maiori Foriuliensi, annis 1242, 1604, 1655.

L. XIV, 51, c. 115—118, 171—174. — 351. Legenda de reliquiis Monasterii monialium Ordinis S. Benedicti Civitatis Fori Julii, ex Codice ms. membranaceo earundem monialium.

Incipit: „Magnifica et potens domina et quamplurimum Deo devota Ger„trudis nomine,“ finit: „Hæc compilatio superius scripta ex diversis scriptis, „dictis sive relationibus et privilegiis pluribus est facta.“ Duplex exemplum.

L. XIV, 49, c. 342. — 352. De Asceterio monialium Ordinis S. Benedicti in Valle Civitatensi.

Incipit: „Il Monastero maggiore di Cividale chiamasi in Valle per esser „situato quasi in una valle.“

L. XIV, 51, c. 183—185. — 353. Exemplum Inventarii reliquiarum Capituli Civitatensis, eductum, manu Justi Fontaninii, ex tabulario Capituli Civitatensis.

J. X, 50, c. 4—7. — 354. Andriuzzi Joannis Andreae Canonici Civitatensis Titulus et Capitulorum syllabus Operis quod typis mandandum apparaverat: Monumenta Ecclesiae et Capituli Foroiuliensis ex actis etc.

L. XIV, 150, c. 161—167. — 355. Capitulum Civitatense veritum ne illius iurisdictiones et redditus, Patriarchatu Aquil. aboleto, in novos Archiepiscopatus Utinensem et Goritiensem transferantur, Rempublicam Venetam supplex exorat ut ab eo expositis prudenter expensis eius iura tueatur. 28. maii. 1751.

Digitized by Google

Supplicationis auctor Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

L. XIV, 101, n. 92. — 356. Bernardus Decanus et Capitulum Civitatense conveniunt pro electione futuri Præpositi Civitatis Austriæ, 5. iunii 1318. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 9. — 357. Definiuntur iura Stephani coci Canonicorum Civitatis Austriæ, ac illius filiorum Bonarii, Pantaleonis, et Dominicæ in terras quas iure census habent ex Capitulo, eo pacto ut solvant annuatim duas libras olei coquinæ Canonicorum. Civitatis Austriæ, 11. apr. 1275. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 338—339. — 358. Capitulum Civitatis Austriæ descriptum. Incipit: „Il Capitolo di Cividale fu già de' Canonici Regolari, de' quali „era capo un Preposito."

L. XIV, 137, c. 373—384. — 359. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Studia ad dissertationem de jure patronatus Capituli Ecclesiæ Collegiatæ Civitatis Austriæ.

Incipit: „Il monumento più antico dal quale raccogliere si possa qualche „sicura notizia della Chiesa del Forogiulio, ossia di Cividale di Friuli, dello stato „di essa e del suo Vescovo."

L. XIV, 151, c. 69—76. — 360. Ordo Breviarii ad usum Ecclesiæ Civitatensis, ex Codice mss. membranaceo anni 1305, manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

Præit rubrica historiarum ex bibliis legendarum in festis anni. In calce extant quædam spectantia officium Decani, Scholastici, Cantoris, Custodis etc.

L. XIV, 151, c. 2—160. — 361. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Catalogus Codicum mss. Capituli Civitatensis.

Codices sunt numero novem supra quinquaginta, manu auctoris qui Breviaria, Missalia, Rituales fusiori sermone ad rem liturgicam Aquil. tractavit, de quibus propterea suo loco disputatur.

L. XIV, 51, c. 284—286. — 362. Caroli IV. Imperatoris Epistolæ de Evangelio D. Marci.

Prima hortatur Ordines Ecclesiæ Pragensis ut obviam occurrant libro Evangelii D. Marci, quem ad Sanctam Pragensem Ecclesiam mittit per Ludovicum de Hohenloh; altera Ernesto Archiepiscopo et Capitulo Pragensi desiderat Evangelium D. Marci annuatim die Paschalis in processione solemniter deportetur, aliisque honoribus condecoretur. Utriusque datæ Feltri, 31. oct. 1354 exemplum sumpsit Wenceslaus Bilon a Bilenberg Officialis et Ecclesiæ Pragensis Decanus, ex libro reliquiarum Matricis Sancti Viti.

L. XIV, 47, c. 315—331. — 363. Ferdinandi Archiducis Austriae Epistolæ novem, germanice cum versione itala, ad Liberum Baronem Franciscum a Turre Oratorem Cæsareum et Archiducalem apud Venetos, in Evangelium S. Marci ex Codice ms. Foroiuliensi, datæ Pragæ anno 1564.

Epistolis adjungitur testimonium Caroli IV. de Codice eodem (31. oct. 1355) „Vidi librum Evangeliorum Sancti Marci de sua propria manu."

Eas Justus Fontaninius exscribendas curavit e tertio volumine ms. in folio epistolarum Liberi Baronis Francisci Turriani ex Comitibus Vallis Saxinæ, penes Comitem Philippum a Turre. Sex, quæ scilicet magis int[illegible]nt, ab eodem

Fontaninio sibi communicatas edidit latine cum eiusdem notis Montfauconius in Diario italico p. 57—59, et iterum protulit Flaminius Cornelius in Ecclesiae Venetae illustratae, tom. X, p. 281.

L. XIV, 151, c. 18—44. — 364. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Studia in Codicem Evangeliarium Foroiuliensem, cuius partes in Thesauris Pragensi et Veneto asservantur.

Bernardi Montfauconii, Justi Fontaninii et Laurentii a Turre de eo opiniones referuntur. Insunt epistolæ autographæ Laurentii a Turre et Ludovici Antonii Muratori, annorum 1742—1743; duo specimina characterum Romæ ære sculpta; frustulum chartarum ex lipsanis S. Marci Venetiarum.

L. XIV, 51, c. 280. — 365. Descriptio Codicis ms. Evangelii S. Marci in Sacrario Reipublicæ Venetæ, anno 1708 ab Equite Joanne Francisco Mauroceno Justo Fontaninio transmissa. Itale.

L. XIV, 51, c. 281—283. — 366. Specimen characteris foliorum Evangelii S. Marci, Pragam transmissorum a Carolo IV. Imperatore ex Civitate Aquileiensi.

Jungitur littera testimonialis Godefridi Herbst Ecclesiæ Pragensis et Capituli Decani, qua refert quoque de operculis pretiosis tempore Sigismundi Cæsaris abalienatis.

L. XIV, 51, c. 1—5. — 367. Excerpta ex Codice Evangeliorum in Sacrario Ecclesiæ Civitatensis.

Exhibetur Calendarium per saltus.

L. XIV, 51, c. 7—13. — 368. Excerpta ex Codice Evangeliorum sæculi sexti in tabulario Ecclesiæ Civitatensis.

Particula Calendarii subscripti Arcuinus Episcopus et syllabus longobardarum plurium personarum, additis plerumque domine miserere famulo tuo, servo tuo, memento domine famuli tui, famulorum tuorum, et filius, et uxor eius, quarum Sacerdos in Missa spoponderat meminisse.

L. XIV, 51, c. 105. — 369. Excerpta variantium lectionum capitulorum Lucæ 11, 12, ex veterrimo Codice ms. Evangeliorum tabularii Ecclesiæ Civitatensis.

L. XIV, 51, c. 107—110. — 370. Excerpta ex Codice ms. Evangeliorum in Sacrario Ecclesiæ Civitatensis, quibus insunt memoria S. Elisabeth Reginæ Hungariæ, pars Calendarii, item Necrologii, Litaniarum et Precum, cum historia Codicis.

L. XIV, 51, c. 9—17. — 371. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Descriptio Psalterii manuscripti membranacei, picturis et litteris capitalibus aureis insignis.

Codicis, quo D. Elisabeth usa, Capitulo Civitatis Austriæ dono dati obtulit auctor Calendarium, ordinem Orationum et Psalmorum, nec non Litanias universales.

L. XIV, 51, c. 15—16. — 372. Quædam excerpta ex Codice membranaceo noni sæculi, litteris grandioribus et picturis ornato, qui continet Sacramentarium S. Gregorii, ad usum, ut apparet, Monasterii Fuldensis, cum adnotatis manu Justi Fontaninii.

Digitized by Google

L. XIV, 50, c. 6. — 373. Figuræ lineari pictura ex Sacramentario Gregoriano Ecclesiæ Aquileiensis, sub finem noni sæculi exarato exhibitæ.

L. XIV, 151, c. 80—86. — 374. Ordo Missalis seu libri Sacramentorum Ecclesiæ Civitatis Austriæ, ex Codice ms. Civitatensi ann. 1403.

L. XIV, 51, p. 59—97. — 375. Excerpta ex Codice membraneo Breviarii Gertrudis Trevirensis in tabulario Ecclesiæ Civitatensis asservati.

Continent autem: *a)* Calendarium. Diversis mensium diebus apposita in margine leguntur nomina longobardica virorum Principum et fæminarum, charactere diverso et syllabarum litterarumque notis paulo recentioribus, sæculi circiter XII, c. 59—62.

b) Horoscopon sumptum ex lunationibus mensis et ex calendis ianuarii, num scilicet die dominica vel feria secunda, tertia etc. venerint, c. 63—64.

c) Litaniæ Sanctorum. Incipit Lactania universalis, ad quarum finem exscriptoris manu: Desunt nonnulla ob excisas tres Codicis membranas. Nomina Sanctorum Germanicorum obvia plura, c. 64—73.

d) Confessiones Peccatorum et Orationes ac Preces, cum nota in fine: aliqua desunt in Codice c. 74—92.

e) Elogia Episcoporum Trevirensium SS. Eucharii, Valerii, Agricii, Maximini, Paulini, Nigetii, Felicis, Modualdi, Magnerici; Episcoporum qui litaniis insunt Wiltebroidi, Beati, Adalberti, ac S. Materni. Hac illac vacuum spatium pro Sanctis Maro, Linturino, Legontio, Abrunculo, Castore, Florino, Babone, Heinrico, c. 93—97.

L. XIV, 51, c. 23—37, 175. — 376. Excerpta ex Passionario tabularii Ecclesiæ Civitatensis, indice præposito.

L. XIV, 51, c. 177—179. — 377. Litaniæ B. Mariæ Virginis ex charta Bojanorum.

L. XIV, 51, c. 242—249. — 378. Exemplum Actorum B. Christinæ Virginis in Tyro martyrium passæ, ex Codice ms. Ecclesiæ Civitatis Fori Julii.

Incipit: „Erat quædam sancta et sacra puella de Tyro nomine Christina, „spem Domini habens."

L. XIV, 152, c. 2. — 379. Index Codicum mss. S. Dominici Fori Julii, manu Jo. Franc. Bern. Mariæ de Rubeis, qui notas bibliographicas addidit diligenter excusas. Ii sunt numero tresdecim res ecclesiasticas spectantes.

L. XIV, 153, c. 114—121. — 380. Lectiones variantes Codicis ms. referentis historiam Pauli Diaconi in Monasterio S. Dominici Civitatis Austriæ asservati, cum editione in Scriptorr. rerum itall. tom. I, col. 404—511, a Ludovico Antonio Muratori curata collatæ.

L. XIV, 46, c. 159. — 381. Syllabus familiarum Civitatis Austriæ, ex compendio veterum scripturarum in tabulariis Capitulorum Aquileiæ et Civitatis Austriæ.

L. X, 131, c. 164—83. — 382. Syllabus Domuum nobilium et Dignitatum Civitatis Austriæ, ab anno 1272 ad annum 1434, ex libris Notariorum Antonii Civitatensis, Odorlici, Nicolai Venusti, Benvenuti, Petri Nicolai Philistini, Alexii Atimei, Nicolai de Desideriis.

Has notulas exscripsit Nicolaus Vaninus Cancellarius Civitatis Fori Julii, et revidit Laurentius Barbaro Provisor, die 27. dec. 1628.

Digitized by Google

L. X, 131, c. 204—206; L. XIV, 150, c. 41. — 383. Exempla Diplomatum et Chartarum ad familiam Civitatensem Bojanam se referentia ann. 1331—1402.

L. XIV, 48, c. 181—182. — 384. Antonius Patriarcha Aquil. suscipit et creat suum Mareschallum et Officialem generalem Conradum Bojanum de Civitate Austriæ, causas quascumque criminales, cum plenis facultatibus, ei demandans.

Justus Fontaninius exscripsit ex autographo in charta hœdina cum sigillo Patriarchæ, existente apud Nobiles de Bojanis in Civitate Austriæ.

L. XIV, 137, c. 9—19. — 385. Giusti Francisci Ord. Praedic. Epistolæ quatuor, mensibus maio, iunio, iulio, ann. 1773. Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis datæ e Civitate Austriæ super Conrado Boiano, eiusdem Civitatis, documentis additis.

L. XIV, 48, c. 332. — 386. Schema genealogicum familiæ de Brandis.

L. XIV, 101, n. 134. — 387. Testamentum Ulmerii de Canussio q. Nicolai de Civitate Austriæ. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 331. — 388. Schema genealogicum familiæ de Clara.

L. XIV, 149, c. 240—244. — 389. Memoriale familiæ Formentini Liberorum Baronum Tolmini, ex familia Civitatis Fori Julii, una cum schemate genealogico familiarum Civitatis Fori Julii, Goritiæ, Sancti Floriani, Cusani, Tolmini.

L. XIV, 101, n. 54. — 390. Paulus Fulchus q. Gabrii de Gabrielibus de Civitate Austriæ profitetur coram Nicolao Abbate S. Justinæ regulam S. Benedicti.

L. XIV, 137, c. 168—169. — 391. Rubeis (de) Joannis Epistolæ binæ Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis super familia Lucadello Civitatis Austriæ. Civitatis Austriæ, 29. martii et aprilis, 1741.

L. XIV, 150, c. 127—128. — 392. Exemplum instrumenti manumissionis Francisci Miarli q. Quarini.

L. XIV, 137, c. 162—165. — 393. Motensis Ernestus epistola 30. martii, 1741, interrogat Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis de monumentis propriæ familiæ iam Bergomensis, postmodum Utinensis, tandem Civitatensis.

Epistolæ adiunguntur tabulæ tres genealogicæ familiæ eiusdem.

L. XIV, 50, c. 279. — 394. Index Operum manuscriptorum, numero octo, Marci Antonii Nicoletti, manu Justi Fontaninii.

L. XIV. 150, c. 96—100. — 395. Notitiarum excerpta familiam Civitatensem Quagliani illustrantium.

L. XIV, 137, c. 179—180. — 396. Linceaeus Joannes Baptista refert (Cividale, 10. dec. 1737) Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis de Anna nepte recens Monasterium ingressa, et diserte scribit de familiæ de Rubeis stipite et viris illustribus.

Incipit: „L' Illma. Sig^ra. Anna di Lei degnissima Nipote, Domenica decorsa la sera, si rese al Monastero."

L. XIV, 137, c. 144—158. — 397. Monumenta varia, fere omnia manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis exscripta, propriæ familiæ historiam spectantia.

Digitized by Google

Sunt Documenta, Epistolæ pastorales, Tabulæ genealogicæ, excerpta ex libris.

L. XIV, 48, c. 340. — 398. Schema genealogicum familiæ a Turre.

L. XIV, 48, c. 313--314. — 399. Plura adnotata in schema genealogicum familiæ a Turre.

L. XIV, 48, c. 10—69. — 400. Boni Josephi Storia della famiglia della Torre.

Incipit: „Monsignor Giovio Vescovo di Nocera parlando di loro nella vita „d'Otthone Visconte Arcivescovo di Milano."

Auctor e Tulmetio historiam, quam notitiarum copia et acre iudicium commendant, ad annum 1566 enarravit. Opellæ autographæ adduntur epistolæ genealogiam Turrianam spectantes.

Hic loci monendum fore arbitror Turrianos omnes, ad quamcumque Fori Julii partem se referant, Civitati Austriæ ubi familiæ pars potior sedit, me tribuisse, ut uno quasi intuitu eius origo, incrementa, fata in nostris Codicibus descripta offerrentur.

L. XIV, 48, c. 311—312. — 401. Quædam sine ordine, ad familiam a Turre illustrandam.

L. XIV, 50, c. 304—305. — 402. Flacchius Engelbertus epistola data Bruxellis, 30. sept. 1651 Comiti Joanni Ambrosio a Turre, argumenta enumerat quibus evincatur familiam Comitum Tassis arbori genealogicæ Turrianæ familiæ inserendam. Itale.

L. XIV, 48, c. 213—226. — 403. Animadversiones historicæ in Comites della Turre Mediolanenses, contra Turrianos de Ungerspach et Taxis. Itale.

L. XIV, 48, c. 70—71. -- 404. Turre (a) Comitis Raymundi Epistola in Turrianos de Ungerspach.

Incipit: „La scrittura mandatami dall' Ill$^{ma.}$ Sig$^{ra.}$ Susanna de Haisenstain."

L. XIV, 48, c. 209—211. — 405. Narratio Imperatori Ferdinando II. facta de iuribus præcedentiæ inter Nobiles Goriciæ et familiam della Turre. Itale.

L. XIV, 48, c. 172. — 406. Raymundus Patriarcha Aquil. investit Vincentium della Turre de uno manso sito in Marilgana nova. Civitatis Austriæ, 12. martii 1292.

Justus Fontaninius exscripsit ex regestis Francisci de Utino Cancellarii Patriarchæ Raymundi, penes R. P. Agricolam f. 145.

L. XIV, 102, n. 538. — 407. Testamentum Guidonis della Turre, secundum consuetudinem civitatis Cremonæ, 7. aug. 1312. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 88. — 408. Heinricus Goriciæ et Tyrolis Comes, Ecclesiarum Aquil., Tridentinæ, et Brixinensis Advocatus tradit in feudum Phœbo et Raymundino fratribus della Turre et eorum hæredibus Castrum Flambri. Civitatis Austriæ, 11. martii 1313. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 18. — 409. Henricus Comes Goriciæ dat investituram Castri Flambri Phœbo et Raymundo a Turre. Venetiis, 7. ian. 1318. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 55. — 410. Turre (della) Phoebusinus coram Bertrando Patriarcha Aquileiens. supplicat suorum feudorum investituram et

Digitized by Google

fidelitatis iuramentum tanquam vassallus promittit. Glemonæ, 7. sept. 1335. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 106. — 411. Episcopus Concordiensis, Vicarius Patriarchæ Aquil. mandat Friderico de Varmo, restituat Phœbusino della Turre violenter arreptum mansum, situm in villa Sancti Petri. Utini, 1. sept. 1338. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 14. — 412. Turre (della) Guidetus Mediolanensis habitans in Portunaonis, constituit suos Procuratores qui vendant ex eius asse usque ad summam quatuor millium quingentorum florenorum auri. Venetiis, in confinio S. Bartholomæi, 10. nov. 1338. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 28. — 413. Odoricus Nicolai de Rivarotta vendit Phœbusino della Turre civi Mediolanensi in Casteluto commoranti masium (iam feudum Patriarchæ Aquil.) pretio viginti octo marcharum. Casteluti, 30. dec. 1340. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 36. — 414. Phœbusinus della Turre de Casteluto coram Nicolao Patriarcha Aquil. petit ut vasallus investituram feudorum in villis Palazzoli, Borgomani, Rivarottæ, Camolii, Fuldi, Marizæ et Flambri inferioris. Utini, 17. iulii 1352. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 103. — 415. Rabatha (de) Joannes, qua procurator militis Phœbi della Turre, vendit pretio ducatorum ducentorum auri Maynhardo q. Petri de Oberlaybach iure feudi, bona sita in villis Podgora et Lucinichio. 17. dec. 1395. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 212. — 416. Descriptio fictuum et reddituum Phœbi della Turre et uxoris Catharinæ, olim huius fratrem Henricum Purgravium Goritiæ spectantium. 1399.

Exemplata Goriciæ 10. martii 1622.

L. XIV, 48, c. 246—247. — 417. Carolus Archidux Austriæ commendat Gregorio XIII. Pontifici suum pincernam Raymundum Comitem a Turre, eo ut ab impedimento solvatur, nexus sanguinis ergo, cum sibi matrimonio iungendam desideret Ludovicam Matthiæ Hofferi Capitanei Duini. In civitate Græcensi, 12. febr. 1579. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 247. — 418. Rudolphus II. Imperator Clementi VII. Pontifici commendat litteris fiducialibus Oratorem suum Raymundum Comitem a Turre qui gratuletur de rebus Ferrariensibus compositis, et exponat quæ ad salutem publicam pertinent.

L. XIV, 48, c. 247. — 419. Rudolphus II. Imperator Raymundo Comiti a Turre, Goritiæ Mareschalco hæreditario et ad Pontificem Oratori mittit instructionem quomodo se prudenter gerere debeat iubetque statim Romam proficiscatur. Pragæ, 8. martii 1598.

L. X, 131, c. 34, 35, 39, 41. — 420. Inscriptiones antiquæ in Ecclesiis Civitatis Fori Julii.

L. XIV, 150, c. 177—191. — 421. Lyncei Joannis Baptistae Carmen elegiacum quo Civitas Fori Julii suæ antiquitatis et Sanctorum suorum memoriam recolit.

Poëmation quod incipit: „Pandite nunc Scribæ, antiquos pandite fastus“ distichis triginta super tercentum absolvitur.

Digitized by Google

CLAUZETUM — Clauzedo.

J. X, 162. — 422. Contarini Joannis Baptistae Vita del P. F. Daniello Concina (ex Clauzeto), dell' Ordine de' Predicatori, cavata dal Commentario latino sopra la di Lui Vita e Scritti, pubblicato colle stampe di Brescia (1767 — Venetiis, 1767) da Dionisio Sandelli Padovano.

Auctor, eiusdem Ordinis ac laudatus, humiliori stilo vertit loca hac illac selecta, eo forte consilio ut quæstiones longiori sermone disputatas effugeret. Editionem quam anno eodem ac Sandellus apparaverat, ut patet ex subscriptis nominibus Natalis Lastesii et Thomæ Antonii Contin Operis inspectorum, infectam censeo.

COLLORETUM — Colloredo.

L. XIV, 101, n. 161. — 423. Mocenigo Petrus Dux Venetiarum indulget per Marinum Maripetrum Locumtenentem Fori Julii ut massarii Colloreti Soffembergii, ex incursionibus Turcarum in paupertatem adducti, solvant biennio quod anno uno tenentur. Venetiis, 23. ian. 1474. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 177. — 424. Innocentius Papa XI. confert Leonardo Cardinali Colloreto Abbatiam S. Trinitatis Montium Veronæ. Romæ, 19. nov. 1677. Doc. or.

CONCORDIA — Concordia.

L. XIV, 49, c. 331—332. — 425. Valvasonis Jacobi senioris Concordiæ Episcopatus descriptio.

Particula est eius Operis manuscripti Descrizione delle Città e Terre grosse del Friuli, ex Codice ms. eiusdem auctoris penes Comitem Franciscum Valvasonem.

Incipit: „Ora che ho posto fine alla descrizione delle Castella, vengo a „trattare delle Terre et luoghi de' Prelati."

L. XIV, 49, c. 284. — 426. Syllabus Episcoporum Concordiæ a Clarissimo (ann. 580) ad Benedictum Capello electum (ann. 1641), manu Joannis Josephi Capodaglio.

Numerantur Episcopi triginta tres.

J. XI, 64, c. 9. — 427. Concordiensium Episcoporum index chronicus ab Augustino (ann. 590) ad quadragesimum nonum Augustinum Premolum.

L. IV, 52. — 428. Exempla Documentorum Episcopatum Concordiæ spectantium (802—1524).

Codici membranaceo sæculi decimi quarti insunt cum aliis, de eo Episcopatu:

I. Carolus Imperator investit de omnibus pertinentiis Episcopatus Petrum Concordiensem Episcopum. Francofurti, 1. apr. 802 (c. 131).

II. Otho Imperator concedit Concordiensi Episcopo sylvas, pascua, parœcias in confinibus maris. Veronæ, 11. apr. 986 (c. 1).

III. Gervinus Episcopus Concordiensis dat terram cum sylva et pascuis in loco dicto ad pontem decorum, ad casas et mansiones ædificandas cum livello. 10. ian. 1140 (c. 18).

Digitized by Google

IV. Sententia ab arbitris lata super Advocatia Episcopatus Concord. tribuenda Gabrieli Advocato Romuli Episcopi. 13. maii, 1192 (c. 146—147).

V. Articus Episcopus Concord. ex una parte, et Potestas, Consules, Consilium ac Commune Portusgruarii ex altera, litibus inter eos obortis, faciunt compromissum in Paganum Patriarcham Aquil. 25. maii, 1320 (133—134).

VI. Sententia per Paganum Patriarcham lata pro Artico Episcopo et Ecclesia Concord. contra Henricum Squarra et eius bona. 20. sept. 1320 (c. 135—136).

VII. Sententia lata super compromisso (n. V.) 21. ian. 1321 (134—135).

VIII. Commissio festi villæ de Tileo facta ab Artico Henrico Squarræ. 3. apr. 1328 (c. 136).

IX. Commissio facta per eundem Articum eidem Squarræ, de custodia festi de Tileo. 1. iul. 1330 (c. 136).

X. Urbanus Papa (error in nomine) asserit Jonathæ Concordiensi Episcopo omnes possessiones quas habet in Episcopatu Concordiæ. Veronæ, 12. martii 1336 (132—133).

XI. Compromissum factum per Guidonem Episcopum Concordiensem et homines de Pulcenico in Sibilinum Notarium de Portugruario et Odoricum de Monteregali. 7. iulii, 1337 (c. 138—139).

XII. Prorogatio compromissi suprascripti. 3. oct. 1337 (c. 139).

XIII. Approbatio prorogationis eiusdem compromissi facta per litteras Dominorum de Pulcenico. 30. oct. 1337 (c. 140).

XIV. Compromissum factum per Guidonem Episcopum et Galvanutum de Spignimbergo in Thomasium de Meduno super territoriis de Marlis. 31. oct. 1337 (c. 137).

XV. Compromissum ab eodem Episcopo et hominibus de Pulcenico in Odorigellum de Monteregali et Nicolaum Sibilinum pro taxatione recipiendorum testium. 2. dec. 1337 (c. 140).

XVI. Approbatio prorogationis compromissi (num. XI—XIII) facta oretenus per arbitros, usque ad festum Nativitatis Domini. 6. dec. 1337 (c. 140).

XVII. Arbitri pro compromisso (num. XV) nominati, cum non concordent, prudentius ducunt cum Odorico Notario Utinensi processum iterum examinandum, ideoque partes Utinum, ut audiantur, invitant. 6. dec. 1337 (c. 140).

XVIII. Laurentius Nuntius iuratus refert præsentasse litteras invitationis hominibus de Pulcenico super compromisso eodem. 9. dec. 1337 (c. 140).

XIX. Guido Concord. Episcopus constituit Procuratores ad audiendam sententiam in eodem compromisso. 16. dec. 1337 (c. 141).

XX. Arbitrium et laudum super eo compromisso. 16. dec. 1337 (c. 141).

XXI. Sententia lata per arbitrum Thomasium super compromisso (num. XIV). 23. martii 1338 (c. 137—138).

XXII. Ratificatio sententiæ a Thomasio datæ facta per Guidonem Episcopum Concord. 31. martii 1338 (c. 138).

XXIII. Sententia prolata a Patriarcha Aquil. quod Galvanutus (num. XIV, XXI) amplius non audiatur, contra sententiam a Thomasio de Meduno prolatam. 19. apr. 1338 (c. 138).

Digitized by Google

XXIV. Instrumentum sententiæ latæ per Albertum Mosacensem contra Simonem de Castronovo, pro Episcopo Concordiensi, super mansis de Sequalsio. 1. dec. 1338 (c. 143—145).

XXV. Guido Episcopus Concord. instituit Procuratores ad accipiendam tenutam mansorum suorum de Sequalsio. 5. dec. 1338 (c. 145—146).

XXVI. Instrumenta missionis in possessionem prædictorum mansorum. 6. dec. 1338 (c. 146).

XXVII. Compromissum factum per Guidonem Episc. Concord. et Cucitinum de Monteregali in Guarnerium Vicarium in plebe Portusnaonis, super nemoribus et pascuis, 23. maii 1339 (c. 142).

XXVIII. Procuratio Episcopi Concord. ad compromittendum cum Cucitino prædicto. 16. sept. 1339 (c. 142—143).

XXIX. Publicatio testium per Guidonem coram Patriarcha Aquil. Utini productorum, in causa Cucitini. 4. oct. 1339 (c. 143).

XXX. Sententia lata in favorem Guidonis. 5. oct. 1339 (c. 143).

XXXI. Sententia lata super decima mansi Guidonis de Spignimbergo, sita in Arba cedenda Guidoni Episcopo Concord. 10. oct. 1339 (c. 146).

XXXII. Simon de Castronovo fatetur coram Patriarcha Aquil. sibi ut hæredi solutum debitum quinquaginta marcharum frixacensium a Gerardo gestore Guidonis Episcopi Concord. pro custodia Castri Cordovadi. 6. ian. 1342 (c. 146).

XXXIII. Norbia et Henricus de Valvasono constituunt Procuratorem Joannem Amadonis de Valvasono ad transigendum cum Guidone Episcopo Concord. de quæstione super custodia festi de Tileo. 10. sept. 1342 (c. 136).

XXXIV. Renuntiatio iuris quod Norbia et Henricus eius maritus prætendebant habere in garito et custodia festi de Tileo. 12. sept. 1342 (c. 142).

XXXV. Bertrandus Patriarcha Aquil. instituit Procuratores qui privilegia et instrumenta Guidonis Episc. Concord. cum originalibus conferant et decernant de eorum auctoritate. 13. sept. 1343 (c. 147).

XXXVI. Citatio ad opponendum insinuationi fiendæ privilegiorum et instrumentorum Guidonis eiusdem. 19. sept. 1343 (c. 147).

XXXVII. Decretum Patriarchæ Aquil. de adhibenda plena fide privilegiis et instrumentis a Guidone eodem prolatis. 23. sept. 1343 (c. 147).

Serior manus inscripsit foliis vacuis documenta quæ ultimo loco exhibeo.

XXXVIII. Instrumentum obligationis Communitatis Concordiæ erga Petrum Episcopum Concord. circa nemora. 9. ian. 1359 (c. 114—115).

XXXIX. Privilegium Abbatiæ Sumaquensi a Wolrico Episcopo Concord. concessum. 10. iulii 1482 (c. 129—130).

XL. Joannes Argentinus Episcopus Concord. investit Rizardum ex consortibus de Valvasono de Castro Fractæ. Venetiis, 1. iunii 1524 (c. 130—131).

Ultimo Codicis loco extat syllabus Festorum per Episcopum Concord. custodiendorum (c. 148).

L. XIV, 28. — 429. Monumenta de Episcopatu Concord. ab anno 802 ad ann. 1538, sæculo proxime elapso exscripta.

Missis quæ in Codice præcedenti documenta proferuntur, extant:

Digitized by Google

1. Alexander III. Papa concedit Canonicis Ecclesiæ Concord. bona quæ canonice possident aut in futurum adipisci poterunt. Laterani, 4. maii 1179.

2. Sententia lata super Advocatia Episc. Concord. per arbitros communes Wolricum Concord. Præpositum et Artemannium de Sacilo. Bagari, 13. maii 1192.

3. Compendium diplomatis Wolrici Episcopi Concord. concessionum factarum Richerio Abbati Sumaquensi. 31. martii 1211.

4. Bertholdus Patriarcha Aquil. Friderico Episcopo ac Canonicis Ecclesiæ Concord. confirmat Privilegium (datum ex Portugruario 10. dec. 1191) Gothefredi Patriarchæ Romulo Episcopo et Canonicis Concord. Venetiis, 7. nov. 1227.

5. Instrumentum quo Capitulum Concord. assentitur Episcopo Friderico, valeat Ecclesiam S. Christophori in Portugruario tradere Patribus S. Mariæ Cruciferorum. Concordiæ, 3. oct. 1242.

6. Fridericus Episcopus Concord. concedit modo dictam Ecclesiam. Portusgruarii, febr. 1243.

7. Compendium concessionum factarum Monasterio Sumaquensi (in villa de Portuveteri) a Jacobo Episc. Concordiæ. Portusgruarii, 12. aug. 1294.

8. Soror Marchesina recipit munus Abbatissæ Monasterii Ordinis Benedictini S. Agnetis de Portugruario, coram Guidone Episcopo Concord. In eodem monasterio, 18. oct. 1332.

9. Patriarcha Aquil. attentis damnis ab epidemia in Episcopatum Concord. ingruentibus, eidem concedit villam S. Joannis de Casarsa. Utini, 17. apr. 1349.

10. Instrumentum plura continens de feudis Episcopatus Concord. Portusgruarii, 13. aug. 1354.

11. Guido Episcopus Concord. constituit suum generalem Gastaldionem, nominibus recitatis locorum propriæ iurisdictionis. Utini, 10. iunii 1379.

12. Edictum Amadei Canonici Tarvisini, Procuratoris generalis Jo. Bapt. de Padua, Episcopi Concord. pro renovatione feudorum Ecclesiæ Concord. Portusgruarii, 4. ian. 1445.

13. Joannes Argentinus Episcopus Concord. dat Communitati Concordiæ facultatem erigendi domum in ea civitate. Concordiæ, 8. apr. 1523.

14. Marinus Cardinalis Grimanus Patriarcha Aquil. et Ecclesiæ Concord. perpetuus Administrator concedit Capitulo et Communitati Concordiæ usum iurium et laudabilium consuetudinum quo antea gavisi sunt. Perusiæ, 22. apr. 1536.

15. Idem adiungit villam Chaonis Mensæ Capituli Concord. Venetiis, 29. ian. 1538.

16. Excerpta ex libris censualium Feudorum Episcopi Concord. quoad iura Episcopatus Concordiæ.

17. Syllabus Feudatariorum Episcopatus Concord. cum designatione talearum singulis obvenientium.

18. Jura Fossaltæ, Ligugnanæ, Tramontii super Feudo de Castro Cusani et Portugruario.

L. IV, 52, c. 1—114. — 430. Jura, iurisdictiones et redditus Episcopatus Concordiæ.

Codex membranaceus authenticus. Guido Concord. Episcopus ea iure in hoc volumen redegit (annis 1339—1340) per quod tam nostri quam

successorum nostrorum officiales ea possint facilius habere prae manibus. Sunt vero *a)* Jura nemorum de Concordia, *b)* Livelli de Concordia, *c)* Affictus Sancti Justi, *d)* Affictus Fossaltæ, Portusveteris, Vadi, Jussagi, Ligugnanæ, Demortuli, *e)* Jura, affictus mansorum, livelli casalium et terrarum de Cordovado, *f)* Decimæ terrarum Portusgruarii, *g)* Jura, iurisdictiones, livelli casalium et terrarum de Cordovado, *h)* Affictus de mansis Sancti Joannis de Casarsa, *i)* Affictus de Ovoleto et Marlis, *k)* Jura et affictus mansorum gastaldiæ de Meduno.

Census exsoluti venatione, pecudibus, agris, caseo, spatulis porci, carnibus salitis, gallinis, caponibus, ovis, piscibus, centenariis cæparum, blado, frumento, sorgho, avena, millio, fœno, lignis incisis, vino, oleo, cera, pipere, incenso et numis, quorum nomina marchae frixacensium, librae, librae parvorum et parvulorum, grossi veneti, solidi et denarii parvulorum, bagatti.

L. XIV, 102, n. 540. — 431. Tiso electus Feltrensis et Bellunensis Episcopus, Procurator vero Ecclesiæ Concordiens. recipit, Capituli consensu, quatuor centum libras denariorum venetorum a Leonardo Pampulo de Capurlis, pro quibus dat aliquot bona Episcopatus in loco Demortulis, livellario titulo. Portusgruarii, 5. aug. 1256. Doc. or.

Edidit Ughellius communicatum a Fontaninio, in editione altera Italiae sacrae, V, p. 340—341.

L. XIV, 50, c. 33. — 432. Delineatio sigilli Jacobi Ottonelli Civitatis Austriæ, Episcopi Concord. (1293—1317) ex prototypo extante apud Justum Fontaninium.

L. XIV, 48, c. 359—360. — 433. Andreas Episcopus Caprulanus cum Capitulo promittit annuatim duos grossos parvorum venetorum Episcopo Concord. pro duobus mansis terræ sitis in villa Demortuli Concord. diœceseos, quos Episcopatui coëmerat a Nicolao Notario de Monticulo Parmensis diœceseos et Nicolao q. Gritti commorantibus in Portugruario, ut tutoribus Jacominæ q. Nicoletti Pampuli, pretio ducentarum librarum denariorum venetorum parvorum. In civitate Caprulano 1. apr. 1342.

L. XIV, 48, p. 485—488. — 434. Allegationes in favorem Presbyteri Bartholomæi de Castrono beneficiati in finibus Episcopatus Concord. incusati apostasiæ et furti in Ecclesia S. Nicolai de Sacilo, quibus dubia excutiuntur: 1. num, instante Vicario Tarvisino, Bartholomæus Tarvisium suam diœcesim remittendus sit; 2. utrum eius confessio sit sufficiens indicium ad torturam; 3. utrum quæstiones eo præsente sint repetendæ. Jacobus della Turre Decretorum doctor, Vicarius Episc. Concord. eum absolvit. 24. nov. 1452.

L. XIV, 102, n. 295. — 435. Bartholomæus Vicarius Episcopi Concord. et Rodulphus de Fagagna Capitaneus in Cordovado pedites et equites a Patriarcha Aquil. et Blanco de Ripa Provisore implorant ad obsistendum armigeris paratis Sextum et Cordovatum aggredi. 24. Febr. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 83. — 436. Marquardus Patriarcha Aquil. indulget publicas nundinas, sine solutione datii, pedagii vel gabellæ, annuatim super ripam Cormons, in die B. Catharinæ. 4. nov. 1380. Doc. or.

Digitized by Google

J. VII, 1008, c. 384. — 437. Sanuti Matthei Episcopi Concord. Epistola pastoralis qua iussum in sacrario cuiusque Ecclesiæ propriæ diœceseos collocetur arca, cuius tres claves tribus ad hoc deputatis committantur ad colligendam pecuniam ex redditibus Ecclesiæ: hoc vero ut abusus in eorum reddituum administratione declinentur. Portusgruarii, 3. nov. 1635.

Incipit: „Havendo noi trovato nelle nostre visite che in puochi luoghi e da „Sacerdoti e da Camerari."

CORDOVATUM — Cordovado.

L. XIV, 52, c. 125—129. — 438. Statuta die 5. octobris ann. 1337 a Guidone Episcopo Concord. concessa hominibus de Cordovato.

In iis agitur de blasphemiis (cap. 1), homicidio (c. 2), percussionibus et vulnerationibus (c. 3, 4, 11, 15), iniuriis (c. 5, 17), usu armorum (c. 6), intrantibus domum vel hortum alterius sine licentia (c. 14, 29), falso testimonio (c. 7), violatione mulierum (c. 9—10), proditione Dominii (c. 8), egredientibus per fossas, ubi portæ clausæ sunt (c. 13), fregentibus spaldum, spinatas et palatum fortalitiorum (c. 28), pueris delinquentibus (c. 12), indiciis (c. 16), receptione bannitorum vetita (c. 21), servitio exterorum (c. 20), non valentibus solvere pœnam (c. 22), iudicio iuratorum (c. 23), auctoritate Episcopi circa Statuta edita et inedita (c. 30).

Pœnæ statutæ carcer, verberatio, tortura, talio, amputatio membrorum, conscriptio bonorum, exilium: qui bannum solvere nequit submergatur ter in aqua: nulla redemptio pœnæ mortis proditori Dominii. Pœnæ pecuniariæ datæ in marchis, marchis frixingensium Aquileiensis monetae, marchis denariorum Aquil. monetae novae, libris grossorum et parvulorum, solidis parvulorum, frixingensibus.

Desunt glossario mediæ et infimæ latinitatis Ducangii casalenda (privata), schiravayta (custodia), etsi schirewyte notetur alio sensu.

Statutis accedit novum de homicidio ann. 1369, 25. iulii datum, ut et confirmatio statutorum eodem die et anno, non solum pro Communi Cordovati, sed et Cinteli, Tilei, Portusuetini, Fossaltæ, Vadi, Jussaghi.

CUCCANEA — Cuccagna.

L. XIV, 48, c. 197—198. — 439. Caroli Quarti Imperatoris Diploma quo creat Sacri Palatii Lateranensis Comites Ulricum et Schinellum milites, fratres de Cuccanea, cum potestate creandi Notarios et legitimandi bastardos.

FAGANEA — Fagagna.

L. XIV, 51, c. 165—166. — 440. Excerpta ex Necrologio Ecclesiæ parochialis Faganeæ, manu Justi Fontaninii.

L. XIV, 48, c. 327. — 441. Schema genealogicum familiæ de Asquinis Comitum de Faganea.

FAGNIGOLA — Fagnigola.

L. XIV, 102, n. 583. — 442. Altanus Hieronymus Comes Palatinus, ex indulto Friderici Imperatoris creat Tabellionem Imperialem Franciscum de Zoghis de Fagnigola Notarium apostolicum. Sexti, 13. maii 1570. Doc. or.

Digitized by Google

GLEMONA — Gemona.

L. XIV, 137, c. 51—60. — 443. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Annotata plura in Glemonam quam antiquam Aemonam credit.

L. XIV. 101, n. 121. — 444. Consilium Glemonæ deputat Procuratores ad unitatem, fraternitatem, ligam, vicinitatem contrahendam cum Communitatibus Utini et Civitatis Austriæ. 14. sept. 1401. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 111—116. — 445. Jacobus de Aviano et Julianus de Grassonibus de Mutino vendunt pretio mille et tercentorum ducatorum aureorum, mediatore Carolo de Piglis, Castrum de Pers Nicolao Dentoni Massario Communitatis Glemonæ, promittentes Communitatem eandem in possessionem Castri inducere. Glemonæ, 12. oct. 1410.

Justus Fontaninius exscripsit ex Codicibus mss. Dominorum de Pers.

L. XIV, 137, c. 33—34. — 446. Strasoldo Daniel Vicarius generalis Aquil. revocat sententiam nullitatis in Bullas seu Indulgentias Ecclesiæ S. Mariæ Maioris de Glemona concessas. Utini, 8. aug. 1444.

L. X, 131, c. 95. —447. Index Plebanorum et Archipresbyterorum S. Mariæ Maioris de Glemona, ab anno 1240 ad ann. 1738.

L. XIV, 140, c. 45—50. — 448. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. De fonte baptismatis in Ecclesia maiori Glemonæ.

Hisce auctoris studiis inest epistola Joannis Dominici Bertoli ad eundem (Mereti, 3. dec. 1746), una cum monumenti delineatione.

L. XIV, 50, c. 290. — 449. Liliani Joannis Baptistae Vicarii Patriarchae Aquil. Epistola Francisco ....., qua excitat ut Vegentio Aemiliano det copiam litteræ testimonialis ab eo factæ super redditibus Hospitalis Glemonæ.

Incipit: „Mr. Franc° amant° Voi sarete avisato come lo excellen. m. „vegetio emiliano."

L. V, 98, 99. — 450. Statuta Communitatis Glemonæ, ab anno 1381.

Codicem primum chartaceum in folio minori, sæculi XVII, una inelegans et incorrecta manus ex antiquiori exscripsit: secundus ab eodem forte desumptus ac præcedens.

Statuta tribus supra biscentum capitulis exarata agunt de iuribus Capitanei (cap. 1, 41—43, 203), officiis Massariorum (51, 54, 57—59), ordine Consilii (49—56), contradicentibus Statutis (202), Ecclesiis et Festis observandis (45—47), custodia Terræ Glemonæ et rerum Communis (80—83, 85), vestibus puerculorum (70), dotibus et iuribus mulierum (64), fæneratoribus (71—73), cerdonibus (85—86), tabernariis (116—122), macellis et carnibus (136—142), mensuris (131—135), datiis (123—130, 143—197), igne evitando (79), lumine forensibus denegando (89), viis purgandis (74—78), molendinis (90, 95—97), rivis roie dictis (91), servis (92—93), pontibus (94), transeuntibus Glemonam cum curribus, equis, bobus (198—201), iuribus prædiorum (98—105), rebus vendendis et emendis (88, 106—107, 112—114), causis, iudiciis, appellationibus, advocatis et iuratis (60—63, 65—69), treguis (39), ludo (115), euntibus ad ostia aliorum (48), exeuntibus ad instantiam forensium (90), usu armorum, cultellorum, lapidum (15—23), inimicitiis tollendis (84), percussionibus et

Digitized by Google

iniuriis personalibus (2—13, 24, 28—37), Phirpulo ad opprobrium alterius non dando (38), furtis (14), homicidio (44), delinquentibus variis locis (25—27).

Leonardus de Pers Vicecapitaneus pro Albertino de Spilimbergho Capitaneo Glemonæ, Fabianus Massarius, Provisores etc. advertentes Statuta Glemonæ varia esse, discordantia, pluribus voluminibus et membranis chartis inclusa, dictant nova per Glemonæ Cancellarium Philippum Notarium Formentini anno 1379, publici iuris vero faciunt anno 1381, causa guerrae inter Regem Hungariæ, Ecclesiam Aquil., Genuenses, Dominium Paduæ et Venetos.

Statuta excipit triplex confirmatio (italo) eorundem ex parte Veneti Senatus, anno deditionis 1420 et annis succedentibus 1587, 1615, cui accedit enumeratio onerum Communitatis, quibus sublevandis pecunia ex datiis erogetur.

Eius societatis conditiones indigitant ordinamenta et poenæ. Iniuriæ nota feminam vocare medicinariam, pueruli strangulatricem: nemo debeat rumpere banchas Communis ad comburendum, furari uvas cum furia, ludere pro pecunia cum taxillis vel alio instrumento, exceptis tabulis et schachis. Pœnæ speciales carcer, bannus, detruncatio manus dexteræ, alligatio ad catenam in platea tribus diebus et tribus noctibus, pro mulieribus vero delatio lapidis ab una porta ad aliam de muro veteri; pecuniariæ autem constitutæ per marchas, libras denariorum, parvorum, veronensium; solidos grossos; denarios, denarios Aquil.; parvulos, parvulos Venetos et Veronenses; phirpulis.

Commercium revelant voces theutonicæ Niederlach (depositum a Niederlage), Cramarius (mercator a Krämer), ut et Caseus teutonicus, Vinum rubiollum de Istria et Tergesto, Cretae, Marchiae, Romaniae, confectio pannorum de pegers, de luore, de sugis, Barchamina, Peltremuli, Bacharani vel Vilgessii.

Adnotatæ voces barbaræ Barbanus (patruus), Beccaria (macellum), Dova (dolii asser), Falzonus (quædam lancea), Ficatum (secur), Seglaria (emissaria aquarum), Spata (ensis). Desunt glossario mediæ et infimæ latinitatis Ducangii Balcea (ligna) Citussus (vas vinarium), Phirpulum (quædam moneta), Piistata (everrenda a domibus), Roveta (emissaria aquarum), Ruppus (fascis), Sebeccare (interrumpere), Sgorbignare (contra aliquem invehere manibus, pedibus et dentibus), Terranum (eiusdem terræ), Voialia (viæ). Sensu diverso adhibet Ducangius voces per exfortium (vi), Majolus (vas vinarium).

Voces dialecti latina inflexione botti (horæ), buttia (vas vini), cul-rae (stragula), gatta (fellis), lavadurae (lavationes), scarnare (exco-re), sclavinae (centones), scovatiae (quæ everruntur).

XIV, 48, c. 342. — 451. Schema genealogicum familiæ de Franci-lemonensis a sæculo XIII).

48, c. 334. — 452. Schema genealogicum Dominorum de Pram-nsium a sæculo XVI).

n. 105. — 453. Testamentum Jacobi Domini Pujarini de 427. Doc. or.

Digitized by Google

GORICIA — Gorizia.

J. VII, 1008, c. 97—100. — 454. Syllabus Documentorum Foroiuliensium Goriciam et Cadabrium præsertim spectantium (1040—1457) fere omnium ex libris Commemorialium. Itale.

L. XIV, 49, c. 181. — 455. Salvus conductus pro personis et animalibus stipendiariis et non stipendiariis Communitatis Goriciæ, eo pacto ut illa Communitas solvat Jacobo Cornelio Locumtenenti Patriæ ducatos centum. Antonio Bellono Notario. Utini, 16. dec. 1516.

Incipit: „In Christi etc. Quum tractatum fuerit parte Communium et homi„num villarum omnium".

L. XIV, 46, c. 319—320. — 456. Series virorum mense septembri anni 1660 servitio Imperatoris Leopoldi I., Goriciæ numero viginti trium deputatorum, quorum undecim mensæ Comitis Porciæ assistebant.

J. VII, 1217, n. 17. — 457. Opinio de emolumentis in Rempublicam Venetam profluentibus ab obtento et conservato Dominio Goriciæ et Gradiscæ.

Incipit: „Ecco sodisfatto il desiderio che ha V. S. ch' io dica la opinion mia „intorno la utilità che mi persuado".

L. XIV, 149, c. 245—246. — 458. Schemata genealogica Comitum Goritiæ.

L. XIV, 51, c. 103. — 459. Turre (a) Philippi Notæ in Henricum Marchionem de Andech et familiam Andech de Bavaria, ex qua Marchiones Istriæ et Goriciæ.

GRADISCA — Gradisca.

J. VII, 1008, c. 71. — 460. Barbadicus Augustinus Dux Venetiarum Joanni Mauroceno Locumtenenti Fori Julii addit animum ut ædificationem Arcis munitæ perficiat. 29. iulii 1497.

Incipit: „Per esser notissimo el desiderio vostro circa la perfectione dela „fabrica de Gradisca".

MANIACUM — Maniago.

L. XIV, 48, c. 338. — 461. Schema genealogicum Dominorum de Maniaco.

L. X, 132, c. 134—139. — 462. Maniaco (de) Comitis Fabii De familia Ailinorum de Maniaco, una cum eiusdem genealogia.

Incipit: „L' antica famiglia degli Ailini, la quale fioriva nel secolo XIV tra „le altre che abitavano". Auctor dissertatiunculam die 11. nov. anni 1733 absolvit.

L. XIV, 50, c. 158—159. — 463. Index Operum P. Nardini Celinei Foroiuliensis, extantium in Codice ms. in 4. Bibliothecæ Trivisanæ.

MARANUM — Maran.

J. VII, 1514. — 464. Brascuglia Faustini Idrographia lacunarum Marani, additis Fori Julii litoribus a Tilavemto ad Anforam, ac lineis continium

Digitized by Google

cum Statu Austriaco, quæ omnia ex authentico, scala duplici, a Matthæo Alberti, die 18. maii 1683 excerpsit auctor. Itale.

Totius eius lacunæ diligentem per lineas et colores, adiectis nominibus, repræsentationem auctor Nicolao Venerio Locumtenenti Fori Julii epistola (Palmæ, 15. iulii 1739) humiliter dicat.

L. XIV, 102, n. 309. — 465. Antonius Patriarcha Aquil. mandat Consilio Sancti Danielis mittat octo bonos balistarios de propria talea, mansuros octo vel decem diebus pro custodia Marani. Utini, 24. sept. Doc. or.

J. VII, 1008, c. 37–67, 75, 81, 84. — 466. Notitiæ et acta varia super quæstionibus territorii et impositionum Marani, Gradi et Montisfalconis, agitatis inter Rempublicam Venetam et Austriæ Archiducatum, annis 1531—44. Itale.

J. VII, 914, c. 104—110. — 467. Zorzi Aloysius jam Provisor Marani Senatui Veneto momenta potissima evolvit, quibus evincitur Archiducales Austriæ plura in illius confiniis loca usurpasse, præsertim insulas Sancti Petri et Sancti Viti; qua occasione Marani historiam a Petro Strozzi Alexandro Bondimier per Gallos, anno 1543 traditi attingit. Instat ut Senatus damnis ingruentibus obveniat. 1576.

Incipit: „Havendo la Ser^{tà} vostra commesso a me Alvise Zorzi venuto ulti„mamente Prov. di Marano."

MELSUM, MELS — Mels.

L. XIV, 47, c. 271. — 468. Testamentum Duringi q. Matthiæ de Mels. Mels, 30. maii 1380.

L. XIV, 47, c. 306. — 469. Testamentum Petri q. Silinati de Aveglaco de Mels. Mels, 20. apr. 1382.

L. XIV, 102, n. 428. — 470. Cappellinis (de) Philippus de Mediolano, Vicarius generalis Aquil. mandat Clero Aquileiensi ut quolibet die festo inter Missarum solemnia, in omnibus Ecclesiis denunciet excommunicationis sententiam latam contra Wolricum de Mels Faganeæ habitantem, quem tanquam Diaboli membrum evitent. Utini, 10. martii, 1408. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 346. — 471. Odoricus de Coloreto nuntiat Consilio Sancti Danielis eorum vicinos intravisse Mels noctu, armata manu, ad capellanum derubandum, quos puniendos curet. Coloreti, 20. sept. Doc. or.

MOSACIUM. MODIUM — Moggio.

J. V, 14. — 472. Rotti Julii Breve compendio dell' origine et ragioni della Rever. Abbazia di Moggio.

Titulum exornat stemma Domus Grimanæ Venetiarum. Præit Operi epistola auctoris (Venetiis, 20. iulii 1638) Victori Grimani iam ab anno 1629 Abbati Modii, qua refert de pene dirutis Monasterio et Ecclesia, negligentia inspectoris Gregorii Bracceschi (quo expulso ann. 1632, auctor in eius locum suffectus est) de nemoribus excisis, de nullis redditunm rationibus datis; quæ in eius Abbatiæ restitutionem gessit enarrat, occasione Operi arrepta ab eius tabularii ordina-

Digitized by Google

tione (c. 1—9). De origine, iurisdictione, officialibus, redditibus cum disseruerit (c. 10—31), auctor adducit *a)* Testamentum Comitis Kacilini in favorem Abbatiæ; *b)* Privilegium Friderici Imperatoris (Ratisbonæ, 5. iulii 1150); *c)* Jurisdictionem et privilegia Nicolai Patriarchæ Aquil. ann. 1354; *d)* confirmationem privilegiorum per Ludovicum Patriarcham Aquil. anno 1360; *e)* Statuta anni 1337 et alia, ac syllabum scripturarum quæ in libro privilegiorum continentur.

L. XIV, 49, c. 334—335. — 473. Modii Abbatia descripta.

Incipit: „Ora volgendomi verso tramontana dico che Moggio è un' Abbazia „situata cinque miglia sopra Venzone."

L. XIV, 50, c. 34—35. — 474. Delineatio quatuor sigillorum Abbatiæ Mosacensis ex prototypis sæculo proxime elapso ibi existentibus.

Sunt autem duo Capituli Monasterii, unum Domini Bodidaduan Abbatis, unum Abbatis Gallidæ.

L. X, 58. — 475. Kacilinus Comes Palatinus Carinthiæ donat Friderico Patriarchæ Aquil. fundum, eo pacto ut Mosacii divinum famulatum ordinet, Monasterium nempe condat. Friderico demortuo Odalricus successor Abbatiam Mosacii iussit erigendam documento (10. nov. 1072) cuius exemplum hic exhibitum.

Cum anno 1072 Aquileiæ Sigeardus sederit Patriarcha, Vodalricus autem Friderico anno 1085 successerit, documentum certe commentitium referendum censui, quod illud discutiendum sumpserint docti viri Fontaninius Justus in Opere: Di S. Colomba Vergine sacra della città d'Aquileja Commentario (Roma, 1726) et Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis in Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 545—546.

L. X, 59, n. 51. — 476. Peregrinus Patriarcha Aquil. asserit Abbatiæ de Modio possessionem bonorum a Kacilino donatorum, ex exemplo Wodalrici, Peregrini in Patriarchatu antecessoris. Mosacii, 1136.

L. X, 58, n. 2. — 477. Conradus Rex Romanorum reddi iubet Odalrico Abbati Mosacensi omnes possessiones quas singulatim enumerat, iam a Comite Kacilino dono datas. Ex Brissaco, 15. maii 1149.

L. XIV, 102, n. 584. — 478. Dominicus Abbas Mosacensis, consensu sui Monasterii, investit Odalricum dictum Gusettum, Strabum et Vercellonem generum q. Joannis di Miono de toto quartisio, tam de rebus vivis quam de mortuis, et de iure bladi etc. iure feudi ministerii, oneribus datis. Mosacii, 15. iunii 1185. Doc. or.

L. X, 58, n. 4. — 479. Cœlestinus III. Papa Conrado Abbati Mosacensi dat usum mitræ. 1197. Doc. or.

L. X, 58, n. 11. — 480. Fridericus III. Imperator confirmat privilegia Abbatiæ Modii. Romæ, 27. sept. 1227.

L. X, 59, n. 52. — 481. Exemplum Privilegii quo Nicolaus Patriarcha Aquil. Guidoni Abbati Modii confert investituram, cum mero et mixto imperio omnium possessionum in Modio, Resia et Clusia, limitibus definitis. Utini, 24. oct. 1354.

L. X, 58, n. 5. — 482. Ludovicus Patriarcha Aquil. confirmat investituram meri et mixti imperii, datam cum cæteris privilegiis Guidoni Abbati Modii. Aquileiæ, 13. ian. 1360. Doc. or.

Digitized by Google

L. X, 58, n. 1. — 483. Marquardus Patriarcha Aquil. confert investituram, cum mero et mixto imperio, Bondio Abbati Mosacensi et antiqua privilegia confirmat. Utini, 16. nov. 1366. Doc. or.

L. X, 58, n. 13. — 484. Antonius Patriarcha Aquil. concedit Franciscbino Abbati Sancti Galli de Motio investituram eius Abbatiæ et privilegia confirmat. Utini, 13. martii 1396. Doc. or.

L. X, 58, n. 12. — 485. Antonius Patriarcha Aquil. Thomæ Abbati Modii confert investituram meri et mixti imperii huius Abbatiæ, atque privilegia confirmat. Utini, 12. nov. 1403. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 156. — 486. Joannes de Purciliis Gubernator Monasterii Mosacensis locat Leonardo Bubich unam petiam pascui in villa Resia et unum molendinum, pretio duodecim solidorum. Mocii, 5. maii 1471. Doc. or.

J. VII, 1008, c. 166—173, 211—212. — 487. Exemplum epistolarum Ducalium et exemptionum iurisdictionem Modii spectantium Locumtenenti generali Fori Julii offerendarum.

Hisce documentis annorum 1450—1636 succedit epistola Communitatis et hominum Universitatis iurisdictionis Modii (ex Abbatia Modii, 5. maii 1636) de immodicis impositionibus ob viarum custodiam in Foro Julii.

L. XIV, 48, c. 331. — 488. Schema genealogicum familiæ de Mozio.

MONS REGALIS — Montereale.

L. XIV, 48, c. 120—122. — 489. Mainardi Comitis Goriciæ finis et remissio Olurado de Maniaco et aliis pro Castro Montis regalis. Maniaci, 7. iulii 1241.

L. XIV, 48, c. 167—168. — 490. Clemens Papa VI. mandat Episcopo Tarvisino ut decernat in appellatione Pontifici facta a Priachino de Porcilleis contra sententiam Patriarchæ Aquil. super facto turris, Castri et loci Montis regalis. Avenione, 3. oct. 1348.

MONTEGNANUM — Montegnano.

L. XIV, 48, c. 323. — 491. Schema genealogicum familiæ Montegnano

L. XIV, 49, c. 148. — 492. Inscriptio anni 1402, in Ecclesia Castri Montegnani.

MOTTA — Motta.

L. XIV, 101, n. 1. — 493. Dandulo Andreas Dux Venetiarum testatur Ricardum de Camino cessisse Dominio Veneto, pro suo debito, duo nemora in territorio de Ravedolis et Laurençagae, in districtu Mottæ, appellata Le Comune et Malentrada. 26. apr. 1343. Doc. or.

L. XIV, 50, c. 10. — 494. Effigies Hieronymi Aleandri, lineari pictura, ex Pinacotheca Barberina in aditu eius Bibliothecæ Romæ exhibita.

L. XIV, 50, c. 11. — 495. Monumentum Hieronymi Aleandri junioris, manu Equitis Caroli Fontana all' acquerello, uti dicunt, delineatum ex eo quod extat Romæ in Ecclesia S. Laurentii extra muros.

Digitized by Google

Architecturam composuit Petrus de Cortona, iussu et impensis Cardinalis Barberini. V. Titi Pitture e sculture delle Chiese di Roma. Ediz. III. p. 101.

PALMA — Palma.

J. VII, 893, c. 1—65. — 496. Memmo Marci Antonii Relazione della Fortezza di Palma.

Auctorem qui Palmæ Generalatum, uti dicunt, a novembri 1596 ad ianuarium 1599 tenuit, antecesserunt Petrus vel Antonius Mocenigo et Joannes Bembo, excepit autem Aloysius Priuli. Etsi Senatus Venetus Decreto 16. decembris 1594 eius Oppidi muniti exstruendi exemplar approbaverit, tamen plura operi perficiendo deerant, quæ absolvisse affirmat auctor, officiis in melioris notæ viros distributis, terris agestis, fossis ductis, muris instructis, erectis ædificiis, aquarum defluxu apparato. Operum conductores laudat Dionisium et Dominicum Boldi, Franciscum Bertudi, Albertum Lavagnum, Bartholomæum Montinum veronensem; sub fine vero Relationis Senatui commendat proprium Secretarium Andream Alberti. Ea incipit: „Ser^{mo}. etc. Generoso et „magnanimo pensiero fu quello della Ser^{tà}. Vostra quando si volse ad impresa „cosi grande et straordinaria."

J. VII, 1346. — 497. Commissio Ducalis Nicolao Venerio Palmæ electo Provisori generali, die 4. apr. ann. 1737. Itale.

Codex membranaceus in 4^{0}.

Senatus Venetus iubet Provisor illico Venetiis discedat, de conditione eius valli absolvendi, puteis extantibus, cisternis effodiendis referat. Urget viam a Palma Maranum versus sarta tecta servandam, Nosocomium amplificandum. Montem Pietatis utilioribus institutis augendum.

Commissioni adduntur exempla Decretorum, quorum primum (16. sept. 1594) statuit typum (modello) Castri muniti Palmæ a Julio Savorgnano præferendum exhibito a Marco Antonio Villaclara; alterum (22. aug. 1609) de operibus iuxta typum persequendis; tertium (17. sept. 1610) de vallo in integrum servando, extremum (23. ian. 1665) de Monte Pietatis erigendo.

J. VII, 996. — 498. Venerii Nicolai Palmae Provisoris Generalis Litteræ Senatui Veneto oblatæ a die 29. aprilis ann. 1737 ad 2. aug. 1739, quo tempore Palmæ Castro munito præfuit. Itale.

Interseruntur epistolæ ab eo datæ Capitibus Consilii Decemvirum et Ericcio Legato Veneto Vindobonæ. Litteras numero centum octoginta tres quæ rem historicam, militarem, commercialem Fori Julii illustrant excipit Relatio finalis, uti dicunt, die 25. augusti 1739 Venetiis data, qua Senatui de universa eius gestione refert.

J. VII, 1382. — 499. Savorgnani Antonii Provisoris Generalis Palmae Epistolæ (Dispaccj) italæ fere centum Senatui Veneto a die 29. sept. 1743 ad 18. sept. 1745 datæ. Regesta auctoris. c. 1—200.

Quæ historiam Venetæ in Foro Julii administrationis maxime intersunt sunt quæ de valetudine publica, nemoribus, fluviis, militibus et armis, auxiliis præstandis benemeritis et rude donatis, quæstionibus super confiniis, commercio et re bellica Austriacorum finitimorum; singularia vero de Jubilæi

Digitized by Google

publicatione, Cathedrali, Cæmeterio et Monte Pietatis Palmæ, locis piis Marani, Castro Rosazzis. Epistolis coronidem imponunt Relationes quatuor datæ Venetiis, 27. sept. 1745:

a) de Generalatu Palmæ, c. 200—221;

b) de valetudine publica quam pestis Siciliæ in summum periculum adduxerat, c. 221—227;

c) de confiniis, c. 227—233;

d) de nemoribus, c. 233—253.

Charta biscentesima extat epistola Almori Barbaro, qui Savorgnani successor Senatui Veneto suum Palmæ adventum nuntiat, 25. sept. 1745.

J. VII, 1381. — 500. Lauredani Francisci Provisoris Generalis Palmae Epistolæ (Dispaccj) italæ numero octoginta, a die 20. martii 1748 ad 3. febr. 1750. Regesta auctoris.

Provisor generatim de propugnaculis, fossis, mœnibus, aquæductibus, cisternis, annona ante illum neglectis, nec non de armorum defectu conquestus, prudenti consilio omnibus occurrendum proponit minori, quo poterit, Reipublicæ impendio. Plura refert de Austriacorum finitimorum bellico apparatu, sed præsertim de epizoosia in universum Forum Julii grassante.

J. VII, 893, c. 66, 88—100. — 501. De operibus serici Palmæ. Itale.

Ex quo ad Palmæ Oppidum munitum populo augendum Senatus Venetus Decreto 12. iulii 1622, vectigalium immunitatem indulserat, cives serici staminibus ducendis, magno cum lucro, diligentiam adhibuerunt. Privilegiis imminutis, cives anno 1636 instant apud Senatum ne serici immunitates tollantur, ad quod se referunt acta in Codice.

PYRUM, PERS — Pers.

L. XIV, 47, c. 299—300. — 502. Testamentum Sirici Misini de Pers. In villa de Farla, 18. ian. 1382.

L. XIV, 48, c. 117—119. — 503. Supplicatio Domini Pertoldi de Pers. Patriarchæ Aquil. contra Dominum Odoricum de Pers. 1421.

Exscripsit Justus Fontaninius ex Mss. familiæ de Pers.

L. XIV, 81, p. 797—822. — 504. Historia (fabulosa) S. Eustachii Martyris, a quo descendunt magnifici Domini de Pyris et Varmo, auctore anonymo.

Incipit: „Eustachius antea Placidus dicebatur, Magister militum erat Tra-„jani Imperatoris.“ Sub fine legitur: „Hæc historia gloriosorum Martyrum „Eustachii, Theospitæ, Agapyti et Theospiti qua intelligitur origo nobilis „domus de Varmo, per me Nicolaum Mariam de Strasoldo fuit scripta et „extracta ex libro veteri male scripto et ob vetustatem deficiente, anno Do-„mini 1490, die 16. iunii.“ Nota posterior indicat Franciscum Brunellescum Collegii Utinensis Notarium ex exemplari Strasoldiano historiam transcripsisse die sabbathi, . . . 1623.

V. num. 445.

PIGNANUM — Pignano.

L. XIV, 48, c. 169. — 505. Jacobus de Columna, Præpositus S. Stephani Aquil. investit iure feudi Hainzutum q. Rodulphi et Rodulphum q. Siuriti de Pignano, fimbriam eius tunicæ tenentes.

Digitized by Google

L. XIV, 102, n. 593; L. XIV, 48, c. 168—169. — 506. Albertus Dux Austriæ mandat suis ut investiant supplicem vassallum Hainzutum q. Rodulphi de Pignano de feudis quorum est hæres. Venzoni, 10. aug. 1355.

Documentum primi Codicis originale.

PORCIA, PORCILLEAE — Porcia.

L. XIV, 48, c. 271—272. — 507. Eccelinus de Romano, Albericus eius frater et Rambaldus Ansedisius de Vidoris de Tarvisio arbitri vocati sententiam dicunt ad controversiam de confiniis componendam inter Fridericum de Porcilleis et Vaccellum q. Gabrielis de Prata, qui eorum dictis acquiescere declaraverunt, sub pœna mille marcharum argenti. In nemore Faedi, 12. maii 1228.

L. XIV, 48, c. 164. — 508. Henricus Notarius de Montesella, procuratorio nomine Artuici et Gabrielis fratrum de Porcilleis, possessionem init Castri S. Elisæi de Ceneta. Cenetæ, in Castro S. Elisæi, die iovis, 15. dec. 1251.

L. XIV, 48, c. 165—167. — 509. Porcillio (de) Comitis Silvii Memoriale alla Repubblica di Venezia per l'Avvocazia del Vescovado di Ceneda. 1586.

Incipit: „Non possedendo cosa noi Silvio e Consorti di Porcia e Brugnara."

L. XIV, 48. c. 326, 328. — 510. Schemata duo genealogica familiæ de Porcia.

L. XIV, 48, c. 171. — 511. Quædam annotata in familiam de Porcia.

L. XIV, 48, c. 440. — 512. Pithyani Joannis Baptistae Quædam notata pro consilio in causa Comitis Ascanii de Purcilliis contra Franciscum Crescendulum de Portunaonis.

Lis viguit annis 1563—1564, agitata opera Vincentii de Justis Notarii.

L. XIV, 47, c. 311—314. — 513. Purcilliis (de) Artici Joannis Catalogus Operum manuscriptorum Comitis Jacobi de Purcilliis senioris, per epistolam Romam fratri transmissus ut Justo Fontaninio daretur. (Purcilliis, 17. nov. 1712.) Itale.

L. XIV, 50, c. 283. — 514. Purcilliis (de) Artici Joannis Epistola P. Leandro de Purcilliis Consiliario Congregationis Indicis Romæ (Purcilliis, 30. nov. 1712) de monumentis sepulchralibus eorum familiæ Parcilliis extantibus. Itale.

L. XIV, 50, c. 165. — 515. Epitaphia in Ecclesia parœciali Porciæ, manu Justi Fontaninii.

PORTUS GRUARII — Portogruaro.

L. XIV, 29, p. 268—271. — 516. Oratio habita in occursum nobilissimi viri D. Lazari Mauri Portus Gruarii novi Prætoris.

Incipit: „Cum nihil antiquius, nihilve sublimius duxerim, excellentissime „Prætor, quam ut infantiæ meæ imbecillitatem."

Juventutem excusat suam auctor, bona a prætura bene administrata auspicatur, sese effundit in laudes novi Prætoris.

L. XIV, 29, p. 289—290. — 517. Pratensis Thomas agit gratias Philippo Throno Prætori et Communitati Portusgruarii quod illum proposito

Digitized by Google

ducatorum octoginta præmio dignum æstimaverint, promittens se in instructione tradenda sollicitiorem. (Sæc. XVI.)

Incipit: „Litteras optatissimas a vobis, clarissimi viri, paucis diebus elapsis accepi.“

Sequitur epigramma Philippo Throno quod incipit:

„Prisca viros tulerint magnos quod sæcula terris.“

L. IV, 52, c. 117—124. — 518. Statuta et Ordinamenta Portusgruarii.

Insunt Codici membranaceo in f⁰. sæculi XIV.

Ea Statuta a Jacobo Concordiensi Episcopo, Capitaneo et Rectoribus Portusgruarii die 11. nov. ann. 1300 ordinata numero quinque supra quinquaginta, fere omnia de criminalibus agunt, nec aliquid commune comprehendunt cum editis Venetiis ann. 1676. Pœnæ indicantur, scilicet interfectio, tormenta, frustatio, bullatio maxillæ, talio, carcer, bannus; et pecuniariæ in libris denariorum venetorum, denariis parvulorum et solidis denariorum venetorum, contra blasphemos (cap. 38), homicidas (1—4, 50), percutientes et vulnerantes (5—6, 8—14, 16—17, 27, 34—35, 37, 40), proditores Portusgruarii (20—21), baracterios (53), rixantes (54), tenentes bannitos (22), falsos testes (23), verbis offendentes (15, 28), adulteros et raptores (24—26, 41—42), debitores (46), non solventes angarias (33), intrantes violenter in domum alienam (18—19). Quædam interseruntur de compromissis (52), pignoribus (29, 45, 49), molendinariis (31—32), non ponendis pellibus in flumine Lemenis (48), usuram facientibus (51), forensibus (55), vi Statutorum (7, 30, 39, 43—44, 47). Medietas pœnæ pecuniariæ fere semper cedit Episcopo.

Pluries vox mihi ignota manipasti ut: pignus alicuius manipasti vel Episcopi vel Communis.

J. II, 130. — 519. Ordini, Regolazioni e Riforme fatte da Domenico Ruzzini, Luogotenente della Patria del Friuli, circa l'amministrazione delle pubbliche entrate nella Terra di Portogruaro, ed altre materie concernenti il buon Governo di essa Terra. 1624.

Cum mala publicorum negotiorum gestione Portusgruarii Communitas ære alieno gravaretur, Dominicus Ruzzini Fori Julii Locumtenens, Sindicus, Advocator (Avogadore), Inquisitor, ad irreptos abusus tollendos et Subditos in pristinum restituendos, Veneti Senatus iussis parens, anno 1624 dat Decreta Rectores, Cancellarios, Ministros, Sindicos, Officiales, Thesaurarium, Notarios, Consilium spectantia, pluraque statuit vel nova, vel reformata de conservatione ædium S. Andreæ, de institutione Montis Pietatis, de pignoribus et venditionibus sub hasta, de viis restituendis, ac præsertim de vectigalibus per annos decem augendis, ad eius Communitatis ærarium reficiendum. c. 1—24. Adduntur in idem argumentum a. Decreta Aloysii Fuscareni Foriiulii Locumtenentis (7. apr. 1637), b. Litteræ Ducales Francisci Erizzo (23. apr. 1637), c. Litteræ Nicolai Mocenigo Fori Julii Locumtenentis.

Documenta omnia exemplata sunt.

PORTUSNAONIS — Pordenone.

L. XIV, 48, c. 262. — 520. Beachinus de Porcilleis, propositione ei facta ab Hermanno Stuperger, Meinardo de Carinthia et aliis mille tercentarum sexa-

Digitized by Google

ginta marcharum argenti, et quingentarum pro pignoratione Castri Portusnaonis, ubi dictum Castrum Duci Austriæ restituat, restitutionem denegat nisi titulum eiusdem Ducis demonstrent. In Ecclesia S. Marci de Portunaonis, 11. nov. 1351.

L. XIV, 48, c. 200—201. — 521. Promissio Bertholdi et Henrici de Spegnimbergo Rodulpho Archiduci Austriæ, Castri Portusnaonis illi restituendi quando octo millia aureorum illi restituantur. Spegnimbergi, 13. iulii 1362.

L. XIV, 48, c. 200. — 522. Rudolphi IV. Archiducis Austriæ litteræ testimoniales, quibus affirmat Bertholdum et Henricum de Spegnimbergo fratres redemisse ab Inguolfo et Bello de Lisca Castrum Portusnaonis octo millibus aureorum, proptereaque asserit eisdem et eorum hæredibus Dominium in Portumnaonis, quousque ea summa illis solvatur. Viennæ, 13. iulii 1362.

Incipit: „Nos Rudolfus etc. Quum Nobiles fideles Nobis dilecti.“

L. XIV, 101, n. 347. — 523. Albertus Dux Austriæ Vicario Aquil. et Deputatis Utini nuntiat, quod Hugo de Duino Capitaneus in Carniola mittet eis ambasciatam ex parte fidelium suæ Communitatis Portusnaonis. Viennæ, 1388. Doc. or.

Epistola edita Venetiis anno 1856 in Opere: Principum Austriacorum epistolae, apud Josephum Antonelli, in 4.

L. XIV, 101, n. 15. — 524. Foscari Franciscus Dux Venetiarum admonet Capitaneum Portusnaonis de modo tenendo in componendis dissidiis confinium inter sibi subditos et Nobiles de Zoppola. Venetiis, 23. iulii 1454. Doc. or.

L. XIV, 47, c. 105. — 525. Cimbriaci Quintii Aemiliani Hexastichum in sepulchro Salome Rounach Portusnaonis Præfecti vicem gerentis (1482).

Epitaphium subest picturæ Andreæ Bellunelli in Ecclesia S. Marci Portusnaonis; editum est a Fratre Angelo Gabriele de Sancta Maria in Bibliotheca Scriptorum Vicetinorum, tom. III, p. LXXI.

L. XIV, 50, c. 107. — 526. Cimbriaci Quintii Aemiliani Eius effigies calamo affabre delineata (ex tabula a Bellunello depicta, ut supra, cui) subest distichon Cimbriaci:

„Heus tu qui spectans oculos deposcis inanes.“

L. XIV, 48, c. 329. — 527. Schema genealogicum familiæ de Mantica.

J. XI, 90. — 528. Apologeticon Francisci Manticæ Juris Civilis Professoris in Archigymnasio Patavino, collatæ majoris cathedræ ergo Bonifacio Ruggeri, in illius damnum.

Incipit: „L'Ecc^te. M. Francesco Mantica Dottor di Legge et Lettor nello „Studio di Padova in diversi gradi ha servito.“

L. XIV, 48, c. 339. — 529. Schema genealogicum familiæ de Riccheriis.

L. XIV, 47, c. 105. — 530. Cimbriaci Quintii Aemiliani Carmen elegiacum in picturam Andreæ Bellunelli, in templo D. Marci Portus Naonis.

PRATA — Prata.

L. XIV, 102, n. 324. — 531. Ludovicus Patriarcha Aquil. Consilium Sancti Danielis adigit ut suam taleam mittat Pratam, ubi campus Venetorum intendit castrametare. Utini, 17. oct. 1418. Doc. or.

Digitized by Google

L. XIV, 48, c. 163. — 532. Schema genealogicum Comitum antiquorum de Prata.

L. XIV, 149, c. 232—239. — 533. Monumenta familiæ Foroiuliensis de Prata. Sunt autem: 1. Procuratio Gabrieli et Wecelletto de Prata ab eorum patre Wecellone, ann. 1260; 2. Historia familiæ et Castri de Prata; 3. Testamentum Pilei Cardinalis de Prata. 3. iulii 1431.

L. XIV, 50, c. 211. — 534. Quædam manu Justi Fontaninii annotata de antiquis Comitibus Prata.

L. XIV, 48, c. 164. — 535. Sigifredus Episcopus Cenetensis investit Wecelletum ad feudum de turri Cenetæ. In glara Plavis de Narvisia, die Veneris 11. aug. 1181.

L. XIV, 48, c. 161—162. — 536. Odolricus Concordiensis Episcopus investit Gabrielem et Fridericum de Prata Castro de Callaresio, cum omnibus proprietatibus et masnada, ea conditione ut Episcopus habeat in eo Castro sedimen et domum, et mittat ibi militem pro honore Episcopatus. Portusgruari, 4. novembris 1203.

L. XIV, 48, c. 164. — 537. Joannes Cenetensis Episcopus electus Guecelloni de Prata roganti confirmationem feudi quod ab antecessoribus habuit, respondet se plenius suo loco et tempore esse investiturum, cum de tali Vassallo gaudeat. Venetiis, in platea Palatii Ducalis, 12. Martii 1260.

L. XIV, 48, c. 259. — 538. Rugerius de Pizo, Capitaneus in Portunaonis et in Ragonea ponit Mainardum Gueceli de Prata (recipientem nomine patris sui Capitanei Marchæ Tarvisinæ) in tenutam et corporalem possessionem de villa Corræ, de mandato Friderici Imperatoris, signato apud Victoriam in obsidione Parmæ, 30. ian. 1248. In villa Corræ, 12. Febr. 1248.

L. XIV, 48, c. 163—164, 260. — 539. Raymundus Patriarcha Aquil. investit Guecelletum de Prata de jure feudorum quæ eius pater Guecellus a Patriarchis anterioribus receperat. Sacili, 11. apr. 1288.

L. XIV, 102, n. 546; L. XIV, 48, c. 170. — 540. Testamentum Nicolai q. Nobilis Guecelletti de Prata. Pratæ, 26. sept. 1345.

Documentum ex primo Codice originale.

L. XIV, 48, c. 253. — 541. Wenceslaus Romanorum et Bohemiæ Rex Gherardo de Prata gratiam regiam asserit, eumque valde de Imperii bono promerentem habilem reddit, quatenus possit feuda suscipere et de iis investiri. Pragæ, 6. aug. 1381.

Epistolæ subscribunt Primislaus, Dux Teschinensis, et Conradus Episcopus Lubecensis.

L. XIV, 102, n. 580. — 542. Testimonium membranaceum laureæ in utroque iure collatæ Friderico filio Pamphili, Pratensi. Patavii, 21. oct. 1587. Doc. or.

V. num. 549.

PREMARIACUM — Premariaco.

L. XIV, 102, n. 270. — 543. Simeon de Colloreto Capitaneus Unionis Utini refert Consilio Utini de factis belli iuxta Premariachum. Premariachi, 20. oct. (Sæc. XIV) Doc. or.

Digitized by Google

PULCENICUM — Pulcenigo.

L. V, 95. — 544. Statuta et Ordinationes Communitatis Pulcenici. — Codicillus chartaceus sæculi XVI (anno 1824 a Petro Oliva del Turco de Aviano Bibliothecæ D. Marci dono oblatus) continet *a)* statuta et Ordinationes per universos Dominos de Pulcenico, sub potestate D. Simonis (c. 1—14); *b)* Capitula vetera (c. 16—22); *c)* Capitula nova ann. 1475 (c. 23—27).

Antiquiora Statuta agunt de blasphemis (cap. 1), rixantibus (4, 52), percutientibus (5, 24), truncantibus membra (6), evaginantibus enses (8), homicidis (7), iniuriis (9, 15, 16, 60), furtis (2—3, 25, 36, 59), damnis clausurarum et nemorum (18—19), domus lædentibus (14, 32—33), mendacio (10), iuramento (37, 57), revelatione secretorum (49), raptu (11), violatione mulierum (12), infanticidio (13), victualibus (22, 26, 27), mensuris non rectis (34), venatu (31), forensibus (53), figliociis (38), textoribus (31), pignore (48), procuratoribus (46), coniuratione (42), intromissione (44), pignoratione (54), obligatione (55), potestate (39), præconibus (23, 43), terminis (20, 30, 40—41), contumacia (56), custodia (58), consiliis (50, 51), ratione maioribus reddenda.

Pœnæ datæ combustio, suspensio, decapitatio, fustigatio, excoriatio seu bullatio, proiectio de ponte in aquam, resectio membrorum, nasi vero pro feminis, carcer; pecuniariæ in libris parvorum ac frixacensibus novis.

Voces insuetæ Panchogolus pistor (quam vocem Ducangius interpretatus est Tabernarium), Pignolatum, Scuffones species vestium.

Ad extremum extat exemplum subscriptionis Francisci q. Antonii de Midisanis de Bagnacavallo, Notarii et Judicis ordinarii. 5. sept. 1429.

Capitula vetera enata ex concordio, coram Hectore Pasqualigo Locumtenente Utini anno 1461 celebrato inter Comites Pulcenici et subditos, agunt: 1. De nil derogando iuribus Episcopi Bellunensis in re de investituris; 2. de piscatione; 3.—5. de pascuis, confinibus et aquis; 6. de reparationibus murorum, fovearum, domuum Castri et Burci Pulcenici; 7. de solvendis per subditos Christophoro et Antonio Comitibus de Pulcenico ducatis mille pro expensis litis.

Suadente Stephano Valmarino Vicario Vitalis Lando Locumtenentis Foroiuliensis reformantur anno 1475, die 8. nov. in domo Colussii Pelliparii Statuta quæ nomine Capitulorum novorum agunt: 1. de excludendis Postestate et Nobilibus Pulcenici a certis condemnationibus; 2—4. de pignoribus; 5—7 de mercede Cancellarii; 9. de piscatione.

Marcus Antonius de Brixia q. Francisci Notarius et Cancellarius Locumtenentis Foroiuliensis Reformationi subscribit.

545. Delineatio lapidis sepulchralis Odorici Lupuli, in cæmeterio Ecclesiæ Cathedralis Feltriæ, una cum familiæ stemmate. Epigraphe incipit:

„Artis Grammaticæ Pulcenici arte creatus“.

RAGOGNA — Ragogna.

L. XIV, 48, c. 238—245. — 546. Acta pro venditione feudi Ragognæ (anno 1452 a Republica Veneta Joanni Comiti militi romano dono oblati) Comitibus de Porcia. Accedunt instrumenta annorum 1459 et 1489.

Digitized by Google

L. XIV. 48, c. 273—275. — 547. Testamentum Odorici de Ragonea, Decani et Canonici Aquil. ac Apostolicæ Cameræ Auditoris. Romæ, 27. maii 1390.

Exemplum ex Codice Ecclesiæ S. Joannis in monte Ragoneæ.

ROSACIUM — Rosazzo, Rosazzis.

L. XIV, 49, c. 333—334. — 548. Abbatia Rosacensis descripta.

Incipit: „Rosazzo è un' Abbadia fabbricata sopra i colli di mezzo giorno „che sono ben coltivati e dilettevoli per la sua vaga."

L. XIV, 101, n. 104. — 549. Discordiis obortis inter Pileum Episcopum Tusculanum, Cardinalem, et Communitatem Civitatis Austriæ, Antonius Venerius Dux Venetiarum res ita componit ut Pileus possideat Abbatiam Rosacensem, Joannes Decanus Civitatis Austriæ turres et fortalitia, Monachi jurent fidelitatem Communitati Civitatis Austriæ. Venetiis, 18. maii 1392. Doc. or.

SACILUM — Sacile.

J. VII, 1364. — 550. Venerii Francisci Ducis Venetiarum Commissio data Hieronymo Venerio Potestati et Capitaneo Sacili, 11. martii 1555.

Commissioni membranaceæ, capitulis centum octoginta partim latine partim itale absolutæ, præit pictura qua Regina Venetiarum, Justitia, dorso leonum insidens, manibus lances et ensem tenet, pedibus calcat hominem catenis vinctum: suppedaneum solii inscribitur Diligite iustitiam o vos qui iudicatis Terram. E regione stat Venerius Potestas, cui subest inscriptio Aetatis annorum XXVIII, et scutum blasonicum familiæ. E longinquo prospectus Castri Sacili. Ornamenta marginibus apposita emblemata litterarum, scientiarum et artium, cum tribus iconibus Assumptionis B. Mariæ Virginis, D. Hieronymi, Leonis S. Marci.

Partes seu Ordinationes eædem ac in aliis Commissionibus, singularia sunt quæ de prohibita arte alchimiæ et de servis vel servabus Æthiopicis fugientibus a Venetiis.

L. XIV, 102, n. 332. — 551. Ludovicus Patriarcha Aquil. mandat Consilio Sancti Danielis viginti pedites et balistrarios Sacilum mittant, metu ne Veneti illuc campum transferant. Utini, 15. maii 1419. Doc. or.

SALVAROLUM — Salvarolo.

L. XIV, 48, c. 317—320. — 552. Pithiani Joannis Baptistae Schemata tria genealogica familiæ Altanorum.

L. XIV, 48, c. 315—316. — 553. Pithiani Joannis Baptistae Notæ in feuda familiæ Altanorum.

L. XIV, 48, c. 85—93; J. XI, 62, c. 75—91. — 554. De viris litterarum studio meritis, ex familia Altanorum, Comitum de Salvarolo. Itale.

In primo Codice ms. notis Justi Fontaninii instructo, enumerantur Antonius iunior, Joannes Baptista eiusque filii Lambertus, Henricus, Alcides: alteri adduntur nomina Alexandri, Hieronymi, Michaelis, Terentiæ: utrique interseruntur eorum elogia versibus recitata ab Hieronymo Aleandro iuniori, Hieronymo Amaltæo, Petro Donato Casella.

Digitized by Google

L. XIV, 47, c. 43—66. — 555. Elogia Altanorum.

Inscriptiones honorariæ in Antonium, Joannem Baptistam, Lambertum, Henricum: his adduntur vitæ Alexandri et Antonii.

SANCTUS DANIEL — Sandaniele.

L. XIV, 49, c. 43—66. — 556. Pericopa historiæ Terræ Sancti Danielis, manu Justi Fontaninii inscripta Straccio d'Istoria della Terra di San Daniello (1036—1512).

Fragmentum incipit: „. . . . che aveva in San Daniele dali quali hogidi il „R°. Capitolo scode il fitto da Giovanni della Cesana", finit: „et al tempo de „partir mandò a Venezia lonardo georgis et batista de Jan."

L. XIV, 48, c. 324—330. — 557. Schemata duo genealogica Dominorum Castri Sancti Danielis.

L. XIV, 101, n. 25. — 558. Magister Thomas Sancti Danielis coram Benvenuto de Utino Notario emancipat filium suum Tibaldum. In Sancto Daniele, 1. sept. 1335. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 594. — 559. Testamentum Bartholomæi militis de Sancto Daniele. 21. nov. 1337. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 111. — 560. Testamentum Adaleytæ Domini Artici de Farla de Sancto Daniele. Sancti Danielis, 13. febr. 1346. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 267—268. — 561. Ludovicus de Turre Patriarcha Aquil. Odoricum et fratres q. Florentini de Sancto Daniele, quos Accursius et Joannes q. Nicolai de Sancto Daniele bonis spoliaverant et propriæ masnatæ adiudicaverant, liberos declarat, iisque bona iubet restituenda. Civitatis Austriæ, 16. iulii 1361.

L. XIV, 101, n. 52. — 562. Testamentum Gabrielis Marsunonis de Sancto Daniele. 1362. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 226—228. — 563. Concordia inter Nobiles de Sancto Daniele Conradum et Nicolusium q. Lillii, Varnerium q. Thomasuti, Birtulum q. Zanuti, Nicolaum q. Artichi ære alieno gravatos Sancti Danielis, 21. dec. 1389.

L. XIV, 48, c. 139—140. — 564. Bartholomæus Meridies Florentinus, Gastaldio Sancti Danielis declarat Nicolussium, dictum Longinum, Odorici de Carpaco incidisse in pœnam librarum quinquaginta, quod hospitio accepisset duos Teutonicos Quarnellos, qui noctu ludendo lucrati fuerunt, in damnum cuiusdam mercatoris, unam roncinam cum una soma telarum de lino. In Sancto Daniele, 6. nov. 1392.

L. XIV, 102, n. 547. — 565. Testamentum Leonardi q. Cometi de Sancto Daniele, 27. ian. 1394. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 133—134. — 566. Nobiles Conradus, Vernerius, Birtulus, Nicolaus de Castro Sancti Danielis conferunt Presbytero Christophoro q. Ticiani de Ceneta totum Vicariatum eorum et beneficium quod habent in Ecclesia S. Michaelis et in Hospitali S. Antonii. In Sancto Daniele, 27. ian. 1395.

L. XIV, 48, c. 134—135. — 567. Testamentum Petri Turba, q. Michilini de Sancto Daniele. In Sancto Daniele, 21. iulii 1395.

Digitized by Google

L. XIV, 101, n. 90. — 568. Testamentum Alberti q. Artichi de Farla, de Sancto Daniele. Sancti Danielis, 18. aug. 1396. Dor. or.

L. XIV, 48, c. 135. — 569. Antonius ser Conradi de Sancto Daniele, Clericus Aquil. constituit Andream Augerii Plebanum Sancti Danielis suum Procuratorem, ad petendum sibi provideri de Plebe S. Pauli de Montegliano. In Sct. Daniele 7. iulii 1396.

L. XIV, 48, c. 267. — 570. Franciscus q. Simonis de Sancto Daniele, in remedium animae suae, manumittit, liberat et sfrancat Catharinam q. Petri Banuti et tres filios ac filias ex ea et Trecheto marito, cum bonis etc. dono offerens Ecclesiæ S. Mariæ Aquil. In Sancto Daniele, 21. oct. 1397.

L. XIV, 48, c. 136. — 571. Andreas Augerius Plebanus Sancti Danielis præsentat litteras Bonifacii IX. bulla plumbea bullatas. In Sancto Daniele, 28. aug. 1398.

L. XIV, 48, c. 137—138. — 572. Testamentum Gnesutæ q. Babis de Sancto Daniele. In Sancto Daniele, 15. apr. 1399.

L. XIV, 48, c. 135—136. — 573. Presbyter Petrus Plebanus Canipæ, tanquam Procurator Plebani Sancti Danielis creat Presbyterum Brunatium Vicarium Ecclesiæ S. Michaelis de Sancto Daniele. In Sancto Daniele, 7. iulii 1399.

L. XIV, 49, c. 274. — 574. Gabriel q. Andreæ Pithiani de Sancto Daniele donat Elisabeth filiæ Simonis Squarani de Venzono, nomine morgingabiorum et dismontadurarum, eam quantitatem pecuniæ quam Joannes Gabrielis frater dedit propriæ uxori Stellæ. In Sancto Daniele, 20. ian. 1418.

L. XIV, 49, c. 270. — 575. Christophorus q. Odorici Florentini jam obligatus solutioni unius 'starii frumenti annui Vicariis Sancti Danielis pro anima Lenæ relictæ Petri Nicolai, eam solutionem per Michaelem Artichi faciendam promittit. Sancti Danielis, 30. apr. 1421.

L. XIV, 101, n. 146. — 576. Joannes Notarius filius Nicolusii medicinæ doctoris de Utino recipit potestatem eligendi Sacerdotem qui celebret super altari sito in capella S. Mariæ in Sancto Daniele, Sancti Danielis, 10. dec. 1424. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 150. — 577 Ambasciatores Communitatis Sancti Danielis comparent in generali Parlamento, cui præest Marcus Dandulo Fori Julii Locumtenens, negantes assensum reformationi Constitutionum, aut derogationi Privilegiorum et Immunitatum. Utini, 27. febr. 1429. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 532. — 578. Joannes Andreæ de Pithianis Juratus Communis Sancti Danielis, de mandato Consilii, promittit restituere Anselmo et Viviano Judæis ducatos quadraginta auri, nomine puri mutui receptos pro cisterna Communitatis construenda. 29. maii 1430. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 426. — 579. Contarenus Joannes Locumtenens mandat Gastaldiis Sedeglani ut quilibet habens boves et currum ducat plaustra quatuor sabloni ad cisternam Sancti Danielis perficiendam. Utini, 11. ian. 1431. Doc. or.

L. XIV, 101. — 580. Consilium Sancti Danielis constituit Antonium q. Damiani de Perso Nuntium et Procuratorem ad interponendam appellationem coram Patriarcha Aquil. a mandato fulminato contra Communitatem Sancti Danielis. 16. maii 1437. Doc. or.

Digitized by Google

L. XIV, 28, p. 540—574. — 581. Expensæ Communitatis Sancti Danielis, anno 1446.

L. XIV, 48, c. 147—151. — 582. Odoricus Simonis et Nicolaus fratres et filii q. nob. Franceschini de Zopola promittunt restituere Guarnerio q. Petri de Artenea Plebano Sancti Danielis ducatos auri nonaginta duos, occasione puri mutui ab eo receptos, ideo eorum bona mobilia et immobilia obligantes; Guarnerius autem libros aliquot ei ab illis commodatos. Actum in Sancto Daniele, 10. oct. 1460.

L. XIV, 102, n. 500. — 583. Fuscarenus Ludovicus Fori Julii Locumtenens mandat Communitati Sancti Danielis ut mittat illustrissimæ Dominationi Venetias staria sexaginta millii, iuxta taxam statutam ab eius præcessore Hectore Pasqualigo. Utini, 31. oct. 1461. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 436. — 584. Marcello Jacobus Antonius Fori Julii Locumtenens deputat Guarnerium de Arthenea Plebanum Sancti Danielis Judicem delegatum in causa inter Leonardum Colussii de Arthenea et Odoricum eius filium. Utini, 3. nov. 1462. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 142—147. — 585. Testamentum Guarnerii q. Petri de Arthenea Plebani Sancti Danielis et Canonici Utinensis. In Sancto Daniele, die Martis, 7. oct. 1466.

L. XIV, 101, n. 158. — 586. Communitas Sancti Danielis in Consilium congregata constituit Nicolium q. Joannis de Querchianis de Sancto Daniele, negotiorum gestorem, syndicum, procuratorum ad defendendam Terram Sancti Danielis in dissidiis obvenientibus cum Locumtenente Utini et Dominio Venetiarum. 3. martii 1468. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 434. — 587. Andreas Episcopus Ferentini et in Patriarchatu Aquil. Gubernator generalis præcipit Sacerdotibus a Nicolao de Pithianis requisitis ut sacramentum deponant in manus alterius Sacerdotis a Pithiano designandi, de veritate dicenda in causa vertente inter Magistrum Leonardum Savii et Magistrum Antonium Dannilutti de Sancto Daniele. Civitatis Austriæ, 7. sept. 1469. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 501. — 588. Idem fatetur recepisse a Nicolao de Pithianis ducatos triginta tres pro parte solutionis reddituum Curiæ patriarchalis in Sancto Daniele, de anno 1470. Utini, 27. iunii 1471. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 298. — 589. Vendraminus Hieronymus Fori Julii Locumtenens Communitatem Sancti Danielis adigit solvendis fructibus debitis Nuncio Cardinalis Columnæ, sub pœna ducatorum centum. Utini, 29. iunii 1493. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 463. — 590. Communitas Sancti Danielis permittit assecutionem realem et personalem Plebis Sancti Danielis Presbytero Baptistæ de Pithianis, dummodo ipsam Plebem in commendam non teneat. 13. iunii 1496. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 437. — 591. Mazonus Franciscus Canonicus Ravennatensis, Vicarius generalis Aquil. præcipit Consilio Sancti Danielis ne impositiones innovet sine velle et consensu totius Consilii Rengi. Utini, 17. aug. 1499. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 459. — 592. Consilium Sancti Danielis committit Joanni Pithiano concivi ut Venetias se conferat ibique partim pecunia, partim a d c r e-

Digitized by Google

denciam, emat coracias, clipeos seu mezatestas, balistas seu arcus a balistis, sclopetos, spingardas, salnitrium pro pulvere conficiendo et similia arma ad Castrum defendendum contra incursiones Turcarum. 27. oct. 1499. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 490. — 593. Capitaneus, Locumtenentes et Commissarii exercitus Cæsarei renuntiant Communitati Sancti Danielis in eius damna venisse, in pœnam perfidiæ et diabolicæ obstinationis, nisi quædam præstent. Ex Castris, 19. sept. 1511. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 489. — 594. Neunauser Joannes et Horabonus Scipio Fori Julii Locumtenentes Cæsarei mandant Communitati Sancti Danielis ut faciat executionem in bonis mobilibus Bertrandi de Asquinis absentis, debitoris taleæ ei impositæ. Utini, 22. martii 1514. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 224. — 595. Christophorus Episcopus Labacensis et Christophorus de Frangepanibus ac cæteri Cæsarei Commissarii committunt Communitati Sancti Danielis ut homines numero quindecim in epistola exscriptos mittant ad castra, sub rebellionis pœna. In felicissimis castris sub Osopo, 25. martii, 1514. Doc. or. cum quatuor sigillis appensis.

L. XIV, 101, n. 170. — 596. Rubeis (de) Daniel Episcopus Coronensis, Patriarchæ suffraganeus, in Capella collegiata S. Antonii Civitatis Austriæ declarat ordinasse Subdiaconum Joannem Baptistam Nardini Marchiotti pelliparii de Sancto Daniele. 10. iunii 1514. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 439. — 597. Pithiani Joannis Baptistae Nota de propria electione in Syndicum generalem Communitatis Sancti Danielis 28. iunii 1556. Jo. Grimano Patriarchæ Aquil. cuius stemmata offeruntur.

L. XIV, 48, c. 104. — 598. Daniel de Marcutiis renuntiat iuribus sibi ad Vicariatum Sancti Danielis obvenientibus, in favorem Presbyteri Bernardini de Pithianis. Utini, 18. ian. 1587.

L. XIV, 48, c. 435. — 599. Pithiani Joannis Baptistae Consilium in causa Hospitalis S. Antonii de Vienna, iam recti ab anno 1440 a fraternitate laicali SS. Joannis Baptistæ et Antonii de Padua in Sancto Daniele, contra Ludovicum Ursinum fundatorem et Priorem Monasterii seu Hospitalis S. Antonii de Padua.

L. XIV, 48, c. 437. — 600. Pithiani Joannis Baptistae Consilium in eadem causa, a quo non abhorret etsi splendide de ea re disseruerint Julinus de Sbroiavacca, Leonardus Steinerus Canonicus Utinensis et Marquardus Susana iuris utriusque doctor.

L. XIV, 48, c. 349—350. — 601. Pithianis (de) Franciscus animadvertens proventus pro celebratione Missarum et Officiorum a propriis proavis designatos oneri impares esse, Pontificem deprecatur ut quod ideo legaverunt uniatur in altare Corporis Christi Ecclesiæ S. Michaelis de Sancto Daniele, a se opportune cum iure patronatus posteris transmittendo, dotandum.

L. XIV, 49, c. 291. — 602. Nomina quorundam civium ex Sancto Daniele [illegible] in Ecclesiis Canonicorum.

[illegible] aliena manu ab anno 1454 ad annum 1585 deductam, Justus Fon- [illegible] usque ad annum 1700 complevit.

Digitized by Google

L. XIV. 51, c. 166—167. — 603. Liliani Joannis Baptistae Præfatio Necrologii ms. Ecclesiæ Parochialis S. Michaelis de Sancto Daniele. 1535.

Auctor Canonicus Civitatis Austriæ et alter Vicarius Sancti Danielis, postmodum Vicarius generalis Aquil. Joannis Grimani, sic incipit: „Supremas „hominum voluntates ceu leges perpetuas fore observandas.“ Justus Fontaninius qui manu sua præfationem exscripsit, adnotavit in fine: „Hanc præfa„tionem legi SS^mo D. N. Benedicto XIII. vespere diei 28. aug. 1729, eique „mirifice placuit ac eius exemplum habere voluit.“

L. XIV, 51, c. 168—169. — 604. Excerpta ex Necrologio ms. Ecclesiæ parochialis S. Michaelis de Sancto Daniele, ab anno 1300 ad 1520, manu Justi Fontaninii.

L. XIV, 50, c. 291. — 605. Beltrami Beltrami Epistola Leonardo Narduzzi de Sancto Daniele, qua refert de Joanne Carga Sancti Danielis, Romæ summis honoribus excepto. Bononiæ, 22. iunii 1553.

Incipit: „Cognoscendo voi se non per esperienza, almeno per discorso „naturale cara et dolce cosa essere a coloro.“ Quod Lirutus ignoravit (Letterati Friulani IV, p. 53) epistola aperit eum minime ab Episcopo Panormi scutis quinquaginta conductum, verum ab Episcopo Feltri scutis duodecim.

L. XIV, 50, c. 292. — 606. Carga Joannis Epistola patruo Petro Beltrami, qua dolet de morte secundi nepotis, rogat de salute Cesternini et Lauræ, deprecatur ut necessitatibus suorum Parentum quovismodo subveniat. Romæ, 10. oct. 1560.

Incipit: „De la morte del secondo nipote di me, io me ne dolgo tanto più „quanto che si rinova.“

L. XIV, 51, c. 335—349. — 607. Acta vitæ, mortis, miraculorum Joannis Andreæ Carga Ordinis Prædicatorum, familiæ SS. Joannis et Pauli Venetiarum, Episcopi Syræ et Martyris, manu Justi Fontaninii exscripta ex tabulario Minervæ, Romæ.

Præit epistola Cardinalis Bandini, nomine Congregationis de Propaganda Paulo Pucciarelli Andri Episcopo, qui inquirat Syræ in facta et martyrium dicti Carga et referat iuxta formam postulatorum, ut in epistola.

Episcopus Carga arbori navis suspensus occubuit 17. oct. 1617. Narratio Pauli Pucciarelli data est die 14. martii 1625. In actis extat quoque epistola Cardinalis Ludovici Paulo Pucciarelli qua refert, ab eo gesta in processu Syræ a Summo Pontifice commendari quam maxime. Canonizationis processus Romæ agitatus annis 1624—1645. V. Pinzani Francesco Luigi Vita del Ven. Giovanni Andrea Carga Vescovo di Sira e Martire. San Daniele 1855.

L. XIV, 50, c. 176—179. — 608. Inventarium librorum in Bibliotheca Sancti Danielis, factum die ultima iulii 1528, de mandato Rev. Cardinalis et Patriarchæ Aquil. (Dominici Grimani).

Exemplum dedit ex Vaticano Justus Fontaninius.

L. X, 131, c. 65—70. — 609. Ongaro Dominici Breve informazione intorno alla persona di Guarnerio d'Artegna ed alla Libreria de' Codici mss. da lui lasciati alla Comunità di Sandaniele.

Opellam autographam misit auctor Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

Digitized by Google

SANCTUS IOANNES DE TIMAVO — S. Giovanni di Timavo.

L. XIV, 49, c. 79. — 610. Exametron marmori inscriptum post altare maius in templo S. Joannis de Timavo, de Sanctorum reliquiis anno 1113 ibidem conditis.

Incipit: „Anno mileno centeno iam revoluto.“

SANCTUS SALVATOR — San Salvatore.

L. XIV, 47, c. 305—306. — 611. Testamentum Momæ q. Morassy de S. Salvatore. Actum in burgo de Mels, 15. apr. 1382.

SANCTUS VITUS — Sanvito.

L. IX, 128. — 612. Cesarini Hieronymi Origine del Castello di Sanvito, con la descrizione di tutte le cose segnalate che vi sono.

Auctor ex eo Castro, Sancti Viti originem ab anno 593 trahit. Epistolam dedicationis excipit narratio, ad quam texendam belle Cesarinus inducit Equitem Alphonsum Marcados Hispanum et Comitem Mandricardum de admirabilibus Sancti Viti cum præcipuis eius Castri civibus disputantes.

L. XIV, 102, n. 260. — 613. Deodatus Capitaneus, Potestas et Consilium Sancti Viti mittunt Utinum Traducium Nuncium, cui fides credula ab Utinensibus adhibenda. In Sancto Vito, 18. nov. (Sæc. XV). Doc. or.

L. XIV, 102, n. 323. — 614. Consilium Sancti Viti mittit Rigonem q. Fini de Padua concivem, Nuncium et Procuratorem, ad confirmandam sacram unionem cum Civitate Austriæ. 25. nov. 1410. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 344. — 615. De initiis Domus Malacridæ.

L. XIV, 48, c. 343. — 616. Fontaninii Justi Quædam de Martio Malacrida.

J. VII, 1008, c. 181. — 617. Gradonicus Marcus, Patriarcha Aquil., prohibet familiam Manzoni de Sanctovito a proprio eiusdem Terræ vel circumstantis regionis confinio exire. Utini, 27. iunii, 1635.

Incipit: „Noi ec. per degni et convenienti rispetti comandemo a Dario, „Vicenzo, Giovanni Domenico et altri della famiglia Manzona.“

SAVORNIANUM — Savorgnano.

L. XIV, 49, c. 247. — 618. Schema genealogicum Domus Savornianæ.

L. XIV, 48, c. 183. — 619. Hector et Fridericus de Savorgnano præsentant Pagano Patriarchæ Aquil. Presbyteros Peregrinum et Bonissium in Cappellanos altarium B. Petri in Ecclesia S. Mariæ Utini et S. Laurentii in Ecclesia S. Laurentii ibidem. Utini, 14. oct. 1330.

L. XIV, 48, c. 305—306. — 620. Consilium Civitatis Austriæ solemniter congregatum confirmat sententiam bona Asquini et Tristani de Savorgnano frustra citatorum Ecclesiæ Aquil. esse adiudicanda, eosque perpetuali bano a toto eiusdem Ecclesiæ districtu excludendos. Civitatis Austriæ, 24. febr. 1355.

L. XIV, 102, n. 265. — 621. Consilium Utini nuntiat Consilio Sancti Danielis Tristanum de Savorgnano plures pedites coadunasse, quo fine nescium. 19. maii. Doc. or.

Digitized by Google

L. XIV, 101, n. 58. — 622. Franciscus q. Francisci de Savorgnano fatetur publice sibi soluta ducata quatuor mille ducenta et octuaginta, insuper mille boni auri a Nicolao Notario q. Manini de Florentia Utini commorante. Utini, 3. febr. 1377. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 278. — 623. Nicolaus de Baianis de Regio proponit octo idoneos viros cum centum lanceis Friderico de Savorgnano pro guerra in partibus Utini gerenda. Veronæ, 12. maii 1384. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 184. — 624. Elisabeth Imperatricis, Bohemiae Reginae Epistola rectoribus, civibus et communi civitatis Creydæ, qua commendat Elisabeth viduam Francisci de Savorniano, patriam revertentem. Pragæ, 4. ian. (1385—1388).

L. XIV, 49, c. 347. — 625. Utinensium Decreta contra sicarios Friderici de Savorgnano, diebus 17. febr. et 8. martii, 1389, nec non 22. aug. 1390.

L. XIV, 48, c. 263. — 626. Tristanus q. Friderici de Savorniano investit Raymundum de Zegliaco in ætate legitima constitutum de feudis, quæ eius prædecessores a familia de Savorniano acceperant. Castelli, 25. apr. 1394.

L. XIV, 48, c. 442. — 627. Utinensium propositum ex libro quodam annis 1411—1414 scripto sumptum, quo Mihiluttus Molenus de Grazzano, propter introitum in terram Utini Tristandi de Savorgnano, debeat per collum suspendi ad furcas, ita et taliter quod eius anima a corpore separetur. 23. maii 1545.

L. XIV, 46, c. 220—227. — 628. Parlamentum Utini celebratum contra Tristanum Savorgnanum, cum nominibus adstantium, in quo eius banus et determinatio declaratur. In Castro Utini, 17. ian. 1412.

L. XIV, 46, c. 227—230. — 629. Parlamentum celebratum contra Tristanum de Savorgnano, pluribus nominatis adstantibus qui supplicant Patriarchæ Aquil., quod instet apud Sigismundum Romanorum et Hungariæ Regem, pro dicta definitione, deliberatione ac determinatione factis contra Tristanum, filios et hæredes, fratres et sequaces. Utini, 25. apr. 1413.

L. XIV, 48, c. 442—443. — 630. Cum duodecim rebelles Patriæ Fori Julii et Ecclesiæ Aquil. tentaverint Tristanum de Savorgnano Utinum immittere, ideoque citati non comparuerint, immo campum Venetorum ad saccomanum et finalem Patriæ ruinam adduxerint, Concilium decernit eos esse, attenta rebellione et contumacia, a Communitate Utini sub pœna furcarum perpetuo bannitos, eorum bona publicata. Utini, 16. iunii 1417.

L. XIV, 48, c. 285—288. — 631. Urbanus q. Tristani militis de Savorgnano, spurios legitimandi facultate sibi a Carolo IV. data usus, legitimat Leonardam filiam naturalem Antonii de Strasoldo, eius dexteræ digito annulo aureo imposito. In Sancto Daniele, 31. dec. 1447.

L. XIV, 101, n. 169. — 632. Testamentum Trajani, q. Pagani de Savorgnano, Utini commorantis. 24. maii 1550. Doc. or.

SBROIAVACCA — Sbroiavacca.

L. XIV, 48, c. 335. — 633. Schema genealogicum Dominorum de Sbroiavacca.

Digitized by Google

SEXTUS — Sesto.

L. XIV, 49, c. 336. — 634. Sexti Abbatia descripta.

Incipit: „Seguendo l'ordine incominciato, ritorno alle parti maritime, e „dico che Sesto è un' Abbazia circondata dal fiume Righena.“

L. XIV, 101, n. 127. — 635. Capitulum Monasterii S. Mariæ de Sexto mittit Franciscum q. Nicolusii Sindicum et Procuratorem ad intrandam fraternitatem, unitatem et vicinantiam cum Communitatibus Civitatis Austriæ et Utini, 30. sept. 1401. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 5. — 636. Odoricus Candidus a Venzono et Jacobus Franceschinus de Sancto Vito Augustinum Abbatem Sancti Sexti deprecantur ut Savorgnani eorum litem dirimat. 21. iulii 1468. Doc. or.

L. XIV, 150, c. 10—26, 35—37. — 637. Exempla diplomatum ad Abbatiam Sexti se referentium, quæ Josephus Binius Glemonensis misit Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis anno 1757 ex tabulariis Foroiuliensibus.

Ea autem sunt annorum 778, 807, 849, 865, 924, 1015, 1094.

SPEGNEMBERGUM — Spilimbergo.

L. XIV, 48, c. 201. — 638. Carolus Romanorum Rex commendat Bertholdo et Henrico fratribus de Spenimbergo Nicolaum Patriarcham Aquil. quem consueta fide velint prosequi. Pragæ, 9. dec. 1351.

L. XIV, 48, c. 204—206. — 639. Valpertholdus q. Bartholomæi militis de Spilimbergo fatetur pro se, hæredibus et successoribus, ac vice Henrici fratris sui, sibi fuisse commodata, sub ypotheca suorum bonorum, a Petro Marcello, Luca Justo et Marco Justiniano Procuratoribus Laurentii Celsi Ducis, et Communis Venetiarum, tria millia ducatorum boni auri et ponderis, ad conium Communis Venetiarum, quos promittit restituere cum expensis, damnis et interesse ad tres annos proxime futuros, sub pœna ducatorum auri trecentorum, fideiussore dicto Panthaleone q. Petri Hervasii de Portugruario. 9. aug. 1362.

L. XIV, 48, c. 203. — 640. Laurentius Celsi, Dux Venetiarum, nunciat Gualterpertholdo et Henrico fratribus de Spinimbergo recepisse, eorum nomine, a civibus venetis Nicolao et Petro Boninsegna octo millia ducatorum auri, quorum quinque millia retinet pro eorum debito, tria millia eorum Procuratori dabit. Venetiis, 19. nov. 1365.

L. XIV, 48, c. 203. — 641. Andreas Contarenus Dux Venetiarum recipit Valterpertholdum de Spenimbergo ad provisionem Dominii Venetiarum, cum libris centum parvorum in mense. Venetiis, 4. iunii, 1378.

L. XIV, 48, c. 202. — 642. Idem rogat Gualterpertholdum de Spinimbergo ut amicam interponat operam inter Dominium Venetiarum et Castellanos Fori Julii. Venetiis, 12. febr. 1381.

L. XIV, 48, c. 201. — 643. Volricus Rimb, Capitaneus Castelluti, nuntiat Walterpertholdo et Henrico fratribus de Spignimbergo venturum Fridericum Ducem Austriæ cum gentibus armatis. Castelluti, 7. aug.

L. XIV, 48, c. 202. — 644. Venerius Antonius, Dux Venetiarum, agit gratias Vinceslao et Preconeæ fratribus ac Ubertino consortibus de Spenimbergo pro bono animo et desiderio confœderationis Patriæ servandæ. Venetiis 2. apr. 1387.

Digitized by Google

L. XIV, 48, c. 203. — 645. Idem gratulatur Venceslao, Preconeæ et Ubertino de Spenimbergo, de constantia in sustinendo Oppido Spenimbergo ad bonum ligæ. Venetiis, 11. oct. 1388.

L. XIV, 48, c. 202. — 646. Steno Michael Dux Venetiarum invitat militem Venceslaum de Spilimbergo Istriæ Marchionem, ut conducat servitio Venetiarum quinquaginta lanceas, ad ducatos quindecim pro qualibet lancea. Venetiis, 20. Febr. 1402.

L. XIV, 48, c. 203. — 647. Idem Venceslaum militem et Thomasium ac consortes de Spenimbergo deprecatur ut præbeant scortas et salvos conductus militibus Venetis Portum Buffoleti remeantibus.

L. XIV, 48, c. 434. — 648. Pithiani Joannis Baptistae Consilium in causa inter Joannem Paulum Comitem Pratæ et Aloysium Manticam, super livello anno 1538 divendito, unius braidæ in pertinentiis Spilimbergi, iuxta viam qua itur Barbeianum.

STRASOLDUM — Strasoldo.

L. XIV, 81, p. 372—379. — 649. Forza Equitis Virginii Narratio de origine dominii Principum Austriacorum in Foro Julii, qua occasione momenta potiora eruuntur fundationis Castri Strasoldo.

Incipit: „Rodolfo Conte d'Aspurg in Alsazia dopo l'interregno d'alcuni anni."

V. Renaldis Hieronymi De Austriacorum Principum dominio in Portumnaonem. Utini, 1802, p. 58, in 8.

L. XIV, 101, n. 119. — 650. Nobiles de Strasoldo constituunt Procuratores ad ligam et unionem firmandam cum Communitatibus Utini et Civitatis Austriæ. 7. oct. 1401. Doc. or.

L. XIV, 81, p. 361—372. — 651. Forza Virginii Epistolæ tres (Utini, 19. nov. 1639; 11. Febr. et 30. nov. 1640) Ricardo Comiti de Strasoldo, quibus agit de gestis eius familiæ, de infeudationibus Principum Austriacorum in favorem eiusdem, de aliisque eam familiam spectantibus.

L. XIV, 48, c. 72 — 76. — 652. Turre (a) Comitis Francisci Phoebi Epistolæ binæ autographæ (Goriciæ, 25. sept. 1643) Convocationi Goriciensi oblatæ in Ricardum Comitem de Strasoldo. Itale.

653. Strasoldo (de) Comes Ricardus supplex ab Imperatore Ferdinando III. Mareschalatum Goritiæ sibi deposcit, vacantem causa rebellionis Comitum a Turre de Bohemia. Vindobonæ, 15. sept. 1644. Itale.

Accedunt documenta annorum 1476, 1484, 1533, 1546, 1643, 1644.

SUMAGA — Sumaga.

L. XIV, 49, c. 338. — 654. Sumagæ Abbatia descripta.

Incipit: „L' Abbazia di Sumaga è situata due miglia sopra Portogruaro, di „circuito di duecento passi."

TERCENTUM — Tercento.

L. XIV, 49, c. 172. — 655. Sigismundus Romanorum Rex committit Articho, Rizzardo et Volrico fratribus de Tercento ut summam ducatorum

Digitized by Google

duorum millium Utini repositam pro obligatione eis facta Castri Tercenti dent Ludovico de Tech Patriarchæ Aquil. 7. aug. 1419.

Incipit: „Sigismundus ec. Intellexit nostra Serenitas quod summa duorum „millium ducatorum, pro quibus Castrum Tercenti.“

Exemplum epistolæ per Paulum Fistularium anno 1661 ex autographo sumptum.

TRICESIMUM — Tricesimo.

L. XIV, 101, n. 151. — 656. Trivisanus Zacharias Fori Julii Locumtenens declarat quomodo se gerere debeant homines de Tricesimo in factionibus et angariis pecuniaris præstandiis. Utini, 14. nov. 1452. Doc. or.

TULMETIUM — Tolmezzo.

L. XIV, 101, n. 98. — 657. Frater Leonardus de Castro Tulmetii, Ordinis Servorum B. M. Virginis, Commissarius Papæ Bonifacii IX et Cardinalis Francisci Carbonarii purgat ab infamia nativitatis Herasimum q. Nicolai Antonii Piccoli. 10. oct. 1390. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 166. — 658. Tronus Priamus Fori Julii Locumtenens declarat Danielem Ratimberger de Tulmetio non esse debitorem administrationis Gastaldiæ Tulmetii. 24. martii 1496. Doc. or.

UTINUM — Udine.

L. IX, 87, c. 103—111. — 659. Dissertatio italica de originibus urbis Utini, Fori Julii metropoli.

Proœmium lectori datum est Utini, 24. sept. 1661. Dissertationis mutilæ, ab anno a Roma ædificata 692, pars potior Forum Julii et Aquilejam attingit, ex rerum Foroiuliensium scriptoribus Palladio, Candido, Sporeno, Bellono, Quintio Aemiliano Cimbriaco. Auctor, quem P. Philippum Comoreto puto, totus est ut evincat Utinum primitus Attinum appellatum, quod nomen a colonis romanis inditum in memoriam Attinae Latii, quod idem asserit de Monte Albano, Fregella (vulgo Fregellaco) et Flaibano in commemorationem Montis Albani in Latio, Fregellae ad Lyrim, Flaviani.

L. XIV, 137, c. 1—6. — 660. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Annotata in dissertationem P. Philippi Comoreti Utinensis Dell' antica fondazione di Udine e del suo nome.

Opinionem originis nominis Utini ex Attina præcipue refutat.

L. XIV, 49, c. 169. — 661. Excerpta ex historiis Utinensibus, præsertim quoad festivitates (1343—1525).

J. VII, 417, p. 239—256. — 662. Valvasonis Jacobi e Maniaco Discorso intorno la città d' Udine (data anno 1566).

Incipit: „Avendo io a compiacimento d'alcuni nostri cittadini a discorrer „sopra i mezzi già tenuti per aggradir la città d' Udine“. Narratio initium sumit a Bertholdo Patriarcha, anno 1218 usque ad annum 1517.

Editam legimus in opere Monografie friulane partem tantum „che „ci pare opportuna a compimento del quadro storico che avvisammo offerire“

Digitized by Google

L. XIV, 44, c. 312. — 645. [illegible] Ve-
[illegible] de Spilimbergo [illegible]
ad [illegible] Venetiis 11. oct. 1399.

L. XIV, 44, c. 312. — 646. [illegible]
[illegible] de Spilimbergo [illegible]
[illegible] quinquaginta [illegible] ad [illegible]
[illegible] 20. Febr. 1402.

L. XIV, 44, c. 312. — 647. Idem Vene-
[illegible] de Spilimbergo [illegible] ad [illegible]
[illegible] Venetis [illegible]

L. XIV, 44, c. 424. — 648. Pithio [illegible]
in causa inter Joannem Paulum Comitem [illegible]
[illegible] anno 1529 [illegible]
[illegible]

STRASOLD[illegible]

L. XIV, 81, p. 372—379. [illegible]
[illegible] de origine domini Principum [illegible]
momenta potiora eruuntur [illegible]

Incipit: „Rodolfo Cont[illegible]
anni."

V. Renaldis Hier[illegible] [illegible]ncilio
Portusnaonem. Utini, 18[illegible] [illegible] adhuc non

L. XIV, 101, n. 1[illegible] [illegible]
tores ad ligam et [illegible] [illegible] hac super re
Austriæ. 7. oct. 1401 [illegible]

L. XIV, 81, p. [illegible] Sancti Da-
19. nov. 1639; 11. [illegible] que per Tolmetium
agit de gestis ei[illegible] [illegible] fabricae pala-
rem eiusdem, d[illegible]

L. XIV, [illegible] Concilio Sancti
Phoebi Epist[illegible] [illegible] 30. iunii
Goriciensi ob[illegible]

653. S[illegible] Cremen[illegible] Historia
nando III. [illegible] Epistol[illegible]
Comitum [illegible]

Acc[illegible]

[illegible]:

[illegible] alter ex C[illegible]
[illegible] quod nuperrime cum de a[illegible]
„ci[illegible] [illegible] „Imposuisti mihi, Joannes [illegible]
[illegible] in nostram civitatem obsidione[illegible]
[illegible] Joannes amantissime, ut scriptæ e[illegible]
[illegible]" tertia: „Cogor abs te novo e[illegible]
[illegible] lucubratiunculas." quarta: „Franc[illegible]
[illegible] Hermannus Claricinus avus tuu[illegible]

Digitized by Google

'io: „Si quid ab aliis posthac fiet, aliis describendum relin-

·dent additamentis historicis paulatim ab auctore datis.
masaei Antonii Historia della crudel Ziobba grassa
orrende calamitadi intervenute nella città di Udene
1511, descritta.
iginta tribus describit pugnam partis nomine
mites de Savorgnano, et Strumierorum
sub bachanalium fine, 27. febr. ann. 1511
domus partis adversæ ditiores de-
ne il sacco d'Udine. Historiæ

Antonii De Turrianis nuper

, 26. febr. Antonius Savorgnanus
Castri Utinensis ad Aloysium Grado-

o descriptam Bellonus in aliis Codicibus
., ac etiam Annales atri per me Anto-
cantem exarati.
plum sua manu sumpsit ex scripto auctoris qui
n ego Antonius Bellonus Utinensis tabellio cum brevi-
liter, ne forte rei tantæ notitiam a posteris desiderari

444. — 674. Lauredanus Leonardus Dux Venetiarum refert
Provisori Utini in Consilio Rogatorum captam fuisse partem,
ndum Varientem de Percoto Utinensem, quod primus, vitæ periculo,
. Marci Utini defixerit; cui præmio tantum ex possessionibus rebellium
is impendatur, quantum ad quinquaginta annuos ducatos ei constituen-
sufficiat. Venetiis, 24. nov. 1511.
L. XIV, 49, c. 182. — 675. Notæ historicæ de recessione Utino et tota
a una cum præsidio, facta a Jacobo Baduario Locumtenente, Joanne Vectu-
visore, Soiano Malatesta Magistro militum, nec non de Christophoro
ne Utinum ingrediente, et de deditionis pactis, 12. febr. 1514.
„Suprascriptam notam existentem in libro terminorum q. D.
li Notarii, patrui mei, ego Jacobus Portius Notarius exscripsi,
"
—206. — 676. Miloti Petri Antipolitani Oratio
ntiæ laudibus recitatis, Rempublicam Venetam pruden-

Italia civitates, cum egregia aliqua virtute excellen-
endum pertinentibus." Auctor laudat Prætorem
um Fori Julii Locumtenentem.
677. Savorgnani Julii Parere dato nell'
uova fortificazione d'Udine, per sicurezza
del

editorum testimonio: ommissa sub initio opponuntur in genere narrationi Pauli Fistularii de origine Utini, quæ in eodem opere legitur: sub fine autem fusius pertractata notam inurunt indecoram civibus Utinensibus sui temporis.

L. XIV, 48, c. 7. — 663. Beccanus Marcutius de Utino, Undianus Dominici de Sancto Joanne et Franciscus promittunt dare Articho q. Andreæ Bubatii tres marchas denariorum, quod serviat pro eis, una cum milite et scutifero sub banderia et Capitaneo de Utino in exercitu Istriæ, pro uno mense. Utini, 5. iunii 1289.

L. XIV, 48, c. 172—173. — 664. Raymundus Patriarcha Aquil. abrogatis anterioribus Statutis quoad bannos et culpas in Terra Utini, reducit bannos et culpas ad statum cæterorum Foroiuliensium, nempe ad laudum et sententiam Curiæ patriarchalis. Utini, 12. maii 1292.

L. XIV, 102, n. 262. — 665. Consilium Utini mittit Consilio Civitatis Austriæ Antonium Tuscum Ambasciatorem, cui fides credula ab eo adhibenda 23. aug. 1350. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 534. — 666. Guecellinus de Licorno Comes Palatinus de Lomello Comitatus Papiæ, Sacri palatii tabellio et iudex ordinarius ordinat publicum tabellionem, iudicem ordinarium et nuncium regalem Danielem filium Dominici de Utino. Utini, 11. ian. 1357.

L. XIV, 102, n. 271. — 667. Consilium Utini respondet Consilio Sancti Danielis in istius Terræ auxilium accessurum. 18. dec.

L. XIV, 102, n. 483. — 668. Moyses Joannes de Utino refert Consilio Utinensi rectorem scholarum ratione morum et scientiæ idoneum adhuc non reperisse, etsi cum Magistro Justo ex Utinensium voluntate hac super re egerit. Bononiæ, 26. iunii.

L. XIV, 102, n. 455. — 669. Consilium Utini rogat Consilium Sancti Danielis ut currus commodet ad traducenda Utinum ligna, quæ per Tulmetium apud villam Ignani navigari jussit, ad continuationem fabricae palatii. 26. iunii 1453. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 282. — 670. Consilium Utini gratias agit Consilio Sancti Danielis pro curribus commodatis ad ligna Utinum ducenda. 30. iunii. Doc. or.

L. XIV, 153, c. 100—106. — 671. Cremensis Francisci Historia oppugnationis Germanicæ Utini, anno 1509. Epistolæ quatuor.

Auctor opus antea Jurisconsulto Joanni Regulo Mauzanensi, modo, his additis quæ prætermissa idem Regulus monuerat, Senatui Populoque Foroiuliensi dicat epistola:

„Annibal Salonus alter ex Consulibus vestris, Sap^{mi} Patres, in familiari „colloquio quod nuperrime cum de aliis rebus.“ Subsunt epistolæ, quarum prima incipit: „Imposuisti mihi, Joannes amicorum optime, ut recentem Ger„manorum in nostram civitatem obsidionem,“ secunda: „Ecce iterum iniungis „mihi, Joannes amantissime, ut scriptæ editæquæ historiæ de oppugnatione „Germanica,“ tertia: „Cogor abs te novo exemplo, Joannes suavissime, iam „publicatas lucubratiunculas,“ quarta: „Franciscus Cremensis Acolytus Ven„ceslao Boiano. Hermannus Claricinus avus tuus maternus, vir clarissimus.“

Finit descriptio: „Si quid ab aliis posthac fiet, aliis describendum relin-„quemus."

Epistolæ respondent additamentis historicis paulatim ab auctore datis.

L. VI, 2. — 672. Amasaei Antonii Historia della crudel Ziobba grassa ed altri nefarii eccessi et orrende calamitadi intervenute nella città di Udene e Patria del Friuli, nell' anno 1511, descritta.

Auctor capitulis centum triginta tribus describit pugnam partis nomine Zaburlanorum, cui præerant Comites de Savorgnano, et Strumierorum cui Comites a Turre, Utini, die Jovis sub bachanalium fine, 27. febr. ann. 1511 exardescentem, qua Strumieri victores domus partis adversæ ditiores depopulati sunt, unde factum appellatur quoque il sacco d'Udine. Historiæ addit auctor epigrammata itala et documenta.

L. XIV, 81, p. 267—276. — 673. Belloni Antonii De Turrianis nuper obrutis repentino rusticorum populique tumultu.

Incipit: „Anno salutis 1511, die Mercurii, 26. febr. Antonius Savorgnanus „multis cum civibus et popularibus in aula Castri Utinensis ad Aloysium Grado-„nicum Patriæ huius Locumtenentem."

Hanc historiam fusius ab Amasæo descriptam Bellonus in aliis Codicibus dedit nomine Clades Turriana, ac etiam Annales atri per me Antonium Bellonum Albos precantem exarati.

Justus Fontaninius exemplum sua manu sumpsit ex scripto auctoris qui notavit: „quæcumque sciam ego Antonius Bellonus Utinensis tabellio cum brevitate subiiciam quam fideliter, ne forte rei tantæ notitiam a posteris desiderari contingat."

L. XIV, 48, c. 444. — 674. Lauredanus Leonardus Dux Venetiarum refert Thomæ Donato Provisori Utini in Consilio Rogatorum captam fuisse partem, præmio donandum Varientem de Percoto Utinensem, quod primus, vitæ periculo, insignia D. Marci Utini defixerit; cui præmio tantum ex possessionibus rebellium publicatis impendatur, quantum ad quinquaginta annuos ducatos ei constituendos sufficiat. Venetiis, 24. nov. 1511.

L. XIV, 49, c. 182. — 675. Notæ historicæ de recessione Utino et tota Patria una cum præsidio, facta a Jacobo Baduario Locumtenente, Joanne Vecturio Provisore, Soiano Malatesta Magistro militum, nec non de Christophoro Frangepane Utinum ingrediente, et de deditionis pactis, 12. febr. 1514.

Subtus: „Suprascriptam notam existentem in libro terminorum q. D. „Francisci Portii Notarii, patrui mei, ego Jacobus Portius Notarius exscripsi, „die 7. aug. 1568."

L. XIV, 28, p. 195—206. — 676. Miloti Petri Antipolitani Oratio ad Utinenses qua, prudentiæ laudibus recitatis, Rempublicam Venetam prudentissimam dicit (1562).

Incipit: „Multæ sunt in Italia civitates, cum egregia aliqua virtute excellen-„tes, tum rebus ad feliciter vivendum pertinentibus." Auctor laudat Prætorem præsentem Augustinum Barbadicum Fori Julii Locumtenentem.

L. XIV, 52, c. 144—148. — 677. Savorgnani Julii Parere dato nell' Ecc^{mo} collegio di Venezia sopra la nuova fortificazione d'Udine, per sicurezza del Friuli: Venezia, 1. nov. 1566.

Digitized by Google

Incipit: „Nella materia d'assicurare il Friuli si è parlato lungamente in „diversamente avanti Vostra Serenità."

Auctor insistit opportunitati Castrum munitum in finibus Fori Julii inter Gradiscam et Goriciam erigendi, reiectis opinionibus de Utino, vel Sancto Helie a finibus Montisfalconis muniendis.

L. VIII, 84. — 678. Arigonii Joannis Baptistae Commentarius de munienda urbe Utinensi (1567).

Proœmium incipit: „Libet hoc loco ut gratiam ab iis ineam qui publica hæc „monumenta aliquando legent," narratio autem sic: „Munita iam magna ex „parte novis mœnibus, propugnaculis et fossis Bergomo urbe . . ." Ad extremum: „Joannes Nicolaus Lotti, auctoritate veneta Notarius Collegii Utinensis „transcripsi."

Jacobus Valvasonus Operibus Considerazioni de' luoghi e posti (num. 21) Discorso intorno ai passi (num. 22) necessitatem muniendi Utinum contra hostium excursiones patefecerat; eapropter Respublica, consiliis adhibitis summorum virorum, exterorum quoque, mœnia exstruenda, fossas aggerandas, vallos ducendos, turres erigendas, magno apparatu instruebat, quater decies centenis nummorum millibus in id operis designatis. Hoc gravi negotio pluribus scrutiniis et Utini et Venetiis, usque ad pridie nonas februarias anni 1567 exagitato, nihil præterea decretum est, quod alio animum intendere Respublica coacta est. Ad Palmam in posterum conversi animi.

Auctor publicus Venetiis internuntius, qui eo rem totam pernoverat, statuta, decreta et acta quæ de munienda urbe Utinensi annis 1566—1567 data sunt contulit, narrationemque ea latine scribendi peritia redegit ut Operis huius editionem non tantum historiæ sed et litteris ornamento futuram autumem. V. num. 21—25.

L. XIV, 28, p. 171—191. — 679. Miloti Petri Antipolitani Orationes duæ ad Utinenses, de victoria contra Turcas et de obitu virorum illustrium qui in eo bello perierunt (1571).

Prima incipit: „Tanta est in vos et universam Christianorum rempublicam „a Deo Optimo Maximo collati beneficii magnitudo," altera vero: „Quam vellem „Deus Optimus Maximus quæ fecisset, Clarissime Prætor, Antistes Amplissime, „Septemviri nobilissimi." Oratione illa laudat auctor Augustinum Barbadicum, iam Utini Prætorem, nunc apud Superos beatissimum (in eo bello demortuum), Pium V. Pontificem et Philippum Hispaniæ Regem; hac Augustinum Barbadicum denuo, Joannem Austriacum, Sebastianum Venerium, „et cæteros „duces fortissimos qui trium aut ad summum quatuor horarum spatio prœlium „omnium maximum atque difficillimum, divina favente clementia, ad exitum feli„cissime perduxerunt."

L. XIV, 48, c. 158. — 680. Henricus Rex Galliæ creat Equitem Alexandrum de Pace Nobilem Utinensem, Commissarium exercitus Venetorum in Foro Julii. Venetiis, 26. iulii 1574.

Justus Fontaninius exscripsit ex membrana autographa apud Comites de Pace.

L. XIV, 49, c. 168. — 681. Delineatio nigro atramento turris Utinensis (Turrione vecchio) et furnorum subterraneorum anno 1662 detectorum, eo loco

Digitized by Google

quo Patres Congregationis Oratorii, fratrum Colloreti domibus pretio ducatorum 2200 coëmtis, antiquiora moenia deiecerunt ad hortum ampliandum, una cum descriptione. Inde illatum ea esse fundamenta officinæ monetariæ Patriarcharum Aquil.

J. VII, 1008, c. 149—151, 154—165. — 682. Considerazioni nella causa della città d'Udine contro i Castellani della Patria (circa feuda).

Incipit: „Li Sig^{ri} Castellani della Patria del Friuli in una supplica pre-„sentata nell' Ecc^{mo}. Collegio hanno detto che sono molti di loro."

J. VI, 243. — 683. Ragguaglio della vita e delle virtù della Contessa Vittoria di Valvasone Beltrame, scritto dall' ultimo de' suoi Confessori nel 1728.

Comitissa Victoria nata Erasmo de Valvasono, die 31. aug. 1668, nupta est Theobaldo Beltrame Utinensi 27. apr. 1687, quo viduata 12. dec. 1712, diem obiit supremum in Sancto Daniele 12. apr. 1728. Auctor (quem Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis ex contextu, præsertim vero ex annotatis manu propria vel ad styli negligentiam coërcendam, vel ad amanuensis sphalmata typographica emendanda suspicor) vitæ narrationem in duos libros partitur, quorum primus quatuor capitulis eius infantiam, adolescentiam, conditionem coniugii et viduitatis considerat. Librum secundum christianas eius virtutes spectantem partes duæ componunt, prima tribus capitulis theologales, altera quinque cardinales et morales virtutes deprædicat.

L. XIV, 49, c. 295—302. — 684. Ursati Sertorii Duo privilegia (non incera) Caroli Magni et Othonis I. pro Episcopatu Utinensi.

Incipit: „Io non so come si possa dubitare dell' antichità che mostra e „della fede che merita l'antichissima Carta." Commentitius habendus antiquus Episcopatus Utinensis.

L. XIV, 51, c. 189. — 685. Inventarium Reliquiarum maioris Ecclesiæ Utinensis.

L. XIV, 51, c. 250. — 686. Pagani Episcopi Paduani, postmodum vero Patriarchæ Aquil. indulgentiæ quadraginta dierum concessæ iis qui, cum vere pœnitentes et confessi accesserint ad audiendas Missas Fraternitatis Calcificum in maiori Ecclesia de Utino, eidem Fraternitati manum porrigant adiutricem. Datum Aquil. die 1. febr. 1307.

Ex membranis tabularii Fraternitatis Cerdonum Utini.

L. XIV, 51, c. 250. — 687. Alexandri Episcopi Feltrensis et Bellunensis indulgentiæ quadraginta dierum concessæ iis qui pœnitentes et confessi etc. ut supra. Aquil. 1. febr. 1307.

Ex iisdem membranis.

L. XIV, 51, c. 251. — 688. Albertus Sumaquensis Abbas, Vicarius generalis Patriarchæ Aquil. confirmat indulgentias concessas audientibus Missas Fraternitatis Calcificum Utini ab Episcopis Pagano Paduæ, Pandulpho Tarvisii, Alexandro Feltri et Belluni, Nicolao Segniæ. Utini, 7. iulii 1311.

Ex iisdem membranis.

L. XIV, 51, c. 251—252. — 689. Petrus Montiscurbini et . . . Episcopi concedunt indulgentias quadraginta dierum iis qui pluribus statutis diebus festis advenerint ad Ecclesiam S. Mariæ Fraternitatis dictæ Cerdonum Utini, manusque porrexerint adiutrices.

Digitized by Google

Ex iisdem membranis.

L. XIV, 51, c. 161—162, 268. — 690. Sixti IV. Pontificis Bulla, qua dies centum Indulgentiæ concedit visitantibus Cappellam S. Joannis Baptistæ maioris Ecclesiæ B. Mariæ Civitatis Utini, diebus Nativitatis, Decollationis S. Joann. Baptistæ, Purificationis B. Mariæ Virginis et B. Bertrandi. Romæ, 4. martii 1477.

Exemplum primum Utini datum 20. iun.; secundum ibi 2. aug. 1708.

J. V, 87, c. 67—226. — 691. Cardinalis Patriarchæ Archiepiscopi Utinensis Danielis II. Delphini scriptum alterum super quæstionibus: *a)* num Veronæ Capitulum subsit eius Episcopo an vero Archiepiscopo Utinensi; *b)* num Veronæ Episcopo an vero Archiepiscopo Utinensi obveniat ius visitandi, corrigendi, puniendi dictum Capitulum et subditos; *c)* quibus iuribus gaudeat id Capitulum in Clerum inferiorem Cathedralis Veronæ, in Ecclesias, Nosocomia, loca pia etc.; *d)* num Abbatia S. Mariæ in Organo cum Monasterio et Parœciis ab ea dependentibus sit Diœcesis propria Cardinalis Patriarchæ Archiepiscopi Utinensis, vel Episcopi Veronæ.

Scriptum duabus partibus constat, quarum prima tribus articulis incipit: „Tre sono le ispezioni ovvero gli articoli che il Sig. Card. Pro-Uditore va esa- „minando nel suo voto intorno al Capitolo di Verona;" altera de Abbatia S. Mariæ in Organo incipit: „Dalla materiale situazione di questa Abbadia, la „quale col suo Monastero e chiesa ch' è parocchiale e colle altre sue quattro „Parocchie."

L. XIV, 49, c. 339. — 692. Capitulum Utinense descriptum.

Incipit: „Bertoldo di Moravia Patriarca di Aquileia avendo eletto per sua „stanza."

L. X, 131, c. 259—261. — 693. Acta super quæstione præcedentiæ inter Capitula Civitatense et Utinense. 1596—1664.

L. XIV, 49, c. 180. — 694. Notitia solutæ quæstionis præcedentiæ inter Capitula Utinense et Civitatense vertentis, die 21. iulii 1664, in favorem Civitatensis, ab Excellentissimo Collegio Venetiarum. Itale.

J. V, 87, c. 5—18. — 695. Allegatio a Canonicis Capituli Ecclesiæ maioris Utinensis S. Mariæ, Senatui Veneto producta, ex eiusdem decreto 25. aug. proxime elapsi anni .... qua propria iura in obortis cum Civitate dissidiis tuentur, eiusque Patronatum absolutum in eam Ecclesiam, pluribus documentis in rem allatis, inficiantur.

Incipit: „Obbligato dal Sovrano Decreto di V. Serenità dei 25 agosto „decorso il divotissimo Capitolo della Chiesa di S. Maria detta il Duomo „d'Udine."

Decretum hoc communicatum est Deputatis Civitatis Utini et Comitibus de Strasoldo, qui allegationes proprias quique obtulerunt. Die 30. eiusdem mensis Senatus novo decreto Patriarchæ Aquil. mandat, ad suorum iurium tutamen, allegationem sibi offerri.

J. V, 87, c. 31—41. — 696. Delphini Danielis Patriarchæ Aquil., decreto Senatus Veneti 30. augusti proxime elapsi anni . . . obsequentis allegatio eidem Senatui oblata super dissidiis inter Capitulum Ecclesiæ maioris S. Mariæ Utin. ac Civitatem de iure Patronatus eiusdem Ecclesiae obortis.

Digitized by Google

Incipit: „Insorta l'anno 1739 lite tra la città di Udine e li Conti Strasoldo „per un altare posto nella Chiesa di S. Maria detta il Duomo d'Udine."

J. V, 87, c. 43—50. — 697. Muratori Ludovici Antonii Responsum factum (Mutinæ, 1. iulii 1742) super iuribus eiusdem Civitatis in partem matieralem, uti dicunt, Ecclesiæ majoris S. Mariæ Utini, independenter a Capitulo vel Ordinario, aut eius Vicario.

Propositum incipit: „Se una città possa canonicamente sostenere ed eser- „citare diritti d'ingerenza nel puro materiale del Duomo." Responsum vero: „L'istituzione della fabbrica della Chiesa, che l'Opera si chiama in Toscana, „il cui governo e maneggio." Auctor in gravi quæstione favet toto homine Civitati.

J. V, 87, c. 51—66. — 698. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Responsum Ludovici Antonii Muratori sibi a Civitate Utinensi propositis, ad trutinam revocatum nulliusque ponderis evinctum.

Incipit: „Sopra la scrittura del Sign. Lodovico Antonio Muratori celebre „letterato della nostra Italia, in risposta ad alcuni quesiti." Auctor pluribus argumentis, locis etiam ex magni nominis scriptoribus in medium allatis, Capitulo favet.

J. V, 87, c. 1—4. — 699. Teupoli Francisci Locumtenentis Patriæ Fori Julii compositio facta super quæstionibus vertentibus inter Civitatem Utini et Capitulum Utinense.

Incipit: „Per sopire ogni disparità vertente fra la Magnifica Città ed il Rev. „Capitolo d'Udine."

Teupolus undecim capitulis statuit quæ a Civitate, quæ a Capitulo præstanda sint, ratione habita ornandæ Ecclesiæ, Concionatorum in Quadragesima eligendorum, paramentorum et utensilium custodiendorum, usus Organi et Campanarum, elemosynarum colligendarum, Statutorum pro novis Confratriis, Cappellaniarum instituendarum, iuris sepeliendi in Ecclesia Cathedrali, ritus pomparum, altaris S. Marci a Civitate reficiendi: quæ capitula a duabus partibus confirmata Patriarchæ consensui subiicientur et publico decreto roborabuntur. Hac super re pluries actum, annis præsertim 1726 et 1732.

L. XIV, 49, c. 330. — 700. Quædam in Ecclesiam S. Lazzari læprosorum Utini, ex notis apud Agricolam Utinensem extantibus.

L. XIV, 49, c. 166. — 701. Syllabus Doctorum Utinensium qui antiquitus florebant (1343—1554).

L. XIV, 49, c. 149. — 702. Capodaglio Joannis Josephi Syllabus Doctorum Utinensium ab eo exscriptus. Itale.

J. XI, 130, c. 10. — 703. Delphini Dionisii Patriarchae Aquil. Exemplum testamenti, sine anni nota (cum codicillo diei 12. aug. ann. 1734), quo cæteris munificentiæ suæ in universam Diœcesim tesseris hanc addit, optime instructæ Bibliothecæ donum Patriarchatui Aquil. hodiernum quoque Utini ornamentum. Itale.

L. XIV, 46, c. 31—33; L. XIV, 81, p. 771—794. — 704. Passerini Petri Chronicon breve familiarum antiquarum Utinensium, quæ variis ex regionibus eo pervenerunt, anno 1513. compilatum.

Chronicon in primo Codice partim latine, partim itale exaratum incipit: „Primo venerunt: de Roma Capidiferro ann. 1340 extincti — Gaetani ann. 1370

Digitized by Google

„extincti", in altero vero itale, cum notis Hieronymi Coletti (ex quo Justus Fontaninius exscripsit) incipit: „Da Roma vennero le seguenti famiglie: Capo„diferro 1340 — Cajetani 1370" Sub fine secundi legitur: „Qui finisce la Cronichetta di Pier Passerini la quale ho copiata da altra antica ch'è in mano del Sign. Girolamo Tealdo, aggiungendo io le note marginali. Concorda in molto con altra registrata da Girolamo Coletti mio atavo, marito di Girolama Passerina nezza di detto Pietro, in suo quaderno grande che comincia 1548, a cart. 389. Girolamo Coletti Dr. 1695, 11. aprile."

Familiæ numero 172 a Roma, Florentia, Senis, Luca, Cortona, Bononia, Regio, Parma, Ancona, Mediolano, Papia, Placentia, Bergomo, Cremona, Mantua, Verona, Tridento, Venetiis, Patavio, Aquileja nova, Gallia, Germania, Villaco, Abruzio, Lanzano, Spalato; earum Hieronymus Coletti quinquaginta novem tantum suo tempore superstites numerat, epiphonemate addito „Quid non consumitis anni?"

L. XIV, 49, c. 325—329. — 705. Brevissimo compendiolo di tutte le famiglie notabili della Città di Udine, a guisa di Cronichetta annotata, estratto et compilato dell' anno 1513 da vari antiqui publici et moderni documenti etc. Itale.

Incipit: „Consulutii — 1050 furono della Patria." Compendiolum hoc differt a Chronico Passerino, dum in hoc familiarum nomina per seriem regionum unde venerunt, in eo per temporum exhibentur, ab anno 1050 ad annum 1564.

L. XIV, 49, c. 229—243. — 706. Pithiani Joannis Baptistae. Notæ in catalogum familiarum Utinensium Petro Passerino tributum, extractum ex exemplo quod Fridericus Bujattus Notarius Utinensis ex antiquiori Antonii Belloni desumpserat. Itale.

Catalogus chronologicus (quem Justus Fontaninius exscripsit) incipit: „1290. Cataldini. Questi mancarono e la loro facoltà pervenne in casa de' Can„didi." finit anno 1480.

L. XIV, 46, c. 310. — 707. Pers (de) Cyri Syllabus familiarum Utini in primo Consilio anno 1513 Nobilibus adscriptarum, earum nempe quæ anno 1659 supererant, numero quinquaginta novem.

Series alphabeti ordine digesta incipit: „Arlatti, Arigoni, Antonini, Arco„loniani."

L. XIV, 28, p. 577. — 708. Inscriptio et scutum blasonicum delineatum Lapri Aemiliani in Ecclesia S. Francisci Ordinis Conventualium Utini.

Exemplum manu Justi Fontaninii, anno 1716.

L. XIV, 48, c. 105—106. — 709. Riarii Laurentii Notizie della famiglia Amasei.

Incipit: „Gli Amasei furono anticamente Nobili in Bologna, da dove per „occasione di guerre civili." Auctor commentariolum hoc de familia Amasei a sæculo usque decimoquinto Utinum translata misit, una cum schemate genealogico, Eustachio Manfredi.

L. XIV, 48, c. 320. — 710. Schema genealogicum familiæ Archolonianorum.

L. XIV, 48, c. 325. — 711. Schema genealogicum familiæ de Bertolinis

L. XIV, 101, n. 193. — 712. Testamentum Christophori q. Candidi Notarii de Utino, in contrada fœni habitantis. 31. aug. 1420. Doc. or.

713. Fortiae Fabii Utinensis Carmen autographum hendecasyllabum ad Franciscum Frescum de Cuccanea quartana febri laborantem (versus 77).

Incipit: „Ego candide Fresche, amœna villa." Pentametro clauditur: „Compater et manceps Fortia Fresche tuus." Carmini accedit additamentum versibus 24, quo socium doloris Ab. Angelum Grillum communem amicum vocat.

L. XIV, 140, c. 16—22. — 714. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Arbor genealogica domus Frangipani et in eam illustrandam studia.

L. XIV, 48, c. 94—101. — 715. Testamentum Marii Frangipani. Romæ, 17. sept. 1638.

J. VII, 1217, n. 14. — 716. Particula testamenti Comitis Ludovici Manini Utinensis, pro institutione Collegii in proprio palatio. Utini, 29. nov. 1659.

L. XIV, 48, c. 281—282. — 717. Testamentum Francisci Cardinalis Mantica. Romæ, 24. ian. 1614.

J. XI, 134. — 718. Memorie di Mons. Germanico Mantica Vescovo di Famagosta in partibus, poi d'Adria.

Hoc titulo auctor anonymus mittit cuidam sub epistolæ forma Memoriale quod ineditum domi suæ (Rhodigii, ut puto) asservat. Sub fine addit epistolam pariter italam, Rhodigii datam 1. martii, 1639, qua Antonius Caillus Joanni Baptistæ Cardinalis nepoti nuntiat eius mortem: narrationem hanc parum differre ab iis quæ Capodaglio in Udine illustrata et Lirutus in Letterati Friulani de eo dederunt, facile evincitur.

L. XIV, 101, n. 200. — 719. Testamentum Benvenutæ viduæ Nicolusii medicinæ doctoris de Utino. 25. febr. 1438. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 331. — 720. Schema genealogicum familiæ Pedrettorum.

L. XIV, 48, c. 157. — 721. Steno Michael Dux Venetiarum recipit Nicolaum del Torso q. Joannis de Utino Civem Venetiarum de intus cum suis filiis et hæredibus, ita ut libertate, immunitatibus, honoribus quibuscumque gaudeat, dummodo vel in Fontico Teutonicorum vel cum Teutonicis non mereatur. Venetiis, 29. nov. 1407.

Justus Fontaninius exscripsit ex membrana apud Nob. M. Antonium del Torso.

L. XIV, 48, c. 128. — 722. Torso (del) Jacobinus Cardinalis Utinensis cedit sponte et libere, titulo donationis, Nicolao fratri propria bona, hoc pacto ut eo demortuo, erigat Nicolaus altare sub vocabulo SS. Jacobi et Nicolai in Collegiata vel alia Ecclesia Utinensi. In Civitate Austriæ, die Veneris, 30. aug. 1409.

L. XIV, 48, c. 129—130. — 723. Torso (del) Jacobini Card. Ut. vulgariter nuncupati Testamentum. Actum Arimini, die Mercurii, 29. aug. 1414.

L. XIV, 48, c. 195. — 724. Communitatis Utinensis litteræ pro Jacobino Torsio Artium liberalium et Medicinæ doctore, postea Cardinali, ad Gregorium XIII. Pontificem (1572—1585) Utini.

Incipit: „Sanctissime ec. Habemus hic egregium virum."

L. XIV, 48, c. 331. — 725. Schema genealogicum familiæ de Turba.

Digitized by Google

VALVASONUS — Valvasone.

J. VII, 1515. — 726. Carriero Hieronymi Delineatio viarum quæ in medio Foro Julii torrentibus intersectæ, e villis Gradisca, Raossedo, Murlis, Cormenons castrum Valvasonis attingunt. Itale.

Auctor Notarius Portusgruarii et Peritus dedit mappa grandiori, die 7. iunii 1783, prospectum polychromum, cui elaborando quinam fuerit finis prorsus ignoro, etsi duobus additis foliis momenta enuntiet quæ ad unam præ alia via eligendam faciunt.

VARMUM — Varmo.

L. XIV, 48, c. 321—322. — 727. Pars antiquior schematis genealogici familiæ de Varmo.

L. XIV, 49, c. 158—159. — 728. Excerpta de investituris et bonis Nobilium de Varmo (1265—1330).

L. XIV, 48, c. 299. — 729. Varmo (de) Asquinus lecto decumbens deponit iuramento de divisione inter eius filios Fridericum, Duringium et Pregonium iam annis elapsis facta, Notario Francisco Lipoldo q. Petri de Utino. Civitatis Austriæ, 14. iulii 1301.

L. XIV, 48, c. 300. — 730. Nicolaus Patriarcha Aquil. committit, pluribus Consilio præsentibus, Petro de Luca Vicario suo ut pronunciet super excessu et delicto Asquini de Varmo q. Artici et Tristani eius filii, qui Ecclesiæ Aquil. rebelles, se dederunt cum locis de Varmo et Quarda Zoiosa Comiti Goritiæ. Utini, 20. sept. 1354, in sala parva de prandio, ante cameram stellarum.

L. XIV, 48, c. 301—302. — 731. Luca (de) Petrus Vicarius Generalis Patriarchæ Aquil. et Commissarius in causa prædicta deputatus sententiam dicit: Varmus iam per agentes et servitores Patriarchæ captus et debellatus, Aquil. Ecclesiæ cadat; Asquinus et Tristanus ad faciendam cautionem de Guarda Zoiosa citentur, quibus intra terminum non comparentibus, agetur ulterius super personis et bonis, sicut iustitia suadebit. Utini, in eadem sala, 20. sept. 1354.

L. XIV, 48, c. 303. — 732. Nuncio referente nullibi Asquinum et Tristanum quibus citationem deferat, reperisse, Zerbinus et Notarius et Patriarchæ Procurator supplicat Vicario ut decernat quod iuris. Vicarius, præsentium assensu, enuntiat, debeant Asquinus et Tristanus citari per cridam super platea Utini et ante loca eorum solitæ habitationis. Utini, in veteri palatio Patriarchali, 22. sept. 1354.

L. XIV, 84, c. 303—305. — 733. Zerbinus Dominicus Notarius nuntiat in Consilio Vicario Generali Patriarchæ Aquil. Asquinum et Tristanum Guardam Zoiosam se recepisse misericordiam et gratiam Patriarchæ deprecantes, non ita citationi respondisse; eapropter Vicarius sententiam profert omnia eorum bona confiscata esse Patriarchæ et Ecclesiæ Aquil. pro rebellione et prodimento, reservata sibi auctoritate declarandi ulterius sententiam. Utini, sub logia Communis, 6. oct. 1354.

L. XIV, 48, c. 307—310. — 734. Schema genealogicum familiæ de Varmo, productum in præallegato processu per denuntiantes.

L. XIV, 48, c. 141—142. — 735. Franciscus q. Detalmi de Pers et Odoricus eius filius promittunt Nicolussio et eius consortibus de Sancto Daniele

Digitized by Google

auxilium in recuperando Castro Varmi superioris a Bartholomæo q. Leonardi de Ragonea id violenter occupante, eo pacto ut recuperatione eorum ingenio facta, Nicolussius solvat Francisco et eius hæredibus ducata centum boni auri. 11. sept. 1398.

L. XIV, 48, c. 153—156. — 736. Nobiles quidam de Sancto Daniele inter se discordes causa custodiæ Castri de Varmo, se compromittunt in arbitros Presbyterum Christophorum q. Ticiani de Ceneta et Petrum q. Nicolai de Sancto Daniele, qui statuunt ut singuli alterna vice tribus mensibus in dicto Castro habitent. Actum in Sancto Daniele, 21. maii 1400.

VENZONUM — Venzone.

L. XIV, 102, n. 537. — 737. Carolus IV. Imperator creat Jacobum q. Francisci Engerlini de Venzono et hæredes legitimos in descensu lineæ masculinæ, Comites Sancti Palatii Lateranensis. Utini, 13. aug. 1369. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 122. — 738. Consilium Venzoni constituit quatuor viros prudentes qui fraternitatem, unitatem et vicinitatem cum Communitatibus Utini et Civitatis Austriæ contrahant. 22. sept. 1401. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 355. — 739. Consilium Venzoni Consilio Utini refert de iniuria sibi illata a Nicolao de Valvasono et Francisco Christophoro de Cuccanea, apprehendentibus prope Rosimbugam concivem Nicolaum Tiridotti revertentem de Civitate Austriæ cum salvo conductu, quem in fundum turris Cuccaneæ proiecerunt, et coegerunt dare taleam viginti sex ducatorum aureorum. 20. oct. 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 273. — 740. Consilium Venzoni nuntiat Consilio Sancti Danielis Nicolaum de Prata et Christophorum de Valentinis ad eius Terræ auxilium accessuros, Patriarcham quoque cum magno exercitu. 20. iunii 1420. Doc. or.

J. II. 146. — 741. Statuti della Terra di Venzone, dalla latina nell' italiana favella tradotti da Leonardo Pozzo.

Præeunt epigrammata duo Hieronymi Sinii ad traductorem, quæ incipiunt:

„Sordida barbaries et edaci dente vetustas“
„Diu tuscam nostras Musam deducis in oras.“

Subest dedicatio auctoris Communitati Venzoni. Venzone, 1. iunii 1568.

Statuta, numero bis centum quadraginta capitulis, confirmata Venetiis die 15. iulii 1420, proclamata sunt in Consilio Venzoni die 30. aug. 1425 con gli altri Statuti primieri rimanenti nelle forze loro secondo erano ne' tempi passati, quorum duo tantum cum anni nota producuntur, quinquagesimum nonum de Camerario anni 1337, sexagesimum nonum de pascuorum concessione anni 1323. Agunt autem de Consilio (cap. 61—64, 75—81), Officiis et iuribus Ministrorum Communitatis (35—56, 70—74, 83, 86—88, 180—181, 193—195), Officiis et iuribus vicinorum et alienigenarum (65—68, 131—132, 134—135, 183—184, 188—190, 192—220), diebus festis observandis (91), reverentia Ecclesiæ S. Andreæ (92—95), blasphemiis (1—3), contumeliis (4—9), percussionibus, homicidio ec. (10—28, 82), treguis (29—34), damnis Communitati non inferendis

Digitized by Google

(116, 124, 126, 156—159, 161), ludo (143—145), stellionatu (177), furtis (125, 160), scortatoribus (162—167), bannitis (176), pascuis (69), muris communibus (235), viarum publicarum et aquarum munditie (97—99, 101—110, 115, 122), mercibus (89 — 90), victualium mercatura (128—130, 132 — 133, 228), laniena (149—153), vino (131, 135—137, 148), tabernariis (100, 138—143, 146—148), vectigalibus (57—58, 131—134, 136—137), remunerationibus (84), litibus et iudiciis (35, 170—175, 182, 190—216), donationibus et alienationibus (178—179, 189), appellationibus (202, 211—212, 215), præscriptionibus (232—234), venditionibus sub hasta (217—227), intromissionibus, personis retentis et rebus fisco addictis (183—187, 229—230), matrimonio (168—169), dotibus et testamentis (236—239), successione ab intestato (240).

Pœnæ variæ sunt: damni emendatio, carcer, victus in pane et aqua, equitatus super asino, publica expositio, relegatio, exilium, spoliatio bonorum, persona tracta vi ab una ad alteram portam Venzoni, suspensio, separatio capitis ab humeris; pecuniariæ vero in marchis, libris, ducatis, solidis parvis.

Verba obsoleta Garritus cautio, Pisinale quædam mensura (hodiedum quoque in usu), Niederlech (a germ. Niederlage depositum) statio mercium. Desunt glossario Ducangii Galait vectigalis species, Inderit species ludi, Verlinum mensura quædam.

Apographum sæculi sexti decimi, chartis septuaginta quatuor iam possederat Angelus Marsona Nobilis Venzonensis, recens vero Petrus Comes Oliva del Turco de Aviano, qui Bibliothecæ D. Marci dono obulit.

ZOPULA — Zopola.

L. XIV, 102, n. 590; L. XIV, 48, c. 170—171. — 742. Angelus de Balionibus de Perusio, Archipresbyter Perusinus et Curiæ Cameræ Apostolicæ Auditor asserit, ex testimonio Antonii Patriarchæ Aquil., Joannem de Ragonea vendidisse consortibus de Valvasono villam Zopulæ et quamdam aliam. Bononiæ, 7. febr. 1411.

Primum documentum originale.

V. num. 582.

Addenda Catalogo Mss. Foroiuliensium.

Post numerum 79:

L. XIV, 228, p. 342—343. — 80. Consilium et Rectores Venetiarum nuntiant Ludovico Fuscareno Locumtenenti Fori Julii mortem Pasqualis Maripetri Ducis. 6. maii 1462.

L. XIV, 228, p. 344—345. — 81. Christophorus Maurus mandat Ludovico Fuscareno Locumtenenti ut componat discordias subortas inter Prælatos,

Digitized by Google

Castellanos et Communitates Fori Julii, pro legatis Venetias præmittendis novo Duci gratulabundis, iubetque veniant uniti.

L. XIV, 228, p. 359. — 82. Narratio electionis septem legatorum Foroiuliensium qui Venetias missi Christophoro Mauro Duci renunciato gratulati sunt.

Ii autem sunt Nicolaus de Savorgnano miles, Jacobus Bertola de Civitate Austriæ doctor, Joannes de Melso de Utino doctor, Antonius de Gulielminis de Civitate Austriæ, Marcus de Portogruario doctor, Nicolaus de Montegnaco de Glemona, Nicolaus de Purciliis notarius de Venzono.

L. XIV, 228, p. 360—375. — 83. Bertola Jacobi Oratio Christophoro Mauro Duci Venetiarum dicta nomine Foroiuliensis Provinciæ.

Incipit: „Mos fuit apud antiquos, Illustrissime Princeps, et Sapientum insti-„tutum, Senatores incliti, ut huiusmodi dicendi munus."

L. XIV, 228, p. 373—375. — 84. Melso (de) Joannis Oratio Christophoro Mauro Duci Venetiarum dicta nomine Foroiuliensis provinciæ, altera die post orationem Bertolæ.

Incipit: „Venimus læti ad dignissimum Principatus, amplissimumque Sena-„tus tui conspectum proximis ex causis."

Post numerum 84.

L. XI, 59, c. 213—217. — 85. Spilimbergensis Joannis Prohemium Constitutionum Patriæ Fori Julii editum per eloquentissimum virum etc.

Incipit: „Etsi maxima et multa sint commoda et urbium ornamenta, tamen nihil est quod æque Plato."

Ineditum puto: certe deest in Constitutionum Fori Julii editionibus mihi cognitis.

Post numerum 89.

L. X, 181, c. 248; 310, p. 528—531. — 90. Laurentius Teupolus Dux Venetiarum cedit datia Portus Gruariæ et Latisanæ Marino Zorzani et Stephano ac Marino Cuppo. 1268.

Edidit Cæsar Foucard in Codice Diplomatico della città di Portogruaro p. 8—10.

Post numerum 96.

J. VII, 1474, c. 139—227; 1475, c. 1—52. — 97. Nicolai Da Ponte Ducis Venetiarum Commissio data Petro Capello Locumtenenti Fori Julii. 1585.

Capitulis biscentum quinquaginta tribus Decreta quoque itale immixta sunt, quæ anno quingentesimo quadragesimo tertio incipiunt.

Commissionem ex Codice ms. membranaceo in quarto, sæculi XVI, tabularii domus Capello exscribendam curavit Joannes Rossi.

Post numerum 157.

L. XIV, 247, c. 1—13. — 158. Liber pontificalis Aquileiensis a D. Marco ad Paganum della Turre (1302).

Idem ac editus a Dandulo, uti legitur in Chronico extenso.

Post numerum 171.

L. X. 181, c. 5; 310, p. 5—6. — 172. Gregorii Papæ III. Bulla qua Callixto Patriarchæ Aquileiensi præcipit ut possessiones Centenaria et Mussiones in insula Barbiana restituat Gradensi Ecclesiæ.

V. Ughelli p. 1089.

Digitized by Google

Post numerum 172.

L. X, 181. c. 36. — 173. Sergii Pontificis epistola Andreæ Patriarchæ Foroiuliensi, pro compositione inter Sedem Aquileiensem et Gradensem. 843 (?).

L. X, 181, c. 44. — 174. Ursi Ducis Venetiarum litteræ Gualberto Patriarchæ Aquileiensi, pro componendis dissidiis inter Sedem Aquileiensem et Gradensem. 880.

Post numerum 174.

L. X, 181, c. 52. — 175. Lupi II. Patriarchæ Aquileiensis litteræ quibus promittit Petro Candiano III. Duci Venetiarum contra Gradum arma se nunquam sumpturum. 944.

L. X, 181, c. 103—104. — 176. Joannis XIX. Pontificis litteræ in Poponem Patriarcham Aquileiensem, propter damna Ecclesiæ Gradensi illata exprobrantis, eiusdemque Ecclesiæ iura integre servanda, sub anathematis pœna, declarantis. 1030 (?).

L. X, 181, c. 105; 310, p. 204—205. — 177. Henricus Imperator donat Poponi Patriarchæ Aquileiensi eiusque successoribus quinquaginta villas in Marcha Craina, sitas in Comitatu Marchionis Eberardi. 8. ian. 1040.

V. Ughelli 1055.

Post numerum 180.

L. X, 181, c. 187; 310, p. 380—383. — 181. Pactum Wolcheri Patriarchæ Aquileiensis cum ablegatis Ducis Venetiarum, de Venetis qui in Foro Julii sunt indemnibus constituendis a portu Basilicæ ad portum Primarium. Aquileiæ, 21. dec. 1206.

Ex Pactorum I, 42.

L. X, 132, c. 49. — 182. Othonis Imperatoris nova confirmatio donationis totius Fori Julii et iurium adnexorum Wolchero Patriarchæ et successoribus factæ. Augustæ, 1208.

Post numerum 183.

L. X, 181, c. 231. — 184. Concordia inter Ducem Venetiarum et Patriarcham Aquileiensem Bertoldum de Andechs, quoad possessiones Venetorum in Foro Julii, transitus per regionem Foroiuliensem et datia. 10. dec. 1248.

Ex Pactorum I, 135; II, 150.

Post numerum 187.

L. X, 181, c. 265—267; 310, p. 568—574. — 188. Compromissum inter Joannem Dandulum Ducem Venetiarum et Patriarcham Aquileiensem Raimundum de Turre, de iurisdictione temporali aliquot locorum Istriæ. 1286.

L. X, 181, c. 268; 310, p. 575—577. — 189. Compromissum Ducis Venetiarum et Patriarchæ Aquileiensis Raimundi a Turre in Nicolaum Papam IV. ad componenda dissidia enata ex facto jurisdictionis temporalis etc. 13. oct. 1289.

L. X, 181, c. 287—289; 310, p. 623—629. — 190. Jura Patriarchæ Othoboni de Razzis et Ecclesiæ Aquileiensis in universam Istriam recitata, mense martio, 1303.

Post numerum 197.

L. XIV, 228, p. 386—387. — 198. Mirlitae Hectoris Narratio de morte B. Bertrandi Patriarchæ Aquileiensis.

Digitized by Google

Incipit: „Millesimo tercentesimo etc. Juxta gravam Zilinæ veniendo de „Sazilo Utinum prope Arichinvelt (?) per gentes Comitis Goritiæ.“

Narratio concluditur verbis: „1351 indictione 4ª. die 18. mensis maii, primo „venit dominus noster Patriarcha Nicolaus Aquileiensis nacione Regis Boëmiæ „Utinum, cui in regimine suo faveat Deus.“

Post numerum 346.

J. X, 159. — 347. Lupinacii Vincentii Mariae Epistolæ autographæ italæ, numero centum triginta quinque Romæ datae Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis (24. ian. 1761 — 28. febr. 1767).

Auctor ex fratribus Ordinis Prædicatorum in domo Minervæ, Procuratoris generalis eiusdem Ordinis vicesgerens in causis canonizationem Virorum sanctitate illustrium ex eo Ordine spectantibus, quid actum, quid agendum pro canonizatione B. Benvenutæ Bojanæ Foroiuliensis promovenda, Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis Venetiis Ex-Vicario generali Ordinis eiusdem exponit.

Post numerum 439.

J. VII, 1506, n. 1, c. 33—46. —440. Documenta investituræ Communitatis Faganeæ, qua eidem Communitati, sive feudatariis Asquini et Manini iurisdictio civilis et criminalis asseritur.

Inest supplicatio Communitatis (9. aug. 1614) et epistola concessionis Marci Antonii Memmo Ducis (28. sept. 1614).

Post numerum 454.

L. X, 181, c. 364; 310, p. 802—805. — 455. Nuptiis per procuratores celebratis inter Comitem Leonardum de Palatinis de Carinthia, Comitem Goriciæ et Tyrolis, ac Paulam Filiam Ludovici de Gonzaga Marchionis Mantuæ, Zacharias Barbaro Capitaneus Veronæ insurgit in obligationem, factam nomine sponsi, suorum bonorum mobilium et immobilium tam in Goricia quam in Alamannia, pro summa quadraginta millium florenorum in casu dotis restituendæ, quod ea obligatio in damnum Reipublicæ venetæ cadat. Mantuæ, 16. iulii 1476

Ex Commemorial. XVI, 49.

Post numerum 460.

GRADUS — Grado.

L. X, 181, c. 2; 310, p. 3. — 461. Honorii I. Bulla Venetis nuntiat Fortunatum Patriarcham Gradensem sacerdotio exuendum. 630. V. Ughell. p. 1085.

L. X, 181, c. 3; 310, p. 3—4. — 462. Gregorii Papæ III. Bulla Antonium Patriarcham Gradensem Romam accit. 737. V. Ughell. 1089.

L. X, 181, c. 6; 310, p. 6—7. — 463. Gregorius Papa III. Antonium Gradensem Archiepiscopum invitat ut cum Episcopis sibi subditis adeat kalendis Novembris proximis Romam. 737. V. Ughell. p. 1090.

L. X, 181, c. 11—12; 310, p. 14—18. — 464. Joannis Patriarchæ Gradensis litteræ Stephano III. Papæ, quibus conqueritur Ecclesiæ hæreditatem a perfidis Langobardis invasam. 764. V. Ughell. p. 1091.

L. X, 181, c. 10; 310, p. 12—14. — 465. Stephani Papæ III. Bulla Istriæ Episcopis ut Archiepiscopatui Gradensi subsint. 764. V. Ughell. p. 1093.

L. X, 181, c. 1; 310, p. 1—2. — 466. Hadriani I. Papæ Bulla Venetis ut Gradensis Ecclesiæ Præsulem bene moratum eligant. 1. martii 784. V. Ughell. p. 1088.

Digitized by Google

L. X, 181, c. 13; 310, p. 18—19. — 467. Leonis Papæ III. Bulla Fortunato Patriarchæ Gradensi, ut bonus pastor animarum fidelium exemplo deserviat. 21. martii 801. V. Ughell. p. 1094.

L. X, 181, c. 15; 310, p. 21—23. — 468. Leonis Papæ III. Fortunato Patriarchæ Gradensi Bulla qua hortatur ut curæ sibi commissæ diligentius incumbat. 21. martii 803. V. Ughell. p. 1093.

L. X, 181, c. 14; 310, p. 20—21. — 469. Caroli Imperatoris litteræ quibus Fortunato Patriarchæ Gradensi indulget privilegia, maxime ut nullus publicus judex eius causas audiat. 13. aug. 803. V. Ughell. 1095.

L. X, 181. c. 17; 310, p. 25—26. — 470. Idem Carolus Imperator asserit Fortunato Patriarchæ Gradensi et subditis Istriensibus exemptiones et immunitates. 13. aug. 803. V. Ughell. p. 1095.

L. X, 181, c. 16; 310, p. 24. — 471. Caroli Imperatoris præceptum factum ne sit qui teloniumde quatuor navibus Fortunati Patriarchæ Gradensis exigat. 803.

L. X, 181, c. 21; 310, p. 34—35. — 472. Gradus vastata constituitur Metropolis Venetiæ et Istriæ. — Ex Pactor. I, 132.

L. X, 181, c. 23—24; 310, p. 37—40. — 473. Fortunati Patriarchæ Gradensis legatum Ecclesiæ suæ factum. 821 (?).

L. X, 181, c. 25; 310, p. 41—42. — 474. Venerius Patriarcha Gradensis Ludovico et Lothario Imperatoribus commendat Petrum Diaconum et Justum Presbyterum. 821.

L. X, 181, c. 28; 310, p. 44—45. — 475. Venerii Patriarchæ Gradensis epistola Gregorio Papæ IV., qua mittit Dominicum Presbyterum, illius causam cum Maxentio coram Pontifice acturum. V. Ughell. p. 1105.

L. X, 181, c. 29; 310, p. 46—48. — 476. Venerii Patriarchæ Gradensis Ludovico Imperatori epistola, ad Ecclesiæ propriæ privilegia in integrum servanda. 830.

L. X, 181, c. 26; 310, p. 42. — 477. Ludovici et Lotharii Imperatorum litteræ eidem Venerio, cui iter Romam indulgent. 830. V. Ughell. p. 1103.

L. X, 181, c. 27; 310, p. 43. — 478. Eorundem litteræ Venerio Patriarchæ in eiusdem Ecclesiæ tutamen. 831. V. Ughell. p. 1104.

L. X, 181, c. 37; 310, p. 62—64. — 479. Leonis Papæ IV. Bulla Victori Patriarchæ Gradensi, de usu pallii ei concesso. 1. april. 846. V. Ughell. p. 1106.

L. X, 181, c. 40; 310, p. 69. — 480. Nicolai V. Pontificis Bulla Vitali Patriarchæ Gradensi, quem invitat cum suis Episcopis ad Synodum Romæ tertio kal. novembris anno 859 futuram. V. Ughell. p. 1106.

L. X, 181, c. 50; 310, p. 91—94. — 481. Pactum Justinopolitanum quo Wintkerius Marchio, Patriarcha Gradensi procurante, profitetur se in posterum possessiones Ecclesias Gradensem, Polensem et Justinopolitanam ac Dominium Venetum spectantes, minime occupaturum. 932.

L. X, 181, c. 56—57; 310, p. 112—113. — 482. Petri Candiani Ducis Venetiarum et Boni Patriarchæ Gradensis cum subditis Episcopis decretum de abrogando mancipiorum commercio. 958. Pluries editum.

L. X, 181, c. 63; 310, p. 123—127. — 483. Othonis Imperatoris privilegia Vitali Patriarchæ Gradensi, 2. apr. 974.

Digitized by Google

L. X, 181, c. 103—104; 310, p. 199—203. — 484. Joannis Papæ XIX. Bulla de dissidiis inter Ursonem Patriarcham Gradensem et Poponem Aquileiensem. 1030 (?). V. Ughell. p. 1110.

L. X, 181, c. 106—108; 310, p. 205—211. — 485. Benedicti Papæ VIII. Bulla Ursoni Patriarchæ Gradensi de Grado insula a Popone Aquileiensi vastata et de litteris privilegiorum subreptitiis ei concessis, quas revocat. 1044.

V. Ughell. 1113.

L. X, 181, c. 110; 310, p. 214—215. — 486. Leonis Papæ IX. Bulla Episcopis Venetiæ et Istriæ qua conqueritur de pervicacia Patriarchæ Aquilejensis et mandat ut Patriarchæ Gradensi sicuti Primati, obediant. 1050. V. Collect. Concilior. apud Binium, l. 13, p. 1105.

L. X, 181, c. 145; 310, p. 293—295. — 487. Hadrianus Papa IV. Henrico Gradensi Patriarchæ et successoribus concedit jura super Ecclesiis et Episcopis Græcis, 13. iunii, 1157. V. Ughell. p. 126.

L. X, 181, c. 143—144; 310, p. 289—292. — 488. Hadriani Papæ IV. litteræ, jura, dignitatem ac potestatem Henrici Patriarchæ Gradensis et successorum confirmantes, 13. iunii 1157.

L. X, 181, c. 307—308; 310, p. 671—674. — 489. Clementis Papæ V. Bulla Patriarchæ Gradensi et Episcopo Castellano in favorem Archiepiscopi Candiæ, 29. maii 1317.

Ex Commemorial. I, 114.

J. VII, 771. — 490. Stratico Simeonis Sugli argini littorali di Caorle e Grado.

Notitia autographa et apographa Magistratui Veneto quem vocant dei Savj ed Esecutori alle Acque exhibita, una cum studiis et epistolarum commercio.

Post numerum 495.

OSOPPUM — Osoppo.

J. VII, 1506, n. 1, c. 28—32. — 496. Epistola Ducalis Leonardi Donati, et Senatus Venetiarum decretum de castri Osoppi præsidio. Venetiis, 19. aprilis et 9. nov. 1605.

Post numerum 504.

PERSEREANUM, PASSERIANUM — Passeriano.

J. VII, 1438, c. 277—280. — 505. Ghero Francisci Descriptio villæ quam familia Utinensis Manin basilice Persereani ornaverat.

Post numerum 506.

PORCILLEAE, PURLILIAE, PORCIA — Porcia.

J. VII, 1506, n. 3, c. 1—173. — 507. Statutorum Purliliarum libri tres.

Liber primus de rebus criminalibus habet capitula duo super centum, alter de damnis illatis capitula sexaginta septem, extremus de rebus civilibus capitula tria super centum.

Statuta hæc condita inter annum 1378 et 1385. confirmata die 30. aprilis 1461 a Foroiuliensi Locumtenente Hectore Pasqualigo itale vertit Jo. Bapt. Florentinus Cappellanus Abbatiæ Busci de Opitergio, instante Antonio Vicino Purliliensi, anno 1535.

Digitized by Google

Pœnæ pecuniariæ statutæ in liris et solidis parvulorum ac frisacensibus; ceteræ sequentes: refectio damni; carcer; talio; tortura; debilitatio et mutilatio membrorum; obtruncatio manus, pedis, testium; extractio oculi; frustatio a Ponte ad Fontem; bollatio; mors variis modis: abscindatur caput, patiens trahatur cauda equi ad furcas quibus suspendatur, uratur usque dum in cinerem convertatur.

Post numerum 524.

J. VII, 1462, c. 103—105. — 525. Memorie tratte dalla Mariegola del traghetto di Pordenone, segregato dall' altro traghetto l'anno 1701, adi 24. settembre, sotto la protezione di S. Nicolò, in tempo di Dño Andrea Andreuzzi Gastaldo grande.

Post numerum 531.

L. XIV, 245, c. 76. — 532. Carmina de Prata, sive de Pratæ oppidi direptione.

Incipit: „Infelix quid Prata defles perpessa labores."

Post numerum 655.

TILAVEMPTUM — Tagliamento.

656. Stratico Simeonis Progetto di costruire un Ponte sul Tagliamento 1806. Studia apographa.

Post numerum 675.

J. VII, 1506, n. 1, c. 15—18. — 676. Actus deditionis Utini Camillo Savorgnano Hieronymi nepoti, una cum epistola itala ad hoc Communitati Utinensi data, die 30. martii, 1514, ex Osoppo.

Hic actus die 31. martii Utini, sub logia palatii confirmatus.

Post numerum 678.

J. VII, 1506, n. 1, c. 19—27. — 679. Mutua civitatis jura Venzono et Utino, per publicum documentum sub die 30. maii, 1579, asserta.

Post numerum 681.

682. Stratico Simeonis Sul progetto di condurre l'acqua dalla roggia di Carnis alle fontane d'Udine.

Auctor superiori mandato obtemperans opinionem suam protulit, qua super extat quoque in Codice litterarum commercium cum Petro Antonio Linussio Utinensi, anno 1794.

Post numerum 736.

J. VII, 1506, n. 1, c. 1—14. — 737. Eques Franciscus Savorgnanus Vicedominus Ecclesiæ Aquileiensis accipit in deditionem Venzonum, die 28. sept. 1365.

Actum itale versum rogat Joannes, q. Guigelini Civitatensis, Utini in cubiculo aquilarum et leonum palatii Patriarchalis.

Post numerum 740.

L. XIV, 228, pag. 340—341. — 741. Christophorus Maurus nuntiat Communitati Venzoni dignitatem Ducis Venetiarum sibi collatam. 14. maii 1462.

Digitized by Google

Supplementum alterum.

Si, quod unicum sperabam, additamentum alterum est, veniam dabunt ii, qui probe noscunt plura esse, præsertim in re typographica, quæ operi exornando obstent. Quanquam enim Vindobonam, opportuno tempore, mantissam, quæ nomine Addenda Catalogo MSS. Forojuliensium data est, transmiserim, ut suis locis inserta seriem amplificaret, tamen, fato certe non auspicato, evenit ut operis curatores quasi additamentum prælo commiserint.

Adde numero 17.

Patriarchæ autem sunt Raimundus della Turre, Petrus Gera, Othobonus de Razzis, Casto et Paganus Turrianus, Bertrandus, Nicolaus, Ludovicus della Turre, Marquardus de Randeck, Philippus de Alençonio, Joannes de Moravia, Antonius Cajetani, Antonius Pancerinus, Ludovicus de Teck. Historiam a primo usque quintum edidit Antonius Bartolini, Utini, anno 1823 (pag. 42) ex Codice ms. proprio. Anno 1846 publici juris factæ sunt Venetiis, typis Cæcinianis, vitæ tres Antonii Cajetani, Antonii Pançerini, Ludovici de Teck.

Numero 19 subjice.

J. VII, 225 Dell'Impero Venetiano in Italia.

Etsi hoc nomine provinciæ Reipublicæ Venetæ subditæ veniant, tamen potior operis pars historiam ex sæculo decimoquinto foroiuliensem, maxime autem aquilejensem et oppidorum spectat, non sine frequenti ad antiquiorum temporum memoriam recursu, fol. 1—57. Universæ ejus quæ incipit: Il paese del Friuli è terminato foroiuliensis regionis descriptionem fol. 8—16, edidit Petrus Kandlerus in ephemeridibus l'Istria, anno 1850, n. 30.

Ad num. 21.

Eodem Valvasonis nomine edidit oppellam ex Codice ms. 417 Petrus Kandlerus in ephemeridibus l'Istria, 1851, n. 10—11.

Ad. num. 28.

I. Alcune (24) lettere inedite di Luigi da Porto, scritte dal 1509 al 1513, pubblicate per nozze Barbaran — Da-Porto.

Padova, Crescini, 1829, 8°.

II. Per le nobilissime nozze Da-Rio — De-Rubbi, alcune lettere inedite di Luigi da Porto.

Padova, Seminario, 1841, p. 19, 8°.

III. Per le stesse nozze, tre lettere di Luigi da Porto.

Padova, Angelo Sicca, 1841, p. 31, 8°.

IV. Per le nobilissime nozze Gamba-Guernieri-Gonzaga, alcune (4) lettere.

Padova, Seminario, 1841, p. 30, 8°.

Digitized by Google

V. Cinque lettere di Luigi da Porto, per nozze De-Venezze — Giustiniani.
Padova, Minerva, 1841, p. 24, 8°.

VI. Due lettere inedite di Luigi da Porto, per le stesse nozze.
Padova, G. Longo, 1841, p. 16, 8°.

VII. Tre lettere di Luigi da Porto, per laurea in legge di Antonio Armeni.
Padova, Minerva, 1841, p. 23, 8°.

VIII. Lettere di Luigi da Porto, per nozze D'Altan — D'Attems.
Sanvito, Pascati, 1842, p. 29, 16°.

IX. Per le faustissime nozze Ballerini—Vianello, due lettere di Luigi da Porto.

Padova, Seminario, 1842, p. 34, 8°.

X. Lettere due di Luigi da Porto ad Antonio Savorgnano, per laurea in medicina, di Luigi Fiorini.
Padova, Penada, 1842, p. 8, 8°.

XI. Lettere inedite di Luigi da Porto per nozze Cittadella—Dolfin.
Padova, Crescini, 1844, p. 8, 8°.

XII. Due lettere storiche di Luigi da Porto.
Padova, Seminario, 1848, 8°.

Num. 96. sub.

J. VII, 1232, f. 41. — Exemplum epistolæ ducalis Leonardi Donati Antonio Grimano Locumtenenti Foroiuliensi, de agasonibus Utini ac totius Foriiulii, die 24 . . . . . , 1609.

Num. 99. sub.

J. VII, 1232, f. 27. — Exemplum epistolæ ducalis Francisci Ericii, qua Friderico Sanuto Locumtenenti Foroiuliensi facultatem indulget sibi locum vel tabularium Utini eligendi, ubi documenta pretiosiora in tuto collocentur. 17. augusti 1634.

Num. 108. sub.

J. VII, 1532, f. 187—195. — Andreæ Memmi Foriiulii Locumtenentis epistolarum quatuor exemplum Senatui Veneto et Vincentio Grimani, anno 1707.

Num. 109. sub.

J. VII, 1557, f. 113. — Nicolai Ericii sanitati in Foroiulii procurandæ præfecti (Inquisitore alla Sanità) epistolarum quadraginta septem exempla ex Portu Gruarii, Utino, Glemona, Tulmetio, Venzono, Civitate Foriiulii, Albana, Rocca Bernardo, Saciletto, S. Maria la Longa, Visinali, Mazzana, Ronchis, a die vigesima prima octobris, anni 1713, ad septimam annii 1714, Senatui Veneto oblatarum.

Num. 110. sub.

J. VII, 1185. — Marci Contareni Locumtenentis Foriiulii exempla epistolarum numero septuaginta trium Senatui Veneto, a die quarta martii, anni 1742, ad duodecimam februarii, anni 1742 m. r. (1743) oblatarum. Eiusdem quinquaginta septem, eodem tempore, Capitibus Consilii Decemvirum datæ.

Es his patet Contarenum, etsi a die duodecima octobris anni præcedentis Commissionem acceperit, mense tantum martio Locumtenentis officium iniisse.

Num. 179. sub.

Digitized by Google

J. X, 181, f. 175; 310, p. 371—374. — Henricus Dandulo Dux Venetiarum concedit Peregrino II. Patriarchæ Aquilejensi facultatem sibi ædificandi palatium in Rivoalto.

Ex libro Pactorum I, 134 — V. De Rubeis Monum. Aquil. col. 644.

Ad num. 217.

Jo. Bern. Franc. Mar. de Rubeis protulit in Monumenta Aquil. col. 943—47, die tamen decima nona aprilis assignata.

Num. 270. sub.

J. VII, 1522, f. 662—677. — Scriptum ab Episcopo Veronæ Senatui oblatum ad propriam in Ecclesiam S. Mariæ in Organo, contra Patriarcham Aquilejensem, jurisdictionem vindicandam, anno 1739.

Ad. num. 428.

III. Documentum editum *a)* in Italia sacra. Ferdin. Ughelli (edit. sec.) tom. V, p. 329—30, *b)* Portusgruarii, anno 1851, nomine: Atto di cessione fatta da Gervino Vescovo di Concordia ai Portolani (p. 12, 12°), *c)* in Codice diplomatico della città di Portogruaro, p. 1—3.

VII. Documentum jam editum a Josepho Bianchi in Documenti per la storia del Friuli num. 242, denuo protulit ex Codice hoc ms. Cæsar Foucard in Codice diplomatio della città di Portogruaro, p. 57—62.

X. Documentum datum sub die 12. mart. 1260 (?) scripsit et rogavit Joannes quondam Rolandini de Ravanis de Regio, notarius, die quinta novembris 1336.

XXXIX. Hujus privilegii, dati die 31. martii 1211, exemplum protulerunt, die decima iulii anni 1482, in causa decimæ de Cinto Georgius Monacus et Petrus de Saxo ferrato Gubernator ejus Abbatiæ.

Ad num. 474.

Eorum duo inscripta Sigillum Capituli Monasterii Mosacensis pertinent Capitulum; unum inscriptum Sigillum Domini BODID — ADVA Abatis Mocii spectat Abatem Bondum Oliarium Patavinum (1366—89); alterum inscriptum S. Giberti Abatis Sancti Galli de Muc. ann. 1329—41.

Num. 492. sub.

L. X, 181, f. 279; 310, p. 606—607. — Cessio Mottæ Venetis facta a Caminensibus, 5. iulii, 1291. — Ex libro Pactorum II, 179.

Num. 595. sub.

J. VII, 1231, f. 148. — Exemplum Partis in Senatu Veneto captæ contra ædificationem castri muniti Palmæ propositam. 29. ianuarii 1592.

Ad num. 507.

Edidit Joannes Baptista Verci in Storia degli Eccelini, Bassano, 1779. tom. III, p. 217—219, Docum. CXII.

Ad. num. 518.

Hæc publici juris fecit Cæsar Foucard in Codice diplomatico della città di Portogruaro, dall'anno 1140 all'anno 1420, p. 24—44.

Num. 557. sub.

J. VII, 1505, f. 108—123. — Excerpta ex Statutis Communitatis Sancti Danielis, 30. oct. 1489.

Extant quædam Statuta et Decreta tumultuarie sumpta (cura Joannis de Rossi ex Codice ms. chart. 43 in Tribunali appellationis Venetiis asservato) et

Digitized by Google

annotata de poenis, quas inter quadraginta denariorum in blasphemos Dei et B. Mariæ Virginis, viginti in blasphemos Sanctorum. Singulare autem quod præcipiatur deauratio linguæ blasphemantis habitualis, qui poeniteat publice uno die festo ante fores Ecclesiae.

Ad num. 612.

Opusculum editum in Nuova Raccolta d'opuscoli, Venezia 1771, tom. XXI, pag. 88, cum epistolis dedicationis Joanni Grimani Patriarchæ Aquilejensi (1546—92) ab auctore, quæ extat quoque in Codice ms., nec non Ab. Friderici Asquini Joanni Franc. Bern. Mar. de Rubeis (1745).

Digitized by Google

Index patronymicus.

Abbas Modii pag. 409.
— Mosacensis. 449.
— Rosacensis. 350.
— Sextensis. 347, 349.
Abbatissa S. Mariæ de Aquileja. 382.
Abrunculus (S.). 396.
Acatius (S.). 364.
Adalbertus. 396.
Adamus Civitatensis. 346.
Advocati. 359.
Aemilianus Cymbriacus Quint. 389.
— Vegentius. 406.
Agapitus Patriarcha. 367.
Agasones. 448.
Agricius (S.). 396.
Agricola Leonardus. 346.
Alberti Matthæus. 409.
Albertinus de Spilimbergo. 407.
Albertus Comes Goriciæ. 371.
— III. Dux Austriæ. 345.
— Mosacensis. 402.
Albinus Marius. 381.
Aleandrus Hieronymus. 358.
Alençonio (de) Philipp. Patr. 340, 345, 361—62, 368, 375, 386, 447.
Alexander III. Papa. 403.
— IV. Papa. 361.
— V. Papa. 376.
Altan (d'). 448.
Alvianus Bartholomæus. 343.
Amadeus Canonicus Tarvisin. 403.
Amaltæus Jo. Bapt. 358.
Amasaeus Romulus. 358.
Ambasciatores. 335.
— Aviani. 385.
Ambasciatores Foriiulii. 375.
— Patriæ Aquil. 375—76.
— Portusgruarii. 350.
— Utinenses. 377.
— Veneti. 350—51.
Amulius Marcus Anton. 379.
Andech (de) Marchio Henricus. 408.
Andreas Bernardi. 346.
— Episcopus. 345.
— — Caprulanus. 404.
— q. Leonis. 346.
Andreolus. 379.
Andriuzzi Joannes Andreas. 393.
Angeli. 365.
Antonii Patriarchæ Aquil. 345, 350, 376, 385, 387, 397.
Antonius de Brugnara. 346.
— Civitatensis notarius. 346, 348, 390, 396.
— q. Nicolai. 346.
— q. Warnerini. 349.
Anzutus de Agaro. 349.
Apostoli. 365, 367.
Archidiaconi Aquilejenses. 371, 375, 378—79.
Archidiaconus in montibus. 369.
— — planis. 369.
Archidux Austriæ. 377.
Archiepiscopus Ancyranus. 333, 341, 349.
— Corfiensis. 345, 378.
— Pragensis. 394.
Archipresbyteri. 406.
Archolonianus Gregorius. 377.
Arcuinus Episcopus. 395.
Argentinus Joannes Episc. Conc. 402—3.

Digitized by Google

Armeni Antonius. 448.
Artemannius de Sacilo. 403.
Artenea (de) Guarnerius. 345, 378.
Articus Episc. Concordiensis. 401.
Artuicus Polensis. 346.
Asquini Basilius. 358.
— Fabius. 358.
— Fridericus. 450.
— Hieronymus. 358.
Astulfus Civitatensis. 346.
Athanasius (S.). 333.
Attems (d'). 448.
Attila. 336, 345.
Attimeus Alexius. 346, 390, 396.
Attymis (de) Hieronymus. 346, 405.
Aursperg Joannes. 345.
Augustinus Alexandrinus. 354.
— Episcopus Concordiæ. 400.
— Patriarcha. 367.
— (S.) 365.
— Speciarius. 346.
Austriaci. 344—45.
Aveglaco (de) Petrus. 409.
— — Silinatus. 409.
Avogadori di Comun. 357.
Aylinus Joannes. 340.
Babo (S.). 396.
Baglionibus (de) Angelus. 375.
Baldis Thomas. 346.
Ballerini. 448.
Banus. 346.
Baptista de Venzono. 346.
Barbabianca Dominicus. 380.
Barbadicus Augustinus. 345, 352, 408.
— Marcus. 379.
— Petrus. 344.
Barbara Anna. 393.
Barbaran. 447.
Barbarus Daniel Patriarcha. 382.
— Franciscus Patr. 361, 368, 373, 380.
— Franciscus. 354, 359—60.
— Laurentius. 396.
— Marcus Antonius. 344.
Barbus Marcus Patriarcha. 361, 368.
Bartholomæus de S. Daniele. 346.
— Nicolai. 346.
— q. Petrimali. 372.
— — Thomasii. 340.
— Varienti. 346.
— Vicarius Concord. 404.
Bartolini Antonius. 358, 447.
Basadonna Joannes. 353.
Bassi Franciscus. 339.
Bauzen Martinus. 369.
Bayle Petrus. 363.
Beatus. 396.
Beccariis (de) Hieronymus. 346.
Belgrado Jacobus. 358.
Bellius Fabianus. 339.
Bellonus Antonius. 339, 341, 349, 353, 355, 359, 368, 388, 408.
Bellonus Joannes. 372.
Beltrandus de Glemona. 366.
Benedictus (S.). 382—83, 393.
— Patriarcha. 367.
— XIII. Papa. 376.
— XIV. Papa. 373, 382—83.
Benoffi Franciscus Antonius. 376.
Benvenutus. 390.
— q. Bonaventura. 346.
— Notarius. 396.
Beremannus Joannes Christian. 363.
Beretta Franciscus. 359, 364.
Bergomates. 346—47.
Bernabus Dux Mediolani. 340.
Bernardinus de Florentia. 375.
Bernardus Decanus Civitatensis. 394.
— q. Rizzardi. 346.
Berrimbonus Augustinus. 375.
Bertholdus Patriarcha Aquil. 370, 371, 403.
Bertoldus q. Christiani. 346.
Bertoli Joannes Dominicus. 359, 364, 371, 385, 406.
Bertrandus. 447.
— Patriarcha Aquil. 368, 373, 388, 398. 402.
Binius Joseph. 361, 388.
Bilon Wenceslaus a Bilimberg. 394.
Bizza Pacificus. 368.
Blasphemi. 450.
Blondus Forlivensis. 354.
Bocamacinis (de) Antonius. 346.
Bocchiis (de) Matthæus. 346.
Bojana (B.) Benvenuta. 391—93.
Bojanus Conradus. 376, 393, 397.
— Franciscus. 392—93.
Bon Antonius. 345.
— Joannes. 346.
Bonavius f. Stephani coci. 394.
Boni Josephus. 398.
Bondimier Alexander. 409.
Bonifacius IX. Papa. 361.

Digitized by Google

oninus Mombritius. 364.
Bonus Petrus. 376.
Boxadorf (de) Joannes Thomas. 391—92.
Bracceschi Gregorius. 409.
Braida Petrus. 358.
Brascuglia Faustinus. 337, 408.
Brazacco (de) Bernardus. 376.
Bredis (de) Panthaleo. 377.
Brenkmannus Henricus. 363.
Brunatiis (de) Dominicus. 376.
Budrigo (de) Fridericus. 345.
Buherius Joannes. 363.
Burcissius Leonardus. 346.
Burgensis Paulus Episcop. 361.
Burmannus Petrus. 363.
Busettus Paulus. 346.
Caelestinus III. Papa. 361.
Caesarinus. 361.
Cafus Polensis. 346.
Caimus Eusebius. 373.
Cajetani Antonius Patriarcha. 362, 376, 387, 447.
Calmet Augustinus. 363.
Calvis (de) Zilius. 346.
Camaldulenses. 354.
Caminenses. 449.
Canal Nicolaus. 354.
Canale (de) Lucas. 345.
Cancellarii Aquilejenses. 381.
Cancellarius Civitatensis. 396.
— Patriarchalis. 372.
Canciani Joannes Paulus. 358.
Cancianus (S.). 382.
Candidus. 361.
— Joannes. 389.
— Odoricus. 345—46.
Canonici Aquilejenses. 366—67, 373, 375, 379, 381.
— Austriaci. 382.
— Civitatenses. 345, 367, 378, 393.
— Concordienses. 400, 403.
— Laici. 361.
— Patavini. 346.
— Regulares. 394.
— Utinenses. 373, 378.
— Veneti. 382.
Cantius Franciscus. 346.
Cantor Civitatensis. 394.
Canusius Nicolaus. 339, 389.
Capellani Aquilejenses. 373.
Capellanus Papæ. 378.
Capello Benedictus Episcop. 400.
Capellus Petrus Andreas. 383.
Capitanei. 335.
Capitaneis (de) Ludovicus. 346.
Capitaneus Goriciæ. 372, 390.
— Sancti Viti. 379.
Capodaglio. 342, 360.
— Joannes Joseph. 357, 369, 382, 400.
Cappelletti Joseph. 363, 381, 383, 393.
Cappellinis (de) Philippus. 345, 409.
Caraccius Bencius. 372.
Cardinales. 392—93.
— Forojulienses. 369.
Cardinalis Imperialis. 333.
— S. Mariæ novæ. 354.
Carli-Rubbi Joannes Arnoldus. 384.
Carni. 360, 387.
Carolus Archidux Austriæ. 344, 399.
— Calvus. 359.
— Imperator. 370, 400.
— IV. Imperator. 345, 361, 394—395, 405.
— IV. Rex. 374.
— V. Imperator. 386.
Carraria (de) Franciscus. 345, 375.
Caspar de Marchia Styriæ. 346.
Castello (de) Joannes Franciscus. 374.
— — Odoricus. 346.
— — Rizzardus. 346.
Castor (S.). 396.
Castrono (de) Bartholomæus. 404.
Catharina (B.). 404.
Cavalcantibus (de) Antonius. 376.
— — Joannes. 377.
Cavallottus Reginaldus. 393.
Cavodonus Nicolaus. 346.
Cechinis (de) Gregorius. 379.
Celineus Nardinus. 408.
Cellotti Peregrinus Nicolaus. 358.
Cendrati Ludovicus. 346.
Cenetenses. 346.
Chartusienses. 354.
Checo Franciscus. 346.
Chrisogoni duo Patriarchæ. 367.
Christina (B.). 396.
Christophorus de Cucanea. 352.
— Episcopus. 346.
Christophorus de Tarsia. 346.
Chromatius Patriarcha. 367.
Cividato (de) Virgilius. 346.
Civitatenses. 346—47, 349.

Digitized by Google

Civitatenses Canonici. 345.
Clarissimus Episcop. Concord. 400.
Claverini Dominicus. 391—92.
Clemens V. Papa. 361.
— VII. Papa. 399.
— XI. Papa. 345.
— Polensis. 346.
Clerici Aquilejenses. 373.
Clericus Joannes. 363.
Coleti Joannes Dominicus. 363.
— Joseph. 368.
Colonna Franciscus. 346.
Coloreto (de) Joannes. 346.
— — Odoricus. 346, 409.
— — Simeon. 346.
Colloretus Leonardus Cardinal. 400.
Columba (S.). 333, 364.
Comi Anastasius. 392—93.
Comites Bellogradi. 386.
— Brugnaræ. 351.
— Cillejæ. 361.
— Goriciæ. 360—61, 371, 378, 408.
— Tyrolis. 378.
— Vallis Saxinæ. 394.
Commissarii. 335.
Concina Daniel. 400.
Conradus (Frater). 391.
— Salicus Imperator. 384.
— Utinensis. 346.
Constantius Petrus. 363.
Contarenus Aloysius. 357.
— Georgius. 344, 356.
— Hieronymus. 334.
— Joannes. 345.
— Joannes Bapt. 400.
— Marcus. 357, 448.
— Nicolaus. 356.
— Petrus. 357.
— Sanctes. 339.
— Thomas. 342.
Contin Thomas Antonius. 400.
Cormons (de) Franciscus. 346.
— — Henricus. 346.
Cornelius Flaminius. 395.
— Hieronymus. 357.
— Jacobus. 355, 408.
— Joannes. 353.
Coronella Dominicus. 372.
Cortalsius Joseph Ignatius. 363.
Cortenovis Angelus. 358.
Cosatino Joannes Bapt. 354.
Cremensis Franciscus. 339, 390.
Crociis (de) Antonius. 346.
— — Bertrandus. 346.
Cruciferi. 403.
Cucanea (de) Christophorus. 346.
Cucitinus de Monteregali. 402.
Cunegunda (S.). 364.
Cunninghamius Alex. 363.
Cuperus Gisbertus. 363.
Custos Civitatensis. 394.
Cyriacus Anconitanus. 378.
Dandulus Andreas. 345.
— Fantinus. 354.
— Henricus. 449.
Daniel Polensis. 346.
— (S.) 365.
Decani Aquilejenses. 361, 382.
Decanus Civitatensis. 349, 394.
— Concordiensis. 346, 376.
— Pragensis. 394.
— Utinensis. 373.
Delphinus Daniel Patriarcha. 361, 367, 369, 373, 380, 385.
— Dionysius. 369, 373.
— Joannes. P. 369.
Dento Nicolaus. 406.
Deputati Utini. 377, 390.
Deregno Antonius. 346.
Desideriis (de) Nicolaus. 390, 396.
Deus. 450.
Dintilinus. 371.
Doctores Ecclesiæ latinæ. 365.
Dollin. 448.
Domini de Cergneo. 388.
— — Maniaco. 408.
— — Prampero. 408.
— — Pulcenico. 401.
— — Soffambergo. 345.
— — Spellimbergo. 388.
Dominica f. Stephani coci. 394.
Dominicus (S.). 392.
— de Utino. 347.
Donatus Hermolaus. 354.
— Leonardus. 354.
— Natalis. 357.
— Nicolaus. 379.
— Petrus. 354.
Donimberg Vido. 344.
Donimbergo (de) Leonardus. 346.
Donnes Theophilus. 363.
Dorothea (S.). 364.

Digitized by Google

Dosse Averardus. 347.
Dotis (de) Franciscus. 346.
Drapperiis (de) Manfredus. 375.
Duces Austriæ. 341, 360.
— Carinthiæ. 360.
— Longobardi. 335.
— Mediolanenses. 361.
— Paduæ. 375.
— Venetiarum. 345, 355—57, 361, 375, 449.
Dufresne Ducange. 347.
Duodo Franciscus. 342.
Duringus de Mels. 409.
Dux Urbini. 343.
Duyno (de) Hugo. 346.
Eccardus Jo. Georgius. 363.
Egregiis Guglielmus. 339.
Elisabetha (S.) Regina. 395.
Episcopi Adrienses. 391.
— Aemonienses. 361, 381.
— Balneoregenses. 345.
— Bellunenses. 370, 381, 392, 404.
— Caprulani. 381, 404.
— Cenetenses. 371.
— Civitatis Austriæ. 394.
— — novæ. 381.
— Concordienses. 350, 357, 378, 381, 392, 399, 400—405, 449.
— Ferentini. 345.
— Feltrenses. 339, 392, 404.
— Justinopolitani. 381.
— Labacenses. 346, 364.
— Nicastri. 336.
— Noceræ. 398.
— Parentini. 339, 381.
— Petanenses. 381.
— Polenses. 381.
— Prov. Aquil. 381.
— Suffraganei Austriaci. 382.
— Tarvisini. 381, 392.
— Tergestini. 381.
— Trevirenses. 396.
— Tridentini. 381.
— Veronenses. 392, 449.
— Vicentini. 381, 392.
Equites S. Joannis. 357.
Erardus Marchio Foroiuliens. 362.
Erasma (S.). 364.
Ericius Franciscus. 344, 356, 448.
— Nicolaus. 448.
Ernestus Archiepiscopus Pragens. 394.
Eucharius (S.). 396.
Eugenius XVII. Papa. 378.
Euphemia (S.). 364.
Evangelistæ. 365.
Everardus Comes. 364.
Fabianus Massarius Glemonæ. 407.
Fabricius Albertus. 363.
— Daniel. 353—54.
Fabris (a) Antonius. 347.
Facciolatus Jacobus. 383.
Fachinetti Joannes Antonius. 336.
Faenicius Abbas Rosacensis. 350.
Fagagna (de) Rodulphus. 346.
Farsetti. 334.
Fassolus Angelus. 339.
Favolerius Aviani. 385.
Fea. 340.
Federicus miles. 341.
Felicianus (S.). 364.
Felix (S.). 364, 382, 396.
Ferdinandus Archidux Austriæ. 337, 394.
— II. Imperator. 398.
Feroni Joseph Maria. 392.
Ferrazzi Joa. Bapt. 368.
Filetus Antonius. 345, 378.
Filippe Bartholomæus. 378.
Finetti Bonifacius. 384.
Finus Hieronymus. 380.
Fiorini Aloysius. 448.
Fistularius Paulus. 377.
Flacchius Engelbertus. 398.
Floravantes q. Riccoboni. 347.
Florentia (de) Franciscus. 346.
Florentini. 360.
Florianus (S.). 364.
Florinus (S.). 396.
Florius Franciscus. 359, 366, 368, 384, 386.
— Joannes Baptista. 361.
Fontaninus Justus. 333—35, 338, 340—42, 345, 349—50, 353—54, 358, 363—64, 367, 369—70, 372, 374, 376—82, 387, 389, 391, 394—95, 397—98, 404—6.
Formentinus Ludovicus Pius. 393.
— Philippus notarius. 407.
Fornareus Nicolaus. 347.
Foroiulienses illustres. 361.
Fortis Cajetanus. 391.
Fortunatus (S.). 364, 367, 375, 382.
Forza Virginius. 344—45.
Foscari Franciscus. 345, 379.

Digitized by Google

Foucard Cæsar. 449.
Fragoneriis (de) Antonius. 347, 387.
Franceschinis (de) Antonius. 347.
Franci. 375.
Franciscis (de) Franciscus. 347.
Franciscus I. Imperator. 334.
— Cardinalis Venetus. 364.
— Glemonensis. 347.
— q. Henrici. 347.
— Picoli. 347.
— Scriba. 347.
— de Utino. 398.
Frangepanibus (de) Christoph. 346.
Frangipane Cornelius. 342.
Frascolini Jacobus. 347.
Frattina (della) Cittadinus. 373.
Freinsperg (de) Georgius. 346.
Fridericus de Cavriago. 349.
— Decanus Aquil. 350.
— Dux Austriæ. 361.
— Episcopus Concordiæ. 403.
— q. Georgii. 347.
— I. Imperator. 345, 370, 405.
— III. 361.
— Michaelis. 347.
— Nicolai. 347.
— Patriarcha Aquil. 370.
— de S. Vito. 347.
Fulcetta Aegidius. 386.
Fuscarenus. 353.
— Ludovicus. 345.
Gabriel Advocatus. 401.
— q. Bortholotti. 347.
— q. Jacobi. 347.
Gabrielibus (de) Gabrius. 397.
— — Paulus Fulchus. 397.
Galecchius. 350.
Gallandius Antonius. 363.
Gallus (S.). 449.
Galvanutus de Spignimbergo. 401.
Gamba. 447.
Gaspar Clericus Aquilejensis. 379.
Gaspardis (de) Aloysius. 346.
Gastaldio Aviani. 352, 385—86.
— Sancti Danielis. 379.
Genuenses. 407.
Georgius q. Francisci. 347.
— Francisci. 330.
Gera Petrus Patriarcha. 362, 370, 447.
Gerardus Gestor. [illegible]
Gertrudes. 39[illegible]
Gertrudes Trevirensis. 396.
Gervinus Episc. Concordiæ. 400, 449.
Ghilinus Hieronymus. 358.
Gibertus Abbas Mosacensis. 449.
Gilo Archidiaconus Aquil. 371.
Ginullus de Curtarodulo. 376.
Giovio Episcopus. 398.
Gislandus Polensis. 347.
Giusti Franciscus. 370, 392—93, 397
Giustiniani. 448.
Glemonenses. 347—48.
Godobaldus Patriarcha Aquil. 370.
Goetzius Godefrid. Christ. 363.
Gonzaga. 447.
Gordinus. 360.
— Jacobus. 379.
Goricienses. 348, 360.
Gothefredus Patriarcha Aquil. 369.
Gradonicus Aloysius. 345.
— Augustinus. 361.
— Bartholomæus. 362.
— Hieronymus. 361.
— Marcus. 361.
Gradenses. 346.
Grassi Nicolaus. 387.
Grassonibus (de) Julianus, 406.
Gregorius (S.). 395.
— IX. Papa. 361.
— X. Papa. 340.
— XII. Papa. 361, 376.
— XIII. Papa. 399.
— XIV. Papa. 385.
— Monacus. 449.
— Utinensis. 347.
Grimani tres Patriarchæ. 368.
Grimanus Antonius Patr. 339, 361, 448
— Joannes Patr. 361, 370, 379, 450.
— Marinus Patr. 386, 403.
— Petrus. 357.
— Victor. 409.
— Vincentius. 448.
Grinus Laurus. 354.
Grisorola (de) Andreas. 347.
— — Joannes. 34[illegible]
Guarnerius Vicarius. 33[illegible] 348.
Guarnerinus de Son[illegible] 335.
Guarnieri. 447.
Gubernatores P[illegible] 401—[illegible]
Guido Episco[illegible] 381.
Guerra Jo. [illegible] 347.
Guillelmi[illegible]

Gumbertinus de Novate. 347, 374.
— Paulus. 346.
Guntherus Patriarcha Aquil. 361.
Haisenstain (de) Susanna. 398.
Heinricus (S.). 396.
— Comes Goriciæ et Tyrolis. 398.
Helt Georgius. 391.
Henf Bernardus, Banus. 346.
Henricus IV. Imperator. 345, 370.
Herbst Godefridus. 395.
Hermacora (S.) Patriarcha. 364, 367, 369, 370, 375, 382.
— Fabius Quintilianus. 387.
— de Prata. 347.
Herrgott Marquardus. 363.
Hervorst (de) Hugo. 346, 376.
Hilarius (S.). 364, 367.
Hoffer Ludovica. 399.
— Matthias. 399.
Hohenloh (de) Ludovicus. 394.
Homarbei. 342.
Honorius III. Papa. 361.
Horabonus Scipio. 345, 352.
Hudson Joannes. 367.
Hunni. 389.
Jacobus q. mag. Albertini. 347.
— Antonii. 347.
— de Aviano. 406.
— Episcopus Concordiæ. 403.
— de Glemona. 352.
— q. Quirini. 347.
— Utinensis. 359—60.
Janningus Conradus. 363.
Januarius Patriarcha. 367.
Jesuitæ. 369.
Jesus Christus. 334, 367.
Imperialis Cardinalis. 333.
Indalprettus de Meduno. 349.
— Nicolusii. 347.
Innocentius IV. Papa. 361.
— VIII. Papa. 381.
— XI. Papa. 400.
Inquisitore alla Sanità. 448.
— sopra ori e monete. 357.
Joannes (S.). 361.
— Abbas Polensis. 371.
— Antonii Martini. 347.
— Evangelista (S.). 365.
— q. Guillelmi. 347.
— Gumbertini. 347.
— Jacobi. 347.
Joannes de Justinopoli, 347.
— Laurentii. 347.
— de Manzano. 343.
— de Moravia Patriarcha. 340, 345, 361—62, 375, 387, 447.
— magistri Machoris. 347.
— Nicolusii. 347.
— Ordinis Minorum. 376.
— Palatinus Karinthiæ. 378.
— Petri. 347.
— de Pictoribus. 347.
— — Placentia. 347.
— — Serravallo. 347.
— notarius Tricesimi. 349.
— de Tulmetio. 347.
— — Villanova. 347.
— q. Worbiti. 372.
— XXIII. Papa. 350.
— Baptista (S.). 365.
— — de Padua Episc. Conc. 403.
— Franciscus Chartusiensis. 354.
Jodochus Marchio Moraviæ. 375.
Jonatus Episcopus Concordiensis. 401.
Joseph (S.). 365.
Isaja Propheta. 366.
Isolanis (de) Jacobus. 346, 350.
Julianus. 388.
— Canonicus Civitatensis. 371.
— Præbendarius Civitatensis. 389.
Justinianus. 335.
— Aloysius. 355.
Justinopolitani. 346, 348.
Kandlerus Petrus. 342, 447.
Katherina Palatina Karinthiæ. 378.
Lapensmaul Joannes. 346.
Laporte Franciscus. 363.
Lappi Jacobus. 374.
Lastesius Natalis. 400.
Laudanus Civitatensis. 347.
Lauredanus Andreas. 343.
— Leonardus Dux. 393.
— Petrus. 352.
Laurentius Nuntius. 401.
Laurinus Seraphim. 347.
Laxhaneus Alexander. 363.
Lazzarinus Dominicus. 363.
Legati Veneti. 350, 372, 379, 383.
Legontius (S.). 396.
Lehmannus Petrus. 363.
Lelli Bertrandus. 347.
Lenariensis Bernardinus. 347.

Digitized by Google

Leo III. Papa. 381.
Leonardus de Candolfinis. 347.
Leopoldus (S.). 364.
— Guillelmus. 346.
— I. Imperator. 408.
Lequien Michael. 363.
Licinius (C.). 360.
Lilianus Joannes Baptista. 406.
— Tranquillus 339.
Linturinus (S.). 396.
Lion (da) Lucas. 346.
Lippomanus Thomas. 379.
Lirutus Joannes Joseph. 338, 341, 343, 354, 356, 358, 360, 385, 387.
— Joseph. 359, 374.
Locatelli Jacobus. 347.
Locumtenentes. 352.
— Cæsarei. 345, 352.
— Foroiulienses. 342—43, 357, 359, 378—79, 408—9, 448.
— Veneti. 334—35, 345, 352—56.
Longobardi. 370.
Loth Nicolaus. 367.
Lotremberch. 374.
Luca (de) Nicolusius. 374.
Lucemburgo (de) Nicolaus Patr. 367.
Luchinus Tomasii. 347.
Ludovicus I. Imperator. 345, 364.
— II. 359.
— Patriarcha. 369.
Lünig. 364.
Lupico (de) Joannes. 348.
Lupinaccius Vincentius. 392.
Lyncæus Jo. Baptista. 369, 397, 399.
Mabillon Joannes. 363.
Macedonius Patriarcha. 367.
Maffei Scipio. 364.
Magdalena (S.). 365.
Magister Vicarius Ordin. Prædicator. 392.
Magnericus (S.). 396.
Maistro Machor detto Christoforo. 381.
Malacrida Martius. 358.
Maniaco (de) Fabius. 341. 408.
Maniacus Leonardus. 359.
Maninius Camillus. 341.
Mansionarii Aquilejenses. 373.
Mantica Martius. 358.
Manucius Aldus. 384.
Manuelli Thomas. 360.
Manzano (de) Guarnerius. 346.
Mapheis (de) Marcus. 345.
Marcellianus Patriarcha. 367.
Marchali (de) Dionysius. 390.
Marchesina monialis. 403.
Marchesini Ambrosius. 377.
Marchiones Istriæ. 408.
Marcus (S.) 363, 366—69, 394—96.
Marescallus Patriarchæ Aquil. 376, 386.
Margaretha (S.). 364.
Margaritus Polensis. 347.
Maria Virgo (S.). 365, 382, 385, 396, 450.
— — — Cruciferorum. 403.
— — — de Nive. 365.
Mariæ Virginis (S.) Assumptio. 365.
— — — Conceptio. 365.
— — — Nativitas. 365.
— — — Purificatio. 369.
Marinariis (de) Anton. Michael. 347.
Maripetrus Marinus. 400.
Marquardi (de) Fridericus. 347.
Marquardus Patriarcha Aquil. 340, 368, 374—75, 404.
Martianay Joannes, 363.
Martinengo Hieronymus. 343.
Martinus (S.). 393.
— Archiepiscop. Corfiensis. 345, 378.
Martyres. 365.
Massarius Glemonæ. 406.
Massuet Renatus. 363.
Mastro (dello) Paulus. 376.
Maternus (S.). 396.
Matthæus de Fara. 347.
— q. Jacobi. 347.
— Nicolai. 347.
Matthia de Goricia. 347.
— — Mels. 409.
Matthiussi Antonius. 347.
Maurocenus Dominicus. 379.
— Joannes. 408.
— — Franciscus. 395.
— Petrus. 346.
Maxentius Patriarcha Aquil. 362, 367—68
Maximilianus (S.). 364.
— Imperator. 339, 377, 390.
— Rex. 343.
Maximinus (S.). 396.
Maximus (S.). 364.
Maynhardus de Oberlaybach. 399.
Mazzetta Petrus Rector Civitatis. 390.
Mediarota Ludovicus Patriarcha. 378.
Medices Joannes. 344.
Medicis (de) Alemannus. 387.

Digitized by Google

Mediolanenses. 347.
Megliane Nicolaus. 347.
Meinardus Glemonensis. 347.
— Joannes. 346.
— Polensis. 347.
Melchior q. Balthassaris. 347.
Mellonis Marcus Antonius. 347.
Melso (de) Joannes. 346.
— — Nicolaus. 346.
Memmus Andreas. 448.
Meninus Octavius. 385.
Menkenius Joannes Burchardus. 363.
— Otto. 363.
Merlati Yoachimus. 347.
Merula Jacobus. 347.
Messe Thomasinus. 347.
Miarli Franciscus. 397.
— Quarinus. 397.
Michael (S.) Archangelus. 365, 371.
— Marchio. 342.
— Polensis. 347.
Michelinus q. Zanini. 347.
Michiel Aloysius. 379.
Middleton Conyers. 363.
Milotus Petrus. 355.
Minorelli Thomas Maria. 363.
Mirianus Antonius. 347.
Miscitinus Daniel. 387.
Missius Matthæus. 347.
Miutini Aemilius. 390.
Mocenigo Aloysius. 342—43.
— Lazarus. 345.
— Petrus. 400.
— Thomas. 390.
Modualdus (S.). 396.
Moisessus Faustinus. 338.
Molinus Dominicus. 353, 383.
— Franciscus. 357.
— Hieronym. Ascanius. 357.
— Laurentius. 383.
Mone Fridegarius. 366.
Monetarius Aquilejensis. 377.
Moniales S. Benedicti Civitatens. 393.
— — Mariæ de Aquileja. 382.
Montagnaco (de) Antonius. 383.
Montelongo (de) Gregorius Patriarcha. 340, 348—49, 361, 370—71, 381, 388—89.
Montenianus Hieronymus. 353, 369.
Montfauconius Bernardus. 363, 393.
Monticulus Anastasius. 339.
Monticulus Nicolaus. 339, 358, 404.
Monticellus v. Monticulus.
Mopinot Simeon. 363.
Moravia (de) Joannes. 447.
Morellius Jacobus. 334, 339, 343.
Motensis Ernestus. 368, 397.
Moyses Joannes. 346.
Mula (de) Augustinus. 346.
Muratori Ludovicus Antonius. 333, 340—41, 353, 367-69, 381, 388, 395-96.
Musto (de) Bartholomæus. 346.
Mylinus Antonius. 376.
Nani. 334.
— Bartholomæus. 346, 350.
Navajerus Michael. 352.
Neptunus. 338.
Nero Imperator. 364.
Neunausser Joannes. 345, 352.
Niceta (S.). 367.
Nicolaus. 447.
— Abbas. 397.
— q. Conradi. 347.
— q. Gritti. 404.
— I. de Lucemburgo Patr. 367—68, 373—74, 399.
— Manini. 347.
— IV. Papa. 361.
— V. Papa. 361.
— de colle Prampergi. 347.
— q. Stephani. 376.
— Thomasii. 347.
— Thomasini. 347.
— de Veronella. 347.
— Zanini. 347.
Nicolettus Antonius. 345, 361.
— Marcus Antonius. 339, 348 358, 369, 371, 388, 390, 397.
— Petrus. 370.
Nicolusius de Prata. 351.
— f. Zane. 348.
Nigetius (S.). 396.
Nobiles. 374.
— de Aviano. 352.
— Castellani. 357.
— Forojulienses. 357.
Nordis (de) Beraldinus. 345.
Nordius Antonius. 354.
Nores Cæsar. 339.
Notarii. 346—49.
— Aquilejenses. 381.
Novavilla (de) Henricus. 363.

Nuncii Aviani. 385.
Nurrius Nicolaus. 363.
Octobonis (de) Jacobus. 348.
Odolricus q. Andreæ. 348.
— notarius. 396.
Odoricus. 390.
— de Coloreto. 409.
— Franciscus. 348.
— q. Jacobi. 348.
— de Maniaco. 352.
— q. Martini. 348.
— Michael. 348.
— de Monteregali. 401.
— — Spignembergo. 352.
— notarius Utinensis. 401.
Oliarius Bondus. 449.
Omnebonum Plebanus. 348.
Ongaro Dominicus. 358, 360.
Orator cæsareus. 394.
Oratores Civitatenses. 352.
— Utinenses. 352.
Orville Jacobus Philippus. 363.
Otho Imperator. 371, 400.
Otokarus Rex. 349.
Ottonellus Jacobus. 404.
Paduani. 346—48.
Pajarinus Dominicus Jacobus. 407.
Palladius Joannes Franciscus. 369.
Palmulis (de) Baccius. 345.
Pamphilis (de) Nicolaus. 352.
Pampula Jacomina. 404.
Pampulus Leonardus. 404.
— Nicolettus. 404.
Panciera Natalis. 346.
Pancierinus Antonius Patr. 376, 387, 447.
Pangracius Purgravius. 346.
Panigai (de) Nicolaus. 391.
Pantaleo f. Stephani coci. 394.
Papo Polensis. 348.
Pariono (de) Marcus. 375.
Parisinus de Utino. 348.
Parthenopæus Joannes. 342—43.
Pasinus q. Andreæ. 348.
Pasquali Valentinus. 358.
Passerinus Petrus. 388—89.
Pastorel Tuphanus. 363.
Patavini. 346, 348.
Patriarcha Alexandrinus. 333.
Patriarchæ. 360—61.
— Aquilejenses. 348, 356—57, 362, 367—74, 447, 449—50.
Patriarchæ Austriaci. 382
— Gradenses. 357, 364.
— Veneti in Aquileja. 378.
Paulinus (S.). 364, 396.
— Fabius. 358.
— q. Odorici. 348.
— Patriarcha Aquil. 370.
Paulus (S.) Apostolus. 365.
— Diaconus. 396.
— II. Papa. 378.
Pelagius (S.). 364.
Pemo Dux. 393.
Peregrinus Patriarcha Aquil. 369—70, 449.
Pers (de) Cirus. 345, 370.
— — Leonardus. 407.
— — Nicolaus. 346.
Petitdidier Matthæus. 363.
Petrapilosa (de) Petrus. 372.
Petronius. 380.
Petrus. 390.
— (S.) Apostolus. 365, 370.
— Justinopolitanus. 348.
— Episcopus Concordiæ. 400, 402.
— q. Michaelis. 348.
— q. Nicolusii. 390.
— de Oberlaybach. 399.
— de Saxoferrato. 449.
— Vicentinus. 348.
Philermus Antonius. 348.
Philetinis (de) Joann. Franciscus: 348.
— — Nicolaus. 348.
Philippus q. Alberghetti. 348.
— q. Bolognini. 348.
— Dux Carinthiæ. 339.
Philipussus Machor. 352.
Philistinis Petrus Nicolaus. 396.
Piculus Bambius. 387.
Piglis (de) Carolus. 406.
Pileo (de) Pileus. 348.
Pilosis (de) Odoricus. 348.
Pithyanus Andreas. 346, 348-49, 378, 381.
— Baptista. 348.
— Gabriel. 348.
— Jacobus. 348.
— Joannes. 341.
— Joannes Baptista. 337—38, 343, 348—49.
— Leonardus. 348.
— Nicolaus. 346, 348.
— Philippus. 349.
Pititus de Meduno. 341.

Digitized by Google

Pius II. Pontifex. 381.
— IV. Pontifex. 379.
Polani Bernardus. 353.
Polenses. 346—48.
Polis (de) Valerius. 348.
Popo Patriarcha Aquil. 371, 384, 387.
Porcia Comes. 408.
— Bartholomæus. 361.
— Hieronymus. 336.
— Matthia. 350.
Portini Franciscus. 350.
— Nicolaus. 350.
Portis (de) Nicolaus. 346.
Portius. 369.
Porto (a) Aloysius. 343, 447—48.
Portusnaonenses. 347—48, 368.
Possidonius Cancellarius. 366.
Prælati. 374.
Præpositi Eccles. S. Felicis. Aquil. 382, 384.
— — — Stephani Aquil. 382.
Præpositus Carniæ. 388.
— Civitatis Austriæ. 394.
Prampero (de) Domini. 407.
— — Celsus. 354.
Prata (de) Gregorius. 378.
— — Guillelminus. 346, 375.
— — Henricus. 346.
— — Hermacora. 347.
— — Joannes. 346.
— — Nicolussius. 346, 351.
— — Philermus Antonius. 348.
— — Pileus. 375.
— — Zaninus. 346.
Pratensis Thomas. 355.
Premolus Augustinus Episcopus. 400.
Primus (S.). 364.
Principes. 374.
Priolus Hieronymus. 355.
— Michael. 344
Procopius. 335.
Procurator generalis Ordin. Prædic. 392.
Procuratores D. Marci. 342, 379.
Protoepiscopi Aquilejenses. 369.
Protonotarius Aquilejensis. 379.
Provincialis Parmensis. 392.
Provisores Veneti. 334—35, 337, 346, 350.
Prunetti Joannes. 391.
Puccinus Matthias. 348.
— Nicolaus. 348.
Pujatus Joseph. 383.
Purliliarum Comes Jacobus. 387.
Purliliensis Venceslaus. 354.
Purziliis (de) Jacobutius. 346.
Quirinus Angelus Maria. 354, 383.
Rabatha (de) Antonius. 346.
— — Joannes. 350, 390, 399.
— — Ludovicus. 346.
— — Michael. 345, 376, 386.
— — Nicolaus. 346.
— — Petrus. 346.
Radiis (de) Marcus. 348.
Rampazettus Matthæus. 377.
Rampulinus Henricus. 348.
Randeck (de) Marquardus. 447.
Ranobar Balthassar. 379.
Rasslerus Maximilianus. 363.
Ratherius Veronensis. 361.
Ravannis (de) Hector. 346, 348.
— — Joannes. 449.
— — Nicolaus. 346.
— — Rolandinus. 449.
Raymundus Polensis. 348.
Raynaldus Capitaneus Glemonæ. 375.
Razzis (de) Othobonus Patr. Aquil. 362, 367—68, 370—71, 447.
Recanati. 334.
Recombere Griphus. 372.
Rectores Utini. 390.
Regienses. 346.
Regina Hungariæ. 395.
Regonea (de) Candidus. 346.
Relandus Hadrianus. 363.
Renaldis Rainaldus. 358
Reusch Erhardus. 363.
Rex Hungariæ. 375, 407.
Rhamnusius Paulus. 384.
Riccherius Abbas Sumaquensis. 403.
Riceputus Philippus. 368.
Richini F. F. A. 393.
Rici Nicolaus. 348.
Riebererius Matthias. 362, 380.
Rigi Stephanus. 348.
Rio (de) 447.
Ripa (de) Blancus. 404.
Rivarotta (de) Odoricus Nicol. 399.
Rocca Bernardus. 448.
Rochus (S.) 369.
Rodoaldus Patriarcha. 381.
Rodulphinus de Asterio. 348.
Rodulphus Austriacus. 340.
— de Fagagna. 404.
— dictus Hermannus. 348.

Romani. 336, 351.
Romilda. 339.
Romulus Episcop. Concord. 401, 403.
Rosimunda Austriæ. 389.
Rossi. 334.
— (de) Joannes. 449.
Rotti Julius. 409.
Rubeis (de) Anna. 397.
— — Daniel. 345.
— — Jo. Franc. Bern. Mar. 334, 337-38, 340-41, 345, 349-50, 354, 359—60, 362—69, 374—76, 378-81, 384-89, 391-97, 406.
Rubli (da). 447.
Rudolphus II. Imperator. 399.
Ruinart Theodericus. 363.
Rundulus Bertrandus. 345.
Rupertus Imperator. 361.
Ruzini Dominicus. 353.
Rylandus Polensis. 348.
Sabbadinus Antonius. 358.
Sabbionato Bartholomæus. 358.
Sabellicus Marc. Antonius. 339, 345, 389.
Saguens Joannes. 363.
Salutatis (de) Colucius Pierius, 346.
Salvini Salvinus. 372.
Sancta Martha (de) Dionysius. 363.
Sancti Germanici. 396.
Sandelli Dionysius. 400.
Sangiaccus Bossniæ. 342.
Sanutus Fridericus. 356, 448.
— Marinus. 361.
— Matthæus. 405.
Savio Cassier. 357.
Savj alla Mercanzia. 357.
Savorgnano (de) Antonius. 343, 346.
— — Franciscus. 346.
— — Fratres. 371.
— — Fridericus. 346, 356.
— — Hieronymus. 343.
— — Joannes. 346.
— — Julius. 337, 342—43.
— — Marius. 343.
— — Tristanus. 367.
Saxoferrato Petrus. 449.
Sbrojadoni Bartholomæus. 348.
Scala (della) Antonius. 340.
— — Bartholomæus. 350.
— — Brunorus. 346, 352.
— — Fregnanus. 352.
Scanderbeg. 343.
Scarampus Ludovicus Patr. 361, 381.
Schannat Frider. Joannes. 363.
Schinellus Comes. 405.
Scholasticus Civitatensis. 394.
Scodrenses. 348.
Scola (de) Omnebonum. 346.
Scribæ Aquilejenses. 381.
Secretarius Capituli Aquil. 382.
— Patriarchæ Aquil. 379.
Secundus Patriarcha. 367.
Serastus Præses. 364.
Servis (de) Henricus. 392.
Severino (de S.) Joannes Angel. 345.
Siberus Urbanus Godetus. 363.
Sibilinus notarius. 401.
Siebmacher Joannes. 358.
Sieglerius Georgius Conrad. 363.
Sigismundus Imperator. 345, 361, 395.
— Rex. 345, 351, 390.
Simeonibus (de) gens. 360.
Simo de Castronovo. 402.
Simon Paduanus. 339.
Soffemberg (de) Domini. 345.
Sorores S. Dominici. 391.
Spatarinis (de) Nicolaus. 378.
Spegl Franciscus. 348.
Sperantius. 371.
Spilimbergo (de) Albertinus. 407.
— — Thomas. 346.
Spilimbergensis Joannes. 354.
Spina (de) Simeon. 348.
Spinelli P. P. 337.
Spokenus Joseph. 348.
Spoletani. 398.
Squarani Simeon. 346.
Squarra Henricus. 401.
Steno Michael. 345.
Stephanus (S.) 382.
— cocus Canonic. Civit. 394.
Steyerer Antonius. 363.
Stoschius Philippus. 342.
Strasoldo Daniel. 406.
— Ricciardus. 345.
Strozzi Petrus. 377, 409.
Strusberg Godofridus. 363.
Suardis (de) Bernardinus. 348.
Substituti Patriarchales. 335.
Susanna (de) Odoricus. 374, 380.
Swajer. 334.
Syra Jacobus. 348.
Tacianus (S.). 364.

Digitized by Google

Tarvisini. 347, 354.
Taynardus Polensis. 348.
Tebaldis (de) Francischinus. 372.
Tech (de) Ludovicus Patriarcha. 340—41, 351—52, 361, 367—68, 377, 387, 390, 447.
Tecla (S.) 364.
Theodorus Patriarcha. 367.
Thomadus q. Marcnus. 348.
Thomas q. Jacobi. 348.
Thomasius de Meduno. 401.
— — Palucia. 348.
— Petrus 354.
Thronus Philippus. 355.
Thuillier Vincentius. 363.
Tillemontius. 364.
Tintus Andreas. 348.
Tiraboschi Hieronymus. 358.
Tiso Episcopus Bellunensis. 404.
— — Feltrensis 404.
Torellis (de) Raphael. 348.
Torrisanis (de) Andreas. 366.
Treppomagno (de) Laurentius. 348.
Tristanus de Savorgnano. 367.
Trivisanus Zacharia. 345, 354, 378.
Tronchæus Michael. 363.
Trovamala Joannes Antonius. 339.
Tucho (de) Franciscus. 366.
Tullius (M.) 360.
Turcæ. 341—44, 351, 367, 400.
Turchetto Franciscus. 376.
— Jacobus. 376.
Turre (a) Carlovarius. 346.
— — Castonus. 370—72, 447.
— — Catherina. 399.
— — Franciscus. 394.
— — Guidetus. 399.
— — Guido. 398.
— — Jacobus. 373, 404.
— — Joannes Ambrosius. 398.
— — Laurentius. 337, 390, 395.
— — Ludovicus. 340, 368, 374, 388, 447.
— — Michael. 371.
— — Moschinus. 350.
— — Paganus. 370—72, 401, 447.
— — Phæbus. 346, 398—99.
— — Phæbusinus. 398—99.
— — Philippus. 358, 363, 375, 391, 394, 408.
— — Raymundus. 361, 370-71, 398-99, 447.
Turre (a) Raymundinus. 398.
— — Vincentius. 398.
Turriani Mediolanenses. 398.
— de Ungerspach. 398.
Ubaldis (de) Nicolaus. 378.
Ughelli Ferdinandus. 362-63, 381, 404, 449.
Ugo. 348.
Ulaming Petrus. 363.
Ulricus Comes. 405.
Urbanus Papa III. 361.
— — IV. 361.
— — V. 361, 382.
— — VI. 361, 375.
Ursinus Valerius. 343.
Ursula (S.) 341, 365.
Utinenses. 346—49.
Valconius Valconius. 339.
Valentinelli Joseph. 336.
Valentis (de) Bartholomæus. 346.
Valerianus (S.) 364.
— Patriarcha. 367.
Valerius (S.) 396.
Valesius Franciscus. 384.
Valvasonus. 447.
Valvasono (de) Amado. 402.
— — Cæsar. 349.
— — Doymus. 367.
— — Franciscus. 400.
— — Henricus. 402.
— — Herasmus. 352.
— — Jacobus. 340, 342, 346, 389—90.
— — Joannes. 346, 402.
— — Nicolaus. 346.
— — Norbia. 402.
— — Odoricus. 346.
— — Rizzard. 402.
— — Simeon. 375.
Vandoli. 348.
Vaninus Nicolaus. 396.
Vanto (de) Michael. 348.
Varachinus dictus Petrinus. 348.
Varis (a) Petrus. 348.
Varmo (de) Candidus. 346.
— — Fridericus. 399.
Vecellius Vecellius. 387.
Vendraminus Hieronymus. 345, 379.
Venerius Antonius. 345, 375.
— Bartholomæus. 348.
— Franciscus. 355.
— Hieronymus. 356—57.

Digitized by Google

Communitates. 374.
Concilia Mantuana. 361.
— Romana. 363.
Concilium Aquilejense. 361, 380.
— Arelatense. 363.
— Basileense. 377.
Confoederationes. 361.
Consilium Aviani. 385.
— Civitatis Austr. 352, 361, 390.
— Decemvirum. 334, 338, 343, 357, 448.
— Portusgruarii, 401.
— Sancti Danielis. 352, 379, 409.
— Sancti Viti. 379.
— de' 20 Savj. 353.
— Utini. 350, 352, 354, 373, 377.
— Venzoni. 352.
Constitutiones Foriiulii. 353.
— Synodales. 361.
Consules Portusgruarii. 401.
Conventus Bononiæ. 377.
— Vormatiæ. 377.
Coquina Canonicorum Civitatis. 394.
Curia patriarchalis. 371, 378.
— Romana. 372.
— Utinensis. 392.
Dapiferatus Ecclesiæ Aquil. 381.
Datia. 361.
Decimæ. 449.
Deditio Civitatis Austriae 390.
Dioecesis Caturcensis. 372.
— Concordiensis. 378.
— Labacensis. 364.
Diplomata. 360—62, 397, 405.
— Aquilejensia. 380.
— Justinopolitana. 380.
Disfida Civitatis Austriæ. 390.
Documenta. 349, 361, 398, 400, 408, 449.
Dominium Paduæ. 407.
Domus Grimana. 409.
— Societatis Jesu Vindobon. 380.
— Strasoldo. 345.
— Visconti. 340.
— Vulpina. 360.
Duelli 357.
Ecclesia Aemoniensis. 361.
— Aquilejensis. 407.
— — S. Felicis. 374, 382.
— — S. Mariæ. 382.
— — S. Stephani. 382.
— Brixiensis. 372.
Ecclesia Brixinensis. 398.
— Civitatensis. 365.
— — Colleg. S. Mariæ. 369, 393—94.
— Concordiensis. 404.
— Cremonensis. 372.
— Florentina S. Crucis. 371.
— Forojuliensis S. Martini. 393.
— Glemonensis S. Mar. Maj. 406.
— Gradensis. 370.
— Lingonensis. 372.
— Mediolanensis. 372.
— Modii. 409.
— Novariensis. 372.
— Parentina. 366.
— Parmensis. 372.
— Pragensis. 394—95.
— S. Mariæ trans Tiber. Romæ. 375.
— Tridentina. 398.
— Collegii Utinensis. 373.
— S. Mariæ Major. Utin. 385.
— Veneta S. Joann. de Rivoalto. 348.
— Veronensis S. Mariæ in Organo. 449.
— matrix Sancti Viti. 394.
— S. Canciani. 382.
— — Christophori. 403.
— — Dominici. 392.
— — Joannis 361.
— — Nicolai. 404
Edicta. 356.
Epiphania. 365.
Episcopatus Concordiensis. 400—405.
— Goriciensis. 382.
Epistolæ. 356—57, 361—63, 371, 376, 379—80, 390—94, 405, 409, 447—48.
— pastorales. 398.
Evangelium D. Marci. 394.
Familia Ailinorum. 408.
— Andech. 408.
— Ballone. 361.
— Bojana. 396—97.
— de Brandis. 397
— Cillia. 358.
— de Clara. 397.
— Formentini. 397.
— de Franceschinis. 407.
— Frangipani. 340.
— Goriciæ. 358.
— Habsburg. 358.
— Lucadello. 397.

Familia Motensis. 397.
— Portusnaonis. 358.
— Quagliani. 397.
— Rabatha. 358.
— de Rubeis. 397.
— Tassis. 398.
— a Turre. 398.
— Vergerii. 361.
Familiæ nobiles. 358.
Feuda. 353—54. 356, 358, 361, 374.
— censualia. 354.
— Concordiæ. 403.
— habitantiæ. 354.
— legalia. 354.
— recta. 354.
Festum omnium Sanctorum. 371.
Formula juramentorum. 369.
Gastaldia Carniæ. 387.
Genealogiæ. 361.
Gens de Simeonibus. 360.
Giudecca Civitatensis. 390.
Horoscopon. 396.
Hospitale Glemonæ. 406.
— S. Nicolai de Levata. 379.
Hospitalia. 360.
Hymnarius Aquilejensis. 366.
Idrographia. 408.
Incursiones Turcarum. 400.
Indulgentiæ. 382, 406.
Inscriptiones. 359, 375, 378, 380, 384, 386, 388, 393, 399.
Inventarium reliquiar. Civitat. 393.
— thesauri Aquil. 366.
Investituræ. 361
Jubilæum. 353.
Jura Ecclesiæ Aquil. 380.
Jurisdictiones Patriarchat. Aquil. 380.
Lapis sepulchralis. 370—71.
Legationes. 361.
Legendarium Forojul. 364.
Lipsana sacra. 361, 393.
— Evangel. S. Marci. 395.
Litaniæ. 395—96.
Litteræ. 377.
— apostolicæ. 383.
Liturgia Aquilejensis. 365—66.
— Forojuliensis. 366.
Loca pia 357.
Lucerna antiqua Aquilejæ. 384.
Lucifer Aquil. 380.
Manumissiones. 361.
Mappæ. 337.
Masnade. 333.
Militia Aquilejensis. 372.
Missa S. Augustini. 365.
— B. Benvenutæ. 392.
— de Cruce. 365.
— S. Josephi. 365.
— S. Michaelis Archang. 365.
— primordialis. 374.
— pro peccatis. 365.
Missa omnium Sanctorum. 365.
Missæ pro defunctis. 365.
Missale. 396.
— Aquilejense. 365.
Monasteria. 357, 360, 370.
Monasterium monialium Aquil. 379.
— Cellæ. 389.
— majus Civitatense. 393.
— S. Dominici. 396.
— Fuldense. 395.
— Mosacense. 409, 449
— S. Agnetis de Portogr. 403.
— Rosacense. 377.
— Sumaquense. 403.
— Trinitatis. 361.
Moneta. 376.
Musæum Imper. Vindobonense. 384.
Nativitas Domini. 365—66.
Necrologia. 388, 392, 395, 405.
Necrologium Civitatense. 361.
Nemora. 352.
Niederlach. 407.
Numi. 356, 359, 384—85, 405.
Officina monetaria. 361, 384.
Officium B. Benvenutæ. 392.
Ordo S. Benedicti. 382, 393, 403.
— Cruciferorum. 403.
— Humiliatorum. 361.
— Ierosolymitanus. 357.
— Prædicatorum. 370, 391—92, 397, 400.
Pacta. 375.
Palafredus. 371.
Palatium Lateranense. 415.
Parlamenta. 357, 361, 371—72, 374—75, 379, 381.
Parochiae 370.
Parthenone Aquil. 384.
Pascha. 365.
Passionarium. 396.
…iones Sanctorum. 364.

Digitized by Google

Patriarchatus Aquilejensis. 334, 361.
Pelliparius. 347.
Pentecostes 365.
Poenæ. 405.
Placita. 361.
Postulationes. 361.
Præbenda Canonic. Aquil. 378.
Præpositura S. Petri in Carnea. 387—88.
Præpositura. 360—61.
Privilegia. 449.
— Ecclesiæ Aquil. 367. 390.
Processus. 356—57.
Procuratoria. 361.
Psalterium. 395.
Puffari via. 390—91.
Rabiolium. 407.
Regalia. 361.
Regesta. 348—49.
— Aquilejensia. 350.
Regula S. Benedicti. 397.
Relatio finalis. 357.
Reliquiæ. 366—67. 375. 393.
Reservationes. 361.
Resurrectio. 365.
Ritualis Aquilejensis. 376.
Ritus Foroiuliensis. 365.
— scrutinii. 366.
Rivoaltum. 348.
Sacramentarium S. Gregorii. 365. 395—96.
Sacrarium Aquilejense. 366.
Sarcophagi. 384.
Schema blasonicum. 376.
Schisma Aquilejense. 363. 376.
— trium Capitulorum. 364.
Sedes Aquilejensis. 378.
— Florentina. 378.
Senatus Venetus. 344. 356. 390. 392. 448—49.
Sequentiæ. 365.
Sigilla 370—71. 449.
Societas Jesu. 380.
Solutiones. 361.
Statuta Capituli Aqui[illegible]
— Castri Avian[illegible]
Statuta Cordovadi. 405.
— Glemonæ. 406—7.
— Sancti Danielis. 361. 449.
Stemmata genealogica. 358.
Supplementum 447.
Suppressio Patriarch. Aquil. 382.
Synodus Aquilejensis. 361, 374.
— Mantuana. 361.
Tabulæ genealogicæ. 398.
Tabularia varia. 350.
Tabularium Aquilejense. 361, 364, 396.
— Barbabianca. 350.
— Cassinense. 369.
— Civitatense. 361. 367. 391. 395—96.
— Capituli Foroiul. 388.
— Clagenfurtense. 350.
— Florentinum. 372.
— Glemonense. 361.
— Lavantinum. 350.
— Millstatense. 350.
— Modii. 409.
— Ern. Molensis. 365.
— Ossacense. 350.
— San-Paulense. 350.
— Senense. 374.
— Spitalense. 350.
— Utinense. 361. 372.
— Vindobonense. 350.
— Vitringense. 350.
Testamentum Gregorii Patriarchæ. 371.
Thesaurus Aquilejensis. 366.
— Pragensis. 395.
— Venetus. 395.
Universitas Aviani. 385
Varotarius. 347.
Versus provenzales. 361.
Visitatio Ecclesiæ Civitatensis. 392.
Vitæ Patriarcharum. 353.
— Sanctorum. 364.
Voces F[illegible] 259.
— Fr[illegible] 259.
— It[illegible]
— L[illegible]
Xenodoch[illegible]

Index topographicus.

Adda. 367.
Aemona. 406.
Agarum. 349.
Albana. 336, 448.
Albona. 374.
Alemannia. 350.
Alonæ. 375.
Alpes superiores. 387.
Alvianum. 353.
Aquileja. 333, 336, 338, 359—60.
Arba. 402.
Archian. 336.
Armenia. 365.
Asterium. 348.
Asula. 366
Attimis. 336.
Auersperg. 382.
Augusta. 371.
Austria. 341, 346, 360—61, 363, 377, 389, 394, 399, 409.
Avenio. 382.
Avianum. 336, 352, 385—86.
Bagari. 403.
Baut. 351.
Bavaria. 408.
Bellogradum 336, 386.
Belligna. 386.
Bohemia. 349, 351.
Bononia. 348, 361, 377.
Borgogna. 371.
Borgomanum. 399.
Bossnia. 343.
Brazzaccum. 336, 344, 346.
Brixia. 354, 383.
Brugnera. 336, 351.
Brundulus. 361.
Buda. 352.
Buglie. 386.
Cadubrium. 336, 408.
Camolium. 399.
Caniagum. 349.
[illegible]ipa. 336, 351.
Caprulæ. 404.
Capurli. 404.
Carinthia. 339, 360, 363, 378.
Carnia. 336, 338, 387—88.
Carniola. 363.
Carpacum. 349.
Carso. 342, 344.
Casarsa. 403—4.
Castellerum. 388.
Castello. 336.
Castelnovo. 336.
Castelpagano. 336.
Castelutum. 399.
Castrum novum. 386, 402.
Cergneum. 388.
Chaon. 403.
Chiarovacco. 336.
Chiusa. 337, 344.
Cilleja. 361.
Cintelum. 405.
Cintum. 449.
Cirrignanum. 359.
Cittadella. 448.
Civitas Austriæ. 339, 348—49, 354, 359, 361, 367—72, 375—76, 387—94, 404, 406.
— Foriiulii. 388, 391, 448.
Cividal. 336, 388—90, 393—94.
Cividat. 350.
Cividatum. 388—89.
Clauzetum. 400.
Colloretum. 336. 361, 400.
Colnagum. 347.
Concordia. 336, 357, 359, 400—5, 449.
Coneglanum. 352.
Cordovadum. 350, 402, 404—5.
Cormons. 404.
Cremona. 398.
Creta. 407.
Croatia. 342, 363.
Cuccanea. 336, 352, 405.
Curtarodulum. 376.

Cusanum. 336, 397, 403.
Czwitad. 390.
Danubium. 363.
Demortuli. 404.
Dominium Venetiarum. 377.
Ducatus Venetus. 352.
Duinum. 399.
Faganea. 336, 405, 409.
Fagnigola. 405.
Fanna. 336.
Fava. 344, 347.
Feltrum. 394.
Ferraria. 348.
Flambrum inferius. 399.
Florentia. 347, 371—72, 375.
Fontanabona. 336.
Fossalta. 403—5.
Francofurtum. 400.
Frangefurt. 374.
Fracta. 336, 402.
Frattina. 336.
Fuldum. 399.
Germania. 337, 387.
Giulio Carnico. 388.
Glemona. 336, 350, 352, 361, 375, 378, 390—91, 399, 406—7, 448.
Goricia. 334, 336, 347, 352, 361, 369, 378—79, 383, 390, 397—99, 408.
Graecium. 399.
Gradisca. 336, 344, 408.
Gradensis iusula. 360.
Gradus. 344, 347, 409.
Hungaria. 351, 363, 395, 407.
Hunnium. 389.
Jadera. 342.
Janua. 376.
Japidia 368, 387.
Isontium. 342, 344.
Istria. 341, 387, 407—8.
Italia. 337, 387, 447.
Julium. 388—89.
Jussagum. 404—5.
Justinopolis. 347, 361.
Karinthia v. Carinthia.
Laibacum. 350.
Latisana. 336, 359.
Levata. 379.
Ligugnana. 403—4.
Lincz. 346.
Liquentia. 334, 337, 387.
Lisontium. 334, 337.
Lombardia. 343—44.
Lucinichium. 399.
Madrisio. 336
Malburghet. 375.
Maniacum. 336, 340, 347, 352, 359, 408.
Mantua. 350.
Manzanum. 336, 342, 377.
Maranum. 336, 347, 376—77, 408—9.
Maranutto. 337.
Marchia. 407.
— trivigiana. 337, 343.
Marilgana nova. 398.
Mariza. 399.
Marli. 404.
Maruzzo. 336.
Medea. 348.
Mediolanum. 409.
Meduna. 336, 347.
Medunum. 347, 401, 404,
Melsum. 336, 409.
Meretum. 364, 406.
Modium. 336—37, 344, 361, 409.
Moggio v. Modium.
Monsalbanus. 347.
Monsfalconis. 336—37, 342—43, 347, 376, 390, 409.
Mons regalis. 336, 401—2.
Montagnana. 346.
Moravia. 361, 375.
Mosacium v. Modium.
Mossa. 336.
Motta. 449.
Mucium. 449.
Mutina. 406.
Muzzana. 448.
Nicastrum. 336.
Nocera. 398.
Novates. 347.
Oberlaybach. 399.
Osopum. 336, 352—53, 359.
Ovoletum. 404.
Padua. 345, 354, 386.
Palazzolum. 399.
Palma. 337, 409, 449.
Paluça. 347—48.
Panigai. 336.
Pannonia. 367.
Papia. 346, 370.
Patavium v. Padua.
Pers. 336, 406.
Perusium. 375, 378, 403.

Digitized by Google

Pinzan. 336.
Placentia. 347.
Podgora. 399.
Pola. 371.
Porcia. 336.
Portusgruarii. 336, 350, 376, 391, 401, 403—4, 448—49.
Portusnaonis, 336, 398, 402.
Portussuetiuus. 405.
Portus vetus. 403—4.
Praga. 349—95, 399.
Prampergum. 336, 347.
Prata. 336, 347—48.
Predolonum. 336, 346, 350.
Pretestagnum. 336.
Provincia Dalmatiæ. 363.
— Istriensis. 363.
— Rhetica. 363.
— Veneta. 363.
Pulcenicum. 336. 353, 401.
Radmansdorf. 351.
Ragogna. 336.
Ratisbona. 370.
Ravenna. 364.
Reane. 343.
Regensburg. v. Ratisbona.
Regium. 372. 449.
Respublica romana. 338.
— veneta. 336, 338, 343—44, 382, 390, 393, 408—9, 447.
Rivarotta. 399.
Roma. 333, 335, 345, 353, 359, 364, 375—76, 379, 382—83, 388, 392, 395, 400.
— secunda. 384.
Romagna. 343.
Romania. 407.
Ronchi. 448.
Rosacium. 336, 361.
Rossimigliano. 390.
Sacilettum. 448.
Sacilum. 336, 346, 348, 351—53, 361, 403—4.
Salvarolum. 336, 350.
Sancta Maria la Longa. 448.
— — de Solaunich. 347.
Sanctus Daniel. 333, 341, 346—49, 351, 376—80, 409, 449.
— Florianus. 397.
— Genesius. 372.
— Helias. 343—44.
Sanctus Joannes de Casarsa. 403—4.
— Justus. 404.
— Martinus in sylva Cirrignani. 359.
— Nicolaus de Lerata. 379.
— Petrus. 387, 399.
— — in Carnea. 387.
— — de Castello. 371.
— — in insula. 409.
— Stenus. 336.
— Vitus. 346—47, 350—51, 361, 377—79, 409.
Savorgnano. 336.
Sbrojavacca. 336.
Sclavonia. 363, 390.
Sedean. 336.
Senæ. 360, 371, 374, 379.
Sequalsium. 402.
Serravallum. 347.
Sextum. 336, 347, 350, 404—5.
Soffembergium. 336, 400.
Solaunich. 347.
Sonnimbergum. 348—49.
Speglembergum. 336, 348, 351—52, 359, 388, 401—2.
Spegnembergum v. Speglembergum.
Spellimbergum v. Speglembergum.
Spignimbergum v. Speglembergum.
Spilimbergum v. Speglembergum.
Spoletinum. 359.
Status Austriacus. 409.
Strasoldum. 336, 342—44, 350.
Styria. 363.
Sumaga. 336.
Tarvisium. 349, 354, 404.
Tercento. 336.
Tergestum. 350, 359, 375, 407.
Tiberis. 375.
Tilavemtum. 334, 337, 345.
Tileua. 401—2, 405.
Toppo. 336.
Torre. 336.
Tramontium. 402
Treppomagnum. 347.
Tricesimum. 336, 347, 349, 361.
Tridentum. 361.
Tulmetium. 336, 343, 351, 386—87, 398, 448.
Tulminum. 336, 347, 397.
Tyrolis. 378.
Tyrus. 396.
Vadum. 404—5.
Vallis de Marino. 352—53.

Digitized by Google

Vallis Saxina. 394.
Valvasonum. 336, 347.
Varmum. 336, 359.
Venetiæ. 333—38, 343—44, 346—48, 351—52, 360, 367, 369—72, 374, 395, 399, 447.
Venzonum. 336—37, 344, 346, 350, 352, 361, 448.
Verona. 346, 350, 352, 354, 364—65, 400.
Veronella. 347.
Vicetia. 347, 354.
Villalta. 336.
Villanova. 347.
Vindobona. 447.
Visinale. 448.
Voltabium. 348.
Vormatia. 361, 377, 386.
Waradinum. 390.
Yassichum. 376.
Zegliaco. 336.
Zoppola. 336, 346, 350, 354.
Zucco. 336.
Zuccula. 388.
Zuglio. 388.

Digitized by Google

Errata Corrige.

Pag. 335, lin. 36 desribendis — describendis.
„ 336, „ 3 Utinam eo — Utinam.
„ „ „ 22 testi — testis.
„ „ „ 40 Morazzo — Moruzzo.
„ „ „ „ Cusana — Cusano.
„ „ „ 44 Carera — Caneva.
„ 337, „ 31 tramond — tramon —.
„ „ „ 33 imiglia — di miglia.
„ „ „ „ ritornare — ritornar è.
„ „ „ 42 praesertim — partem.
„ 338, „ 7 Castelli — Restelli.
„ „ „ 29 epigraphei — epigraphe.
„ „ „ 46 1263 — 1623
„ 339, „ 44 Noves — Nores.
„ 340, „ 31 Bernaboris — Bernabovis.
„ 342, „ 19 Marchio — Marchiò.
„ 344, „ 11 San Vido — sig. Vido.
„ 350, „ 11 Corderat (Cordorado) — Cordevat (Cordovado).
„ „ „ 13 Corderat — Cordevat.
„ „ „ 21 Corderadum — Corderadum.
„ 358, „ 11 solazzi — solazzi.
„ „ „ 15 quea — gran.
„ 361, „ 24 Barlus — Barbus.
„ 362, „ 31 mira — mire.
„ 363, „ 9 Lasbanci — Lasbanà.
„ „ „ 37 Panabium — Danabium.
„ 367, „ 1 alvasono — Valvasono.
„ „ „ 40 propia — propria.
„ 368, „ 6 col. 85. 86 — col. 85-86.
„ 370, „ 6 Castoris — Castonis.
„ „ „ 11 Gerræ — Garæ.
„ 371, „ 43 Castoris — Castonis.
„ 372, „ 12 Caraccii — Caruccii.
„ „ „ 24 Seriuso — Seniusio.
„ „ „ 45 Betrandi — Bertrandi.
„ 373, „ 3 Betrandum — Bertrandum.
„ „ „ 17 impetrent — impetret.
„ 376, „ 20 summa — summatim.

Pag. 377, lin. 32 milli aduc. — millia ducatorum.
„ 379, „ 21 Lerata — Levata.
„ 381, „ 24 centum ; — centum.
„ „ „ 32 Allinum — Albinum.
„ 385, „ 8 emandatis — emendatis.
„ 386, „ 3 cudones — cerdones.
„ 389, „ 29 et Joannis — Joannis.
„ „ „ 44 Rosimenda — Rosimonda.
„ 391, „ 41 Boxadorf — Boxadors.
„ „ „ 43 Boxadorf — Boxadors.
„ 392, „ 39 Boxadorf — Boxadors.
„ 393, „ 12 superior — superiori.
„ 396, „ 21 Linturino — Liuturino.
„ 403, „ 45 jure — jura.
„ 404, „ 31 Caprulano — Caprularum.
„ 406, „ 9 Mutino — Matina.
„ 407, „ 23 phirpulis — phirpulos.
„ „ „ 26 rabiollum — rabiollum.
„ „ „ 30 secur — jecur.
„ 408, „ 4 Cadabrium — Cadubrium.
„ 414, „ 9 Vaccellum — Vuccellum.
„ „ „ 15 Porcillio — Porcillia.
„ 416, „ 31 deposcis — depascis.
„ 417, „ 4 Wecelletto — Wecelleto.
„ „ „ 22 Gucceli — Gaccelli.
„ 418, „ 34 Postestate — Potestate.
„ 422, „ 22 procuratorum — procuratorem.
„ 429, „ 12 pecuniaris — pecuniariis.
„ 431, „ 8 Zaburlanor. — Zambarlanorum.
„ 435, „ 5 matieralem — materialem.
„ „ „ 39 tesseris — tessaram.
„ 436, „ 16 estratto — estratta.
„ „ „ 17 compilato — compilata.
„ 437, „ 6 Ego — Ergo.
„ „ „ 32 mercatur — mercetur.
„ 438, „ 3-4 Cormenons — Cordenons.
„ „ „ 33 et Notarius — Notarius.
„ 440, „ 24 obulit — obtulit.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 001 353 817

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
Stanford, California

Digitized by Google

Digitized by Google